J. pract.
405 h

Gerichts=Satzung

J. Leuenberger Rechtsagent
zu Utzenstorf
1818.

Gerichts-Satzung.

Gerichts-Satzung

für

den Canton Bern

von 1761,

nebſt einem

Anhang

der ſeither herausgekommenen

Geſetze und Verordnungen.

Bern,

gedruckt in der obrigkeitlichen Buchdruckerey

1810.

= Hw. 1320

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

Publication.

Wir Schultheiß und Rath des Cantons Bern, thun kund hiermit: Demnach Uns vorgeſtellt worden, daß die kleinere Ausgabe der Stadt Bern Gerichts-Satzung, welche mit geringen Ausnahmen in Unſerm Canton allgemeine Geſetzeskraft hat, ganz vergriffen und ſehr ſelten geworden ſey, und Wir darauf in Betrachtung gezogen haben, daß, ungeachtet verſchiedene Vorſchriften derſelben, ſowohl durch die Verfaſſung als durch die neueren Geſetze, theils aufgehoben ſind, theils einige Abänderung erlitten, dennoch, damit die älteren Auflagen nicht unnütz gemacht, und die auf dieſelben ſich gründenden Citate der Satzungen beybehalten werden können, es nothwendig ſey, die zu veranſtaltende neue Auflage der ältern gleichförmig zu machen; als haben Wir für gut und nöthig erachtet, durch Unſern verordneten Juſtiz-Rath eine ſolche, der ältern durchaus gleichförmige, neue Auflage der erneuerten Stadt Bern Gerichts-Satzung veranſtalten, und ſelbige lediglich mit einem Anhang der erlaſſenen und hier einſchlagenden neuen Civil-Geſetze und Verordnungen verſehen zu laſſen, zu deren leichtern Nachweiſung, am

Rande

Rande der einzelnen Titel und Satzungen, die Anzeigen der Geſetze und Verordnungen angehängt worden ſind, welche auf dieſelbe Rechtsmaterie Bezug haben, ohne daß jedoch dieſen Anzeigen an ſich, ſo wenig als der allfälligen Auslaſſung einer ſolchen Anzeige, irgend einige andere rechtliche Kraft beygelegt werden ſoll, als in den erlaſſenen Geſetzen und Verordnungen ſelbſt liegen mag.

Gegeben den 11ten May 1810.

Der Amts-Schultheiß
von Wattenwyl.

Namens des Raths,
der Staatsſchreiber,
Thormann.

Wir

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

Wir Schultheiß, Råthe und Burger der Stadt und Republick Bern, thun kund hiemit:

Demnach Wir, in Betrachtung des gemeinen Beſtens, und ſonderlich zur Erleichterung des Richterlichen Amts, gut gefunden, die von Unſeren Löblichen Regiments-Vorfahren, zu Anfang des vorigen Jahrhunderts, durch den Druck öffentlich bekannt gemachte Gerichts-Satzung, mit denjenigen Erläuterungen, Verbeſſerungen und Vermehrungen, ſo die ſeither über verſchiedene Punkte Unſers bürgerlichen Rechts ausgegangenen beſondern Verordnungen mit ſich bringen, und ſonſt etwann gegenwärtige Nothdurft erfordern mag, von neuem ausgehen zu laſſen: Als gelanget Unſer ernſtliche Wille und Befehl an alle Unſere liebe und getreue Angehörige, Burger und Unterthanen, welches Standes und Geſchlechts ſie ſeyen, insgemein, insbeſondere aber an alle Richter, Amtleute, Twing-Herren und andere, die mit Fertigung der Rechts-Sachen zu thun haben, in Unſerer Hauptſtadt ſowohl, als in geſammt Unſeren deutſchen Stådten und Landſchaften, dieſe Unſere erneuerte Gerichts-Satzung, mit Beyſeitsſetzung der vorigen, und auch aller der Verordnungen, die ſich nunmehr in gegenwärtigem Buch einverleibet befinden, in Vorfallenheiten zu Rath zu ziehen und zu befolgen, und hauptſächlich, wem es je von Amts wegen obliegen wird, in Urtheilen und andern gerichtlichen Handlungen dar-

nach

nach zu ſprechen, zu richten und zu verfahren. Alles der Meinung, daß durch gegenwärtige Erneuerung Unſerer Gerichts-Satzung niemanden, weder Burger noch Unterthan, an ſeinem wohlhergebrachten und von Uns beſtätigten Rechten nichts benommen ſeyn: ſondern eine jede Stadt, Landſchaft und Gerichts-Stelle Unſerer Botmäßigkeit, bey allen den Freyheiten, Satzungen und Gebräuchen, deren ſich dieſelbe durch Unſere ausdrückliche Begünſtigung von Alters her zu erfreuen gehabt, noch ferner geſchützt und geſchirmt bleiben ſolle. Wie dann auch diejenigen Verfügungen, dadurch Wir über einige mangelbare Theile der bisherigen Uebung, bey dieſem Anlaß, die fernere Vorſehung gethan, nur das Zukünftige anſehen, und nicht auf das Vergangene gezogen werden ſollen. Und zwar ſoll gegenwärtige Unſere erneuerte Gerichts-Satzung ihren Anfang nehmen auf Martini des nächſtbevorſtehenden Jahrs: als welchen Tag Wir zu allgemeiner Beobachtung derſelben, ſowohl in Unſerer Hauptſtadt, als geſammt Unſeren deutſchen Städten und Landſchaften, von nun an beſtimmt und feſtgeſetzt haben wollen. Alſo zum letzten mal beſchloſſen und erkennt in Unſerer großen Raths-Verſammlung, den 9ten Chriſtmonat 1761.

Erſter Theil
der
Gerichts=Satzung.

Vollständig aufgehoben: 18 März 1830.

I. Titel.

Aufgehoben 23 Dec. 1824

Von den Vögten und Vogteyen in der Stadt und dem Stadt-Gericht.

1. Satzung.
Wer einen Vogt haben ſolle.

Ueberhaupt alle die, ſo noch unter ihren Jahren ſind: Denne die Wittwen und andere ledige Weibs-Perſonen, ſollen einen recht geordneten Vogt haben. Ferners ſoll auch ſolchen Perſonen, die ſonſt ihre Sachen zu verrichten, und ſich ſelbſt zu regieren nicht tugendlich ſind, als Preſthafte, Sinnloſe, Stumme, Dumme und dergleichen: wie nicht minder allen denen, die ihr Gut unnützlich verſchwenden, ein Vogt geordnet werden. Anhang. S. 138. §. 9.

aufgehoben

2. Satzung.
Witwen und Wayſen ſollen nichts handeln, ohne ihres recht geordneten Vogts Handen und Gewalt.

Wann ein Mann mit Tod abgegangen, und eine Wittwe und Kinder, die noch unter ihren Jahren wären, hinterlaſſen: So ſollen und mögen ſothane Wittwe und Waiſen nichts kaufen, verkaufen, tauſchen, noch auch Geld aufbrechen, Zehrung auftreiben, oder ſonſt anderer Geſtalten etwas handeln, das Kraft und Beſtand habe, ohne ihres Vogts, ſo ihnen ordentlich gegeben, Handen und Gewalt. Wer aber ohne ihres Vogts Wiſſen und Willen, mit ihnen märten, ihnen Geld vorſtrecken, ſie bey Anh. S. 3 ff.

ihm Dings zehren laſſen, oder ſonſt anderer Geſtalten mit ihnen handlen würde, der ſoll ſeine Schuld verlohren haben, und ſoll ihm darum kein Gericht noch Recht gehalten werden.

3. Satzung.

Daß vorige Satzung von allen denen, ſo ordentlich bevogtet ſind, verſtanden werden ſolle.

Es ſoll vorige Satzung, daß Wittwen und Wayſen nichts handeln ſollen, ohne ihres recht geordneten Vogts Handen und Gewalt, nicht nur von Wittwen und Wayſen insbeſondere: ſondern insgemein auch von allen übrigen Perſonen, die wegen Sinnloſigkeit, oder um welcher anderer Urſach willen es immer ſeyn mag, einen Vogt haben, verſtanden werden; alſo daß alles, was dergleichen bevogtete Perſonen, ohne ihres recht geordneten Vogts Handen und Gewalt, thun, handeln, märten oder verſprechen würden, in dem Rechten weder Kraft noch Beſtand haben ſoll.

4. Satzung.

Wie die Bevogtung öffentlich bekannt gemacht werden ſolle, wann jemand von übeln Haushaltens wegen bevogtet wird.

Wann jemand von übeln Haushaltens wegen, als ein Verſchwender, bevogtet wird, ſo ſoll, zu männiglichs Nachricht, ſolche Bevogtung ſogleich öffentlich bekannt gemacht werden.

5. Sa-

5. Satzung.

Wann jemand, der einen recht geordneten Vogt hat, einen andern, der von dieſer Bevogtung nichts wußte, gefährlicher Weiſe einführt, mit ihm zu handeln.

Wann jemand, der von übeln Haushaltens oder anderer Urſachen wegen, einen recht geordneten Vogt hat, einen andern, der von dieſer Bevogtung nichts wußte, gefährlicher Weiſe einführt, mit ihm ohne Vogts Handen und Gewalt einen Kauf, Tauſch oder anderen Märit zu ſchließen: ſo ſoll eine ſolche Handlung in dem Rechten keinen Beſtand haben, ſondern alles, was beidſeitig verſprochen oder auch würklich geleiſtet worden wäre, wieder aufgehoben werden. Es ſoll auch der Bevogtete, der den andern dergeſtalt eingeführt, ſeines Betrugs wegen, neben zehn Pfund Buß, die ihm von ſeinem Gehalt abgezogen werden ſollen, mit zwey-, drey- oder viertägiger Gefangenſchaft, unnachläßlich geſtraft werden.

Aufgehoben 28 März 1827.

II. Titel.

Von Beſtellung der Vögte, nach eines Hausvaters Tod.

1. Satzung.

Wie nach eines Hausvaters Tod, deſſelben Verlaſſenſchaft unter das Siegel gebracht werden ſolle.

Wann der abgeſtorbene Hausvater eine Wittwe oder Wayſen hinterläßt: ſo ſoll der Obmann des Wayſen-Gerichts deſſen ſogleich nach dem Tod benachrichtiget werden, damit er durch jemanden, aus der Zahl der Wayſen-Richter, des Abgeſtorbenen Verlaſſenſchaft behöriger maſſen unter das Siegel bringen laſſe.

2. Satzung.

Anhang voriger Satzung, der Beſieglung halben.

Es ſoll derjenige Wayſen-Richter, der in Folg voriger Satzung, des abgeſtorbenen Hausvaters Verlaſſenſchaft unter das Siegel bringen wird, die Gewahrſamen, alles baar Geld, die Kleinodien und das Silbergeſchirr, in ein wohlverſchloſſenes Gehalt, die Fahr-Haab aber, ſo weit es thunlich ſeyn wird, in ein ſicheres Gemach in Verwahrung legen. Jedoch ſoll, ehe ſolches alles beſiegelt wird, der Wittwe oder den Wayſen davon, ſo viel als die Nothdurft erfordern mag, überlaſſen werden.

3. Satzung.

3. Satzung.

Wie lang des abgeſtorbenen Hausvaters Verlaſſenſchaft unter dem Siegel bleiben ſolle.

Wann nun des abgeſtorbenen Hausvaters Verlaſſenſchaft, falls eine Wittwe oder Wayſen vorhanden ſind, gedachter maſſen unter das Siegel gebracht worden: ſo ſoll dieſelbe auch ſo lange unter dem Siegel bleiben, bis ſothane Wittwe oder Wayſen mit einem recht geordneten Vogt genugſam werden verſehen worden ſeyn.

4. Satzung.

Anhang voriger Satzung, des Vogts halben.

Damit, nach Anweiſung voriger Satzung, die Wittwen und Wayſen, ohne Zeitverlurſt, mit einem Vogt verſehen werden mögen, ſo ſoll der Wayſen-Richter, der die Verlaſſenſchaft des abgeſtorbenen Hausvaters unter das Siegel bringen wird, vorläufig an behörigen Orten nachforſchen, ob ein Teſtament vorhanden, dadurch der abgeſtorbene Hausvater, des Vogts halben, etwann Fürſehung gethan hätte.

5. Satzung.

Wann die Erben abweſend ſind.

Wann auch jemand mit Tod abgehet, deſſen Erben, es ſeyen alle zuſammen oder einige davon, abweſend wären: ſo ſoll deſſelben Verlaſſenſchaft, ſogleich nach ſeinem Hinſcheid, durch einen unpartheyiſchen Ehrenmann desgleichen gebührend unter das Siegel gebracht werden: und ſo lang unter dem Siegel bleiben, bis ſolche abweſende Erben, zu Beſorgung ihres Rechtens, entweders perſönlich ſich einfinden, oder jemanden anders in ihrem Namen darzu beſtellen werden.

Aufgehoben 23 Dec. 1824.

III. Titel.

Von dem Vogt, der durch den Vater Teſtamentlich geſetzt wird.

1. Satzung.

Wann der abgeſtorbene Hausvater ſeiner Wittwe und Kindern, durch Teſtament, einen Vogt ſetzet.

Wann der abgeſtorbene Hausvater ſeiner Wittwe und Kindern, durch Teſtament, einen Vogt ſetzet: So ſoll derſelbe Vogt, falls er von dem Wayſen-Gericht darzu tugendlich erfunden wird, verbunden ſeyn, ſolche Vogtey vor ein Jahr lang anzunehmen: Es ſey dann, daß er ſich genugſam entſchuldigen könne.

2. Satzung.

Wem der Vogt, der von dem abgeſtorbenen Hausvater Teſtamentlich geſetzt worden, Rechnung geben ſolle

Es ſoll aber ein ſolcher Vogt, der von dem abgeſtorbenen Hausvater Teſtamentlich geſetzt worden, ſeiner Verwaltung wegen, dem Wayſen-Gericht, als woſelbſt er beſtätiget werden muß, Rechnung geben: Und ſich auch bey demſelben, in Vorfallenheiten, Raths erholen: Sach wäre dann, daß der Vater durch ſein Teſtament darüber anders verſehen hätte.

3. Sa-

3. Satzung.

Wann der von dem abgeſtorbenen Hausvater Teſtamentlich geſetzte Vogt nicht tugendlich erfunden wird.

Wann aber der von dem abgeſtorbenen Hausvater Teſtamentlich geſetzte Vogt nicht tugendlich erfunden wird, ſo ſoll das Wayſen-Gericht, an deſſelben ſtatt, der Wittwen und Kindern eine andere anſtändige Perſon, die dennoch nicht aus der Zahl der Wayſen-Richter ſeye, zum Vogt verordnen. Es mag auch ein ſolch von dem Wayſen-Gericht verordneter Vogt, zu Annehmung der Vogtey, einmal, vor ein Jahr lang, gezwungen werden: es ſey dann, daß er ſich genugſam entſchuldigen könne.

IV. Titel.

IV. Titel.

Von dem Vogt, der durch die Wittwe ſelbſt vernamſet wird.

1. Satzung.

Wann die Wittwe ſich und ihre Kinder ſelbſt bevogten möge.

Wann aber durch Teſtament kein Vogt von dem Vater verordnet worden wäre: So ſoll der Witwe vergönnt ſeyn, ſich und ihre Kinder, wann ſie will, mit Rath der Verwandte, ſelbſt bevogten zu können.

2. Satzung.

Anhang voriger Satzung, der Witwe halben.

Wann aber eine Wittwe, vermög voriger Satzung, ſich und ihre Kinder, mit Rath der Verwandte, ſelbſt bevogten will, ſo muß ſie ſolches thun ſogleich nach des Vaters Tod, und alldieweil die Verlaſſenſchaft noch unter dem Siegel bleibt: Damit die Verwandte erkennen mögen, ob die Perſon, ſo die Wittwe zum Vogt begehrt, darzu auch tugendlich ſeye.

3. Satzung.

Wem der Vogt Rechnung geben ſolle, wann die Wittwe ſich und ihre Kinder ſelbſt bevogtet hätte.

Wann aber die Wittwe ſich und ihre Kinder ſolcher Geſtalten ſelbſt bevogtet hätte, ſo ſoll der Vogt, ſeiner Verwaltung

waltung wegen, den Verwandten, mit deren Rath er darzu vernamſet worden, Rechnung geben, und ſich auch bey denſelben, in Vorfallenheiten, Raths erholen.

4. Satzung.

Wann eine Wittwe keine Verwandte hätte, mit deren Rath ſie ſich und ihre Kinder ſelbſt bevogten möchte.

Wann jedoch eine Wittwe keine Verwandte hätte, mit deren Rath ſie ſich und ihre Kinder ſelbſt bevogten möchte: Es ſey, daß entweders dieſelbe der Sach ſich nicht beladen wollen, oder aber, daß in der That niemand vorhanden wäre, ſo ſoll, ſolchen Falls, die Wittwe bey der Geſellſchaft, wohin der abgeſtorbene Hausvater gehet, oder, wann ſie lieber will, bey dem Wayſen-Gericht um Rath ſich anmelden: Alles in dem Verſtand, daß der Vogt, den ſie daraufhin vernamſen wird, dennzumalen auch, ſeiner Verwaltung wegen, entweders der Geſellſchaft oder dem Wayſen-Gericht, je nachdem ſich ſothane Wittwe an dem einen oder dem anderen Ort gemeldet hätte, Rechnung geben, und ſich daſelbſt, in Vorfallenheiten, Raths erholen ſolle.

5. Satzung.

Anhang, der ledigen Weibs-Perſonen halben.

Wie von den Wittwen bisher gemeldet worden, alſo ſollen auch ledige Weibs-Perſonen, die bey ihren Jahren ſind, die Freyheit haben, ſich, mit Rath ihrer Verwandte, ſelbſt bevogten zu können.

Aufgehoben. 25 Dec. 1824.

V. Titel.

Von dem Vogt, der durch die Verwandte verordnet wird.

1. Satzung.

Wann die Verwandte die Wittwe und Kinder bevogten mögen.

Falls aber die Wittwe ſich und ihre Kinder, wie gemeldet, ſelbſt zu bevogten nicht begehrte, ſo mögen die Verwandte, wann ſie ſich der Sache annehmen wollen, denſelben einen Vogt verordnen.

2. Satzung.

Anhang voriger Satzung, der ledigen Weibs-Perſonen halb.

Ebener maſſen mögen die Verwandte auch die ledige Weibs-Perſonen, die ihnen zugethan, bevogten; falls ſie ſich der Sach einmal annehmen wollen.

3. Satzung.

Wem der Vogt, der von den Verwandten verordnet worden, Rechnung geben ſolle.

Es ſoll aber ein ſolcher Vogt, der von den Verwandten verordnet worden, ſeiner Verwaltung wegen, den Verwandten, die ihn verordnet haben, Rechnung geben, und ſich auch bey denſelben, in Vorfallenheiten, Raths erholen.

VI. Titel.

VI. Titel.

Von dem Vogt, der durch die Geſellſchaft verordnet wird.

1. Satzung.

Wann die Geſellſchaft, wohin der abgeſtorbene Hausvater gehet, die Wittwe und Kinder bevogten möge.

Falls aber die Verwandten ſich der Bevogtung nicht annehmen wollen, ſo mag die Sach der Geſellſchaft, wohin der abgeſtorbene Hausvater gehet, angezeigt werden: damit dieſelbe der Wittwe und Kindern, aus ihrem Mittel, einen anſtändigen Vogt verordne.

2. Satzung.

Wie eine jede Geſellſchaft darauf achten ſolle, daß ihre Angehörigen gebührend bevogtet werden.

Es ſoll eine jede Geſellſchaft fleißig darauf achten, daß nicht nur Wittwen und Wayſen, ſondern auch übrige ihre Angehörige, die einen Vogt nöthig haben, als ledige Weibs-Perſonen, Preſthafte und Sinnloſe, gebührend bevogtet werden: jedoch ſo, daß, falls dergleichen Perſonen den Vogt lieber von dem Wayſen-Gericht erhalten wollten, ihnen ſolches, ſo fern es ohne Verzug geſchehe, wohl geſtattet werden möge. Inſonderheit ſoll eine jede Geſellſchaft den Verſchwendern und übeln Haushaltern, die ihr angehörig wären, Einhalt thun: und denſelben, entweders aus ihrem Mittel, oder nöthigen falls, mit

Hülf des Wayſen-Gerichts, zu rechter Zeit, einen Vogt verordnen: Sach wäre dann, daß der, ſo für ein Verſchwender geachtet wurde, ſich des beklagten übeln Haushaltens halben, durch vorgelegte Rechnung, genugſam entſchuldigen könnte.

3. Satzung.

Wem der Vogt, der von der Geſellſchaft verordnet worden, Rechnung geben ſolle.

Es ſoll der Vogt, der von der Geſellſchaft verordnet worden, ſeiner Verwaltung wegen, der Geſellſchaft, von deren er verordnet iſt, Rechnung geben: und bey derſelben, in Vorfallenheiten, ſich Raths erholen.

VII. Titel.

VII. Titel.

Von dem Vogt, der durch das Wayſen-Gericht verordnet wird.

Aufgehob 23 Dec. 18

1. Satzung.

Wann das Wayſen-Gericht die Wittwe und Kinder bevogten möge.

Wann aber, in vorigem Fall, da die Verwandte ſich der Wittwe und Kinder nicht annehmen würden, dieſelbe ſich, der Bevogtung halben, lieber bey dem Wayſen-Gericht, als aber bey der Geſellſchaft, anmelden wollte: ſo ſoll alsdann das Wayſen-Gericht, ſothaner Wittwe und Kindern einen tüchtigen und angenehmen Vogt, der jedoch nicht aus der Zahl der Wayſen-Richter ſey, verordnen.

2. Satzung.

Von der Pflicht des Wayſen-Gerichts, überhaupt alle die, ſo einen Vogt nöthig haben, und dennoch keinen hätten, zu bevogten.

Es ſoll das Wayſen-Gericht überhaupt alle die, de- (I. T. I. T.
nen, vermög des Geſetzes, ein Vogt gegeben werden ſoll, 1. S.)
und die dennoch keinen hätten, es ſeyen Wittwen, Wayſen, ledige Weibs-Perſonen, Preſthafte, Sinnloſe oder insbeſondere Verſchwender, bevogten können: und zwar ſoll das Wayſen-Gericht ſolches nicht nur, auf Begehren thun: ſondern in Folg der Oberaufſicht, die ihm in Vogtey-Sachen zukommt, aus Pflicht und von ſelbſt, in Er-

Ermangelung der Verwandte, und der Geſellſchaften, die ſonſt darob halten ſollen, einen jeden, der es nöthig haben möchte, mit einem anſtändigen Vogt genugſam verſehen.

3. Satzung.

Wem der Vogt, der von dem Wayſen-Gericht verordnet worden, Rechnung geben ſolle.

Es ſoll der Vogt, der von dem Wayſen-Gericht verordnet worden, ſeiner Verwaltung wegen, auch dem Wayſen-Gericht, wie billig, Rechnung geben: und ſich daſelbſt, in Vorfallenheiten, Raths erholen.

4. Satzung.

Von der Ober-Aufſicht des Wayſen-Gerichts, in Vogts-Sachen.

Damit die dem Wayſen-Gericht, in Vogts-Sachen, anvertrauete Oberaufſicht ihre Würkſamkeit, wie es ſich gebührt, erhalte: ſo ſoll ein jeder Vogt, ohne Unterſcheid, es ſey, daß derſelbe entweders von den Verwandten, der Geſellſchaft oder dem Wayſen-Gericht verordnet, oder aber durch den Vater Teſtamentlich geſetzt, oder von der Wittwe ſelbſt vernamſet worden, ſich, ſogleich nach ſeiner Beſtellung, bey dem Obmann des Wayſen-Gerichts anmelden: damit, wann er daſelbſt für tüchtig angeſehen werden mag, ſein Name in einen allgemeinen Vogts-Rodel, den das Wayſen-Gericht zu ſolchem End führen ſoll, eingeſchrieben: und ihm zum Zeugniß deſſen, ein Vogts-Zedel ertheilt werde. Maſſen ohne dergleichen Vogts-Zedel des Wayſen-Gerichts, als wodurch der Vogt erſt den behörigen Gewalt erlanget, niemand eine Vogtey antreten

antreten mag: und zwar ſoll in gedachtem Vogts-Rodel, neben des Vogts Namen, allemal auch angezeigt werden, wann und von wem derſelbe beſtellt worden ſey.

5. Satzung.

Wegen Bevogtung derer, die in dem Stadt-Gericht ſitzen, und aber nicht Burger ſind.

Was dann diejenigen betrifft, die in dem Stadt-Gericht ſitzen, und aber nicht Burger ſind, ſo laſſen Wir es, ihrer Bevogtung halben, lediger Dingen bey der bisherigen Uebung bewenden.

VIII. Titel.

VIII. Titel.

Von der Vogts-Anvertraueten Mittlen.

1. Satzung.

Daß kein Vogt ſein Amt antreten ſolle, es ſey dann zuvor ein Verzeichniß der Mittel, die den Vogts-Anvertraueten zugehören, gezogen worden.

Es ſoll aber kein Vogt, wie er immer möchte beſtellt worden ſeyn, ſolch ein Amt antreten, es ſey dann zuvor, unter behöriger Aufſicht, ein förmliches Verzeichniß aller der Mittel, die den Vogts-Anvertraueten zugehören, gezogen worden.

2. Satzung.

Anhang voriger Satzung, des Verzeichniſſes halb.

Es hat nemlich, mit voriger Satzung, den Verſtand, daß allemal, entweders die Verwandte, oder die Geſellſchaft, oder das Wayſen-Gericht, wem es je obliegen wird den Vogt zur Rechnung zu halten, jemand aus ihrem Mittel beſtellen ſollen, der ſolchem Verzeichniß, von Pflichts wegen, beywohne.

3. Satzung.

Wie dem Vogt eine Abſchrift ſolchen Verzeichniſſes zugeſtellt werden ſolle.

Es ſoll dann ſolches Verzeichniß der Mittel, die den Vogts-Anvertraueten zugehören, mit und neben übrigen

Gewahr-

Gewahrſamen, entweders von den Verwandten, oder der Geſellſchaft, oder dem Wayſen-Gericht, ſorgfältig aufbehalten: dem Vogt aber nur eine Abſchrift davon zugeſtellt werden.

4. Satzung.

Von der Verwaltung der Mittel der Vogts-Anvertraueten.

Was dann die Verwaltung der Mittel der Vogts-Anvertraueten betrifft, ſo iſt es allemal an den Verwandten, der Geſellſchaft, oder dem Wayſen-Gericht, wer je mit der Bevogtung zu thun haben wird, dieſelbe alſo einzurichten, daß der Vogts-Anvertraueten Gewahrſame, Kleinodien, Silber-Geſchirr und übrige Haabſchaft, die leicht veräuſſeret werden könnten, in genugſame Sicherheit gebracht werden: und ſollen ſie demnach, in Anſehung deſſen, was etwann dem Vogt, nach den Umſtänden, zur Verwaltung, nothwendig überlaſſen werden mußte, die behörige Behutſamkeit gebrauchen: alles bey Straf der Verantwortung, wie folget.

5. Satzung.

Wann der Vogt, von der Vogts-Anvertraueten Mittlen, unbefragt und gefährlicher Weiſe etwas veräuſſeren würde.

Wann der Vogt, von der Vogts-Anvertraueten Mitteln, die ihm zur Verwaltung überlaſſen worden wären, etwas, unbefragt und gefährlicher Weiſe, verkaufen, verſetzen oder ſonſt veräuſſeren würde: ſo ſollen die Verwandte, die Geſellſchaft oder das Wayſen-Gericht, wer je mit

mit der Bevogtung zu thun haben wird, allerdings darum verantwortlich ſeyn, und, falls man ſich ob dem Vogt nicht erholen könnte, zu Erſatzung alles des daher flieſſenden Schadens, rechtlich gehalten werden.

6. Satzung.

Wie es mit der Verwaltung der Vogts-Anvertraueten Mittel, in Anſehung der Wittwen, gehalten werden ſolle.

Es hat mit der Vorſchrift, die den Verwandten, der Geſellſchaft und dem Wayſen-Gericht, wegen der Verwaltung der Vogts-Anvertrauten Mittel, durch vorige Satzungen, gegeben wird, dennoch, in Anſehung der Wittwen, den Verſtand, daß denſelben der Beſitz ihres Guts, ſo ſie von ihrem verſtorbenen Ehemann, oder ſonſt erlanget haben mögen, nicht gezuckt werden ſoll: ſondern es mag eine Wittwe, ſo lang ſie ſich einmal wohl und ehrlich hält, ſolch ihr Gut ſelbſt in Händen haben: nur ſoll ſie, was die Verwaltung deſſelben betrifft, nichts, ohne ihres recht geordneten Vogts Handen und Gewalt, vornehmen und handlen.

7. Satzung.

Anhang, der ledigen Weibs-Perſonen halben.

Auf gleiche Weiſe, wie eben der Wittwen halben gemeldet worden, alſo mag auch ledigen Weibs-Perſonen, die bey ihren Jahren ſind, ihr Gut wohl in Händen gelaſſen werden.

IX. Titel.

IX. Titel.

Aufgehoben 23 Dec. 1824.

Von den Pflichten der Vögte insgemein.

Anh. S. 135. ff.

1. Satzung.

Pflicht der Vögte, in Anſehung der Rechnungs-Ablag.

Alle Vögte ſollen, wenigſtens alle zwey Jahre, Rechnung ablegen: und dabey allemal das Verzeichniß des ganzen Vermögens ihrer Vogts-Anvertraueten vorlegen, damit das Wayſen-Gericht, die Geſellſchaft, oder die Verwandten, wer je die Rechnung abnehmen wird, ſehen mögen, wie die Vögte das Gut verwaltet und angewendet haben.

2. Satzung.

Pflicht der Vögte, in Anſehung ihrer Koſtens-Erſatzung, und der Zins-Anlegungen.

Wann die Vögte, von ihrer Vogts-Anvertraueten Sachen wegen, von Haus reiſen, und daher Koſten anwenden müſſen, ſo ſollen ſie denſelben ordentlich aufſchreiben und verrechnen: der ihnen dann auch erſetzt werden ſoll: und ſollen ſie neben dem auch, um ihrer Mühe und Arbeit, nach Geſtalt verrichteter Sachen, auch der Vogts-Anvertrauten Guts-Ertragenheit nach, belohnet werden.

Desgleichen, was ſich, nach gegebener Rechnung, vor und übrig zu ſeyn erfinden möchte, daſſelbige ſoll durch den Vogt, mit Rath des Wayſen-Gerichts, der Geſellſchaft, oder der Verwandten, wer je mit der Bevogtung

zu

zu thun haben wird, auf genugſame Verſicherung, beſt- möglich an Zins gelegt werden.

Und im Gegentheil, wann es ſich erfände, daß der Vogt mehr ausgegeben, als eingenommen hätte, und alſo ſein Vogts-Anvertraueter ihm heraus ſchuldig bliebe, ſo ſoll er darum, wie billig, bezahlt werden.

3. Satzung.

Pflicht der Vögte, in Anſehung der Rechts-Händel.

Die Vögte ſollen, ihrer Vogts-Anbefohlenen wegen, nichts vornehmen noch handeln, als was ihnen nützlich ſeyn mag. Sie ſollen inſonderheit, von derſelben Gut und Sachen wegen, keine Rechts-Händel vornehmen, ohne des Wayſen-Gerichts, der Geſellſchaft oder der Verwandte, wem je die Aufſicht zukommen wird, Rath, Wiſſen und Willen.

4. Satzung.

Pflicht der Vögte, in Anſehung der Theilungen.

Wann ein abgeſtorbener Hausvater, Kinder von verſchiedenen Müttern gebohren, hinterlaſſen hätte, ſo ſollen derſelben Vögte alſobald eine Theilung anſetzen, und dieſelbe in Gegenwart deren, die das Wayſen-Gericht, die Geſellſchaft oder die Verwandte, wer je der Sach beladen ſeyn wird, darzu beſtellen ſollen, nach Recht und Ordnung vollziehen.

5. Satzung.

Pflicht der Vögte, in Anſehung des Verkaufs der Fahrhaab.

Wann es den Vogts-Anvertrauten nützlicher wäre, daß die Fahrhaab verkauft, als daß ſie behalten würde: ſo ſollen die Vögte dieſelbe auf das nützlichſte, als möglich ſeyn wird, verkaufen; und das erlöste Geld zuvorderſt an Bezahlung der Vogts-Anvertraueten Schulden verwenden: den Ueberreſt aber, auf genugſame Verſicherung, an Zins legen: alles mit Rath des Wayſen-Gerichts, der Geſellſchaft oder der Verwandte, wer je mit der Bevogtung zu thun haben wird.

6. Satzung.

Pflicht der Vögte, in Anſehung des Kaufs oder Verkaufs liegender Güter.

Die Vögte mögen, ohne Rath des Wayſen-Gerichts, der Geſellſchaft oder der Verwandte, wem je die Aufſicht obliegen wird, keine liegende Güter, ſo ihren Vogts-Anvertraueten zugehören, verkaufen: noch in derſelben Namen einige Käufe beſtehen: bey Strafe der Ungültigkeit ſolcher Käufe und Verkäufe, und Abtrag alles Schadens, ſo hierdurch den Vogts-Anvertraueten zuflieſſen möchte.

7. Satzung.

Von Erſetzung des Schadens, der aus des Vogts Nachläßigkeit und Unfleiß entſtehen möchte.

Ueberhaupt ſoll ein Vogt, der ſeiner Vogts-Anvertraueten Sachen durch Nachläßigkeit und Unfleiß verabſäumen und verwahrloſen würde, für allen den Schaden, der daraus entſtehen möchte, verantwortlich ſeyn, und denſelben den Vogts-Anvertraueten, nach Erkanntniß des Richters, erſetzen: es ſey dann, daß er ſich ſolchen Schadens halben genugſam entſchuldigen könne.

X. Titel.

X. Titel.

Verſchiedene Verordnungen, die Vögte und Vogteyen betreffend.

1. Satzung.

Wie der Vogt zur Rechnung gehalten werden ſolle.

Es ſoll ein jeder Vogt, ohne Unterſcheid, entweders von den Verwandten, oder der Geſellſchaft, oder dem Wayſen-Gericht, wem je die Sach obliegen mag, mindſtens alle zwey Jahre, zur Rechnung gehalten: und dabey allemal ſorgfältig unterſucht werden, ob der Vogt alles das, was er zum Nutzen der Vogts-Anvertrauten thun ſollen, pflichtmäßig erſtattet habe. Es ſollen dann auch ſolche abgelegte Vogts-Rechnungen, darinn das Einnehmen und Ausgeben fleißig beſchrieben werden muß, zu künftiger Nachricht, mit und neben übrigen Gewahrſamen, ſorgfältig aufbehalten werden. Anh. S. 140. ff.

2. Satzung.

Wie eine abgelegte Vogts-Rechnung aufs neue unterſucht werden möge.

Wann die Wittwen, Wayſen und andere bevogtete Perſonen, oder auch derſelben Verwandte, begehren, daß eine abgelegte Vogts-Rechnung aufs neue unterſucht werde: ſo ſoll ihnen ſolches geſtattet werden. Es ſollen auch die Wittwen, Wayſen und andere bevogtete Perſonen, oder auch derſelben Verwandte, hierinn an keine gewiſſe Zeit gebun-

den ſeyn: ſondern es ſoll der Richter dergleichen neue Unterſuchung einer abgelegten Vogts-Rechnung ſo lang bewilligen, als ihm darzu genugſamer Grund anſcheinen wird.

3. Satzung.

Von Theilungen, die der Vogt ſeiner Vogts-Anvertraueten wegen vorzunehmen hätte.

So oft als ein Vogt, ſeiner Vogts-Anvertraueten wegen, eine Theilung vorzunehmen hätte: es geſchehe ſolches, weilen entweders Kinder von verſchiedenen Müttern vorhanden, oder ſonſt: ſo ſollen allemal die Verwandte, die Geſellſchaft oder das Wayſen-Gericht, wen es je betreffen wird, jemanden aus ihrem Mittel abordnen, der neben dem Vogt ſolcher Theilung beywohne.

4. Satzung.

Der Vogt iſt nicht ſchuldig, in Rechts-Händlen, für ſeine Vogts-Anvertraueten ſein Haab und Gut darzuſtrecken.

Der Vogt iſt nicht ſchuldig, in Rechts-Händlen, die er mit behörigem Rath, in Namen und zu Gunſten ſeiner Vogts-Anvertraueten, verführt, ſein Haab und Gut vor ſelbige ſeine Vogts-Anvertraueten, darzuſtrecken: Sach wäre dann, daß er ſolches freywillig thun würde, oder ſich bürgſchaftsweiſe, oder ſonſt, abſonderlich verpflichtet hätte: als welches der Vogt dennzumalen billig entgelten ſoll.

5. Satzung.

5. Satzung.

Wie alle Streitigkeiten, da es um Wittwen, Wayſen oder andere bevogtete Perſonen zu thun, zur Freundlichkeit vor das Wayſen-Gericht gebracht werden ſollen.

Alle Streitigkeiten, da es um Wittwen, Wayſen, oder andere bevogtete Perſonen zu thun, es ſey, daß dieſelben ſelbſt jemanden anſprechen, oder aber von jemanden angeſprochen werden, ſollen jederzeit zuerſt vor das Wayſen-Gericht gebracht werden, um zu verſuchen, ob ſothane Streitigkeiten daſelbſt, in Freundlichkeit, geſchlichtet und abgethan werden mögen.

6. Satzung.

Wann die Freundlichkeit vor dem Wayſen-Gericht nicht angehen will.

Wann aber die Sach ſo beſchaffen wäre, daß ſelbige, gedachter maſſen, vor dem Wayſen-Gericht, in Freundlichkeit nicht beygelegt werden könnte, ſondern die eine oder die andere Parthey das Recht anrufen würde: ſo ſoll man dennzumalen dem Rechten ſeinen Lauf laſſen: und ſoll auch das Wayſen-Gericht in Fällen, da Wittwen, Wayſen oder andere bevogtete Perſonen angeſprochen wurden, von Rechtens wegen, ein Urtheil geben. Jedoch ſollen die Proceduren, die man daſelbſt anheben möchte, ohne Geſtattung unnöthiger Beyhändel, und, ſo faſt als möglich, der Kürze nach, aufgerichtet werden.

7. Satzung.

Wer nicht Vogteyen haben ſolle.

Unſer Schultheiß, die Räthe, Venner, Heimlicher, Stadtſchreiber, Großweibel, Gerichtſchreiber, und alle Weibel, desgleichen die Geiſtlichen, ſollen keine Vogtey haben: es ſey dann, daß ſie freywillig ihrer Verwandten Vögte ſeyn wollten, falls ſie zu ſolchen Vormundſchaften Teſtamentlich berufen wären, oder die Verwandtſchaft ihrer darzu begehrte. Wider Willen aber mag ihnen gar keine Vogtey aufgedrungen werden.

8. Satzung.

Wie der, ſo eine Vogtey nicht annehmen will, leiſten ſolle.

Wer, ohne rechtmäßige Entſchuldigung, ſich weigeret, eine ihm richterlich aufgetragene Vogtey anzunehmen, der ſoll, auf des Richters Befehl, ſo lang leiſten, bis er ſich zu Annehmung ſolcher Vogtey bequemen wird.

9. Satzung.

Wer ordentlich bevogtet wird, oder ſein Eheweib bevogten läßt.

Wer ordentlich bevogtet wird, oder ſein Eheweib bevogten läßt: der ſoll, wann er an Aemtern wäre, ſo lang die Bevogtung währet, derſelben entſetzt ſeyn.

XI. Titel.

XI. Titel.

Von den Vögten und Vogteyen auf dem Land.

1. Satzung.

Wer einen Vogt haben, und durch wen dieſer Vogt verordnet werden ſolle.

Es ſollen auf dem Lande, eben wie in der Stadt und dem Stadt-Gericht, alle Wayſen, Wittwen, ledige Weibs-Perſonen: denne alle preſthafte Perſonen, die ihre Sachen zu verrichten und ſich ſelbſt zu regieren untugendlich ſind: desgleichen die, ſo ihr Gut unnützlich verſchwenden, ordentlich bevogtet werden. Und iſt es Unſer Amtmann des Orts, der gewohnter maſſen den Vogt verordnen ſoll. (I. T. I. T. 1. S.)

2. Satzung.

Anhang, der Verſchwender halben.

Wann ein Verſchwender auf dem Land, von übeln Haushaltens wegen, bevogtet wird, ſo ſoll ſolche Bevogtung alſobald behöriger maſſen verkündet werden: und wann, dieſer Vorſorge ungeachtet, ſothaner Verſchwender jemanden unwiſſend einführen würde, mit ihm zu handlen, ſoll er ſo angeſehen werden, wie ſeines Orts zu leſen ſtehet. (I. T. I. T. 6. S.)

3. Satzung.

Wie es nach eines Hausvaters Tod, der Vogtey halben, gehalten werden ſolle.

Wann ein Hausvater auf dem Lande mit Tod abgehet, und eine Wittwe oder Waysen hinterläßt, ſo ſoll ſogleich der nächſte der Vorgeſetzten des Orts ſich in deſſelben Haus begeben: und die Gewahrſamen, ſamt der Baarſchaft und was ſonſt etwann in Verwahrung zu nehmen ſeyn mag, in ein Behältniß verſchlieſſen und beſiegeln.

Hat dann der Abgeſtorbene ſeiner Wittwe und Kindern Teſtamentlich einen Vogt geſetzt, ſo ſoll es darbey bleiben, wann einmal ſolcher Vogt von Unſerem Amtmann tugendlich erfunden wird. Hat aber der Abgeſtorbene der Vogtey halben nicht Vorſehung gethan, ſo mag die Wittwe ſich und ihre Kinder wohl ſelbſt bevogten, wofern der von ihr ernamſete Vogt ebenmäßig von Unſerem Amtmann für tugendlich erkennt würde.

Sonſt und da weder der Abgeſtorbene einen Vogt Teſtamentlich geſetzt, noch die Wittwe ſich und ihre Kinder ſelbſt zu bevogten begehrte, ſollen die Vorgeſetzten des Orts neben den Verwandten, wann deren ſind, Unſerem Amtmann zwey oder mehr anſtändige Perſonen zur Vogtey vorſchlagen, damit derſelbe, doch ohne an ſolche Wahl gebunden zu ſeyn, einen Vogt verordne.

(I. T. II. T. 3. S.) (I. T. VIII. T. 1. S.) Es ſoll aber auf dem Lande, eben wie der Stadt und des Stadt-Gerichts halben verſehen worden, die Beſtellung des Vogts ohne Verzug vor ſich gehen: und auch kein Vogt ſein Amt antreten, es ſey dann zuvor ein Verzeichniß

zeichniß des Vermögens der Wittwe und Kinder, in Beyſeyn eines Vorgeſetzten, behörig gezogen worden.

4. Satzung.

Der Vogts-Anvertraueten Mittel halben.

Was der Vogts-Anvertrauten Mittel auf dem Land betrifft, ſo ſollen die Vorgeſetzten ſelbige, je nach Gelegenheit des Orts, in genugſame Sicherheit bringen: und auch darum verantwortlich ſeyn, falls etwas davon, wie anderswo gemeldet worden, verlohren gehen würde. (I. T. VIII. T. 4. und 5. S.)

5. Satzung.

Von den Pflichten der Vögte insgemein.

Es ſoll ein jeder Vogt auf dem Land ſchuldig ſeyn, alles, was von dem Amt und den Pflichten der Vögte in der Stadt und dem Stadt-Gericht überhaupt ſeines Orts verordnet worden, ſo weit möglich, zu erſtatten und zu leiſten. Insbeſondere ſoll ein jeder Vogt auf dem Land alle zwey Jahre vor Unſerem Amtmann des Orts, in Beyſeyn ſeiner Vogts-Anvertraueten und ihrer nächſten Verwandten, oder, wo dieſe ſich der Sach nicht annehmen, in Gegenwart zweyer oder mehr Vorgeſetzten, gebührend Rechnung ablegen. Anh. S. 135. ff. (I. T. IX T.) Anh. S. 140. ff.

Und ſoll allemal von einer jeden Vogts-Rechnung ein Doppel, ſamt dem Verzeichniß des Vermögens der Wittwen und Wayſen, in eine darzu beſtimmte Lade gelegt und darinn verwahrlich aufbehalten werden.

6. Satzung.
Allgemeine Vorſchrift für Unſere Amtleute, in Vogtey-Sachen.

Es ſoll ein jeder Unſerer Amtleute auf dem Lande in Vogtey-Sachen die Oberaufſicht haben: und demnach, in ſo weit es in ſeinem Vermögen ſeyn wird, Hand obhalten, daß ſo wohl die Vorgeſetzten, als die beſtellten Vögte alles das, was je denſelben ſolcher Vogtey-Sachen halben von Pflichts wegen obliegen mag, fleißig erſtatten.

(I.T.VII.T. 4.S.) Es ſoll zu dieſem End auf dem Land, eben wie in Anſehung der Stadt- und des Stadt-Gerichts ſeines Orts verſehen iſt, in einem jeden Amt ein Vogts-Rodel ordentlich geführt werden, darinn alle Vögte, ſie ſeyen von dem Vater Teſtamentlich geſetzt, oder von der Wittwe vernamſet, oder von Unſerem Amtmann verordnet, behörig eingeſchrieben werden ſollen. Wie denn auch einem jeden Vogt auf dem Land von Unſerem Amtmann, zu nöthiger Begwältigung, ein Vogts-Zedel ertheilt: ſothaner Vogts-Rodel aber in der Amtſchreiberey ſorgfältig aufbehalten werden ſoll.

Wann aber, von Wittwen und Wayſen wegen, ſich Streitigkeiten erheben, ſo ſollen ſelbige allemal zuerſt vor Unſeren Amtmann gebracht werden, um allda die Sach, wo möglich, in der Freundlichkeit auszumachen. Könnte aber die Freundlichkeit nicht ſtatt finden, ſo ſoll alsdann Unſer Amtmann dem Rechten, nach gewohnter Form, wie anderswo verſehen, ſeinen Lauf laſſen. (III.T.I.T. 1. und 2. S.)

XII. Titel.

XII. Titel.

Von Beſorgung der Lands-Abweſenden Mittel.

1. Satzung.

Wie über der Landsabweſenden Mittel ein Vogt geſetzt werden ſolle.

Wann eine landsabweſende Perſon, es ſey Mann oder Weib, in dem Land Mittel hätte, die ſie entweders bey ihrem Austritt darinn hinterlaſſen, oder die ihr etwann nachwärts erbsweiſe oder anders zugefallen: ſo ſoll darüber ſogleich ein anſtändiger Vogt geſetzt werden, der ſelbige, wie es ſich gebührt, verwalte.

2. Satzung.

Wer, in vorigem Fall, den Vogt über der Landsabweſenden Mittel ſetzen ſolle.

Es ſoll, in vorigem Fall, der Vogt über der Landsabweſenden Mittel geſetzt werden, in der Stadt, durch das Wayſen-Gericht: auf dem Land aber, durch Unſeren Amtmann des Orts; dem, zu ſolchem Ende, die Ehrbarkeit zwey oder drey tüchtige Männer vorſchlagen wird.

3. Satzung.

Wie ein Verzeichniß der Landsabweſenden Mittel gezogen werden ſolle.

Es hat allerdings den Verſtand, daß der über einer landsabweſenden Perſon Mittel geſetzte Vogt ſeine Verwaltung

waltung nicht antreten ſolle, es ſey dann zuvor, unter behöriger Aufſicht, ein vollſtändiges Verzeichniß ſolcher Mittel gezogen: alles in Weiſe und Geſtalt, wie oben der Vögte halben überhaupt weitläufig verſehen worden.

4. Satzung.

Daß dem über der Landsabweſenden Mittel geſetzten Vogt eine Abſchrift ſolchen Verzeichniſſes zugeſtellt werden ſolle.

Es ſoll dann ſolches Verzeichniß der Mittel, die der landsabweſenden Perſon zugehören, nicht nur gewohnter maſſen in der Stadt, durch das Wayſen-Gericht, auf dem Land aber durch die Ehrbarkeit, neben und mit den übrigen Gewahrſamen, ſorgfältig aufbehalten, ſondern auch, zu mehrerer Sicherheit, in ein darzu beſtimmtes beſonderes Protocoll wörtlich eingetragen werden: dem über der Landsabweſenden Mittel geſetzten Vogt aber ſoll man eine Abſchrift ſothanen Verzeichnißes, zu ſeinem Behuf, zuſtellen.

5. Satzung.

Von Theilungen, der Landsabweſenden Mittel wegen.

Wann auch, der Landsabweſenden Mittel wegen, eine Theilung vorgenommen werden müßte, ſo ſoll der darüber geſetzte Vogt dieſelbe, unter gebührender Aufſicht, verführen helfen: alles in Weiſe und Geſtalt, wie der Theilungen halben oben des mehrern verſehen iſt.

6. Satzung.
Wie der über der Landsabweſenden Mittel geſetzte Vogt die Fahrhaab verſteigern ſolle.

Wann unter denen einer landsabweſenden Perſon zugehörigen Mitteln ſich auch Fahrhaab befindet, ſo ſoll der darüber geſetzte Vogt, mit behörigem Rath, dieſelbe, ohne Zeitverlurſt, öffentlich verſteigern laſſen: damit das daraus erlöste Geld an Zins gelegt werden möge.

7. Satzung.
Anhang, der liegenden Güter halben.

In Anſehung der liegenden Güter, die einer landsabweſenden Perſon zugehören, ſoll der darüber geſetzte Vogt ſich nach dem richten, was in der Stadt das Wayſen-Gericht, auf dem Lande aber die Ehrbarkeit, ſolcher Güter halben, je nach den Umſtänden, das nützlichſte befinden wird.

8. Satzung.
Daß dem über der Landsabweſenden Mittel geſetzten Vogt die Gewahrſamen nicht unter Händen gelaſſen werden ſollen.

Es hat die deutliche Meynung, daß die Gewahrſamen, es ſeyen Zinsſchriften, oder andere Briefe, die der Landsabweſenden Perſon zugehören, dem über ihre Mittel geſetzten Vogt niemals unter Händen gelaſſen werden ſollen: ſondern es liegt in der Stadt dem Wayſen-Gericht, auf dem Land aber der Ehrbarkeit ob, ſolche Gewahrſamen hinter ſich zu nehmen,

nehmen, und ſicher zu verwahren: bey Straf der Erſatzung, wann etwas davon verlohren gehen ſollte.

9. Satzung.

Wie der über der Landsabweſenden Mittel geſetzte Vogt zur Rechnung gehalten werden ſolle.

Es ſoll dann auch der über der Landsabweſenden Mittel geſetzte Vogt, mindſtens alle zwey Jahr, ſeiner Verwaltung wegen, zur Rechnung gehalten werden: In der Stadt vor dem Wayſen-Gericht: auf dem Land aber vor Unſerem Amtmann des Orts, in Beyſeyn der Ausgeſchoſſenen von der Ehrbarkeit und der nächſten Verwandten: alles in Weiſe und Geſtalt, wie der Vogts-Rechnungen halben ſonſt zu geſchehen pflegt.

10. Satzung.

Wer um der Landsabweſenden Mittel verantwortlich ſeyn ſolle.

Es ſoll von der Landsabweſenden Mitteln, darüber gedachter maſſen ein Vogt geſetzt ſeyn wird, ohne der Obrigkeit Vorwiſſen, niemand nichts herausgegeben werden: ſondern man ſoll das ganze Vermögen, in Hauptgut ſo wohl als eingehenden Zinſen, fruchtbar anwenden und beyſammen behalten: zumalen in der Stadt das Wayſen-Gericht, auf dem Land aber die Ehrbarkeit, um ſothane der Landsabweſenden Mittel widrigenfalls verantwortlich ſeyn ſollen.

11. Satzung.

Wann der Landsabweſenden Mittel den nächſten Verwandten überlaſſen werden mögen.

Wann aber, in einem Verlauf von dreyßig Jahren, nicht in Erfahrung zu bringen wäre, ob die landsabweſende Perſon annoch am Leben oder verſtorben ſey: ſo mögen dennzumalen derſelben Mittel, auf gebührendes Anhalten hin, den nächſten Erben überlaſſen werden: jedoch nicht anders, als mit der Obrigkeit Vergünſtigung, und unter dem Vorbehalt, wie folget.

12. Satzung.

Wie die nächſten Erben, in vorigem Fall, Bürgen geben ſollen.

Es ſollen, in vorigem Fall, die nächſten Erben, die ſich, nach Verflieſſung der dreyßig Jahre, um der landsabweſenden Perſon Mittel anmelden werden, vorläufig in der Stadt, dem Wayſen-Gericht, auf dem Land aber, der Ehrbarkeit einen annehmlichen Bürgen geben, der für ſolche Mittel gutſpreche, wann nachwärts jemand anders kommen ſollte, der beſſer Recht dazu hätte: und ſoll auch allenfalls das Wayſen-Gericht oder die Ehrbarkeit, als denen es obliegt, die Annehmlichkeit dieſes Bürgen zuvor genugſam zu prüfen, um den daraus etwann erwachſenden Verlurſt gut ſeyn.

13. Satzung.

13. Satzung.
Anhang, der Landsabweſenden Mittel halben.

Es hat jedennoch bey obigem allerdings den Verſtand, daß wann innerhalb der Zeit von dreyßig Jahren der landsabweſenden Perſon tödtliche Hinſcheid durch einen glaubwürdigen und rechtsförmigen Todtenſchein genugſam erzeigt werden mag: alsdann auch derſelben Mittel denen, die das nächſte Recht darzu haben, auf geziemendes Anhalten hin, zugeſtellt werden können: es ſoll aber jederzeit die Obrigkeit deſſen benachrichtiget, und darbey alle die Vorſorgen, die nach den Umſtänden nöthig ſeyn mögen, wohl in Acht genommen werden.

XIII. Titel.

XIII. Titel.

Von Ehe=Gedingen.

1. Satzung.

Sonderbare Vorſchrift für Unſere Burger, der Ehetagen halben.

Alle Unſere Burger, Mann und Weib, wann auch ſchon dieſelben außer Unſerer Stadt wohnhaft wären, oder anderswo ein Burgerrecht erhalten hätten, ſollen ihre Ehetage, ſo viel die Verordnung über ihr zeitliches Vermögen betrifft, nach Unſerem Stadt-Recht einrichten: bey Straf, unterlaſſenden falls, der Ungültigkeit des Ehetags. Jedoch in Anſehung der Formalitäten, die zu glaubwürdiger und rechtsbeſtändiger Aufrichtung eines Ehetags nöthig ſind, laſſen Wir es bey dem bewenden, was darüber jeden Orts üblich ſeyn wird.

2. Satzung.

Daß niemand auf Ehetagen betrogen werden ſolle.

Was Vater, Mutter, Vögte, oder wer es ſeyn mag, von ihrer Kinder, Verwandten, Vogts-Anvertraueten, oder anderer wegen: wie nicht minder, was jemand von ſeiner ſelbſt wegen, in Verpflichtung und Beziehung der Ehe verſpricht, zuſagt oder gelobt: das ſoll allemal gänzlich und ohne Mangel gehalten und erſtattet werden; maſſen niemand auf Ehetagen betrogen werden ſoll.

3. Satzung.
Von den Ehe-Verkommniſſen.

Wann ſchon zwey Eheleute ohne Ehetage zuſammen getreten wären, ſo ſoll denſelben nichts deſto minder erlaubt ſeyn, nachwärts, zu welcher Zeit als es ihnen immer beliebig ſeyn möchte, ihres zeitlichen Guts halben eine Ehe-Verkommniß mit einander aufzurichten: und mag dann eine ſolche Ehe-Verkommniß anders nicht, als mit gegenſeitiger Einwilligung beyder Eheleute, weder aufgehoben, noch abgeändert werden.

4. Satzung.
Anhang, der Ehe-Verkommniſſe halben.

Wann aber zwey Eheleute, gedachter maſſen, mit einander eine Ehe-Verkommniß aufrichten wollen, ſo ſoll der Ehemann, zu ſolcher Handlung, ſeiner Ehefrau einen unpartheyiſchen und gefälligen Vogt geben: welchem Vogt dann hierzu, durch Unſeren Schultheiß in der Stadt, auf dem Lande aber durch Unſeren Amtmann des Orts, ordentlich geboten werden ſoll.

XIV. Titel.

Von dem Gut der Eheleute.

1. Satzung.

Der Ehefrau ſoll der halbe Theil ihres Guts gefreyet ſeyn.

Es ſoll der Ehefrau der halbe Theil alles des Guts, ſo ſie ihrem Ehemann, eheſteuersweiſe oder ſonſt nachwerts, zugebracht hätte, gefreyet ſeyn: alſo, daß nicht nur der Ehemann kein Recht hat, ſolchen halben Theil an dem Hauptgut zu verbrauchen oder zu verſetzen: ſondern auch deſſelben Gläubiger nicht befugt ſind, darauf zu greifen: es ſey dann um Schulden, dafür die Ehefrau ſelbſt, in Weiſe und Geſtalt, wie folgt, ſich verſchrieben oder verbürget hätte.

2. Satzung.

Daß eine Ehefrau ſich, ohne ſonderbare Erlaubniß, nicht verſchreiben oder verbürgen könne.

Es ſoll eine Ehefrau, weder für ihren Ehemann, noch für jemanden anders, ſich verſchreiben oder verbürgen können, ſie habe dann darzu eine ſonderbare Erlaubniß, in der Stadt von Unſerem Rath, auf dem Land aber von dem Anh.
Gericht des Orts, ausdrücklich erhalten: und wann je eine Ehefrau ſich anders verſchreiben oder verbürgen würde, S. 50. §. 75.
ſo ſoll ſolches ungültig ſeyn, und in dem Rechten darauf nicht geachtet werden.

3. Satzung.

3. Satzung.
Wie und wann, vorige Erlaubniß einer Ehefrau ertheilt werden möge.

Wann aber eine Ehefrau vorige Erlaubniß, ſich für ihren Ehemann oder ſonſt, verſchreiben und verbürgen zu können, erlangen will, ſo ſoll dieſelbe zu dieſem Ende, mit Beyſtand und in Gegenwart zwey oder drey ihrer nächſten Verwandten, in der Stadt vor Unſerem Rath, auf dem Land aber vor dem Gericht des Orts, ſich ſtellen: und daſelbſt genugſam erzeigen, daß ſie ſolches, von böſer Unfälle und anderer Urſachen wegen, die nicht aus Muthwillen und Liederlichkeit herkommen, begehre: als worauf hin dann Unſer Rath oder das Gericht, ihr ſothane Erlaubniß, nach Befinden, ertheilen mag.

Anh. S. 50. §. 75.

4. Satzung.
Wie des Ehemañs ganzes Vermögen der Ehefrau, um ihren gefreyeten halben Theil Guts, verhaftet ſeyn ſolle.

Damit aber die Ehefrau für den halben Theil des Guts, ſo derſelben gedachter maſſen gefreyet ſeyn ſoll, die behörige Sicherheit habe, ſo ſoll ihr, von der Zeit an, da ſolches Gut würklich verfallen ſeyn wird, des Ehemanns ganzes Vermögen darum verhaftet ſeyn: alſo und dergeſtalten, daß, falls es zu einem Geldstag käme, ſie, die Ehefrau, um den Belauf ſothanen gefreyeten halben Theil Guts, nicht nur den Generalitäts-Schulden, dafür der Ehemann, vor oder nach der Ehe, ſich verpflichtet haben möchte, ſondern auch, ihrem Rang nach, allen jüngeren Specialitäts-Anſprachen, wie ſeines Orts zu ſehen, in der Bezahlung vorgehen ſoll.

(II. T. XIX. T. 11. S.)

5. Satzung.

5. Satzung.

Wie und wann die Ehefrau auf Verſicherung ihres gefreyeten halben Theil Guts dringen möge.

Wann der Ehemann übel haushält, ſo mag die Ehefrau, mit Hülf und Rath ihrer Verwandten, auf Verſicherung ihres gefreyeten halben Theil Guts dringen. Verſichert alsdann der Ehemann, es ſey durch Bürgen oder ſonſt, ſolches Gut genugſam, ſo ſoll ihm daſſelbe noch ferners unter Händen gelaſſen werden.

6. Satzung.

Anhang voriger Satzung, wegen Verſicherung der Ehefrauen gefreyeten halben Theil Guts.

Wann aber der Ehemann, in vorigem Fall, ſeiner Ehefrau gefreyeten halben Theil Guts nicht genugſam verſichern könnte, ſo iſt er ſchuldig, daſſelbe herauszugeben. Jedoch ſoll man ihm dennzumalen die jährliche Nutzung des Haupt-Guts verabfolgen laſſen.

7. Satzung.

Anhang, von dem Recht der Kinder auf den halben Theil des Guts, ſo derſelben Mutter gefreyet ſeyn ſoll.

Das gleiche Recht, ſo der Ehefrau gedachter maſſen auf den gefreyeten halben Theil ihres Guts zukommt, ſollen auch die Kinder, die ſie nach Tod hinterlaſſen würde, auf ſelbiges haben; zumalen ſolche Kinder ſich um ſothanen halben Theil ihres mütterlichen Guts, ob des Vaters ſämtlichen Mitteln eben ſo, wie die Mutter ſelbſt, bezahlt machen können. (II. T. XIX. T. 14. S.)

8. Satzung.

8. Satzung.

Von dem Vorgang der Kinder aus verſchiedener Ehe, ihres gefreyeten mütterlichen Guts halben.

Wann aber Kinder aus verſchiedener Ehe vorhanden wären, ſo ſollen, in Beziehung ihres gefreyeten mütterlichen Guts, allemal die Kinder aus erſter Ehe, den Kindern aus zweyter oder nachfolgender Ehe, vorgehen: alſo daß, falls nicht genug Mittel übrig blieben, um die einen ſowohl als die andern, ihres gefreyeten mütterlichen Guts halben, zu befriedigen, dennzumalen auch die Kinder aus zweyter, oder nachfolgender Ehe, ſolchen Abgang an ſich ſelbſt haben ſollen: ohne der Kinder aus erſter Ehe Entgeld.

9. Satzung.

Erläuterung voriger Satzung, in Anſehung der Kinder aus zweyter oder nachfolgender Ehe.

Was vorige Satzung, von dem Vorgang der Kinder aus erſter Ehe, ihres gefreyeten mütterlichen Guts halben, meldet, das ſoll jedennoch alſo verſtanden werden, daß wann die Kinder aus zweyter, oder nachfolgender Ehe, in der väterlichen Verlaſſenſchaft, einige Stücke, liegend oder fahrend, finden würden, die entweders dem Vater, von ihrer Mutter, Eheſteuersweiſe oder ſonſt zugebracht, oder aber aus ihrem mütterlichen Gut erhandelt worden: alsdann auch dieſen Kindern zweyter, oder nachfolgender Ehe, von ſothanen Stücken, die noch unverändert vor Augen wären, ſo viel als der gefreyete halbe Theil ihres mütterlichen Guts bringen mag, vorzüglich zugeſprochen und überlaſſen werden ſoll: ohne daß die Kinder aus erſter Ehe ſolches widerſprechen und verhindern können.

XV. Titel.

Von Handlungen der Söhne, bey Lebzeit des Vaters.

1. Satzung.

Von eines Sohns Handlungen, der noch unter ſeines Vaters Gewalt und Verwahrung iſt.

So lang als ein Sohn, weß Alters er auch wäre, noch unter ſeines Vaters Gewalt und Verwahrung iſt, alſo daß er mit der Ehe oder mit dem Gut von dem Vater noch nicht geſchieden: was derſelbige Sohn in ſolcher Zeit verzehrt, verheißt, gelobt, handelt, oder was ihm befohlen wird, ohne ſeines Vaters Gunſt, Wiſſen und Willen, das ſoll weder der Vater noch der Sohn entgelten, noch jemanden darum Antwort geben.

Anh. S. 135 ff. u. S. 3 ff.

2. Satzung.

Von eines Sohns Handlungen, der nicht mehr unter ſeines Vaters Gewalt und Verwahrung iſt.

Wann aber ein Sohn mit der Ehe oder mit dem Gut von ſeinem Vater geſchieden: was derſelbe Sohn von ſolcher Zeit an verzehrt, verſpricht, gelobt und handelt, als worzu ihm des Vaters Gunſt, Wiſſen und Willen gar nicht nöthig iſt, das ſoll er dann auch, wie billig, entgelten und darum Red und Antwort geben, der Vater aber von niemand darfür belanget werden können: es wäre dann Sach, daß der Vater ſeinen Sohn erben würde,

als welchen falls er auch deſſelben Gläubigern, wie das Erb-Recht ſolches vermag, gebührend begegnen ſoll.

3. Satzung.

Wie ein Kind, das unter ſeines Vaters Gewalt und Verwahrung iſt, ſein zukünftiges Erbgut weder verkaufen noch verpfänden könne.

Es ſoll ein Kind, das von ſeinem Vater mit der Ehe oder mit dem Gut noch nicht geſchieden, und annoch unter deſſelben Gewalt und Verwahrung iſt, ſein zukünftiges Erbgut, ſo ihm von ſeinen Eltern oder Groß-Eltern, oder anderer Geſtalten zufallen ſollte, weder zu verkaufen noch zu verpfänden, noch ſich weder für ſeinen Vater oder für jemand anders, zu verſchreiben und zu verbürgen befügt seyn; maſſen alle dergleichen Bürgſchaften und Verſchreibungen für ungültig geachtet, und darum nirgendswo und zu keiner Zeit Recht gehalten werden ſoll.

Vide im Anhang pag. 1.

XVI. Titel.

XVI. Titel.

Von Käufen, Täuſchen und Contracten insgemein.

1. Satzung.

Sonderbare Vorſchrift für Unſere Burger, der Contracte halben.

Alle Unſere Burger, Mann und Weib, wann auch ſchon dieſelben auſſer Unſerer Stadt wohnhaft wären, oder anderswo ein Burgerrecht erhalten hätten, ſollen die Contracte, ſo von ihnen geſchloſſen werden und aber Drittmanns Recht berühren möchten, nach Unſerem Stadt-Recht einrichten: bey Strafe, unterlaſſenden falls, der Ungültigkeit des Contracts. Jedoch in Anſehung der Formalitäten, die zu glaubwürdiger und verbindlicher Fertigung eines Contracts nöthig ſeyn mögen, ſoll es bey dem ſein Bewenden haben, was darüber jeden Orts Uebung mit ſich bringen wird.

2. Satzung.

Wie die Kauf-Briefe, darinn das verkaufte Gut unterpfändlich eingeſetzt iſt, gefertiget werden ſollen.

Wann in einem Kauf-Brief, um liegende Güter, zu Verſicherung des reſtanzlichen Kauf-Schillings, das verkaufte Gut unterpfändlich eingeſetzt wird: ſo ſoll ein ſolcher Anh.
Kauf-Brief jederzeit da, wo die Unterpfänder gelegen ſind, S. 79 §. 5. ff.
durch den Amtſchreiber, oder wer je an ſelbigem Ort das Ge- Anh.S.100§.2.
richt zu bedienen hätte, gefertiget: und von Unſerem Amtmann,

mann, oder wem daſelbſt das Siegel zukommen mag, beſiegelt werden: bey Verlurſt, widerhandelnden falls, des darinn enthaltenen Unterpfand-Rechts.

3. Satzung.

Anhang voriger Satzung, in Anſehung der Tauſch-Briefe und anderer Inſtrumente, darinn Unterpfänder eingeſetzt ſind.

Was vorige Satzung von Fertigung und Beſieglung der Kauf-Briefe meldet, das ſoll auch allerdings gelten in Anſehung der Tauſch-Briefe und anderer Inſtrumente, darinn Unterpfänder eingeſetzt werden: als die völlig auf gleiche Weiſe gefertiget und beſiegelt werden ſollen: bey Verlurſt, widerhandelnden falls, ihres Unterpfand-Rechts.

4. Satzung.

Wie die Kauf- und Tauſch-Briefe oder andere Inſtrumente, die Unterpfänder verhaften, eingeſchrieben werden ſollen.

Anh. S. 82 §. 18. Es hat dann ferners den Verſtand, daß alle Kauf- und Tauſch-Briefe oder andere Inſtrumente, die gedachter maſſen Unterpfänder verhaften, in allweg ſo wie ſeines (I. Th. XXV. T. 18. S.) Orts der Gült-Briefe halben verſehen worden, durch den Amtſchreiber, der ſelbige gefertiget haben wird, gebührend eingeſchrieben werden ſollen: bey Strafe für den Amtſchreiber, der ſolches unterlaſſen würde, der Erſatzung alles Verlurſts und Schadens, ſo daraus erwachſen möchte.

5. Satzung.

5. Satzung.

Vorbehalt, in Anſehung der Kauf- und Tauſch-Briefe oder anderer Inſtrumente, die in der Stadt und dem Stadt-Gericht aufgerichtet werden.

Es ſollen jedennoch bey vorigen Satzungen vorbehalten ſeyn, die Kauf- und Tauſch-Briefe oder andere Inſtrumente, die in der Stadt und dem Stadt-Gericht, um liegende Güter, die ſich in dieſem Bezirk befinden, aufgerichtet werden: zumalen die darinn enthaltene unterpfändliche Einſatzung ſobald ihren völligen Beſtand in dem Rechten haben ſoll, als ein ſolcher Kauf- und Tauſch-Brief oder anderes Inſtrument, eben wie in Anſehung der Gült-Briefe zu geſchehen pflegt, durch einen geſchwornen Schreiber, der zugleich ein Burger ſey, unter dem Siegel je eines Stands-Glieds, gewohnter maſſen gefertiget worden.

Anhang. S. 79 §. 5. ff.

(I. Th. XXV. T. 20. S.)

Anh. S. 100 §. 2.

6. Satzung.

Anhang voriger Satzung, des Einſchreibens halben.

Es ſollen aber dergleichen Kauf- und Tauſch-Briefe oder andere Inſtrumente, die wie gedacht Unterpfänder in der Stadt und dem Stadt-Gericht verhaften, durch den Schreiber, der ſelbige gefertiget haben wird, in allweg ſo wie der Gült-Briefe halben ſeines Orts gemeldet worden, in Unſerer Gerichtſchreiberey behörig eingeſchrieben werden: bey Strafe für den Schreiber, der ſolches unterlaſſen würde, der Erſatzung alles Verlurſts und Schadens, ſo daraus erwachſen möchte.

Anh. S. 82 §. 18.

(I. Th. XXV. T. 21. S.)

7. Satzung.

Von den Kauf-Beylen.

Damit wegen Kauf-Briefen, darinn das verkaufte Gut um den reſtanzlichen Kauf-Schilling verhaftet bleiben

ben ſoll, kein Mißverſtand ſich eräugne: ſo ſoll ſolchen Falls des Verkäufers Doppel mit der eigenen Ueberſchrift, Kauf-Beyle, abſonderlich und ſo ausgeſtellt werden, daß ſelbiges von des Käufers Doppel ſicher und richtig unterſchieden werden möge.

8. Satzung.

Von mündlichen Vorbehaltniſſen, bey ſchriftlichen Käufen und ſonſt.

In Käufen, die ſchriftlich gefertiget werden, ſoll auf allerley Vorbehaltniſſe die darbey nur mündlich gemacht worden wären, in dem Rechten gar nicht geachtet werden: als welches auch von andern Handlungen, die förmlich in Schrift verfaßt worden, zu verſtehen iſt.

9. Satzung.

Von der Kauf-Sum̃ in Käufen um liegende Güter.

Es ſoll in Käufen, um liegende Güter, den Partheyen allerdings frey ſtehen, die Bezahlung der Kauf-Summ, falls ſolche nicht bey dem Kauf ſelbſt baar erlegt würde, entweders mit oder ohne Zins, auf eine beliebige Zeit anzuſtellen.

10. Satzung.

Von dem Dings-Kauf des Getreyds, Weins, Viehs und anderer Waaren.

Es ſoll von dem Dings-Kauf des Getreyds, Weins, Viehs und anderer Waaren, für die Beit und Borg, gar

gar kein Zins genommen werden: es ſey dann, daß, nach Verflieſſung des zur Bezahlung geſetzten Ziels, der Schuldner eine fernere Geſtündung begehren würde: als welchen Falls der Gläubiger, wann er ſolche Geſtündung geſtatten will, ſich von demſelben Tag an bis zur Bezahlung den Zins, nach Marchzahl, wohl vorbehalten mag.

11. Satzung.

Anhang voriger Satzung, der ſchriftlichen Schuld-Bekanntniſſe halben.

Wann auch im vorigen Fall, da der Schuldner wegen Dings-Kauf des Getreyds, Weins, Viehs und anderer Waaren, eine fernere Geſtündung begehrt, der Gläubiger eine ſchriftliche Schuld-Bekanntniß darfür haben wollte: ſo mag ſolches gar wohl geſchehen: und können auch in dergleichen Verſchreibungen, die von Dings-Kauf des Getreyds, Weins, Viehs und anderer Waaren herlangen, zu mehrerer Sicherheit der Schuld, Bürgen gegeben werden.

XVII. Titel.

Angeſehen den 18 März 1830.

XVII. Titel.

Von Verſchlagniſſen, bey Käufen und ſonſt.

1. Satzung.

Wie bey einem Kauf, um liegende Güter, alle darauf haftende Beſchwerden und Schulden angezeigt und vernamſet werden ſollen.

Anh. S. 81 §. 15. u. S. 82 §. 16-17. Es hat den deutlichen Verſtand, daß bey einem Kauf, um liegende Güter, alle darauf haftende, ſowohl ablöſige als unablöſige, Beſchwerden und Schulden durch den Verkäufer getreulich angezeigt, und denn auch in dem Kauf-Brief deutlich vernamſet werden ſollen: bey nachfolgender Strafe.

2. Satzung.

Strafe der Verſchlagniſſe, bey einem Kauf um liegende Güter.

Wann, voriger Satzung zuwider, bey einem Kauf um liegende Güter, die darauf haftenden Beſchwerden und Schulden durch den Verkäufer mit Wiſſen und gefährlicher Weiſe, entweders zum Ganzen oder auch nur zum Theil, verſchwiegen worden wären: ſo ſoll derſelbe, von ſolcher Verſchlagniß wegen, zwanzig Pfund Buß zu Unſeren Handen bezahlen: und darüber aus ſo lang von Stadt und Land verwieſen ſeyn, bis er den Käufer völlig unklagbar wird gemacht haben.

3. Satzung.

3. Satzung.

Anhang voriger Satzung, in Anſehung desjenigen, der fremdes Gut für das ſeinige verkauft.

Die Strafe, die durch vorige Satzung auf die Verſchlagniſſe geſetzt wird, ſoll auch, wie billig, derjenige leiden, der fremdes Gut für das ſeinige verkauft.

4. Satzung.

Erläuterung, der Verſchlagniſſe halben.

Es ſoll aber ſolche, auf die Verſchlagniſſe geſetzte Strafe, denjenigen Verkäufer nicht betreffen, der genugſam erzeigen möchte, daß ihm ſelbſt die auf dem verkauften Gut haftenden Beſchwerden und Schulden, zur Zeit des Kaufs, nicht bekannt geweſen: jedoch ſoll derſelbe, in dieſem Fall, nichts deſtominder ſchuldig ſeyn, dem Käufer das Gut ledig an die Hand zu ſtellen.

5. Satzung.

Wie, wegen Verſchlagniß unablöſiger Beſchwerden, ein Kauf, um liegend Gut, wieder aufgehoben werden möge.

Wann bey dem Kauf eines liegenden Guts, darauf haftende unablöſige Beſchwerden, als Herrſchafts-Rechte, Lehen-Pflicht, Boden-Zinſe, Zehnden, oder andere ewige Dienſtbarkeiten, verſchwiegen worden wären: ſo mag, wegen einer ſolchen Verſchlagniß unablöſiger Beſchwerden, der Kauf, falls der Käufer es begehrt, wieder aufgehoben werden.

6. Satzung.

In welcher Friſt der Kauf, wegen Verſchlagniß unablöſiger Beſchwerden, wieder aufgehoben werden möge.

Wann der Käufer, wegen Verſchlagniß unablöſiger Beſchwerden, den Kauf, vermög voriger Satzung, wieder aufheben laſſen will, ſo muß er das Recht darum antreten, in der Friſt eines Jahrs, von der Zeit an, da ihm ſolche Verſchlagniß zuverläßig bekannt worden.

7. Satzung.

Daß, wegen Verſchlagniß ablöſiger Schulden, ein Kauf, um liegend Gut, nicht wieder aufgehoben werden ſolle.

Wann jedennoch bey dem Kauf eines liegenden Guts nur ablöſige Schulden, die darauf haften möchten, verſchwiegen worden wären: ſo ſoll, wegen einer ſolchen Verſchlagniß ablöſiger Schulden, der Kauf nicht wieder aufgehoben werden.

8. Satzung.

Wie der reſtanzliche Kauf-Schilling, bis zu völliger Erledigung des Guts, verhaftet bleibe.

Wann bey einem Kauf, es ſey mit Wiſſen und gefährlicher Weiſe, oder ſonſt, von denen auf dem Gut haftenden Beſchwerden und Schulden, etwas nicht angegeben worden wäre: ſo ſoll der reſtanzliche Kauf-Schilling, der etwann noch vorhanden ſeyn möchte, bis zu völliger Erledigung des Guts, darum verhaftet bleiben.

9. Satzung.

9. Satzung.

Anhang, in Anſehung der Täuſche und anderer Handlungen, um liegende Güter.

Was bisher von Verſchlagniſſen, der Käufe halben, gemeldet worden, das ſoll auch gelten, in Anſehung der Täuſche, und anderer Handlungen, die um liegende Güter geſchehen.

XVIII. Titel.

Aufgehoben den 18 März 1830.

XVIII. Titel.

Von Währſchaft bey Käufen, und ſonſt.

1. Satzung.

Wer die Währſchaft zu leiſten ſchuldig ſey.

Es ſoll, von eines Kaufs wegen, oder ſonſt, niemand ſchuldig ſeyn, die Währſchaft zu leiſten, er habe dann, bey dem Kauf oder ſonſt, dieſelbe ausdrücklich verſprochen.

2. Satzung.

Was Stadt- und Lands-übliche Währſchaft ſey.

Die Stadt- und Lands-übliche Währſchaft ſoll, ordentlicher Weiſe, von einer Zeit von zehen Jahren verſtanden werden. Es ſtehet aber an den Partheyen, ſich, der Zeit halben, wann ſie wollen, anders zu vergleichen.

3. Satzung.

Von Würkung der Währſchaft insgemein.

Wann jemand um eine Sach, darfür ihm die Währſchaft verſprochen worden, das Recht antreten müßte, ſo ſoll ihn der, ſo die Währſchaft verſprochen hätte, an dem Rechten, wie billig, vertreten: maſſen die Währſchaft insgemein vermag, daß man vor allem Schaden und Ungemach ſicher ſey.

4. Satzung.

4. Satzung.

Von der Währſchaft um Schulden.

Wann jemand an einer Schuld, darfür ihm die Währſchaft verſprochen worden, nicht habhaft werden könnte: ſo ſoll ihn der, ſo die Währſchaft verſprochen hätte, desgleichen um Verlurſt und Köſten völlig entheben.

XIX. Titel.

XIX. Titel.

Vom Vieh- und Roß-Handel.

1. Satzung.

Wann jemand unſaubers, finnigs, ſturms oder faules Vieh, Kaufs- oder Tauſchesweiſe hingiebt.

Wann jemand, wiſſentlich oder unwiſſentlich, unſaubers, finnigs, ſturms oder faules Vieh, Kaufs- oder Tauſchesweiſe hingiebt, und ihm ſolches innerthalb acht Wochen, durch einen Weibel wieder angeboten wird, ſo ſoll er daſſelbe zurück nehmen, ohne alle Widerrede. Falls aber acht Wochen verfloſſen wären, und ihm ſothanes Vieh inzwiſchen durch einen Weibel nicht angeboten worden, ſo ſoll es bey dem Kauf oder Tauſch verbleiben.

2. Satzung.

Wann jemand ein faules, hauptmürdiges, bauchſtößiges oder ſpäthiges Roß, Kaufs- oder Tauſchesweiſe hingiebt.

Desgleichen, wann jemand, wiſſentlich oder unwiſſentlich, ein faules, hauptmürdiges, bauchſtößiges oder ſpäthiges Roß, Kaufs- oder Tauſchesweiſe hingiebt: und ihm ſolches, innerthalb ſechs Wochen, durch einen Weibel wieder angeboten wird, ſo ſoll er daſſelbe zurück nehmen, ohne Widerrede. Falls aber ſechs Wochen verfloſſen wären, und ihm ſothanes Roß inzwiſchen durch einen Weibel nicht angeboten worden, ſo ſoll es bey dem Kauf oder Tauſch verbleiben.

3. Satzung.

3. Satzung.

Wie man in obigen Fällen verfahren ſolle.

Wann der Verkäufer oder Vertäuſcher, dem ein ſolches Stück Vieh oder Roß, innerthalb der beſtimmten Zeit, wiederum angeboten würde, ſich weigert, ſolches zurück zu nehmen: ſo mag der Käufer oder Täuſcher, mit Richterlicher Bewilligung, das Stück Vieh, durch die Vieh-Aerzte und Schätzer, das Roß aber, durch Meiſter des Schmiede-Handwerks, beſichtigen und ſchätzen laſſen, ob es mit einem der vernamſeten Haupt-Mängel behaftet ſey oder nicht? finden dann dieſelben, daß es mit einem Haupt-Mangel behaftet, ſo ſoll der Verkäufer oder Vertäuſcher das Stück Vieh oder Roß wiederum zu ſeinen Handen nehmen, ohne des Käufers oder Täuſchers Entgeld.

Wann aber ein ſolches Stück Vieh oder Roß, innerhalb der beſtimmten Zeit, abgehen würde, ſo ſoll desgleichen, mit Richterlicher Bewilligung, daſſelbe von den angedeuten Vieh-Aerzten oder Schmiden beſichtiget und geſchätzet werden: und wann es, entweders mit einem Haupt-Mangel behaftet oder von einer alten Fäule abgeſtanden zu ſeyn, erfunden wird, dem Verkäufer oder Vertäuſcher denn auch wiederum zufallen, ohne des Käufers oder Täuſchers Entgeld. Würde aber weder ein Haupt-Mangel noch eine alte Fäule an dem abgeſtandenen Stück Vieh oder Roß erfunden, ſo ſoll der, ſo es erkauft oder ertauſchet, den Schaden, wie billig, an ſich ſelbſt haben.

4. Satzung.

4. Satzung.
Verbot, Geld auf Vieh zu leihen.

Es ſoll verboten ſeyn, Geld auf Vieh zu leihen, alſo und dergeſtalt, daß der, ſo dem anderen das Geld vorſtreckt, anſtatt des gewohnten Pfenning-Zinſes davon, den halbigen Aufwachs und Nutzung des Viehs haben ſolle: bey Straf, widerhandelnden falls, der Verwürkung des dritten Theils des Haupt-Guts: welcher von dem Ausleiher und von dem Schuldner zu Unſeren Handen bezogen werden ſoll. Da neben dem nicht nur der Ueberzins, den der Ausleiher gedachter maſſen an dem Vieh haben möchte, Uns desgleichen verfallen: ſondern auch von jedem Pfenning, den er über den beſtimmten jährlichen Zins, der fünfe von hundert, empfangen hätte, allemal drey Pfenninge Buß bezahlt werden ſoll. Es ſoll auch der Schreiber, der ſich darzu würde gebrauchen laſſen, der Feder entſetzt werden.

5. Satzung.
Erläuterung voriger Satzung, des Viehs halben.

Es ſoll jedennoch durch vorige Satzung nicht gemeint ſeyn derjenige gemeine Gebrauch, da der eine dem anderen, auf billigem Fuß, das Vieh zu halbigem Theil hingiebt und zuſtellt: als welches Wir, in ſo weit ſich kein unerlaubter wucheriſcher Vortheil darbey erfinden wird, gar wohl geſchehen laſſen mögen.

XX. Titel.

XX. Titel.

aufgehoben. 18 März 1810.

Von allerley Verkommniſſen.

1. Satzung.
Von Verkom̃niſſen, die trunkener Weiſe geſchehen.

Allerley Verkommniſſe, um mehr als fünf Pfund, die trunkener Weiſe geſchehen, ſollen ungültig und kraftlos ſeyn: auch jede Parthey darfür mit zehen Pfund Buß geſtraft werden. Sach wäre dann, daß eine ſolche trunkener Weiſe geſchehene Verkommniß nachwerts, bey nüchternen Sinnen und mit bedachtem Muth, beydſeitig wiederholt und beſtätiget würde.

Mangel der Einwilligung.

2. Satzung.
Strafe der Unterhändler und Wirthe, ſo die Partheyen zu dergleichen Verkommniſſen einführen.

Die Unterhändler, ſo von Genuß des Wein-Kaufs wegen die Partheyen zu dergleichen Verkommniſſen helfen einführen: wie nicht minder die Wirthe, die ſich zu dergleichen Dingen aus eigennützigen Abſicht gebrauchen laſſen: ſollen ein jeder um ſo viel an Pfenningen geſtraft werden, als der Wein-Kauf gekoſtet haben mag. Wer auch die Geld-Strafe zu erlegen nicht vermag, der ſoll, nach Vorſchrift der Satzung, die darüber vorhanden, dieſelbe mit der Gefangenſchaft abdienen. (IV. Th. II. T. 18. S.)

3. Satzung.
Verbot der Frucht-Zinſe.

Es ſollen ernſtlich verboten ſeyn alle Frucht-Zinſe, oder da jemand bey Käufen, Gült-Briefen oder ſonſt, anſtatt des gewohnten Pfenning-Zinſes, ſich Getreyd, Wein, Butter, Molchen oder andere dergleichen jährliche Entrichtungen vorbehalten würde: bey Strafe, widerhandelnden falls, der Verwürkung des ganzen Haupt-Guts, das Uns verfallen ſeyn ſoll: neben Entſetzung von der Feder, für denjenigen Schreiber, der ſolche Briefe fertigen wird.

4. Satzung.
Vorbehalt, in Anſehung der unablöſigen Grund- und Boden-Zinſe.

Es ſollen aber, bey voriger Satzung, heiter vorbehalten ſeyn, die unablöſigen Grund- und Boden-Zinſe: maſſen dieſelben, ohne Eintrag und Säumniß, wie von Alters
Anh. S. 57 ff. her, jederzeit gebührend entrichtet werden ſollen. Es ſoll auch niemand ſolche Grund- und Boden-Zinſe, ohne Gehäll, Wohlgefallen und Einwilligung des Zins-Herrn, ablöſen können.

5. Satzung.
Verbot der caſualiſchen angedingten Käufe.

Es ſollen gänzlich verboten ſeyn alle caſualiſche angedingte Käufe, dadurch jemand, auf liegende Güter, für einen unbeſtimmten Termin, Geld ausleiht, mit dem Beding, daß wann

wann nach Verflieſſung dieſes Termins, die ausgeliehene Summe nicht wieder erlegt würde, alsdann aus ſolcher Ausleihung ein Kauf erfolgen, und die eingeſetzten Güter dem Ausleiher eigenthümlich zugefallen ſeyn ſollen; maſſen Wir dergleichen eigennützige wucheriſche Verkommniſſe, dadurch die Schuldner ſehr bedrängt, und ihre Verwandte des Zug-Rechts beraubt werden, gar nicht billigen können: bey Strafe, widerhandelnden falls, der Ungültigkeit ſolchen Kaufs, neben Verwürkung des dritten Theils des Haupt-Guts, welcher von dem Ausleiher und von dem Schuldner, zu Unſeren Handen bezogen werden ſoll. Es ſoll auch der Schreiber, der ſich darzu hätte gebrauchen laſſen, der Feder entſetzt werden.

6. Satzung.

Verbot, Geld auf den Raub liegender Güter zu leihen.

Es ſoll nicht minder verboten ſeyn, Geld auf den Raub liegender Güter zu leihen, alſo und dergeſtalten, daß der, ſo ſich ſolche Güter unterpfändlich einſetzen läßt, anſtatt des gewohnten Pfenning-Zinſes, die jährlichen Früchte und Nutzung davon nehme: bey Strafe, widerhandelnden falls, der Ungültigkeit eines ſolchen des Raubs halben gemachten Bedings, neben Verwürkung des dritten Theils des Haupt-Guts, welcher von dem Ausleiher und von dem Schuldner, zu Unſeren Handen bezogen werden ſoll. Es ſoll auch der Schreiber, ſo dergleichen Beding ausgeſtellt hätte, der Feder entſetzt werden.

7. Satzung.

Anhang voriger Satzung, des Raubs liegender Güter halben.

Es ſoll auch, in Folge voriger Satzung des Raubs der Güter halben, jedermann verboten ſeyn, ſich bey gemeinen Schuld-Verſchreibungen, die jährlichen Früchte und Nutzung eines liegenden Guts Pfandsweiſe alſo einſetzen zu laſſen, daß man, falls ausbleibender Bezahlung, um das Haupt-Gut ſelbſt darauf greiffen möge: alles bey gleicher Strafe.

8. Satzung.

Verbot, die Früchte auf der Heyde zu verkaufen.

Es ſoll auch allerdings verboten ſeyn, die Früchte auf der Heyde zu verkaufen, oder jemanden, wer es immer wäre, ſein Korn, Wein, oder anderes Erd-Gewächs, alldieweilen ſolches noch auf dem Feld oder an dem Stock iſt, und man deſſelben Anſchlag nicht wiſſen mag, um einen beſtimmten Preis hinzugeben: bey einer Strafe, widerhandelnden falls, von zehen Pfund von jedem Mütt Korn, oder jedem Saum Wein, ſo dergeſtalt verkauft würde: als welche von dem Käufer und dem Verkäufer zu Unſeren Handen bezogen werden ſollen. Und ſoll auch, je nachdem darbey Gefährde möchte unterlaufen ſeyn, der Fehlbare annoch ſchärfer angeſehen werden.

9. Satzung.

Erläuterung voriger Satzung, der Rebleute halben.

Es ſoll jedennoch durch das, was vorige Satzung von dem Verkauf der Früchte auf der Heyde meldet, den Rebleuten,

leuten, die Geld oder Getreyd nöthig haben, nicht benommen ſeyn, auf ihren Wimmet hin, nach gemeinem Gebrauch, das nöthige Geld oder Getreyd entlehnen zu können: der Meynung aber, daß denſelben ſolchen Falls das Getreyd nicht höher angeſchlagen werde, als was es zur Zeit der Ausleihung gegolten: und ſoll man ihnen dargegen den Wein nach der Tax, wo je eine iſt: oder ſonſt nach Kauf und Lauf abnehmen.

10. Satzung.
Verbot der Schein-Käufe.

Wir wollen ernſtlich verboten haben alle Schein-Käufe: als da, zum Exempel, jemand, der ſich als Verkäufer darſtellt, ſein liegend Gut, das er dennoch nicht von Handen läßt, einem andern, der den Namen eines Käufers annimmt, um einen erdichteten Preis hingiebt, nur zum Schein: und damit er ſich ſolch ſein eigen Gut um den vorgebend reſtanzlichen Kauf-Schilling unterpfändlich verſchreiben laſſen könne: maſſen Wir dieſe und andere dergleichen Schein-Käufe, als die nur auf Betrug und Gefährd abgeſehen ſind, von gemeiner Sicherheit wegen, nicht zulaſſen noch dulden ſollen.

11. Satzung.
Strafe der Schein-Käufe.

Es ſoll auf alle Schein-Käufe, die, voriger Satzung zuwider, aufgerichtet werden möchten, zu rechter Strafe geſetzt ſeyn, die Verwürkung des dritten Theils der darinn ausgeſetzten Kauf-Summe, als der zu Unſeren Handen bezogen

zogen werden ſoll. Neben der Entſetzung von der Feder, für den Schreiber, der ſich zu dergleichen Sachen gebrauchen laſſen würde. Und, falls durch einen ſolchen Schein-Kauf, ein Drittmann zu Schaden gekommen wäre, ſo behalten Wir Uns auch vor, den Fehlbaren, je nach den Umſtänden, annoch ſchärfer anzuſehen.

12. Satzung.

Von Verbörungen, da der eine dem andern eine Schuld, von einem Drittmann zu beziehen, übergiebt.

Damit bey Verbörungen, da der eine dem andern eine Schuld, von einem Drittmann zu beziehen, übergiebt, allerley Unrichtigkeiten vorgebogen werde, ſo ſoll niemand dergleichen Schulden annehmen, es werde ihm dann ſothaner Drittmann als Schuldner, zuvor bekanntlich dargeſtellt; maſſen, unterlaſſenden falls, derjenige, der eine Schuld anders annehmen würde, den Schaden an ſich ſelbſt haben ſoll, wann er an dem angenommenen neuen Schuldner nicht habhaft werden könnte.

13. Satzung.

Von Verbörungen, da der eine dem andern eine Schuld, an einen Drittmann zu bezahlen, überbindet.

In Anſehung aber der Verbörungen, da der eine dem andern eine Schuld, an einen Drittmann zu bezahlen, überbindet, ſo ſoll dieſer Drittmann ſolchen falls nicht verbunden ſeyn, ſich der Bezahlung halben, an ſothanem neu verzeigten Schuldner zu halten, es ſey dann, daß ihm derſelbe zuvor bekanntlich dargeſtellt und von ihm auch angenommen

genommen worden wåre: und ſoll dieſes inſonderheit gelten, in Fållen, da bey Verhandlung eines liegenden Guts, demjenigen, der das Gut Kaufsweiſe oder ſonſt an ſich bringt, andere Schulden, als die, ſo würklich auf ſolchem Gut unterpfåndlich haften, zu bezahlen überbunden würden.

XXI. Titel.

Aufgehoben den 18 März 1830.

XXI. Titel.

Von dem Zug.

1. Satzung.

Von dem Zug-Recht des Lehen-Herrn.

Anhang. S. 129. §. 2. Wann der Lehenmann ſein Lehen-Gut verkauft oder ſonſt von Handen läßt, ſo mag der Lehen-Herr den Kauf wohl ziehen und gegen Erſtattung deſſen, was Zug-Recht vermag, für ſich behalten.

2. Satzung.

Von dem Zug-Recht der Mitbeſitzer des Lehens.

Ebendaſ. Es iſt auch Unſer Wille, daß, ſo oft und dick jemand ein Stück verkaufen und vertauſchen würde, das zu einem Lehen gehört: und der Lehen-Herr, vermög obiger Satzung, ſolches wiederum zu Handen zu nehmen nicht begehrte: dannzumalen die übrigen Mitbeſitzer des Lehens, Gewalt, Fug und Recht haben ſollen, vor allen Verwandten und anderen, ſolche verkauft- oder vertauſchete Stücke, um den ergangenen Kauf-Schilling, an ſich zu ziehen, und hiermit das Lehen zu ergänzen: in dem Verſtand, daß allezeit derjenige, ſo den mehreren Theil von dem Lehen beſitzt, dem andern, der den minderen Theil daran hat, in dem Zug vorgehen ſoll.

3. Satzung.

3. Satzung.

Von dem Zug-Recht der Verwandten.

Wer dem Verkäufer bis in das dritte Glied verwandt iſt, der mag das Gut, ſo derſelbe verkauft hat, wohl ziehen, und, gegen Erſtattung deſſen, was Zug-Recht vermag, für ſich behalten. Anhang. S. 129. §. 3.

4. Satzung.

Erläuterung voriger Satzung, des Verkäufers Kinder halben.

Was vorige Satzung von dem Zug-Recht der Verwandten meldet, das ſoll dennoch nicht verſtanden werden von des Verkäufers Kindern, die von ihm, als dem Vater, mit der Ehe oder mit dem Gut noch nicht geſchieden wären: maſſen ſolche Kinder gar kein Recht haben, einen von ihrem Vater geſchloſſenen Kauf, ſo widrig als ihnen derſelbe immer ſeyn möchte, weder durch den Zug noch auf andere Weiſe, wieder aufzuheben.

5. Satzung.

Anhang, wegen des Verkäufers Ehefrauen.

Ein gleiches, wie eben der Kinder halben verſehen worden, ſoll auch ſtatt finden, in Anſehung des Verkäufers Ehefrauen: zumalen keine Ehefrau befugt iſt, den von dem Ehemann getroffenen Kauf, wann derſelbe ſchon wider ihren Willen geſchloſſen worden wäre, weder Zugsweiſe noch ſonſt zu ſtürtzen.

6. Satzung.

6. Satzung.

Von dem Vorgang der Verwandten, in dem Zug.

Anh. S. 130 §. 4. Es ſollen in dem Zug, wie billig, die näheren Verwandten, allemal den entfernteren Verwandten vorgehen: in ſo weit nemlich, als das Zug-Recht ſich in die Verwandtſchaft erſtrecken mag.

7. Satzung.

Daß man zu Boden- Gülten- und Zehnd-Gerechtigkeiten den Zug habe.

Boden- Gülten- und Zehnd-Gerechtigkeiten, ſollen nicht für fahrende Haab, ſondern für liegend Gut geachtet werden: alſo daß man zu dergleichen Käufen den Zug wohl haben mag.

8. Satzung.

Wann man zur Fahr-Haab den Zug habe.

Zur Fahr-Haab, die verkauft wird, mag niemand den Zug haben, es ſey dann Sach, daß dieſelbe in oder mit einem Haus, in einer Kauf-Summe käuflich wäre hingegeben worden.

9. Satzung.

Wann man zum Raub eines Guts den Zug habe.

Man mag auch den Zug haben zu dem Raub eines Guts, ſo noch auf dem verkauften Gut ſtehet, wann ſolches alles zuſammen und in einer Kauf-Summe hingegeben

worden:

werden: aber zu denen Früchten, die ſonderbar ab dem Gut verkauft worden wären, hat niemand den Zug.

10. Satzung.

Zu welchen Gütern man keinen Zug habe.

Zu Gütern, die aus Richterlichem Befehl, entweders an Geldstagen oder auf der Gant öffentlich verſteigert werden, ſoll den Verwandten der Zug nicht geſtattet werden.

11. Satzung.

Erläuterung voriger Satzung, der freywilligen Steigerungen halben.

Es ſoll aber vorige Satzung nicht verſtanden werden Anh. S. 131 §. 5.
von freywilligen Steigerungen, die jemand, zwar öffentlich und mit Richterlicher Bewilligung, aber dennoch ungezwungen und aus eigenem Triebe, anſtellt: maſſen den Verwandten, die den Zug haben mögen, ihr Recht darbey vorbehalten ſeyn ſoll.

12. Satzung.

Wie man einen Kauf ziehen ſolle.

Wer einen Kauf ziehen will, der ſoll es thun, völlig auf gleichem Fuß und unter gleichen Bedingen, wie der Kauf ſelbſt ergangen iſt: und ſoll folglich der, ſo das Gut gezogen, den Käufer, dem er daſſelbe abgezogen, nicht nur in Anſehung der Kauf-Summe, ſondern auch ſonſt, des Kaufs halben, entheben und ſchadlos halten.

13. Satzung.

Wie der, ſo ein Gut gezogen, daſſelbe Jahr und Tag innhaben ſolle.

Wer ein Gut gezogen hat, der ſoll daſſelbe mindeſtens Jahr und Tag eigenthümlich innhaben: maſſen ſonſt der Käufer, dem es abgezogen worden, ſolches Gut, das vor Jahr und Tag wieder von Händen gelaſſen würde, um den gleichen Pfenning, wie er es zuvor erkauft gehabt, zurück nehmen und behalten mag.

14. Satzung.

In was für Sorten der, ſo den Kauf ziehet, den Kauf-Schilling erſtatten möge.

Wann ſchon der Kauf-Schilling in genamſeten Gold- oder Silber-Sorten wäre erlegt und verſprochen worden, ſo mag dennoch der, ſo den Kauf ziehet, ſolchen Kauf-Schilling, wann er will, auch in anderen Sorten erſtatten: ſo fern, daß es landläufig Geld ſey: und ſelbiges nach der Obrigkeitlichen Würdigung, ſo es dannzumalen haben mag, angeſchlagen werde.

15. Satzung.

Wann die Kauf-Summe wäre verſchrieben worden.

Wann aber die Kauf-Summe durch den Käufer noch nicht erlegt worden wäre, ſondern er ſich gegen den Verkäufer verſchrieben hätte, ſo ſoll derjenige, welcher den Kauf ziehen will, den Käufer, von ſolcher ſeiner Verſchreibung und aller darinn gethanen Verheiſſungen und Ver-

pflichtungen

Verpflichtungen wegen, wie es ſich dann erfinden würde, völlig entheben: und demſelben ſeine Verſchreibung wieder zu Handen ſtellen.

16. Satzung.

In welcher Zeit ein Kauf gezogen werden möge.

Wer einen Kauf ziehen will, der ſoll es thun in Zeit Anh. S. 131 §. 6. eines Jahrs, von dem geſchloſſenen Kauf an zu rechnen: maſſen, nach Verflieſſung ſolchen Jahrs, der Zug nicht mehr Platz finden ſoll: es ſey dann Sach, daß der, ſo den Kauf ziehen wollte, in dieſer Zeit nicht in dem Land geweſen wäre.

17. Satzung.

Wann die, ſo mit einander getauſchet, im Verdacht wären, als hätten ſie unter dieſem Schein einen Kauf getroffen.

Wann die, ſo mit einander getauſchet, in Verdacht kämen, als hätten ſie unter dem Schein eines Tauſches einen Kauf getroffen: und ſich des Tauſches, nur auf das End hin mit einander verglichen, damit dardurch den Verwandten der Zug zum Kauf geſperret würde: ſo mag der, ſo den Kauf ziehen will, demjenigen, den er den Käufer zu ſeyn erachtete, in das Recht bieten laſſen: und ihm daſelbſt anmuthen, ſich bey geſchwornem Eyd oder mit einem Gelübd an Eydesſtatt zu erläutern, daß der getroffene Tauſch kein Kauf, ſondern ein wahrer aufrechter Tauſch ſey. Bezeuget dann der Antworter bey ſolchem ſeinem Eyd oder mit einem Gelübd an Eydesſtatt, daß dem alſo ſey: ſo ſoll es bey dem Tauſch verbleiben: und der Angeſprochene darum weiters nicht zu antworten haben.

ben. Thut er aber ſolches nicht, ſo iſt offenbar, daß es an ſich ſelbſt ein Kauf ſey: welchen dann zu ziehen, der Kläger fähig und mächtig ſeyn ſoll.

18. Satzung.

Wann der Kauf-Summe halben, etwas Verdachts wäre.

Desgleichen, wann der Kauf-Summe halben, etwas Verdachts wäre, ſo kann man dem Käufer rechtlich zumuthen, einen Eyd oder an deſſen ſtatt ein Gelübd abzulegen, daß darbey keine Gefährd vorgelaufen: ſondern die Kauf-Summe in der That ſo, wie der Kauf-Brief lautet, entrichtet werden ſolle.

19. Satzung.

Wann gegen den, ſo den Kauf ziehen will, einiger Verdacht waltet.

Hinwiederum, falls gegen den, ſo den Kauf ziehen will, einiger Verdacht waltet, als wann er darinn nicht aufrecht und redlich handelte: ſo mag ihn dannzumalen der Käufer, dem er den Kauf abziehen wollte, zu einem Eyd oder an deſſen ſtatt zu einem Gelübd, mit Recht, anhalten, wie daß er ſothanen Kauf, ohne Gefährd und Neben-Abſicht, für ſich ſelbſt und ſonſt für niemand anders, zu ziehen begehre.

20. Satzung.

Von der Würkung eines abgekündigten Kaufs.

Wann jemand, in Meynung des Zugs, einem anderen einen Kauf abkündigen laſſen, denſelben aber innerhalb

halb der Zeit eines Jahrs, von dem geſchloſſenen Kauf an, nicht ziehen würde: ſo ſoll, nach Verflieſſung ſolchen Jahrs, der Käufer, dem der Kauf abgekündigt worden, die Wahl haben, entweders bey dem Kauf zu verbleiben: oder aber, falls er lieber wollte, denjenigen, ſo ihm den Kauf abgekündigt, rechtlich zu Vollziehung des Zugs zu halten. Anh.S.131 §.7.

21. Satzung.

Wer ein Gut ziehen will, das der Käufer Jahr und Tag beſeſſen.

Wer ein Gut ziehen will, das der Käufer ſchon Jahr und Tag beſeſſen: und denſelben darum in das Recht faſſet: der ſoll, wann er mit der Urtheil unten liegen würde, zehen Pfund Buß bezahlen, und dem Käufer allen Koſten und Schaden, darinn er ihn gewieſen, abtragen. Ebendaſ.

22. Satzung.

Wer bey dem Zug Gefährd gebraucht.

Wer einen Kauf nicht für ſich ſelbſt, ſondern für jemand anders ziehet: oder ſonſt anderer Geſtalt Betrug und Gefährd gebraucht: der ſoll zwanzig Pfund Buß bezahlen.

23. Satzung.

Wer einen Kauf abkündiget, denſelben aber in der beſtimmten Zeit nicht ziehet.

Wer einem anderen einen Kauf abkündigen läßt, denſelben aber innerhalb eines Jahrs, von der Zeit an, Ebendaſ.

da

da der Kauf ergangen, nicht ziehet: der ſoll zwanzig Pfund Buß bezahlen.

24. Satzung.

Von den Schein-Täuſchen und anderen Gefährden.

Wann der Käufer und Verkäufer, unter dem Schein eines Tauſches, einen Kauf mit einander treffen: oder ſonſt, in Anſehung der Kauf-Summe oder anderer Sachen halben, Gefährd und Falſch gebrauchen, um dardurch den Verwandten den Zug zu ſperren: ſo ſoll ein jeder derſelben, ſo oft als es wiederfährt, zwanzig Pfund Buß bezahlen.

XXII. Titel.

XXII. Titel.

aufgehoben 18 März 1820.

Von Lehen. +)

Anh. No. XII. S. 57 ff. No. XX. S. 104 ff.

1. Satzung.

Wie man ein Zins-Lehen wieder zu Handen nehmen möge.

Wann jemand, der ſein Gut für eine gewiſſe Zeit einem anderen, Lehensweiſe, um den jährlichen Zins übergeben hätte, ſelbiges, ſeines beſſeren Nutzens wegen, ſelbſt innzuhaben und anzubauen begehrte: ſo mag er ſolch ſein Gut, auch vor Verflieſſung der Lehen-Zeit, wohl wieder zu Handen nehmen: ſo fern, daß er ſich mit dem Lehenmann um den Zins und was derſelbe ſonſt mit dieſem Zins-Lehen für Koſten gehabt, nach Ehren-Leuten Erkanntniß, abfinde.

2. Satzung.

Erläuterung voriger Satzung, der rechten Lehen halben.

Was vorige Satzung von den Zins-Lehen meldet, das ſoll jedennoch nicht betreffen die rechten Lehen, die erblich beſeſſen werden: maſſen der Lehen-Herr ein ſolch Lehen nicht wieder zu Handen nehmen kann, es habe dann der Lehenmann daſſelbe verwürkt: wie folget.

+) Publikation gegen unbefugte Zerstückelung von Lehengütern, 10 Mai 1810.

3. Satzung.

In welchen Fällen der Lehenmann das Lehen verwürke.

Es ſind vier Fälle, da der Lehenmann ſein Lehen verwürkt: als nämlich

Erſtlich: Wann er drey Jahre nach einander die von dem Lehen ſchuldigen Grund- und Bodenzinſe nicht bezahlt.

Zweytens: Wann er unbefragt das Lehen-Gut verändert oder ſo ſchlecht in Bau und Ehren hält, daß Schwächung und Verſchlimmerung deſſelben zu beſorgen wäre.

Drittens: Wann er das Lehen mit ewigen und unablöslichen Beſchwerden beladet.

Viertens: Wann er, ohne des Lehen-Herrn Gunſt, Wiſſen und Willen, das Lehen-Gut durch Verkauf, Tauſch Eheſteuersweiſe, in Theilungen oder ſonſt verſtückelt.

In dieſen Fällen mag der Lehen-Herr das Lehen, als verwürkt, zurück nehmen und ſich ſelbiges, nach Lehen-Recht, zubekennen laſſen.

4. Satzung.

Erläuterung voriger Satzung, wegen Verſtücklung der Lehen.

Da, beſag voriger Satzung, die Verſtücklung der zu einem Lehen gehörigen Güter, es ſey durch Verkauf, Tauſch, Eheſteuersweiſe, in Erbſchaften oder ſonſt, ohne Gunſt, Wiſſen

Wiſſen und Willen des Lehen-Herrn, bey Verlurſt des Lehens ſelbſt, ernſtlich verboten iſt: ſo hat es dennoch darbey den deutlichen Verſtand, daß eine ſolche Verſtücklung des Lehens wohl angehen möge, ſo oft als der Lehen-Herr, der darum gebührend befragt werden ſoll, ſeine Einwilligung darzu giebt.

5. Satzung.

Wie bey Verſtücklung des Lehens, allemal ein Lehen-Träger beſtellt werden ſolle.

Wann aber, mit Einwilligung des Lehen-Herrn, wie eben gemeldet, eine Verſtücklung des Lehens vorgenommen würde: ſo ſoll, von ſolcher Verſtücklung wegen, für das ganze Lehen allemal ein Lehen-Träger beſtellt werden.

6. Satzung.

Wen man, in vorigem Fall, zum Lehen-Träger beſtellen ſolle.

Wann es, in vorigem Fall, der Verſtücklung des Lehens, darum zu thun iſt, einen Lehen-Träger zu beſtellen, ſo ſoll man ordentlicher Weiſe denjenigen darzu nehmen, der den mehreren Theil ſolchen verſtückelten Lehens beſitzen wird.

7. Satzung.

Was dem Lehen-Träger obliege.

Erſtlich, liegt dem Lehen-Träger ob, dem Lehen-Herrn den von dem ganzen Lehen ſchuldigen jährlichen Zins und

andere Gebühren, völlig zu erſtatten: als worfür ihm dann auch, wie billig, von den übrigen Mitbeſitzern des Lehens, um ſo viel als eines jeden Antheil bringen mag, gebührende Erſatzung gethan werden ſoll. Zweytens, liegt dem Lehen-Träger ob, die Handänderungen, die ſich des Lehens halben etwann zutragen möchten, an gehörigem Ort jedesmal fleißig anzuzeigen; damit dieſelben geſetzmäßig gefertiget und dem Lehen-Herrn die davon gebührenden Ehr-Schätze und anderen Gefälle nicht entzogen werden.

8. Satzung.

Wie ein Lehen, auf Geldstagen, Stücksweiſe hingegeben werden möge.

Anh. S. 8. Es kann auch auf Geldstagen ein Lehen, falls kein Käufer daſſelbe nach ſeinem Werth ſammthaft zu Handen nehmen wollte, Stücksweiſe hingegeben werden: es ſoll aber dannzumal die Vertheilung der zum Lehen gehörigen Güter, mit ſolcher Vorſicht geſchehen, daß ſothane hingegebene Stücke bequemlich in gutem Stand und Weſen erhalten werden mögen.

9. Satzung.

Wie, bey Verſtücklung eines Lehens auf Geldstagen, ein Lehen-Träger beſtellt werden ſolle.

Es hat allerdings den Verſtand, daß, bey Verſtücklung eines Lehens auf Geldstagen, auf gleiche Weiſe, wie es bey anderen Verſtücklungen der Lehen zu geſchehen pflegt, ein Lehen-Träger beſtellt werden ſolle.

10. Satzung.

Von der Ergänzung eines verſtückelten Lehens, durch den Zug.

Damit die zu einem Lehen gehörigen Güter, ſo faſt mög-lich, beyſammen bleiben: ſo ſoll, nach Ausweiſung der Satzung, die ſeines Orts zu leſen, einem jeden Mitbeſitzer des Lehens und zwar, der Ordnung nach, vorzüglich allemal demjenigen, der den mehreren Theil deſſelben innhaben wird, zugelaſſen ſeyn, ſo oft als ein Stück davon verkauft oder vertauſchet würde, auch an Steigerungen bey Geldstagen und auf richterlich geordneter Gant, ſothanes verſtückelte Lehen durch den Zug wieder ergänzen zu können.

Anhang. S. 129 §. 1. und 2. (I. Th. XXI. T. 2. S.)

11. Satzung.

In welchen Fällen die Ergänzung des Lehens durch den Zug geſchehen könne.

Es hat aber mit der Ergänzung des Lehens durch den Zug, die deutliche Meynung, daß ſolches in keinen anderen Fällen geſchehen kann, als zur Zeit, da ein Stück von dem Lehen neuerdings verkauft oder vertauſchet worden: und zwar innerhalb der Friſt eines Jahrs, nachdem ſothaner Kauf oder Tauſch ergangen; maſſen auſſer dieſen Fällen eines neuen Kaufs oder Tauſches, niemand in der Beſitzung ſeines erkauften oder ſonſt rechtmäßig erworbenen Lehens, unter dem Namen einer Lehens-Ergänzung, angefochten und geſtört werden ſoll.

Ebendaſ.

12. Satzung.

12. Satzung.

Anhang, von Fertigung und Beſieglung der Handlungen um Lehen.

Anh. S. 79 §. 5. u. 6. u. S. 100 §. 2. Alle Handlungen um Lehen, ſollen durch den Amtſchreiber des Orts, wo ſolche Güter liegen, förmlich gefertiget und von Unſerem dortigen Amtmann behörig beſiegelt werden: bey Strafe, unterlaſſenden Falls, der Ungültigkeit der Handlung ſelbſt: neben einer angemeſſenen Geld-Buße für diejenigen, die ſich unbefügter Weiſe zu dergleichen als Schreiber gebrauchen laſſen möchten.

13. Satzung.

Anhang voriger Satzung, die Handlungen um Lehen betreffend.

Damit voriger Satzung gebührende Folg geleiſtet werden möge, ſo ſollen alle Handlungen um Lehen, von den Partheyen innerhalb der Zeit von ſechs Wochen, nachdem
Anh. S. 79. §. 5 ſolche Handlung beſchloſſen worden wäre, in der Amtſchreiberey des Orts, wohin es gehört, angegeben werden: bey Strafe, unterlaſſenden Falls, einer Buße um ſo viel als der Ehr-Schatz ſothanen Lehens bringen möchte.

XXIII. Titel.

XXIII. Titel.

Von Zubekanntniß der verwürkten Lehen.

Anh. No. XII. S. 57 ff. u. No. XX. S. 104 ff.

1. Satzung.

Von Zubekanntniß eines verwürkten Lehens.

Wann der Lehen-Herr ſich das Lehen, ſo von dem Lehenmann, laut Geſetzes, verwürkt wäre, zubekennen laſſen will, ſo iſt darzu weiters nichts nöthig, als daß er ſolch ſeinem Lehenmann ordentlich den Tag wiſſen laſſe, auf den er die Zubekanntniß ſothanen verwürkten Lehens, vor Gericht zu begehren, willens iſt.

2. Satzung.

Wie die Zubekanntniß des verwürkten Lehens ertheilt werden ſolle.

Wann dann an dem zur Zubekanntniß des verwürkten Lehens geſetzten Tag der Lehen-Herr vor Gericht erſcheint, ſo mag, falls der Lehenmann ausbleiben würde, die begehrte Zubekanntniß nichts deſtominder, auf Vorweiſung des Weibels Zeugſame hin, ohne fernere Weitläufigkeit, ertheilt werden.

3. Satzung.

Wie der Lehen-Herr das zubekannte Lehen wieder zu Handen nehmen möge.

Es kann dann auch der Lehen-Herr ſogleich nach erhaltener gerichtlicher Zubekanntniß des verwürkten Lehens, daſſelbe

ſelbe wieder zu Handen nehmen, um darmit, wie übrigem ſeinem eigenen Gut, frey und nach Gefallen zu ſchalten und zu walten: und ſoll zu ſolchem Ende dem Lehenmann, falls er das zubekennte Lehen nicht gebührend einräumen wollte, in Weiſe und Geſtalt, wie es in anderen Fällen üblich iſt, ab dem Gut geboten werden.

4. Satzung.

Wann der Lehenmann ſich der Zubekanntniß des Lehens rechtlich widerſetzt.

Wann aber der Lehenmann an dem zur Zubekanntniß des Lehens geſetzten Tag vor Gericht erſcheint, um ſich derſelben rechtlich zu widerſetzen: ſo ſoll er dann auch, wie recht iſt, in ſeinen Gründen vernommen werden.

XXIV. Titel.

XXIV. Titel.

Aufgehoben 18 März 1830.

Von Beziehung der Ehr-Schätze.

Anh. No. XII. S. 57 ff. und No. XX. S. 104 ff.

1. Satzung.

Wann der Ehr-Schatz bezogen werden ſolle.

Wann ein ehrſchätziges Gut durch Erbfall, Schenkung, Kauf, Tauſch, oder wie es ſonſt immer geſchehen möchte, in eines anderen Eigenthum und Beſitzung übergehet, ſo ſoll von ſolcher Handänderung der Ehr-Schatz bezogen werden: wie es die Lehen-Briefe und Urbarien, oder wo deren keine vorhanden wären, eines jeden Orts Uebung und Gebrauch mitbringen.

2. Satzung.

Daß von einer bloſſen Zubekanntniß kein Ehr-Schatz bezogen werden ſolle.

Wann jemand ſich ein ehrſchätziges Gut richterlich zubekennen läßt, ſo ſoll von ſolcher bloſſen Zubekanntniß kein Ehr-Schatz bezogen werden: ſondern es iſt derſelbe den Ehr-Schatz erſt dennzumal ſchuldig, wann er ſothanes Gut in der That in Beſitz nimmt.

3. Satzung.

Wie der Ehr-Schatz in Geldstagen bezogen werden ſolle.

Wann ein Schuldner ſeine Güter, darunter ehrſchätzige Stücke wären, gemeinen Geldern darſchlägt, ſo ſoll

von

von ſolcher Anruffung des Geldstages kein Ehr-Schatz bezogen werden: ſondern der Ehr-Schatz ſoll dann durch denjenigen Gläubiger bezahlt werden, dem ſolches ehrſchätzige Stück auf dem Geldstag Collokationsweiſe würklich zufallen wird.

4. Satzung.

Von Beziehung des Ehr-Schatzes, bey Käufen.

Wann ein Kauf um ein ehrſchätziges Gut, nach dem Rechten, ungültig iſt, ſo ſoll davon, es ſey ſolcher Kauf ſchriftlich oder mündlich geſchehen, kein Ehr-Schatz bezogen werden. Wann aber ehrſchätziger Güter halben, ein gültiger Kauf getroffen worden, ſo iſt ſogleich der Ehr-Schatz verfallen, obſchon die Partheyen etwann nachwärts reuig ſeyn, und den Märit wieder aufheben würden.

5. Satzung.

Wann der Lehen-Herr mit Tod abgehet, ſo ſoll davon kein Ehr-Schatz bezogen werden.

Wann der Lehen-Herr mit Tod abgehet, ſo ſind die Beſitzer der Lehen, falls ſich ihrer Seits keine Handänderung zugetragen hätte, nicht ſchuldig, deswegen ſolche ihre Lehen von neuem zu erkennen: und ſoll folglich davon auch kein Ehr-Schatz bezogen werden.

XXV. Titel.

XXV. Titel.

Aufgehoben 18 März 1820

Von Gült-Briefen.

1. Satzung.
Wer auf Unterpfänder Geld aufbrechen will, der muß einen gerichtlichen Schein erhalten.

Wer auf Unterpfänder Geld aufbrechen will, der muß ſich bey dem Amtmann und Gericht des Orts, wo die Unterpfänder gelegen, anmelden, um daſelbſt einen gerichtlichen Schein zu erhalten, was maſſen er ſolchen Geld-Aufbruchs unentbehrlich benöthiget ſey. Anh. S. 49 §. 70. u. S. 84 §. 26.

2. Satzung.
Wann das Gericht den Aufbruch nicht nöthig findet.

Wann dann das Gericht, vor dem ſich jemand um einen ſolchen Schein anmeldet, den vorhabenden Geld-Aufbruch nicht nöthig findet: ſondern, in Erwägung aller Umſtände, erkennt, daß es demſelben nützlicher und beſſer ſey, ſein Gut, ſo er unterpfändlich verhaften will, entweders ganz oder zum Theil zu verkaufen: ſo ſoll es auch darbey ſein Bewenden haben.

3. Satzung.
Von dem gerichtlichen Schein.

Wann aber demjenigen, der gedachter maſſen auf Unterpfänder Geld aufbrechen wollte, vor Gericht in ſeinem

Begehren

Begehren entſprochen wird: ſo ſollen dannzumal in dem gerichtlichen Schein ſowohl dieſe Unterpfänder, nach der Schatzung, die darüber wird gemacht worden ſeyn, ordentlich vernamſet und beſchrieben, als auch alle Beſchwerden und Schulden, die etwann auf denſelben haften möchten, getreulich angegeben und ausgedrückt werden.

4. Satzung.

Wie in dem gerichtlichen Schein das halbe Weiber-Gut angezeigt werden ſolle.

Da, vermög voriger Satzung, alle auf den Unterpfändern haftende Beſchwerden und Schulden angegeben und beſchrieben werden ſollen: ſo hat es inſonderheit, in Anſehung des halben Weiber-Guts, den Verſtand, daß daſſelbe in dem gerichtlichen Schein allemal, als auf den Unterpfändern vorgehend, gehörig angezeigt werde.

5. Satzung.

Wie die Ehefrau ſelbſt bey dem gerichtlichen Schein ſich vor Gericht ſtellen ſolle.

Es ſoll zu dieſem Ende, wann es um den gerichtlichen Schein zu thun ſeyn wird, die Ehefrau ſelbſt, mit Beyſtand zwey ihrer nächſten Verwandten, vor dem Gericht ſich ſtellen, um allda ihr würklich verfallen Gut in guten Treuen zu bekennen und zu offenbaren.

6. Satzung.

Anhang, des mütterlichen Guts halben.

Ebenmäßig, wann etwann aus vorhergehender Ehe mütterliches Gut vorhanden wäre: ſo ſollen die Kinder aus

solch

ſolch vorhergehender Ehe, mit Beyſtand zwey ihrer nächſten Verwandten, und auch ihrer Vögte, falls ſie deren hätten, vor Gericht ſich ſtellen, um daſelbſt ſothanes ihr mütterliches Gut zu beſcheinigen.

7. Satzung.

Wie die Schatzung der Unterpfänder geſchehen ſolle.

Die Schatzung der Unterpfänder, die jemand, beſag des gerichtlichen Scheins, einſetzen will, ſoll nach dem Preis, den die Güter zu ſelbiger Zeit haben werden, durch zwey Beeydigte des Orts und zwar alſo geſchehen, daß, erforderlichen Falls, die Schätzer darum Red und Antwort geben mögen.

8. Satzung.

Anhang, der Schatzung halben.

Es hat allerdings den Verſtand, daß die Schätzer allemal die Unterpfänder, darum es zu thun ſeyn wird, vorher ſelbſt genugſam beſichtigen, und daraufhin, je nach ſolcher Güter Halt und Beſchaffenheit, die Schatzung bey Eyden machen ſollen.

9. Satzung.

Wie in vorigem Fall die Schätzer verordnet werden ſollen.

Es ſollen, in vorigem Fall, die Schätzer allemal durch Unſeren Amtmann des Orts verordnet: und auch, wo nöthig, abſonderlich darzu beeydiget werden.

10. Satzung.

10. Satzung.
Von Fertigung und Beſieglung des gerichtlichen Scheins.

Der gerichtliche Schein, deſſen bisher gedacht worden, ſoll denn in gehöriger Form durch den Amtſchreiber, oder wer je ſelbiges Gericht zu bedienen hätte, gefertiget: und von Unſerem Amtmann des Orts, oder wem daſelbſt das Siegel zukommt, beſiegelt werden.

11. Satzung.
Straf der Verſchlagniſſe, bey Fällung des gerichtlichen Scheins.

Wann derjenige, der auf Unterpfänder Geld aufbrechen will, bey Fällung des gerichtlichen Scheins von denen Beſchwerden und Schulden, die auf ſolchen Unterpfändern haften möchten, gefährlicher Weiſe etwas verſchweigt: ſo ſoll er, wie billig, die gleiche Strafe leiden, (I. Th. XVII. T. 2. S.) die ſeines Orts auf die Verſchlagniſſe überhaupt geſetzt worden.

12. Satzung.
Anhang, des gerichtlichen Scheins halben.

(Anh. S. 82. §. 16.) Wann auch bey Fällung des gerichtlichen Scheins den Gerichtsſäſſen, oder dem Amtſchreiber, bekannt wäre, daß auf den Unterpfändern, die jemand einſetzen will, noch andere Beſchwerden und Schulden, als die ſo angegeben worden, haften: ſo ſollen dieſelben ſolches bey ihrer Pflicht anzeigen: maſſen ſonſt die Gerichtsſäſſen, ſowohl als der Amtſchreiber, darum verantwortlich gemacht werden mögen.

13. Satzung.
Wann die Unterpfänder nicht alle an dem gleichen Ort gelegen wären.

Wann aber die Unterpfänder, die der Schuldner einſetzen will, nicht alle an dem gleichen Ort gelegen wären: ſo hat es in Anſehung des gerichtlichen Scheins die Meynung, daß derſelbe vor demjenigen Gericht erhalten werden ſolle, hinter dem der mehrere Theil der Unterpfänder ſich befinden wird: und ſoll dennzumal die Schatzung der übrigen Unterpfänder, die anderswo gelegen ſind und daſelbſt auch förmlich geſchätzt werden müſſen, ſolchem gerichtlichen Schein ebenmäßig eingerückt werden. Anh. S. 85. §. 28.

14. Satzung.
Erläuterung voriger Satzungen, in Anſehung der Stadt und des Stadt-Gerichts.

Es ſollen jedennoch vorige Satzungen, des gerichtlichen Scheins halben, nicht verſtanden werden von der Stadt und dem Stadt-Gericht: maſſen alle die, ſo in dieſem Bezirk ſitzen, wann ſie auf Unterpfänder, die ebenfalls darinn gelegen wären, Geld aufbrechen wollen, dazu einen ſolchen Schein nicht nöthig haben.

15. Satzung.
Wo der Gült-Brief gefertiget und beſiegelt werden ſolle.

Es ſoll denn, auf vorgemeldten gerichtlichen Schein hin, der Gült-Brief auch da, wo die Unterpfänder gelegen, durch den Amtſchreiber, oder wer je an ſelbigem Ort das Gericht zu bedienen hätte, gefertiget: und von Unſerem Amtmann, oder wem daſelbſt das Siegel zukommt, beſiegelt werden. Anh. S. 84. §. 27.

16. Satzung.

16. Satzung.

Wann die Unterpfänder nicht alle an dem gleichen Ort gelegen wären.

Wann aber die Unterpfänder, die der Schuldner einſetzen will, nicht alle an dem gleichen Ort gelegen wären: ſo hat es mit voriger Satzung die Meynung, daß der Gült-Brief dennzumal da gefertiget und beſiegelt werde, wo der mehrere Theil ſolcher Unterpfänder ſich befinden wird.

17. Satzung.

Erläuterung, des gerichtlichen Scheins halben.

Obwohlen aber, wie obige Satzungen melden und ſchon den 7. Hornung 1731. von Uns verordnet worden, kein Gült-Brief anders, als auf einen vorhergehenden gerichtlichen Schein hin, aufgerichtet werden ſoll: und zwar bey Verlurſt des Gült-Brief-Rechts, ſo daß, widerhandelnden Falls, der Gült-Brief nur für eine Obligation geachtet und gehalten werden ſoll: ſo ſind doch dadurch, wie billig, nicht gemeint, ſondern heiter vorbehalten, alle diejenigen Gült-Briefe, die ehedeſſen und benantlich vor dem 1. Merz 1731. aufgerichtet worden: als welche, ungeachtet kein gerichtlicher Schein darbey gefällt worden wäre, nichts deſtominder in ihrer völligen Kraft bleiben und beſtehen ſollen.

18. Satzung.

Wie der Gült-Brief eingeſchrieben werden ſolle.

Anh. S. 84. §. 25. Es ſoll denn ferners, zu männiglichs Behuf, der Gült-Brief an dem Ort, wo derſelbe gefertiget und beſiegelt worden, durch den Amtſchreiber, oder wer je das Gericht zu bedienen hätte, inner-

innerhalb vierzehn Tagen nach abgelegten Gelübden, in ein Protokoll, das zu dieſem Ende in der Amtſchreiberey ſorgfältig aufbehalten werden ſoll, von Wort zu Wort getreulich eingeſchrieben werden: bey Strafe der Erſetzung alles Verlurſts und Schadens, ſo unterlaſſenden Falls daraus erwachſen möchte: und ſoll der Amtſchreiber eigenhändig auſſen auf dem Gült-Brief das Buch und das Blatt, wo derſelbe eingeſchrieben, neben dem Tag, da ſolches geſchehen, anzeigen.

19. Satzung.

Anhang voriger Satzung, Falls die Unterpfänder nicht alle an dem gleichen Ort gelegen wären.

Falls aber die Unterpfänder, wie oben gemeldet, nicht alle an dem gleichen Ort gelegen wären: ſo ſoll alsdann der Amtſchreiber, der vermög voriger Satzung den Gült-Brief einſchreiben wird, dem Amtſchreiber desjenigen Orts, da der mindere Theil der Unterpfänder ſich befindet, ein Verzeichniß davon überſchicken: damit dieſer ſolche Einſatzung ebenmäßig, und zwar unter gleicher Strafe, in ſein Protokoll eintrage.

20. Satzung.

Erläuterung, wegen Fertigung und Beſieglung der Gült-Briefe in der Stadt und dem Stadt-Gericht.

Es hat jedennoch, wegen Fertigung und Beſieglung der Gült-Briefe in der Stadt und dem Stadt-Gericht, die Meynung, daß in dieſem Bezirk ein jeder geſchworner Schreiber, der zugleich Unſer Burger ſeyn wird, einen Gült-Brief, der daſelbſt aufgerichtet worden, fertigen mag: und wird Anhang. S. 100. §. 2.

Anhang. S. 84. §. 27. zur Gültigkeit eines ſolchen Gült-Briefs nur erfordert, daß derſelbe dennzumal durch ein Stands-Glied, wen man je darum erſuchen wollte, beſiegelt werde.

21. Satzung.

Anhang voriger Satzung, des Einſchreibens halben.

Anhang. S. 84. §. 25. Es ſoll aber der Schreiber, der in der Stadt und dem Stadt-Gericht gedachter maſſen einen Gült-Brief aufgerichtet haben wird, allerdings ſchuldig ſeyn, denſelben, zu männiglichs Nachricht, innerhalb vierzehn Tagen nach abgelegten Gelübden, in Unſerer Gerichtſchreiberey in dasjenige Protokoll, das ſich zu dieſem Ende beſtändig daſelbſt befinden wird, von Wort zu Wort getreulich einzuſchreiben: bey Strafe der Erſatzung alles Verlurſts und Schadens, ſo unterlaſſenden Falls daraus erwachſen möchte: und ſoll von der Gerichtſchreiberey allemal auſſen auf dem Gült-Brief das Buch und das Blatt, wo derſelbe eingeſchrieben, neben dem Tag, da ſolches geſchehen, glaubwürdig beſcheiniget werden.

22. Satzung.

Wie der Gült-Brief mit baarem Geld aufgerichtet werden ſolle.

Es ſoll ein Gült-Brief anders nicht aufgerichtet werden, als mit baarem Geld, ohne Abzug einigen Pfennings: und ſoll daran weder Getreyd, Wein, Molchen, Pfennwerth, Buſſen, noch andere dergleichen Dinge angerechnet werden: bey Strafe, widerhandelnden Falls, der Ungültigkeit des Gült-Briefs: neben Verwürkung des dritten Theils der

der darinn verſchriebenen Summe, als welcher Uns verfallen ſeyn ſoll.

23. Satzung.
Strafe des Schreibers, in vorigem Fall.

Es ſoll in vorigem Fall, da bey Aufrichtung des Gült-Briefs anſtatt baaren Gelds, Getreyd, Wein, Molchen, Pfennwerth, Buſſen und andere dergleichen Dinge gegeben werden, der Schreiber, der einen ſolchen Gült-Brief fertigen wird, zu rechter Strafe, der Feder entſetzt werden.

24. Satzung.
Wann der Gläubiger und der Schuldner des baaren Gelds halben Gefährd brauchen.

Wann auch der Gläubiger und der Schuldner bey Aufrichtung des Gült-Briefs, des baaren Gelds halben, Gefährd brauchen: da nemlich, in Folg gemeinſamlicher Verabredung, der Gläubiger, der dem Schuldner obiger Satzung zuwider Getreyd, Wein, Molchen, Pfennwerth, Buſſen und andere dergleichen Dinge aufdringen will, das baare Geld zwar unter den Augen des Schreibers und der Zeugen darzählt: von demſelben aber nachwärts, da der Schreiber und die Zeugen nicht mehr zugegen ſind, ſo viel als ſolches Getreyd, Wein, Molchen, Pfennwerth, Buſſen und andere Dinge zuſammen bringen mögen, wieder zurück nimmt: ſo ſoll, ungeacht der Schuldner ſowohl als der Gläubiger darein gewilliget hätten, dergleichen Gefährd, Falls ſie entdeckt wird, nach Ausweiſung obiger Satzung geſtraft werden.

25. Satzung.

Wie eine Handſchrift und andere Schulden, in einen Gült-Brief verwandelt werden mögen.

Es hat jedennoch bey Aufrichtung eines Gült-Briefs, des baaren Gelds halben, die Meynung, daß eine Handſchrift und auch andere Schulden, die der eine dem andern zu thun wäre, mit beydſeitiger Einwilligung, wohl in einen Gült-Brief verwandelt werden mögen: nur ſollen denuzumal in dem Gült-Brief ſolche Handſchrift und andere Schulden, als abgelöst und ausbezahlt, umſtändlich angegeben werden.

26. Satzung.

Wie, bey Aufrichtung eines Gült-Briefs, richtige und gichtige Schulden für baares Geld angenommen werden mögen.

Wann auch der, ſo Geld auf Unterpfänder aufzubrechen verlangt, bey Aufrichtung des Gült-Briefs richtige und gichtige Schulden, die der, ſo ihm das Geld vorſtrecken ſoll, an jemand anders zu fordern hätte, für baares Geld annehmen will: ſo mag ſolches wohl geſchehen. Nur ſoll dennzumal ſothaner Drittmann, auf den die Schuld lautet, derſelben bekanntlich dargeſtellt: und denn auch die Uebergab der Schuld in dem Gült-Brief ſelbſt deutlich ausgeſetzt werden.

27. Satzung.

Anhang des baaren Gelds halben, bey Aufrichtung des Gült-Briefs.

Es hat des baaren Gelds halben, bey Aufrichtung des Gült-Briefs, die fernere Meynung, daß die verſchriebene Summe in guten landläufigen Gold- oder Silber-Sorten, je nach der obrigkeitlichen Würdigung, die eine jede Sorte dennzumal haben mag, erlegt und dargezählt werde.

28. Satzung.

Wie, bey Aufrichtung des Gült-Briefs, das Haupt-Gut ſowohl als die Zinſe verſchrieben werden ſollen.

Damit aber durch die Gold- oder Silber-Sorten, die oft anders gewürdiget werden, niemand zu Schaden komme: ſo ſollen bey Aufrichtung des Gült-Briefs, das Haupt-Gut ſowohl als die Zinſe, niemals in dergleichen vernamſeten Gold- oder Silber-Sorten: ſondern allezeit in Pfund, Gulden oder Cronen, nach hieſiger Währung, verſchrieben werden.

29. Satzung.

Wie in dem Gült-Brief der jährliche Zins nicht auf minder, als fünfe von hundert, geſtellt werden ſolle.

Es ſoll in dem Gült-Brief, nach altem Herkommen, der jährliche Zins nicht auf minder, als fünfe von hundert, geſtellt werden: bey Verlurſt des Gült-Brief-Rechts: maſſen, wider-

BIBLIOTHECA REGIA MONACENSIS

widerhandelnden Falls, der Gült-Brief nur für eine gemeine Handſchrift geachtet und gehalten werden ſoll.

30. Satzung.

Anhang voriger Satzung, in Anſehung der Schadlos-Briefe und anderer Inſtrumente, darinn Unterpfänder mit Namen eingeſetzt ſind.

Anh. S. 12. f. Es ſoll vorige Satzung auch gelten in Anſehung der Schadlos-Briefe und anderer Inſtrumente, darinn Unterpfänder mit Namen eingeſetzt ſind: maſſen der jährliche Zins davon allemal und zwar unter gleicher Strafe, auf fünfe von hundert, geſetzt werden ſoll.

31. Satzung.

Alle, obiger Vorſchrift zuwider laufende Beybriefe, ſollen in dem Rechten null und nichtig ſeyn.

Es ſollen zu ſolchem Ende, alle obiger Vorſchrift zuwider laufende Beybriefe, dadurch der Gläubiger dem Schuldner etwas an dieſem beſtimmten jährlichen Zins, der fünfe von hundert, nachlaſſen würde, in dem Rechten völlig null und nichtig ſeyn.

32. Satzung.

Strafe des Ueberzinſes, oder da in dem Gült-Brief der jährliche Zins auf mehr, als fünfe von hundert, geſtellt wird.

Es ſoll hingegen auch aller Ueberzins, oder da in dem Gült-Brief der jährliche Zins auf mehr, als fünfe von hundert,

dert, geſtellt würde, ernſtlich verboten ſeyn: maſſen derjenige, der einen ſolchen unerlaubten Wucher treiben wollte, nicht nur den dritten Theil des in dem Gült-Brief verſchriebenen Haupt-Guts, ſammt dem davon bezogenen Ueberzins, zu Unſeren Handen verwürkt haben: ſondern auch zu wohlverdienter Strafe, von einem jeden Pfenning, den er über den geſetzten jährlichen Zins, der fünfe von hundert, empfangen hätte, allemal drey Pfenninge unnachläßlicher Buße erlegen ſoll.

33. Satzung.

Wie der Schreiber in vorigem Fall anzuſehen ſey.

Es ſoll auch in vorigem Fall, da in dem Gült-Brief der jährliche Zins auf mehr, als fünfe von hundert, geſtellt worden wäre, der Schreiber, der einen ſolchen Gült-Brief gefertiget haben wird, zu rechter Strafe, der Feder entſetzt ſeyn.

34. Satzung.

Anhang, von allerhand wucheriſchen Vortheilen.

Es ſollen ebener maſſen, wie hievor des Ueberzinſes halben überhaupt gemeldet worden, bey Aufrichtung des Gült-Briefs, ernſtlich verboten ſeyn, allerley Verehrungen, Vorbehaltniſſe und andere wucheriſche Vortheile, dadurch jemand verdeckter Weiſe ſuchen würde, von dem Haupt-Gut mehr als den beſtimmten jährlichen Zins, der fünfe von hundert, zu beziehen: maſſen auf alle dergleichen Verkommniſſe, was Namen und Geſtalt ſie immer haben möchten, die gleiche Strafe, wie oben zu ſehen, unnachläßlich geſetzt ſeyn ſoll.

35. Satzung.

35. Satzung.

Daß die Ablöſung des Gült-Briefs nicht auf eine gewiſſe Zeit eingezielt werden ſolle.

Es ſoll ferners, bey Aufrichtung des Gült-Briefs, die Ablöſung deſſelben oder Wiederkehrung des Haupt-Guts auf keine gewiſſe Zeit eingezielt werden: ſondern es ſoll dem Schuldner allezeit frey gelaſſen ſeyn, ſolche Ablöſung nach ſeiner Kommlichkeit und Vermöglichkeit, ordnungmäßig, zu erſtatten.

36. Satzung.

Erläuterung, in Anſehung der Gült-Briefe, deren Ablöſung auf eine gewiſſe Zeit eingezielt worden wäre.

Sollten ſich aber Gült-Briefe erfinden, deren Ablöſung, voriger Satzung zuwider, auf eine gewiſſe Zeit eingezielt worden wäre, ſo hat es in Anſehung derſelben, die Meynung, daß auf den darinn ausgeſetzten Termin gar nicht geachtet werden: und folglich der Schuldner, in Ablöſung eines ſolchen Gült-Briefs, keineswegs daran gebunden ſeyn ſoll.

37. Satzung.

In welchen Fällen der Schuldner zur Ablöſung des Gült-Briefs, mit Recht, gehalten werden könne.

Obwohl es gedachter maſſen bey dem Schuldner ſtehet, den Gült-Brief nach ſeiner Kommlichkeit und Vermöglichkeit abzulöſen: ſo ſind doch hingegen auch vier Fälle beſtimmt,

ſtimmt, da derſelbe zur Ablöſung des Gült-Briefs mit Recht gehalten werden kann: als

Erſtlich: Wann, nach angekündigter Leiſtung, um einen oder mehr ausſtehende Zinſe, das Ziel des Monats, ohne erfolgte Bezahlung, verfloſſen wäre.

Zweytens: Wann der Schuldner drey unbezahlte Zinſe zuſammen kommen läßt.

Drittens: Wann der Schuldner die Unterpfänder unbefragt durch Kauf, Tauſch oder ſonſt, entweders ganz von Handen laſſen oder verſtückeln würde.

Viertens: Wann, des Schuldners übeln Haushaltens wegen, Schwächung der Unterpfänder: oder auch Abgangs der Bürgen halben, Gefahr Verlurſts obhanden iſt.

In dieſen und keinen anderen Fällen kann der Schuldner, wider Willen, zur Ablöſung des Gült-Briefs rechtlich getrieben werden.

38. Satzung.

Wie die Ablöſung des Gült-Briefs, in obigen Fällen, geſchehen ſolle.

Es ſoll aber, in obigen Fällen, da der Schuldner zu Ablöſung des Gült-Briefs, mit Recht gehalten wird, das Haupt-Gut, neben allen verfallenen Zinſen, ganz und ſammthaft bezahlt werden: maſſen der Gläubiger denn zumal nicht ſchuldig iſt, ſich nur mit einem Theil deſſelben auszweiſen zu laſſen.

39. Satzung.

39. Satzung.

Verbot der Mieth und Gaben, wann der Gläubiger, in obigen Fällen, die in dem Gült-Brief verſchriebene Summe länger will am Zins ſtehen laſſen.

Wann aber der Gläubiger, in obigen Fällen, da er auf Ablöſung des Gült-Briefs rechtlich dringen könnte, ſich freywillig darzu verſteht, die darinn verſchriebene Summe bey dem Schuldner noch länger am Zins ſtehen zu laſſen: ſo ſoll er darfür keinerley Mieth und Gaben, unter was Namen und Geſtalt es immer wäre, annehmen: zumal ſolches nicht anders, als wie ein unerlaubter Ueberzins angeſehen und geſtraft werden ſoll.

40. Satzung.

Daß keine unablöſige Gült-Briefe aufgerichtet werden ſollen.

Eben wie die Ablöſung des Gült-Briefs, beſag obſtehender Satzung, nicht auf eine gewiſſe Zeit eingezielt werden kann: alſo ſollen auch hinwiederum keine unablöſige Gült-Briefe aufgerichtet werden: oder darinn vorbehalten wäre, daß dem Schuldner die Wiederkehrung des Haupt-Guts, für immer und ewig, geſperrt ſeyn ſolle.

41. Satzung.

Erläuterung, der unablöſigen Gült-Briefe halben.

Sollten aber, voriger Satzung zuwider, dergleichen unablöſige Gült-Briefe etwann zum Vorſchein kommen, ſo hat es derſelben halben die Meynung, daß der darinn

ausgeſetzte

ausgeſetzte Vorbehalt der Unablöſigkeit nichts zu bedeuten haben: und folglich der Schuldner, deſſen ungeacht, jederzeit in der Freyheit ſeyn ſoll, einen ſolchen Gült-Brief, in Weiſe und Manier wie folget, ablöſen zu können.

42. Satzung.

Wie der Schuldner, der den Gült-Brief ungetrieben ablöſen will, denſelben müſſe abkündigen laſſen.

Der Schuldner, der den Gült-Brief ungetrieben ablöſen will, muß denſelben allemal drey Monate vor dem Tag, da er die Ablöſung zu thun geſinnet iſt, und zwar, wann es der Gläubiger begehrt, richterlich abkündigen laſſen.

43. Satzung.

Wie der Schuldner ablöſungsweiſe den dritten Theil des Haupt-Guts erlegen könne.

Es ſoll auch dem Schuldner, der den Gült-Brief freywillig abzulöſen begehrte, vergönnt ſeyn, zu was Zeit es ihm je beliebig ſeyn möchte, auf die drey Monate zuvor gethane förmliche Abkündigung hin, ablöſungsweiſe den dritten Theil des Haupt-Guts, ſammt dem marchzähligen Zins, erlegen zu können: als welchen dritten Theil der Gläubiger, auf Abſchlag der in dem Gült-Brief verſchriebenen ganzen Summe, anzunehmen ſchuldig iſt.

44. Satzung.

Wie die freywillige Ablöſung des Gült-Briefs aus eigenen Mitteln geſchehen ſolle.

Es ſoll aber die freywillige Ablöſung des Gült-Briefs nicht anders geſchehen als aus eigenen Mitteln, es ſey, daß der Schuldner das Geld, womit er den Gült-Brief ablöſen will, entweders ererbt oder aus verkauften Gütern erlöst, oder ſonſt erworben habe: maſſen der Gläubiger, Falls ſolches Geld entlehntes Gut wäre, daſſelbe ablöſungsweiſe anzunehmen, nicht verbunden werden kann.

45. Satzung.

Anhang voriger Satzung, des gerichtlichen Scheins halben.

Es ſoll, in Folg voriger Satzung, der Schuldner, der den Gült-Brief ablöſen will, vorläufig von dem Gericht des Orts, da er haushäblich ſitzt, einen glaubwürdigen und umſtändlichen Schein auswürken, daß dasjenige Geld, womit die Ablöſung geſchehen ſoll, nicht von entlehntem Gut, ſondern, wie gemeldt, von eigenen Mitteln herflieſſe: als in Ermanglung welches Scheins, der denn auch in gehöriger Form durch den Amtſchreiber gefertiget und von Unſerem Amtmann beſiegelt ſeyn ſoll, der Gläubiger mit Recht nicht gezwungen werden mag, die Ablöſung anzunehmen.

46. Satzung.

Wie der Gläubiger, in vorigem Fall, den Schuldner zum Eyd halten könne.

Wann auch, in vorigem Fall, der gerichtliche Schein nicht für genugſam angeſehen werden möchte: oder ſonſt

zu

zu widrigem Verdacht, rechtmäßiger Anlaß wäre: ſo kann der Gläubiger vor dem Richter des Orts, wo er ſelbſt ſitzt, den Schuldner zum Eyd halten, daß das in ſolchem gerichtlichem Schein berührte Geld in der That nicht entlehnt, ſondern ſein eigen ſey.

47. Satzung.

Anhang des Gelds halben, bey Ablöſung des Gült-Briefs.

Es ſoll ferners die Ablöſung des Gült-Briefs, es ſey daß ſelbige rechtlich oder freywillig geſchehe, allemal, ſo viel das Geld betrifft, erſtattet werden in guten landläufigen Gold- oder Silber-Sorten, je nach der obrigkeitlichen Würdigung, die eine jede Sorte dennzumal haben wird: und ſoll der Gläubiger nicht ſchuldig ſeyn, ablöſungsweiſe, mehr als zwölf Cronen, hieſiger Währung, an Scheide-Münzen abzunehmen.

48. Satzung.

Anhang wegen Ablöſung der Gült-Briefe.

Wann der Schuldner den Gült-Brief ganz abgelöst hat, ſo ſoll ihm derſelbe, zu völliger Tilgung der Schuld, cancellirt herausgegeben werden: Falls aber der Schuldner ablöſungsweiſe nur einen dritten Theil des Haupt-Guts erlegen würde, ſo ſoll ſolche Bezahlung, auf Abſchlag der Schuld, unten in den Gült-Brief ſelbſt eingeſchrieben werden: zumal ein bloſſer Quittanz-Zedel gegen einen Gült-Brief, im Rechten, nicht würkſam iſt.

49. Satzung.

49. Satzung.

Verbot, Gült-Briefe zu Gunſten eines Landsfremden aufzurichten.

Wir wollen allen Unſeren Untergebenen ernſtlich verboten haben, auf Unterpfänder, die in Unſerer Botmäſſigkeit gelegen ſind, zu Gunſten eines Landsfremden, wer derſelbe immer ſeyn möchte, ohne Unſere darzu erhaltene ſonderbare Erlaubniß, einigen Gült-Brief aufzurichten: bey Strafe der Ungültigkeit des Gült-Briefs, ſammt der Verwürkung der darinn verſchriebenen Summe, welche zu Unſeren Handen verfallen ſeyn ſoll.

50. Satzung.

Anhang voriger Satzung, wegen Veräuſſerung würklich aufgerichteter Gült-Briefe an Landsfremde.

Es ſoll das in voriger Satzung enthaltene Verbot auch verſtanden werden von ſolchen Gült-Briefen, die in Unſerer Botmäßigkeit, zu Gunſten eines Unſerer Angehörigen, ordnungmäßig, würklich aufgerichtet worden wären: als welche an Landsfremde, es ſey durch Verſetzung, Verkauf oder anders, zu veräuſſern, niemand, ohne Unſere Bewilligung, geſtattet ſeyn ſoll: bey der gleichen Strafe, wie eben gemeldet worden.

51. Satzung.

Wie der Schuldner ſich zu verhalten habe, Falls der auf ihn lautende Gült-Brief an einen Landsfremden veräuſſert würde.

Sollte aber, voriger Vorſchrift zuwider, ein in Unſerer Botmäßigkeit, zu Gunſten eines Unſerer Angehörigen,

gen, ordnungmäßig aufgerichteter Gült-Brief an einen Landsfremden veräuſſert werden: ſo ſoll der Schuldner, auf den ſothaner Gült-Brief lauten mag, die Veräuſſerung deſſelben, ſo bald es zu ſeinem Wiſſen gelangen wird, Unſerem Amtmann, unter dem er ſteht, gebührend anzeigen; damit derſelbe die in ſolchem Gült-Brief verſchriebene Summe nicht nur hinter dem Schuldner verbieten, ſondern auch, als verwürkt, ſofort zu Unſeren Handen verzinſen laſſe.

52. Satzung.

Erläuterung, in Anſehung der Schadlos-Briefe und anderer Inſtrumente, darinn Unterpfänder mit Namen eingeſetzt ſind.

Was bisher, ſowohl wegen Aufrichtung eines Gült-Briefs zu Gunſten eines Landsfremden, als wegen Veräuſſerung würklich aufgerichteter Gült-Briefe an Landsfremde, verſehen worden, das ſoll, aus gleichem Grund, auch gelten in Anſehung der Schadlos-Briefe und anderer Inſtrumente, darinn Unterpfänder mit Namen eingeſetzt ſind: maſſen dergleichen zu Gunſten eines Landsfremden aufzurichten, oder auch die würklich aufgerichteten an Landsfremde zu veräuſſern, männiglich, unter obgedachter Strafe, verboten ſeyn ſoll: es ſey dann, daß Wir ſolches abſonderlich vergünſtiget hätten.

53. Satzung.

Wie alte Gült-Briefe erneuert werden ſollen.

Alte Gült-Briefe, die wegen Veränderung der Unterpfänder oder Verdunkelung der Schrift, eine Erneue-

rung nöthig haben, ſollen in des Schuldners Köſten erneuert werden.

54. Satzung.

Wie die Erneuerung eines alten Gült-Briefs geſchehen ſolle.

Die Erneuerung eines alten Gült-Briefs, in vorigem Fall, ſoll geſchehen durch den Amtſchreiber und unter dem Siegel des Amtmanns des Orts, da die Unterpfänder gelegen ſind. Es ſoll auch bey ſolcher Erneuerung das Datum des alten Gült-Briefs, ſowohl als die darinn verſchriebene Summe, unverändert beybehalten werden. Den alten Gült-Brief aber ſoll man, nach deſſelben Erneuerung, zu Verhütung alles Mißverſtandes, dem Schuldner cancellirt und getilget herausgeben.

55. Satzung.

Wie die Erneuerung alter Gült-Briefe eingeſchrieben werden ſolle.

Es hat den Verſtand, daß denn auch ſolche Erneuerung alter Gült-Briefe durch den Amtſchreiber, nach Anleitung deſſen, was der neu aufgerichteten Gült-Briefe halben verſehen iſt, gebührend eingeſchrieben werde.

56. Satzung.

Erläuterung wegen Erneuerung alter Gültbriefe in der Stadt und dem Stadt-Gericht.

Was oben zu Gunſten der Stadt und des Stadt-Gerichts, wegen Fertigung und Beſieglung der Gült-Briefe, die in dieſem Bezirk aufgerichtet werden, verſehen iſt: das ſoll,

ſoll, wie billig, auch in Erneuerung alter Gült-Briefe, die dahin gehören, Statt und Platz finden.

57. Satzung.
Verbot der Schein-Gült-Briefe.

Es ſollen, in Betrachtung allgemeiner Sicherheit, ernſtlich verboten ſeyn alle Schein-Gült-Briefe: als da zum Exempel jemand, der die Geſtalt des Gläubigers annimmt, ſich ſeine eigene Güter durch einen andern, der den Namen des Schuldners trägt, unterpfändlich verſchreiben läßt: und dann das erdichtete Haupt-Gut, das er zum Schein mit baarem Geld dargelegt, hinterrucks ſogleich wieder zurück nimmt: alſo daß er in der That ſelbſt zugleich Gläubiger und Schuldner iſt; maſſen dergleichen Schein-Gült-Briefe in keinen andern als gefährlichen Abſichten ausgeſtellt werden können.

58. Satzung.
Strafe der Schein-Gült-Briefe.

Es ſoll auf ſolche Schein-Gült-Briefe, deren vorige Satzung Meldung thut, die Verwürkung des dritten Theils der darinn verſchriebenen Summe, zu Unſeren Handen: und auch, falls ein Drittmann dadurch zu Schaden kommen würde, annoch eine mehrere Strafe, nach Unſerm Beſinden, geſetzt ſeyn. Der Schreiber dann, der ſich zu dergleichen unerlaubten Machenſchaften wird gebrauchen laſſen, ſoll, ohne Gnade, nicht nur der Feder entſetzt, ſondern auch, nach den Umſtänden, noch ſchärfer angeſehen werden.

59. Satzung.

Abſtellung des Gant-Pfennings und der Leiſtungs-Buß, bey Gült-Briefen.

Unter anderen Mißbräuchen, die ehemals, der Gült-Briefe halben im Schwang geweſen ſeyn mögen, ſollen, wie ſolches ſchon in vorigen Zeiten durch Unſere Verordnungen verboten worden, namentlich der Abzug des zehenten Pfennings, unter dem Namen des Gant-Rechts, und die bey rechtlichen Betreibungen eingeführte Leiſtungs-Buß der zwanzig Pfund, annoch fürhin abgeſtellt ſeyn und bleiben. Alles bey Verwürkung des dritten Theils des in dem Gült-Brief verſchriebenen Haupt-Guts: als der Uns verfallen ſeyn ſoll.

XXVI. Titel.

XXVI. Titel.

Von Obligationen.

Aufgehoben 18 März 1830.

1. Satzung.

Wie Obligationen aufgerichtet werden mögen.

Die ſogenannten Obligationen werden lediglich mit Einſatznng des Schuldners Haab und Guts insgemein aufgerichtet: und iſt zur Gültigkeit ſolcher Obligationen nicht nöthig, daß ſelbige durch einen geſchwornen Schreiber gefertiget werden, wann ſich der Gläubiger mit des Schuldners eigenhändiger Unterſchrift vergnügen will.

2. Satzung.

Erläuterung der Unterſchrift halben, bey Obligationen.

Allerley Schuld-Bekenntniſſe, die zwar bey Verbindung Haab und Guts insgemein lauten mögen, darunter aber, wie unter den Landleuten oft geſchieht, anſtatt des Schuldners eigenhäudiger Unterſchrift, nur etwann einzelne Buchſtaben, ein Kreutz oder andere ſolche Handzeichen ſich befinden würden, ſollen nicht für Obligationen geachtet werden: ſondern in dem Rechten nur für laufende Schulden gelten.

3. Satzung.

Wie in Obligationen der Zins vorbehalten werden müſſe.

Obwohl dergleichen Obligationen mehrentheils um des Zinſes willen aufgerichtet werden, ſo muß man denſelben

dennoch darinn allemal ausdrücklich vorbehalten: maſſen ſonſt eine ſolche Obligation nicht als zinsbar anzuſehen wäre.

4. Satzung.

Von dem jährlichen Zins der Obligationen.

In Anſehung des jährlichen Zinſes der Obligationen hat es allerdings die Meynung, daß derſelbe wohl auf minder, nicht aber auf mehr, als fünfe von hundert, geſetzt werden möge.

5. Satzung.

Strafe des Ueberzinſes bey Obligationen.

Sollte aber jemand, voriger Satzung zuwider, bey Aufrichtung einer Obligation, den jährlichen Zins auf mehr, als fünfe von hundert, ſetzen: ſo ſoll derſelbe, neben Verwürkung ſolchen Ueberzinſes und des dritten Theils des Haupt-Guts, als die Uns beyde verfallen ſeyn ſollen, annoch, zu rechter Strafe, von einem jeden Pfenning, den er über den beſtimmten jährlichen Zins, der fünfe von hundert, bezogen haben würde, allemal drey Pfenninge Buß erlegen. Es ſoll auch der Schreiber, der eine ſolche Obligation gefertiget haben möchte, ohne Gnade, der Feder entſetzt werden.

6. Satzung.

Fernere Erläuterung des Ueberzinſes halben, bey Obligationen.

Es hat dann gedachter Obligationen halben, den fernern Verſtand, daß der Gläubiger ſich jederzeit des darinn

ausgeſetzten Zinſes allerdings vergnügen: und neben ſelbigem, durch einigen Abzug an dem vorgeſtreckten Geld oder andere dergleichen wucheriſche Vorbehälte nichts weiters zu beziehen haben ſolle. Maſſen alle ſolchen unerlaubte Vortheile, dadurch jemand den jährlichen Zins höher, als die Obligation ſelbſt ausweiſet, zu ſteigeren ſuchte, wie billig, für Ueberzins angeſehen und geſtraft werden ſollen.

7. Satzung.

Wie der Gläubiger bey Obligationen die Bezahlung fordern möge.

Es behält der Gläubiger bey dergleichen Obligationen das Recht, daß er die Bezahlung zu allen Zeiten, da es ihm gefällig ſeyn wird, ungehinderet forderen mag: Sach ſey dann, daß in ſolcher Obligation, der Bezahlung halben, ausdrücklich ein gewiſſer Termin geſetzt worden wäre: als welchen Falls es darbey, wie billig, ſein Verbleiben haben ſoll.

8. Satzung.

Wie der Schuldner bey Obligationen ablöſen möge.

Es ſtehet aber auch der Schuldner, bey dergleichen Obligationen, hinwiederum in der Freyheit, die Schuld zu allen Zeiten, da er ſelbige ganz zu erlegen erbietig wäre, freywillig ablöſen zu können: es ſey dann, daß die Obligation gedachter maſſen, der Bezahlung halben, ausdrücklich terminirt worden: als welchen Falls er daran auch gebunden ſeyn ſoll.

9. Satzung.

9. Satzung.
Erläuterung der freywilligen Ablöſungen halben, bey Obligationen.

Es hat jedennoch, aller freywilligen Ablöſungen halben, bey Obligationen überhaupt die Meynung, daß, ſo bald als in der Obligation der jährliche Zins ausdrücklich vorbehalten worden, der Gläubiger denn auch nicht gezwungen werden mag, ſolche Ablöſung anzunehmen, es ſey ihm dann die Schuld durch den Schuldner drey Monate zuvor und zwar, auf Begehren, richterlich abgekündigt worden.

10. Satzung.
Anhang der Bürgen oder hinterlegten Pfänder wegen, bey Obligationen.

In Anſehung der Bürgen oder hinterlegten Pfänder, die bey Obligationen dem Gläubiger zu ſeiner Sicherheit gegeben werden mögen, bleibt es bey dem, was ſowohl der Bürgen als der hinterlegten Pfänder halben ſeines Orts abſonderlich verſehen worden.

XXVII. Titel.

XXVII. Titel.

Von den Bürgen.

1. Satzung.

Wie ein Bürge, bis zu völliger Ausbezahlung der Schuld, verhaftet bleibe.

Wer ſich als Bürge, ohne Beding weder der Ablöſung noch auch des Ziels halben, für einen anderen verſchrieben hat, derſelbe ſoll, gleich dem Haupt-Schuldner ſelbſt, bis zu völliger Ausbezahlung der Schuld, darum verhaftet bleiben.

2. Satzung.

Wie man den Bürgen um die Bezahlung der Schuld rechtlich belangen möge.

Wann der Gläubiger ſeinen Bürgen um die Bezahlung der Schuld rechtlich belangen will, ſo muß er gegen denſelben eben ſo verfahren, wie man ſonſt in gleichen Fällen gegen den Haupt-Schuldner ſelbſt zu verfahren pflegt: und ſoll hiemit, was von Betreibung der Schulden, je nach einer jeden Schuld Art und Geſtalt, ſeines Orts weitläufig verſehen worden iſt, auch hier, in Anſehung des Bürgen, zur Vorſchrift dienen.

3. Satzung.

3. Satzung.

Dem Bürgen ſoll Ziel und Tag vergönnt werden, den Haupt-Schuldner um Entheb zu bejagen.

Wann ein Bürge, um die Bezahlung der Schuld, rechtlich belanget wird: und derſelbe der Bürgſchaft bekanntlich iſt, ſo ſoll ihn der Richter weiſen, den Gläubiger zu bezahlen. Jedoch ſoll dem Bürgen ſolchen Falls, wann er es begehrt, Ziel und Tag vergönnt werden, um zuvor den Haupt-Schuldner um Entheb rechtlich bejagen zu können.

4. Satzung.

Von bedingten Bürgſchaften.

Es ſoll jedennoch vorige Satzung nicht verſtanden werden von bedingten Bürgſchaften, oder da der Bürge ſich ausdrücklich nur auf den Fall verpflichtet, daß der Gläubiger ſich ob dem Haupt-Schuldner, weder gütlich noch rechtlich, nicht würde erholen können: zumal ein ſolcher Bürge auch nicht eher um die Bezahlung belanget werden kann, es ſey dann, in Folg des Bedings, der Haupt-Schuldner zuvor förmlich ausgetrieben worden.

5. Satzung.

Wie bey eingezielten Bürgſchaften der Bürge die Bürgſchaft abkündigen möge.

In Anſehung der eingezielten Bürgſchaften, oder da der Bürge ſich nur auf eine beſtimmte Zeit verpflichtet hat: ſo muß der Bürge, wann er nach Verflieſſung ſolch beſtimmter Zeit

aus der Bürgſchaft ſtehen will, die Bürgſchaft, ſowohl dem Gläubiger als dem Haupt-Schuldner, mit gehöriger richterlicher Bewilligung, ſchriftlich abkündigen laſſen: zumal ein ſolcher Bürge, der darzu ſtillſchweigen würde, wann ſchon das Ziel der Bürgſchaft abgelaufen wäre, nichts deſtominder hernach, wie zuvor, für ſich und ſeine Erben, um die verbürgte Summe verhaftet ſeyn und bleiben ſoll.

6. Satzung.

Wie, nach geſchehener Abkündung der Bürgſchaft, der Haupt-Schuldner die Schuld anderwärtig verſichern ſolle.

Wann nun, nach Verflieſſung des Ziels der Bürgſchaft, der Bürge gedachter maſſen die Bürgſchaft abgekündigt, ſo iſt der Haupt-Schuldner verbunden, zu deſſelben Entladniß, ohne Verzug und in eigenen Koſten, die Schuld anderwärtig mit neuen Bürgen oder ſonſt genugſam zu verſicheren: und zwar mag ſolchen Falls, je nachdem der Gläubiger es verlangen wird, entweders eine neue Verſchreibung aufgerichtet oder auch nur der alten Verſchreibung ein Beybrief angehängt werden.

7. Satzung.

Wann der Haupt-Schuldner die Schuld anderwärtig zu verſichern nicht vermöchte, ſo kann ſich der Gläubiger bezahlt machen.

Wann aber, nach geſchehener Abkündung der Bürgſchaft, der Haupt-Schuldner nicht im Stand wäre, die Schuld anderwärtig mit neuen Bürgen oder ſonſt genugſam

zu

zu verſicheren: ſo ſoll von derſelben Zeit an ſolche Schuld für fällig angeſehen werden: und dem Gläubiger vergönnt ſeyn, ſich darum, nach habenden Rechten: und auch ob dem Bürgen ſelbſt, als der bis dahin für die verbürgte Summe verhaftet bleibt, bezahlt zu machen.

8. Satzung.

Wann der Gläubiger ſolchen Falls ſich nicht bezahlt machen wollte, ſo iſt der Bürge der Bürgſchaft ledig.

Wann aber ſolchen Falls, da der Haupt-Schuldner die Schuld anderwärtig zu verſicheren nicht vermöchte, der Gläubiger ſein Recht nicht gebrauchen, und ſich nicht bezahlt machen wollte: ſondern, ungeachtet der geſchehenen Abkündigung der Bürgſchaft, die Schuld, auf eigene Gefahr hin, noch länger ausſtehen laſſen würde: ſo ſoll dennzumal der Bürge, wie billig, der Bürgſchaft ledig ſeyn.

9. Satzung.

Von dem Rück-Bürgen oder Nachwähr.

Es ſoll bey dem, was oben von den Bürgen geſagt worden, dennoch heiter vorbehalten ſeyn der ſogenannte Rück-Bürge oder Nachwähr: als welcher ſich nur gegen den Bürgen, Falls derſelbe für den Haupt-Schuldner bezahlen müßte, zur Schadloshaltung verbindet: und hiemit gegen den Gläubiger ſelbſt, der Bezahlung der Schuld halben, gar in keiner Verpflichtung ſtehet.

XXVIII. Titel.

XXVIII. Titel.

aufgehoben 18 März 18

Von den Schadlos-Briefen.

1. Satzung.

In Anſehung der Schadlos-Briefe.

Belangend die Schadlos-Briefe oder dadurch den Bürgen, auf den Fall ſie für den Haupt-Schuldner bezahlen müſſen, liegende Güter unterpfändlich verſchrieben werden: ſo ſollen ſolche Schadlos-Briefe, darinn Unterpfänder namentlich eingeſetzt ſind, ſowohl in den Geldstagen als ſonſt, nach dem Recht der Gült-Briefe gehalten und angewieſen werden. Jedennoch mit der Erläuterung, wie folgt.

2. Satzung.

Wie die Schadlos-Briefe ausgefertiget werden ſollen.

Weilen die Schadlos-Briefe, laut voriger Satzung, die Kraft und das Recht der Gült-Briefe haben: ſo ſollen dieſelben, bey Strafe der Ungültigkeit, anders nicht als nach Vorſchrift der Gült-Briefen-Ordnung ausgefertiget werden. Es ſollen auch ſolche Schadlos-Briefe in den, etwann hernach, auf die gleichen Unterpfänder aufzurichtenden Gült-Briefen, als vorgehend, angegeben werden.

XXIX. Titel.

XXIX. Titel.

Von der Verjährung.

1. Satzung.

Von Verjährung allerley liegender Güter, auch Dienſtbarkeiten und anderer Rechtſame.

Wer liegende Güter, welcherley es ſeyen, auch Dienſtbarkeiten und andere Rechtſame, zehen Jahre lang in ſeiner Gewähre und Gewalt hat, und ruhig und unangeſprochen beſitzt: der ſoll, nach Verflieſſung dieſer Zeit, von ſolcher Güter wegen, niemand weder Red noch Antwort ſchuldig ſeyn: es wäre dann, daß der, ſo dieſelben anſpricht, nach Form Rechtens, erzeigen möchte, daß er innerhalb dieſer zehen Jahre nicht in dem Land geweſen: deſſen er billig genieſſen ſoll, ſo viel als recht ſeyn wird.

2. Satzung.

Vorbehalt, in Anſehung der Herrſchaft-Rechte, Boden-Gülten- und Zehnd-Gerechtigkeiten: auch der liegenden Güter, die einem Drittmann mit Namen verſchrieben ſind.

Es ſollen jedennoch durch vorige Satzung nicht gemeint, ſondern heiter vorbehalten ſeyn die Herrſchaft-Rechte, die Boden-Gülten- und die Zehnd-Gerechtigkeiten: deßgleichen die liegenden Güter, ſo einem Drittmann mit Namen verſchrieben: als welche alle bedeuter Verjährung nicht unterworfen ſind.

3. Satzung.

3. Satzung.

Von Verjährung der Gült-Briefe.

Ebenmäßig ſollen die Gült-Briefe, von denen in zehen Jahren nach einander kein Zins bezogen noch rechtlich gefordert worden, ſowohl am Haupt-Gut als an Zinſen, verjähret oder erſeſſen ſeyn; alſo, daß nach Ausgang der zehen Jahre, der Schuldner ſeinem Gläubiger, wann er ihm ſchon dennzumal Brief und Siegel vorweiſen würde, weder Zins noch Haupt-Gut zu bezahlen ſchuldig ſeyn ſoll. Es ſey dann Sach, daß der Gläubiger in ſolcher Zeit nicht in dem Land geweſen: deſſen er billig genieſſen ſoll, ſo viel als recht ſeyn mag.

4. Satzung.

Von Verjährung anderer zinsbarer oder unzinsbarer, verſchriebener oder unverſchriebener Schulden.

Gleicher Geſtalt, wie von den Gült-Briefen geſagt worden, ſollen auch alle andere Schulden, ſie ſeyen zinsbar oder unzinsbar, verſchrieben oder unverſchrieben, verjähret und erſeſſen ſeyn, wann in zehen Jahren nach einander, von der Zeit an zu rechnen, da die Schuld verfallen, dieſelbe rechtlich nicht geforderet, oder, Falls die Schuld zinsbar wäre, kein Zins davon bezogen worden: und hindert nichts, obſchon die Schuld in des Klägers Schuld-Buch eingeſchrieben oder ſonſt verbriefet wäre: es ſey dann, daß derſelbige in dieſer Zeit nicht im Land geweſen: deſſen er billig genieſſen ſoll, ſo viel als recht ſeyn mag.

5. Satzung.

5. Satzung.

Vorbehalt zu Gunſten derer, die unter Vogts Händen und Gewalt ſind.

Wann ein Vogt aus Fahrläßigkeit, innerhalb der Zeit von zehen Jahren, von einer Zins-Schrift, die ſeinem Vogts-Anvertrauten zugehört, keinen Zins entweders bezogen oder rechtlich geforderet hätte: ſo ſoll dadurch demjenigen, der während dieſer Zeit unter deſſelben Vogts Handen und Gewalt geſtanden, an ſeinem Rechten nichts benommen ſeyn; ſondern er ſoll ſo angeſehen werden, als wann er in dieſer Zeit nicht im Land geweſen wäre.

6. Satzung.

Die Anſprachen, ſo auf Geldstagen nicht mögen bezahlt werden, ſind keiner Verjährung unterworfen.

Wann der Vergeldstager, nach zehen oder mehr Jahren, nach vollzogenem Geldstag, mehr oder anders Gut, es ſey erbsweiſe oder anderer Geſtalten, erlangen würde: ſo ſollen dennoch derjenigen Gläubiger, die auf dem Geldstag nicht völlig befriediget worden, Anſprachen nicht erſeſſen noch verjähret ſeyn; ſondern es ſoll der Vergeldstager ſolche ſeine verluſtige Gläubiger ausweiſen: und ſein Gut, das er gedachter maſſen nachwärts erlangt hätte, denſelben darum verhaftet ſeyn: und mag ihn das gar nicht ſchirmen, daß er zuvor ſein Gut gemeinen Geldern dargeſchlagen.

7. Satzung.

7. Satzung.

Geſtohlen Gut iſt keiner Verjährung unterworfen.

Wer durch einen glaubwürdigen Schein oder ſonſt genugſam erzeigen mag, daß ein Gut ſein Gut ſey, ſo ihm entwendet oder geſtohlen worden; dem ſoll daſſelbe Gut, wann es ſchon durch Kauf, Tauſch oder auf andere Weiſe in die zweyte, dritte oder fernere Hand gekommen wäre, frey und ohne Entgeld wiederum zugeſtellt werden: und dem Käufer, Täuſcher oder anderen Beſitzer, ſein Recht gegen den Zweyten, Dritten oder Ferneren, von welchem er ſolches erlanget hätte, vorbehalten ſeyn. Und ſoll dieſes alſo gehalten werden, wann ſchon das geſtohlene Gut zehen oder mehr Jahre, von jemand ruhig und unangeſprochen beſeſſen worden wäre: maſſen geſtohlen Gut keiner Verjährung unterworfen ſeyn ſoll.

8. Satzung.

Wie die Verjährung eines Guts unterbrochen werden möge.

Wer die Verjährung eines Guts, das ein anderer in ſeiner Gewähre und Gewalt hat, unterbrechen will, der muß ſolches rechtlich thun: es ſey dann Sach, daß der andere dieſen ſeinen Beſitz von ſelbſt aufgeben und verlaſſen würde. Jedoch ſind hiebey alle zinsbare Schulden heiter vorzubehalten, als die nicht verjähret werden mögen, ſo lang als der Zins davon bezahlt wird.

XXX. Titel.

XXX. Titel.

Aufgehoben. 28 März 1827.

Von Erbſchaften.

1. Satzung.
Wer die Erbſchaft annimmt, der ſoll die Schulden bezahlen.

Wer eines Abgeſtorbenen Erbſchaft annimmt, der ſoll auch alle deſſelben hinterlaſſene rechtmäßige Schulden bezahlen.

2. Satzung.
Wie, in zweifelhaften Fällen, den Erben Bedenk-Zeit vergönnt werden ſolle.

Wann aber jemand, aus Mangel genugſamer Nachricht der Verlaſſenſchaft halben, ſich nicht ſogleich entſchlieſſen mag, dieſelbe entweders anzutreten oder auszuſchlagen: ſo ſoll ihm in ſolch zweifelhaften Fällen, in Weiſe
Anh. S. 16. ff. und Manier, wie ſeines Orts umſtändlich verſehen worden, genugſame Bedenk-Zeit vergönnt werden.

XXXI. Titel.

XXXI. Titel.

Aufgehoben. 28 März 1827.

Von Teſtamenten insgemein.

1. Satzung.

Sonderbare Vorſchrift für Unſere Burger, der Teſtamente halben.

Alle Unſere Burger, Mann und Weib, wann auch ſchon dieſelben auſſer Unſerer Stadt wohnhaft wären oder anderswo ein Burgerrecht erhalten hätten, ſollen ihre Teſtamente, ſo viel die Verordnung über ihr zeitliches Vermögen betrifft, nach Unſerem Stadt-Recht einrichten: bey Strafe, unterlaſſenden Falls, der Ungültigkeit des Teſtaments. Jedoch in Anſehung der Formalitäten, die zu glaubwürdiger und feyerlicher Aufrichtung eines Teſtaments erforderlich ſeyn mögen, ſoll es bey dem verbleiben, was darüber eines jeden Orts Uebung mit ſich bringen wird.

2. Satzung.

Von dem Alter, da eine Perſon über ihr Gut teſtamentlich verordnen kann.

Wann eine Mannsperſon vierzehen, und eine Weibsperſon zwölf Jahre Alters erfüllt hat: ſo mag dieſelbe dennzumal in Weiſe und Geſtalt, wie hernach zu leſen, über ihr Gut teſtamentlich verordnen.

3. Satzung.

Wie eine Perſon beſchaffen ſeyn müſſe, damit ſie teſtieren könne.

Wann eine Perſon gedachtes Alter erfüllt, und kein Ehegemahl, bey dem ſie ohne Beding geſeſſen, auch keine Kinder weder des erſten noch der ferneren Grade hat: ſo mag dieſelbe, ſo lang ſie bey guten wiſſenhaften Sinnen und rechter vollkommener Vernunft iſt, alles ihr Gut, es ſey liegend oder fahrend, nichts ausgenommen noch vorbehalten, nach derjenigen Form, wie folgende Satzungen vorſchreiben, teſtamentlich hingeben, verordnen und vermachen, wem, wohin, und wie ſie will: und ſoll ſie in ſolcher Verordnung niemand, es ſeyen Verwandte oder andere, weder beſchweren noch verhindern. Es ſoll auch kein Unterſcheid gemacht werden, ob eine ſolche Perſon krank oder geſund ſey, im Todbett liege oder nicht: diejenigen Fälle allein ausgenommen, darüber beſondere Satzungen vorhanden ſind.

4. Satzung.

Daß ein Teſtament ungezwungen und ungedrungen geſchehen ſolle.

Damit ein Teſtament in dem Rechten kräftig und beſtändig ſey, ſo muß nicht nur, nach Form Rechtens, ſich erfinden, daß die Perſon, die da teſtieren will, ſo beſchaffen ſey, wie vorige Satzung erfordert: ſondern auch, daß das Teſtament ungezwungen und ungedrungen geſchehen ſey.

5. Satzung.

5. Satzung.

Rechtmäßige Anſprachen an des Erblaſſers Gut ſind bey dem Teſtament, wie ſonſt, allezeit vorbehalten.

Wann jemand über ſein Gut teſtamentlich verordnet, ſo hat es den Verſtand, daß bey ſolchem Teſtament, wie ſonſt, alle rechtmäßige Anſprachen an des Erblaſſers Gut allezeit vorbehalten ſeyn; und hiemit auch, ſo viel eine jede derſelben Schulden bringen mag, von dem ganzen Vermögen voraus abbezahlt werden ſollen.

6. Satzung.

Daß man mündlich oder ſchriftlich teſtieren könne.

Es ſoll einer jeden Perſon, es ſey Mann oder Weib, ſo ein Teſtament aufrichten will, frey geſtellt ſeyn, ihren letzten Willen entweders mündlich oder ſchriftlich zu hinterlaſſen: nur daß bey einem jeden Teſtament alles das, was daſſelbe je nach ſeiner Art erfordert, beobachtet werde.

7. Satzung.

Von mündlichen Teſtamenten.

Wer mündlich zu teſtieren begehrt, der kann ſich ſeines letzten Willens erklären vor zwey oder mehr ehrlichen unwiderſprechlichen Zeugen, die er darum erſucht hätte, ſo viel, laut Geſetzes, Kundſchaft zu reden fähig ſind: oder, wann er lieber will, ſo mag er ſolches thun, auf dem Land vor dem Gericht des Orts, in der Stadt aber, entweders vor dem Rath oder dem Gericht. Dennoch in der Meynung, daß wann der Teſtator, nach ſolch auf die eine

oder die andere Weiſe geſchehener Erklärung, noch ſechs Wochen lang im Leben und bey geſunder Vernunft bleiben würde, derſelbe, innerhalb dieſer Zeit, dieſen ſeinen letzten Willen in Schrift zu verfaſſen, ſchuldig ſeyn ſoll.

8. Satzung.
Von ſchriftlichen Teſtamenten.

Anh. S. 145. f. Wer ſchriftlich zu teſtieren begehrt, der muß ſolches thun, entweders von eigener Hand, oder durch die Hand eines geſchwornen Schreibers. Jedennoch der Zeugen halben, die darzu ebenfalls, in geſetzmäßiger Anzahl, beruffen werden ſollen, mit dieſer Erläuterung, daß ein Teſtator eben nicht ſchuldig ſeyn ſoll, denſelben den buchſtäblichen Innhalt ſeines Teſtaments vorzuleſen: ſondern, es mag das Teſtament von eigener Hand oder durch einen geſchwornen Schreiber geſchrieben ſeyn, ſo iſt der Teſtator zu mehr nicht verbunden, als daß er den Zeugen das Papier oder Pergament, darauf das Teſtament geſchrieben, ſammt ſeiner Unterſchrift zeige: mit Vermelden, daß darinn ſein letzter Wille enthalten und daß ſie, die Zeugen, darum beruffen ſeyen, daß ein jeder, zu End deſſelben, innwendig ſich unterſchreibe, und bezeuge, daß er ſich deſſen vor ihnen erklärt habe. Falls aber ein Teſtator den Innhalt ſeines, durch einen geſchwornen Schreiber geſchriebenen, Teſtaments den Zeugen lieber wollte vorleſen laſſen, ſo iſt der Zeugen eigenhändige Unterſchrift eben nicht erforderlich: ſondern genug mit dem, daß der Schreiber, unter ſeiner Unterſchrift und Handzeichen, ſolche Zeugen, nach gemeiner Form, mit Namen und Zunamen einſetze.

9. Satzung.

Erläuterung voriger Satzung, die Weibsperſonen betreffend.

So viel die von Weibsperſonen aufrichtende ſchriftliche Teſtamente betrift, ſoll denſelben nicht zugelaſſen ſeyn, ſolche Teſtamente ſelbſt zu ſchreiben: ſondern ſie ſollen durch die Hand eines geſchwornen Schreibers ausgefertiget werden. In Anſehung der Zeugen dann, ſoll einer Weibsperſon desgleichen frey geſtellt ſeyn, ob ſie den Innhalt ihres Teſtaments denſelben offenbaren wolle, oder nicht: und ſoll dieſelbe alſo nicht ſchuldig ſeyn, den Zeugen ſolch ihre ſchriftliche letzte Willens-Verordnung vorleſen zu laſſen: ſondern, wann ſie das nicht thun wollte, ſo iſt zur Gültigkeit des Teſtaments genug, wann daſſelbe zu End neben des Schreibers Unterſchrift, durch zwey ausdrücklich darzu beruffene Zeugen, gleichwie bey Mannsperſonen auch geſchieht, mit eigener Hand innwendig unterſchrieben wird.

10. Satzung.

Von den Zeugen bey letzten Willens-Verordnungen.

Es können bey letzten Willens-Verordnungen, ſowohl Weibs- als Mannsperſonen, als Zeugen, gebraucht werden: nur wird, wann es Weibsperſonen ſind, die zweyfache Anzahl der Zeugen erfordert.

11. Satzung.
Daß ein Teſtament gültig und würkſam ſey, ſo bald als die Haupt-Erb-Einſetzung in dem Rechten Kraft und Beſtand hat.

Anh. S. 6. f. Wann ein Teſtament, von einer teſtirensfähigen Perſon, nach obbeſchriebener Form und Geſtalt, mit Ernamſung eines oder mehr fähigen Haupt-Erben, aufgerichtet worden: ſo ſoll ſolches auch, ſo bald die Haupt-Erb-Einſetzung in dem Rechten Kraft und Beſtand hat, gültig und würkſam ſeyn: obſchon im übrigen ein oder mehr darinn enthaltene Punkte, Verordnungen und Vergabungen, rechtlich, entkräftet und ungültig gemacht würden.

12. Satzung.
Wie alle Teſtamente geöffnet und beſtätiget werden ſollen.

Damit die Teſtamente unzerbrüchlich gehalten und die darinn verordneten Schenkungen, inſonderheit die Gottes-Gaben, zu Gunſten der Spitäle, Armen, Schulen und Kirchen, gebührend vollzogen werden: ſollen alle und jede Teſtamente, wie ſich ſelbige befinden, in der Stadt und dem Stadt-Gericht, vor Unſerm Rath, auf dem Land aber, vor dem Gericht, hinter welchem der Teſtator bey ſeinem Leben geſeſſen, auf das längſte in Zeit von ſechs Monaten, nach deſſelben tödtlichem Hinſcheid, geöffnet und zu erforderlicher Beſtätigung vorgebracht: auch, zu nöthiger Einſicht, in ein darzu beſtimmtes Buch, gehörigen Orts, getreulich eingeſchrieben werden. Wann aber ſolche Eröffnung eines Teſtaments, innerhalb der bedeuten Zeit, nicht erſtattet würde, ſo behalten Wir Uns vor, die Uebertreter, (Anh. S. 85. §. 29.)

ter, je nach Geſtalt der Dinge, zu ſtrafen: es wäre dann Sach, daß die Erben in dieſer Zeit von ſechs Monaten nicht in dem Land geweſen: deſſen ſie, wie billig, genieſſen ſollen.

13. Satzung.

Anhang wegen Eröffnung und Beſtätigung der mündlichen Teſtamente.

Was aber insbeſondere die Eröffnung und Beſtätigung der mündlichen Teſtamente betrifft, ſo ſoll ſolches allemal längſtens innerhalb ſechs Wochen, nach des Teſtators tödtlichem Hinſcheid, geſchehen.

XXXII. Titel.

XXXII. Titel.

Von Teſtamenten der Mannsperſonen insbeſondere.

1. Satzung.

Von der Freyheit zu teſtieren der Mannsperſonen.

I.Th.XXXI.T. 2. S. Eine Mannsperſon, ſo, vermög obiger Satzung, das gebührende Alter erfüllt, auch bey guten wiſſenhaften Sinnen und rechter vollkommener Vernunft iſt, bedarf, wann ſie teſtieren will, keine andere noch mehrere Freyheit zu erwerben: ſondern was ein ſolcher, von ſelbſt und eigenen Willens, über ſein Gut entweders ſchriftlich oder mündlich verordnet, das ſoll gültig und kräftig ſeyn.

2. Satzung.

Anhang voriger Satzung, die Mannsperſonen betreffend.

Obwohl durch vorige Satzung den Mannsperſonen überhaupt die Freyheit vergönnt wird, über ihr Gut, von ſelbſt und eigenen Willens, verordnen zu können, ſo hat es dennoch dieſen Verſtand, daß wann jemand eine Ehefrau, bey der er ohne Geding geſeſſen, oder auch Kinder des erſten oder der ferneren Grade hat, derſelbe dennzumal nicht begwältigt noch befugt ſeyn ſoll, alles ſein Gut teſtamentlich hinzugeben, wie und wem er wollte: ſondern ein ſolcher ſoll von ſeinen eigenen Mitteln nur ſo viel ſchenken und vergaben können, daß der Betrag dieſer Schenkungen und Vergabungen aller zuſammen ſich nicht über den dritten Theil ſeines Vermögens belaufe.

XXXIII. Titel.

XXXIII. Titel.

Von Teſtamenten der Weibsperſonen insbeſondere.

1. Satzung.
Wie die Weibsperſonen die Freyheit zu teſtiren erlangen mögen.

Eine Weibsperſon ſoll über ihr Gut, es ſey teſtamentlich oder ſonſt anderer Geſtalten, gar nichts verordnen, noch jemanden, zum Nachtheil ihrer rechten Erben, etwas davon hingeben oder vermachen: dieſelbe habe dann die Freyheit dazu, in der Stadt, vor Unſerm Rath oder dem Stadtgericht, auf dem Land aber, vor dem Gericht, hinter welchem ſie geſeſſen, förmlich erworben und erhalten. Anhang S. 85. §. 29.

2. Satzung.
Vorbehalt, zu Gunſten der Weibsperſonen.

Da, laut voriger Satzung, keine Weibsperſon die Gewalt haben ſoll, über ihr Gut teſtamentlich oder ſonſt zu verordnen, ſie habe dann die Freyheit dazu, nach gewohnter Form, vorher erlanget: ſo ſollen dennoch dadurch nicht gemeint ſeyn die Ehefrauen, die ihren Ehemännern die Ehetage vermehren oder auch alles ihr Gut vergaben: noch auch die Weibsperſonen, die ihre Kleider, Kleinodien oder Morgengab jemanden zu ſchenken begehren:

I. Th. XXXIV. T. 1. S. Und unten die 7. S. dieſes Tit.

ren: als in welchen Fällen es bey den Satzungen verbleiben ſoll, die darüber vorhanden ſind.

3. Satzung.
Von Weiſe und Form der Freyungen in der Stadt, und auf dem Land.

Wann eine Weibsperſon obgedachte Freyheit erlangen will, ſo muß dieſelbe mit einem Vogt verſehen ſeyn, der weder ihr ſelbſt, noch ihren Erben nicht verwandt, und dem dazu, in der Stadt, von Unſerm Schultheiß, auf dem Land aber, von Unſerm Amtmann, ausdrücklich durch einen Weibel geboten werden ſoll.

Darauf muß eine ſolche Weibsperſon, mit Handen und Beyſtand dieſes ihres Vogts, wann es in der Stadt iſt, vor Unſerm Rath oder Stadtgericht, wann es aber auf dem Land wäre, vor dem Gericht, hinter welchem ſie geſeſſen, perſönlich ſich ſtellen, und daſelbſt durch den Mund eines von ihr erbetenen Fürſprechs begehren, daß ihr die Gewalt, über ihr Gut nach Gefallen verordnen zu können, mit Urtheil und Recht zugeſprochen werde.

Anhang S. 85. §. 29.

Wann aber, wegen Leibesſchwachheit oder ſonſt, dieſes nicht geſchehen könnte, ſo ſoll eine ſolche Weibsperſon, desgleichen mit Handen und Beyſtand bedeut ihres Vogts, in der Stadt ſowohl als auf dem Land, das Gericht des Orts, wo ſie geſeſſen, vor ihre Hausthüre berufen: und wann ſie dann noch alſo bey ihren Kräften iſt, daß ſie entweder ſelbſt vor ihre Hausthüre hinausgehen oder ſich einmal vor ihre Hausthüre hinaus tragen laſſen, auch ſelbſt einen Fürſprech begehren kann: ſo ſoll ihr von dem

verſammelten Gericht obgemeldte Gewalt desgleichen mit Urtheil und Recht ertheilt werden.

4. Satzung.

Daß eine Weibsperſon bey ihrem Teſtament einen Vogt haben ſolle.

Wann, nach erhaltener Freyheit, über ihr Gut verordnen zu können, eine Weibsperſon ein Teſtament rechtsförmig aufrichten will: ſo muß ſie ſolches thun mit Gunſt, Handen und Gewalt eines Vogts, der ebenfalls weder ihr noch ihren Erben nicht verwandt, und dem darzu, in der Stadt, von Unſerem Schultheiß, auf dem Land aber, von Unſerem Amtmann durch einen Weibel ausdrücklich geboten worden. Vorbehalten dennoch diejenigen Fälle, da, vermög der Satzungen, ſo darüber vorhanden, eine Weibsperſon auch ohne Beyſtand eines Vogts, Schenkungen und Vergabungen thun kann.

I. Th. XXXIV. T. 1. S. Und unten die 7. S. dieſes Titels.

5. Satzung.

Erläuterung des Vogts halben, bey dem Teſtament einer Weibsperſon.

Es kann eine jede Weibsperſon, wann ſie will, ſich bey dem Teſtament des gleichen Vogts bedienen, der ihr ſchon bey der Freyung beygeſtanden iſt. Nur daß demſelben dennzumal zu dieſer Handlung friſcherdings, in Geſtalt, wie vorige Satzung meldet, geboten werden muß. Es ſollen auch allemal ſowohl die Weibels-Zeugſame, als ſelbſt das Freyungs-Urkund dem Teſtament beygelegt und eingeſchloſſen werden.

6. Satzung.

6. Satzung.

Welche Weibsperſonen bemeldte Freyheit zu teſtieren nicht erhalten können.

Eine Weibsperſon, die entweders bey ihrem Ehemann ohne Geding ſitzt, oder Kinder des erſten oder der ferneren Grade hat: die ſoll bemeldte Freyheit zu teſtieren nicht erhalten können.

7. Satzung.

Sonderbares Recht der Weibsperſonen, über ihre Kleider, Kleinodien und Morgengab verordnen zu können.

Eine jede Weibsperſon, obwohl dieſelbe die Freyheit zu teſtieren, entweders aus Grund voriger Satzung nicht erlangen könnte, oder auch ſonſt zu erlangen nicht begehrte, behält dennoch allezeit das Recht, über ihre Kleider, Kleinodien und Morgengab, nach Gefallen, verordnen zu können: und zwar bedarf ſie dazu nicht einmal eines Vogts: ſondern ſie kann ihres eigenen Willens, dieſe ihre Kleider, Kleinodien und Morgengab ſchenken, hingeben und vermachen, wie und wem ihr beliebig ſeyn mag: nur daß ſolches vor genugſamen Zeugen geſchehe.

XXXIV. Titel.

XXXIV. Titel.

Aufgehoben. 28 März 1827

Von letzten Willen der Eheleute gegen einander.

1. Satzung.

Wie zwey Eheleute einander ihre Ehetage und Eheverkommniſſe vermehren, auch alles ihr Gut vergaben mögen.

Wann zwey Eheleute, die mit Ehetagen zuſammen getreten, oder nachwärts eine Ehe-Verkommniß mit einander getroffen, Willens wären, einander teſtamentlich oder anderer Geſtalten ihre Ehetage und Ehe-Verkommniſſe zu vermehren, oder ſogar alles ihr Gut zu vergaben: ſo ſoll ihnen ſelbiges jederzeit vergönnt und erlaubt ſeyn. Beyde ſolche Eheleute bedürfen auch darzu keine weitere Freyheit zu erwerben, und hat die Ehefrau insbeſondere, bey dieſer Handlung, nicht einmal einen Vogt nöthig: ſondern es wird zu einer ſolchen Vermehrung der Ehetage und Ehe-Verkommniſſe, oder auch Vergabung alles ihres Guts, zwiſchen Eheleuten mehr nicht erfordert, als daß ihre Willens-Erklärung vor genugſamen Zeugen geſchehe.

2. Satzung.

Anhang voriger Satzung, der mündlichen Erklärungen halben.

Es hat mit voriger Satzung den Verſtand, daß wann ſich zwey Eheleute der gedachten Vermehrung ihrer Ehetage

ge und Ehe-Verkommniſſe, oder auch Vergabung alles ihres Guts, nur mündlich erklärt hätten, eine ſolche mündliche Erklärung dann auch, wie in Anſehung der mündlichen Teſtamente zu geſchehen pflegt, innerhalb der Zeit von ſechs Wochen, in Schrift verfaſſet werden ſolle.

I. Th. XXXI. T. 7. S.

XXXV. Titel.

XXXV. Titel.

Aufgehoben 28 März 1807.

Von Enterbung der Kinder.

1. Satzung.

Aus was Urſachen die Eltern ihre Kinder enterben mögen.

Die Eltern mögen ihre Kinder in nachfolgenden Fällen enterben und von allen ihren Gütern ausſchlieſſen. Nemlich:

Wann die Kinder ihren Eltern gefluchet oder freche Hand an ſie gelegt, und ſie geſchlagen hätten.

Wann die Kinder böſe unehrbare Sachen, ſo das Maleſitz berühren möchten, begangen hätten.

Und zuletzt, wann ein Kind vor der Zeit, da es ſich, laut Unſerer Chor-Gerichts-Satzung, mit der Ehe ſoll ſelbſt verſorgen können, ohne ſeiner Eltern Gunſt, Wiſſen und Willen, ſich in die Ehe verpflichtet hätte: alſo daß Vater oder Mutter dieſelbe Ehe kraftlos machen und ſtürzen wollten; welches ſie dann, vermög der Chor-Gerichts-Satzung, wohl thun mögen: das Kind aber, deſſen ungeachtet, in dieſer unter den Jahren und ohne der Eltern Willen ſelbſt angenommenen Ehe bleiben, und hierinn Vater und Mutter nicht gehorſam ſeyn wollte.

Aus dieſen und ſonſt keinen anderen Urſachen haben die Eltern die Gewalt, ihre Kinder zu enterben und von ihrem Gut gänzlich auszuſchlieſſen.

2. Satzung.

2. Satzung.

Erläuterung voriger Satzung, der Mutter halben.

Wann eine Mutter eines oder mehr ihrer Kinder, vermög voriger Satzung, enterben wollte: ſo muß ſie dazu nicht nur um die ihrem Geſchlecht überhaupt zum Teſtieren
I.Th.XXXIII. nöthige Freyheit, nach gewohnter Form, wie ſeines Orts
T. 3. S. vorgeſchrieben worden, ſich bewerben: ſondern ſie muß zugleich dem Richter, bey dem ſie ſich darfür anmelden wird, beſonders zeigen können, daß dasjenige Kind, ſo ſie enterben will, ſolche Dinge, wie in bedeuter Satzung enthalten ſind, verſchuldet habe, und hiemit der Fall der Enterbung in der That vorhanden ſey: welches dann auch in dem Urkund deutlich ausgedruckt werden ſoll. So und anders nicht mag einer Mutter dergleichen Freyheit ertheilt werden.

XXXVI. Titel.

XXXVI. Titel.

Aufgehoben 28 März 18[illegible]

Von letzten Willen der Kinder insbeſondere.

1. Satzung.

Wann die Kinder ihre Eltern von ihrem Gut ausſchlieſſen mögen.

Wann ein Kind das ſeines Orts zum Teſtieren beſtimm- I.Th.XXXI.T. 2.S.
te Alter erfüllt, und neben dem mit dem Gut von ſeinen Eltern geſchieden iſt: ſo mag ein ſolches Kind, Falls es bey geſundem Leib und auch geſunder Vernunft iſt, ſein Gut, es ſey teſtamentlich oder anderer Geſtalten, hingeben wie und wem es will: und ſeine Eltern davon ausſchlieſſen.

XXXVII. Titel.

Umſ[illegible] 28 März 1827

XXXVII. Titel.

Von rechtlicher Abſetzung eines Teſtaments.

1. Satzung.

In welcher Zeit ein Teſtament rechtlich abgeſetzt werden könne.

Wer ein Teſtament rechtlich abſetzen will, der muß ſolches thun in Jahrs-Friſt, von dem Tag an, da ſelbiges nach gewohnter Form, in der Stadt, vor Rath, auf dem Land aber, vor Gericht eröffnet und beſtätiget worden: dergeſtalt, daß er das Recht, vor Ausgang des Jahrs, würklich antrete. Wann er aber dieſes, innerhalb bemeldter Jahrs-Friſt, zu thun unterlaſſen würde, ſo ſoll das Teſtament, von da weg, in ſeiner Kraft bleiben und beſtehen, und niemand mehr Gewalt haben, daſſelbige mit Recht abzuſetzen: es ſey dann, daß der, ſo es abzuſetzen begehrt, nach Form Rechtens, erzeigen möchte, daß er in beſagter Zeit nicht in dem Land geweſen: als deſſen er billig zu genieſſen haben ſoll.

Anh. S. 85. §. 29.

2. Satzung.

Von Vergabungen, die zu Gottes Ehre und gemeinem Nutzen geſchehen.

Wann ſchon ein Teſtament in ſeinem übrigen Innhalt ungültig und kraftlos wäre, ſo ſollen dennoch die darinn enthaltenen Vergabungen, die zu Gunſten der Städte,

Gemeinden,

Gemeinden, Kirchen, Schulen, Geſellſchaften, Spitäle, Wayſen- und Armen-Häuſer, preſthafter Perſonen, oder ſonſt zu Gottes Ehre und gemeinem Nutzen geſchehen, aufrecht ſtehen und bleiben: und an das Ort, wohin ſie geordnet ſind, ungeſperrt ausgerichtet werden.

XXXVIII. Titel.

XXXVIII. Titel.

Aufgehoben.
28 März 1807.

Von Codicillen.

1. Satzung.

Wie ein Codicill aufgerichtet werden möge.

Es ſoll ein Codicill, dadurch jemand ſeine vorher gemachte letzte Willens-Verordnung zu mehren oder zu mindern begehrt, in Anſehung der Zeugen und übrigen Stücke, nach Weiſe und Geſtalt eines ordentlichen Teſtaments aufgerichtet werden: nur mit dem Unterſchied, daß in einem Codicill keine Haupt-Erb-Einſetzung geſchehen kann.

2. Satzung.

Daß ein Codicill eben ſo gültig ſey, als das Teſtament ſelbſt.

Es ſoll ein Codieill, ſo nach Vorſchrift voriger Satzung aufgerichtet worden, in ſeinem ganzen Innhalt eben ſo kräftig und gültig ſeyn, als das Teſtament ſelbſt.

3. Satzung.

Daß ein jeder ſeinen letzten Willen, ſo oft es ihm beliebt, ändern oder auch völlig aufheben kann.

Es ſoll einem jeden, ſo lang er ſowohl ſeiner Sinnen und Vernunft halben, als ſonſt, teſtirensfähig iſt, allerdings freyſtehen, ſeinen letzten Willen, es ſey Teſtament oder Codicill, ſo oft und dick es ihm beliebig ſeyn mag, zu mehren, zu mindern und zu ändern: auch, wann er will, völlig zu zernichten und aufzuheben.

XXXIX. Titel.

XXXIX. Titel.

Aufgehoben 28 März 1821 4,5,7: 23 Dec. 1821

Vom Erb-Recht der Eheleute, ohne Gemächt.

1. Satzung.

Von dem Erb-Recht der Eheleute, die ohne Geding bey einander ſitzen.

Wann zwey Perſonen, was Standes und Herkommens ſie ſeyen, ohne Geding bey einander ſitzen, ſo ſollen ſie an allen Rechten und Sachen gleich ſeyn: und wann das eine von ſolchen Eheleuten, es ſey der Mann oder die Frau, mit Tod abgeht, und keine eheliche Leibes-Erben, von ihnen beyden geboren, hinterläßt, ſo ſoll das andere, ſo noch im Leben iſt, dieſes ſeines abgeſtorbeuen Ehegemahls hinterlaſſene Gut alles, ſowohl liegend als fahrend, von vier zu vier Pfenningen erben.

2. Satzung.

Erläuterung in Anſehung des gegenſeitigen Erb-Rechts der Eheleute, die ohne Geding bey einander ſitzen.

Es ſoll vorige Satzung, in Anſebung des gegenſeitigen Erb-Rechts der Eheleute, die ohne Geding bey einander ſitzen, jedennoch alſo verſtanden werden, daß dabey nichts deſtominder, wann es ihnen gefällig wäre, der Ehemann den dritten Theil alles ſeines Guts, und die Ehefrau ihre Morgengabe, Kleider, Kleinodien und was an ihren Leib gehört, laut habender Freyheit, es ſey durch Teſtament

I. Th. XXXII. T. 2. S. I. Th. XXXIII T. 7. S.

ment oder ſonſt, jemanden anders, nach Belieben, ſchenken, vermachen und hingeben mögen. Sonſt aber ſoll das eine der Eheleute alles das, was es, in Folg gedachter Satzung, von dem andern erben würde, als ſein frey und eigen Gut behalten, nutzen und gebrauchen: alſo daß es ſolches Gut, ohne Widerrede, anderen hingeben, ſich darmit anderwärtig verehelichen und darüber, es ſey auf Ehetagen, durch letzten Willen oder ſonſt, nach Gefallen, verordnen kann.

3. Satzung.

Wann die Ehefrau vor dem Ehemann abſtirbt, und Leibes-Erben hinterläßt.

Wann die Ehefrau vor ihrem Ehemann mit Tod abgeht, und ihm Kinder, von ihnen beyden geboren, hinterläßt: und der Vater hernach eine andere Frau zur Ehe nimmt: ſo ſoll er deswegen nicht ſchuldig ſeyn, mit ſolch ſeinen Kindern weder ſein noch der Mutter hinterlaſſenes Gut zu theilen: ſondern er iſt, ſeines ſowohl, als der Mutter hinterlaſſenen Guts, alles Herr und Meiſter.

4. Satzung.

Daß ein Vater nicht Gewalt habe, ſeiner Kinder mütterliches Gut am Haupt-Gut anzugreiffen.

Obwohl ein Vater, wann er ſich ſchon mit der Ehe verändert, laut voriger Satzung, zu keiner Theilung mag gezwungen werden, ſondern ſeiner abgeſtorbenen Ehefrauen Guts, ſowohl als ſeines eigenen, Herr und Meiſter iſt: ſo ſoll doch ein ſolcher Vater nicht Gewalt haben, ſeiner Kinder mütterliches Gut am Haupt-Gut anzugreiffen, zu

vertreiben

vertreiben oder zu verbrauchen: ſondern es iſt ihm allein zugelaſſen, die Nutzung und das jährliche Einkommen deſſelben, zu ſeiner Nothdurft, zu nehmen und zu verthun: es ſey dann Sach, daß der Vater in ſo groſſe Noth gerathe, daß er dieſes mütterlichen Guts, zu ſeiner Leibes-Nothdurft, nicht entbehren könnte: in ſolchem Fall mag in der Stadt, Unſer Rath, auf dem Land aber, das Gericht des Orts, dem Vater erlauben, das mütterliche Gut anzugreiffen, und ſeine Noth darmit zu ſtillen.

5. Satzung.

Wie das mütterliche Gut verſichert werden ſolle, wann der Vater liederlich haushält.

Wann aber ein Vater dermaſſen liederlich haushalten würde, daß die Kinder und deren Verwandte Verlurſt mütterlichen Guts zu beſorgen hätten: ſo mögen die Kinder, mit Hülfe und Rath ihrer nächſten Verwandten, oder Falls die Kinder noch unter den Jahren wären, ſie die Verwandten ſelbſt, auf eine Verſicherung des mütterlichen Guts dringen. Würde dann daſſelbige durch den Vater genugſam verſichert, ſo ſoll es noch ferner in ſeiner Gewalt verbleiben; alſo daß er ſolches nutzen möge, doch unvertreiblichen Haupt-Guts, wie hievor gedacht worden. Würde aber der Vater ſolche Verſicherung zu geben nicht vermögen, ſo ſoll er demnach dieß ſeiner Kinder mütterliche Gut herauszugeben ſchuldig ſeyn: dennoch ſoll man ihm in dieſem Fall die jährliche Nutzung des Haupt-Guts abfolgen laſſen.

6. Satzung.

Wann der Ehemann vor der Ehefrau abſtirbt, und Leibes-Erben hinterläßt.

Wann hingegen der Ehemann vor ſeiner Ehefrau abſtirbt und Kinder, ſo er mit ihr ehelich erzeuget, hinterläßt: ſo ſoll, nach Bezahlung der Schulden, die Mutter, mit Handen und Gewalt ihres recht geordneten Vogts, des Vaters hinterlaſſenes übriges Gut alles ſammthaft beſitzen, nutzen und gebrauchen, nach ihrer Nothdurft: ſo lang ſie einmal ſich wohl und ehrlich hält, und ihre Kinder erziehen und mit Fall und Rath verſehen will: auch mit der Ehe ſich nicht verändert.

7. Satzung.

Anhang, die Eheſteuern der Kinder betreffend.

Wann die Kinder zu demjenigen Alter gelanget, da ſie, laut der Chor-Gericht-Satzung, ſich ſelbſt mit der Ehe verſorgen mögen: ſo ſollen Vater und Mutter verbunden ſeyn, ſolchen ihren Kindern, wann ſie zur Ehe zu ſchreiten begehren, eine ziemliche Eheſteuer heraus zu geben: und zwar iſt es an Unſerem Rath, darüber nach Billigkeit zu erkennen.

8. Satzung.

Von Erbſchaft der Eheleute in zweyter Ehe, wann die Ehefrau vor dem nachgehenden Ehemann abſtirbt und Gut hinterläßt, ſo ihr in der Theilung zugekommen.

Wann die Ehefrau zur zweyten Ehe ſchreitet, und dann vor ihrem nachgehenden Ehemann abſtirbt, ſo ſoll ihr Theil

Guts,

Guts, der ihr in der Theilung, die ſie mit ihren erſten Kindern getroffen, zugekommen, demſelben ihrem lebenden Ehemann, Falls ſie bey ihm ohne Geding geſeſſen, auch keine andere mit ihm erzeugte eheliche Kinder hinterlaſſen hätte, erblich zufallen: ohne ihrer erſten Kinder Widerred.

9. Satzung.

Von Erbſchaft der Eheleute in zweyter Ehe, wann die Ehefrau vor ihrem nachgehenden Ehemann abſtirbt und Gut hinterläßt, ſo ſie nach der Theilung erlangt.

Wann die Ehefrau, nachdem ſie mit den Kindern, die ſie in erſter Ehe erzeugt, eine Theilung getroffen, mehr und anderes Gut, es ſey erbsweiſe oder anderer Geſtalten, erlanget: und dann, nach ihrem tödtlichen Hinſcheid, keine andere Kinder, als allein die erſten hinterläßt, ſammt einem Ehemann, bey dem ſie ohne Geding geſeſſen: ſo ſoll derſelbige Ehemann von ſolchem Gut, das ſie, wie gedacht, nach der Theilung erlangt, auch einen Kinds-Theil für ſein eigen Gut erbsweiſe nehmen.

10. Satzung.

Von Erbſchaft der Eheleute in zweyter Ehe, wann der Ehemann vor ſeiner nachgehenden Ehefrau abſtirbt, und Kinder allein aus erſter Ehe hinterläßt.

Wann der Ehemann zur zweyten Ehe greift, und bey ſolch ſeiner nachgehenden Ehefrau ohne Geding ſitzt, und hernach, vor ihr, abſtirbt, und keine Kinder von derſelben

ben ſeiner zweyten Ehefrau geboren, ſondern allein Kinder aus erſter Ehe, hinterläßt: ſo ſoll dieſer ſeiner Ehefrau, nach ſeinem tödtlichen Hinſcheid, von ſeinem hinterlaſſenen Gut, mit den Kindern, die er aus erſter Ehe hinterlaſſen, auch ein Kinds-Theil für ihr eigen Gut erblich zufallen und bleiben.

XL. Titel.

XL. Titel.

Vom Erb-Recht der Kinder, ohne Gemächt.

1. Satzung.

Von dem Erb-Recht der Kinder, aus einer Ehe geboren.

Wann Vater und Mutter, ohne über ihr Gut eine Verordnung zu machen, mit Tod abgehen, und leibliche eheliche Kinder, es ſeyen Söhne oder Töchter, hinterlaſſen: ſo erben dieſelben Kinder alles das Gut, ſo Vater und Mutter hinterlaſſen, zu gleichen Theilen mit einander: und ſoll ein jedes derſelben ſeinen Erbtheil, als ſein eigen Gut, frey und ungehindert beſitzen.

2. Satzung.

Erläuterung obiger Satzung, in Anſehung der Mann-Lehen.

Obwohl die Kinder, laut voriger Satzung, ihrer Eltern Gut zu gleichen Theilen, ohne Unterſcheid des Geſchlechts, erben, ſo ſollen jedoch die Söhne die Mann-Lehen zum voraus nehmen, ſo fern daß den Töchtern darfür gebührende Erſatzung gethan werde; damit dieſelben ehrlich und ſtandmäßig verſorgt werden mögen. Wann auch die Kinder, dieſer Erſatzung halben, nicht unter ſich, in der Güte, mit einander übereinkommen könnten, ſo ſoll es, auf Recht-Anrufen der Töchter, in der Stadt, bey Unſerem Rath, auf dem Land aber, bey Unſerem Amtmann ſtehen,

darüber

darüber zu erkennen: alles in dem Verſtand, daß wann an ein oder anderen Orten, in Anſehung dieſer Mann-Lehen, ſonderbare Rechte und Gewohnheiten vorhanden ſind, es dabey ſein Verbleiben haben ſoll.

3. Satzung.

Vorrecht der Söhne, zu ihres Vaters Gewehr, Kleidern und Kleinodien.

In Theilung der Erbſchaft, ſollen des Vaters Gewehr, Kleider, Kleinodien und was an ſeinen Leib gehörig iſt, den Söhnen, einzig und allein, zufallen und zugehören.

4. Satzung.

Vorrecht der Töchter, zu ihrer Mutter Kleidern und Kleinodien.

In Theilung der Erbſchaft, ſollen der Mutter Kleider, Kleinodien und was an ihren Leib gehörig, den Töchtern, einzig und allein, zufallen und zugehören.

5. Satzung.

Wann die Mutter Kinder allein aus erſter Ehe hinterläßt, wer das Gut erbe, ſo ihr in der Theilung zugekommen.

Wann die Mutter, nach Abſterben ihres erſten Ehemanns, keine andere Kinder, als die, ſo ſie in erſter Ehe geboren, auch keinen Ehemann, bey dem ſie ohne Geding geſeſſen, hinterläßt, und über ihr Gut keine anderwärtige Verordnung machen würde: ſo erben ihre erſten Kinder, mit denen ſie getheilt hat, das Gut, ſo ihr der Mutter in

solcher

ſolcher Theilung zugekommen, und wann der Kinder kei- nes mehr vorhanden wäre, ſo ſoll es derſelben nächſten Er- ben zufallen.

6. Satzung.

Wann die Mutter Kinder allein aus erſter Ehe hinterläßt, wer das Gut erbe, ſo ſie nach der Theilung erlangt.

Wann die Mutter, nachdem ſie mit ihren erſten Kin- dern getheilet, mehr und anderes Gut ererbet oder ſonſt an- derer Geſtalten erlanget, und dann keine andere Kinder, als allein die erſten hinterläßt: ſo erben ſolche ihre erſten Kinder gleichfalls alles das Gut, ſo ſie die Mutter nach der Theilung ererbt, gewonnen oder erlangt hat: es ſey dann Sach, daß ſie neben den bemeldten Kindern, annoch einen Ehemann, bey dem ſie ohne Geding geſeſſen, hinter- laſſe: als in welchem Fall es bey der Satzung, die darü- ber vorhanden, verbleiben ſoll. I. Th. XXXIX. T. 9. S.

7. Satzung.

Von dem Erb-Recht der Kinder aus verſchiedener Ehe.

Wann der Vater, nach ſeiner Ehefrau Abſterben, noch andere eheliche Kinder erzeugt, und alſo Kinder aus verſchiedener Ehe hinterläßt: ſo ſollen, nach ſeinem tödt- lichen Hinſcheid, allemal die Kinder von einer Ehe, ihr mütterliches Gut zum voraus zu ihren Handen nehmen: und denn ſoll all ſein des Vaters hinterlaſſenes Gut un- ter alle ſeine eheliche Kinder, ohne Unterſcheid der Ehe, gleich vertheilt werden.

8. Satzung.

8. Satzung.

Anhang voriger Satzung, wegen den Verheiſſungen und Vergabungen, die der Vater thun möchte.

Obwohl die Kinder aus verſchiedener Ehe, vermög voriger Satzung, das väterliche Gut zu gleichen Theilen erben: ſo hat es dennoch die Meynung, daß wann der Vater entweders in Ehetagen, durch Teſtament oder ſonſt, in der Maaß, wie ſeines Orts verdeutet worden, einige Verheiſſungen und Vergabungen gethan hätte, es alsdann auch bey dieſen Verheiſſungen und Vergabungen verbleiben ſolle.

I. Th. XXXII. T. 2. S.

9. Satzung.

Von dem Erb-Recht der Kinder aus verſchiedener Ehe, wann die Mutter Gut hinterläßt, ſo ihr in der Theilung zugekommen.

Wann die Mutter Kinder aus erſter Ehe und dann auch andere eheliche Kinder, die ſie bey ihrem nachgehenden Ehemann geboren, hinterläßt: ſo ſoll ihr Theil Guts, ſo ihr in der mit ihren erſten Kindern getroffenen Theilung zugekommen, den Kindern von nachgehender Ehe erblich zufallen und zugehören: ohne bemeldt ihrer erſten Kinder Widerrede.

10. Satzung.

Anhang voriger Satzung, wegen der Mutter Kleider und Kleinodien.

Da die Mutter in der mit ihren erſten Kindern getroffenen Theilung, kraft habenden Rechtens, ihre Kleider,

Kleinodien

Kleinodien und anders, was an ihren Leib gehört, zum voraus nimmt: ſo ſollen, in dem Fall voriger Satzung, ſolche, der Mutter Kleider, Kleinodien und was an ihren Leib gehört, wann ſie einmal ſelbige bey Lebzeiten nicht anderen vergabet hätte, ihren Töchtern, ſie ſeyen aus erſter oder nachgehender Ehe, mit Ausſchluß der Söhne, erblich zufallen. Falls aber keine Töchter vorhanden wären, ſo ſollen die Söhne aus zweyter Ehe, der Mutter Kleider, Kleinodien, und was an ihren Leib gehört, einzig erben: und die Söhne aus erſter Ehe, als mit welchen ſie ſchon getheilt, davon ausgeſchloſſen ſeyn.

11. Satzung.

Von dem Erb-Recht der Kinder aus verſchiedener Ehe, wann die Mutter Gut hinterläßt, ſo ſie nach der Theilung erlangt.

Wann die Mutter, nachdem ſie mit ihren erſten Kindern getheilt, mehr und anderes Gut erbsweiſe oder ſonſt anderer Geſtalten erlangt: ſo ſollen an ſolch ihrem Gut, ſo ſie nach der Theilung erlangt, alle ihre Kinder, ſie ſeyen aus erſter oder nachgehender Ehe, gleich Recht und Theil haben: und ſelbiges, nach Anweiſung der Satzung, die an ſeinem Ort zu leſen, mit einander erben. (Oben 1. Satzung dieſes Titels.)

12. Satzung.

Von Erbſchaft der Kinds-Kinder, wann Kinder vorhanden ſind.

Wann ein Vater oder Mutter eheliche Kinder, und dazu auch Kinds-Kinder hinterläßt: ſo erben dieſe Kinds-Kinder, anſtatt ihrer abgeſtorbenen Väter oder Mütter: jedoch

jedoch nicht mehr, als ſo viel ihr Vater oder Mutter, wann ſie bey Leben wären, erben würden.

13. Satzung.
Von Erbſchaft der Kinds-Kinder, wann keine Kinder vorhanden ſind.

Wann aber keine Kinder vorhanden, ſondern allein Kinds-Kinder bey Leben ſind: ſo erben die Kinds-Kinder, als alle in dem gleichen Grad, nach Anzahl der Perſonen, in die Häupter: als mancher Mund, ſo manches Pfund.

14. Satzung.
Von Erbſchaft der Kinds-Kinds-Kinder, wann Kinds-Kinder vorhanden ſind.

Wann nicht allein Kinds-Kinder, ſondern neben denſelben auch Kinds-Kinds-Kinder bey Leben ſind: ſo tretten dieſe Kinds-Kinds-Kinder in die Fußſtapfen ihrer Väter und Mütter; und erben ſo viel und nicht mehr, als was ihr Vater oder Mutter erben würden.

15. Satzung.
Vorbehalt zu Gunſten der Töchter-Söhne, in Anſehung ihrer Großmutter Kleider und Kleinodien.

Es iſt in Anſehung des Erb-Rechts der Kinds-Kinder zu wiſſen, daß wann die abgeſtorbene Mutter einen oder mehr Söhne hinterläßt: dieſelbigen alsdann zu ihrer Großmutter Kleidern, Kleinodien und anders, ſo an ihren Leib gehöret, das gleiche Recht haben ſollen, ſo ihre Mutter haben würde, wann ſie noch bey Leben wäre.

16. Satzung.

16. Satzung.

Vorbehalt zu Gunſten der Sohns-Töchter, in Anſehung ihres Großvaters Säshaus, Gewehr, Kleider und Kleinodien.

Es iſt in Anſehung des Erb-Rechts der Kinds-Kinder ferner zu wiſſen, daß wann der verſtorbene Vater eine oder mehr Töchter hinterläßt: dieſelben alsdann zu ihres Großvaters Säßhaus, Gewehr, Kleidern, Kleinodien und anders, ſo an ſeinen Leib gehört, das gleiche Recht haben, wo ihr Vater haben würde, wann er noch bey Leben wäre.

17. Satzung.

Wie es in Anſehung der Kinds-Kinder, mit den Mann-Lehen ſolle gehalten werden.

Wir wollen auch, bey dem Erb-Recht der Kinds-Kinder heiter vorbehalten haben die Mann-Lehen: als welche, weil der weibliche Stamm derſelben nicht fähig iſt, jederzeit in den Manns-Stammen fallen: alſo daß ſowohl der Söhne Töchter, als der Töchter Töchter, in Theilung des großväterlichen Erbs, davon ausgeſchloſſen bleiben ſollen. Alles dennoch in dem Verſtand, daß den Töchtern allemal dafür billige Erſatzung geſchehe.

XLI. Titel.

Aufgehoben 28 März 1897.

XLI. Titel.

Vom Erb=Recht der nächſten Verwandten, ohne Gemächt.

1. Satzung.

Wann des Abgeſtorbenen Gut demjenigen ſeiner Verwandten, ſo der nächſte ſeyn wird, erblich zufallen ſolle.

Wann eine Perſon, ſie ſey männlich= oder weiblichen Geſchlechts, durch den Tod aus dieſer Zeitlichkeit hinweggenommen wird, und kein Ehegemahl, bey dem ſie ohne Geding geſeſſen, und keine eheliche Kinder des erſten oder der ferneren Grade hinterläßt: auch ihres Guts halben keine Verordnung macht, wie recht iſt: ſo ſoll dennzumal derjenige ihrer Verwandten, ſo der nächſte ſeyn wird, ſolches hinterlaſſene Gut alles erben: ohne jemands Eintrag und Widerrede.

2. Satzung.

Daß alle Verwandte, die dem Abgeſtorbenen gleich nahe zugethan ſind, zu deſſelben Verlaſſenſchaft auch gleich Recht haben.

Da des Abgeſtorbenen Gut, laut voriger Satzung, wann kein Ehegemahl ohne Geding, und keine Kinder, weder des erſten noch der ferneren Grade, auch keine Verordnung vorhanden iſt, demjenigen ſeiner Verwandten, ſo der nächſte ſeyn wird, erblich zufällt: ſo hat es den Verſtand, daß alle Verwandte, die dem Verſtorbenen gleich nahe zugethan ſind, zu deſſelben Verlaſſenſchaft auch gleich Recht haben: und hiemit, wann mehr

mehr als einer Erbe iſt, der eine allemal ſo viel als der andere erben ſolle.

3. Satzung.

Wie das Gut, ſo ein Ehegemahl von dem andern Ehegemahl ererbet hat, getheilt werden ſolle, wann auch das letztere ohne Leibes-Erben und ohne Gemahl, bey dem es ohne Geding geſeſſen, auch ohne Verordnung, mit Tod abgeht.

Wann ein Ehegemahl das andere Ehegemahl, vermög der Satzung, die darüber vorhanden, erbet: und hernach ſelbſt I. Th. XXXIX. T. 1. S. ohne eheliche Leibes-Erben und ohne Gemahl, bey dem es ohne Geding geſeſſen, auch ohne Verordnung, ſey es auf Ehetagen, durch Teſtament oder ſonſt, mit Tod abgeht: ſo ſoll, was dennzumal von ſolch von dem vorabgeſtorbenen Ehegemahl ererbten Gut noch übrig ſeyn wird, getheilt werden: und der eine halbe Theil davon in beſagt des vorabgeſtorbenen Ehegemahls Verwandtſchaft, nach Erb-Recht, zurück fallen: der andere halbe Theil aber des letztverſtorbenen Ehegemahls nächſten Verwandten zukommen.

4. Satzung.

Wie Verwandte in auf- und abſteigender Linie, den Verwandten der Seiten-Linie, wann ſchon dieſe in dem gleichen Grade ſind, vorgehen.

Wann dem Abgeſtorbenen zwey oder mehr in dem gleichen Grade verwandt, der eine aber in auf- oder abſteigender, und die anderen hingegen in der Seiten-Linie wären: ſo ſollen die Verwandten, ſo in auf- oder abſteigender Linie

 ſind,

ſind, den Verwandten der Seiten-Linie vorgehen: und hiemit ſelbige von des Abgeſtorbenen Verlaſſenſchaft ausſchlieſſen.

5. Satzung.

Ausnahme voriger Satzung in den Graden, die ausdrücklich vorbehalten werden.

Es ſoll, nach voriger Satzung, durchaus gehalten werden, ausgenommen in den Graden, welche durch ſonderbare Satzungen anderen Graden, die eben ſo nahe oder noch näher ſind, ausdrücklich vorgezogen werden: als wann verordnet wird, daß Geſchwiſter von beyden Banden ihre Mutter, von ihrer abgeſtorbenen Geſchwiſter Erbſchaft, ausſchlieſſen ſollen. In ſolchen Fällen bleibt es bey dem, was über einen jeden Grad abſonderlich vorbehalten worden iſt.

(I. Th XLIII. T. 2. S.)

XLII. Titel.

XLII. Titel.

Vom Erb-Recht des Vaters, und der Mutter, ohne Gemächt.

1. Satzung.
Von dem Erb-Recht des Vaters.

Wann ein Vater ſeine Kinder überlebt, alſo daß dieſelben entweder alle, oder auch nur einige davon, ohne eheliche Leibes-Erben und ohne Verordnung ihres verfallenen Guts halben, mit Tod abgehen: ſo erbet der Vater alle dieſe ſeine Kinder, von dem erſten bis zu dem letzten, das eine nach dem andern: und fällt alles das Gut, ſo ein jedes derſelben hinterläßt, dem Vater zu, es ſey, daß er ihnen ſelbiges ſelbſt gegeben, oder daß ſie es ſonſt gewonnen und erlanget haben.

2. Satzung.
Von dem Erb-Recht der Mutter.

Wann, nach dem Ableiben des Vaters, die Mutter ſchon ihre Kinder überlebt, alſo daß dieſelben ohne eheliche Leibes-Erben und ohne Verordnung ihres verfallenen Guts halben, abſterben: ſo erbet doch die Mutter keines dieſer ihrer Kinder, als allein das letztverſtorbene.

XLIII. Titel.

Aufgehoben mit Ausnahme der Saz. 5. 28 März 1827 18 März 1830.

XLIII. Titel.

Vom Erb-Recht der Geſchwiſter, ohne Gemächt.

1. Satzung.

Von dem Erb-Recht der Geſchwiſter.

Wann, nach des Vaters tödtlichem Hinſcheid, eines oder einige der Kinder, die er hinterlaſſen, ohne eheliche Leibes-Erben und ohne Verordnung ihres verfallenen Guts halben abſterben: ſo erben die übrigen Kinder, nämlich der Abgeſtorbenen Geſchwiſter, alles derſelben Gut zu gleichen Theilen: und ſoll die Mutter davon ausgeſchloſſen ſeyn.

2. Satzung.

Daß vorige Satzung von den Geſchwiſtern, von beyden Banden, zu verſtehen ſey.

Da vorige Satzung will, daß die Geſchwiſter ihre Geſchwiſter, ſo ohne Leibes-Erben und ohne Verordnung abſterben, mit Ausſchlieſſung ihrer Mutter, erben ſollen: ſo muß ſolches allein verſtanden werden, von den Geſchwiſtern von beyden Banden, oder die von dem gleichen Vater und der gleichen Mutter gebohren ſind. Dann wo nur Geſchwiſter von einem Bande vorhanden ſind, oder die dem Abgeſtorbenen bloß von dem Vater her zugethan wären, da ſoll, wie billig, des Abgeſtorbenen Mutter im Erben vorgehen: und ſolchen Geſchwiſtern, nur von einem Band, an der Verlaſſenſchaft kein Theil geſtattet werden.

3. Satzung.

Wann die Geſchwiſter, nur von einem Band, erben mögen.

Wann das abgeſtorbene Kind keine Geſchwiſter von beyden Banden, oder von einem Vater und von einer Mutter geboren, und auch keine eheliche Mutter hinterläßt: alsdann ſollen ſeine Geſchwiſter von einem Band, die entweder nur von dem Vater oder nur von der Mutter her Geſchwiſter ſind, als die nächſten, ſein Gut erben.

4. Satzung.

Daß die Brüder ihrer abgeſtorbenen Brüder Gewehr, Kleider und Kleinodien, die Schweſtern aber ihrer abgeſtorbenen Schweſtern Kleider und Kleinodien erben ſollen.

Es ſollen in Theilung ihrer Geſchwiſter Verlaſſenſchaft, die überlebenden Brüder ihrer abgeſtorbenen Brüder Gewehr, Kleider, Kleinodien und was zu ihrem Leib gedienet: die überlebenden Schweſtern aber, ihrer abgeſtorbenen Schweſtern Kleider, Kleinodien und was an ihren Leib gehört, erben: und in allweg zum voraus nehmen.

5. Satzung.

Der Mann-Lehen halben, in obigen Fällen.

In Theilung ihrer Geſchwiſter Verlaſſenſchaft, ſollen die Brüder die Mann-Lehen erben: aber doch ſo, daß den Schweſtern dafür billige Erſatzung geſchehe.

6. Satzung.

6. Satzung.

Von dem Erb-Recht der Geſchwiſter-Kinder, wann noch Geſchwiſter vorhanden ſind.

Wann eines der Geſchwiſter ohne eheliche Leibes-Erben und ohne Verordnung ſeines Guts halben, abſtirbt, und eheliche Geſchwiſter, zugleich aber auch Bruder- und Schweſter-Kinder nach Tod hinterläßt: alsdann ſoll ſein Gut ſeinen Geſchwiſtern, und ſolch ſeiner Geſchwiſter-Kindern allen zugleich erblich zufallen: aber dennoch ſo, daß eines jeden Bruders oder einer jeden Schweſter Kinder, an ihres Vaters oder ihrer Mutter ſtatt, nur für eine Perſon gerechnet werden: und hiemit von des Abgeſtorbenen Gut nicht mehr noch anders erben, als ſo viel und was ihr Vater oder Mutter erben würden, wann ſie den Fall erlebt hätten.

7. Satzung.

Erläuterung voriger Satzung, in Anſehung der Erbensfähigkeit der Geſchwiſter-Kinder.

Es iſt vorige Satzung, von dem Erb-Recht der Geſchwiſter-Kinder, wann Geſchwiſter vorhanden ſind, nur auf den Fall gerichtet, da dieſer Kinder Vater oder Mutter ſelbſt erbensfähig ſeyn würden, wann ſie noch am Leben wären. Dann wie zum Exempel, die Geſchwiſter, nur von einem Band, an des Abgeſtorbenen Verlaſſenſchaft keinen Theil haben, ſo lang als Geſchwiſter, von beyden Banden, vorhanden ſind, oder auch des Abgeſtorbenen Mutter noch beym Leben iſt: ſo verſteht ſich von ſelbſt, daß in ſolchem

(Oben die 2. Satz. dieſes Titels.)

Fall

Fall auch ihre Kinder von dem Erb gänzlich ſollen ausgeſchloſſen bleiben.

8. Satzung.

Von Erbſchaft der Geſchwiſter, wann neben den Kindern der Geſchwiſter, von beyden Banden, annoch Geſchwiſter, von einem Band, vorhanden ſind.

Wann jemand ohne eheliche Leibes-Erben und ohne Verordnung ſeines Guts halben, auch ohne Geſchwiſter, von beyden Banden, und ohne Mutter, die noch am Leben wäre, abſtirbt: und dann eines Theils Kinder von Geſchwiſtern, von beyden Banden, anderes Theils aber Geſchwiſter, nur von einem Band, hinterläßt: alsdann ſollen die Kinder der Geſchwiſter, von beyden Banden, obwohl dieſe von dem gleichen Vater und der gleichen Mutter geboren, die Geſchwiſter, von einem Band, wann ſie ſchon entweder nur von dem Vater oder nur von der Mutter her Geſchwiſter ſind, von dem Erb dennoch nicht ausſchlieſſen: ſondern es iſt Unſer Verſtand, daß in dieſem Fall, ein jedes der Geſchwiſter, von einem Band, als die dem Abgeſtorbenen um ſo viel näher verwandt ſind, einen Theil, und dann die Kinder eines jeden Bruders oder einer jeden Schweſter, von beyden Banden, allemal an ihres Vaters oder an ihrer Mutter ſtatt, für eine Perſon gerechnet, auch einen Theil nehmen ſollen: alſo und dergeſtalt, daß jederzeit den Kindern eines jeden der Geſchwiſter, von beyden Banden, ſo viel und nicht mehr, als einem jeden der Geſchwiſter, nur von einem Band, von der Verlaſſenſchaft zukomme.

9. Satzung.

9. Satzung.

Von dem Erb-Recht der Geſchwiſter Kinder, wann keine Geſchwiſter vorhanden ſind.

Wann das letzte der Geſchwiſter, ohne eheliche Leibes-Erben und ohne Verordnung ſeines Guts halben, auch ohne Mutter, die noch am Leben wäre, abſtirbt, und alſo keine Geſchwiſter, aber hingegen Bruder- oder Schweſter-Kinder nach Tod hinterläßt: alsdann ſoll ſein Gut ſolch ſeiner Geſchwiſter Kindern, ſo viel als deren ſeyn möchten, zu gleichen Theilen erblich zufallen.

10. Satzung.

Daß in vorigem Fall die Kinder der Geſchwiſter, von beyden Banden, die Kinder der Geſchwiſter, von einem Band, ausſchlieſſen.

Wann aber in vorigem Fall einerſeits Kinder von Geſchwiſtern, von beyden Banden, oder die von dem gleichen Vater und der gleichen Mutter geboren, anderſeits Kinder von Geſchwiſtern, von einem Band, oder die entweder nur von dem Vater oder nur von der Mutter her Geſchwiſter wären, vorhanden ſind: ſo ſollen die Kinder der Geſchwiſter, von beyden Banden, die abgeleibete Perſon allein erben: und die Kinder der Geſchwiſter, von einem Band, von der Verlaſſenſchaft gänzlich ausgeſchloſſen ſeyn.

XLIV. Titel.

XLIV. Titel.

aufgehoben 28 März 1827

Vom Erb-Recht der Obrigkeit.

1. Satzung.

Von dem Erb-Recht der Obrigkeit.

Wann aber jemand, ohne natürliche oder recht geſetzte Erben, abſtirbt: ſo ſoll der Richter des Orts, wo das hinterlaſſene Gut ſich befinden wird, daſſelbe von Stund an in ſeine Hut nehmen: und ein Jahr und Tag in ſeiner Hut behalten. Wann dann, innerhalb dieſer Zeit, jemand ſolches Gut erben will, und nach Erb-Recht fordert: auch geſetzmäßig erzeigen mag, daß er des Abgeſtorbenen nächſter Erbe ſey: ſo ſoll man demſelben das hinterlaſſene Gut verabfolgen laſſen: wann aber kein Erbe ſolch Gut fordert, ſondern daſſelbe Jahr und Tag unangeſprochen hinter dem Richter liegen bleibt, alsdann ſoll es Uns eigenthümlich verfallen ſeyn.

XLV. Titel.

XLV. Titel.

Vom Erb-Recht der Unehelichen.

Helvet. Geſetz v. 28. Dez. 1798. Tagblatt der Geſetze u. Dekrete, Heft 2. S. 215. ff.

1. Satzung.

Uneheliche können nicht erben.

Alle Uneheliche, oder die auſſer der Ehe erzeugt worden, können, weder teſtamentlich, noch auch ohne Gemächt, etwas erben, von wem es immer ſeyn möchte: Sach wäre dann, daß ſie ſolche Erbens-Fähigkeit von Unſerm Rath, aus ſonderbaren Gnaden, ausdrücklich erworben und erhalten hätten.

2. Satzung.

Anhang, der Unehelichen ehelichen Kinder halben.

Eben wie die Unehelichen ſelbſt, alſo können auch derſelben eheliche Kinder, an ihrer Eltern ſtatt, nicht erben.

3. Satzung.

Wie die Eltern ihren unehelichen Kindern eine freye Gabe thun mögen.

Obwohl die Unehelichen überhaupt nicht erben können, ſie haben dann, laut obiger Satzung, die Erbens-Fähigkeit ausdrücklich erhalten: ſo ſollen nichts deſtominder derſelben Eltern, Vater oder Mutter, dennoch begwältiget ſeyn, ſolch ihren unehelichen Kindern, nach ihrem Abſterben, eine freye Gabe, teſtamentlich oder ſonſt, zu verordnen, und verabfolgen zu laſſen.

4. Satzung.

4. Satzung.

Daß die Unehelichen, über ihre eigene Verlaſſenſchaft, nicht verordnen ſollen.

Es ſollen auch die Unehelichen nicht befugt ſeyn, über ihre eigene Verlaſſenſchaft, weder teſtamentlich noch auf andere Weiſe, verordnen zu können: es ſey dann, daß ihnen ſolche Freyheit, von Unſerem Rath, ausdrücklich bewilliget worden.

Testament. factio activa nicht gestattet.

Man sieht daß die Bestimmungen über das Erbrecht der Unehelichen noch beherrscht sind, von der Ansicht des deutschen [illegible] anklebenden Makels der Unehrlichkeit; — eine Ansicht, die weder in der Natur der Sache noch in der [illegible] Vernunft, Grund hat. Ist es [illegible] [illegible], zumal es nicht von jenem [illegible] Rigorismus, das Schuldlose mitbüßen, so auch allen Schein des von der Idee der Gerechtigkeit [illegible] [illegible] auszuschließen. Preßt es nicht dem menschlich fühlenden Herz schwere u. tiefe Seufzer ab, wenn man sieht, daß selbst die Legislation sich nicht gescheut hat, solche wider das Prinzip der Gerechtigkeit und Menschenfreundlichkeit verstoßende Bestimmung öffentlich zu sanktioniren. Wir trösten uns mit dem Gedanken daß jene rigoristischen Anordnungen, nur traurige Ueberreste der mittelalterlichen Geistesarmuth, Ungerechtigkeit, und niedriger Vorurtheile seien, welche durch die weltlichen Gesetzgebung, durch den [illegible] [illegible] beseitigt werden.

XLVI. Titel.

(Sowohl das röm. als auch das deutsche Recht [illegible] [illegible] dem [illegible]. [illegible] die Beerbung seiner Mutter. —

XLVI. Titel.

aufgehoben mit Ausnahme der Paj. 526.
28 März 1807
13 März 1820

Von Theilung der Erbſchaft.

1. Satzung.

Wann eine Mutter gezwungen werden möge, mit ihren Kindern zu theilen.

Wann ſchon der Ehemann eheliche Kinder, ſammt ihrer Mutter, nach Tod hinterläßt: ſo ſollen jedoch dieſelben die Mutter, wider ihren Willen, nicht zwingen können, mit ihnen zu theilen: es ſey dann Sach, daß eine ſolche Mutter ſich mit einem anderen Ehemann, deſſen ſie wohl befügt iſt, verſorgen, oder ſich nicht ehrlich und wohl halten, oder auch bemeldte Kinder nicht erziehen, noch mit Fall und Rath verſehen würde. In dieſen Fällen ſoll eine Mutter ſchuldig ſeyn, mit ihren Kindern zu theilen, und mag auch dazu gezwungen werden.

I. Th. XXXIX. T. 6. S.

2. Satzung.

Daß die Kinder, Söhne oder Töchter, in der Theilung mit ihrer Mutter, ihres Vaters Gewehr, Kleider und Kleinodien zum voraus nehmen ſollen.

Wann eine Mutter, vermög obiger Satzung, mit ihren Kindern theilt: ſo ſollen des abgeſtorbenen Vaters Gewehr, Kleider, Kleinodien und was ſonſt an ſeinen Leib gehört, den Söhnen zum voraus, und einzig zufallen: wo aber keine Söhne vorhanden ſind, da ſollen die Töchter ſolches alles zu ihren Handen nehmen: und die Mutter hiemit, in dem einen wie in dem andern Fall, völlig davon ausgeſchloſſen ſeyn.

3. Satzung.

3. Satzung.

Daß die Mutter hingegen in der Theilung mit ihren Kindern, es ſeyen Söhne oder Töchter, ihre Kleider, Kleinodien und was an ihren Leib gehört, zum voraus nehmen ſolle.

Hingegen ſoll in ſolcher Theilung mit ihren Kindern, es ſeyen Söhne oder Töchter, die Mutter ihre Kleider, Kleinodien und anders, was an ihren Leib gehört, desgleichen zum voraus nehmen, und darüber nach Belieben verordnen können.

4. Satzung.

Wie alles übrige Gut, unter die Mutter und die Kinder, vertheilt werden ſolle.

Wann nun, gedachter maſſen, des Vaters und der Mutter Gewehr, Kleider, Kleinodien und was an derſelben Leib gehört, zum voraus, von dem gemeinen Gut, abgezogen worden iſt: alsdann ſoll ſowohl des abgeſtorbenen Vaters Gut alles, liegend und fahrend, nichts ausgenommen, als ebener maſſen der Mutter Gut, deſſen ſey viel oder wenig, ſo ihr bis zur Stunde der Theilung, woher es immer ſeyn möchte, zugefallen, unter die Mutter und die Kinder gleich vertheilt werden: alſo daß der Mutter davon auch ein Kinds-Theil zukomme.

5. Satzung.

Erläuterung in Anſehung der Mann-Lehen, in obigem Fall.

In obigem Fall der Theilung zwiſchen der Mutter und den Kindern, ſollen die Söhne die Mann-Lehen zum voraus

aus haben: aber doch ſo, daß der Mutter, und den Töchtern, dafür billige Erſatzung geſchehe.

6. Satzung.

Wie es in Anſehung der Mann-Lehen ſolle gehalten werden, wann bey der Theilung kein Manns-Stamme vorhanden iſt.

Wann bey der Theilung einer Erbſchaft, es ſey von dem Vater, der Mutter oder den Geſchwiſtern her, kein Sohn, Sohns-Sohn, Bruder, oder Bruders-Sohn, und hiemit kein Manns-Stamme vorhanden iſt: alsdann mögen die Mutter, Töchter, oder Schweſtern, wer von ihnen der nächſte zum Erb ſeyn wird, dieſe Mann-Lehen wohl zu Handen nehmen: aber dennoch ſo, daß, weil der weibliche Stamme derſelben ſonſt nicht fähig ſeyn ſoll, ſie dafür den Ehr-Schatz, zweyfach, bezahlen: jedoch hierbey eines jeden Orts ſonderbare Rechte und Gewohnheiten, der Mann-Lehen halben, heiter vorbehalten.

7. Satzung.

Die Kinder, ſo abſterben, vor und ehe die Mutter zu theilen ſchuldig wird, ſollen an dem Gut, das getheilt wird, keinen Antheil haben.

Wann, nach des Vaters Ableiben, einige ſeiner Kinder, ohne eheliche Kinder oder Kinds-Kinder, mit Tod abgeben, vor und ehe die Mutter, laut vorſtehender Satzung, zu theilen ſchuldig wird, und gezwungen werden mag: ſo ſollen ſolche abgeſtorbene Kinder an dem Gut, das getheilt wird, keinen Antheil haben: ſondern es ſoll des Vaters und der Mutter Gut in Geſtalt, wie verdeutet worden, nur unter die Ueberlebenden vertheilt werden.

(Oben die 1. Satz. dieſes Titels.)

8. Satzung.

8. Satzung.

Die Kinder, ſo die Stunde erleben, da die Mutter zu theilen gezwungen werden mag, wann ſie ſchon vor der Theilung abſterben, ſollen an dem Gut, das vertheilt wird, Antheil haben.

Wann aber die Kinder, oder auch derſelben Kinder und Kinds-Kinder, die Stunde erleben, da die Mutter zu theilen ſchuldig wird, und gezwungen werden mag: und dann abſterben, vor und ehe die Theilung angetreten wird: ſo ſollen ſolcher Kinder, oder derſelben Kinder und Kinds-Kinder, hinterlaſſene Erben, an dem Gut, das vertheilt wird, den gleichen Antheil haben, wo ſie ſelbſt haben würden, wann ſie die Theilung erlebt hätten.

9. Satzung.

Wie viel Gewalt die Mutter, und ihre Kinder, über das Gut erlangen, ſo ihnen in der Theilung zugefallen.

Wie die Kinder begwältiget ſind, ihr Gut, ſo ſie in der Theilung mit ihrer Mutter erlangt, zu vermannen, zu verweiben, oder ſonſt nach Gefallen hinzugeben: alſo und gleicher maſſen ſoll auch die Mutter mächtig ſeyn, ihren Theil Guts, ſo ihr in der Theilung zugefallen, einem andern Ehemann zuzubringen, oder ſonſt, wem ſie will, zu vergaben und zu vermachen.

10. Satzung.

Wie die Kinder ihrer Eltern Verlaſſenſchaft, unter ſich, theilen ſollen.

Wann einigen der Kinder noch bey des Vaters oder der Mutter Lebzeit, entweder Eheſteyersweiſe, oder an-

derer Geſtalten, ein Theil des väterlichen oder mütterlichen Guts herausgegeben, und zu Handen geſtellt worden wäre: ſo ſollen entweder dieſe Kinder, nach des Vaters und der Mutter Tod, ſothanes vorerlangte Gut in die Theilung wiederum einwerfen: oder, es ſollen die anderen Kinder, die von dem väterlichen oder mütterlichen Gut noch nichts empfangen, jedes auch eben ſo viel davon zum voraus nehmen: hernach ſoll die ganze übrige Verlaſſenſchaft unter alle Kinder gleich getheilt werden: wann einmal Vater und Mutter auf Ehetagen, durch Teſtament oder ſonſt, in ſo fern ſie ſolches zu thun befugt ſind, nicht ein anders verordnet haben.

I. Th. XXXII. T. 2. S. I. Th. XXXIII. T. 7. S.

11. Satzung.
Von dem Vorrecht des jüngſten Sohns, zu ſeines Vaters Säshaus.

Dem jüngſten Sohn ſoll in allweg in der Theilung, es ſey mit ſeiner Mutter und Geſchwiſtern zugleich, oder nach der Mutter Tod, mit den Geſchwiſtern allein, ſeines Vaters hinterlaſſene Säshaus und Hof, ſo er, oder ſeine Vögte es begehren, nach einer billigen Schatzung, zukommen und verbleiben: ſo fern, daß den übrigen Erben darfür gebührende Erſatzung gethan werde.

12. Satzung.
Anhang voriger Satzung, wann des jüngſten Sohns Vögte des Vaters Säshaus aus Händen laſſen.

Es iſt bey voriger Satzung zu wiſſen, daß wann des jüngſten Sohns Vögte, von deſſelben beſſeren Nutzens wegen, des Vaters hinterlaſſene Säshaus und Hof aus

Händen

Händen laſſen, und anderes Gut darfür nehmen: denn-zumal derſelbe jüngſte Sohn zu ſolcher Beſitzung gar kein Zug, noch Recht mehr haben: ſondern es gänzlich bey dem, was ſeine Vögte zu ſeinem Nutzen gethan, bewenden laſſen ſoll.

XLVII. Titel.

Curfürstlichen 23 Dec. 1824.

XLVII. Titel.

Von Berechnung der Verwandtſchaft.

1. Satzung.
Von der geraden Linie, und der Seiten-Linie, in Berechnung der Verwandtſchaft.

Die Verwandtſchaft, als die in der Gemeinſchaft des Geblüts beſteht, und diejenigen Perſonen begreift, die von dem gleichen Stamme herkommen, wird abgetheilt in die gerade Linie und die Seiten-Linie: demnach ſelbige dann auch mit Unterſcheid berechnet werden ſoll.

2. Satzung.
Von Berechnung der Verwandtſchaft, in der geraden Linie.

Was die Berechnung der Verwandtſchaft, in der geraden Linie, betrifft, ſo macht eine jede Perſon, die darinn zum Vorſchein kommt, allemal ein Grad aus: mit Auslaſſung jedennoch desjenigen Haupts, von dem man zu zählen anfängt.

3. Satzung.
Von Berechnung der Verwandtſchaft, in der Seiten-Linie.

Was hingegen die Berechnung der Verwandtſchaft, in der Seiten-Linie, anſieht, ſo werden allemal zwey Perſonen, die in gleicher Entfernung von ihrem gemeinſamlichen Stamm-Vater gegen einander ſtehen, nur für ein Glied gezählet.

gezählet. Kommt dann noch eine dritte Perſon darzu, die um einen Schritt weiters wäre, ſo iſt ſolches ein halbes Glied.

4. Satzung.

Erläuterung in Anſehung der Geſchwiſter, von beyden Banden, und der Geſchwiſter, nur von einem Band.

In Anſehung der Geſchwiſter, von beyden Banden, und der Geſchwiſter, nur von einem Band, ſoll die Verwandtſchaft immer alſo berechnet werden, als wann die Geſchwiſter, von beyden Banden, um ein halbes Glied näher wären, als die Geſchwiſter, nur von einem Band: welches dann auch von derſelben Kindern zu verſtehen iſt.

5. Satzung.

Daß durch das Wort Verwandte, die Schwägerſchaft nicht verſtanden werden ſolle.

Aus allem obigen erhellet dann auch, daß durch das Wort Verwandte, ſo wie ſelbiges in Materie des Erb-Rechts, und anderswo vorkommt, die Schwägerſchaft, als die nur durch die Ehe geſtiftet wird, nicht verſtanden werden ſolle.

ENDE

des erſten Theils.

Scholien.

Die Gerichtsstellung folgt in der Verwandtschafts-Computation dem Deutschen, während das neue Civil-Recht dem röm. Recht gleich ist. —

In beiden Rechten wird die Verwandtschaft in der geraden Linie gleich berechnet; jede Zeugung bildet einen Grad. Was hingegen die Seitenlinie betrifft so differiren sie.

a. Das röm. Recht rechnet hier die Zahl der Zeugungen welche zw. den beiden gegebenen Personen vorhanden sind. Jede Zeugung bildet dann einen Grad, Brüder stehen im zweiten Grad.

b. Das deutsche & canonische Recht, zählt aber die Grade in der Seitenlinie nur von einer Seite, und zwar, wenn die Seiten ungleich sind, von der entfernteren; der Bruder steht zum Bruder im 1. Grade.

Die Gerichtsstellung folgt und zwar dieser letzteren Comput. Art, jedoch mit der Abweichung, wenn eine Linie größer ist, jede entferntere ~~Grad~~ Zeugung nur 1/2 Grad bildet. So sind auch die Halbgeschwister den vollbürtigen nur um 1/2 Grad nachgesetzt. —

Zweyter Theil
der
Gerichts = Satzung.

I. Titel.

Von Theilung gemeinen Guts.

1. Satzung.

Wie Theilung gemeinen Guts geſtattet werden ſolle.

Wann jemand, der mit einem andern eigenthümliches Gut insgemein beſitzt, daſſelbe theilen wollte: ſo ſoll ihm ſolche Theilung gemeinen Guts, ſo viel als es einem jeden bringen wird, allezeit unverweigert geſtattet werden. Actio communi dividundo.

2. Satzung.

Wie man den andern zur Theilung gemeinen Guts, mit Recht, anhalten könne.

Wann aber der andere, von dem, laut voriger Satzung, Theilung gemeinen Guts begehrt wird, dieſelbe in Freundlichkeit nicht geſtatten wollte: ſo kann man ihn, mit Recht, dazu anhalten.

3. Satzung.

Von der Ausklägd, um Theilung gemeinen Guts.

Wann auch der, den man ſolcher Geſtalten zur Theilung gemeinen Guts, mit Recht, anzuhalten ſucht, ſich in dem Rechten nicht ſtellt: ſo ſoll gegen ihn, nach gewohnter Form, eine Ausklägd gefällt werden: mit der Erläuterung wie folget.

III. Th. IV. T. 11. S. Anhang S. 74. §. 1.

4. Satzung.

4. Satzung.

Zu welcher Zeit, nach gefällter Ausklägd, die Theilung gemeinen Guts erfolgen ſolle.

Es ſoll, nach gefällter Ausklägd, die Theilung gemeinen Guts allemal in Zeit von acht Tagen erfolgen. Als wozu dann auch demjenigen, der ſolche Ausklägd gegen ſich fällen laſſen, förmlich geboten werden muß.

5. Satzung.

Von Strafe deſſen, der, nach der Ausklägd, das gemeine Gut nicht theilt.

Wer, nach gefällter Ausklägd, gedachtem Gebot, innerhalb acht Tagen, das gemeine Gut zu theilen, nicht gehorſam iſt, der ſoll, zu billiger Strafe, zehen Pfund Buße bezahlen.

6. Satzung.

Von fernerer Würkung der Ausklägd, um Theilung gemeinen Guts.

Es hat auch die Ausklägd, um Theilung gemeinen Guts, dieſe fernere ſonderbare Würkung, daß wann ſchon ſolche Theilung innerhalb der beſtimmten Zeit, von acht Tagen, nicht erfolget wäre: der, ſo die Ausklägd erhalten, dadurch nichts deſtominder in die völlige Freyheit geſetzt wird, mit ſeinem Theil, ſo viel es ihm von dem gemeinen Gut bringen mag, gleichwie mit übrigem ſeinem eigenthümlichen Gut, nach Gefallen, zu ſchalten und zu walten; maſſen von der gefällten Ausklägd an, die, wo eigenthümliches Gut insgemein mit einander beſeſſen, für ſich ſelbſt, und

auch

auch für ihre Erben, gleich als wann die Theilung würklich erfolget wäre, in Anſehung ſolchen gemeinen Guts, als gänzlich geſchieden und abgeſondert, angeſehen werden ſollen.

reelle Theilung.

7. Satzung.

Wann der Richter das gemeine Gut theilen ſolle.

Wann aber der, ſo die Ausklägd erhalten hat, ſich an dem, was vorige Satzung ausweiſet, nicht erſättigen will: ſondern auf würkliche Theilung des gemeinen Guts dringet; ſo ſoll denn der Richter, auf gebührendes Anhalten hin, dieſelbe, nach in Handen habender Gewalt, ſelbſt vornehmen: und das gemeine Gut ſo theilen, wie es ihn recht und billig bedüncken wird.

8. Satzung.

Vorbehalt, der Lehen-Güter halben.

Es ſollen jedennoch, bey Theilung des gemeinen Guts, vorbehalten ſeyn die Lehen-Güter: zumal dieſelben nicht anders, als mit Einwilligung des Lehen-Herrn, getheilt werden können.

II. Titel.

Aufgehoben 18 März 1830

II. Titel.

Von richterlichen Hinterlagen.

1. Satzung.

Wie der Schuldner, dem Gläubiger, die ſtreitige Bezahlung möge anbieten laſſen.

Wann ſich, einer Bezahlung halben, Streit ereignet, ſo mag der Schuldner, wann er will, nach erhaltener richterlicher Bewilligung, dem Gläubiger ſolche Bezahlung, durch einen Weibel, ordentlich anbieten laſſen: mit Verdeuten, daß, Falls der Gläubiger dieſelbe ausſchlagen ſollte, er das ſtreitige Gut, es ſey Geld oder anders, auf ſein des Gläubigers Gefahr hin, ohne fernere Weitläufigkeit, hinter den Richter legen werde.

2. Satzung.

Wie der Richter, das ſtreitige Gut, hinter ſich nehmen ſolle.

Wann es ſich nun durch das Weibels-Zeugniß ergiebt, daß der Gläubiger die angetragene Bezahlung nicht annehmen wollen: ſo ſoll, auf Begehren des Schuldners, der Richter das ſtreitige Gut hinter ſich nehmen: und dem Schuldner, zu ſeiner Entladniß, wann er es fordert, deſſen ein Urkund ertheilen.

3. Satzung.

Von Verwahrung des hinter den Richter gelegten Guts.

Es ſoll dem Richter, hinter den das Gut gelegt worden, deſſelben Verwahrung auch obliegen: und hiemit an

ihm

ihm ſeyn, die dazu dienlichen Veranſtaltungen zu thun: jedoch alles auf der ſtreitenden Partheyen Gefahr hin, und ſo, daß wann etwann ein Unglücks-Fall über ſolch hinterlegtes Gut ergehen ſollte, der Verlurſt auf den von beyden zurück falle, ſo, der Bezahlung halben, am Unrecht erfunden werden wird.

4. Satzung.

Was dem Richter, für die Verwahrung des hinterlegten Guts, gebühre.

Wann das hinterlegte Gut, es ſey Geld oder anders, über ein Jahr hinter dem Richter bleibt, ſo gebührt dem Richter, für die Verwahrung deſſelben, von jedem Jahr, allemal ein Pfenning von hundert. Wann aber das hinterlegte Gut nicht über ein Jahr hinter dem Richter bleibt, die Zeit, da ſolches hinter ihm gelegen, mag kurz oder lang ſeyn, ſo gebührt dem Richter desgleichen ein Pfenning von hundert, einmal zu beziehen.

5. Satzung.

Wie der Gläubiger, ab der hinter den Richter gelegten Bezahlung klagen ſolle.

Wann der Gläubiger ſich von der hinter den Richter gelegten Bezahlung, rechtlich, entbinden will, ſo muß er, und zwar vor dem gleichen Richter, hinter den das ſtreitige Gut gelegt worden, wider den Schuldner, klagsweiſe, auftretten: um zu erfahren, ob er die angebotene Bezahlung anzunehmen ſchuldig ſey, oder nicht.

6. Satzung.

Wann der Schuldner der Schuld ledig erkennt werden möge.

Wann es ſich nun erfindet, daß der Schuldner die Bezahlung, zu rechter Zeit, an rechtem Ort, und in rechter Form angeboten habe: ſo ſoll er auch der Schuld völlig ledig erkennt werden: und der Gläubiger allen Koſten, Verlurſt und Schaden, ſo aus Anlaß ſolches hinter den Richter gelegten Guts ſich ereignen möchte, an ſich ſelbſt haben.

7. Satzung.

Wann der Gläubiger der Bezahlung losgeſprochen werden ſolle.

Wann es ſich hingegen nicht erfindet, daß die Bezahlung zu rechter Zeit, an rechtem Ort, und in rechter Form angeboten worden ſey: ſo ſoll der Gläubiger von Annehmung derſelben losgeſprochen werden: und der Schuldner allen Koſten, Verlurſt und Schaden, ſo aus Anlaß ſolches hinter den Richter gelegten Guts, ſich ereignen möchte, ertragen.

8. Satzung.

Wie der Gläubiger das hinter den Richter gelegte Gut, von dannen ziehen möge.

Wann aber der Gläubiger das hinter den Richter gelegte Gut, es ſey Geld oder anders, bezahlungsweiſe anzunehmen, und von dannen zu ziehen begehrt: ſo ſoll ihm der Richter ſolches, durch ein Urtheil, geſtatten: jedoch nach

Abzug

Abzug der dabey aufgelaufenen Koſten: und muß der Gläubiger den Richter, für das Empfangene, förmlich quittiren.

9. Satzung.

Wie der Schuldner ſelbſt das hinter den Richter gelegte Gut, wieder zurück nehmen möge.

Desgleichen, wann der Schuldner ſelbſt das hinter den Richter gelegte Gut, wieder zurück nehmen wollte, ſo ſoll ihm das durch den Richter verwilliget werden: doch muß er ſolchen Falls, nicht nur die darauf ergangenen Koſten bezahlen, ſondern auch dem Richter, auf den Fall, daß derſelbe von dem Gläubiger darum etwann angeſucht werden möchte, einen genugſamen Bürgen geben.

10. Satzung.

Anderer richterlichen Hinterlagen halben.

Es ſoll dann auch in anderen Fällen, da etwann Gut hinter den Richter gelegt wird, als wann ein Schuldner, der eine bekanntliche und rechtsbeſtändige Schuldſchrift widerſpricht, laut Geſetzes, die Schuld mit goldenen oder ſilbernen Pfändern verſicheren muß: und was dergleichen mehr ſeyn mag: in Anſehung der Koſten und Verwahrung ſolcher Hinterlagen, durchaus ſo gehalten werden, wie oben, der ſtreitigen Bezahlungen halben, verſehen worden iſt. II. Th. VII. T. 6. S.

III. Titel.

Aufgehoben
2 April 1850.

III. Titel.

Von Arreſten.

1. Satzung.

Wie ein Arreſt angelegt werden ſolle.

Es ſoll niemand ſeines Schuldners Gut, eigenen Gewalts, und durch ſich ſelbſt, mit Arreſt beſchlagen: ſondern es ſoll ein Arreſt anders nicht, als mit gehöriger Bewilligung des Richters, und durch einen Weibel, angelegt werden.

2. Satzung.

Um welcherley Schulden der Arreſt bewilliget werden möge.

Es ſoll der Arreſt überhaupt nicht bewilliget werden, als um ſolche Schulden, die der, ſo den Arreſt begehrt, dem Richter, es ſey durch Schriften oder ſonſt, glaubwürdig darthun und beſcheinigen würde.

3. Satzung.

Wo man den Arreſt ſuchen ſolle.

Wann jemand ſeines Schuldners Gut mit Arreſt will belegen laſſen, ſo ſoll er ſolchen Arreſt bey demjenigen Richter ſuchen, hinter dem der Schuldner, mit Feuer und Licht, ordentlich ſitzt: Sach wäre dann, daß das Gut ſich anderswo befinden würde; als welchen Falls man ſich bey dem Richter des Orts, um den Arreſt, anmelden muß.

4. Satzung.

4. Satzung.

Wann der Schuldner ſich anderswo, als hinter ſeinem ordentlichen Richter, aufhält.

Wann der Schuldner denjenigen Richter, hinter welchem er ſonſt, mit Feuer und Licht, ordentlich zu ſitzen pflegt, mit Gefährd meiden, und ſich, um ſeine Gläubiger darzuſetzen, anderswo aufhalten würde: ſo mag, ſolchen Falls, deſſelben Gut überall, wo es gefunden wird, mit Arreſt belegt werden: und ſoll man ſich dennzumal bey dem Richter des Orts, gehöriger maſſen, dafür anmelden.

5. Satzung.

Wer den Arreſt bewilligen möge.

Der Arreſt mag bewilliget werden, in der Stadt und Anhang.
dem Stadt-Gericht, durch Unſern Großweibel: auf dem S. 54. §. 3. u. 4.
Land aber, durch Unſern Amtmann des Orts.

6. Satzung.

In welchen Fällen ein Arreſt bewilliget werden möge.

Es ſoll ein Arreſt, auf des Schuldners Gut, nur allein in ſolchen Fällen bewilliget werden können, da derſelbe entweder in den begründten Verdacht kommt, als wollte er, um ſeine Gläubiger darzuſetzen, mit Gefährd hinwegziehen: oder ſonſt, ſeines Vermögens halben, dergeſtalt in Abfall geräth, daß für die Gläubiger, bey dem Verzug, merkliche Gefahr Verlurſts obhanden wäre.

7. Satzung.

Wie der Arreſt geſtattet werden möge.

Wann dann dem Richter ſolche des Schuldners Umſtände, als auch des Gläubigers Anforderung, glaubwürdig dargethan und beſcheiniget werden; ſo mag er den Arreſt geſtatten: aber doch nicht anders, als älteren und beſſeren Rechten ohne Schaden, und auf Gefahr und Koſten hindeſſen, der den Arreſt begehrt.

8. Satzung.

Die Arreſte mögen, in der beſchloſſenen Zeit, bewilliget werden.

Es mag ein Arreſt gedachter maſſen, auch in der beſchloſſenen Zeit, bewilligt werden: und ſogar an Sonn- und Feyer-Tagen, wann die Noth dringend wäre.

9. Satzung.

Von dem Ueber-Arreſtiren.

Es kann ein Gut, darauf würklich ein Arreſt geſtattet worden wäre, auf Begehren, annoch mit einem zweyten, dritten, oder fernern Arreſt beſchlagen werden: und hat der Richter, in Bewilligung ſolcher Ueber-Arreſte, anders nichts in Acht zu nehmen, als was durch vorige Satzungen, in Anſehung der Arreſte, überhaupt vorgeſchrieben worden.

10. Satzung.

Daß der Drittmann, dem ein Arreſt angelegt wird, denſelben annehmen, und halten ſolle.

Es ſoll der Drittmann, dem ein Arreſt angelegt wird, ohne Nachfrage, ob ſolcher befugt- oder unbefugter Weiſe ertheilt worden, denſelben annehmen, und halten: und in Folg deſſen, von demjenigen Gut, ſo hinter ihm mit Arreſt beſchlagen worden, ohne Erlaubniß des gehörigen Richters, nichts herausgeben, entziehen noch veräuſſern. Wer darwider thut und den angelegten Arreſt entweder nicht annimmt, oder nicht hält, der ſoll allen Verlurſt und Schaden, ſo daraus erwachſen möchte, aus dem Seinigen erſetzen.

11. Satzung.

Wie der Gläubiger, nach angelegtem Arreſt, den Schuldner auf die Zubekanntniß ſolle wiſſen laſſen.

Wann der Gläubiger den Arreſt erhalten, ſo ſoll er ſogleich, nachdem derſelbe wird angelegt worden ſeyn, den Schuldner ordentlich wiſſen laſſen, daß, wofern innerhalb einer Zeit von acht Tagen, die Bezahlung der Schuld, darum der Arreſt ergangen, nicht erfolgen ſollte, er ohne ferneren Verſchub, an dem nächſten Gerichts-Tag, nach Verflieſſung ſolchen Ziels, vor Gericht ſich anmelden werde, um die Zubekanntniß des arreſtirten Guts zu begehren: als wozu der Schuldner auch förmlich vorgeladen ſeyn ſolle.

12. Satzung.

In Anſehung des Ziels der Zubekanntniß.

Es hat in Anſehung des Ziels der acht Tage, ſo durch vorige Satzung zur gerichtlichen Zubekanntniß des arreſtirten Guts geſetzt wird, dieſen Verſtand, daß daſſelbe nicht verkürzt, wohl aber, nach den Umſtänden, verlängert werden mag: und zwar kann ſolches ſowohl der Gläubiger freywillig, als auch, erforderlichen Falls, der Richter ſelbſt thun.

13. Satzung.

Wann der Schuldner die Zubekanntniß rechtlich zu hindern ſucht.

Wann der Schuldner, auf obige Kundmachung hin, die Zubekanntniß, des mit Arreſt beſchlagenen Guts, rechtlich zu hindern ſucht, und zu dieſem Ende, noch vor Ablauf des geſetzten Ziels, vor dem Richter, der den Arreſt verhänget, ab dem Arreſt, als wäre derſelbe nicht geſetzmäßig erhalten worden, klagt: ſo ſoll dennzumal mit gerichtlicher Zubekanntniß inngehalten: und einem ſolchen Schuldner das Recht, wie billig, geſtattet werden. Jedoch ſoll der Arreſt ſolchen Falls, bis Austrag Handels, haften und bleiben.

14. Satzung.

Von richterlicher Aufhebung des Arreſts.

Wann dann der Schuldner in ſeiner ab dem Arreſt geführten Klage begründt erfunden, und in Folg deſſen, der

Arreſt

Arreſt, als unbefugt, von dem Richter, der denſelben verhängt, wieder aufgehoben wird: ſo ſoll der Gläubiger, der einen ſolchen unbefugten Arreſt ausgewürkt, nicht nur allen Koſten und Schaden, ſo daraus erwachſen, gutmachen, ſondern noch über das aus ſechs Pfund Buß, zu rechter Strafe, bezahlen.

15. Satzung.

Wann der Schuldner die Zubekanntniß, rechtlich zu hindern, ſich nicht angelegen ſeyn läßt.

Wann aber der Schuldner, auf bedeute Kundmachung hin, ſich nicht angelegen ſeyn läßt, die angedrohte gerichtliche Zubekanntniß des arreſtirten Guts, gedachter maſſen, rechtlich zu hindern: noch auch inzwiſchen den Gläubiger um ſeine habende Forderung, mit Bezahlung, oder ſonſt, befriediget: ſo mag der Gläubiger auf den geſetzten Tag, der Schuldner ſey zugegen oder nicht, vor Gericht erſcheinen, und begehren, daß ihm nunmehr von ſolch, des Schuldners, mit Arreſt beſchlagenem Gut, ſo viel als ſeine Schuld, ſammt aufgelaufenen Koſten, ſeyn mag, mit Recht zubekennt werde.

16. Satzung.

Wie die Zubekanntniß, des arreſtirten Guts, geſchehen ſolle.

Wann nun das Gericht, nach dem Begehren des Gläubigers, demſelben durch eine Urtheil das arreſtirte Gut zubekennt, ſo ſoll doch dieſes anders nicht geſchehen, als mit Vorbehalt älterer und beſſerer Rechte: und ſoll der Gläubiger deswegen vor Gericht, noch ehe und bevor ſolche Zubekanntniß erfolge, einen annehmlichen Bürgen ſtellen, Anhang. S. 80. §. 10.

len, der ſich um ſo viel, als dem Gläubiger von dem arreſtirten Gut zukommen wird, gegen alle die, ſo etwann nachwärts ihr älteres und beſſeres Recht darauf erzeigen möchten, verpflichte: welche, des Bürgen Verpflichtung, ſowohl dem Zubekanntniß-Urkund eingerückt, als ſonſt gehöriger maſſen eingeſchrieben werden ſoll.

17. Satzung.

Erläuterung voriger Satzung, des Bürgen halben.

Wann in dem vorigen Fall ein Zweifel walten würde, ob der, bey der Zubekanntniß, von dem Gläubiger geſtellte Bürg, als genugſam angenommen werden möge, ſo ſoll es an dem Richter ſeyn, darüber, nach Befinden, zu erkennen.

18. Satzung.

Wie das arreſtirte Gut, vor der Zubekanntniß, geſchätzt werden ſolle.

Es ſoll auch der Richter das arreſtirte Gut, vor und ehe zu deſſelben Zubekanutniß geſchritten werde, förmlich ſchätzen laſſen; damit man wiſſen könne, wie viel davon dem Gläubiger, der die Zubekanntniß begehrt, laut ſeiner Anſprach, gefolgen ſolle. Und zwar muß ſolche Schatzung des arreſtirten Guts eben ſo vorgenommen werden, wie, in anderen Fällen, der Schatzung halben verordnet iſt.

19. Satzung.

In Anſehung der Zubekanntniß des arreſtirten Guts, auf dem Land.

Obwohl die Zubekanntniß des arreſtirten Guts gemeiniglich vor Gericht geſucht wird, ſo ſoll jedennoch, zu Er-

ſparung

ſparung der Koſten, auf dem Land, Unſer Amtmann, der den Arreſt verhängt haben wird, allemal auch befugt ſeyn, die Zubekanntniß des arreſtirten Guts, auf Begehren des Gläubigers, zu bewilligen.

20. Satzung.

Wann das arreſtirte Gut in Drittmanns Händen liegt.

Wann das arreſtirte Gut in Drittmanns Händen liegt, ſo muß der Gläubiger auf den Tag, da die Zubekanntniß geſchehen ſoll, ſolchen Drittmann ordentlich vor Gericht laden laſſen, damit demſelben allda geboten werde, in Folg der Urtheil, das zubekennte Gut dem Gläubiger zu Handen zu ſtellen und zu übergeben. Es ſoll aber auch der Drittmann von da weg, um ſolches Gut, von niemand ferners erſucht werden können: ſondern der Gläubiger ſelbſt, und der Bürge, den derſelbe, vermög voriger Satzung, geſtellt haben wird, darfür verantwortlich ſeyn.

21. Satzung.

Der Ueberreſt des arreſtirten Guts, ſoll dem Schuldner getreulich wieder zugeſtellt werden.

Wann dann, laut der gemachten Schatzung, des arreſtierten Guts ſich mehr erfinden würde, als was des Gläubigers Schuld, ſammt aufgelaufenen Koſten, bringt, ſo ſoll, nach der gerichtlichen Zubekanntniß, ſolcher Ueberreſt dem Schuldner, wie billig, getreulich wieder zugeſtellt werden.

22. Satzung.

22. Satzung.

Wie der Gläubiger ſich der Zubekanntniß enthalten ſolle, wann inzwiſchen des Schuldners Gut gemeinen Geldern dargeſchlagen wird.

Wann in der Zwiſchenzeit, da der Arreſt zwar würklich angelegt worden, die Zubekanntniß des arreſtirten Guts aber noch nicht geſchehen wäre, des Schuldners Gut gemeinen Geldern dargeſchlagen wird: ſo ſoll ſich der Gläubiger, der den Arreſt anlegen laſſen, der Zubekanntniß, zu Vermeidung unnöthiger Koſten, enthalten: maſſen ſolchen Falls das arreſtirte Gut, gleich übrigen ſämmtlichen des Schuldners Mitteln, in den Geldstag gehört.

23. Satzung.

Wie der Arreſt, auf den Leib, geſtattet werden möge.

Obwohl in ſolchen Umſtänden, da der Schuldner durch die Flucht den Gläubigern ſein etwann heimlich noch beſitzendes Gut hinterliſtig zu entziehen ſucht, der Arreſt auf deſſelben Leib geſtattet werden mag: ſo ſoll dennoch der Richter hierinn behutſam ſeyn, und des Schuldners Leib nicht verhaften laſſen, es ſeyen dann völlig keine andere Hülfs-Mittel vorhanden, dadurch der Gläubiger zu dem Seinigen gelangen möchte.

IV. Titel.

IV. Titel.

18 März 1830.

Von Rechnungen.

1. Satzung.

Wer ſich nicht auf Rechnung berufen möge.

Wer um eine Schuld belanget wird, und aber nicht zeigen kann, daß er an ſolche Schuld, auf Abſchlag hin, würklich etwas bezahlt habe: derſelbe ſoll ſich nicht auf Rechnung berufen können: ungeachtet er an denjenigen, ſo ihn belanget, von anderen Sachen her auch hinwiederum Anſprach hätte: zumal eine Schuld die andere nicht bezahlt, es geſchehe dann mit Einwilligung beyder Partheyen.

2. Satzung.

Was in vorigem Fall, Rechtens ſey.

Es ſoll in vorigem Fall, da an die geforderte Schuld, auf Abſchlag hin, nichts bezahlt worden wäre: derjenige, ſo belanget wird, lediglich, von dem Richter, zur Bezahlung gewieſen werden. Will er dann hinwiederum auch den, ſo ihn belanget, um ſeine habenden Anſprachen, woher die immer kommen, rechtlich erſuchen: ſo ſoll ihm ſolches, wie billig, vergönnt ſeyn.

3. Satzung.

3. Satzung.

Wann man ſich auf Rechnung berufen möge.

Wann aber der, ſo um eine Schuld belangt wird, genugſam erzeigen mag, daß er an ſolche Schuld, auf Abſchlag hin, würklich etwas, es ſey viel oder wenig, bezahlt habe: ſo kann er dann auch auf Rechnung ſich berufen: und ſoll der Richter ſolchen Falls beyde Partheyen, mit der Urtheil, dazu halten.

4. Satzung.

Wie man auf Rechnung ſitzen ſolle.

Wann nun beyde Partheyen auf Rechnung ſitzen, ſo ſoll ihnen völlig frey geſtellt ſeyn, ſolche Rechnung entweder unter ſich, und ohne Zuthun jemanden anders, zu treffen: oder aber, dieſelbe durch Hülf und Vermittlung eines Drittmanns, den man beydſeitig darzu belieben wird, zu beſchlieſſen.

5. Satzung.

Mißrechnung hat Wandel.

Was die eine Parthey der anderen, nach geſchloſſener Rechnung, heraus ſchuldig bleibt, das ſoll fürderlich bezahlt werden. Jedoch Mißrechnung vorbehalten, als welche allezeit Wandel haben ſoll.

6. Satzung.

Daß eine Rechnung, bis zum dritten Mal, von neuem unterſucht werden möge.

Wann aber beyde Partheyen bey der Rechnung, von Mißrechnungs wegen, nicht eins werden könnten, ſo ſollen ſie dennoch das Recht deswegen nicht wiederum antreten: ſondern es ſoll die Rechnung ſolchen Falls, wo nöthig, bis zum dritten Mal, von neuem unterſucht werden.

7. Satzung.

Was nach der dritten Rechnung erfolgen ſolle.

Wann aber auch die, in Folg voriger Satzung, verſuchte dritte Rechnung fruchtlos ablaufen würde, ſo ſoll der Richter die Partheyen nicht mehr zum Rechnen halten: ſondern denſelben lediglich zu Beendigung deſſen, was zwiſchen ihnen noch ſtreitig ſeyn mag, das Recht eröffnen.

V. Titel.

Aufgehoben 18 März 1830. 31 Jul. 1847.

V. Titel.

Von Sprüchen.

1. Satzung.

Niemand ſoll in einen Spruch gezwungen werden.

Wer in keinen Spruch ſich einlaſſen will, ſondern das Recht anruft, dem ſoll der Richter auch, ohne Weigerung, das Recht angedeyhen laſſen: maſſen niemand, wider ſeinen Willen, in einen Spruch gezwungen werden ſoll.

2. Satzung.

Von Sprüchen, mit offener, oder mit beſchloſſener Hand.

Wer in einen Spruch ſich einläßt, mit offener Hand, der behält die Freyheit, nach Eröffnung des Spruchs, denſelben entweder anzunehmen, oder nicht anzunehmen. Wer aber, mit beſchloſſener Hand, in einen Spruch ſich einläßt, der hat nachwärts dieſe Freyheit nicht mehr: ſondern er muß den Spruch, derſelbe mag ihm gefällig, oder nicht gefällig ſeyn, annehmen.

3. Satzung.

Angenommene Sprüche, ſoll man halten.

Wer einen Spruch, es ſey vor, oder nach Eröffnung deſſelben, mündlich oder ſchriftlich angenommen, der ſoll

auch

auch ſolchen angenommenen Spruch, in allen Stücken halten: Sach wäre dann, daß er darinn um den halben Theil, oder mehr benachtheiliget worden.

4. Satzung.

Wie man einen angenommenen Spruch, rechtlich angreifen möge.

Wer einen angenommenen Spruch, aus Grund, daß er darinn um den halben Theil, oder mehr benachtheiligt worden, will auflöſen laſſen, der ſoll vorläufig bey dem Richter, der den Spruch gegeben hätte, ſich anmelden, damit ihm von demſelben erlaubt werde, das Recht zu dieſem End anzutreten: kann er dann daſelbſt die vorgebende Benachtheiligung, um den halben Theil, oder mehr, genugſam erzeigen, ſo ſoll ihm daraufhin die Erlaubniß ertheilt werden, ſolchen Spruch an dem Ort, da ſeine Gegenpart mit Feuer und Licht ordentlich ſitzt, oder wohin die Sach ſonſt gehört, rechtlich anzugreifen.

5. Satzung.

Anhang voriger Satzung, in Anſehung der Sprüche, die von Schiedleuten gegeben worden.

Falls aber der angenommene Spruch nicht von dem Richter, ſondern von Schiedleuten, die man freywillig darzu erkieſen, gegeben worden: ſo ſoll dennzumal der, ſo den Spruch auflöſen will, die gehörige Erlaubniß, das Recht anzutreten, auf gleiche Weiſe, wie eben gemeldet worden, bey demjenigen Richter ſuchen, hinter dem ſothaner Spruch gegeben worden wäre.

6. Satzung.

6. Satzung.

Wie man um einen angenommenen Spruch das Recht, in Jahrs-Friſt, antreten ſolle.

Wann jemand die Erlaubniß, einen angenommenen Spruch rechtlich anzugreifen, erhalten: ſo ſoll er dann auch, in Jahrs-Friſt, von Beſieglung des Spruchs an zu rechnen, das Recht darum antreten: maſſen ihm ſonſt, nach Verflieſſung des Jahrs, ſolchen Spruchs wegen, kein Gehör mehr geſtattet werden ſoll: es ſey dann, daß er in dieſer Zeit nicht in dem Land geweſen.

7. Satzung.

Erläuterung voriger Satzung, neugefundener Schriften und Gewahrſamen halben.

Es ſoll jedennoch bey voriger Satzung heiter vorbehalten ſeyn, der ſonderbare Fall, da der, ſo in dem angenommenen Spruch um den halben Theil, oder mehr benachtheiliget worden, oder deſſelben Erben, ſolches erſt nach Verflieſſung der geſetzten Jahrs-Friſt, aus neugefundenen Schriften und Gewahrſamen, deren in dem Spruche nicht gedacht wäre, bemerken und erſehen würden: maſſen dennzumal ihm, oder ſeinen Erben, zehen Jahre von Beſieglung des angenommenen Spruchs an zu rechnen, vergönnt ſeyn ſollen, um ſothanen Spruch, auf dergleichen neugefundene Schriften und Gewahrſamen hin, mit gehöriger Erlaubniß, rechtlich angreifen zu können. Alles aber in dem Verſtand, daß, nach Verflieſſung dieſer Zeit von zehen Jahren, ein angenommener Spruch dann auch, unter was Vorwand

Vorwand es immer ſeyn möchte, gar nicht mehr angefochten werden ſolle.

8. Satzung.

Anhang der Vögte halben, in Auflöſung angenommener Sprüche.

Es ſoll einem jeden Vogt obliegen, einen angenommenen Spruch, darinn ſeine Vogts-Anvertrauten um den halben Theil, oder mehr benachtheiliget wären: es ſey, daß ſolcher Spruch von ihm, oder von jemanden anders, ja ſelbſt von der Vogts-Anvertrauten Vater, angenommen worden: zu rechter Zeit auflöſen zu laſſen: alles jedoch mit Rath derer, die ihm zu rathen haben: und in Weiſe, wie folget.

9. Satzung.

Zu welcher Zeit ein Vogt wegen Auflöſung angenommener Sprüche, das Recht antreten ſolle.

Wann ein Vogt, in Folg voriger Vorſchrift, einen angenommenen Spruch, aus Grund, daß ſeine Vogts-Anvertrauten darum um den halben Theil, oder mehr benachtheiliget wären, will auflöſen laſſen: ſo ſoll er das Recht darum, gleich anderen, in derjenigen Zeit antreten, die zu Auflöſung der Sprüche, hievor überhaupt beſtimmt worden. Unterläßt dann der Vogt ſolches in dieſer, als der rechten Zeit, zu thun, ſo ſoll es zwar bey dem angenommenen Spruch verbleiben: es ſoll aber dennzumal der Vogt, von ſeiner Saumſeligkeit wegen, ſeinen Vogts-Anvertrauten

ten allen den Schaden, ſo denſelben daher zuflieſſen möchte, gut machen und erſetzen.

10. Satzung.

Wie die Vogts-Anvertrauten den angenommenen Spruch, ſelbſt auflöſen mögen.

Wann aber ein Vogt, deſſen ungeacht ſich nicht angelegen ſeyn läßt, den angenommenen Spruch, darinn ſeine Vogts-Anvertrauten, um den halben Theil, oder mehr benachtheiliget worden, zu rechter Zeit aufzulöſen: ſo können die Vogts-Anvertrauten, Falls ſie inzwiſchen der Bevogtung erlediget würden, ſelbſt ſolchen Spruch auflöſen: ſo fern ſie das Recht darum in der Zeit, wie oben der Sprüche halben überhaupt verſehen worden, antreten.

11. Satzung.

Von Bezahlung der Koſten, nach Spruch-Recht.

Wann die eine oder andere Parthey, durch den Spruch, um die Koſten verfällt worden: ſo ſollen ſolche Koſten, Falls der Spruch ſelbſt nicht etwas anders darüber mit ſich bringet, in der Zeit von vierzehn Tagen, von Beſieglung deſſelben an zu rechnen, nach Spruch-Recht, bezahlt werden.

VI. Titel.

VI. Titel.

Von Betreibung unverſchriebener Schulden.

1. Satzung.

Von unverſchriebenen Schulden.

Unter die unverſchriebenen Schulden ſollen auch ſolche Handſchriften oder Schuld-Zedel geſetzt werden, darinn zwar ein Bekenntniß der Schuld enthalten, aber dennoch des Schuldners Hab und Gut insgemein ausdrücklich nicht eingeſetzt iſt. Dergleichen unverſchriebene Schulden, werden auch laufende Schulden genennt.

2. Satzung.

Wer eine unverſchriebene Schuld betreiben will, der muß einen Pfand-Zedel erhalten.

Wer eine unverſchriebene Schuld betreiben will, der muß einen Pfand-Zedel erhalten: und zwar ſoll, zu Vermeidung allerley Unrichtigkeiten, in dem Pfand-Zedel allemal der Belauf, und Urſprung ſolcher Schuld kürzlich angezeigt werden.

3. Satzung.

Wer die Pfand-Zedel bewilligen möge.

Die Pfand-Zedel mögen bewilliget werden, in dem Stadt-Gericht, durch Unſern Großweibel: auf dem Land aber, durch Unſern Amtmann des Orts. Anh. S. 54. §. 3. u. 4.

O 4. Satzung.

4. Satzung.

Wie man, nach erhaltenem Pfand-Zedel, Pfand fordern möge.

Wer einen Pfand-Zedel erhalten, der mag durch einen Weibel, ſeinem Schuldner dreymal, und zwar von drey zu drey Tagen, Pfand, oder Geld fordern laſſen: da dann der Weibel dem Gläubiger jedesmal ein ſchriftliches Zeugniß, von des Schuldners Antwort, und was ſonſt bey der Pfand-Forderung vorgefallen ſeyn möchte, zuſtellen ſoll.

5. Satzung.

Die Pfand-Forderungen ſollen entweder dem Schuldner ſelbſt, oder den Seinigen angedeutet werden.

Die Pfand-Forderungen ſollen, wo möglich, dem Schuldner ſelbſt angedeutet werden: und zwar, wann ſich derſelbe dennzumal gegen den Weibel dahin erklärt, daß er die erſte Pfand-Forderung zugleich auch für die zweyte und dritte angenommen haben wolle, ſo iſt nicht nöthig, daß ſolche Pfand-Forderung dreymal wiederholt werde. Wann aber der Weibel den Schuldner ſelbſt nicht antrifft, ſo iſt genug, wann er die Pfand-Forderung den Seinigen andeutet: ſolchen Falls aber, muß die Pfand-Forderung allerdings dreymal wiederholt werden.

6. Satzung.

Daß man den Pfand-Zedel von demjenigen Richter erhalten müſſe, hinter welchem der Schuldner ſitzt.

Wer gegen jemanden einen Pfand-Zedel begehrt, der muß ſolchen von demjenigen Richter erhalten, hinter welchem

chem der Schuldner mit Feuer und Licht ordentlich ſitzt: jedoch der Meynung, daß es Unſerer Burger halben, nach derjenigen Satzung gehalten werde, die darüber abſonderlich vorhanden iſt. III. Th. II. T. 9. S.

7. Satzung.

Wann die Schuld nicht gichtig iſt.

Wann nun die Schuld nicht gichtig iſt, ſondern bey der erſten, zweyten und dritten Pfand-Forderung, widerſprochen wird: indem der Schuldner entweder das Recht darſchlägt, oder ſich auf Rechnung beruft: ſo ſoll mit fernerer Pfand-Forderung inngehalten: und der Gläubiger gewieſen werden, je nach Geſtalt und Art ſeiner Anſprache, entweder das Recht anzutreten, oder eine Rechnung zu beſitzen.

8. Satzung.

Wer um ungichtige Schulden, Pfänder nehmen läßt.

Wer um eine ſolche ungichtige Schuld, und ungeachtet daß der Schuldner entweder das Recht dargeſchlagen, oder ſich auf Rechnung berufen, durch den Weibel Pfänder nehmen läßt: der ſoll, wann hernach der Schuldner der Schuld durch den Richter ledig geſprochen wird, nicht nur das Pfand zurück geben, ſammt allem daher flieſſenden Koſten und Schaden, ſondern noch dazu ſechs Pfund, unabläßiger Buß, bezahlen.

9. Satzung.

Wann der Schuldner Pfand, oder Geld gibt.

Gibt der Schuldner auf die erſte, zweyte oder dritte Pfand-Forderung entweder baar Geld, oder ſolche Waaren, die man, ſtatt deſſelben, an Bezahlung zu nehmen ſchuldig iſt: ſo ſoll der Gläubiger, wie billig, ſich daran erſättigen: wann einmal des Gelds, oder der Waaren ſo viel iſt, als ſeine Anſprache ſammt den aufgelaufenen Koſten bringen mag. Gibt aber der Schuldner Pfänder, die der Gläubiger, als genugſam, freywillig annimmt, ſo ſoll man
(II.Th. XI.T.) dann mit denſelben nach der Gant-Ordnung, wie ſeines Orts zu ſehen iſt, verfahren.

10. Satzung.

Anh. S. 147. f.

Getreyd und Wein, iſt man ſchuldig, ſtatt Gelds, an Bezahlung anzunehmen.

Getreyd und Wein, die man an Bezahlung, ſtatt Gelds, darſchlägt, iſt der Gläubiger auch an Bezahlung zu nehmen ſchuldig. Es ſollen aber dieſe Waaren, je wie Kauf und Lauf iſt, jedoch nicht in dem höchſten Preiſe, und nach Abzug des Fuhrlohns, angerechnet werden. †)

11. Satzung.

Wann der Schuldner Pfänder gibt, die der Gläubiger nicht behalten mag.

Wann der Schuldner ſolche Pfänder gibt, die der Gläubiger nicht behalten möchte: ſo ſoll er, Falls der Gläubiger ſelbige angenommen hätte, und dadurch zu Schaden kommen

†) Aufgehoben: 17 Mai 1810.

kommen würde, ſeines Betrugs wegen, zehen Pfund Buß bezahlen, und einen Monat leiſten: auch der Leiſtung nicht entlaſſen werden, er habe dann den Gläubiger völlig unklaghaft gemacht.

12. Satzung.

Wann die Schuld gichtig iſt, und der Schuldner dennoch weder Pfand, noch Geld gibt.

Wann die Schuld gichtig iſt, und bey der erſten, zweyten, oder dritten Pfand-Forderung, nicht widerſprochen wird: der Schuldner aber dennoch weder Geld, oder ſolche Waaren gibt, die man ſtatt deſſelben an Bezahlung zu nehmen ſchuldig iſt: noch auch Pfänder darſchlägt, die der Gläubiger freywillig annehmen würde: ſo ſoll dennzumal, nach geſchehener dritten und letzten Pfand-Forderung, der Gläubiger nach eigenem Gefallen Pfänder ſuchen: und durch den Weibel von des Schuldners Gut, wann er deſſelben genug findet, ſo viel pfandsweiſe nehmen, daß er ſich darob um ſeine Anſprache, ſammt aufgelaufenen Koſten, erholen möge. Man ſoll dann auch in dieſem Fall, mit ſolchen Pfändern nach der Gant-Ordnung, wie ſeines Orts (II.Th.XI.T.) zu ſehen, verfahren.

13. Satzung.

Der Gläubiger, der in vorigem Fall Pfänder nehmen will, muß eine richterliche Bewilligung dazu erhalten.

Es hat dennoch mit voriger Satzung den Verſtand, daß der Gläubiger, der nach geſchehener dritter und letzter Pfand-Forderung ſelbſt Pfänder nehmen will, ſolches nicht anders

anders thun möge, er habe ſich dann bey dem Richter, ſo den Pfand-Zedel bewilliget, wiederum gebührend angemeldet, und von demſelben, auf Vorweiſung der Weibels-Zeugniſſe hin, die Bewilligung, nach fruchtlos abgelaufener dreymaliger Pfand-Forderung, nunmehr auch Pfänder nach Gefallen nehmen zu können, förmlich erhalten.

14. Satzung.

Wie der Schuldner die Schuld, nach der dritten und letzten Pfand-Forderung, annoch widerſprechen möge.

Obwohl der Schuldner, ſo einer Schuld nicht geſtändig seyn wollte, dieſelbe, nach Anweiſung voriger Satzungen, bey der erſten, zweyten, oder dritten Pfand-Forderung, widerſprechen ſoll, ſo verſteht ſich dennoch ſolches nur von dem Fall, da die Pfand-Forderung entweder ihm ſelbſt, oder den Seinigen, ſo wäre angedeutet worden, daß er davon gehöriger maſſen benachrichtiget worden. Wann aber der Schuldner erzeigen kann, daß ihm ſolche Pfand-Forderung niemals kund gethan worden, und er hiemit davon keine Wiſſenſchaft gehabt, ſo ſoll ihm dann auch vorbehalten ſeyn, nach der dritten und letzten Pfand-Forderung, die Schuld annoch widerſprechen zu können: es ſey, daß er Recht darſchlage, oder ſich auf Rechnung berufe.

15. Satzung.

Wie die Fahr-Habe, pfandsweiſe ausgetragen werden möge.

Die Fahr-Hab, die pfandsweiſe ausgetragen wird, es ſey, daß der Schuldner ſelbſt die Pfänder gegeben, oder

daß

daß der Gläubiger, kraft voriger Satzung, ſelbige nach eigenem Gefallen genommen habe, ſoll durch den Weibel, Stück für Stück, getreulich und fleißig aufgezeichnet werden. Es ſoll der Weibel auch ſolche ausgetragene Fahr-Habe, ſogleich auf den gewohnten Gant-Platz, oder, wo ſolches nicht ſeyn könnte, ſonſt an einen unverdächtigen und ſichern Ort, den der Richter vorläufig vernamſen ſoll, zur Verwahrung bringen.

16. Satzung.

Wann ein ausgetragenes Pfand verloren geht, oder verderbt wird.

Wann aber ein ſolch ausgetragenes Pfand, durch Fahrläßigkeit und Mißhut, verloren geht, oder verderbt wird: ſo ſoll der Gläubiger dem Schuldner dafür verantwortlich ſeyn: jedennoch ſo, daß er der Gläubiger hinwiederum denjenigen, um die gebührende Erſatzung, belangen möge, durch deſſen Schuld der Schaden wiederfahren ſeyn wird.

17. Satzung.

Wie man liegend Gut, pfandsweiſe nehmen möge.

Wann der Gläubiger, anſtatt Fahr-Hab, liegend Gut pfandsweiſe nehmen wollte, ſo ſoll ihm ſolches allerdings frey ſtehen: nur muß dennzumal dasjenige Stück, darob er ſich zu erholen gedenkt, durch den Weibel ordentlich beſchrieben werden: und würket dieſe Beſchreibung des liegenden Guts ſo viel, als das Austragen der Fahr-Habe; jedoch Drittmanns-Recht darauf, wie billig, vorbehalten.

18. Satzung.

Pfänder, die ordentlich geſucht werden, ſoll man nicht verſagen.

Wann es nun dahin kommt, daß der Gläubiger, nach geſchehener dritter und letzter Pfand-Forderung, in Folge obiger Satzung, ſelbſt Pfänder ſucht: ſo ſoll der Schuldner dieſelben nicht verſagen: ſondern die Pfänder, die ordentlich geſucht werden, ſowohl liegend Gut als Fahr-Habe, getreulich anzeigen, oder geben. Wer darwider handelt, der ſoll ſeines Ungehorſams wegen ein Monat leiſten, und zehen Pfund Buß bezahlen: auch der Leiſtung nicht erlaſſen werden, er habe dann zuvor dem Kläger genug gethan.

19. Satzung.

Vorbehalt, in Anſehung der Kriegs-Rüſtung.

Die Kriegs-Rüſtung, oder Gewehr und Waffen, die ein jeder, laut Unſerer Verordnung, haben ſoll, ſind bey allem obigen ſo vorbehalten, daß weder der Schuldner ſelbige pfandsweiſe darſchlagen, noch auch der Gläubiger ſie pfandsweiſe nehmen kann: es ſey dann Sach, daß dieſe Kriegs-Rüſtung, Gewehr und Waffen, entweder Weibsperſonen, oder Kindern zugehören, die ihres Geſchlechts, oder ihres Alters halben, die Waffen zu tragen nicht im Stande wären, und aber ihren Gläubigern durch keine andere Mittel zu begegnen wüßten.

20. Satzung.

Wie ein Gläubiger, der Pfänder nehmen will, mit Beſcheidenheit verfahren ſolle.

Ein Gläubiger, der nach der dritten und letzten Pfand-Forderung, ſelbſt Pfänder nehmen will, hat zwar, laut obſtehenden Satzungen, die Freyheit, nach ſeinem eigenen Gefallen, alles das durch den Weibel austragen zu laſſen, darob er ſich am bequemlichſten erholen zu können, vermeint: jedoch ſoll er in dieſem Stück mit Beſcheidenheit, und allerdings ſo verfahren, daß, ſo lang einmal anderes des Schuldners Gut vorhanden iſt, daraus er ſich bezahlt machen möchte, dem Acker- und Reb-Mann ſein Zug, Wagen, Pflug, Schiff und Geſchirr, und was er ſonſt zum Landbau unentbehrlich nöthig hat, ſammt genugſamem Vorrath zum Anſäen, und Futter für ſein Vieh, gelaſſen werde. Desgleichen ſoll man auch der Handwerksleute Werkzeug, ohne welchen dieſelben ihren Beruf nicht forttreiben könnten, verſchonen, es ſey dann Sach, daß völlig nichts anders übrig bleibe, darauf der Gläubiger ſeine Bezahlung finden möge. Es ſoll inſonderheit verboten ſeyn, von einem Haus, das aufrecht ſteht, das Dach, die Thüren, die Fenſter, oder anders, pfandsweiſe wegzunehmen, dadurch das Gebäude Schaden leiden, oder völlig zu Grund gehen möchte.

21. Satzung.

Wann von des Schuldners Gut nicht ſo viel vorhanden iſt, daß die Schuld, ſammt den Koſten, daraus bezahlt werden kann.

Wann aber von des Schuldners Gut, auch mit Inbegriff derjenigen Stücke, die man, laut obiger Satzung, zuletzt angreifen ſoll, dennoch nicht ſo viel vorhanden iſt, daß die Schuld, darum die Pfänder geſucht worden, ſammt aufgelaufenen Koſten, daraus bezahlt werden kann: ſo mag der Gläubiger, wann er einmal nicht länger Geduld tragen will, nach Verflieſſung einer Zeit von drey Wochen, von der dritten und letzten Pfand-Forderung an zu rechnen, an dem gebührenden Ort ſich anmelden, und allda, auf Vorweiſung des Pfand-Zedels, und der Weibels-Zeugniſſe, kraft ausgeführten Rechtens, gegen ſeinen Schuldner einen Leibhaft begehren.

22. Satzung.

Wann ein Pfand-Zedel wieder erfriſcht werden müſſe.

Wann der Gläubiger, der einen Pfand-Zedel erhalten hat, denſelben innerhalb der Zeit eines Jahrs, an dem Schuldner, mit Pfand nehmen, nicht ausführen würde: ſo ſoll ſolcher Pfand-Zedel, nach Verflieſſung des Jahrs, in dem Rechten keine Würkung mehr haben: er werde dann durch den Richter förmlich wieder erfriſcht.

23. Satzung.

Wer in Betreibung unverſchriebener Schulden, obiger Vorſchrift zuwider, verfahren würde.

Wer in Betreibung unverſchriebener Schulden, obiger Vorſchrift, wie ſelbige der Weitläufigkeit nach erläutert worden, zuwider verfahren, und entweder ohne des Richters Bewilligung, oder durch jemanden anders, als einen Weibel, oder nicht zu rechter Zeit, und mit gebührender Beſcheidenheit, Pfänder fordern, ſuchen, oder nehmen würde: der ſoll nicht nur die Pfänder, die er würklich in Händen haben möchte, zurückgeben, und allen daher flieſſenden Koſten und Schaden abtragen: ſondern auch, zu rechter Strafe, zehen Pfund Buß bezahlen.

VII. Titel.

VII. Titel.

Von Betreibung verſchriebener Schulden.

1. Satzung.

Was unter die verſchriebenen Schulden gehöre.

Unter die verſchriebenen Schulden gehören insbeſondere die ſogenannten Obligationen, die ausdrücklich bey Verbindung des Schuldners Habe und Guts insgemein aufgerichtet werden: und dann auch andere Schuld-Schriften, ſo gleiches Recht haben mögen.

2. Satzung.

Wer eine verſchriebene Schuld betreiben will, der muß ſolches dem Schuldner wiſſen laſſen.

Wer eine verſchriebene Schuld betreiben will, der muß zuvor dem Schuldner ordentlich wiſſen laſſen, daß er gegen ihn, vor Gericht, ein Gant-Urkund begehren werde: und zwar ſoll, zu Vermeidung alles Mißverſtands, bey Anlegung ſolchen Fürbots, die Schuld-Schrift, deren Bezahlung gefordert wird, deutlich angezeigt werden. Es ſoll dann auch der Weibel dem Gläubiger von dieſer ſeiner Verrichtung, nnd der darauf erfolgten Antwort, ein Zeugniß zuſtellen.

3. Satzung.

3. Satzung.
Wie das Fürbot dem Schuldner angelegt werden möge.

Wann der Gläubiger ſeinem Schuldner gedachter maſſen wiſſen läßt, daß er an dem geſetzten Gerichts-Tag, wider ihn, ein Gant-Urkund begehren werde: ſo ſoll ſolches Fürbot, mit gehöriger Bewilligung, dem Schuldner, wo möglich, ſelbſt angelegt werden. Trifft aber der Weibel den Schuldner ſelbſt nicht an, ſo iſt es genug, wann er das Fürbot jemanden der Seinigen anlegt.

4. Satzung.
Daß man das Gant-Urkund vor demjenigen Gericht ſuchen ſolle, hinter welchem der Schuldner ſitzt.

Wer wider jemanden ein Gant-Urkund will fällen laſſen, der muß ſolches vor demjenigen Gericht ſuchen, hinter welchem der Schuldner mit Feuer und Licht ordentlich ſitzt: jedoch der Meinung, daß es Unſerer Burger halben, in ſolchen Fällen, nach derjenigen Satzung gehalten werde, die darüber abſonderlich vorhanden iſt. (III. Th. II. T. 9. S.)

5. Satzung.
Wann der Schuldner die Schuld widerſpricht.

Wann der Schuldner, bey Anlegung des Fürbots, die Schuld zum Ganzen, oder zum Theil widerſpricht, und entweder ſich auf Rechnung beruft, oder Recht darſchlägt: ſo ſoll mit fernerer Betreibung inngehalten, und der Gläubiger gewieſen werden, je nach Geſtalt und Art ſeiner Anſprache, entweder das Recht anzutreten, oder eine Rechnung zu beſitzen: jedoch mit der Erläuterung, wie folget.

6. Satzung.

6. Satzung.

Wer wider eine bekanntliche und rechtsbeſtändige Schuld-Schrift das Recht darſchlägt, der ſoll die Schuld verſichern.

Anhang. S. 76. §. 8.

Cautio judicatum solvi.

Wer ſich der Bezahlung einer bekanntlichen und rechtsbeſtändigen Schuld-Schrift, durch vorſchützende Einwendungen, entſchütten will, und deswegen das Recht darſchlägt: dem ſoll das Recht nicht anders geſtattet werden, er habe dann zuvor, innerhalb der Zeit eines Monats, die Schuld, darum er belanget wird, entweder durch Hinterlagen, oder durch Bürgen, genugſam verſichert.

7. Satzung.

Präparator

In welchen Fällen der Schuldner nicht verbunden ſey, die Schuld zu verſichern.

Es ſoll jedennoch, bey voriger Satzung, vorbehalten ſeyn derjenige Schuldner, der alſobald darthun und beweiſen könnte, entweder, daß er die Schuld würklich zum Ganzen, oder zum Theil bezahlt habe: oder aber, daß ihm die verſchriebene Summe in der That niemals geliefert worden. In dieſen zwey Fällen allein iſt der Schuldner nicht verbunden, die Schuld, durch Hinterlagen, oder durch Bürgen, zu verſichern: wann er aber in ſolch ſeinem unternommenen Beweißthum unten liegt, ſo ſoll er, nach Gutfinden des Richters, mit angemeſſener Strafe angeſehen werden.

8. Satzung.

8. Satzung.

Anhang voriger Satzung, des Beweiſes halben.

Wer wider eine bekanntliche und rechtsbeſtändige Schuld-Schrift einwendet, daß er die Schuld würklich zum Ganzen, oder zum Theil bezahlt habe, der muß ſolche ſeine Einwendung alſobald, und ohne Weitläufigkeit, beweiſen, entweder indem er die Quittanz vorlegt, oder die Sache ſeinem Gegner an die Hand dingt. Wer aber wider eine bekanntliche und rechtsbeſtändige Schuld-Schrift, vorgiebt, daß ihm das verſchriebene Geld niemals geliefert worden ſey, der muß desgleichen ſolch ſein Vorgeben genugſam darthun: und zwar ſoll dieſe Einwendung des niemals gelieferten Gelds, auf das ſpäteſte, innerhalb eines Jahrs, von Ausſtellung der Schuld-Schrift an zu rechnen, angebracht werden: als nach welcher Zeit dieſelbe nicht mehr Platz finden kann.

9. Satzung.

Wann der Schuldner die Schuld nicht widerſpricht, ſo mag der Gläubiger ein Gant-Urkund begehren.

Wann der Schuldner, bey Anlegung des Fürbots, die Schuld nicht widerſpricht, ſo mag der Gläubiger an dem geſetzten Tag, nach öffentlicher Vorleſung ſeiner Schuld-Schrift, vor Gericht begehren, daß zu Bezahlung dieſer ſeiner Anforderung, des Schuldners Habe und Gut auf die Gant erkennt, und ihm deſſen ein Urkund, nach gewohnter Form, ertheilt werde. Es ſoll dann auch das Gericht, auf Vorweiſung der Weibels-Zeugniſſe hin, wann einmal die Bezahlung fällig iſt, ſolches ohne Anſtand geſtatten.

10. Satzung.

Wann der Schuldner vor Gericht erſcheint.

Wann der Schuldner, bey Anlegung des Fürbots, die Schuld nicht widerſprochen hätte, ſo mag er nichts deſtominder an dem Tag, da das Gant-Urkund wider ihn gefällt werden ſoll, vor Gericht erſcheinen, und ſeine wider die Schuld-Forderung habenden Einwendungen anbringen: da dann das Gericht mit dem Gant-Urkund innhalten, und über ſein Anbringen, was Rechtens ſeyn wird, verordnen ſoll. Erſcheint aber der Schuldner vor Gericht, und widerſpricht dennoch die Schuld nicht, ſo ſoll, wie gedacht, das Gant-Urkund ohne Anſtand ertheilt: und ihm hernach keine fernere Einwendungen darwider geſtattet werden.

11. Satzung.

Wann der Schuldner vor Gericht nicht erſcheint.

Wann aber der Schuldner, bey Anlegung des Fürbots, die Schuld nicht widerſprochen hätte, und auch an dem Tag, da das Gant-Urkund wider ihn gefällt werden ſoll, vor Gericht nicht erſcheinen würde: ſo ſoll dennzumal das Gericht mit dem Rechten fortfahren, und dem Gläubiger ein Gant-Urkund, wie gedacht, ohne anders ertheilen. Es ſoll auch einem ſolchen Schuldner hernach nicht mehr vergönnt werden, ſeine wider die Schuld-Forderung etwann habenden Einwendungen anzubringen, er möge dann genugſam erzeigen, daß ihm das bemeldte Fürbot nicht kund gemacht worden; und er hiemit von dem gefällten Gant-Urkund nicht Wiſſenſchaft gehabt habe: ſol-

chen Falls mag ein Schuldner annoch der Ausführung des Gant-Urkunds ſich rechtlich widerſetzen.

12. Satzung.

Wie das Gant-Urkund ausgeführt werden möge.

Wann aber in obigen Fällen, es ſey daß der Schuldner entweder völlig vor Gericht nicht erſcheine, oder die Schuld weder bey Anlegung des Fürbots, noch bey Ertheilung des Gant-Urkunds widerſpreche, der Gläubiger ein Gant-Urkund, in Folg obſtehender Satzung, erhalten hat: ſo mag er, ſo bald ihm ſolches beſiegelt wird herausgegeben worden ſeyn, daſſelbe einem Weibel, den der Richter darzu bewilligen wird, zur Ausführung übergeben. Wann dann der Schuldner weder die Schuld bezahlt, es ſey mit baarem Geld oder mit Waaren, die man ſtatt Gelds, an Bezahlung zu nehmen ſchuldig iſt, noch auch von freyen Stücken Pfänder giebt, die der Gläubiger, als genugſam, freywillig annehmen möchte: ſo ſoll der Weibel alles des Schuldners Hab und Gut, wo er daſſelbe immer findet, angreifen, und nach Gefallen, es ſey mit Beſchreibung des liegenden Guts, oder durch Austragen der Fahr-Habe, ſo viel Pfänder nehmen, als er zu Bezahlung der Schuld, ſamt aufgelaufenen Koſten, nöthig erachten wird: alles in dem Verſtand, daß man hernach mit ſolchen Pfändern, nach der Gant-Ordnung, verfahren ſolle: wie ſeines Orts zu ſehen iſt. II.Th.XI.T.

13. Satzung.

Der Schuldner ſoll, vor Ausführung des Gant-Urkunds, nochmals gewarnet werden.

Es hat dennoch, mit voriger Satzung, die Meinung, daß der Weibel, dem die Ausführung des Gant-Urkunds aufgetragen wird, ſolches dem Schuldner nochmals acht Tage vor und ehe, als man die Pfänder würklich nehmen will, warnungsweiſe förmlich ankündigen ſoll: damit demſelben noch dieſe Friſt geſtattet werde, um ſeinen Gläubiger zu befriedigen: und dadurch die Ausführung des Gant-Urkunds ablehnen zu können.

14. Satzung.

Vorſchrift, der Pfänder halben, in vorigem Fall.

Der Pfänder halben, als nemlich, wie der Weibel Pfänder ſuchen und nehmen, desgleichen auch, welcherley Sachen man, Pfandsweiſe, entweder völlig nicht, oder einmal nur zuletzt, nehmen möge: ſoll es, in vorigem Fall, allerdings gehalten werden, wie oben, bey Anlaß der Betreibung unverſchriebener Schulden, ſchon gemeldet worden iſt: und ſollen hiemit diejenigen Satzungen, die daſelbſt, in Anſehung der Pfänder überhaupt geſchrieben ſtehen, auch hier zur Vorſchrift dienen. Desgleichen ſoll auch, was, in Anſehung des Schuldners, oben verordnet worden, daß er nemlich keine ſolche Pfänder anbiete, die der Gläubiger nicht behalten mag: noch hinwiederum die Pfänder, ſo ordentlich geſucht werden, verſage, hier allerdings Statt und Platz finden.

II. Th. VI. T. 12. 15. 17. 19. u. 20. S.

II. Th. VI. T. 11. u. 18. S.

15. Satzung.

15. Satzung.

Wann von des Schuldners Gut nicht ſo viel vorhanden iſt, daß die Schuld, ſammt den Koſten, daraus bezahlt werden kann.

Wann aber von des Schuldners Gut, auch mit Innbegriff derjenigen Stücke, die man, laut der Satzung, zuletzt angreifen ſoll, dennoch nicht ſo viel vorhanden iſt, daß die Schuld, darum die Pfänder geſucht werden, ſamt den aufgelaufenen Koſten, daraus bezahlt werden kann: ſo mag der Gläubiger, wann er einmal nicht länger Geduld tragen will, nach Verflieſſung einer Zeit von drey Wochen, von der Herausgabe des beſiegelten Gant-Urkunds an zu rechnen, an dem gebührenden Ort ſich anmelden, und allda, auf Vorweiſung ſeines Gant-Urkunds, und der Weibels-Zeugniſſe, kraft ausgeführten Rechtens, gegen ſeinen Schuldner einen Leibhaft begehren.

II.Th. VI.T. 20. S.

16. Satzung.

Wann ein Gant-Urkund wieder erfriſchet werden müſſe.

Wann aber der Gläubiger, der ein Gant-Urkund erhalten hat, daſſelbe innerhalb der Zeit eines Jahrs, an dem Schuldner, mit Pfandnehmen, nicht ausführen würde: ſo ſoll ſolches Gant-Urkund, nach Verflieſſung des Jahrs, keine Würkung in dem Rechten mehr haben: es werde dann durch den Richter förmlich wieder erfriſchet.

17. Satzung.
Wer in Betreibung verſchriebener Schulden, obiger Vorſchrift zuwider handelt.

Wer in Betreibung verſchriebener Schulden, obiger Vorſchrift, wie der Weitläufigkeit nach gemeldet worden, zuwider handelt: und entweder, ohne vorher erhaltenes Gant-Urkund, oder durch jemanden anders, als einen Weibel, oder nicht zu rechter Zeit, und nicht mit gebührender Beſcheidenheit, ſeines Schuldners Habe und Gut angreift: der ſoll nicht nur die Pfänder, die er genommen hätte, zurück geben, und allen deswegen aufgelaufenen Koſten und Schaden abtragen: ſondern auch, zu rechter Strafe, zehen Pfund Buß bezahlen.

18. Satzung.
Anhang, wegen Betreibung verſchriebener Schulden, auf dem Land insbeſondere.

Es hat jedennoch, wegen Betreibung verſchriebener Schulden, auf dem Land insbeſondere, die Meinung, daß hauptſächlich um Schulden, die die Koſten nicht ertragen mögen, und an Orten, da ſonſt nicht ordentlich Gericht gehalten wird, ſolche Betreibung, der Kürze nach, von Unſerm Amtmann aus, entweder durch gemeine Pfand-Forderungen, oder durch die ſogenannten Wochen-Bote, wo ſelbige je üblich ſind, wie bisher, alſo noch ferners geſchehen möge.

19. Satzung.

19. Satzung.

Von Schulden, die ſich nicht über zwey Pfund belaufen.

Es ſoll niemand um Schulden, die ſich nicht über zwey Pfund belaufen, dieſelben ſeyen verſchrieben oder unverſchrieben, das Recht in Geſtalt, wie hievor gedacht worden, brauchen. Sondern wer zwey Pfund oder minder, von dem andern zu fordern hätte, der ſoll, Falls die Schuld gichtig, mit richterlicher Bewilligung, durch einen Weibel, von des Schuldners Gut Pfandsweiſe ſo viel nehmen laſſen, als nöthig ſeyn wird, um ſich daraus, ohne Weitläufigkeit und Koſten, ſelbſt bezahlt zu machen.

VIII. Titel.

VIII. Titel.

Von Betreibung, um hinterlegte Pfånder.

1. Satzung.

Wie man allerley Fahr-Habe, Gült-Briefe und andere Schuld-Schriften, pfandsweiſe hinterlegen möge.

Der Schuldner kann allerley Fahr-Habe, Gült-Briefe, und andere Schuld-Schriften, pfandsweiſe hinterlegen. Es muß aber ſolches Pfand dem Glåubiger würklich übergeben, und zu Handen geſtellt werden.

2. Satzung.

Wer eine Schuld betreiben will, dafür ihm ein Pfand hinterlegt worden, der hat die Wahl, entweder ſich ob dem Pfand bezahlt zu machen, oder ſonſt den Schuldner zur Bezahlung zu halten.

Wer eine Schuld betreiben will, dafür ihm ein Pfand hinterlegt worden, der ſoll die freye Wahl haben, entweder, wann er es für beſſer achtet, ſich ob dem Pfaud bezahlt zu machen, oder aber, wann ihm dieſes nicht anſtändig wäre, ſeinen Schuldner ſonſt zur Bezahlung zu halten. In dieſem letztern Fall dann ſoll der Glåubiger, je nachdem die Schuld eine verſchriebene oder unverſchriebene Schuld ſeyn wird, in allen Stücken nach derjenigen Vorſchrift verfahren, die oben, wegen Betreibung ſolcher Schulden, überhaupt gegeben worden.

II. Th. VI. u. VII. T.

3. Satzung.

3. Satzung.
Wann in Anſehung voriger Wahl, zwiſchen dem Gläubiger und dem Schuldner etwas anders abgeredt worden.

Es hat, in Anſehung voriger Wahl, die Meinung, daß ſolches dennoch nur dennzumal Statt und Platz finden ſoll, Falls hierüber zwiſchen dem Gläubiger und dem Schuldner nicht etwas anders abgeredt worden wäre: dann wann der Gläubiger ſich ausdrücklich gegen den Schuldner verpflichtet hätte, daß er, in dem Fall ſaumſeliger Bezahlung, ſein hinterlegtes Pfand vorab angreifen ſolle, ſo ſoll es auch bey ſolcher Verbindung verbleiben.

4. Satzung.
Wann der Gläubiger ſich ob dem hinterlegten Pfand bezahlt machen will, ſo muß er ſolches dem Schuldner ordentlich zu wiſſen thun.

Wann der Gläubiger, es ſey um eine verſchriebene oder unverſchriebene Schuld, ſich ob dem hinterlegten Pfand bezahlt machen will, ſo muß er drey Tage zuvor dem Schuldner ordentlich zu wiſſen thun, daß er ſolch hinterlegtes Pfand vor Gericht, nach Form Rechtens, auf die Gant werde erkennen laſſen. Es muß aber, bey Anlegung dieſes Fürbots, dem Schuldner der Belauf und Urſprung der Schuld, deren Bezahlung gefordert wird, deutlich angezeigt werden. Der Weibel ſoll denn auch, ſowohl dieſer Verrichtung als der darauf erfolgten Antwort, dem Gläubiger ein Zeugniß zuſtellen.

5. Satzung.

5. Satzung.
Wann der Schuldner den Gläubiger befriediget.

Wann der Schuldner, entweder bey, oder nach Anlegung des Fürbots, den Gläubiger, ſowohl für ſeine Anſprache, als aufgelaufene Koſten, befriediget: es ſey, daß er durch Bezahlung mit Geld, oder ſolchen Waaren, die man ſtatt Gelds anzunehmen ſchuldig iſt, das Pfand herauslöſe: oder aber, daß er das Pfand ſelbſt bezahlungsweiſe freywillig dem Gläubiger überlaſſe: ſo ſoll es dennzumal auch darbey ſein Bewenden haben, und mit dem Pfand rechtlich ferner nichts vorgenommen werden.

6. Satzung.
Wie das Fürbot dem Schuldner angelegt werden möge.

Wann der Gläubiger ſeinem Schuldner, gedachter maſſen, will zu wiſſen thun, daß er an dem nächſten Gerichts-Tag das hinterlegte Pfand auf die Gant werde erkennen laſſen: ſo mag ſolches Fürbot entweder dem Schuldner ſelbſt, oder aber den Seinigen angelegt werden. Wann auch hernach der Schuldner vor Gericht nicht erſcheint, ſo kann der Gläubiger nichts deſtominder mit dem Rechten fortfahren.

7. Satzung.
Daß ein hinterlegtes Pfand vor demjenigen Gericht auf die Gant erkennt werden mag, hinter welchem der Gläubiger ſelbſt ſitzt.

Es hat, in Anſehung eines hinterlegten Pfands, dieſe Meinung, daß ſolches vor demjenigen Gericht auf die

Gant

Gant erkennt werden mag, hinter welchem der Gläubiger ſelbſt ſitzt: nur muß ſolchen Falls der Gläubiger zeigen, daß er dem Schuldner an demjenigen Ort, da derſelbe ſeinen ordentlichen Wohnſitz hat, das Fürbot anlegen laſſen.

8. Satzung.

Wie das hinterlegte Pfand, auf die Gant erkennt werden möge.

Wann dann der Gläubiger, an dem geſetzten Tag, vor Gericht erſcheint, und nach vorläufiger Beſcheinigung ſeiner habenden Anſprache begehrt, daß das für ſolche, es ſey verſchriebene, oder unverſchriebene Schuld, ihm hinterlegte Pfand, auf die Gant erkennt werde, damit er ſich darob bezahlt machen könne: ſo ſoll das Gericht, auf Vorweiſung des Weibels-Zeugniſſes hin, wann einmal die Bezahlung fällig iſt, ſolches ohne Anſtand geſtatten: es ſoll darauf der Richter auch dem Gläubiger einen Weibel bewilligen, um das Pfand auf die Gant zu thun: damit mit demſelben hernach ferner vorgenommen werden möge, was die II. Th.
Gant-Ordnung mitbringt. XI. T.

9. Satzung.

Wie Unſere Amtleute auf dem Land, hinterlegte Pfänder auf die Gant erkennen mögen.

Obwohl vorige Satzung den Gläubiger an das Gericht weiſet, um ein hinterlegtes Pfand auf die Gant erkennen zu laſſen: ſo hat es dennoch die Meinung, daß, hauptſächlich wann es um geringe Schulden zu thun, und

an

an Orten, da ſonſt nicht ordentlich Gericht gehalten wird: Unſere Amtleute auf dem Land, ſowohl bey verſchriebenen, als unverſchriebenen Schulden, befugt ſeyn ſollen, ſolche hinterlegte Pfänder, Falls ſich der Gläubiger darum bey ihnen anmeldet, zu Erſparung der Koſten, von ihnen aus auf die Gant zu erkennen.

10. Satzung.

Wann der Schuldner die Schuld widerſpricht.

Wann aber der Schuldner, es ſey von Anfang, wann ihm das Fürbot angelegt wird, oder hernach, vor Gericht, da das Pfand auf die Gant erkennt werden ſoll, die Schuld widerſpricht, und entweder Recht darſchlägt, oder ſich auf Rechnung beruft: ſo ſoll dennzumal, wie billig, bis Austrag Handels, mit fernerer Betreibung inngehalten werden.

11. Satzung.

Wann der Schuldner die Schuld, nach gefälltem Gant-Urkund, annoch widerſprechen möge.

Es ſoll dem Schuldner vorbehalten ſeyn, Falls er gegen des Gläubigers Anforderung rechtliche Einwendungen zu haben vermeinte, die Schuld, nach gefälltem Gant-Urkund, annoch widerſprechen zu können, wann er geſetzmäßig erzeigen mag, daß er weder von der Anlegung des Fürbots, noch der Fällung des Gant-Urkunds, keine Wiſſen-
II.Th.VII.T. 11. S. ſchaft gehabt habe: wie oben, bey Anlaß der verſchriebenen Schulden, ſchon gemeldet worden.

12. Satzung.

12. Satzung.

Wann der Gläubiger ſich ob dem hinterlegten Pfand nicht erholen könnte, ſo mag er den Schüldner um den Ausſtand ferner bejagen.

Wann der Gläubiger das hinterlegte Pfand, obgedachter maſſen, auf die Gant hätte erkennen laſſen: daſſelbe Pfand aber hernach nicht ſo viel gelten würde, daß er ſich ſowohl um ſeine Anſprache, als aufgelaufenen Koſten, darob erholen könnte: ſo mag er um alles das, ſo an der Bezahlung noch ausſtehen wird, den Schuldner ferner bejagen: und je nachdem die Schuld eine verſchriebene, oder unverſchriebene Schuld iſt, nach gewohnter Form, des Schuldners übrige Gut, und auch ſeinen Leib angreifen, bis er um ſolchen Ausſtand völlig befriediget ſeyn wird.

Bei Schulden für welche dem Gläubiger bewegliche Pfände zuerkannt worden, gilt ganz das nämliche Betreibungs-Verfahren, wie für verschriebene Schulden. —

IX. Titel.

Aufgehoben
2 April 1850.

IX. Titel.

Von Betreibung, um eingeſetzte Unterpfänder.

1. Satzung.

Wer eine Schuld betreiben will, dafür ihm ein Unterpfand mit Namen eingeſetzt worden, der hat die Wahl, entweder das Unterpfand anzugreifen, oder den Schuldner ſonſt zur Bezahlung zu halten.

Wer eine Schuld betreiben will, dafür ihm ein Unterpfand mit Namen eingeſetzt worden, der ſoll die freye Wahl haben, je nachdem er es für dienlicher halten wird, entweder das eingeſetzte Unterpfand anzugreifen, oder aber ſeinen Schuldner ſonſt zur Bezahlung zu halten: und zwar ſoll er in dieſem letztern Fall, in allen Stücken ſo verfahren,
II. Th. VII. T. wie oben, von Betreibung verſchriebener Schulden insbeſondere, verſehen worden. Auch wenn das Gut nicht verschrieben wäre.

2. Satzung.

Wann über obige Wahl, zwiſchen dem Schuldner und dem Gläubiger, etwas anders abgeredt wird.

Es ſoll jedennoch obige Wahl, nur dennzumal Statt und Platz haben, wann darüber zwiſchen dem Schuldner und dem Gläubiger nicht etwas anders abgeredt worden. Falls aber, daß ſich der Gläubiger ausdrücklich gegen den Schuldner verbunden hätte, daß er ſein genamſet Unterpfand,

pfand, um die Bezahlung vorab angreifen werde, ſo ſoll es auch dabey ſein Bewenden haben.

3. Satzung.

Wann der Gläubiger ſein genamſet Unterpfand angreifen will, ſo muß er dem Schuldner die Leiſtung ordentlich ankündigen laſſen.

Wann der Gläubiger das Unterpfand, ſo ihm für die Schuld mit Namen eingeſetzt worden, angreifen will: ſo muß er einen Monat zuvor, ſeinem Schuldner, die Leiſtung fürderlicher Bezahlung ordentlich dahin ankündigen laſſen, daß, wann innerhalb dieſer Zeit, die Bezahlung nicht folge, er, nach Verflieſſung derſelben, an dem nächſten Gerichts-Tage, ſein genamſet Unterpfand, ohne anders auf die Gant erkennen laſſen werde. Der Gläubiger ſoll aber bey Ankündigung der Leiſtung, dem Schuldner, und zwar ſchriftlich, von der Schuld, die er an ihn fordert, die gehörige Nachricht geben. Der Weibel ſoll dann auch von ſolcher ſeiner Verrichtung, und was von dem Schuldner geantwortet worden, dem Gläubiger ein Zeugniß zuſtellen.

4. Satzung.

Daß man die Leiſtung ſowohl um Zinſe, als um Haupt-Gut, ankündigen möge.

Der Gläubiger kann die Leiſtung fürderlicher Bezahlung ankündigen laſſen, es ſey, daß er nur rückſtändige Zinſe, oder aber das verfallene Haupt-Gut ſelbſt, oder auch beydes zugleich fordere. Es muß aber ſolches, und ob es nur um die

Zinſe,

Zinſe, oder auch um das Haupt-Gut zu thun, bey Ankündigung der Leiſtung, dem Schuldner deutlich angezeigt werden.

5. Satzung.

Wann der Schuldner die Zinſe, darum die Leiſtung angekündigt worden, nicht bezahlt, ſo mag der Gläubiger, wann er will, die Leiſtung um das Haupt-Gut ankündigen laſſen.

Wann die Leiſtung fürderlicher Bezahlung um rückſtändige Zinſe, es ſey nur einer oder mehr, wäre angekündigt worden: und der Schuldner ſolche Zinſe, innerhalb der beſtimmten Leiſtungszeit, nicht bezahlt hätte: ſo mag dann, nach Verflieſſung des Monats, der Gläubiger, wann er will, die Leiſtung auch um das Haupt-Gut, als würklich-verfallen, ankündigen laſſen.

6. Satzung.

Wie die Leiſtung angekündigt werden ſolle.

Wann der Gläubiger ſeinem Schuldner die Leiſtung fürderlicher Bezahlung gedachter maſſen will ankündigen laſſen, ſo muß ſolches mit gehöriger Bewilligung des Richters, hinter welchem der Schuldner ſeinen ordentlichen Wohnſitz hat, geſchehen: und zwar iſt es gleichgültig, ob der Weibel die Leiſtung dem Schuldner ſelbſt, oder jemanden der Seinigen ankündige. Sollte auch der Schuldner ſich nicht an demjenigen Orte befinden, da er ſonſt haushäblich ſitzt, ſo mag ſolchen Falls, und in ſeiner Abweſenheit, die Leiſtung dem jeweiligen

ligen Innhaber des genamſeten Unterpfands, wer er immer ſeyn möchte, angekündigt werden.

7. Satzung.

Daß das genamſete Unterpfand vor demjenigen Gericht auf die Gant ſoll erkennt werden, hinter welchem das Unterpfand ſelbſt liegt.

Es kann ein genamſet Unterpfand nirgendswo auf die Gant erkennt werden, als vor demjenigen Gericht, hinter welchem das Unterpfand ſelbſt liegt. Es muß aber ſolchen Falls der Gläubiger zeigen, daß er die Leiſtung fürderlicher Bezahlung, entweder dem Schuldner an demjenigen Ort, da derſelbe ordentlich ſitzt, oder in ſeiner Abweſenheit, dem jeweiligen Innhaber des Unterpfands, habe ankündigen laſſen.

forum rei sitae

8. Satzung.

Wann der Gläubiger vor Gericht erſcheinen will, um das Gant-Urkund zu begehren, ſo muß er dem Schuldner den Tag dazu wiſſen laſſen.

Wann, nach Verflieſſung der Leiſtungs-Zeit, der Gläubiger vor Gericht erſcheinen will, um das genamſete Unterpfand, nach gewohnter Form, auf die Gant erkennen zu laſſen: ſo muß er, um alle Uebereilung zu verhüten, dem Schuldner nochmals den Tag, da er das Gant-Urkund begehren werde, zu wiſſen thun. Alles in dem Verſtand, daß wann der Schuldner ſelbſt abweſend wäre, ſolches Fürbot dem jeweiligen Innhaber des Unterpfands, wie gemeldet, angelegt werde: und zwar ſoll denn, an dem geſetzten Tag, der Gläubiger mit dem Rechten fortfahren können,

wann

wann auch ſchon weder der Schuldner, noch jemand anders in ſeinem Namen, vor Gericht erſcheint.

9. Satzung.

Wie das genamſete Unterpfand auf die Gant erkennt werden möge.

Wann nun der Gläubiger an dem geſetzten Tag vor Gericht erſcheint, und nach öffentlicher Verleſung ſowohl der Schuldſchrift, als auch der nöthigen Beylagen, begehrt, daß das genamſete Unterpfand, nach gewohnter Form, auf die Gant erkennt werde, damit er ſich um ſeine habende Anforderung darob bezahlt machen könne: ſo ſoll das Gericht, auf Vorweiſung der Weibels-Zeugniſſe hin, wann die Bezahlung fällig iſt, ſolches ohne Anſtand geſtatten: und dem Gläubiger deſſen ein Urkund in die Hände fallen laſſen. Es ſoll ihm auch zugleich ein Weibel bewilliget werden, um was ferner Rechtens ſeyn mag, mit dem Unterpfand vorzunehmen.

10. Satzung.

Wann der Schuldner die Schuld widerſpricht.

Wann aber der Schuldner, es ſey bey Ankündigung der Leiſtung, oder bey Anlegung des Fürbots, oder auch vor Gericht, da das Gant-Urkund gefällt werden ſoll, die Schuld widerſpricht, und entweder Recht darſchlägt, oder ſich auf Rechnung beruft: ſo ſoll dennzumal der Gläubiger, bis nach Erörterung der Sache, mit fernerer Ausführung ſeines Rechts ſtill ſtehen.

11. Satzung.

11. Satzung.

Wie man, nach erhaltenem Gant-Urkund, mit dem Unterpfand verfahren ſolle.

Nach erhaltenem Gant-Urkund, ſoll man dann ferner mit dem Unterpfand, nach der Gant-Ordnung, verfahren: wie ſeines Orts des mehreren zu ſehen iſt. II. Th. XI. T.

12. Satzung.

Wann der Schuldner die Schuld, nach gefälltem Gant-Urkund, annoch widerſprechen möge.

Es ſoll dem Schuldner, wie ſchon oben, in Anſehung der verſchriebenen Schulden überhaupt verordnet worden, II. Th. VII. T. 11. S. auch hier vorbehalten ſeyn, Falls er gegen des Gläubigers Anforderung rechtliche Einwendungen zu haben vermeinte, die Schuld, nach gefälltem Gant-Urkund, annoch widerſprechen zu können: wann er geſetzmäßig zeigen kann, daß er weder von Ankündigung der Leiſtung, noch Anlegung des Fürbots, noch auch der Fällung des Gant-Urkunds, keine Wiſſenſchaft gehabt habe.

13. Satzung.

Wann der Gläubiger ſich ob dem Unterpfand nicht erholen könnte, ſo mag er den Schuldner um den Ausſtand ferner bejagen.

Wann der Gläubiger das genamſete Unterpfand, obgedachter maſſen, auf die Gant hätte erkennen laſſen: daſſelbe Unterpfand aber nicht ſo viel gelten würde, daß er ſich ſowohl um ſeine Anſprache, als aufgelaufene Koſten, darob

erholen könnte: ſo mag er um alles das, ſo an der Bezahlung noch ausſtehen wird, den Schuldner ferner bejagen: und nach gewohnter Form, des Schuldners übrige Gut, und auch ſeinen Leib angreifen, bis er um ſolchen Ausſtand völlig befriedigt ſeyn wird.

X. Titel.

X. Titel.

Aufgehoben 2 April 1850.

Von dem Leibhafte.

1. Satzung.

Wie man einen Leibhaft ertheilen möge.

Wann der Gläubiger auf ſeinen Schuldner, um welcherley Schulden es wäre, einen Leibhaft erhalten will, ſo muß er, in der Stadt, vor Unſerem Rath, auf dem Land aber, vor Gericht, nach gewohnter Form, ſich anmelden: und vorſtellen, daß, obwohl würklich alles das erſtattet worden, was die Geſetze, in Betreibung der Schulden, je nach einer jeden Art, vorſchreiben, er dennoch bis dahin, um ſeine habende Anſprache, ſich ob ſeines Schuldners Gut nicht erholen können, und folglich genöthiget ſey, nunmehr auch deſſelben Leib anzugreifen. Wann dann der Gläubiger durch Vorweiſung, ſowohl der Pfand-Zedel, Gant-Urkunde, Weibels-Zeugniſſe, als anderer dazu dienlichen Schriften, zugleich zeigt, daß er ſein Recht gegen den Schuldner geſetzmäßig ausgeführt, und auch die zu Erhaltung eines Leibhafts beſtimmte Zeit ausgewartet habe: ſo ſoll ihm daraufhin die Erlaubniß, ſeines Schuldners Leib angreifen zu können, ohne Anſtand, ertheilt werden.

2. Satzung.

Sonderbarer Vorbehalt, zu Gunſten Unſerer Burger, die in öffentlichen Ehren oder obrigkeitlichen Bedienungen ſtehen.

Es ſoll vorige Satzung dahin verſtanden werden, daß obwohl der Gläubiger, wider den Schuldner, ſein Recht würklich ausgeführt hätte, dennoch kein Leibhaft auf einen Unſerer Burger, der in öffentlichen Ehren oder obrigkeitlichen Bedienungen ſteht, ertheilt werden möge, derſelbe ſey dann zuvor durch einen Zedel, von Unſerem Rath aus, zu dreyen Malen, und zwar allemal von vierzehn zu vierzehn Tagen, vergeblich gewarnt worden, dem Anſprecher genug zu thun. Falls dann nach verfloſſenen vierzehn Tagen, von der letzten Warnung an zu rechnen, ſolches nicht geſchieht, ſo ſoll, ohne fernern Verzug, noch Anſehen der Perſon, der Leibhaft ertheilt werden.

3. Satzung.

Von dem Unterſcheid eines allgemeinen, und beſondern Leibhafts.

Diejenigen Leibhafte, die in der Stadt, von Unſerem Rath ertheilt werden, ſind allgemein: und können überall an der Perſon des Schuldners vollſtreckt werden, wo derſelbe immer in Unſeren Landen betreten wird. Hingegen können die Gerichte auf dem Land, keine anderen als beſondere Leibhafte ertheilen: oder die gegen die Perſon des Schuldners nur in ſo weit würkſam ſind, als derſelbe innerhalb der Marchen des Gerichts, ſo den Leibhaft ertheilt hat, ergriffen wird.

4. Satzung.

4. Satzung.

Wie man, nach Erhaltung eines beſondern Leibhafts, annoch einen allgemeinen Leibhaft begehren könne.

Wann der Gläubiger auf ſeinen Schuldner, vor Gericht, einen beſondern Leibhaft erhalten hat: und aber den Schuldner hinter ſolchem Gericht nicht betreten mag: ſo kann er, auf ein von dem Amtmann des Orts beſiegeltes Zeugniß hin, vor Unſerem Rath ſich anmelden, und daſelbſt einen allgemeinen Leibhaft begehren.

5. Satzung.

Von Verſtärkung des Leibhafts.

Da, kraft eines Leibhafts, der Schuldner dennoch anders nicht in Gefangenſchaft gelegt werden kann, er werde dann auſſerhalb ſeiner Wohnung betreten: ſo muß derjenige, der ſeinen Schuldner in ſeinem Haus ergreifen laſſen will, zuvor eine Verſtärkung des Leibhafts erlangen: und zwar, wann ſolcher Leibhaft in der Stadt erhalten worden, ſo ſoll derſelbe durch Unſeren Rath verſtärkt werden: iſt er aber auf dem Land erhalten worden, ſo kann Unſer Amtmann ſelbigen verſtärken.

I. Einfacher [illegible] wenn der Schuldner außerhalb seiner [illegible] betreten wird.
II. Verstärkter Leibhaft, [illegible] er auch in seiner Wohnung betreten [illegible] kann.

6. Satzung.

Vorbehalt, zu Gunſten kranker Perſonen.

Es ſoll niemand, der von Krankheits wegen, bettlägerig iſt, um Geld-Schulden, in Gefangenſchaft gelegt werden. Deswegen ſollen ſolche Perſonen, bey Verſtärkung des Leibhafts, allemal, wie billig, vorbehalten ſeyn.

7. Satzung.
Wer ſeinen Schuldner läßt in Gefangenſchaft legen, der muß für die Gefangenſchafts-Koſten gutſprechen.

Wer einen Leibhaft erhalten hat, der kann denn auch ſeinen Schuldner, wann er will, ſogleich durch einen Weibel in Gefangenſchaft legen laſſen. Er muß aber für die Gefangenſchaft-Koſten gutſprechen: und darum, Falls es begehrt wird, genugſame Sicherheit geben.

8. Satzung.
Sobald der Schuldner ſeinen Gläubiger befriedigt, oder einen Geldstag anruft, ſo ſoll er der Gefangenſchaft erledigt werden.

Wann der Schuldner würklich gefänglich eingezogen worden, ſo ſoll ihm dennoch allezeit freyſtehn, entweder ſeinen Gläubiger mit Bezahlung, oder ſonſt, zu befriedigen, oder aber einen Geldstag anzurufen. Sobald er auch das eine oder das andere thun wird, ſo ſoll er ſogleich auf freyen Fuß geſtellt, und der Gefangenſchaft erledigt werden.

9. Satzung.
Wann der Schuldner ausſchwören ſolle.

Wann aber der Schuldner ſechs Wochen lang gefänglich geſeſſen wäre, und in dieſer Zeit weder ſeinen Gläubiger mit Geld, oder ſonſt, befriedigen könnte, noch auch einen Geldstag anrufen wollte: ſo ſoll er dennzumal, wann einmal der Gläubiger darauf dringt, ausſchwören, und das Land meiden, bis er denſelben völlig unklagbaft gemacht haben wird.

10. Satzung.

Wann der Gläubiger den Leibhaft herausnimmt, ſo ſoll der Schuldner, wann er an Ehren oder Aemtern wäre, derſelben entſetzt ſeyn.

Wann der Gläubiger den Leibhaft nicht nur durch eine Urtheil erhält, ſondern denſelben, zu würklicher Vollſtreckung, ausgefertigt herausnimmt: als welche Ausfertigung, wann er ſolche begehrt, unter keinem Vorwand weder verſagt, noch verzögert werden ſoll: ſo ſoll von der Stund an, da der Leibhaft herausgenommen worden, der Schuldner, wann er an Ehren oder Aemtern wäre, derſelben, ohne anders, entſetzt ſeyn.

11. Satzung.

Wann der Gläubiger den Leibhaft nicht herausnimmt, ſo ſoll der Schuldner, wann er an Ehren oder Aemtern wäre, derſelben eingeſtellt ſeyn.

Wann der Gläubiger den Leibhaft zwar erhält, aber denſelben dennoch nicht herausnimmt: als welches ihm allerdings freyſteht: ſo ſoll von der Stund an, da der Leibhaft erhalten worden, der Schuldner, wann er an Ehren oder Aemtern wäre, derſelben eingeſtellt ſeyn. Wann auch von da weg, innerhalb Jahrsfriſt, der Gläubiger nicht befriedigt wird, ſo ſoll ein ſolcher Schuldner dennzumal ſeiner Ehren oder Aemter völlig entſetzt ſeyn: obgleich der Leibhaft nicht herausgenommen worden wäre.

12. Satzung.

In Anſehung derjenigen, die nicht an Ehren oder Aemtern ſind.

In Anſehung derjenigen, die nicht an Ehren oder Aemtern ſind, hat es die Meinung, daß wann auf eine ſolche Perſon, die würklich nicht an Ehren oder Aemtern wäre, ein Leibhaft erhalten worden, dieſelbe ſo lang unfähig seyn ſoll, zu Ehren oder Aemtern zu gelangen, bis ſie den Gläubiger völlig unklaghaft gemacht haben wird.

13. Satzung.

Wie Unſere Amtleute Leibhafte ertheilen mögen.

Obwohl der Leibhaft ordentlicher Weiſe, in der Stadt, vor Rath, auf dem Land, vor Gericht geſucht wird: ſo ſoll doch Unſeren Amtleuten, an den Orten, wo ſolches bisher gebräuchlich geweſen seyn mag, noch ferner vergönnt seyn, Leibhafte von ihnen aus, nach angenommener Uebung, ertheilen zu können. Nur ſoll der Amtmann, der den Leibhaft gibt, dabey alles dasjenige, was oben, von Ertheilung der Leibhafte überhaupt vorgeſchrieben worden, fleißig in Acht nehmen: und ein ſolcher Leibhaft dann auch nur in dem Amts-Bezirk würkſam seyn.

XI. Titel.

XI. Titel.

Von der Gant-Ordnung.

1. Satzung.

Daß alle Pfänder und Unterpfänder, die durch den Weibel auf den Gantplatz gebracht werden, von dem Gantmeiſter fleißig aufgezeichnet werden ſollen.

Alle Pfänder und Unterpfänder, um welcherley Schulden es immer ſeyn möchte, die durch den Weibel, kraft eines erhaltenen Pfandzedels oder Ganturkunds, auf den Gantplatz gebracht werden, ſollen von dem beſtellten Gantmeiſter, auf Vorweiſung ſolchen Pfandzedels, oder Ganturkunds, in Verwahrung genommen: zugleich aber von demſelben, in einen darzu führenden Rodel, und zwar jedes Stück abſonderlich, fleißig aufgezeichnet werden. Alles der Meinung, daß die Fahrhabe, die bequemlich auf den Gantplatz gebracht, und allda aufbehalten werden kann, dem Gantmeiſter auch würklich übergeben und eingehändiget werde. Wann es aber liegendes Gut, oder ſolche Stücke wären, die man nicht auf den Gantplatz bringen, oder allda nicht aufbehalten möchte, ſo muß dem Gantmeiſter eine ordentliche Beſchreibung davon zugeſtellt werden, daraus jedermann erſehen könne, was, und wieviel es ſey.

2. Satzung.

Daß alle Pfänder und Unterpfänder, die durch den Weibel auf die Gant gebracht worden, ſogleich auch geſchätzt werden ſollen.

Alle Pfänder und Unterpfänder, um welcherley Schulden es immer ſeyn möchte, die durch den Weibel, wie gemeldet, auf die Gant gebracht werden, es ſey Fahrhabe, oder liegendes Gut, ſollen ſogleich, mit richterlicher Bewilligung, durch die darzu verordneten Schätzer, bey ihren Eyden und Ehren, geſchätzt: und dann ſolche Schatzung dem Gantmeiſter ſchriftlich zugeſtellt werden. Es ſollen aber der Schätzer vier ſeyn: nemlich, zwey für die Fahrhabe, und zwey für das liegende Gut, zu ſchätzen.

3. Satzung.

Wie die Schätzer ſchätzen ſollen.

Die Schätzer ſollen ſowohl die Fahrhabe, als das liegende Gut, ſchätzen, nach dem gemeinen Kauf und Lauf, was ein jedes Stück, zu der Zeit, da es auf die Gant gebracht wird, an Geld werth ſeyn mag.

4. Satzung.

Wann die Schätzer, bey der Schatzung, Betrug und Gefährden gebrauchen.

Wann die Schätzer, bey der Schatzung der Pfänder und Unterpfänder, die auf die Steigerung kommen ſollen,

len, Betrug und Gefährden gebrauchen, ſo daß dadurch jemand in Verlurſt und Schaden verleitet würde: ſo ſollen ſolche Schätzer darfür, wie billig, verantwortlich ſeyn, und den daher fließenden Verlurſt und Schaden, nach Ermeſſen des Richters, abtragen.

5. Satzung.

Wie der Schuldner die Pfänder und Unterpfänder, die auf der Gant ſtehen, wieder löſen könne.

Es ſoll einem jeden Schuldner vergönnt ſeyn, innerhalb der hienach beſtimmten Ziele, die Pfänder und Unterpfänder, die durch den Weibel auf die Gant gebracht worden, gegen baare Bezahlung der Schuld, ſammt aufgelaufenen Koſten, wieder an ſich bringen und löſen zu können: und ſollen deswegen ſolche Pfänder und Unterpfänder nicht alſobald, nachdem ſie auf die Gant gebracht worden, öffentlich ausgerufen und verſteigert werden: ſondern auf der Gant ſtehen bleiben, wie folget.

6. Satzung.

Wie lang ein liegendes Gut auf der Gant ſtehen ſolle.

Es ſoll überhaupt ein liegendes Gut, es ſey Haus, Matten, Reben, Acker oder anders, das auf die Gant gebracht worden, auf der Gant ſtehen bleiben drey Monate: als innerhalb welcher Zeit der Schuldner ſolches, gegen baare Bezahlung, wieder an ſich löſen mag. Jedoch mit dem Unterſcheid, daß, wann würklich der Leiſtungsmonat

ver-

II. Th. IX. T. 3. S. verfloſſen wäre, wie bey den Unterpfändern, die dem Gläubiger mit Namen verſchrieben ſind, gebräuchlich iſt, ein ſolches Gut dennzumal anſtatt drey, nur zwey Monate auf der Gant ſtehen bleiben ſolle.

3 Monate sup. 2

7. Satzung.

Wie lang die Fahrhabe auf der Gant ſtehen ſolle.

14. Tage.

Die Fahrhabe, oder beweglichen Stücke, die auf die Gant gebracht werden, ſollen auf der Gant ſtehen bleiben vierzehn Tage: als innerhalb welcher Zeit der Schuldner desgleichen, gegen baare Bezahlung, ſelbige wiederum an ſich ſoll löſen können.

8. Satzung.

In Anſehung des Viehs, ſo auf die Gant gebracht wird.

am gleichen Tag.

Es ſoll jedennoch das Vieh, es ſey Roß, Rinder, oder anderes, das auf die Gant gebracht wird, zu Vermeidung der Atzungskoſten, die auf dem Schuldner liegen würden, nicht auf der Gant ſtehen bleiben: ſondern an dem gleichen Tage, da es auf die Gant gebracht wird, öffentlich ausgerufen und verſteigert werden: und hiemit auch der Schuldner daſſelbe, nach ſolchem Tag, nicht mehr löſen können.

9. Satzung.

9. Satzung.

Der Gläubiger mag den Raub eines liegenden Guts, ſo er auf die Gant bringen laſſen, einſammeln.

So bald der Gläubiger, kraft eines erhaltenen Gant-Urkunds, ein liegendes Gut, es ſey Haus, Matten, Reben, Acker, Holz oder anderes, auf die Gant bringen laſſen: ſo ſoll er auch befugt ſeyn, den Raub deſſelben einzuſammeln: jedoch mit folgender Erläuterung.

10. Satzung.

Der Raub ſoll ſo lang, als ſolches Gut auf der Gant ſtehen bleibt, in unpartheyiſche Hände gelegt werden.

Es ſoll ſolcher Raub, den der Gläubiger einſammeln wird, während der Zeit, da das Gut auf der Gant ſtehen bleibt, von demſelben nicht innbehalten: ſondern ſogleich in unpartheyiſche Hände gelegt werden. Würde dann der Schuldner, in Folg obſtehender Satzung, das Gut wieder löſen, ſo ſoll ihm damit zugleich auch der Raub wiederum zugeſtellt werden. Löst aber der Schuldner das Gut gedachter maſſen nicht wieder an ſich, ſo ſoll daſſelbe ſammt dem Raub, zu ſeiner Zeit, wie hienach zu ſehen, öffentlich verſteigert werden.

Oben die 6. Satz. dieſes Titels.

11. Satzung.

11. Satzung.

Wie die Pfänder und Unterpfänder, ſo die beſtim̃te Zeit auf der Gant geſtanden, verſteigert werden ſollen.

Wann aber die Pfänder und Unterpfänder, die beſtimmte Zeit auf der Gant geſtanden: und der Schuldner ſelbige, gedachter maßen, nicht wieder löſen würde: ſo ſollen dennzumal ſolche Pfänder und Unterpfänder, ohne anders, öffentlich verſteigert werden: und zwar ſoll es, der Steigerung halben, gehalten werden, wie nachfolgende Satzungen ausweiſen.

12. Satzung.

Wo, und wann die Steigerung gehalten werden ſolle.

Es ſoll ſolche Steigerung, wo möglich, an keinem andern Ort, als an dem dazu beſtimmten öffentlichen Gant-Platz, und zwar allemal an einem Dinſtag, von eilf Uhr des Morgens bis drey Uhr nach Mittag, gehalten werden.

13. Satzung.

In Anſehung der Verſteigerung liegender Güter.

Es hat jedennoch, in Anſehung der Verſteigerung liegender Güter insbeſondere, mit voriger Satzung, dieſen Verſtand, daß, wann es je der beidſeitige Nutzen des Schuldners und des Gläubigers erfordert, darzu Zeit und Ort, nach Gutbefinden des Richters, beſtimmt werden können.

Wie dann auch ſolche Verſteigerungen liegender Güter, eine genugſame Zeit zuvor, überall, wo es dienlich ſeyn mag, je nach eines jeden Orts Gelegenheit, förmlich kund und bekannt gemacht werden ſollen.

14. Satzung.

Der Gantmeiſter ſoll die Stücke, die bey der Steigerung ausgerufen werden ſollen, zur Beſichtigung vorweiſen.

Der Gantmeiſter iſt ſchuldig einem jeden, der bey der Steigerung zu bieten willens ſeyn möchte, die Stücke, die ausgerufen werden ſollen, zur Beſichtigung vorzuweiſen. Und zwar ſoll dafür die Fahr-Habe, die würklich auf die Gant gebracht worden iſt, auf dem Gant-Platz jedermann unter Augen dargeſtellt werden. In Anſehung der Güter, die nicht auf die Gant gebracht werden können, ſo ſoll der Gantmeiſter denen, ſo es begehren, die Beſchreibung davon, ſammt dem nöthigen Bericht, wie, und wo ſolche zu ſehen, unverweigert darlegen.

15. Satzung.

Daß die Pfänder und Unterpfänder, die auf die Gant gebracht worden ſind, nicht ſammthaft, und mit einander verſteigert werden ſollen.

Es ſollen die Pfänder und Unterpfänder, die man verſteigern will, obwohl dieſelben etwann von dem gleichen Schuldner, und zuſammen auf die Gant gebracht worden, dennoch nicht ſammethaft, und mit einander ausgerufen

und

und verſteigert werden: ſondern man ſoll jedes liegende Gut, das in einem Kauf begriffen, jedes Stück Hausrath, jedes Stück Silber-Geſchirr, jedes Haupt Vieh, oder was es ſonſt ſeyn mag, das ſeinem Weſen nach nicht zu einem andern Stück gehört, für ſich, und abſonderlich ausrufen und verſteigern: alles, wie es dem Schuldner am nützlichſten ſeyn wird.

16. Satzung.

Erläuterung voriger Satzung, der liegenden Güter halben.

Wann auch ein liegendes Gut, das gleichwohl, wie vorige Satzung meldet, in einem Kauf begriffen wäre, Stücksweiſe beſſer, als aber ſammthaft, angebracht werden könnte: ſo mag daſſelbe ſolchen Falls wohl verſtückelt werden: jedoch der Lehen-Güter halben, in dem Verſtande, wie ſeines Orts zu ſehen.

I. Th. XXII. T. 8. u. 9. S. Anh. S. 8. f.

17. Satzung.

Der Gantmeiſter ſoll, was bey der Steigerung auf jedes Stück geboten wird, aufzeichnen.

Der Gantmeiſter ſoll über die gehaltene Steigerung, nach gewohnter Form, einen Rodel führen: und darinn, was bey der Steigerung auf ein jedes Stück geboten wird, allemal getreulich und fleißig aufzeichnen.

18. Satzung.

Daß überhaupt alle Güter, die auf die Steigerung kommen, dem Höchſtbietenden, auch unter der Schatzung, überlaſſen werden ſollen.

Es ſollen überhaupt alle Güter, die obgedachter maſſen auf die Steigerung kommen, es ſey Fahrhabe oder liegende Güter, demjenigen, der bey dem dritten und letzten Ruf am meiſten darauf bieten wird, eigenthümlich und unwiderruflich überlaſſen werden, wann auch ſchon ſolches höchſte Bot unter der Schatzung wäre, die darüber gemacht worden: jedoch mit dem folgenden Vorbehalt.

19. Satzung.

Welche Güter insbeſondere auf der Steigerung nicht unter der Schatzung hingegeben werden ſollen.

Es ſollen, bey voriger Satzung, vorbehalten ſeyn gewiſſe Güter, die, obwohl ſie, wie andere, auf der Steigerung ausgerufen werden müſſen, dennoch dem Höchſtbietenden nicht überlaſſen werden ſollen, wann einmal ſolch höchſtes Bot unter der Schatzung wäre, die darüber gemacht worden. Dergleichen ſind, erſtlich, die Boden-Gülten: zweytens, die Gült-Briefe: drittens, alle goldene und ſilberne Arbeit, es ſey Schmelz- oder Stickwerk: viertens, das Silbergeſchirr: und fünftens, die Perlen, und allerley Edelſteine. Dieſe Stücke, als die nach ihrem innerlichen und wahren Werth geſchätzet, und demnach für baar Geld geachtet werden können, ſoll man auf der Steigerung nicht hingeben, es wäre dann jemand, der mehr, als was die Schatzung lautet, darauf bieten würde.

20. Satzung.

Wie die Bodengülten geſchätzt werden ſollen.

Was die Schatzung der Bodengülten anbetrifft, ſo ſollen dieſelben nach dem mittlern Preiſe, was das verſchriebene Gewächs innerhalb den nächſtverfloſſenen zwanzig Jahren gegolten hat, zu drey Pfenningen von hundert, berechnet werden: jedoch ſo, daß darinn alle Zugehörden an Geld, Hühnern, Eyern und dergleichen mitbegriffen, und dafür nichts auf das Hauptgut geſchlagen werde.

21. Satzung.

Wie die Gültbriefe geſchätzt werden ſollen.

In Anſehung der Gültbriefe, ſo ſollen dieſelben, wann einmal die Schuld richtig, und an den Unterpfändern oder Bürgen kein Abgang zu befürchten wäre, nach ihrem würklichen Innhalt, und zwar für das Hauptgut ſowohl, als die etwann verfallenen Zinſe, geſchätzet: und davon unter keinem Namen nichts abgezogen werden.

22. Satzung.

Wie die goldene und ſilberne Arbeit, Silbergeſchirr, Perlen und allerley Edelſteine geſchätzt werden ſollen.

Alle goldene und ſilberne Arbeit, ſowohl Schmelz- als Stickwerk: das Silbergeſchirr, es ſey vergoldet oder nicht: wie auch die Perlen und Edelſteine, welcher Gattung ſie immer ſeyn mögen: ſollen durch die Goldſchmide, Juwelier und Kunſtverſtändigen, ein jedes Stück nach

nach ſeiner Art, probiert und gewürdiget: und dann, ihrer Ausſage zufolge, geſchätzt werden.

23. Satzung.

Wie der Schuldner bey der Steigerung bieten möge.

Es iſt einem jeden Schuldner vergönnt, bey der Steigerung, auf alle Pfänder und Unterpfänder, ſo öffentlich ausgerufen werden, und hiemit auf ſein Gut, gleich anderen, ſelbſt bieten zu können: und ſollen ihm auch, wann er der höchſte im Bieten wäre, ſolche Stücke, wie billig, verbleiben. Jedoch mit der Erläuterung, daß dem Schuldner, ſolchen Falls, die erſteigerten Güter nicht eher an die Hand geſtellt werden ſollen, er habe dann dieſelben in dem Preis, wie ſie ihm in dem dritten und letzten Ruf überlaſſen worden, mit baarer Bezahlung ausgelöſt. Thut er dieſes nicht, ſo ſollen ſolche Güter demjenigen, der nach dem Schuldner der Höchſtbietende ſeyn wird, zufallen.

24. Satzung.

Der Gläubiger mag bey der Steigerung, nach ſeinem Gefallen, bieten oder nicht bieten.

Es kann ein jeder Gläubiger, bey der Steigerung, auf alle Pfänder und Unterpfänder, die er um ſeine Schuld öffentlich ausrufen läßt, nach ſeinem Gefallen, bieten oder nicht bieten: und ſollen ihm die Güter, die verſteigert werden, in keinem Preis, wider ſeinen Willen, an Bezahlung aufgedrungen werden können: ausgenommen allein die oben vernamſeten Stücke, die auf der Steigerung, laut der Satzung, die darüber vorhanden, nicht unter der Schatzung hingegeben werden ſollen. Dieſe iſt der Gläubiger ſchuldig, Oben die 19. Satz. dieſes Titels.

um

um die Schatzung, an Bezahlung zu nehmen, wann bey der Steigerung, wie gedacht, niemand mehr, als was die Schatzung lautet, darauf geboten hätte.

25. Satzung.

Wo der Gläubiger diejenigen Stücke, die ihm auf der Steigerung, als dem Höchſtbietenden, verbleiben, ſich richterlich müſſe zubekennen laſſen.

Anh. S. 80. §. 9.

Wann aber der Gläubiger auf der Steigerung bietet, ſo ſoll er gleichwohl diejenigen Stücke, es ſey Fahrhabe oder liegend Gut, die ihm, als dem Höchſtbietenden, in dem dritten und letzten Ruf etwann verbleiben, nicht ſogleich, als ſein eigenthümlich erworben Gut, zu Handen nehmen: ſondern es muß der Gläubiger, ſolchen Falls, ſich entweder bey dem Amtmann, oder dem Gericht, je nachdem die Schuldbetreibung vor dieſem oder jenem wird angehoben worden ſeyn, ordentlich anmelden, damit ihm dieſe Stücke, nach gewohnter Form, richterlich zubekennt werden.

26. Satzung.

In Anſehung derjenigen Güter, die dem Gläubiger, um die Schatzung, an Bezahlung gegeben worden.

Oben die 24. Satzung dieſes Titels.

Eine gleiche Bewandtniß hat es mit denjenigen Gütern, die der Gläubiger nicht, wie gedacht, im dritten und letzten Ruf erſteigert: ſondern die ihm, laut obſtehender Satzung, um die Schatzung, an Bezahlung gegeben werden: zumal der Gläubiger auch ſolche Güter nicht anders, als nach erhaltener richterlicher Zubekenntniß, an die Hand nehmen ſoll.

27. Satzung.

27. Satzung.
Wie die richterliche Zubekenntniß erfolgen ſolle.

Wann dann der Gläubiger vor dem gehörigen Richter erſcheint, und durch Vorweiſung des Gant-Zedels, erzeigt, daß ihm ſolche Stücke entweder bey der Steigerung, als dem Höchſtbietenden, überlaſſen, oder aber nach der Steigerung, um die Schatzung gegeben worden: ſo ſoll dann die richterliche Zubekenntniß, ohne fernern Anſtand, dahin erfolgen, daß er nunmehr dieſelben Stücke zu Handen nehmen möge, um damit, als mit anderm ſeinem freyen und eigenen Gut, nach Gefallen handeln, ſchalten und walten zu können: jedoch älteren und beſſeren Rechten ohne Schaden. Es ſoll auch dem Gläubiger deſſen ein Urkund zugeſtellt werden.

28. Satzung.
Wie der Gläubiger, nach erhaltener richterlicher Zubekenntniß, ein liegendes Gut zu Handen nehmen ſolle.

Wann der Gläubiger, nach erhaltener richterlicher Zubekenntniß eines liegenden Guts, daſſelbe auch zu Handen nehmen wollte: und aber der Schuldner, oder anderwärtige Innhaber des zubekennten liegenden Guts, ſolches gebührend einzuräumen ſich weigerte: ſo ſoll der Gläubiger, durch den Richter des Orts, dem Schuldner, oder anderwärtigen Innhaber, zu drey verſchiedenen Malen, drey Tage nach einander, gebieten laſſen, ab dem Gut zu ziehen. Sollte dann ein ſolcher Schuldner, oder anderwärtiger Innhaber, mit der Uebergabe des Guts nicht gehorſam seyn: ſo ſoll er, betretenden Falls, nach überſehe-

Anhang. S. 80. §. 9.

nem

nem dritten Gebot, alſobald in Gefangenſchaft gelegt werden. Wäre es auch, daß man denſelben nicht betreten möchte, ſo kann dennzumal der Gläubiger ſich gegen ihn, an gebührendem Ort, um einen verſtärkten allgemeinen Leibhaft bewerben.

29. Satzung.

Ein Drittmann, dem auf der Steigerung ein Stück in dem dritten und letzten Ruf überlaſſen wird, hat keine richterliche Zubekenntniß nöthig.

Anhang S. 80. §. 8. Es ſoll aber, was von der richterlichen Zubekenntniß der verſteigerten Stücke bis hieher gemeldet worden, allein von dem Gläubiger verſtanden werden: indem ein Drittmann, dem ein Gut, es ſey liegend oder fahrend, auf der Steigerung, in dem dritten und letzten Ruf, als dem Höchſtbietenden, überlaſſen wird, keine richterliche Zubekenntniß nöthig hat: ſondern ſolches, kraft des Gant-Rodels, ohne fernere Weitläuftigkeit, ſoll an die Hand nehmen können.

30. Satzung.

Wann die verſteigerten Stücke mehr gelten würden, als was die Schuld, ſammt aufgelaufenen Koſten, bringt, ſo ſoll der Gläubiger dem Schuldner ſolchen Mehrwerth zurück geben.

Wann die verſteigerten Stücke, es ſey, daß ſolche entweder dem Gläubiger, oder jemanden anders, als dem Höchſtbietenden, überlaſſen worden, auf der Steigerung mehr gelten würden, als was die Schuld, darum dieſelben auf die Gant gebracht worden, ſammt aufgelaufenen Koſten,

bringt: ſo ſoll der Gläubiger ſolchen Falls, für dasjenige, was über ſeine habende Anforderung, aus den verſteigerten Stücken an Geld gelöst wird, dem Schuldner billige Rechnung tragen: und ihm ſolchen Mehrwerth, es mag viel oder wenig ſeyn, getreulich zurück geben.

31. Satzung.

Wann der Gläubiger die erſteigerten Stücke, nach der Steigerung, innerhalb Jahr und Tag, weiters verkauft, ſo ſoll er gleicher maſſen dem Schuldner den Mehrwerth zurück geben.

Wann aber die verſteigerten Stücke auf der Steigerung nicht mehr gelten würden, als was die Schuld, darum dieſelben auf die Gant gebracht worden, ſammt aufgelaufenen Koſten, bringen mag: ſo ſoll der Gläubiger nichts deſtominder gehalten ſeyn, wann ihm dieſe Stücke, als dem Höchſtbietenden, auf der Steigerung überlaſſen worden wären, und er ſolche hernach, innerhalb Jahr und Tag, weiters an jemanden anders verkaufen würde, für dasjenige, was er dennzumal, über ſeine habende Anforderung, aus dieſen verkauften Stücken an Geld löſen wird, dem Schuldner billige Rechnung zu tragen: und ihm gleicher maſſen den Mehrwerth getreulich zurück zu geben.

32. Satzung.

Ein Drittmann, der nach der Steigerung diejenigen Stücke, die er erſteigert hat, weiters verkauft, iſt an vorige Satzung nicht gebunden.

Es ſoll vorige Satzung allein von dem Gläubiger verſtanden werden, der die Stücke, um ſeine habende Schuld

ſelbſt

ſelbſt auf die Gant bringen laſſen: und hiemit ein Drittmann, dem auf der Steigerung ein Stück in dem dritten und letzten Ruf, als dem Höchſtbietenden, überlaſſen wird, nicht daran gebunden ſeyn. Denn wann ſchon ein ſolcher Drittmann diejenigen Stücke, die er, auf Gewinn und Verlurſt hin, erſteigert hat, nach der Steigerung weiters an jemanden anders verkauft; ſo ſoll, was er daraus mehr oder minder an Geld löſen wird, ihm allein zum Vortheil oder zum Schaden gereichen: und der Schuldner, deſſen die erſteigerten Stücke geweſen ſind, dafür an ihn gar nichts zu fordern haben.

33. Satzung.

Der Mehrwerth, in obigen Fällen, gebührt dem Schuldner, ſowohl von der Fahrhabe als dem liegenden Gut.

Der Mehrwerth, dafür der Gläubiger, in obigen Fällen, Rechnung tragen ſoll, verſteht ſich von allen denjenigen Stücken, die er um ſeine Schuld auf die Gant bringen laſſen, ohne Unterſcheid: und gebührt alſo dem Schuldner, ſowohl von der Fahrhabe als dem liegenden Gut, es mögen ſolche Stücke Namen haben, wie ſie immer wollen.

34. Satzung.

Wie der Gläubiger, der ſeinem Schuldner den Mehrwerth hinterhalten würde, geſtraft werden ſolle.

Wann der Gläubiger, dieſer Unſerer Verordnung zuwider, ſich an der Erſatzung ſeiner rechtmäßigen Anforderung, ſammt aufgelaufenen Koſten, nicht vergnügen, und dem Schuldner den Mehrwerth, ſo demſelben gebühren mag, hinterhalten würde: ſo ſoll ein ſolcher Gläubiger,

ſeiner

ſeiner Unbeſcheidenheit wegen, nach Erkenntniß Unſeres Raths, geſtraft werden.

35. Satzung.

Wie es auf dem Land, der Gant-Ordnung halben, gehalten werden ſolle.

Da auf dem Land, an den meiſten Orten, kein eigener Gantplatz, kein beſtellter Gantmeiſter, und auch keine gewiſſe Gant-Tage ſind: ſo ſoll es daſelbſt entweder dem Gericht, oder Unſerem Amtmann, je nachdem die Schuldbetreibung, vor dieſem oder vor jenem wird angehoben worden ſeyn, obliegen, in Vorfallenheit darüber, nach den Umſtänden, die erforderlichen Anſtalten anzuordnen und vorzukehren: alles jedoch ſo, daß die Gant-Ordnung, wie dieſelbe hier feſtgeſetzt worden, dabey ſo faſt, als immer möglich, in Acht genommen werde.

dürfen der Gantmeiſter & der Schreiber bei Steigerung nicht bieten? freilich — weil ſie ſonſt niemand examinirt ſind.

XII. Titel.

XII. Titel.

Von Beziehung gewiſſer Schulden, die ihr eigenes Recht haben.

1. Satzung.

Wie allerhand Schulden bezogen werden ſollen.

Es ſoll eine jede Schuld, nach ihrem eigenen Recht, bezogen werden: als Herrſchaft-Zins, nach Herrſchaft-Recht: Boden-Gülten, nach Boden-Gülten-Recht: Zehnden, nach Zehnd-Recht: Buſſen, nach Buſſen-Recht: Lidlohn, nach Lidlohn-Recht: und ſo weiters.

2. Satzung.

Erläuterung voriger Satzung, wegen Beziehung der Schulden.

Weil nicht eine jede Schuld überall das gleiche Recht hat, ſo iſt, in Anſehung voriger Satzung, Unſer Wille, daß in Beziehung einer Schuld, allemal nach dem Recht deſjenigen Orts geurtheilt werden ſolle, wo ſothane Schuld rechtlich eingetrieben wird.

3. Satzung.

Wie die Zehnden, Boden-Gülten, Zinſe und andere Schuldigkeiten entrichtet werden ſollen.

Alle Zehnden, Boden-Gülten, Zinſe und andere Schuldigkeiten, ſollen ſo entrichtet werden, wie es die Ur-

barien

barien und Briefe, ſo darum vorhanden ſeyn mögen, ausweiſen: wann aber darum keine ſolche Urbarien und Briefe vorhanden wären, ſo ſoll man ſich, in dieſem Stück, nach eines jeden Orts Gebrauch und Uebung richten.

XIII. Titel.

XIII. Titel.

Von den Lehenzinſen insbeſondere.

1. Satzung.

Wie man ſich bey Zinslehen, um den ausſtehenden Lehenzins, bezahlt machen könne.

Damit derjenige, der ſein Gut, für eine gewiſſe Zeit, jemanden lehensweiſe, um den jährlichen Zins, übergeben hätte, ſolch ſeines Zinſes halben, die erforderliche Sicherheit habe: ſo ſoll ihm der jährliche Raub des Lehenguts ſelbſt, wie auch des Lehenmanns Vieh, Schiff und Geſchirr dafür alſo verhaftet ſeyn, daß er ſich, Falls ſaumſeliger Bezahlung, um den ausſtehenden Lehenzins darob vorzüglich bezahlt machen kann.

2. Satzung.

Wie, in vorigem Fall, wegen ausſtehenden Lehenzinſes, procedirt werden möge.

Was die Manier betrifft, wie in vorigem Fall, wegen ausſtehenden Lehenzinſes, procedirt werden ſolle: ſo kann derjenige, der einen verfallenen Lehenzins zu fordern hätte, oder ſonſt deshalben in Gefahr Verlurſts wäre, vorläufig den noch vorhandenen Raub des Lehenguts, wie auch des Lehenmanns Vieh, Schiff und Geſchirr, mit gehöriger richterlicher Bewilligung, in Verbot legen laſſen: als woraufhin dann ihm von ſolch verbotenem Gut ſo viel, als an dem Lehenzins ausſtehen mag, nach gewohnter Form, bezahlungsweiſe zubekennt werden ſoll.

3. Satzung.

3. Satzung.
Erläuterung voriger Satzung, des Verbots halben.

Das Verbot, davon vorige Satzung Meldung thut, ſoll Statt und Platz finden, gegen einen jeden Lehenmann, wann ſchon derſelbe etwann anderswo mit Feuer und Licht ordentlich ſitzen würde. Falls auch das bloſſe Verbot nicht für genugſam angeſehen werden ſollte, ſo mag, nach Ermeſſen des Richters, das verbotene Gut, zu mehrerer Sicherheit, in Drittmanns Hand gelegt werden.

4. Satzung.
Anhang, der Küher halben.

Was bisher des Lehenmanns halben verſehen worden, das ſoll auch gelten, in Anſehung der Küher: maſſen derjenige, der einem Küher ſeine Sömmerung, oder Winterung zu ätzen gegeben, ſich ob deſſelben Waar, Vieh, Molchen, Schiff und Geſchirr, Falls ausbleibenden Küher-Zinſes, völlig auf gleiche Weiſe, wie gemeldet, bezahlt machen kann.

Note: Wann derjenige [illegible] od. Pächter, dem obige Effekten und [illegible], mit Verbot belegt und sequestrirt worden sind, in Geltstag fallt und der [illegible] sein Recht von d. [illegible] noch nicht geltend gemacht hat, so verliert er nicht [illegible] und auch nicht erfolgter Uebergabe (Constitutum Possessorium) sein Recht, sondern tritt als Pfandberechtigter auf. (Siehe Gesetz über [illegible] §. 39. [illegible])

XIV. Titel.

Aufgehoben
2 April 1800.
4 Juni 1852, §. 62 ff.

XIV. Titel.

Von Wirthshaus-Schulden.

1. Satzung.

Wie die Wirthshaus-Schulden, mit zehn Schilling, abgewieſen werden ſollen.

Es ſoll den Wirthen um die Zehrung, die ſie jemanden über zehn Schilling auf Borg geben möchten, kein Recht gehalten werden: ſondern man ſoll dergleichen Wirthshaus-Schulden, ſo hoch als dieſelben ſich immer belaufen würden, auf Geldstagen, und ſonſt, lediglich mit zehn Schilling abweiſen: jedoch mit dem Vorbehalt, wie folgt.

2. Satzung.

Vorbehalt in Anſehung derjenigen, die von Reiſen, Rechts-Händeln, oder anderer nothwendiger Geſchäfte wegen, in dem Wirthshaus zehren.

Es ſollen bey voriger Satzung, wie billig, vorbehalten ſeyn, alle die, ſo von Reiſen, Rechts-Händeln, oder anderer nothwendiger Geſchäfte wegen, in dem Wirthshaus zehren: maſſen die Wirthe allerdings befugt ſeyn ſollen, die Bezahlung deſſen, was ſie denſelben dergeſtalten auf Borg geben möchten, von Rechtens wegen, ordentlich zu ſuchen.

3. Satzung.

3. Satzung.

Anhang, der öffentlichen Gaſtmähler halben.

Es ſollen von dem, was obige Satzung von den Wirthshaus-Schulden meldet, desgleichen ausgenommen ſeyn, die öffentlichen Gaſtmähler, die in der Stadt auf den Geſellſchafts-Stuben, oder ſonſt, bey feyerlichen Anläſſen, gehalten werden: als wofür den Wirthen, die ſelbige auf Borg geben, allerdings Recht gehalten werden ſoll.

4. Satzung.

Von unbekannten, und unrichtigen Gäſten.

Wann ein Wirth mit unbekannten und unrichtigen Gäſten, die vorgebender Reiſen, Rechts-Händel, oder anderer nothwendiger Geſchäfte wegen, in dem Wirthshaus auf Borg gezehrt hätten, der Bezahlung halben, in Gefahr Verlurſts kommt: ſo mag er ſich ſolchen Falls bey dem Richter anmelden: der ihm dann, zu Verſicherung der Schuld, gegen ſothane unbekannte und unrichtige Gäſte, je nach den Umſtänden, einen Arreſt entweder auf das Gut, oder auf den Leib ſelbſt bewilligen ſoll.

Ich hatte diese singuläre Bestimmung in Betreff der Wirthshausschulden für abrogirt, weil
a. die Bestimmung des neuen Wirthschaftsgesetzes, welche das Rechtsverhältniß zw. Wirth u. Gast normiren, als geschlossenes Ganzes für alle älteren Bestimmungen exclusiv sind.
b. der Satz: Lex generalis non derogat legi speciali hier keine Anwendung, da ja hier das neue Gesetz alle mögl. Spezialitäten in sich involvirt.
c. Jedenfalls kann jene sing. Bestimmung der Gerichtssatzung [illegible] zur Begünstigung in Anspruch nehmen, als sie eine Abweichung von der allgem. Rechtsregel sanctionirt, wonach alle Forderungen, die auf einem rechtmäßigen Grunde beruhen, gültig sind. —

XV. Titel.

XV. Titel.

Von Geldstagen.

1. Satzung.

Das Gut ſchirmt den Leib.

Es iſt gemeinen Rechtens, daß das Gut den Leib ſchirme: und kann folglich ein Schuldner, er ſitze in der Gefangenſchaft, oder nicht, ſich derſelben, durch Anrufung des Geldstags, jederzeit frey und ledig machen.

2. Satzung.

Wie der Schuldner ſelbſt, den Geldstag anrufen möge.

Wann der Schuldner ſelbſt, um den ferneren Betreibungen ſeiner Gläubiger Innhalt zu thun, den Geldstag anrufen will, ſo muß er ſich zu ſolchem End in der Stadt ſowohl als auf dem Land, an demjenigen Ort, wo der Geldstag bewilliget werden mag, darum bittlich anmelden.

3. Satzung.

Daß nach erhaltenem Geldstag, durch den Vergeldstager, oder die Seinigen, von dem Gut nichts ſolle entzogen werden.

Wann, nach erhaltenem Geldstag, der Vergeldstager, oder die Seinigen ſich des Guts, ſo gemeinen Geldern dargeſchlagen worden, ferner beladen und annehmen, deſſelben viel oder wenig hinter ihnen behalten, verſchlagen, verkaufen,

fen, oder anderer Geſtalten zum Nachtheil der Gelder hinwegſchaffen, oder auch den Verordneten zum Geldstag auf einige Weiſe Eintrag thun würden: ſo ſoll ein jeder derſelben, ſo oft als er dergleichen etwas verſchulden wird, fünf Tage und fünf Nächte, zu wohlverdienter Strafe, in der Gefangenſchaft enthalten werden: und ſoll dasjenige, ſo durch den Vergeldstager, oder die Seinigen auf dieſe Weiſe entzogen oder veräuſſert würde, ohne Widerrede und Abgang, wiederum eingekehrt werden.

Es möchte auch jemand in dergleichen Fällen ſolchen Betrug gebrauchen, daß er eine gröſſere Strafe an Leib, Ehr und Gut verdiente: darüber wollen Wir Uns vorbehalten haben, nach Beſchaffenheit der Sache, zu erkennen. †)

4. Satzung.

Wie der Vergeldstager, oder die Seinigen, des Guts halben, ihr Gewiſſen eydlich reinigen ſollen.

Wann dann ein Verdacht wäre, daß der Vergeldstager, oder die Seinigen, vorigem Verbot zuwider, von dem Gut etwas entzogen hätten: ſo können entweder die Gläubiger, oder die Geldsverordneten, Falls es nöthig erachtet wird, dieſelben anhalten, ſolchen Guts halben ihr Gewiſſen eydlich zu reinigen. †)

5. Satzung.

Wann der Schuldner heimlich den Austritt nimt, ohne vorher den Geldstag anzurufen.

Wann hingegen der Schuldner, der ſeinen Gläubigern nicht zu begegnen weiß, heimlich den Austritt nimmt,

S ohne

†) Aufgehoben: 22 Dez. 1823.

ohne vorher den Geldstag anzurufen: ſo kann dennzumal in der Stadt ſowohl, als auf dem Land, ein jeder Gläubiger, Falls ſich niemand anders der Sache annehmen würde, anſtatt des ausgetretenen Schuldners, den Geldstag an dem gehörigen Ort begehren: jedoch mit der Erläuterung, wie folgt.

6. Satzung.

Wie man in obigem Fall verfahren ſolle, wann der ausgetretene Schuldner Weib oder Kinder hinterläßt.

Wann aber, in obigem Fall, der ausgetretene Schuldner Weib oder Kinder hinterlaſſen würde: ſo ſollen dieſelben, ſobald als ſie von ſolchem des Schuldners Austritt genugſamen Bericht haben werden, die Sache in der Stadt dem Obmann des Waysen-Gerichts, auf dem Land aber Unſerem Amtmann des Orts, unverzüglich anzeigen: damit vorerſt alle Habſeligkeiten, die ſothaner ausgetretener Schuldner hinterlaſſen hätte, nach gewohnter Form, in Verwahrung, und unter das Siegel gebracht: und dann auch in Anſehung des Vogts, den man dem Weib und den Kindern ſolchen Falls verordnen ſoll, die ferneren nöthigen Anſtalten vorgekehrt werden mögen.

7. Satzung.

Wie des ausgetretenen Schuldners Weib und Kinder den Geldstag begehren mögen.

Wann des ausgetretenen Schuldners Weib und Kinder, ordentlicher Weiſe, mit einem Vogt verſehen worden: ſo

können ſie mit deſſelben Rath und Hülfe, zu Rettung ihres etwann habenden Rechts, ſich in der Stadt wie auf dem Land, an dem gehörigen Ort anmelden, um, über des ausgetretenen Schuldners Vermögen, den Geldstag zu begehren.

8. Satzung.

Daß des ausgetretenen Schuldners Weib und Kinder, auf den allfälligen Geldstag hin, ſich des Guts enthalten ſollen.

Es ſollen aber des ausgetretenen Schuldners Weib und Kinder in gedachten Umſtänden, ſich, auf den allfälligen Geldstag hin, des Guts enthalten: und ſowohl vor als nach deſſelben Austritt, weder durch ſich ſelbſt, noch durch andere, von ſeinen hinterlaſſenen Habſeligkeiten, zum Nachtheil der Gläubiger, nichts beyſeits ſchaffen, oder unterſchlagen: zumal ſothane Weib und Kinder ſonſt, wann dergleichen etwas entdeckt würde, pflichtig und ſchuldig ſeyn ſollen, den Gläubigern um ihre Anſprachen mit Beſcheid und Antwort, auch vermöglicher Bezahlung, zu begegnen.

9. Satzung.

Wie des ausgetretenen Schuldners Weib und Kinder, des Guts halben, ihr Gewiſſen eydlich reinigen ſollen.

Wann auch ein Verdacht wäre, daß des ausgetretenen Schuldners Weib und Kinder, vorigem Verbot zuwider, von dem Gut etwas entzogen hätten: ſo können entweder die Gläubiger, oder auch die Geldsverordneten, Falls es nöthig erachtet wird, dieſelben anhalten, ſolchen Guts halben ihr Gewiſſen eydlich zu reinigen.

10. Satzung.

Wie, nach eines Hausvaters Abſterben, deſſelben Weib und Kinder den Geldstag begehren mögen.

Wann, nach eines Hausvaters Abſterben, deſſelben Weib und Kinder ſich der Verlaſſenſchaft, wegen darauf haftenden Schulden, nicht beladen wollen: ſo ſollen ſie, mit Rath und Hülfe des Vogts, der ihnen nach gewohnter Form wird verordnet worden ſeyn, ſich derſelben förmlich entziehen: und zu dem End in der Stadt ſowohl als auf dem Land, an dem gehörigen Ort, über des Verſtorbenen Vermögen den Geldstag begehren: jedoch muß ſolches allemal ſogleich, und ſtracks nach des Hausvaters Begräbniß, geſchehen.

11. Satzung.

Anhang voriger Satzung, der Verlaſſenſchaft halben.

I. Th. II. T. 1. S. I. Th. XI. T. 3. S. Da bey Anlaß der Vogteyen ſchon weitläufig verſehen worden, wie nach Abſterben eines Hausvaters, deſſelben Verlaſſenſchaft, in der Stadt wie auf dem Land, durch Vorſorg des Wayſengerichts, oder der Ehrbarkeit, allemal ſogleich in Verwahrung und unter Siegel gebracht werden ſolle: ſo hat es mit voriger Satzung den Verſtand, daß, Falls das Weib und die Kinder ſich, gedachter maſſen, der Verlaſſenſchaft entziehen würden, dieſelbe dann auch ſo lang in ſolcher Verwahrung und unter dem Siegel bleiben ſolle, bis an dem Anh. S. 133. f. Ort, wo es ſich gebührt, die fernere Vorkehrung, zu Verführung des Geldstags, wird gethan worden ſeyn.

12. Satzung.

Daß des verſtorbenen Hausvaters Weib und Kinder, auf den Fall des Geldstags, ſich der Verlaſſenſchaft enthalten ſollen.

Es ſollen aber des verſtorbenen Hausvaters Weib und Kinder, während gedachter Zeit, auf den Fall des Geldstags hin, ſich der Verlaſſenſchaft enthalten: und ſowohl vor, als nach deſſelben Abſterben, weder durch ſich ſelbſt, noch durch andere, von ſeinen hinterlaſſenen Mitteln, zum Nachtheil der Gläubiger, nichts beyſeitsſetzen, oder unterſchlagen: zumal ſothane Weib und Kinder ſonſt, wann dergleichen etwas entdeckt würde, pflichtig und ſchuldig ſeyn ſollen, den Gläubigern, um ihre Anſprachen, mit Beſcheid und Antwort, auch vermöglicher Bezahlung, zu begegnen.

13. Satzung.

Wie des verſtorbenen Hausvaters Weib und Kinder, des Guts halben, ihr Gewiſſen eydlich reinigen ſollen.

Wann auch ein Verdacht wäre, daß des verſtorbenen Hausvaters Weib und Kinder, vorigem Vorbot zuwider, von dem Gut etwas entzogen hätten: ſo können entweder die Gläubiger, oder auch die Geldsverordneten, Falls es nöthig erachtet wird, dieſelben anhalten, ſolchen Guts halben, ihr Gewiſſen eydlich zu reinigen.

14. Satzung.

Anhang voriger Satzung, der Hausgenoſſen halben.

Was vorige Satzung, der eydlichen Reinigung halben, von der Wittwe und den Kindern meldet, das ſoll auch verſtanden werden von den Hausgenoſſen, die als Dienſte, oder ſonſt, mit der Verlaſſenſchaft zu thun gehabt: maſſen alle die, auf denen ein Verdacht haftet, als hätten ſie, zum Nachtheil der Gläubiger, von dem Gut etwas entzogen, angehalten werden mögen, ihr Gewiſſen darüber eydlich zu reinigen.

XVI. Titel.

XVI. Titel.

Von der Bedenkzeit, der Erbſchaft halben.

Anh. S. 16. ff.

1. Satzung.

Wie den Erben, in zweifelhaften Fällen, Bedenkzeit vergönnt werden ſolle.

Wann die Erben von dem Zuſtand der Verlaſſenſchaft nicht ſolche Nachricht hätten, daß ſie ſogleich, nach des Verſtorbenen Begräbniß, ſich entſchlieſſen könnten, dieſelbe entweder anzutreten, oder auszuſchlagen: ſo ſoll ihnen in dergleichen zweifelhaften Fällen, auf ihr gebührendes Anhalten hin, ein Monat Zeit vergönnt werden; um ſich, der Erbſchaft halben, bedenken zu können.

2. Satzung.

Wie, bey waltendem Zweifel, die Verlaſſenſchaft unter das Siegel gebracht werden ſolle.

Sobald als bey den Erben, wegen Antretung der Erbſchaft, wie gemeldet, ein Zweifel waltet: ſo ſollen dieſelben in der Stadt und dem Stadtgericht, ſowohl als auf dem Land, auch in denen Fällen, da ſonſt die Beſieglung nicht nöthig wäre, die geſammte Verlaſſenſchaft, ſtracks nach des Abgeſtorbenen Hinſcheid, und vor allem andern aus, richterlich unter das Siegel bringen laſſen: zumal, wann ſolches unterlaſſen würde, ſothane Erben für alle daherige Folgen verantwortlich gemacht werden können.

3. Satzung.

3. Satzung.

Wie die Erben ſich, während der Bedenkzeit, des Zuſtands der Verlaſſenſchaft erkundigen mögen.

Es mögen dann die Erben, während der ihnen, vermög voriger Satzung, vergönnten Bedenkzeit, ſich des Zuſtands der Verlaſſenſchaft erkundigen: und ſoll zu ſolchem End, unter gehöriger Aufſicht, ein genaues Verzeichniß, ſowohl der Mittel als der Schulden, die der Verſtorbene hinterlaſſen hätte, gezogen: und ſothanen Erben, zu ihrer Nachricht, mitgetheilt werden.

4. Satzung.

Wie das Verzeichniß der Mittel verfertigt werden ſolle.

Es ſoll das Verzeichniß der Mittel, deren vorige Satzung Meldung thut, verfertigt werden, in der Stadt und dem Stadt-Gericht, durch den gewohnten Wayſenſchreiber, in Beyſeyn eines dazu abſonderlich verordneten Wayſenrichters: auf dem Land aber, durch den Amtſchreiber des Orts, mit Zuthun eines dazu beſtellten Vorgeſetzten. Alles in dem Verſtand, daß die Verwandten, wann ſie es begehren, ſolchem Verzeichniß, wie billig, beywohnen mögen. Es ſoll aber das Siegel, als welches zu dieſem End nothwendig aufgebrochen werden muß, jedesmal ſorgfältig wieder aufgedruckt werden.

5. Satzung.

Wie die Gläubiger öffentlich eingeladen werden ſollen, ihre Anſprachen einzugeben.

Es ſollen dann auch, in obigem Fall, ſowohl in der Stadt und dem Stadt-Gericht, als auf dem Land, alle Gläubiger, die an die Erbſchaft etwas zu fordern hätten, gehöriger maſſen öffentlich eingeladen werden, ihre Anſprachen, in der Stadt und dem Stadt-Gericht, bey dem Wayſenſchreiber, auf dem Land aber, bey dem Amtſchreiber, innerhalb der dazu beſtimmten Zeit, einzugeben: zumal denſelben ſonſt darum kein Recht gehalten werden ſolle.

6. Satzung.

Strafe der Gläubiger, die ihre Anſprachen nicht eingeben.

Wann dann, in vorigem Fall, ein Gläubiger, dem ſothane Einladung genugſam bekannt worden, ſeine Anſprache gefährlicher Weiſe hinterhalten, und nicht eingeben würde: ſo ſoll derſelbe, zu rechter Strafe, ſeine Anſprache verlieren.

7. Satzung.

Wie es während der Bedenkzeit, des Guts halben, ſolle gehalten werden.

Es hat allerdings, des Guts halben, den Verſtand, daß daſſelbe, während der den Erben vergönnten Bedenkzeit, unberührt, in des Richters Verwahrung bleiben ſolle. Jedoch

ſoll der Richter des Verſtorbenen Weib und Kindern, wann ſich dieſelben in bedürftigen Umſtänden befinden, immittelſt die nöthigen Nahrungsmittel unter Händen laſſen.

8. Satzung.

Wie die den Erben vergönnte Bedenkzeit verlängert werden möge.

Wann auch die den Erben, gedachter maſſen, vergönnte Bedenkzeit eines Monats, wegen Entlegenheit der Güter, oder anderer erheblicher Gründe halben, nicht genugſam wäre, um ſich des Zuſtands der Verlaſſenſchaft zu erkundigen: ſo mag der Richter, je nach den Umſtänden, ſothane Bedenkzeit verlängern.

9. Satzung.

Bey wem die Erben, ſo Bedenkzeit begehren, ſich anmelden ſollen.

Wann die Erben, wie oben gemeldet worden, geſinnet ſind, der Erbſchaft halben, Bedenkzeit zu begehren: ſo ſollen ſie ſich darum anmelden, in der Stadt und dem Stadt-Gericht, bey Unſerer Appellations-Kammer: auf dem Land aber, bey Unſerem Amtmann des Orts: als denen es darüber zu erkennen gebührt.

10. Satzung.
Wie, nach verfloſſener Bedenkzeit, der Geldstag erfolgen möge.

Wann aber, nach verfloſſener Bedenkzeit, die Erben nicht rathſam finden, ſich der Verlaſſenſchaft zu beladen: ſo mag dennzumal der Geldstag, nach gewohnter Form, erfolgen.

11. Satzung.
Wann von verſchiedenen Erben, die einen die Erbſchaft antreten, die anderen aber die Erbſchaft ausſchlagen.

Wann verſchiedene Erben vorhanden ſind, davon die einen die Erbſchaft antreten, die anderen aber die Erbſchaft ausſchlagen würden: ſo ſollen dann diejenigen, ſo die Erbſchaft ausſchlagen, für alles, was ſie an dieſelbe zu fordern haben mögen, nicht anders gehalten werden, als wie ſie bey dem Geldstag gehalten worden wären, wann niemand die Erbſchaft angetreten hätte.

XVII. Titel.

XVII. Titel.

Von Beſtellung des Geldstags.

1. Satzung.

Wo die Bewilligung des Geldstags geſucht werden müſſe.

Es muß in der Stadt ſowohl als auf dem Land, die Bewilligung des Geldstags allemal da geſucht werden, wo der Vergeldstager mit Feuer und Licht ordentlich geſeſſen iſt: und zwar in dem Verſtand, daß der Geldstag dann auch an dem gleichen Ort verführt werden ſolle, wo er bewilliget worden.

2. Satzung.

Erläuterung voriger Satzung, wann der Vergeldstager anderswo Güter beſitzt.

Da, laut voriger Satzung, der Geldstag allemal da bewilliget, und auch verführt werden ſoll, wo der Vergeldstager mit Feuer und Licht ordentlich geſeſſen iſt: ſo müſſen jedennoch, wann der Vergeldstager anderswo Güter beſitzen würde, die derenthalben nöthigen Anſtalten, es ſey Beſieglung, Verzeichniß, Schatzung, Verſteigerung, oder anderes, durch den Richter des Orts, an dem ſich ſolche Güter befinden, vorgekehrt: und derſelbe darum gebührend erſucht werden.

3. Satzung.

Wer den Geldstag bewilligen möge, in der Stadt und dem Stadtgericht.

In der Stadt und dem Stadtgericht, mag niemand anders den Geldstag bewilligen, als aber Unſere Appellations-Kammer: deren ſolche Gewalt ſonderbar übergeben worden. Anh. S. 54 §. 3. ff.

4. Satzung.

Wer den Geldstag bewilligen ſolle, auf dem Land.

Auf dem Land hingegen, iſt es Unſer Amtmann des Orts, der den Geldstag bewilligen ſoll: es ſey dann, daß ſolchen Orts Recht und Gewohnheit darüber etwas anders mit ſich bringen.

5. Satzung.

Wie der Geldstag bewilliget werden ſolle.

Es ſoll jedennoch der Geldstag, ſowohl in der Stadt und dem Stadtgericht, durch Unſere Appellations-Kammer, als auf dem Land, durch Unſern Amtmann des Orts, niemals bewilliget werden, als mit dem ausdrücklichen Vorbehalt, daß der Sache durch keine andere Mittel geholfen werden könne; und hiemit der Geldstag nicht zu vermeiden ſey.

6. Satzung.

6. Satzung.

An wen der Befehl, wegen Verführung des Geldstags, abgehen ſolle, in der Stadt und dem Stadtgericht.

Wann der Geldstag in der Stadt und dem Stadtgericht, durch Unſere Appellations-Kammer bewilliget worden: ſo ſoll der Befehl, wegen Verführung deſſelben, abgehen, entweders an die Geſellſchaft, wohin der Vergeldstager gehört, Falls es ein Burger iſt: oder aber an das Stadtgericht, Falls der Vergeldstager nicht ein Burger wäre.

7. Satzung.

Vorſchrift in vorigem Fall, für das Stadtgericht, oder die Geſellſchaft.

Es ſoll dann in vorigem Fall, das Stadtgericht, oder die Geſellſchaft, je nachdem der Befehl, wegen Verführung des Geldstags, an den einen oder den andern Ort wird abgegangen ſeyn, vorläufig unterſuchen, ob der Fall des Geldstags, wie oben gemeldet worden, vorhanden: und daraufhin, wann ſich ſolches ergibt, aus ihrem Mittel die Geldsverordneten dazu beſtellen.

8. Satzung.

An wen der Befehl, wegen Verführung des Geldstags abgehen ſolle, auf dem Land.

Wann aber der Geldstag auf dem Land, durch Unſeren Amtmann des Orts, bewilliget worden: ſo ſoll der Befehl, wegen Verführung des Geldstags, unmittelbar an die Geldsverordneten ſelbſt abgehen: maſſen ſothaner Unſer

Amt-

Amtmann allemal, bey Bewilligung des Geldstags, zugleich auch, aus dem Gericht des Orts, wohin der Vergeldstager gehört, die Geldsverordneten dazu beſtellen ſoll.

9. Satzung.

Wie viel Geldsverordnete, zu einem Geldstag, beſtellt werden ſollen.

Es ſollen zu Verführung eines Geldstags, in der Stadt ſowohl als auf dem Land, ordentlicher Weiſe nur zwey Geldsverordnete beſtellt werden: wann jedennoch der Geldstag ſonderbar wichtig und weitläufig wäre, ſo mag man die Zahl der Geldsverordneten, bis auf vier, vermehren.

10. Satzung.

Von dem Schreiber, bey dem Geldstag.

Es ſoll gedachten Geldsverordneten, in der Stadt ſowohl als auf dem Land, zu Verführung des Geldstags, allemal ein Schreiber zugegeben werden. Und zwar auf dem Land iſt ſolches ordentlicher Weiſe der Amtſchreiber: in der Stadt aber, ſoll es der Gerichtſchreiber ſeyn, Falls die Geldsverordneten durch das Stadt-Gericht beſtellt worden: hat hingegen die Geſellſchaft die Geldsverordneten beſtellt, ſo ſoll man den Geſellſchaftsſchreiber dazu gebrauchen.

Die Geldsverordneten und der Schreiber bilden zusammen das Geldstagsgericht od. die Geldstags-Behörde.

XVIII. Titel.

aufgehoben 2 April 1810.

XVIII. Titel.

Anh. S. 36 ff.

Von Verführung des Geldstags.

1. Satzung.

Wie die Geldsverordneten des Vergeldstagers Mittel in ihre Verwahrung nehmen ſollen.

Die Geldsverordneten ſollen, ſobald als ſie dazu werden beſtellt worden ſeyn, zum voraus und ohne Verzug, alle des Vergeldstagers Mittel, wo ſich dieſelben immer befinden, ſo in ihre Verwahrung nehmen, daß dem Geldstag nichts davon entzogen werde.

2. Satzung.

Wegen Beſorgung der Mittel des Vergeldstagers.

Es hat mit voriger Satzung den Verſtand, daß die Geldsverordneten, ſo des Vergeldstagers Mittel in ihre Verwahrung nehmen, dieſelben zugleich auch gebührend beſorgen: und insbeſondere die liegenden Güter, ſowohl nach Nothdurft anbauen, als auch, wann es ſich ergibt, den Raub davon einſammeln ſollen: alles zu Handen des Geldstags.

3. Satzung.

Wie die Geldsverordneten über des Vergeldstagers Vermögen ein Verzeichniß ziehen ſollen.

Ferner ſollen die Geldsverordneten, mit Hülfe ihres Schreibers, über des Vergeldstagers Vermögen ein vollſtändiges Verzeichniß ziehen, darin alles, was demſelben zugehören mag, genau und fleißig eingeſchrieben werden ſoll.

4. Satzung.

Was nicht unter des Vergeldstagers Vermögen gebracht werden ſolle.

Es ſollen aber die Geldsverordneten, die, laut voriger Satzungen, des Vergeldstagers Mittel in ihre Verwahrung nehmen, und deſſen, was ihm zugehören mag, ein Verzeichniß ziehen werden, nachfolgende Sachen nicht unter deſſen Vermögen bringen:

Erſtens: die Kriegsrüſtung, oder Gewehr und Waffen, die ein jeder, laut Unſerer Verordnungen, haben ſoll: es ſey dann Sache, daß ſolche Kriegsrüſtung Weibsperſonen oder Kindern zugehöre, die ihre Schulden durch kein anderes Mittel zu bezahlen wußten.

Zweytens: der Kinder Tauf-Pfenninge, Neujahrs-Gaben und andere Gelder: wann ſolche noch vorhanden ſind.

Drittens: die den Kindern würklich ausgerichteten Eheſteuern.

Viertens: der Frauen Kleider, Kleinodien, und was ſonſt an derſelben Leib gehört.

Fünftens: alles was einem Handwerksmann, um den Lohn, zur Verarbeitung übergeben worden: wann es noch bey der Stelle iſt.

Sechstens: endlich diejenige Fahrhabe, die jemand, nur zum Gebrauch, für eine kurze Zeit entlehnt hat.

Als welche Sachen durch die Geldsverordneten, wie gedacht, von des Vergeldstagers Vermögen fleißig abgeſondert: und ein jedes dem, ſo dazu Recht haben wird, überlaſſen werden ſollen.

5. Satzung.

Wie alle des Vergeldstagers Mittel in den Geldstag gezogen werden ſollen.

Uebrigens ſollen alle des Vergeldstagers Mittel, die ſich entweder hinter ihm ſelbſt, oder auch hinter jemanden anders befinden mögen, ſie beſtehen, worin man immer wolle, in den Geldstag gezogen werden: ja wann auch ſolche Mittel würklich von je einem Gläubiger mit Arreſt beſchlagen worden wären.

6. Satzung.

Was vertrautes Gut ſey.

Unter dem Namen des vertrauten Guts, ſoll alles das begriffen ſeyn, was jemanden, auf Treu und Glauben hin, eigenthumlich zugeſtellt worden: und ſoll der ehemalige Beſitzer, der daſſelbe von Handen gelaſſen, darauf ferner

gar

gar kein Recht mehr haben, wann er ſchon darum nicht befriediget worden wäre: ſondern es ſoll ſolches vertraute Gut, gleich übrigen des Vergeldstagers Mitteln, unter deſſelben Vermögen gebracht, und in den Geldstag geworfen werden.

7. Satzung.

Erläuterung des vertrauten Guts halben.

Da, laut voriger Satzung, für vertrautes Gut nicht angeſehen werden mag diejenige Fahrhabe, die entweder einem Handwerksmann, um den Lohn, zur Verarbeitung übergeben worden, oder die jemand, nur zum Gebrauche, für eine kurze Zeit entlehnt hat: ſo hat es ſolchen Falls den Verſtand, daß bey Geldstagen und ſonſt, der Eigenthümer auf ſothanes ſein Gut greiffen, und daſſelbe zurück nehmen möge, wenn auch ſchon derjenige, dem die Fahrhabe, wie gedacht, entweder zur Verarbeitung, oder nur zum Gebrauche, anvertraut worden, ſelbige einem andern verkauft oder verſetzt hätte.

8. Satzung.

Wie die Geldsverordneten die drey Geldstagen, öffentlich ausſchreiben und kund machen ſollen.

Die Geldsverordneten ſollen desgleichen, ſo fort nach ihrer Beſtellung, die drey Geldstage, die ordentlicher Weiſe zu Abnahme und Unterſuchung der Gläubiger Anſprachen gehalten werden, nach eines jeden Orts Gelegenheit, gehöriger maſſen, öffentlich ausſchreiben, und kund machen.

Anh. S. 25. ff. Satz. 8 — 12.

9. Satzung.

Daß der Geldstag, in einer Zeit von ſechs Wochen, verführt werden ſolle.

Anhang. S. 27. Satz. 13.

Verlängerung der Geldstagsfrist auf 3. Monat.

Die Geldsverordneten ſollen ſchuldig ſeyn, den Geldstag in einer Zeit von ſechs Wochen zu verführen: und ſollen zu ſolchem Ende die drey Geldstage, allemal von vierzehn zu vierzehn Tagen, gehalten werden. Wann jedoch die Geldsverordneten lieber den erſten und zweyten Geldstag zuſammen nehmen, und den dritten Geldstag von da weg über einen Monat halten wollten, ſo mögen ſie es wohl thun.

10. Satzung.

Wann der Geldstag, in der Zeit von ſechs Wochen, nicht zu Ende gebracht werden mag.

Anhang. S. 28. Satz. 14.

Wann aber ſolche Hinderniſſe vorhanden wären, daß der Geldstag nicht in Zeit von ſechs Wochen, wie geſetzt, zu Ende gebracht werden möchte: ſo ſollen die Geldsverordneten ſothane Hinderniſſe an dem Ort, da ſie dazu beſtellt worden, gebührlich anzeigen.

11. Satzung.

Ein jeder Gläubiger ſoll ſeine Anſprache an dem erſten, zweyten, oder dritten Geldstag eingeben.

Wann die drey Geldstage, wie oben gemeldet, öffentlich kund gemacht worden, ſo ſoll darauf hin ein jeder Gläubiger, der an den Vergeldstager eine Anſprache hätte, verbunden ſeyn, an dem erſten, zweyten, oder dritten Geldstage ſolche ſeine Anſprache einzugeben.

12. Satzung.

12. Satzung.

Anhang voriger Satzung, der Gläubiger halben.

Es hat mit voriger Satzung den Verſtand, daß der Gläubiger, der gedachter maſſen ſeine Anſprache eingeben will, ſeine in Händen habende Briefe und Siegel ſelbſt, oder einmal, eine durch einen geſchwornen Schreiber verfertigte Abſchrift davon, eingeben ſoll. Jedoch ſoll dieſes ſothanen Briefen und Siegeln nicht nur unſchädlich: ſondern auch ein Gläubiger, der ein ihm namentlich eingeſetztes Unterpfand hätte, nicht gehalten ſeyn, ſich mit andern Geldern einzulaſſen.

13. Satzung.

Strafe der Gläubiger, die ihre Anſprachen nicht eingeben.

Wann dann ein Gläubiger, der von ſolchen Geldstagen genugſame Wiſſenſchaft gehabt, ſeine Anſprache deſſen ungeachtet, gefährlicher Weiſe, nicht eingeben wollte: ſo ſoll er, zur Strafe, ſeiner Anſprache verlurſtig ſeyn.

Anhang. S. 28. Satz. 18.

14. Satzung.

Wie die Geldsverordneten des Vergeldstagers Schulden in ein Verzeichniß bringen ſollen.

Es ſollen dann ferner die Geldsverordneten, durch ihren Schreiber, alle die Schulden, die an den drey Geldstagen von den Gläubigern eingegeben worden, ordentlich in ein Verzeichniß bringen: darinn eine jede Schuld ſammt ihrem Titel, Hauptgut, Zins und Marchzins, bis auf

gehal-

gehaltenen Geldstag, wie auch Koſten, wann deren aufgelaufen wären, deutlich und umſtändlich eingetragen werden muß.

15. Satzung.
Von der Schatzung, bey Geldstagen.

Es ſollen ferner die Geldsverordneten, zu Beſchleunigung des Geldstags, ſtraks nachdem ſie mit dem Verzeichniß der Mittel des Vergeldstagers, wie oben gemeldet, werden fertig ſeyn, zur Schatzung ſo wohl der Fahrhabe, als der liegenden Güter ſchreiten: und zwar ſoll man ſolche Schatzung bey Geldstagen, in alle Wege auf gleiche Art und Weiſe vornehmen, wie der Schatzung halben, bey Anlaß der Gant-Ordnung überhaupt, vorgeſchrieben worden.

II. Th. XI. T. 3. 4. 20. 21. und 22. S.

16. Satzung.
Anhang, der Schatzung halben.

Es ſollen aber die Schätzer, deren man ſich bey Geldstagen bedienen wird, alle Güter, es ſeyen liegende oder fahrende, in guten Treuen ſo würdigen, daß bey ſolcher Schatzung weder die Gläubiger zu kurz kommen, noch auch der Vergeldstager ſich zu beklagen habe: zumal bey Geldstagen, ein jedes Stück, ſo wie es geſchätzt worden, an Bezahlung gegeben werden mag: jedoch in Geſtalt, wie folget.

17. Satzung.

Vorbehalt, der Zinsſchriften, und anderer Schulden halben.

Es ſollen jedennoch die Zinsſchriften, und andere Schulden, die der Vergeldstager zu fordern haben möchte, obiger Schatzung nicht unterworfen ſeyn: ſondern es ſollen dieſelben, für ſo viel, als das Hauptgut ſammt den Zinſen auswerfen wird, unter das Vermögen gebracht: und demnach die Gläubiger bezahlungsweiſe darauf angewieſen werden.

18. Satzung.

Von der Steigerung bey Geldstagen.

Es ſollen die Geldsverordneten, ſogleich nach gemachter Schatzung, und in dem Verlauf der ſechs Wochen, die zu Verführung des Geldstags beſtimmt ſind, an beliebigen Tagen eine öffentliche Steigerung, ſowohl der Fahrhabe, als des liegenden Guts, anſtellen: um zu erfahren, ob jemand aus den geſchätzten Stücken mehr, als was die Schatzung bringt, gehen laſſen wolle: und zwar ſollen die zu ſolcher Steigerung beliebten Tage, je nach eines jeden Orts Gelegenheit, zuvor genugſam kund und bekannt gemacht werden.

19. Satzung.

Anhang, der Steigerung halben.

Wann dann an ſothaner Steigerung, die geſchätzten Stücke in der That mehr gelten würden, als was die Schatzung bringt: ſo ſollen dieſelben, wie gewohnt, dem Höchſt-

Anhang S. 80. §. 8.

Höchſtbietenden, in dem dritten und letzten Ruf, überlaſſen werden. Wann aber an der Steigerung niemand über die Schatzung bieten wollte: ſo ſollen dann die Geldsverordneten ein jedes Stück, ſo wie es geſchätzt worden, den Gläubigern bezahlungsweiſe zuſprechen.

20. Satzung.

Sonderbares Vorrecht der Gläubiger bey Geldstagen, in Anſehung der verſteigerten liegenden Güter.

Es haben die Gläubiger, die an den Vergeldstager anſprächig ſind, bey Geldstagen dieſes ſonderbare Vorrecht, daß ſie, wann es ihnen gefällig iſt, diejenigen liegenden Güter, die jemand, der nicht anſprächig wäre, erſteigert hätte, gegen Erſtattung deſſen, was von demſelben darauf geboten worden, innerhalb der Zeit eines Jahrs, von ſolcher Steigerung an zu rechnen, wieder an ſich löſen, und zu ihren Handen nehmen mögen.

21. Satzung.

Vorſehung, wegen des Vergeldstagers Weib und Kindern.

Es ſollen aber die Geldsverordneten, des Vergeldstagers Weib und Kindern, wann ſich dieſelben in bedürftigen Umſtänden befinden, die nothwendigen Nahrungsmittel, während dem Geldstage, zukommen laſſen.

22. Satzung.

22. Satzung.

Daß die Geldsverordneten, wie auch der Schreiber und die Schätzer, an Steigerungen bey Geldstagen, nicht bieten ſollen.

Es ſoll an Steigerungen, bey Geldstagen, den Geldsverordneten, ſo den Geldstag verführen, wie auch dem Schreiber und den Schätzern, deren man ſich bey dem Geldstage bedient, gänzlich verboten ſeyn, auf die verſteigerten Stücke zu bieten: bey Strafe Unſerer Ungnade: wie dann ferner ein ſolcher Kauf weder Kraft noch Beſtand haben: und der Widerhandelnde alle daher aufgelaufene Koſten abtragen ſoll.

23. Satzung.

Daß Unſere Amtleute auf dem Land, an Steigerungen bey Geldstagen, nicht bieten ſollen.

Ebener maſſen ſollen an Steigerungen, bey Geldstagen, auf dem Land, Unſere Amtleute des Orts, da der Geldstag verführt wird, ſich des Bietens enthalten: und zwar ſoll dieſes Verbot auch in Anſehung der Freyweibel, Weibel und Ammann gelten: alles bey vorgemeldter Strafe.

24. Satzung.

Von dem Beſchluß des Geldstags.

Wann dann ſo wohl die drey Geldstage, nach obiger Vorſchrift, gehalten, als auch die Schatzung und Steigerung, wie verdeutet, vorbey ſeyn werden: ſo ſollen die

Gelds-

Geldsverordneten, zum Beſchluß des Geldstags, des Vergeldstagers Vermögen und Schulden ſorgfältig gegen einander halten: und aus den Mitteln, die vorhanden ſeyn werden, die Gläubiger, einen jeden nach ſeinem Range, ſo weit möglich, bezahlen.

25. Satzung.

Wie die Geldsverordneten, die Gläubiger auf des Vergeldstagers Gut, zur Bezahlung, anweiſen ſollen.

Es ſollen die Geldsverordneten, wann ſie in Folg voriger Satzung, die Gläubiger, auf des Vergeldstagers Gut, zur Bezahlung, anweiſen werden, ſich in allen Punkten nach demjenigen richten, was folgende Satzungen, in Anſehung des Vorgangs der Gläubiger auf Geldstagen, über eine iede Schuld abſonderlich mitbringen.

XIX. Titel.

XIX. Titel.

Von dem Vorgang der Schulden.

1. Satzung.

Von den Geldstagskoſten.

Zuerſt und vor allen Schulden, ſollen die Geldstagskoſten, die nach Recht und Billigkeit gefordert werden mögen, aus dem ſamtlichen Gut, ſo in dem Geldstage liegt, erhoben und abgeführt werden.

2. Satzung.

Erläuterung, der Geldstagskoſten halben.

Da man die Geldstagskoſten, wie gedacht, aus dem ſamtlichen Gut, das in dem Geldstage liegt, vorabnehmen ſoll, ſo hat es den Verſtand, daß dieſelben, wo möglich, in baarem Geld, oder Fahrhabe entrichtet werden ſollen: Falls aber weder baares Geld, noch Fahrhabe vorhanden wäre, ſo ſoll man ſolche Geldstagskoſten, nach einer billigen Eintheilung, auf die liegenden Güter und Unterpfänder, ſo viel es einem jeden bringen mag, ſchlagen.

3. Satzung.
Anhang, von den Begräbnißkoſten.

Wann es um eines Verſtorbenen Verlaſſenſchaft zu thun wäre, ſo ſollen desgleichen die Begräbnißkoſten, aus deſſelben Vermögen, vorläufig bezahlt werden; und zwar ſollen, unter die Begräbnißkoſten, auch die Leidkleider gerechnet werden, die man des Verſtorbenen Frau und Kindern, zur Nothdurft, anſchaffen muß.

4. Satzung.
Von dem Vorgang der Bodenzinſe und Herrſchaftsrechte.

Nach den Geldstagskoſten, ſollen die Bodenzinſe und Herrſchaftsrechte, auf Geldstagen, allen anderen Schulden, und auch dem reſtanzlichen Kaufſchilling, wann ſchon dieſer der Zeit nach der ältere wäre, vorgehen.

5. Satzung.
Erläuterung, der rückſtändigen Zahlungen halben.

In Anſehung der rückſtändigen Zahlungen, die von Bodenzinſen, oder Herrſchaftsrechten herrühren, hat es die Meinung, daß nur diejenigen, die von den drey letzten Jahren ausgeblieben, gedachten Vorgangs genieſſen ſollen: maſſen die übrigen, ſo man über dieſe Zeit ausſtehen laſſen, nur für laufende Schulden geachtet werden ſollen.

6. Satzung.

6. Satzung.
Was nicht unter die Herrſchaftsrechte geſetzt werden ſolle.

Es ſollen aber nicht unter die Herrſchaftsrechte geſetzt werden: erſtlich, die verfallenen Buſſen: zweytens, die Zehndreſtanzen: und drittens, das Gewächs, das entweder zum Anſäen, oder ſonſt, ausgeliehen worden wäre; als welche Anſprachen lediglich für laufende Schulden geachtet werden ſollen.

7. Satzung.
Von dem Vorgang des reſtanzlichen Kaufſchillings.

Nach den Bodenzinſen und Herrſchaftsrechten, ſoll der reſtanzliche Kaufſchilling, auf Geldstagen, den Specialitäts-Anſprachen vorgehen: in ſo weit einmal, als das verkaufte Gut nicht ſchon, vor dem Kauf, einem Drittmann mit Namen unterpfändlich verhaftet worden wäre.

8. Satzung.
Erläuterung, des reſtanzlichen Kaufſchillings halben.

Es ſoll aber der reſtanzliche Kaufſchilling des gedachten Vorgangs nur dennzumal zu genieſſen haben, wann das verkaufte Gut, in Weiſe und Geſtalt, wie ſeines Orts, bey Anlaß der Kaufbriefe gemeldet worden, ſich darum förmlich verſchrieben befinden wird. I. Th. XVI. T. 2. S.

9. Satzung.

9. Satzung.
Anhang, des Rückgelds von Täuſchen halben.

Eben wie der reſtanzliche Kaufſchilling, alſo ſoll auch das Rückgeld von Täuſchen, der Specialität nur
I. Th. XVI. T. 3. S. dennzumal vorgehen, wann das vertauſchte Gut ſich darum, wie ſeines Orts zu ſehen, förmlich verſchrieben befinden wird.

10. Satzung.
Von dem Vorgang der Specialität.

Nach dem reſtanzlichen Kaufſchilling, ſoll die Specialität, wie ſelbige hienach wird beſtimmt werden, auf Geldstagen, der Generalität, wann auch ſchon dieſe der Zeit nach die ältere wäre, vorgehen.

11. Satzung.
Was unter die Specialität gehöre.

Unter die Specialität gehören: erſtlich, das gefreyte halbe Weibergut: zweytens, diejenigen Schulden, darum, laut Gültbriefs, oder anderen rechtsförmigen Inſtruments, ein Unterpfand mit Namen eingeſetzt iſt: und drittens, der Lidlohn.

12. Satzung.
Von dem Range der Specialitäts-Anſprachen, unter einander.

Was den Rang der Specialitäts-Anſprachen unter einander anbetrifft, ſo hängt derſelbe lediglich von der Zeit

ab:

ab: zumal, wann es um Bezahlung ſolcher Schulden zu thun iſt, die ältere allemal der jüngern vorgehen ſoll.

13. Satzung.

Erläuterung, in Anſehung des gefreyten halben Weiberguts.

Es hat mit voriger Satzung, in Anſehung des gefreyten halben Weiberguts, insbeſondere die Meinung, daß deſſelben Rang von derjenigen Zeit an berechnet werden ſoll, da ſothanes der Ehefrau Gut würklich verfallen ſeyn wird: maſſen nur dasjenige dem Gültbrief vorgehen ſoll, das bey Aufrichtung des Gültbriefs, wie ſeines Orts verſehen, als vorgehend, angezeigt worden. I. Th. XIV. T. 4. S. I. Th. XXV. T. 4. u. 5. S.

14. Satzung.

Anhang, des mütterlichen Guts halben.

Was von dem gefreyten halben Weibergut gemeldet worden, iſt auch von dem mütterlichen Gut zu verſtehen, ſo den Kindern, wie ſeines Orts verdeutet worden, gefreyt ſeyn, und desgleichen, bey Aufrichtung des Gültbriefs, beſcheiniget werden ſoll. I. Th. XIV. T. 7. S. I. Th. XXV. T. 6. S.

15. Satzung.

Erläuterung, der Gültbriefe und anderer Schriften halben, darin ein Unterpfand mit Namen eingeſetzt iſt.

Es hat mit den Gültbriefen, und anderen rechtsförmigen Schriften, als Schadlosbriefen und dergleichen, darin ein Unterpfand mit Namen eingeſetzt iſt, die Bewandtniß, daß diejenige Schuld, ſo die ältere ſeyn wird, allemal,

allemal, zuſammt den davon ausſtehenden Zinſen, obwohl dieſelben der Zeit nach jünger wären, völlig ausbezahlt werden ſoll: als welches Recht auch auf die Betreibungskoſten, Falls deren ſolcher Schuld halben aufgelaufen ſeyn ſollten, ſich erſtreckt.

16. Satzung.
Erläuterung, des Lidlohns halben.

Unter dem Namen des Lidlohns ſoll begriffen ſeyn: erſtlich, der Verdienſt der Knechte, Mägde, Taglöhner, und anderer Arbeitsleute, denen man einen jährlichen oder täglichen Sold verſpricht. Zweytens, der Hauszins. Drittens, die Forderungen der Aerzte, Scheerer, und Apotheker, wegen Beſorgung eines Kranken. Alles jedoch in dem Verſtand, daß nur die von dem letzten Jahr ſchuldige Bezahlung für Lidlohn geachtet: und hiemit, was über ſolche Zeit ausgeſtanden wäre, nicht mehr unter die Specialität, ſondern lediglich unter die laufenden Schulden geſetzt werden ſoll.

17. Satzung.
Anhang, von Anſprachen, darum ein Pfand hinterlegt worden.

Zu der Specialität gehören einiger maſſen noch diejenigen Anſprachen, darum ein Pfand hinterlegt worden: zumal der Gläubiger, der ſolches Pfand in Händen hat, dazu auch vor allen anderen Schulden, wann dieſelben ſchon der Zeit nach älter wären, das beſſere Recht haben ſoll: jedoch mit dem Vorbehalt, wie folget.

18. Satzung.

Vorbehalt, in Anſehung des hinterlegten Pfands.

Es ſoll der Gläubiger, der ein hinterlegtes Pfand in Händen hat, darauf allemal, wie gedacht, vorzüglich angewieſen werden: ja, wann ſelbſt dieſes hinterlegte Pfand dem Schuldner von einem Drittmann vertraut worden, oder jemanden anders ſchriftlich eingeſetzt wäre. Vorbehalten allein, daß es ſolches fremdes Gut ſey, darauf der Eigenthümer, laut der Satzung, ſo darum abſonderlich vorhanden, allezeit ungehindert greiffen kann, oder auch, daß jemand erzeigen möchte, daß es ihm geſtohlen worden: als welchen Falls daſſelbe dem Eigenthümer, nach Vorſchrift der Satzung, die ſeines Orts zu leſen, ebenmäßig wieder zugeſtellt werden ſoll.

II. Th. XVIII. T. 7. S.

I. Th. XXIX. T. 7. S.

19. Satzung.

Der Lehenbrief ſoll dem Urbar vorgehen.

Wann dem einen der rechte Lehenbrief, dem anderen aber der Urbar, pfandsweiſe, hinterlegt worden: ſo ſoll derjenige, der den Lehenbrief ſelbſt in Händen hat, dem, ſo nur den Urbar hätte, in der Bezahlung vorgezogen werden: welcher Vorgang des Lehenbriefs vor dem Urbar, auch in anderen Fällen, als Käufen und ſonſt, ſtatt haben ſoll.

20. Satzung.

Von dem Vorgang der Generalität.

Nach der Specialität, ſoll die Generalität, wie ſolche hienach wird beſtimmt werden, auf Geldstagen, den lau-

fenden Schulden, wann auch ſchon dieſe der Zeit nach die älteren wären, vorgehen.

21. Satzung.

Welche Schulden unter die Generalität gehören.

Unter die Generalität gehören häuptſächlich die ſogenannten Obligationen, die ausdrücklich bey Verbindung des Schuldners Habe und Gut insgemein aufgerichtet werden: und auch andere Schuldſchriften, die das gleiche Recht haben mögen. Aber ferner werden nicht minder unter die Generalität gerechnet:

Erſtlich, die der Frau durch Ehetagen verſprochene Morgenggabe, und Zierden: ſo viel einmal das Hauptgut betrifft: maſſen die Zinſe davon nur unter die laufenden Schulden geſetzt werden ſollen.

Zweytens, der Kinder Taufpfenninge, Neujahrsgaben, und andere Gelder: in ſo fern als dieſelben nicht mehr vorhanden, aber dennoch durch des Vaters Handſchrift, oder ſonſt, genugſam beſcheiniget werden mögen.

Drittens endlich, die den Kindern auf Ehetagen verheiſſenen, und noch nicht ausgerichteten Eheſteuern.

Alle dieſe Anſprachen ſollen gleicher maſſen unter der Generalität begriffen ſeyn.

22. Satzung.

Von dem Rang der Generalitäts-Anſprachen, unter einander.

Was den Rang der Generalitäts-Anſprachen unter einander anbetrift, ſo hängt derſelbe von der Zeit ab: maſ-

maſſen, in Bezahlung ſolcher Schulden, allemal die ältere der jüngern vorgehen ſoll.

23. Satzung.

Erläuterung, der zinsbaren Schulden halben.

Es hat, in Anſehung der zinsbaren Schulden, die Meinung, daß dieſelben, wo ſie die ältern ſind, ſowohl für Hauptgut als Zinſe, obwohl dieſe jünger wären, völlig ausbezahlt werden ſollen: als welches auch von den Betreibungskoſten, wann deren aufgelaufen, gelten ſoll.

24. Satzung.

Von Bezahlung der laufenden Schulden.

Nach der Generalität ſollen dann zuletzt die laufenden Schulden, ſo weit als das Vermögen hinreichen wird, auf Geldstagen bezahlt werden.

25. Satzung.

Was unter die laufenden Schulden zu ſetzen ſey.

Es ſollen unter die laufenden Schulden auch diejenigen Handſchriften oder Schuldzedel geſetzt werden, darin zwar ein Bekenntniß der Schuld enthalten, aber dennoch des Schuldners Habe und Gut insgemein nicht ausdrücklich verpflichtet iſt: maſſen ſolche Handſchriften oder Zedel nur als unverſchriebene Schulden anzuſehen ſind. II. Th. VI. T. 1. S.

26. Satzung.
Von dem Rang der laufenden Schulden, unter einander.

In Anſehung des Rangs der laufenden Schulden unter einander, ſo ſoll allemal die ältere der jüngern vorgehen: doch ſo, daß wer darum gegen den Schuldner das Recht gebraucht hat, demjenigen, der ſolches nicht gebraucht hätte, in der Bezahlung vorgezogen werden ſoll: alles in Weiſe und Geſtalt, wie folget.

27. Satzung.
Von Würkung rechtlicher Betreibungen, um laufende Schulden.

Unter denen, die den Schuldner um laufende Schulden, es ſey mit Pfand fordern, Pfand nehmen, Vergantung der Pfänder, oder Erhaltung eines Leibhafts, rechtlich betrieben, ſoll derjenige in der Bezahlung vorgezogen werden, der es mit ſolchen rechtlichen Betreibungen am weiteſten gebracht hat. Unter denen aber, die den Schuldner nicht rechtlich betrieben, aber dennoch deſſelben Gut mit Arreſt belegt hätten, ſoll derjenige in der Bezahlung vorgezogen werden, der ſolchen Arreſt zuerſt anlegen laſſen. Der Arrest [illegible] vor.
Der Arrest begründet an sich [illegible]
[illegible]
Klasse der laufenden [illegible]
[illegible]

XX. Titel.

XX. Titel.

Von den Collocationen.

1. Satzung.

Wie man auf die Unterpfänder, oder Hinterlagen, collociren ſolle.

Die Gläubiger, denen entweder ein Unterpfand mit Namen eingeſetzt, oder ein Pfand hinterlegt worden, ſollen, in Folge deſſen, was hievor von dem Vorgang der Schulden verſehen iſt, ein jeder bey ſeinem Rechte gelaſſen, und hiemit bezahlungsweiſe auf ſolche ihre Unterpfänder, oder Hinterlagen, vorzüglich collocirt werden.

Anhang. S. 81. §. 11.

2. Satzung.

Wie man auf den Mehrwerth der Unterpfänder, oder Hinterlagen, collociren möge.

Wann aber die Unterpfänder, oder Hinterlagen, darauf ein oder mehrere Gläubiger würklich collocirt worden wären, laut gemachter Schatzung, mehr werth ſeyn ſollten, als was derſelben Anſprache bringt: ſo mögen dennzumal die übrigen Gläubiger, wie ein jeder ſeinem Rang nach folgen wird, auf ſolchen Mehrwerth, bezahlungsweiſe, collocirt werden.

3. Satzung.

Wie man in vorigem Fall die Unterpfänder, oder Hinterlagen, löſen müſſe.

Wann dann, in vorigem Fall, der nachgehende Gläubiger, der auf den Mehrwerth der Unterpfänder, oder Hinterlagen, collocirt worden, ſich ſolches zu Nutzen machen will: ſo muß er gegen Erlag deſſen, was die vorhergehenden Gläubiger auf ſothanen Unterpfändern, oder Hinterlagen, laut ihrer Collocation, zu fordern haben mögen, dieſelben an ſich löſen.

4. Satzung.

Von dem Nachſchlagungsrechte der verlürſtigen Gläubiger.

Anhang. S. 81. §. 11.

Wann desgleichen nachgehende Gläubiger, die aus Mangel der Mittel, auf dem Geldstag, zur Geduld gewieſen worden, ſich ob den Unterpfändern, oder Hinterlagen, die anderen vorgehenden Gläubigern, durch Collocation, zugefallen wären, um etwas erholen zu können vermeinten: ſo ſoll ſolchen verlürſtigen Gläubigern, vermöge Nachſchlagungsrechts, allerdings frey ſtehen, innerhalb der Zeit eines Jahrs, von dem verführten Geldstag an zu rechnen, ſothane Unterpfänder, oder Hinterlagen, durch Bezahlung der Anſprachen, die darauf collocirt worden, wann ſie wollen, an ſich zu bringen, und für ſich zu behalten.

5. Satzung.

5. Satzung.

Erläuterung, des Nachſchlagungsrechts halben.

Es hat aber, in Anſehung gedachten Nachſchlagungsrechts, den deutlichen Verſtand, daß ſolches niemanden anders als denen, ſo an dem Geldstage Anſprache haben, zukommen ſoll.

6. Satzung.

Von Verſtücklung der Unterpfänder, darauf jemand, laut Gültbriefs, collocirt worden.

Wann die Unterpfänder, die in einem Gültbriefe mit Namen eingeſetzt ſind, nachwärts durch Theilung, Kauf, oder ſonſt, verſtückelt worden: ſo ſoll durch ſolche Verſtücklung der Unterpfänder dem Gläubiger, der laut Gültbriefs darauf collocirt worden, an ſeinem Rechte gar nichts benommen ſeyn: maſſen alle und jede Stücke davon, in weſſen Händen ſie ſich immer befinden mögen, ſammethaft, bis zu völliger Ablöſung des Gültbriefs, verpflichtet und verhaftet bleiben.

7. Satzung.

Daß die Collocationen auf Geldstagen, die Gültbriefe nicht fällig machen.

Es hat aber in Anſehung der Collocationen, auf Geldstagen, die deutliche Meinung, daß ſolche nicht als eine Veränderung der Unterpfänder angeſehen werden ſollen: und hiemit auch die Gültbriefe nicht fällig machen: mithin ſoll ein Gläubiger, der auf Geldstagen, laut Gültbriefs, auf ſeine

ſeine Unterpfänder collocirt worden, deswegen weder die Ablosung deſſelben, noch auch einige andere Verehrung, unter dieſem Vorwand, zu fordern haben.

8. Satzung.
Von den Collocations-Zedeln.

Wann einem Gläubiger, auf Geldstagen, ein liegendes Gut bezahlungsweiſe zufällt, oder auch jemand anders, an der Steigerung, daſſelbe im dritten und letzten Ruf erlangt: ſo ſoll darum, zu Erſparung der Koſten, kein förmlicher Kaufbrief verfertigt werden; ſondern es ſoll ſich ſolchen Falls der Gläubiger, oder wer er ſeyn mag, an dem Collocations-Zedel, den man ihm ſothanen Guts wegen zuſtellen wird, als an einem vollſtändigen und genugſamen Titel, vergnügen.

9. Satzung.
Anhang, der Collocations-Zedel halben.

Es ſollen die Collocations-Zedel allemal, durch den Geldstagſchreiber, aus dem Geldstagsrodel getreulich ausgezogen: und darin, wann es um Unterpfänder der Gültbriefe, oder andere liegende Güter zu thun iſt, die Anſtöſſer und Marchen deutlich benamſet werden. Falls auch andere vorhergehende Gläubiger auf die gleichen Stücke wären angewieſen worden: ſo ſoll man ſolches in dem Collocations-Zedel gehörig anzeigen.

10. Satzung.

10. Satzung.

Wie man auf ungichtige Schulden colloeiren möge.

Wann der Vergeldstager noch Schulden zu fordern hätte, die aber widerſprochen werden möchten: ſo iſt es nicht an den Geldsverordneten, dieſelben durch Weg Rechtens, oder ſonſt, zu berichtigen: ſondern ſie ſollen ledigerdings, obwohl nur zuletzt, und nach Erſchöpfung des übrigen Vermögens, diejenigen Gläubiger, die es ihrem Rang nach treffen mag, auf ſolche ungichtige Schulden colloeiren: als welchen dann auch überlaſſen ſeyn ſoll, ſich darob um ihre Colloeation, wo möglich, bezahlt zu machen.

11. Satzung.

Von den Anweiſungen zur Geduld.

Diejenigen Gläubiger, die auf Geldstagen, wegen nicht zureichenden Vermögens, zur Geduld gewieſen werden, behalten ihre Anſprache dahin, daß, wann je der Vergeldstager nachwärts wiederum zu Mitteln gelangen ſollte, ſie ihn, kraft ſolcher Anweiſung, friſcherdings darum belangen können: maſſen alles deſſelben Gut, das er über kurz oder lang erwerben möchte, ſothanen Gläubigern, bis zu völliger Ausbezahlung ſeiner Schulden, verhaftet bleibt.

Wie verhalten sich die vom Vergeldstager seit Erkennung des Geldstags contrahirten Schulden, zu denj. die im Geldstag zur Geduld gewiesen worden. [illegible] gegründet sind [illegible], weil dem Geldstager die Rechts- u. Handlungsfähigkeit nicht entzogen worden; allein sie [illegible] [illegible] stehen, weil sie spätere Data tragen.—

12. Satzung.

12. Satzung.

Wie die Collocations-Zedel, und Anweiſungen zur Geduld, den Gläubigern zugeſtellt werden ſollen.

Die Collocations-Zedel, und Anweiſungen zur Geduld, ſollen bey Beſchluß des Geldstags den Gläubigern, ohne Verzug, zugeſtellt werden: damit ein jeder, was ihm ſolchen Geldstags halben ferner obliege, zu rechter Zeit einſehen möge.

13. Satzung.

Wie die Geldsverordneten in zweifelhaften Fällen, darüber ſie nicht einig mit einander werden können, ſich Raths erholen ſollen.

Wann aber, wegen Collocationen, oder ſonſt, ſolche zweifelhafte Fälle vorkommen würden, daß die Geldsverordneten darüber, in ihren Meinungen, nicht einig mit einander werden könnten: ſo ſollen ſie ſich Raths erholen: und zu dieſem End den Fall, darum es zu thun ſeyn wird, mit allen ſeinen Umſtänden, in der Stadt, Unſerer Appellations-Kammer, auf dem Land aber, Unſerem Amtmann des Orts vortragen.

Anh. S. 54. §. 7.

XXI. Titel.

Aufgehoben 2 April 1850.

XXI. Titel.

Wie die Geldsverordneten Rechnung geben ſollen.

1. Satzung.

Von dem Geldstagsrodel.

Damit die Geldsverordneten, wegen Verführung des Geldstags, jederzeit gebührende Rechnung geben können: ſo ſoll allemal, durch den Schreiber ein förmlicher Geldstagsrodel aufgeſetzt werden, darin, neben dem Verzeichniß des Vermögens, und der Schulden des Vergeldstagers, alle Collocationen, und übrige den Geldstag betreffende Verhandlungen, ordentlich enthalten ſeyen. Dieſer Geldstagsrodel ſoll dann auch, im Namen der Geldsverordneten, durch den Schreiber unterzeichnet werden.

2. Satzung.

Anhang, des Geldstagsrodels halben.

Es ſollen allemal zwey Doppel des Geldstagsrodels, beyde gleich unterſchrieben, ausgefertigt werden: davon ſogleich, als derſelbe dem Richter in Weiſe und Geſtalt, wie ſeines Orts zu ſehen, zur Paſſation wird vorgetragen worden ſeyn, in der Stadt, das eine in die Appellationsſchreiberey, das andere auf des Vergeldstagers Geſellſchaft: auf dem Land aber, das eine in die Amtſchreiberey, das andere hinter die Ehrbarkeit des Orts, gelegt werden ſoll. +)

II. Th. XXIV. T. 5. S.

3. Satzung.

+) Modifizirt: 18 Nov. 1834.

3. Satzung.

Wann dem Vergeldstager etwas zu gut bleibt.

Wann auch an dem Geldstag, nach Bezahlung aller Schulden, dem Vergeldstager etwas zu gut bleibt: ſo ſollen die Geldsverordneten ſolchen Ueberſchuß, wie billig, dem Vergeldstager, oder den Seinigen, die dazu Recht haben werden, getreulich zuſtellen.

4. Satzung.

Wann jemand wider die Geldsverordneten klagt.

Wann auch entweder die Gläubiger, oder der Vergeldstager, oder jemand anders, dem etwas daran gelegen ſeyn möchte, bey dem Richter wider die Geldsverordneten klagt, als hätten dieſelben, in Verführung des Geldstags, nicht nach Vorſchrift der Geſetze gehandelt: ſo ſollen ſolche Geldsverordneten allerdings ſchuldig ſeyn, dem Kläger darüber Rede und Antwort zu geben.

5. Satzung.

Strafe der fehlbaren Geldsverordneten.

Wann dann die Geldsverordneten, wider die man gedachter maſſen geklagt hätte, in der That fehlbar erfunden würden: ſo ſollen ſie, zu rechter Strafe, ein jeder zwanzig Pfund Buße bezahlen.

XXII. Titel.

XXII. Titel.

Von Form Rechtens, in Geldstags-ſachen.

1. Satzung.

Wie die Geldsverordneten über die Streitigkeiten, die ſich zwiſchen den Gläubigern des Geldstags wegen erheben, urtheilen ſollen.

Wann ſich zwiſchen den Gläubigern, des Geldstags wegen, Streitigkeiten erheben, es ſey in Anſehung des Vorgangs der Schulden, oder ſonſt: ſo ſollen dieſelben, in der Stadt ſowohl als auf dem Land, allemal zuerſt vor die Geldsverordneten getragen werden: als welche darüber urtheilen mögen.

2. Satzung.

Wie die Geldsverordneten über Fragen, vertrautes Gut betreffend, urtheilen mögen.

Wann desgleichen über Sachen, die in dem Geldstage liegen, die Frage entſteht, ob ſelbige für vertrautes Gut anzuſehen: ſo mögen die Geldsverordneten, obſchon es eines Drittmanns Recht betrifft, ebenfalls darüber zuerſt urtheilen.

3. Satzung.

3. Satzung.
Von der Procedur, um Geldstagsſachen.

z. Th. bei Vindicationen — Die Proceduren um Geldstagsſachen, die vor den Geldsverordneten walten mögen, ſollen zwar auch, nach gewohnter Form, in Klage, Antwort, Replik und Duplik, ſamt dem nöthigen Beweiſe: jedoch, ſo faſt möglich, mit Beyſeitsſetzung aller Beyhändel, und nach der Kürze, verführt werden.

4. Satzung.
Wie der Geldsverordneten Urtheil weiters gezogen werden möge.

Anh. S. 125. f. §. 1–3. Wann die eine oder die andere Parthey die Urtheil, ſo die Geldsverordneten gedachter maſſen gegeben hätten, weiters zu ziehen begehrt: ſo gehet ſelbige in der Stadt und dem Stadtgericht, gerade vor Unſere Appellations-Kammer: auf dem Lande aber, vor Unſeren Amtmann des Orts: von wannen ſie dann ebenmäßig, Falls die ſtreitige Summe des Amtmanns ordentliche Competenz überſteigt, weiters vor Unſere Appellations-Kammer gelangen mag.

5. Satzung.
Die Appellations-Kammer ſoll, über Geldstagsſachen, endlich abſprechen.

Ebendaſ. Es ſollen aber keine Urtheile, die von Geldsverordneten aus, es ſey in der Stadt und dem Stadtgericht, oder auf dem Land, in vorgemeldter Weiſe und Geſtalt,

vor

vor Unſere Appellations-Kammer gebracht worden wären, von da weg weiters gezogen werden: ſo hoch als immer die Anſprache, darum es zu thun ſeyn mag, ſich belaufen möchte: maſſen Unſere Appellations-Kammer, kraft von Uns empfangener Gewalt, über die Geldstagsſachen endlich abſprechen ſoll.

Rechtsmittel in Geldstagen. [illegible]

Appellation. [illegible]

Revision: [illegible]

[illegible]

Klagen [illegible]

Rath [illegible]

[illegible]

XXIII. Titel.

Aufgehoben 2 April 1850.

XXIII. Titel.

Von Reviſion des Geldstags.

1. Satzung.

Wie man eine Reviſion des Geldstags begehren könne.

Wann ein Gläubiger vermeint, es ſey ihm durch den verführten Geldstag Unrecht geſchehen, ſo kann er eine Reviſion, oder friſche Unterſuchung, deſſelben begehren.

2. Satzung.

Wo man die Reviſion des Geldstags ſuchen müſſe.

Anhang S. 126. §. 4.

Wer die Reviſion des Geldstags begehrt, der muß ſolche ſuchen in der Stadt und dem Stadtgerichte, vor Unſerer Appellations-Kammer: auf dem Lande aber, vor Unſerm Amtmann des Orts.

3. Satzung.

Wie man die übrigen Gläubiger, zur Reviſion des Geldstags, ſolle wiſſen laſſen.

[illegible]

Es ſoll aber derjenige, der ſich an gehörigem Ort um die Reviſion des Geldstags anmeldet, zugleich alle übrigen Gläubiger, denen daraus einiger Nachtheil zuwachſen möchte, dazu ordentlich wiſſen laſſen: damit dieſelben, Falls ſie ſich ſolcher Reviſion widerſetzen wollten, an dem beſtimmten Tage, rechtlich darwider einlangen mögen.

4. Satzung.

4. Satzung.

Anhang voriger Satzung, der Notification halben.

Wann man in vorigem Fall die übrigen Gläubiger, wie gemeldet, zur Reviſion des Geldstags will wiſſen laſſen: ſo muß ſolches durch eine ſchriftliche Notification geſchehen, darin, zu ihrem Bericht, die Gründe, warum man ſothane Reviſion begehrt, zwar kürzlich, aber doch deutlich enthalten ſeyn ſollen.

5. Satzung.

Wann die übrigen Gläubiger, der Reviſion des Geldstags, ſich nicht widerſetzen.

Wann dann die übrigen Gläubiger, die man, gedachter maſſen, zur Reviſion des Geldstags wiſſen laſſen, ſich derſelben nicht widerſetzen: ſo ſoll ſolche Reviſion, ohne anders, geſtattet werden: und gelanget dennzumal ledigerdings der Befehl an die Geldsverordneten, in Folge der geſtatteten Reviſion, die Gebühr zu verſchaffen.

6. Satzung.

Wann die übrigen Gläubiger, der Reviſion des Geldstags, ſich widerſetzen.

Wann aber die übrigen Gläubiger, die man, gedachter maſſen, zur Reviſion des Geldstags wiſſen laſſen, ſich derſelben, es ſey alle zuſammen, oder nur einer allein, rechtlich widerſetzen: ſo muß dann auch an dem Orte, wo die Reviſion des Geldstags begehrt wird, über die Frage, ob ſel-

bige zu geſtatten, nach gegenſeitigem Verhör der Partheyen, von Rechts wegen abgeſprochen werden.

7. Satzung.

Wie in Reviſionsſachen procedirt werden ſolle.

II. Th. XXII. T. 3. S. Es ſoll vor den Geldsverordneten, in Reviſionsſachen, in alle Wege ſo procedirt werden, wie oben, in Anſehung der Geldstagsſachen überhaupt, verſehen iſt.

summarisch in Klage, Antwort, Replic & Duplic.

8. Satzung.

Von Weitersziehung der Geldsverordneten Urtheil.

Anhang. S. 125. §. 3. Der Geldsverordneten Urtheil über Reviſionsſachen mag, Falls die eine oder die andere Parthey ſich derſelben beſchwert, allerdings ſo, wie übrige ihre Urtheile in Geldstagsſachen, weiters gezogen werden: und zwar in der Stadt und dem Stadtgerichte, gerade vor Unſere Appellations-Kammer: auf dem Land aber, vor Unſern Amtmann des Orts: von wo dann die Sache, Falls die ſtreitige Summe des Amtmanns ordentliche Competenz überſteigt, desgleichen zum endlichen Entſcheid, vor Unſere Appellations-Kammer gelangen kann.

9. Satzung.

Innerhalb welcher Zeit die Reviſion des Geldstags geſtattet werden möge.

Anhang. S. 29. Satz. 10. Wer eine Reviſion des Geldstags erhalten will, der ſoll ſich darum anmelden, längſtens innerhalb eines Jahrs,

von

von der Paſſation des Geldstagsrodels an zu rechnen; maſſen, nach Verflieſſung ſolcher Zeit, keine Geldstags-reviſion mehr geſtattet werden mag.

10. Satzung.

Wie in dem paßirten Geldstagsrodel, nichts abgeändert werden ſolle.

Es ſoll in dem Geldstagsrodel, nachdem derſelbe einmal an gehörigem Orte paßirt worden, nichts abgeändert werden: es geſchehe dann ſolches durch eine förmliche Reviſion des Geldstags, in Weiſe und Geſtalt, wie bisher gemeldet worden.

11. Satzung.

Anhang, wegen den Reviſionskoſten in Geldstagen.

Wann ſich der Reviſion des Geldstags jemand rechtlich widerſetzt, ſo ſollen dann auch die Koſten, von Rechts wegen, auf diejenige Parthey fallen, die durch die Urtheil unten liegen wird: ſonſt aber, Falls ſich niemand ſothaner Reviſion widerſetzen würde, ſoll man die Koſten lediglich zur Schuld, darum es zu thun iſt, ſchlagen: vorbehalten allein, daß ein Gläubiger, der ſeine Anſprache auf dem Geldstage deswegen nicht eingegeben hat, weil derſelbe nicht zu ſeinem Wiſſen gelangt, ſich nachwärts durch eine Reviſion wieder in ſein Recht einſetzen laſſen wollte; maſſen er ſolchen Falls die Koſten ſelbſt ertragen ſoll.

XXIV. Titel.

Aufgehoben 2 April 1850.
12 April 1850.

XXIV. Titel.

Von den Geldstagskoſten.

1. Satzung.

Von den Koſten, wegen Beſorgung der Mittel des Vergeldstagers.

Unter die Geldstagskoſten gehören zuerſt diejenigen, die wegen Beſorgung der Mittel des Vergeldstagers aufgewandt worden: insbeſondere die liegenden Güter anzubauen, und den Raub davon einzuſammeln.

2. Satzung.

Von den Koſten, die des Geldstags wegen den Richtern, Weibeln, Schätzern, und ſonſt, bezahlt werden.

Unter die Geldstagskoſten gehören zweytens diejenigen, die für Bewilligung und Kundmachung des Geldstags, Schatzung und Steigerung der Fahrhabe und der liegenden Güter, und andere nöthige Anſtalten des Geldstags wegen, den Richtern, Weibeln, Schätzern, und ſonſt, nach eines jeden Orts Recht und Gebrauch, bezahlt werden.

3. Satzung.

Von den Koſten, ſo die Geldsverordneten, wegen Verführung des Geldstags, zu fordern haben.

Unter die Geldstagskoſten gehören drittens diejenigen, ſo die Geldsverordneten, wegen Verführung des Geldstags, zu fordern haben: als nämlich, für einen jeden Tag, den dieſelben mit Verzeichniß des Vermögens und der Schulden, Schatzung und Steigerung der Fahrhabe und der liegenden Güter, und Anweiſung der Gläubiger, zubringen, allemal zwey Pfund: worin dann auch ihre Zehrung begriffen ſeyn ſoll. Jedoch mit dem Anhang, daß, wann die Geldsverordneten, des Geldstags wegen, von Haus reiſen müßten, denſelben dennzumal auch vergönnt ſeyn ſoll, für ſolche Reiſen das Billige anſetzen zu können.

4. Satzung.

Von den Koſten, ſo dem Schreiber bey dem Geldstag, für ſeinen Lohn, gebühren.

Unter die Geldstagskoſten gehören viertens und zuletzt diejenigen, die dem Schreiber bey dem Geldstage, für ſeinen Lohn gebühren: und zwar ſoll der Schreiber zu beziehen haben, wie folget.

Für einen jeden Tag, den er mit Verzeichniß des Vermögens und der Schulden, Schatzung und Steigerung der Fahrhabe und der liegenden Güter, und Anweiſung der Gläubiger zubringt, allemal zwey Pfund.

Für

Für den Geldstagsrodel, der in zwey Doppeln verfertigt werden muß, von dem Bogen eines jeden Doppels, allemal ein Pfund.

Für einen Collocationszedel, es ſey derſelbe kurz oder weitläufig, allemal zehn Schillinge.

Für eine Anweiſung zur Geduld, die dem Gläubiger ſchriftlich zugeſtellt wird, desgleichen zehn Schillinge.

Wann auch der Schreiber neben dem, des Geldstags wegen, Reiſen, oder ſonſt nöthige Arbeit hätte, ſo ſoll er dafür ebenmäßig das Billige anſetzen können.

5. Satzung.

Von Paſſation des Geldstagsrodels, der Geldstagskoſten halben.

Damit in Anſehung der Geldstagskoſten, nach obiger Vorſchrift, die gehörige Mäßigung gebraucht werde: ſo ſoll, nach beſchloſſenem Geldstag, allemal der Geldstagsrodel in der Stadt und dem Stadtgericht, Unſerer Appellations-Kammer, auf dem Land aber, Unſerem Amtmann des Orts, ſo viel es ſolche Geldstagskoſten betrifft, zur Paſſation vorgelegt werden. (Anh. S. 54. §. 3. ff.)

Die Passation hat sich auf Prüfung, Bestätigung od. Moderation der Kostenbeträge zu beschränken, und sonst [illegible] nicht abzugehen.

XXV. Titel.

XXV. Titel.

Von Strafe des Vergeldstagers.

1. Satzung.

Wer ſein Gut gemeinen Geldern darſchlägt.

Wer ſein Gut gemeinen Geldern darſchlägt, der ſoll, nach Verführung des Geldstags, ſogleich aller Aemter, die er tragen möchte, entſetzt ſeyn.

2. Satzung.

Wie ein Vergeldstager wieder zu Aemtern gelangen könne.

Es ſoll der Vergeldstager, der gedachter maſſen ſeiner Aemter entſetzt worden, nicht wiederum dazu gelangen, er habe dann ſolches von Uns, aus ſonderbarer Gnade, erhalten.

3. Satzung.

Wann der Vergeldstager ausſchwören ſolle.

Wann es ſich auch durch Verführung des Geldstags ergiebt, daß der Vergeldstager andere vorſetzlich eingeführt, und betriegeriſcher Weiſe um das Ihrige gebracht: ſo ſoll derſelbe, Falls es jemand begehrt, ſo lange ausſchwören, bis er die verlürſtigen Gläubiger völlig unklaghaft gemacht haben wird.

4. Satzung.

4. Satzung.

Erläuterung voriger Satzung, des Ausſchwörens halben.

Was vorige Satzung von dem Ausſchwören meldet, ſoll jedennoch diejenigen, wie billig, nicht betreffen, die durch Unfälle, Bürgſchaften, oder von ihren Eltern hinterlaſſene Schulden, einen Geldstag zu halten, genöthiget worden.

XXVI. Titel.

XXVI. Titel.

aufgehoben 2 April 1840. 25 April 1854

Von Wiederaufhebung des Geldstags.

1. Satzung.

Anhang, wegen Aufhebung des Geldstags.

Wann jedennoch an dem verführten Geldstage alle Gläubiger entweder ausbezahlt, oder ſonſt befriediget würden: ſo mag, auf des Vergeldstagers Anhalten hin, der Geldstag wohl wieder aufgehoben werden: und ſoll dennzumal auch der Vergeldstager, Falls er an Aemtern wäre, dabey bleiben.

2. Satzung.

Von wem der Geldstag aufgehoben werden möge.

Der Geldstag mag, in vorigem Fall, wieder aufgehoben werden, auf dem Land, von Unſerem Amtmann: in der Stadt und dem Stadtgericht aber, von Unſerer Appellations-Kammer.

E N D E
des zweyten Theils.

Dritter

Dritter Theil

der

Gerichts-Satzung.

Ganz aufgehoben

~~Aufgehoben: 26 März 1821.~~

I. Titel.

Von Rechtdarſchlagen.

1. Satzung.

Von dem Gericht, des Rechtdarſchlagens halben.

Wer Recht darſchlägt, der ruft das Gericht an: maſſen ordentlicher Weiſe niemand anderswo, als vor Gericht rechtlich belangt werden mag.

2. Satzung.

Von Unſeren Amtleuten, des Rechtdarſchlagens halben.

Wann jedennoch der, ſo das Recht dargeſchlagen hätte, ſich vor Unſerem Amtmann, dahin er geladen worden, freywillig rechtlich einläſſen würde, ſo ſoll dann von ſolchem Unſerem Amtmanne, mit dem Recht, fortgefahren werden.

II. Titel.

II. Titel.

Von dem competenten Richter.

1. Satzung.

Welches der competente Richter ſey.

Der competente Richter iſt derjenige, hinter welchem der Beklagte, den man rechtlich belangen will, mit Feuer und Licht ordentlich ſitzt: vorbehalten jedennoch die Fälle, darüber abſonderlich Vorſehung gethan worden, wie folgt.

2. Satzung.

Von dem competenten Richter, um Ehrverletzungen.

Der competente Richter, um Ehrverletzungen, iſt derjenige, hinter welchem ſolche Ehrverletzungen vorgegangen: wie unten ſeines Orts des mehreren zu ſehen ſeyn wird.

IV. Th. XIII. T. 1, 2. u. 3. S.

3. Satzung.

Von dem competenten Richter, um Frefel insgemein.

Der competente Richter, um Frefel insgemein, iſt derjenige, hinter welchem ſolche Frevel begangen worden.

4. Satzung.

4. Satzung.

Von dem competenten Richter, um liegende Güter.

Der competente Richter, um liegende Güter, iſt derjenige, hinter welchem ſolche Güter gelegen.

5. Satzung.

Von dem competenten Richter, um Erbſchaften.

Der competente Richter, um Erbſchaften, iſt derjenige, hinter welchem ſolche Erbſchaften gefallen.

6. Satzung.

Von dem competenten Richter desjenigen, der mit Feuer und Licht nirgendswo ordentlich ſitzt.

Wann derjenige, den man rechtlich belangen will, mit Feuer und Licht nirgendswo ordentlich ſitzt: ſondern ſich bald da, bald dort aufhält: ſo kann derſelbe überall, wo er immer betreten wird, als vor ſeinem competenten Richter, rechtlich belanget werden.

7. Satzung.

Niemand iſt ſchuldig, ſich vor einem andern, als dem competenten Richter, rechtlich einzulaſſen.

Niemand iſt ſchuldig, ſich vor einem andern, als dem competenten Richter, rechtlich einzulaſſen: und wer hiemit nicht an demjenigen Orte belangt wird, wo er, vermöge vorhergehender Satzungen, hätte belangt werden ſollen, der kann einen ſolchen Richter, wann er will, ſchlechterdings ausſchlagen.

8. Satzung.

Strafe desjenigen, ſo den andern nicht vor dem competenten Richter belangt.

Wann derjenige, der nicht vor dem competenten Richter belangt wird, ſich rechtlich nicht einlaſſen will, ſo ſoll der andere, der ihn alſo belangt hat, nicht nur alle Koſten, ſo etwann daher aufgelaufen ſeyn mögen, ertragen: ſondern noch über dieß, zu rechter Strafe, ſechs Pfund Buß bezahlen.

9. Satzung.

Sonderbare Vorſchrift für Unſere Burger, des competenten Richters halben.

Wann einer Unſerer Burger einen andern Unſerer Burger, um eine perſönliche Anſprache, rechtlich belangen will, und aber der, ſo belangt wird, auſſerhalb der Stadt und des Stadtgerichts wohnhaft wäre: ſo ſoll ſolchen Unſeren Burgern frey ſtehn, den Richter über ihre Streitigkeiten entweder in der Stadt, oder anderswo, wie es ihnen beydſeitig gefällig ſeyn mag, zu beſtimmen; Falls aber ſothane Partheyen ſich des Richters halben, in der Freundlichkeit, mit einander nicht vergleichen könnten, ſo ſoll denzumal der Beklagte, ungeachtet daß er anderswo wohnhaft wäre, dennoch ſchuldig ſeyn, in der Stadt, als vor ſeinem competenten Richter, ſich rechtlich einzulaſſen: und demnach ſoll er auch allhier ein Haus zu ſeinem Wohnſitze verzeigen, da ihm die Fürbote angelegt werden mögen.

10. Satzung.

Erläuterung voriger Satzung, Unſerer Burger halben.

Es hat mit voriger Satzung die Meinung, daß ſelbige nur ſtatt finden ſoll, wann, wie verdeutet, zwey Unſerer Burger gegen einander an dem Rechte ſtehen, und der eine an den anderen eine blos perſönliche Anſprache hat. Falls es alſo um Frevel, liegendes Gut, oder ſonſt ein dingliches Recht zu thun wäre: ſo ſoll es dennzumal bey dem lediglich ſein Bewenden haben, was oben von dem competenten Richter insgemein verſehen worden, und Unſer Burger für ſolche Frevel, liegendes Gut, oder was es ſonſt für ein dingliches Recht ſeyn mag, an demjenigen Orte rechtlich antworten, wohin die Sache, ihrer Art und Natur nach, gehört. Falls auch einer Unſerer Burger von jemanden belanget würde, der ſelbſt nicht ein Burger wäre: ſo ſoll ein ſolcher Fremder desgleichen, des competenten Richters halben, dadurch gar kein beſonderes Recht erlangen, ſondern ſchuldig ſeyn, Unſern Burger, nach gewohnter Form, da zu ſuchen, wo derſelbe wohnhaft iſt.

11. Satzung.

Wie man ſich, um Verzeigung eines Wohnſitzes, bey Unſerem Rath anmelden möge.

Wann einer Unſerer Burger dem anderen, den laut obiger Satzung begehrten Wohnſitz in der Stadt, in der Freundlichkeit, nicht verzeigen wollte: ſo kann der Kläger ſich bey Unſerem Rath anmelden, mit Begehren, daß dem Ab-

weſenden, wo ſich derſelbe immer in dem Land befinden mag, nach gewohnter Form geboten werde, innerhalb einer Zeit von vierzehn Tagen, den begehrten Wohnſitz zu verzeigen. Wann dann auch dieſem Unſeres Raths Befehl nicht die gebührende Folg geleiſtet würde: ſo ſoll, nach Verlauf des beſagten Termins, der Kläger ledigerdings an des anderen Geſellſchaftshaus, als deſſelben Wohnſitz, gewieſen: und dann in dem Recht, wie wann der Beklagte gegenwärtig wäre, fortgefahren werden.

III. Titel.

III Titel.

Von den rechtlichen Fürboten.

1. Satzung.

Wie der eine dem anderen fürbieten laſſen möge.

Wer wider jemanden rechtlich klagen will, der muß demſelben, nach erhaltener richterlichen Bewilligung, durch einen Weibel ordentlich bieten laſſen, an dem dazu beſtimmten Tage vor dem Richter zu erſcheinen: es ſoll aber dieſer Tag ſo geſetzt werden, daß der Beklagte, der vorgeladen wird, Zeits und Ortes halben, bequemlich erſcheinen möge.

2. Satzung.

Wie das Fürbot zur Erſcheinung angelegt werden ſolle.

Wann der eine dem anderen bieten läßt, vor dem Richter zu erſcheinen, ſo ſoll ſolches Fürbot, zur Erſcheinung, an demjenigen Orte angelegt werden, wo der Beklagte, ſo vorgeladen wird, zu ſelbiger Zeit wohnhaft iſt: jedoch ſoll es, in Anſehung Unſerer Burger insbeſondere, bey dem ſein Verbleiben haben, was derſelben Wohnſitzes halben oben verordnet worden. III. Th. II. T. 9. S.

3. Satzung.

Wann der Beklagte nicht hinter demjenigen Richter, vor welchem die Sache am Rechten hängt, wohnhaft wäre.

Wann der Beklagte, ſo vorgeladen werden ſoll, nicht hinter demjenigen Richter, vor welchem die Sache am Recht hängt, wohnhaft wäre: ſo ſoll ſolchen Falls, damit ihm das Fürbot zur Erſcheinung angelegt werden möge, von dem einen Richter an den anderen, darum das gebührende Anſuchen geſchehen.

4. Satzung.

Wie das Fürbot angelegt werden ſolle.

Der Weibel ſoll gedachtes Fürbot, zur Erſcheinung, dem Beklagten, ſo vorgeladen wird, ſelbſt, oder wann er ihn perſönlich nicht betreten mag, jemanden der Seinigen anlegen. Wäre auch niemand bey der Stelle, der ſolches Fürbot abnehmen wollte, ſo kann der Weibel daſſelbe ledigerdings an des Beklagten Hausthüre ſchriftlich anſchlagen.

5. Satzung.

Das Fürbot, zur Erſcheinung, mag mündlich, oder ſchriftlich geſchehen.

Es kann, nach alter Uebung, das Fürbot, zur Erſcheinung, durch den Weibel mündlich, oder ſchriftlich geſchehen: und ſteht ſolches, in geringeren Sachen, blos in des Klägers Willkühr. Jedoch in wichtigen Fällen, ſoll der Richter, zu Verhütung alles Mißverſtands, nicht leicht geſtatten, daß das Fürbot anders, als ſchriftlich geſchehe.

6. Satzung.

6. Satzung.

Wann das Fürbot mündlich geſchieht.

Wann das Fürbot zur Erſcheinung nur mündlich geſchieht, ſo kann dennoch der Beklagte, der vorgeladen wird, wann er will, den Weibel dahin halten, daß ihm das Fürbot, zu ſeinem Behuf, ſchriftlich mitgetheilt werde.

7. Satzung.

Von den Weibelszeugniſſen.

Es ſoll der Weibel, der das Fürbot zur Erſcheinung angelegt hat, in ſeinem Zeugniſſe allemal, was auf das Fürbot geantwortet worden, oder ſonſt dabey vorgefallen ſeyn mag, umſtändlich anzeigen; er ſoll auch ſolches Zeugniß auf Begehren, ſchriftlich den Partheyen zuſtellen.

8. Satzung.

Daß die Klage, bey Anlegung des Fürbots, kund gemacht werden ſolle.

Es ſoll der Kläger, wann er dem anderen, zur Erſcheinung, vor den Richter bieten läßt, ſchuldig ſeyn, demſelben, bey Anlegung des Fürbots, zugleich auch ſeine gegen ihn habende Klage kund zu machen: und zwar, wann der Kläger ſolche ſeine Klage, vor dem Richter, ſchriftlich einzugeben, geſinnet iſt: ſo ſoll er eine vollſtändige und getreue Abſchrift davon, dem Fürbot, zu Handen des Beklagten, beylegen. Wann aber der Kläger ſeine Klage, vor dem Richter, nur mündlich führen will, ſo ſoll er dennoch den Beklagten des

Innhalts

Innhalts derſelben, bey dem Fürbot, ſubſtanzlich und begreiflich berichten laſſen.

9. Satzung.

Wie, während dem Rechtslaufe, das Fürbot bey einer jeden Erſcheinung wiederholt werden müſſe.

So oft als beyde Partheyen, während dem Rechtslaufe, vor dem Richter friſcherdings erſcheinen ſollen: ſo oft muß das Fürbot, zur Erſcheinung, gehöriger maſſen wiederholt werden. Es ſoll auch derjenige, ſo den anderen vorladen läßt, denſelben jedesmal, bey Anlegung ſolchen Fürbots, deutlich benachrichtigen, warum es bey der Erſcheinung zu thun ſeyn werde.

10. Satzung.

Daß die Fürbote, bey Tagszeit angelegt werden ſollen.

Die Fürbote ſollen allemal bey Tagszeit, das iſt, nach Sonnen-Aufgang und vor Sonnen-Niedergang, angelegt werden: maſſen ſonſt niemand ſchuldig iſt, das Fürbot anzunehmen.

IV. Titel.

IV. Titel.

Von den Ausklägden.

Anh. S. 74. §. 1.

1. Satzung.

Wie der Kläger dem Beklagten, auf den zur Erſcheinung geſetzten Tag, ins Recht ſolle rufen laſſen.

Wann der Kläger den Beklagten zur Erſcheinung vor Gericht, wie hievor gedacht, förmlich vorgeladen, ſo ſoll er dann auch, an dem zur Erſcheinung geſetzten Tage, demſelben, nach vorhergehender geziemenden Begrüſſung des Richters, durch den Weibel ins Recht rufen laſſen. Stellt ſich dann der Beklagte auf ſolchen Ruf nicht ein, ſo ſoll der Kläger dennoch in dem Recht nicht fortfahren: ſondern, ſo lang als das Gericht deſſelben Tags ſitzen wird, warten, ob der Beklagte erſcheinen werde.

2. Satzung.

Wann der Beklagte, auf das erſte Fürbot zur Erſcheinung, nicht erſcheint.

Wann nun der Beklagte, dem zum erſten Mal, zur Erſcheinung vor Gericht, förmlich geboten worden, an dem geſetzten Tage nicht erſcheint: ſo kann der Kläger deſſen ein Urkund nehmen: und dann dem Beklagten, auf den nächſt folgenden Gerichtstag, wiederum zur Erſcheinung bieten laſſen.

3. Satzung.

3. Satzung.

Wann der Beklagte, auf das zweyte Fürbot zur Erſcheinung, nicht erſcheint.

Wann der Beklagte, dem zum zweyten Mal, zur Erſcheinung vor Gericht, förmlich geboten worden, an dem geſetzten Tage nicht erſcheint: ſo kann der Kläger deſſen ein Urkund nehmen: und dann dem Beklagten, auf den nächſt folgenden Gerichtstag, nochmals zur Erſcheinung bieten laſſen.

4. Satzung.

Wann der Beklagte, auf das dritte Fürbot zur Erſcheinung, nicht erſcheint.

Wann der Beklagte, dem zum dritten Mal, zur Erſcheinung vor Gericht, förmlich geboten worden, an dem geſetzten Tage nicht erſcheint: ſo kann der Kläger deſſen ein Urkund nehmen: es ſoll aber derſelbe dann auch, um alle Uebereilung zu verhüten, von ſolcher Zeit an, eine Woche ſtill ſtehen, vor und ehe er, gegen den Beklagten, zur Ausklägd ſchreiten möge.

5. Satzung.

Wie das dreymalige Fürbot, zur Erſcheinung, auf einmal angelegt werden möge.

Wann aber der Kläger gedachtes Fürbot zur Erſcheinung, anſtatt zu dreyenmalen, von Kürze wegen, lieber auf einmal will anlegen laſſen, ſo ſoll ihm ſolches allerdings frey geſtellt ſeyn. Nur muß dennzumal der Tag

zur

zur Erſcheinung, von Anlegung ſothanes Fürbots an, auf den neunten Tag hinaus geſetzt werden. Der Kläger muß auch dem Fürbot deutlich einrücken laſſen, daß ſelbiges das erſte und letzte ſeyn, und hiemit, Falls der Beklagte ausbleiben ſollte, die Ausklägd darauf folgen werde.

6. Satzung.

Wie man den Beklagten, auf die Ausklägd, möge wiſſen laſſen.

Wann der Kläger, nach Verlauf der Woche von der Zeit an, da der Beklagte zum dritten und letzten Mal vor Gericht hätte erſcheinen ſollen, in Verfolgung ſeines Rechts, würklich zur Ausklägd ſchreiten will: ſo muß er den Beklagten ſolches ordentlich wiſſen laſſen: und zwar in Weiſe und Geſtalt, wie folgt.

7. Satzung.

Wann der Beklagte auf das erſte Fürbot, zur Ausklägd, dennoch ausbleibt.

Wann der Beklagte, den man zum erſten Mal, auf die Ausklägd, ordentlich hat wiſſen laſſen, dennoch, auf ſolches Fürbot hin, ausbleibt: ſo ſoll der Kläger deſſen ein Urkund nehmen: und Falls das Fürbot dem Beklagten nicht perſönlich wäre angelegt worden, denſelben von da weg auf den erſten Gerichtstag, nochmals zur Ausklägd wiſſen laſſen.

8. Satzung.

8. Satzung.

Wann der Beklagte auf das zweyte Fürbot, zur Ausklägd, dennoch ausbleibt.

Wann der Beklagte, den man zum zweyten Mal, auf die Ausklägd, ordentlich hat wiſſen laſſen, dennoch, auf ſolches Fürbot hin, ausbleibt: ſo ſoll der Kläger deſſen ein Urkund nehmen: und, Falls das Fürbot dem Beklagten nicht perſönlich wäre angelegt worden, denſelben von da weg, auf den erſten Gerichtstag, wiederum zur Ausklägd wiſſen laſſen.

9. Satzung.

Wann der Beklagte auf das dritte Fürbot, zur Ausklägd, dennoch ausbleibt.

Wann der Beklagte, den man zum dritten Mal, auf die Ausklägd, ordentlich hat wiſſen laſſen, dennoch, auf ſolches Fürbot hin, ausbleibt: ſo ſoll der Kläger dennzumal befugt ſeyn, wann er will, kraft vollführten Rechts, gegen den Beklagten eine Ausklägd zu begehren.

10. Satzung.

In welchem Falle der Kläger den Beklagten nur einmal, auf die Ausklägd, müſſe wiſſen laſſen.

Es iſt jedennoch gedachte dreymalige Wiederholung des Fürbots, zur Ausklägd, nur dennzumal nöthig, wann ſolches dem Beklagten ſelbſt nicht hätte mögen angelegt werden. Falls aber das Fürbot, zur Ausklägd, durch den Weibel dem Beklagten perſönlich angelegt worden wäre, ſo iſt der Kläger nicht ſchuldig, denſelben dazu mehr als einmal wiſſen zu laſſen: ſondern es ſoll alsdann ſolches

einzige Fürbot zur Ausklägd, ſtatt der dreyen, dienen: und daraufhin die Ausklägd ledigerdings vor ſich gehen.

11. Satzung.
Wie die Ausklägd erkennt werden möge.

Wann nun der Kläger, kraft vollführten Rechts, die Ausklägd begehrt, und zu ſolchem Ende, durch Vorlegung der dazu nöthigen Urkunde und Weibelszeugniſſe, zeigen kann, daß dem Beklagten, nach Vorſchrift obiger Satzungen, ſowohl zur Erſcheinung als zur Ausklägd, gehöriger maſſen geboten worden, derſelbe aber, deſſen ungeachtet, allemal ausgeblieben ſey: ſo ſoll das Gericht die Ausklägd, ohne ferneren Anſtand, und zwar dahin erkennen, daß, weil des Beklagten muthwilligen Ausbleibens wegen, die wider ihn eingegebene Anſprache für richtig und gichtig angeſehen werden müſſe, dem Kläger nunmehr auch erlaubt ſeyn ſolle, ſich ob des Beklagten Gut, um ſolche ſeine Anſprache ſowohl als anfgelaufene Koſten, nach Ausklägdrecht, bezahlt machen zu können.

12. Satzung.
Der Beklagte hat, nach gefällter Ausklägd, annoch vierzehn Tage, um den Kläger zu befriedigen.

Es ſoll jedennoch dem Beklagten, nach würklich gefällter Ausklägd, eine Friſt von vierzehn Tagen vergönnt ſeyn, um innerhalb dieſer Zeit, den Kläger mit baarer Bezahlung, oder ſonſt, zu befriedigen: und dadurch dem fernern Fortgang des Rechts Innhalt zu thun. Dieſes ſoll auch, zu Gunſten des Beklagten, allemal in dem Ausklägdurkund deutlich ausgeſetzt werden.

13. Satzung.
Wie die Ausklägd ausgeführt werden möge.

Wann aber der Beklagte, innerhalb der vierzehn Tage von der gefällten Ausklägd an, den Kläger nicht befriediget, und es alſo an dem iſt, daß die Ausklägd würklich ausgeführt werde: ſo muß der Kläger, Falls er einmal nicht länger warten wollte, ſich in der Stadt, bey Unſerem Großweibel, auf dem Lande aber, bey Unſerem Amtmann anmelden, damit derſelbe, auf ſolchen Bericht hin, ihm einen Weibel bewillige. Mit Hülfe dieſes Weibels dann, kann der Kläger, kraft ſeines Ausklägdurkunds, von des Ausgeklagten Gut, ohne fernere Weitläufigkeit, Pfandsweiſe ſo viel auf die Gant thun laſſen, als er zu Bezahlung ſeiner Anſprache, ſammt aufgelaufenen Koſten, nöthig glauben wird. In dem Verſtand, daß hernach mit ſolchen Pfändern, wie in andern Fällen gebräuchlich, II. Th. XI. T. und ſeines Orts weitläufig iſt verordnet worden, nach der Gantordnung, das fernere vorgenommen werde.

14. Satzung.
Was weiters auf die Ausklägd folge.

Wann aber, bey Ausführung der Ausklägd, von des Beklagten Gut ſo viel nicht zu finden, daß ſich der Kläger um ſeine habende Anſprache, ſammt aufgelaufenen Koſten, darob bezahlt machen könnte: ſo kann der Kläger ſolchen Falls ſich bey dem gehörigen Richter, gegen den Beklagten, in Folge ausgeführter Ausklägd, um einen Leibhaft bewerben: welcher ihm dann auch, auf Vorweiſung der dazu dienlichen Urkunde und Weibelszeugniſſe hin, geſtattet werden ſoll.

15. Satzung.

15. Satzung.
Wer ſich ausklagen läßt.

Wer ſich gedachter maſſen ausklagen läßt, der ſoll, zu Strafe ſeines Ungehorſams gegen den Richter, neben Abtrag aller Koſten, annoch zwey Pfund Buß bezahlen. Welche Buß, mehrerer Richtigkeit wegen, von dem Kläger, in des Beklagten Namen, gleich nach gefällter Ausklägd, ausgerichtet werden ſoll.

16. Satzung.
Wie der Beklagte, die Ausklägd rechtlich wieder aufheben laſſen möge.

Es kann jedennoch der Beklagte die wider ihn gefällte Ausklägd rechtlich wieder aufheben laſſen, wann er im Stande iſt geſetzmäßig zu erzeigen, daß ihn obrigkeitlicher Dienſt, ſchwere Krankheit, Gefangenſchaft oder andere ehehafte Urſachen, die das Gericht für genugſam erkennen möchte, verhindert haben, auf die ihm zur Erſcheinung, ſowohl als zur Ausklägd, angelegten Fürbote zu erſcheinen. Es ſoll auch keine Ausklägd anders, als mit dem ausdrücklichen Vorbehalt ſolcher rechtmäßigen Entſchuldigungen, gefällt werden.

17. Satzung.
Der Beklagte, ſo die Ausklägd rechtlich aufheben läßt, ſoll die Koſten bezahlen.

Wann der Beklagte durch angebrachte Entſchuldigungen, vermög voriger Satzung, zu rechtlicher Aufhebung der

der wider ihn gefällten Ausklägd gelangt, ſo ſoll er nichts deſtominder alle darauf ergangene Koſten bezahlen: Sach wäre dann, daß ſolche ſeine Entſchuldigungsgründe ſchon vor der Ausklägd dem Kläger bekannt gemacht worden, als welchen Falls das Gericht, nach den Umſtänden, der Koſten halben, ſprechen ſoll, was billig ſeyn wird.

18. Satzung.

Wie der Beklagte dem Kläger, auf den zur Erſcheinung geſetzten Tag, ins Recht ſolle rufen laſſen.

Wann hingegen der Beklagte, der zur Erſcheinung vor Gericht vorgeladen worden, auf dieſes Fürbot hin erſcheint, der Kläger aber ausbleibt: ſo ſoll er, nach vorhergehender geziemenden Begrüſſung des Richters, durch den Weibel dem Kläger ins Recht ruffen laſſen; mit Vermelden, daß er bereit ſey, wann derſelbe ſeine Klage einlegen wolle, darauf gebührend zu antworten. Stellt ſich dann der Kläger auf ſolchen Ruf nicht ein, ſo ſoll dennoch der Beklagte mit dem Recht ſtill ſtehen: und ſo lang als das Gericht deſſelben Tags ſitzen wird, warten, ob der Kläger erſcheinen werde.

19. Satzung.

Wann der Kläger auf das erſte, zweyte oder dritte Fürbot zur Erſcheinung, nicht erſcheint.

Wann nun der Kläger, ſo dem Beklagten zur Erſcheinung bieten laſſen, an dem geſetzten Tage nicht erſcheint, es ſey ſolches Fürbot zur Erſcheinung, das erſte, zweyte oder dritte geweſen; ſo kann der Beklagte dem Kläger ſein Recht durch eine Urtheil dahin abſetzen laſſen, daß derſelbe, wann

er

er nicht erwinden wollte, das Recht von vornen wieder vornehmen, und zu Eingabe der Klage, den Beklagten von neuem wieder vorladen muß: deſſen dann dem Beklagten, auf Begehren, ein Urkund ertheilt: und ihm auch, wie billig, der Tagskoſten zugeſprochen werden ſoll.

20. Satzung.

Wann der Kläger auf das erſte, zweyte oder dritte Fürbot, zur Ausklägd nicht erſcheint.

Wann auch der Kläger, ſo den Beklagten auf die Ausklägd wiſſen laſſen, an dem geſetzten Tage nicht erſcheint, es ſey ſolches Fürbot zur Ausklägd, das erſte, zweyte oder dritte geweſen; ſo kann der Beklagte, nach Ausklägdrecht, begehren, daß er durch eine Urtheil der wider ihn angebrachten Klage ledig geſprochen werde, ſo daß er, von ſolcher Sache wegen, ferner nicht mehr angeſucht werden möge: wobey dann der Kläger, auch zu Abtrag aller daher aufgelaufenen Koſten verfällt werden ſoll.

21. Satzung.

Wie der Kläger, gegen den eine Urtheil, nach Ausklägdrecht, ergangen, dieſelbe rechtlich wieder aufheben laſſen möge.

Es kann jedennoch der Kläger, der gedachter maſſen auf das erſte, zweyte oder dritte Fürbot, zur Ausklägd nicht erſchienen, und gegen den deswegen eine Urtheil, nach Ausklägdrecht, ergangen wäre, dieſelbe rechtlich wieder aufheben laſſen, wann geſetzmäßig erwieſen werden mag, daß er durch obrigkeitlichen Dienſt, ſchwere

Krankheit,

Krankheit, Gefangenſchaft, oder andere ehehafte Urſachen, die das Gericht für genugſam erkennen würde, verhindert worden, an dem geſetzten Tage zu erſcheinen. Es ſoll dieſer Vorbehalt rechtmäßiger Entſchuldigung, der Urtheil auch allemal ausdrücklich angehängt werden.

22. Satzung.

Der Kläger, ſo in vorigem Fall die gegen ihn ergangene Urtheil rechtlich aufheben läßt, ſoll die Koſten abtragen.

Wann der Kläger, in vorigem Fall, durch angebrachte Entſchuldigungen, die gegen ihn, nach Ausklägdrecht, ergangene Urtheil rechtlich aufheben laſſen, ſo ſoll er dennoch alle daher gefloſſene Koſten abtragen: es ſey dann, daß ſolche ſeine Entſchuldigungsgründe dem Beklagten ſchon vor der Urtheil bekannt gemacht worden: ſolchen Falls ſoll der Richter, der Koſten halben, nach Billigkeit erkennen.

23. Satzung.

Erläuterung der Ausklägd halben, was die Gerichte auf dem Land, und Unſere Amtleute betrift.

Anh. S. 74. §. 1. Was bisher von dem Ausklägdrecht gemeldet worden, iſt jedennoch allerdings ſo zu verſtehen, daß vor den Gerichten auf dem Land, da ſelbiges nicht bekannt ſeyn mag, und auch in Sachen, die nur vor Unſeren Amtleuten walten, einem jeden noch ferner vergönnt ſeyn ſoll, ſich ſtatt der Ausklägd, in Vorfallenheit, eines bloſſen Rechtszugs zu bedienen: ſo daß, wann der Beklagte, dem zur Erſcheinung vor den Richter dreymal nacheinander geboten worden, alle drey Mal ausbleibt, der Kläger ſein

Recht erobert haben ſoll. Nur ſoll der Richter, der allemal den Tag zur Erſcheinung anſetzen wird, ſolchen Falls, alle Uebereilung zu verhüten, von dem zweyten bis zu dem dritten Fürbot, mindſtens eine Zeit von drey Wochen verfließen laſſen. Es muß auch ſothanem dritten Fürbot ausdrücklich eingerückt werden, daß, wofern der Beklagte auf dieſe letzte Mahnung hin annoch ausbleiben ſollte, der Rechtszug dennzumal ohne anders erfolgen werde. Da es übrigens mit ſolchen Rechtszügen, die ſtatt den Ausklägden ertheilt werden, in allen andern Stücken die gleiche Bewandtniß haben ſoll, wie gleich hernach von den Rechtszügen überhaupt wird gemeldet werden.

V. Titel.

Von den Rechtszügen.

1. Satzung.

Daß alle die, während dem Rechtslauf, den Parteyen vorgeſchriebenen Termine, als fatal, den Rechtszug auf ſich haben.

Anhang. S. 34. §. 6. Es ſollen, zu Vermeidung Zeitverluſts und unnöthiger Koſten, alle Termine, die den Parteyen von der Zeit an, da dieſelben gegen einander in dem Recht ſich geſtellt haben, während dem Rechtsgang, durch den Richter, nach Anweiſung des Geſetzes, vorgeſchrieben werden, es ſey zu Eingabe der Procedurſchriften, Verhör der Zeugen, richterlichen Abſprüchen, oder anderer Rechtsnothdurft, fatal ſeyn: und ein jeder ſolcher Termin für diejenige Partey, die in Beſorgung ihres Rechts ſaumſelig wäre, den Rechtszug auf ſich haben.

2. Satzung.

Wann der Beklagte auf den, zu Eingabe der Antwort, geſetzten Tag ausbleibt.

Ebendaſ. Wann der Beklagte, der die Klag zu bedenken genommen, auf den von dem Richter, zu Eingabe der Antwort, geſetzten Tag ausbleibt, ſo hat der Kläger ſeine Sache gezogen.

3. Satzung.

3. Satzung.

Wann der Kläger auf den, zu Abnahme der Antwort, geſetzten Tag ausbleibt.

Wann hingegen der Kläger, der die Klage geführt, auf den von dem Richter, zu Abnahme der Antwort, geſetzten Tag ausbleibt, ſo hat der Beklagte ſeine Sache gezogen. Anhang S. 34. §. 6.

4. Satzung.

Wer bey Eingabe, oder Abnahme der übrigen Prozedurſchriften, ausbleibt.

Eine gleiche Bewandtniß, wie in Anſehung der Antwort gemeldet worden, hat es auch mit der Replik, Duplik, und übrigen Prozedurſchriften: alſo, daß wann die eine Partey an dem von dem Richter, zu Eingabe, oder Abnahme der Replik, Duplik und übriger Prozedurſchriften, geſetzten Tag ausbleibt, die andere Partey, ſo zu Beſorgung ihres Rechts erſcheint, ihre Sache ſogleich gezogen haben ſoll: und wird, in dieſem Stück, zwiſchen dem Kläger und dem Beklagten gar kein Unterſcheid gemacht. Ebendaſ.

5. Satzung.

Wann der Beklagte auf den, zu Verhör der Zeugen, geſetzten Tag ausbleibt.

Wann der Beklagte oder derjenige, ſo gegen ſich Kundſchaft namſen laſſen, auf den von dem Richter, zu Verhör ſolcher Zeugen, geſetzten Tag ausbleibt: ſo hat der Kläger oder derjenige, ſo die Kundſchaft genamſet, ſeine Sache gezogen. Ebendaſ.

6. Satzung.

Wann der Kläger auf den, zu Verhör der Zeugen, geſetzten Tag ausbleibt.

Anhang S. 34. §. 6. Wann hingegen der Kläger, oder derjenige, ſo die Kundſchaft genamſet hat, auf den von dem Richter, zu Verhör ſolcher Zeugen, geſetzten Tag ausbleibt: ſo hat der Beklagte, oder derjenige, ſo die Kundſchaft gegen ſich namſen laſſen, ſeine Sache gezogen.

7. Satzung.

Wer, bey dem richterlichen Abſpruch, ausbleibt.

Ebendaſ. Eben ſo, wie von der Zeugen Verhör vermeldet worden, ſoll man auch verfahren bey dem richterlichen Abſpruche: alſo, daß wann die eine Partey an dem von dem Richter, zum richterlichen Abſpruche, geſetzten Tage ausbleibt, die andere Partey, ſo aus ſchuldigem Gehorſam ſich einfindet, ihre Sache allerdings gezogen haben ſoll: und iſt, in dieſem Stück, gleichfalls zwiſchen dem Kläger und dem Beklagten gar kein Unterſcheid zu machen.

8. Satzung.

Wie man den Rechtszug begehren möge.

Ebendaſ. Es ſoll in allen den Fällen, darauf der Rechtszug obgedachter maſſen, laut Geſetzes haftet, derjenige, der an dem geſetzten Tag vor dem Richter gebührend erſcheint, befugt ſeyn, noch deſſelben Tags einen Rechtszug zu begehren; nur muß er ſolchen Falls den gewohnten Ruf vorgeben laſ-

ſen,

ſen, um zu erfahren, ob ſeine Gegenpart ſich, alldieweil der Richter ſitzen bleibt, etwann noch in dem Rechten ſtellen werde.

9. Satzung.

Wie der Rechtszug ertheilt werden ſolle.

Wann dann derjenige, ſo den Rechtszug begehrt, erzeigen mag, daß der angeſetzte Tag ſeiner Gegenpart genugſam kund gethan worden: ſo ſoll der Richter, ohne fernere Weitläuftigkeit, den Rechtszug, in Weiſe und Geſtalt, wie bisher üblich geweſen, ertheilen: und demnach durch eine Urtheil erkennen, daß weil die eine Partey, ſo ungeachtet des ergangenen Rufs vor dem Richter nicht erſchienen, ſich durch ihre Saumſeligkeit ihres Rechts verlurſtig gemacht, die andere Partey, als die das ihrige erſtattet, ihren geführten Schluß, ſammt allen ſolcher Sache halben aufgelaufenen Koſten, erobert habe. Anhang S. 127 §. 1.

10. Satzung.

Wer wider ſich einen Rechtszug nehmen läßt.

Wer wider ſich, gedachter maßen, einen Rechtszug nehmen läßt, der ſoll, zur Strafe ſeines Ungehorſams gegen den Richter, neben Abtrag der Koſten, zwey Pfund Buße bezahlen. Welche Buße, mehrerer Richtigkeit wegen, von dem, der den Rechtszug nimmt, in des andern Namen, gleich nach dem Rechtszug, ausgerichtet werden ſoll.

11. Satzung.

Wie ein Rechtszug rechtlich wieder aufgehoben werden möge.

Es kann jedennoch ein Rechtszug rechtlich wieder aufgehoben werden, wann derjenige, gegen den ſolcher Rechtszug ergangen, im Stand iſt, geſetzmäßig zu erzeigen, daß er durch obrigkeitlichen Dienſt, ſchwere Krankheit, Gefangenſchaft oder andere ehehafte Urſachen, die der Richter für genugſam erkennen möchte, verhindert worden, ſein Recht in dem vorgeſchriebenen Termin, nach Gebühr, zu beſorgen. Es ſoll auch, bey einem jeden Rechtszuge, dieſer Vorbehalt rechtmäßiger Entſchuldigungen dem Urkund deutlich eingerückt werden.

12. Satzung.

Wie es bey Aufhebung des Rechtszugs, der Koſten halben, ſolle gehalten werden.

Wer, durch angebrachte Entſchuldigungen, die rechtliche Aufhebung eines gegen ihn ergangenen Rechtszugs erhält, der ſoll gleichwohl alle ſolchen Rechtszugs wegen aufgelaufene Koſten über ſich nehmen: es ſey dann, daß ſeine Entſchuldigungsgründe ſeiner Gegenpart ſchon vor dem Rechtszug bekannt gemacht worden: als welchen Falls der Richter, der Koſten halben, nach Befinden ſprechen ſoll.

13. Satzung.

Innerhalb welcher Zeit ein Rechtszug wieder aufgehoben werden möge.

Wer einen Rechtszug, der nach Vorſchrift des Geſetzes ergangen, durch anzubringende genugſame Entſchuldigungsgründe wieder will aufheben laſſen, der muß ſich innerhalb der Zeit von vierzehn Tagen, nachdem ihm ſolcher Rechtszug von ſeiner Gegenpart wird förmlich kund gethan worden ſeyn, an dem gehörigen Orte darum anmelden: Sach wäre dann, daß die Urſache, die ihn bey Ertheilung des Rechtszugs zu erſcheinen verhindert, noch immer fortdauern würde.

14. Satzung.

Wo der Rechtszug wieder aufgehoben werden ſolle.

Wann jemand einen Rechtszug, in Weiſe und Geſtalt, wie vorige Satzung meldet, wieder aufheben laſſen will: ſo ſoll ſolches vor demjenigen Richter geſchehen, der den Rechtszug ertheilt haben wird. Anhang S. 127. §. 2.

15. Satzung.

Sonderbarer Vorbehalt, die Rechtszüge vor der höchſten Gewalt betreffend.

Es hat jedennoch in Anſehung der Rechtszüge, die von der höchſten Gewalt aus ertheilt werden, insbeſondere die Meinung, daß dieſelben, in Vorfallenheit, vor Unſerer Appellations-Kammer wieder aufgehoben werden können.

VI. Titel.

VI. Titel.

Anhang S. 76. §. 8. ff.

Von Verſicherung des Rechts.

1. Satzung.

Wann der Kläger das Recht verſichern ſolle.

Wann der Kläger ſich in ſolchen Umſtänden befindet, wie in nachfolgenden Satzungen zu ſehen, und der Beklagte deswegen Urſache hat zu befürchten, er werde ſich, um die obhangenden Prozeßkoſten, ob demſelben nicht wohl erholen können: ſo ſoll der Kläger ſolchen Falls verbunden ſeyn, das Recht durch Bürgen oder durch Hinterlagen, die der Richter für genugſam erkennen mag, ſo zu verſichern, daß der Beklagte wiſſe, wie er zu ſeiner Zeit, gedachter Prozeßkoſten halben, wieder zu dem Seinigen kommen werde: und zwar iſt dennzumal der Beklagte nicht ſchuldig, die wider ihn geführte Klage abzunehmen, es ſey dann ſolche Verſicherung des Rechts von dem Kläger zuvor, gehöriger maſſen, erſtattet worden.

2. Satzung.

Die Landsfremden ſollen das Recht verſichern.

Wann der Kläger ein Landsfremder iſt, ſo ſoll er, auf Begehren des Beklagten, das Recht verſichern.

3. Satzung.

Die Ehrloſen ſollen das Recht verſichern.

Wer durch richterliche Urtheil, von begangenen Frevels wegen, ehrlos gemacht worden, oder auch würklich einer Sache rechtlich beklagt wäre, darum er ehrlos gemacht werden möchte, der ſoll, wann er als Kläger gegen jemanden auftritt, auf Begehren des Beklagten, das Recht verſichern.

4. Satzung.

Die Vergeltstager, oder die ſonſt ihren Geldern nicht zu begegnen wiſſen, ſollen das Recht verſichern.

Wann der Kläger entweder ſchon vergeldstaget worden, oder ſonſt, beſag gegen ihn ausgeführten Rechts, ſeinen Geldern nicht zu begegnen weiß, ſo ſoll er, auf Begehren des Beklagten, das Recht verſichern.

5. Satzung.

Wer in Unſeren Landen keinen haushäblichen Sitz hat, der ſoll das Recht verſichern.

Es ſollen überhaupt alle diejenigen, ſo ſich in Unſeren Landen nirgendswo beſtändig aufhalten, und hiemit in denſelben keinen haushäblichen Sitz haben, als Kläger niemanden rechtlich belangen können, ſie haben dann, auf Begehren des Beklagten, das Recht verſichert.

6. Satzung.

Allgemeines Vorrecht Unſerer Unterthanen, die nicht vor ihrem eigenen Richter rechtigen, der Verſicherung des Rechts halben.

Wann einer Unſerer Unterthanen, der aber in keinem der vorgemeldten Umſtände ſich befindet, einen andern Unſerer Unterthanen, der nicht hinter dem gleichen Richter ſitzen würde, rechtlich belanget, ſo ſoll der Kläger, ſolchen Falls, obwohl er nicht vor ſeinem eigenen Richter rechtiget, dennoch nicht verbunden ſeyn, dem Beklagten das Recht, gedachter maßen durch Bürgen oder durch Hinterlagen zu verſichern: ſondern es iſt genug, wann der Kläger dennzumal, durch ein Gelübd, in des Richters Hand feyerlich verſpricht, daß er, nach Recht und Gewohnheit des Orts, gegen den Beklagten alles das, was die Urtheil mit ſich bringen mag, gebührend erſtatten werde.

7. Satzung.

In Anſehung derjenigen Orte, da der Kläger, wann er nicht in dem Amt geſeſſen, das Recht verſichern muß.

Weil jedennoch an einigen Orten, voriger Satzung zuwider, ein altes Herkommen vermag, daß ein Kläger, der nicht in dem Amt geſeſſen, dem Beklagten, den er in ſeinem Amt ſucht, entweder durch Bürgen, oder durch Hinterlagen das Recht verſichere: ſo laſſen Wir es an dieſen Orten bey dem, was ihr Recht und Gewohnheit darüber beſonders mit ſich bringen wird, ferners verbleiben.

8. Satzung.

Wann der Beklagte das Recht verſichern ſolle.

Es ſoll aber auch der Beklagte, in dem Fall, da gegen denſelben eine bekanntliche und rechtsförmige Schuldſchrift eingelegt würde, und er ſich ſolcher Schuld, durch rechtliche Einwendungen, entſchütten wollte, dem Kläger, durch genugſame Bürgen oder Hinterlagen, das Recht verſichern: wie ſeines Orts des mehrern verſehen worden: und kann dennzumal dem Kläger nicht zugemuthet werden, ſich auf des Beklagten Antwort rechtlich einzulaſſen, ſolche Verſicherung des Rechts ſey dann zuvor, gehöriger maſſen, geleiſtet worden. II. Th. VII. T. 6. S.

VII. Titel.

VII. Titel.

Von Klage und Antwort.

1. Satzung.

Freundlichkeit ſoll vor allem Rechtigen verſucht werden.

Anhang S. 43. §. 25. ff. Es ſoll ſich ein jeder Richter angelegen ſeyn laſſen, die Parteyen, die einer Streitigkeit wegen vor ihm erſcheinen, in die Freundlichkeit zu weiſen, und ſelbige, ohne Rechtigen, der Kürze nach, und in mindeſtmöglichen Koſten, zu betragen. Würde aber ſolcher Verſuch der Freundlichkeit an den Parteyen, alles Zuſprechens ungeachtet, fruchtlos ſeyn, ſo mag alsdann der Richter ihnen das Recht eröffnen.

2. Satzung.

Die Klage kann mündlich oder ſchriftlich geführt werden.

Anhang S. 43. f. §. 29. Wann dann der Richter den Parteyen erlaubt, das Recht gegen einander förmlich anzutreten, ſo kann der Kläger, wie von Alters her gebräuchlich geweſen, ſeine Klage nach Belieben mündlich oder ſchriftlich führen.

3. Satzung.

Wie eine mündlich geführte Klage durch den Schreiber in die Feder gefaßt werden ſolle.

Wann die Klage, wie gemeiniglich in leichteren und geringeren Händeln zu geſchehen pflegt, nur mündlich geführt worden,

worden, ſo ſoll dieſelbe dennoch durch den Schreiber, der dem Richter bey der Erſcheinung abwartet, ſogleich fleißig in die Feder gefaßt, und ſeines Orts gebührend eingetragen werden; damit den Parteyen davon, auf Begehren, die erforderlichen Urkunde ertheilt werden mögen.

4. Satzung.

Wie der Kläger ſelbſt, wann es der Richter nöthig findet, die Klage in Schrift verfaſſen laſſen ſolle.

Es ſoll jedennoch in ſchweren und wichtigen Fällen, da die Klage nur mündlich geführt worden wäre, bey dem Richter ſtehen, zu erkennen, ob nicht, zu mehrerer Aufheiterung des Geſchäfts, eine ſchriftliche Procedur darüber zu errichten ſey: und iſt der Kläger ſolchen Falls verbunden, wann es der Richter nöthig findet, ſeine Klage ſelbſt in Schrift verfaſſen zu laſſen.

5. Satzung.

Wie die Klage eingerichtet ſeyn ſolle.

Es ſoll überhaupt die Klage, ſelbige werde ſchriftlich, oder mündlich geführt, kurz, einfältig und deutlich ſeyn: der Kläger ſoll auch dabey einen klaren Schluß machen: und alle ſeine Rechte, deren er ſich zu getröſten vermeint, vernamſen, und der Klage beylegen.

6. Satzung.

6. Satzung.

Von Erläuterung der Klage.

Wann die Klage, obiger Vorſchrift zuwider, ausſchweifend, zweydeutig oder dunkel iſt: ſo ſoll der Kläger ſchuldig ſeyn, dieſelbe, auf Begehren des Beklagten, zu erläutern.

7. Satzung.

Daß die Klage nicht verſtärkt werden möge.

Es ſoll jedennoch, zu Vermeidung allerley beſorglicher Irrungen, nach einmal geführter Klage, derſelben fernere Verſtärkung, es ſey, daß der Kläger ein neues Klagfundament anbringen, oder gar ſeinen gemachten Schluß ändern wollte, gänzlich verboten und abgeſtellt ſeyn.

8. Satzung.

Wie der Beklagte die Klage zu bedenken nehmen möge.

Der Beklagte iſt nicht ſchuldig, an dem gleichen Tag, da die Klage in dem Recht eingegeben wird, darauf zu antworten: ſondern er kann dieſelbe, wann er will, zu bedenken nehmen. Es ſollen ihm auch zu ſolchem End die Klage ſowohl als die Beylagen, auf Begehren, urkundlich mitgetheilt werden.

9. Satzung.

Dem Beklagten ſollen, zu Beantwortung der Klage, vierzehn Tage Termin vergönnt ſeyn.

Es ſollen dem Beklagten, in Folge voriger Satzung, zu Beantwortung der Klage, ordentlicher Weiſe, vierzehn Tage Termin vergönnt ſeyn: jedoch mit dem Vorbehalt, wie ſeines Orts zu ſehen. III. Th. XIV. T. 1. S.

10. Satzung.

Die Antwort kann mündlich oder ſchriftlich eingelegt werden.

Wie oben von dem Kläger geſagt worden, ſo hat auch der Beklagte die freye Wahl, ſeine Antwort, nach Belieben, mündlich oder ſchriftlich einzulegen: Sach wäre dann, daß der Richter, aus beſonderen Gründen, befohlen hätte, eine ſchriftliche Procedur zu errichten: als welchen Falls der Beklagte ſchuldig iſt, ſeine Antwort ſelbſt in Schrift verfaſſen zu laſſen. Anhang. S. 43. §. 29.

11. Satzung.

Wie die Antwort eingerichtet ſeyn ſolle.

Es ſoll überhaupt die Antwort, ſelbige mag ſchriftlich, oder mündlich geſchehen, eben ſo wie die Klage, kurz, einfältig und deutlich ſeyn. Der Antworter ſoll auch einen klaren Gegenſchluß machen: und desgleichen alle ſeine Rechte, deren er ſich in Beſtreitung der Klage zu bedienen vermeint, der Antwort einrücken.

12. Satzung.

12. Satzung.

Daß die bloß friſtlichen Einwendungen vor der Antwort angebracht werden ſollen.

Anhang S. 75. §. 3. u. 4.

Wann der Beklagte genugſamen Grund zu haben vermeinte, um entweder den Richter auszuſchlagen, oder aber einen Aufſchub zu begehren: ſo ſoll derſelbe ſolche ſeine friſtlichen Einwendungen, die bloß auf Verzögerung der Sache zielen, vor der Antwort, zu ſeinem Behelf anbringen; maßen darauf ſonſt nicht mehr geachtet werden mag.

13. Satzung.

Die zerſtörlichen Einwendungen ſollen alle auf einmahl eingegeben werden.

Wann der Beklagte, weder den Richter auszuweichen, noch einen Aufſchub zu erhalten ſucht; hingegen aber durch anderwärtige Einwürfe behaupten will, daß er über die wider ihn eingelegte Klage, ſich rechtlich einzulaſſen, nicht ſchuldig ſey: ſo ſoll derſelbe alle ſolche ſeine zerſtörliche Einwendungen, die den Gewinn oder Verlurſt des Hauptgeſchäfts nach ſich ziehen, ſtatt einer Antwort, alle auf einmal eingeben; damit der Richter darüber ſammthaft urtheilen möge.

14. Satzung.

Dem Beklagten ſollen, zu Eingabe ſeiner zerſtörlichen Einwendungen, vierzehn Tage Termin vergönnt ſeyn.

Es ſollen dem Beklagten, in Folge voriger Satzung, zu Eingabe ſolcher ſeiner zerſtörlichen Einwendungen, ordentlicher

Weiſe

Weiſe, vierzehn Tage Termin vergönnt ſeyn: jedoch mit dem Vorbehalt, wie ſeines Orts zu ſehen. III.Th.XIV.T. 1. S.

15. Satzung.
Von Sachen, darüber man weder Ja noch Nein zu geben ſchuldig iſt.

Der Beklagte ſoll nicht gehalten ſeyn, dem Kläger Ja oder Nein zu geben, um ſolche Sachen, darüber er, vermöge habender zerſtörlicher Einwendung, ſich rechtlich einzulaſſen nicht ſchuldig iſt. Dahin gehören hauptſächlich folgende Fälle.

16. Satzung.
Von der Verjährung.

Der Beklagte iſt nicht ſchuldig ſich rechtlich einzulaſſen über Sachen, die er zehn Jahre lang in ſeiner Gewähre und Gewalt gehabt, und ruhig und unangeſprochen beſeſſen: ſondern es kann ſich derſelbe ſolchen Falls, ledigerdings, der Verjährung getröſten.

17. Satzung.
Von der Nichtverhandlung.

Der Beklagte iſt nicht ſchuldig ſich rechtlich einzulaſſen über Sachen, die er nicht ſelbſt geredt, gelobt, verſprochen, oder verhandelt hat: auch denen er nicht beygewohnt: ſondern es kann ſich derſelbe ſolchen Falls, ledigerdings, der Nichtverhandlung getröſten.

18. Satzung.
Von Urtheilen.

Der Beklagte iſt nicht ſchuldig ſich rechtlich einzulaſſen über Sachen, die würklich von dem Richter endlich beurtheilt worden, und darum er ſein erlangtes Recht in Händen hat: ſondern es kann derſelbe ſich ſolchen Falls, ledigerdings, der Urtheil getröſten.

19. Satzung.
Von Brief und Siegel.

Der Beklagte iſt nicht ſchuldig ſich rechtlich einzulaſſen über Sachen, darum Schriften, Gewahrſame, Briefe und Siegel vorhanden ſind, dadurch die ſtreitige Frage entſchieden und ausgemacht wäre: ſondern es kann derſelbe ſich ſolchen Falls, ledigerdings, der Briefe und Siegel getröſten.

20. Satzung.
Erläuterung, der Briefe und Siegel halben.

Es hat mit voriger Satzung, der Briefe und Siegel halben, den heitern Verſtand, daß ſelbige dem Beklagten nicht zu ſtatten kommen ſolle, wann das, ſo geklagt wird, erſt nach Aufrichtung ſolcher Briefe und Siegel, in fernerm verhandelt und beſchloſſen worden wäre.

21. Satzung.

Wie der Kläger des Beklagten zerſtörliche Einwendungen beſtreiten möge.

Wann nun der Beklagte, durch angebrachte zerſtörliche Einwendungen, ſich der Klage, wie gedacht, zu entſchütten ſucht: ſo ſoll dem Kläger, wie billig, vergönnt ſeyn, dieſelben rechtlich beſtreiten zu können: und ſoll folglich darüber eine förmliche Procedur, in vier Theilen, verführt werden, um zu wiſſen, ob ſolche zerſtörliche Einwendungen erheblich ſeyen, oder nicht.

22. Satzung.

Wie die vier Theile der Procedur, in vorigem Fall, berechnet werden ſollen.

Es ſollen in vorigem Fall, da von Erheblichkeit der zerſtörlichen Einwendungen die Frage waltet, gleichwie in andern Beyhändeln, die vier Theile der Procedur ſo berechnet werden, daß des Beklagten Anbringen, den erſten, des Klägers Widerlegung, den zweyten, denn des Beklagten Einred, den dritten, und endlich des Klägers Widerred, den vierten Theil ausmache: als worauf dann, ohne anders, des Richters Ausſpruch erfolgen ſoll.

23. Satzung.

Von einläßlicher Antwort.

Wann aber der Beklagte entweder keine zerſtörliche Einwendungen anzubringen hätte, oder auch ſeine angebrach-

ten zerſtörlichen Einwendungen nicht erheblich erfunden würden: ſo ſoll er dann auch durch den Richter gewieſen werden, ſich gegen den Kläger über die Sache ſelbſt rechtlich einzulaſſen: und mithin die eingelegte Klage, wie oben gemeldet worden, in geſetzter Zeit zu beantworten.

Oben die 9. Satz. dieſes Titels.

24. Satzung.

Wer nicht antworten will.

Wann der Beklagte gewieſen worden, die wider ihn eingelegte Klage, gedachter maſſen, einläßlich zu beantworten: und dann derſelbe, in der geſetzten Zeit, ſolche ſeine Antwort nicht eingeben wollte: ſo hat der Kläger, nach Vorſchrift deſſen, was oben von den Rechtszügen gemeldet worden, ſeine Sache erobert.

III. Th. V. T. 2. S. Anh. S. 34. §. 6.

25. Satzung.

Wie der Kläger die Antwort zu bedenken nehmen möge.

Der Kläger iſt nicht ſchuldig, an dem gleichen Tage, da die Antwort eingegeben wird, darüber mit Beſcheid zu begegnen: ſondern er kann dieſelbe, wann er will, zu bedenken nehmen: und ſoll ihm auch zu ſolchem Ende die Antwort ſammt den Beylagen, auf Begehren, abſchriftlich mitgetheilt werden.

26. Satzung.

Dem Kläger ſollen vierzehn Tage Termin vergönnt ſeyn, ſeinen Beſcheid über die Antwort einzugeben.

Es ſollen dem Kläger, in Folge voriger Satzung, ordentlicher Weiſe, vierzehn Tage Termin vergönnt ſeyn, um ſeinen Beſcheid über die Antwort eingeben zu können. Jedoch mit der Erläuterung, wie ſeines Orts zu ſehen. III. Th. XIV. T. 1. S.

VIII. Titel.

VIII. Titel.

Von dem Beweis insgemein.

1. Satzung.

Der Beweis über Klage und Antwort, ſoll gleich nach Klage und Antwort geführt werden.

Wann über ein und andere, entweder in der Klage oder in der Antwort enthaltene Sätze, der Beweis nöthig wäre, ſo ſoll, nach Form Rechtens, ſolcher Beweis ſogleich, nach Eingabe der Klage und der Antwort, geführt werden: und das in Geſtalt, wie folgt.

2. Satzung.

Der Kläger ſoll ſein Vorgeben beweiſen.

Wann der Kläger, zu Beſteifung ſeines Rechts, in der Klage etwas vorgibt, das von dem Antworter verneinet wird: ſo ſoll es an dem Kläger ſeyn, ſolches ſein Vorgeben zu beweiſen: und ſoll demſelben hiemit auch, wann er nicht davon abſtehen will, vorzüglich dafür Kundſchaft zuerkennt werden.

3. Satzung.

Wie der Antworter die Klage verneinen möge.

Wann der Antworter einen oder mehrere der in der Klage angebrachten Sätze verneinen will, ſo muß er ſolches in der Antwort thun; maſſen, nach einmal eingegebe-

ner

ner Antwort, die Klage, in dem Fortgang der Procedur, nicht mehr verneinet werden mag.

4. Satzung.

Der Antworter ſoll ſeine Einwendungen beweiſen.

Wann hingegen der Antworter, zu ſeiner Entladniß, in der Antwort etwas einwendet, das von dem Kläger verneint wird: ſo ſoll es an dem Antworter ſeyn, ſolche ſeine Einwendungen zu beweiſen: und ſoll demſelben hiemit auch, wann er nicht davon abſtehen will, vorzüglich dafür Kundſchaft zuerkennt werden.

5. Satzung.

Wie der Kläger die Antwort verneinen möge.

Wann der Kläger einen oder mehrere der in der Antwort enthaltenen Sätze verneinen will, ſo muß er ſolches in dem ihm, zu Eingabe ſeines Beſcheids über die Antwort, vergönnten Termin thun; maſſen, nach Verflieſſung dieſer Zeit, die Antwort, in dem Fortgang der Procedur, nicht mehr verneinet werden mag.

6. Satzung.

Sobald als die Kundſchaft zuerkennt worden, ſoll man ſelbige auch namſen.

Wer ſich richterlich Kundſchaft zuerkennen laſſen, der ſoll ſeine Kundſchaft auch ſogleich namſen: und folglich, ſtracks nachdem die Kundſchaft wird zuerkennt worden ſeyn, ſich vor dem Richter erklären, ob er ſein Vorgeben

entweder

entweder durch Schriften, oder durch Zeugen, oder durch den Augenſchein beweiſen, oder aber die Sache ſeinem Gegner an die Hand dingen wolle.

7. Satzung.
Man iſt nicht ſchuldig, die Kundſchaft zu legen, die man genamſet hat.

Es iſt jedennoch derjenige, der gedachter maſſen Kundſchaft genamſet hätte, nicht ſchuldig, eben die Kundſchaft zu legen, die er genamſet hat: ſondern wer eine Schrift genamſet hat, der kann, wann er will, Zeugen ſtellen. Wer Zeugen genamſet hat, der kann, wann er will, eine Schrift bringen, oder ſich auf den Augenſchein berufen. Wer nur einen Zeugen genamſet hat, der kann hernach mehrere Zeugen verhören laſſen. Wer auch Schriften, Zeugen, oder anderes genamſet hätte, der kann wieder davon abſtehen, und, ſtatt ſolcher Kundſchaften, die Sache ſeiner Gegenpart an die Hand dingen.

8. Satzung.
Von dem ordentlichen Termin der drey Wochen, um Kundſchaft zu legen.

Wann nun jemand, er ſey Kläger oder Beklagter, zu Leiſtung des unternommenen Beweiſes Kundſchaft genamſet hat, ſo ſoll ihm, ordentlicher Weiſe, von da weg ein Termin von drey Wochen vergönnt ſeyn, um Kundſchaft zu legen. Der Meinung, daß demjenigen, der ſolches verabſäumen würde, nach Verflieſſung dieſes Termins der drey Wochen, ferner kein Gehör von dem Richter geſtattet:

ſtattet: ſondern der unternommene Beweis lediglich, als erſeſſen angeſehen werden ſolle.

9. Satzung.
Strafe deſſen, der Kundſchaft namſet, und keine legt.

Es ſoll auch ein ſolcher, der Kundſchaft namſet, und keine legt, zur Strafe ſeines Muthwillens, ſechs Pfund Buße bezahlen.

10. Satzung.
Vorbehalt rechtmäßiger Entſchuldigungen, des Kundſchaftlegens halben.

Es ſollen jedennoch bey dem, was eben vom Kundſchaftlegen gemeldet worden, vorbehalten ſeyn alle rechtmäßigen Entſchuldigungen, als obrigkeitlicher Dienſt, ſchwere Krankheit, Gefangenſchaft, oder andere ehehafte Urſachen, dadurch der, ſo Kundſchaft legen ſoll, verhindert worden wäre, ſolches zu rechter Zeit zu thun.

11. Satzung.
Von der Tagsanſetzung, zum Kundſchaftlegen.

Es iſt übrigens allerdings an demjenigen, der Kundſchaft legen will, einen Tag dazu durch den Richter anſetzen zu laſſen. Er ſoll dann auch ſolche Tagsanſetzung ſeiner Gegenpart, zu ihrem Verhalt, förmlich kund machen.

12. Satzung.

12. Satzung.

Von Verlängerung des ordentlichen Termins zum Kundſchaftlegen, Falls die Kundſchaft nicht in dem Land wäre.

Falls aber die Kundſchaft, die jemand legen wollte, nicht in dem Land wäre, alſo daß er dieſelbe in dem ordentlichen Termin der drey Wochen, die oben zum Kundſchaftlegen beſtimmt worden, nicht zur Hand bringen könnte: ſo ſoll ihm, wie billig, eine Verlängerung ſolchen Termins vergönnt ſeyn: und zwar mit dieſem Unterſcheid: iſt die Kundſchaft innerhalb der Eydgenoſſenſchaft zu finden, ſo ſoll derjenige, der Kundſchaft legen will, dazu ſechs Wochen Zeit haben. Muß aber die Kundſchaft auſſerhalb der Eydgenoſſenſchaft geſucht werden, ſo ſoll derjenige, der Kundſchaft legen will, achtzehn Wochen Zeit dazu haben.

Oben die 8. Satz. dieſes Titels.

13. Satzung.

Anhang voriger Satzung, in Anſehung deſſen, der Kundſchaft namſet, die nicht in dem Land wäre, und aber keine legt.

Es hat mit voriger Satzung, wegen Verlängerung des ordentlichen Termins zum Kundſchaftlegen, allerdings den Verſtand, daß demjenigen, der Kundſchaft namſet, die nicht in dem Land wäre, und aber in der dazu geſetzten Zeit keine legt, nachwärts ſothanen unternommenen Beweiſes halben, als den er erſitzen laſſen, nicht nur von dem Richter ferner kein Gehör geſtattet werden ſolle: ſondern es ſoll ein ſolcher, des Verzugs wegen, annoch mit mehrerer Strafe angeſehen werden: und zwar alſo: iſt die

die Kundſchaft, die er genamſet hätte, innerhalb der Eydgenoſſenſchaft, ſo ſoll ihm der Richter neun Pfund Buß auferlegen. Iſt die Kundſchaft, die er genamſet hätte, auſſerhalb der Eydgenoſſenſchaft, ſo ſoll ihm der Richter zwölf Pfund Buß auferlegen.

14. Satzung.

Kundſchaft gegen Kundſchaft, ſoll nicht geſtattet werden.

Obwohl in dem Verlauf der Procedur, dem Beklagten ſowohl als dem Kläger, wie oben zu ſehen, Kundſchaft zuerkennt werden mag: ſo ſoll doch niemals, in einerley Sache, Kundſchaft gegen Kundſchaft geſtattet werden: und demnach ſoll der Richter derjenigen Sätze halben, darüber würklich das Beweisthum geleiſtet worden, kein ferneres Beweisthum, ſo dem vorigen gerade zuwider wäre, zulaſſen.

Oben die 2. u. 4. Satz. dieſes Titels.

Ausſchließung des directen Gegenbeweiſes.

IX. Titel.

IX. Titel.

Von dem Beweis durch Schriften insbeſondere.

1. Satzung.
Wie man durch rechtsförmige Schriften beweiſen könne.

Wer durch eine rechtsförmige Schrift etwas beweiſen will, der muß dieſelbe ins Recht legen: und ſoll eine ſolche rechtsförmige Schrift ſo lange Kraft und Beſtand haben, bis ſie von jemanden rechtlich abgeſetzt wird.

2. Satzung.
Erläuterung voriger Satzung, der rechtsförmigen Schriften halben.

Es hat mit voriger Satzung den Verſtand, daß derjenige, der durch eine rechtsförmige Schrift etwas beweiſen will, das Original ſelbſt ins Recht legen ſolle: damit die Gegenpart, wann ſie es begehrt, daſſelbe einſchauen, und auch eine Abſchrift davon nehmen möge.

3. Satzung.
Wie ein rechtsförmiges Hausbuch beſchaffen ſeyn ſolle.

Ein rechtsförmiges Hausbuch iſt dasjenige, welches der, ſo es vorweiſet, gewöhnlich führt: und das, ſowohl in Anſehung der Zeit, in richtiger Ordnung, als ſonſt ſeiner übrigen Beſchaffenheit halben, unverdächtig erfunden wird.

4. Satzung.

4. Satzung.

Wie man, durch ein rechtsförmiges Hausbuch, eine Schuld beweiſen möge.

Wann nun jemand durch ſein Hausbuch, das, nach Vorſchrift voriger Satzung, für rechtsförmig angeſehen werden möchte, eine Schuld beweiſen will: ſo ſoll ihm, Falls die Gegenpart der Schuld nicht geſtändig, und darum keine andere Kundſchaft vorhanden wäre, vergönnt ſeyn, zu dem Innhalt ſolches ſeines Hausbuchs, den Eyd der Wahrheit zu ſchwören. Schwört er dann ſothanen Eyd, ſo ſoll daraufhin auch dem, was ſein Hausbuch der Schuld halben ausweiſen wird, völliger Glauben beygemeſſen werden.

X. Titel.

X. Titel.

Von dem Beweis durch Zeugen, insbeſondere.

1. Satzung.

Wie alt ein Zeuge ſeyn ſolle.

Es ſoll niemand vor dem Richter als Zeuge aufgeführt werden, er habe dann das fünfzehnte Jahr ſeines Alters erfüllt: und dieſes gilt ſowohl von Weibs- als Mannsperſonen.

2. Satzung.

Wie ein Zeuge, ſeiner Perſon halben, beſchaffen ſeyn ſolle.

Es ſoll überhaupt niemand vor dem Richter als Zeuge aufgeführt werden, es ſey dann eine unpartheyiſche, unverſprochene, ehrbare Perſon, die bey guten Sinnen und geſunder Vernunft, und ſo beſchaffen ſey, daß ihr der Eyd ohne Gefahr anvertrauet werden möge: und gilt dieſes ebenmäßig von Manns- und Weibsperſonen insgemein: obwohl des Eyds halben, mit dem Unterſcheid, wie ſeines Orts zu ſehen.

III. Th. XI. Tit. 1. S.

3. Satzung.

3. Satzung.
Anhang voriger Satzung, derjenigen halben, die der Ehren unfähig ſind.

Es ſoll vorige Satzung insbeſondere von allen denen verſtanden werden, die der Ehren unfähig ſind: es ſey, daß ſie ſolcher Frevel, rechtlich überwieſen, oder beklagt wären, darauf die Entſetzung von Ehren zur Strafe geſetzt iſt: oder, daß ſie wegen Geldstags, Leibhafts oder Bevogtung, nach Ausweiſung der Satzungen, die darüber vorhanden, aller Ehren eingeſtellt worden: maſſen ſolche Perſonen im Rechten nicht Kundſchaft reden ſollen.

II. Th. XXV. T. 1. S. II. Th. X. T. 10. S. I. Th. X. T. 9. S.

4. Satzung.
Die Zeugen ſollen den Partheyen nicht verwandt ſeyn.

Es ſoll dann auch der Zeuge, den man vor dem Richter aufführen wollte, den Partheyen, es ſey entweder nur der einen, oder der andern, oder auch beyden zugleich, nicht verwandt ſeyn: maſſen Verwandte bis in das dritte Glied, oder die zu anderen Kindern wären, ordentlicher Weiſe, weder für noch wider einander Kundſchaft reden können. Alles jedoch mit der Erläuterung, wie folgt.

5. Satzung.
Wie Verwandte einander nicht Kundſchaft reden mögen in Sachen, ſo Ehre, Leib und Leben anſehen.

Wann zwey Perſonen einander in obigem Grad verwandt ſind, ſoll die eine weder für noch wider die andere

Kund-

Kundſchaft reden können, in Sachen, ſo Ehre, Leib und Leben anſehen: ja, wann ſchon beyde Partheyen, ſowohl die ſo verwandt ſind, als ihre Gegenpart, es auf eines ſolchen Zeugen Auſſage ankommen laſſen wollten.

6. Satzung.

Wie Verwandte einander Kundſchaft reden mögen in Sachen, ſo zeitliches Gut betreffen.

Desgleichen, wann zwey Perſonen einander in obigem Grade verwandt ſind, ſo ſoll die eine weder für noch wider die andere Kundſchaft reden können, in Sachen, ſo zeitliches Gut betreffen; es ſey dann, daß die Parthey, mit deren ein Verwandter im Streit iſt, ſelbſt ſich auf eines ſolchen Zeugen Auſſage berufen wollte.

7. Satzung.

Wie Verwandte einander Kundſchaft reden mögen in Sachen, ſo von Eheberednißen und Theilungen herrühren.

Es ſoll jedennoch den Verwandten, obwohl dieſelben in obigem Grade gegen einander ſtehen, zugelaſſen ſeyn, für und wider einander Kundſchaft zu reden in Sachen, ſo von Eheberedniſſen und Theilungen herrühren: Falls einmal an anderen Zeugen, die den Partheyen nicht verwandt wären, ein Mangel ſeyn ſollte.

8. Satzung.
Anhang, der Schwägerſchaft halben.

Eben wie Verwandte, alſo mögen auch in der Schwägerſchaft diejenigen, deren Eheweiber Geſchwiſter-Kinder oder näher wären, ordentlicher Weiſe, weder für noch wider einander Kundſchaft reden. Vorbehalten jedennoch die Fälle, davon eben Meldung gethan worden.

9. Satzung.
Der Zeuge ſoll die Sache ſelbſt geſehen, oder ſelbſt gehört haben.

Es ſoll ferners der Zeuge die Sache, darüber er reden wollte, ſelbſt geſehen oder ſelbſt gehört haben; maſſen auf die Ausſage deſſen, der nicht von Selbſtſehen oder Selbſthören zeuget, nicht geachtet werden mag.

10. Satzung.
Wie derjenige, der dem andern eine Sache zu Ohren getragen, nicht Zeuge ſeyn möge.

Wer einem andern eine Sache, ſo deſſelben Eyd, Ehre, Leib oder Leben berührt, zu Ohren getragen hätte: der ſoll um ſolche Sache, als Zeuge, nicht aufgeführt werden können.

11. Satzung.
Wie die Zeugen bey Eyden reden ſollen.

Es ſoll ein jeder Zeuge ſo reden, daß er hernach ſeine Ausſage, auf Begehren der einen oder andern Partey,

mit dem Eyd beſtätigen möge: und ſollen die Zeugen deſſen allemal durch den Richter, gleich von Anfang, verwarnet werden.

12. Satzung.

Sonderbares Vorrecht Unſerer Räthe, des Eyds halben, in Kundſchaftſachen.

Wann einer Unſerer Räthe über je eine Sache Kundſchaft reden würde, ſo ſoll dennoch, in Betrachtung ſolcher anſehnlichen Würde, demſelben der Eyd darüber, in Folge voriger Satzung, nicht zugemuthet werden: ſondern es ſollen Unſere Räthe in dergleichen Fällen ihre Ausſage lediglich bey ihrer Rathspflicht geben.

13. Satzung.

Wie ein Zeuge verworfen werden möge.

Wer gegen einen Zeugen, es ſey Alters, Leumden, Verwandſchaft, oder anderer Sachen halben, etwas einzuwenden begehrt, darum derſelbe, als unzuläßlich, von dem Richter verworfen werden ſollte: der muß ſolche ſeine habende Einwendungen anbringen, vor und ehe der Zeuge vor dem Richter über die Voröffnungen und Gegenvoröffnungen rede; zumal ein Zeuge, der ſeine Ausſage, mit Gehäll beyder Parteyen, einmal von ſich gegeben hat, hernach nicht mehr verworfen werden mag: es werde dann ſeine Ausſage nach Vorſchrift des Geſetzes, wie ſeines Orts zu ſehen, förmlich gefälſchet.

Unten die 48. S. dieſes Titels.

14. Satzung.

Wie der Zeugenführer, ſtatt der verworfenen Zeugen, andere bringen möge.

Wann aber auf ſolche Einwendungen hin, der Richter von den Zeugen, die man aufgeführt hätte, einen oder mehrere als unzuläßlich verwerfen würde: ſo ſoll der Zeugenführer für einen jeden Zeugen, der auf dieſe Weiſe verworfen worden wäre, zehen Schillinge zu rechter Buſſe bezahlen: jedoch ſoll ihm dabey vorbehalten ſeyn, Falls ſeinem unternommenen Beweis dadurch etwas abgehen ſollte, ſtatt ſolcher verworfener Zeugen, andere, wann er je deren hat, zu bringen.

15. Satzung.

Wie viele Zeugen zu einem vollkommenen Beweisthum erfordert werden.

Es werden zu einem vollkommenen Beweisthum um allerley Sachen, es ſey Ehre, Gut oder anderes, zwey unverwerfliche Zeugen erfordert: jedoch diejenigen Fälle vorbehalten, darüber der Kundſchaft halben, durch ſonderbare Satzungen, ausdrücklich etwas anders verſehen worden.

16. Satzung.

Erläuterung voriger Satzung, der Weibsperſonen halben.

Es hat mit voriger Satzung, der Weibsperſonen halben, den Verſtand, daß, da laut derſelben, zu einem vollkommenen Beweisthum, ordentlicher Weiſe zwey Zeu-

gen genug ſind, zwey Weibsperſonen dennoch allemal nur für einen Zeugen gerechnet: und folglich zu einem vollkommnen Beweisthum nicht minder als vier Weibsperſonen ſeyn müſſen.

17. Satzung.

Wie viele Zeugen man gegen einen Verſtorbenen haben ſolle, um Anſprachen, zeitliches Gut betreffend.

Wer gegen einen Verſtorbenen Kundſchaft legen will, um eine Anſprache, zeitliches Gut betreffend, dafür er ſich aber erſt nach Verflieſſung eines Jahrs von deſſelben Tod an, bey den Erben gemeldet hätte: der ſoll, Falls keine rechtsförmige Schrift darum vorhanden wäre, ſolche ſeine an den Verſtorbenen vermeint habende Anſprache, durch fünf Zeugen beweiſen: Sach wäre dann, daß er zu der Zeit nicht in dem Land geweſen, und alſo ſein Recht nicht eher hätte geltend machen können.

18. Satzung.

Wie viele Zeugen man gegen einen Verſtorbenen haben ſolle, um Sachen, ſo deſſelben Ehre berühren.

Wer aber gegen einen Verſtorbenen klagend einkommt, um Sachen, ſo deſſelben Ehre berühren möchten: der ſoll ſolche ſeine Klage durch nicht minder als ſieben Zeugen beweiſen.

19. Satzung.

19. Satzung.

Wie dem Zeugen, zur Kundſchaft, geboten werden ſolle.

Wer jemanden als Zeugen aufführen will, der muß demſelben, mit gehöriger Bewilligung des Richters, mindſtens drey Tage zuvor, ordentlich zur Kundſchaft bieten laſſen: dieſes ſoll auch ſo gehalten werden, wann ſchon der Zeuge an Ehren und Aemtern wäre.

20. Satzung.

Wie die Amtleute Kundſchaft reden mögen.

Wann ein Amtmann Kundſchaft redet, von Amts wegen, und in Sachen, die ſein Amt berühren, ſo ſoll demſelben, ohne fernern Beweis, durch den Richter Glauben beygemeſſen werden. In allen übrigen Fällen aber ſoll die Ausſage eines Amtmanns, dem etwann zur Kundſchaft geboten worden, nicht mehr als eines andern Zeugen Ausſage gelten.

21. Satzung.

Sonderbare Vorſchrift, wie Unſeren Räthen, Unſerm Großweibel und Gerichtsſchreiber, den Beyſäſſen am Stadtgericht, auch allen Unſeren Amtleuten auf dem Lande, zur Kundſchaft geboten werden ſolle.

Es hat jedennoch mit voriger Satzung, in Anſehung Unſerer Räthe, Unſers Großweibels und Gerichtſchreibers, der Beyſäſſen am Stadtgericht, auch aller Unſerer Amtleute auf dem Lande, dieſen ſonderbaren Verſtand, daß denſelben anders nicht, als durch ausdrückli-

chen

chen Befehl Unſeres Raths, zur Kundſchaft geboten werden mag: und ſoll derjenige, ſo jemanden aus dieſer Zahl zur Kundſchaft genamſet hätte, von dem Richter, da ſolches beſchehen wäre, ſogleich vor Unſern Rath gewieſen werden, um daſelbſt ſothanen Befehl geziemend auszuwürken.

22. Satzung.

Wie dem Zeugen die Voröffnungen und Gegenvoröffnungen kund gemacht werden ſollen.

Es ſollen zugleich mit obigem Fürbot zur Kundſchaft, dem Zeugen die Voröffnungen und Gegenvoröffnungen, darüber er reden ſoll, ſchriftlich kund gemacht werden: damit derſelbe, ſeiner Ausſage halben, die nöthige Bedenkzeit habe.

23. Satzung.

Wie man die Voröffnungen ſeiner Gegenpart mittheilen ſolle.

Wann der, ſo den Beweis führt, ſeine Voröffnungen, oder Fragſtücke, die er an den Zeugen zu drucken geſinnet iſt, zu Papier gebracht, ſo ſoll er ſogleich eine Abſchrift davon ſeiner Gegenpart zur Einſicht mittheilen: damit dieſe daraufhin auch ihre Gegenvoröffnungen nach Gutfinden einrichten möge.

24. Satzung.

24. Satzung.

Wie desgleichen die Gegenvoröffnungen überſendet werden ſollen.

Wann nun auch der, gegen den der Beweis geführt wird, ſeine Gegenvoröffnungen, oder fernere Fragſtücke, darüber er den Zeugen vernehmen laſſen will, ſchriftlich entworfen, ſo ſoll er desgleichen, ohne Verzug, dieſelben dem Zeugenführer überſenden: damit daraufhin in dem Rechten fortgefahren werden möge.

25. Satzung.

Wie die Voröffnungen und Gegenvoröffnungen beſchaffen ſeyn ſollen.

Es ſollen die Voröffnungen, ſowohl als die Gegenvoröffnungen, anſtändig, kurz, einfältig und deutlich ſeyn. Es ſollen dieſelben auch keine andere Sachen enthalten, als was zu Aufheiterung derjenigen Sätze, darüber der Beweis geführt wird, dienlich ſeyn mag.

26. Satzung.

Von unzuläßlichen Voröffnungen und Gegenvoröffnungen.

Wann die eine oder die andere Partey ſich über die Voröffnungen, oder Gegenvoröffnungen beſchwert, als ſeyen dieſelben nicht nach Vorſchrift voriger Satzung eingerichtet, und hiemit gewiſſe Stellen darin, als unzuläßlich abgeändert oder ausgeſchoben wiſſen will: ſo ſoll ſie ihre Beſchwerungsgründe rechtlich eingeben, vor und ehe die Zeugen darüber verhört werden: und dann was der

Richter ſolcher vermeint unzuläßlicher Stellen halben ſprechen werde, erwarten.

27. Satzung.

Von den erſten, zweyten und dritten Voröffnungen, oder Gegenvoröffnungen.

Wann die eine oder die andere Partey vermeint, es habe des Zeugen Ausſage über die erſten Voröffnungen, oder Gegenvoröffnungen, einige fernere Erläuterungen nöthig, ſo kann ſie ſolche durch zweyte, und auch erforderlichen Falls, dritte Voröffnungen, oder Gegenvoröffnungen von ihm begehren.

28. Satzung.

Wie die zweyten und dritten Voröffnungen und Gegenvoröffnungen beſchaffen ſeyn ſollen.

Es ſollen jedennoch in bedeuten zweyten und dritten Voröffnungen, oder Gegenvoröffnungen, nur ſolche Fragſtücke vorkommen, darüber der Zeuge in ſeiner vorigen Ausſage nicht deutlich, oder umſtändlich genug geredt haben mag. Uebrigens ſollen dieſelben in allen Stücken ſo beſchaffen ſeyn, wie oben von den Voröffnungen und Gegenvoröffnungen insgemein gemeldet worden.

Die 25. S. dieſes Titels.

29. Satzung.

Von Zeugen, die nicht vor dem Richter, wo die Sache rechtshängig iſt, verhört werden mögen.

Wann der Zeuge, den man aufführen will, tragenden Amts, Krankheit, Entfernung oder anderer erheblichen

Urſacher

Urſachen wegen, nicht vor dem Richter, wo die Sache rechtshängig iſt, verhört werden mag; ſo ſoll derſelbe von dem Richter desjenigen Orts, da er denn zumal ſich befindet, mündlich oder ſchriftlich vernommen werden. Es ſoll deswegen in ſolchen Fällen von dem einen Richter an den andern das gebührende Anſuchen geſchehen, damit dann auch ſothane der Zeugen Ausſage, mit möglichſter Beförderung, verſchloſſen an ſeine Behörde gelange.

30. Satzung.

Von mündlichen Ausſagen.

Wann der Zeuge, dem zur Kundſchaft ordentlich geboten worden, an dem geſetzten Tag vor dem Richter ſich ſtellt, und ſeine Ausſage ſowohl über die Voröffnungen, als Gegenvoröffnungen, mündlich von ſich gibt: ſo ſoll ſolche ſeine mündliche Ausſage von dem Schreiber, der dem Richter abwartet, wörtlich in die Feder gefaſſet: und dann, nachdem ſie dem Zeugen vorher noch vorgeleſen, und von demſelben wird beſtätiget ſeyn, den Parteyen, auf Begehren, abſchriftlich mitgetheilt werden.

31. Satzung.

Von ſchriftlichen Ausſagen.

Wann aber ein Zeuge, der Kundſchaft reden ſoll, ſeine Ausſage über die Voröffnungen und Gegenvoröffnungen lieber ſchriftlich als mündlich von ſich geben will, ſo ſoll ihm ſolches allerdings geſtattet werden: und ſoll dann zu ſeiner Zeit ſolche ſchriftliche Ausſage beydſeitigen Parteyen, auf Begehren, auch urkundlich mitgetheilt werden.

32. Satzung.
Man ſoll die Zeugen alle auf einmal vor den Richter bringen.

Der Zeugenführer ſoll diejenigen Zeugen, deren er ſich zu Aufrichtung ſeines Beweisthums bedienen will, alle auf einmal vor den Richter bringen: und dieſelben, wo möglich, des gleichen Tags verhören laſſen. Vorbehalten jedoch, daß, vor vollendetem Beweisthum, etwann noch andere und fernere Zeugen, davon der Zeugenführer anfänglich nichts gewußt hätte, zur Hand gebracht werden möchten.

33. Satzung.
Erläuterung voriger Satzung, der Gegenwart der Zeugen halben.

Es hat mit voriger Satzung dennoch den Verſtand, daß wann die Zeugen, die man ſtellen will, an dem geſetzten Tag nicht alle mit einander gegenwärtig wären, ſolches dem Zeugenführer, Falls es ohne ſeine Schuld wiederfahren, an ſeinem Recht nicht ſchaden ſoll.

34. Satzung.
Wie die Zeugen verhört werden ſollen.

Der Richter ſoll einen jeden Zeugen, ſo viel auch deren ſeyn möchten, abſonderlich verhören: und zwar ſoll bey ſolchem Verhöre niemand zugegen ſeyn, als diejenigen, ſo dem Richter, von Pflichts wegen, abwarten.

35. Satzung.

Erläuterung voriger Satzung, des Zeugenverhörs halben.

Es hat mit voriger Satzung, des Zeugenverhörs halben, den deutlichen Verſtand, daß der Zeuge, der verhört wird, zuvor über die Voröffnungen, und erſt hernach über die Gegenvoröffnungen reden ſoll.

36. Satzung.

Wann der Zeuge fernere Bedenkzeit begehrt.

Wann der Zeuge über die an ihn gedruckten Voröffnungen, oder Gegenvoröffnungen fernere Bedenkzeit begehrt: ſo mag ihm der Richter, je nach den Umſtänden, ſolche geſtatten.

37. Satzung.

Wie oft ein Zeuge um die gleiche Sache Kundſchaft reden ſolle.

Ein jeder Zeuge iſt ſchuldig, wann es von ihm begehrt wird, über die erſte, zweyte und dritte Voröffnungen, und Gegenvoröffnungen: und folglich um die gleiche Sache dreymal, aber auch nicht mehr, Kundſchaft zu reden.

38. Satzung.

Wann eines Zeugen Ausſage verlohren gegangen.

Wann aber eines Zeugen Ausſage, die entweder von ihm ſelbſt, oder durch den Schreiber, wie ſeines Orts zu ſehen, in Schrift verfaſſet worden, etwann verlohren gegangen: Oben die 30. u. 31. S. dieſes Tit.

gangen: ſo ſoll der Zeuge ſolchen Falls ſchuldig ſeyn, ſothane ſeine Ausſage, auf Befehl des Richters, bis zum drittenmal zu wiederholen. Sollte auch die letzte Ausſage der erſten nachwärts nicht durchaus gleichlautend erfunden werden, ſo ſoll ſolches dem Zeugen dennoch unſchädlich ſeyn: Sach wäre dann, daß ſich dabey Betrug und Gefährde äuſſern würde.

39. Satzung.

Von vorläufigem Verhöre der Zeugen.

Wann die eine oder die andere Partey beſorget, es möchten die Zeugen, die von der Sache Wiſſenſchaft haben, durch Tod, Entfernung oder ſonſt abgehen, vor und ehe der Beweis ſolcher Sache halben, nach dem ordentlichen Fortgang der Procedur, geführt werden ſollte: ſo mag ſie, ohne dieſe Zeit zu erwarten, ſothane Zeugen, zu ihrer allfälligen Rechtsnothdurft, vorläufig verhören laſſen: es ſoll aber dennzumal ſolche der Zeugen Ausſage ſo lang bis der Fall des nöthigen Beweiſes ſich ergeben wird, verſchloſſen hinter dem Richter liegen bleiben.

40. Satzung.

Anhang voriger Satzung, des vorläufigen Verhörs der Zeugen halben.

Es hat mit voriger Satzung den Verſtand, daß bey ſolchem vorläufigen Verhöre der Zeugen, deren Abgang zu beſorgen wäre, ſowohl in Anſehung der Voröffnungen und Gegenvoröffnungen, als ſonſt in alle Wege, ſo verfahren werden ſolle, wie bisher der Zeugen halben überhaupt verordnet worden, und in anderen Fällen üblich iſt.

41. Satzung.

41. Satzung.

Wann und wie der Zeuge der Kundſchaft ledig geſprochen werden ſolle.

Wann beyde Parteyen ſich an des Zeugen, es ſey mündlich oder ſchriftlich, gegebener Ausſage vergnügen wollen, ohne denſelben darüber zum Eyd zu halten: ſo ſoll der Zeuge, auf ſolche der Parteyen beydſeitige Erklärung hin, durch den Richter der Kundſchaft ledig geſprochen: und ihm auch deſſen, wann er es begehrt, ein Urkund ertheilt werden.

42. Satzung.

Wann und wie der Zeuge zum Eyd gehalten werden ſolle.

Wann aber die eine oder die andere Partey ſich an des Zeugen, mündlichen oder ſchriftlichen, Ausſage nicht erſättigen wollte, er habe dann dieſelbe zuvor durch den Eyd feyerlich beſtätiget: ſo ſoll der Richter den Zeugen, ſolchen Falls, zum Eyd halten: und demſelben dazu, nach gewohnter Form, bieten laſſen.

43. Satzung.

Wie der Zeuge ſeine Ausſage erläutern möge.

Wann aber ein Zeuge, der den Eyd, in Folge voriger Satzung, zu ſeiner Ausſage thun ſoll, noch vor Ablegung des Eyds, aus eigenem Triebe und von ſelbſt, ſothane ſeine Ausſage in etwas erläutern wollte: ſo ſoll ihm ſolches allerdings

dings geſtattet: und auch in ſo weit unſchädlich ſeyn, als ſich darin kein Betrug noch Gefährde erzeigen wird.

44. Satzung.

Von der Unterweiſung zum Eyd, des Zeugen halben.

Es ſoll aber kein Zeuge den Eyd zu ſeiner Ausſage thun können, er ſey daun der Wichtigkeit dieſer Handlung genugſam unterrichtet: und deswegen ſoll vor Ablegung deſſelben, ein ſolcher Zeuge allemal an den Pfarrer des Orts, wo er ordentlich ſitzet, durch den Richter gewieſen werden, um ſich in der Materie des Eyds unterweiſen zu laſſen: als deſſen ihm dann auch, nach vollendeter Unterweiſung, von dem Pfarrer ein Zeugniß, in gehöriger Form, zugeſtellt werden ſoll.

45. Satzung.

Anhang obiger Satzung, in Anſehung desjenigen, der den Zeugen zum Eyd hält.

Ein gleiches, wie obige Satzung vermag, ſoll auch geſchehen, in Anſehung desjenigen, der den Zeugen zum Eyd hält: als welcher eben ſo, wie der Zeuge ſelbſt, in der Materie des Eyds zuvor unterwieſen werden ſoll.

46. Satzung.

Wie viel Zeit, zur Unterweiſung zum Eyd, geſtattet werden ſolle.

Es ſoll die Unterweiſung zum Eyd mit aller möglichen Beförderung vorgenommen: und auch dazu nicht mehr

Zeit,

Zeit, als je nach den Umſtänden nöthig ſeyn mag, geſtattet werden: alles, damit der Lauf des Rechts nicht gehemmt werde.

47. Satzung.

Wer, von ſolcher Unterweiſung zum Eyd, befreyet werden ſolle.

Es ſoll niemand von ſolcher Unterweiſung zum Eyd befreyet werden, ausgenommen diejenigen, die, von tragenden Amts wegen, würklich mit Eydspflicht belegt ſind.

48. Satzung.

Von den Koſten der Zeugen.

Es iſt an dem Zeugenführer, mit den Zeugen, ſo oft ſie vor dem Richter erſcheinen, um ihre Tags- und Zehrungskoſten, nach Billigkeit abzuſchaffen: und iſt auch kein Zeuge ſchuldig Kundſchaft zu reden, es ſey ihm dann zuvor, ſolcher Koſten halben, genugſame Sicherheit gegeben worden.

49. Satzung.

Wie man einen Zeugen fälſchen möge.

Wer einen Zeugen, der ſeine Ausſage bey geſchwornem Eyd gegeben, fälſchen will, als hätte derſelbe nicht die Wahrheit geredt: der muß ſolches durch ſieben Zeügen erweiſen.

50. Satzung.

Wann der Zeuge, auf das erſte Fürbot zur Kundſchaft, nicht erſcheint.

Wann aber der Zeuge, dem für das erſtemal zur Kundſchaft förmlich geboten worden, an dem geſetzten Tage nicht erſcheint, um ſeine Ausſage entweder ſchriftlich, oder mündlich abzulegen: ſo kann der Zeugenführer deſſen ein Urkund nehmen: und zugleich durch den Richter einen andern Tag anſetzen laſſen, auf den er dem Zeugen wiederum zur Kundſchaft bieten möge.

51. Satzung.

Wann der Zeuge, auf das zweyte Fürbot zur Kundſchaft, nicht erſcheint.

Wann der Zeuge, dem für das zweyte Mal zur Kundſchaft förmlich geboten worden, an dem geſetzten Tage nicht erſcheint: ſo kann der Zeugenführer deſſen ein Urkund nehmen: und zugleich durch den Richter einen andern Tag anſetzen laſſen, auf den er dem Zeugen nochmal zur Kundſchaft bieten möge. Es ſoll aber dieſem dritten Fürbot die richterliche Bedrohung angehängt werden, daß, wofern der Zeuge noch dießmal muthwilliger Weiſe ausbleiben ſollte, man ohne anders, mit der Gefangenſchaft, auch wo nöthig, ſchärferen Zwangsmitteln, gegen denſelben verfahren werde.

52. Satzung.

Wann der Zeuge, auf das dritte Fürbot zur Kundſchaft, nicht erſcheint.

Wann nun der Zeuge, dem für das dritte Mal zur Kundſchaft förmlich geboten worden, auch dieſer letzten Mahnung ungeachtet, an dem geſetzten Tage nicht erſcheint: ſo ſoll der Richter, auf gebührendes Anhalten des Zeugenführers, ohne fernere Weitläuftigkeit, einen ſolchen Zeugen für ſo lange in die Gefangenſchaft legen laſſen, bis derſelbe Kundſchaft reden wird. Wobey dann der Zeuge auch alle durch ſeinen Ungehorſam verurſachte Koſten abtragen: und Falls ſich ſonderbare Bosheit, oder Gefährde in der Sache zeigen würde, noch ſchärfer, nach Erkanntniß Unſeres Raths, geſtraft werden ſoll.

53. Satzung.

Anhang voriger Satzung, rechtmäßiger Entſchuldigungen halben.

Es ſollen jedennoch bey voriger Satzung vorbehalten ſeyn rechtmäßige Entſchuldigungen: als, wann der Zeuge geſetzmäßig erweiſen mag, daß ihn obrigkeitlicher Dienſt, ſchwere Krankheit, Gefangenſchaft, oder andere ehehafte Urſachen, die der Richter für genugſam erkennen würde, verhindert haben, an dem zur Kundſchaft geſetzten Tage zu erſcheinen.

54. Satzung.

Von dem Ausbleiben des Klägers, oder des Beklagten, bey dem Zeugenverhör.

Wie es aber gehalten werden ſolle, wann der Kläger, oder der Beklagte, an dem zum Verhör der Zeugen geſetzten
III. Th. V. T. Tage ausbleibt: darüber iſt ſeines Orts, bey Anlaß der
5. u. 6. S. Rechtszüge, genugſame Vorſehung gethan worden.

XI. Titel.

XI. Titel.

Von dem Beweis durch den Eyd, insbeſondere.

1. Satzung.

Daß die Weibsperſonen den Eyd nicht ſchwören ſollen.

Es ſoll niemand, um welcherley Sachen es wäre, an einer Weibsperſon Hand dingen: vorbehalten jedoch die Fälle, da wegen verdächtiger Verlaſſenſchaft, wie ſeines Orts zu ſehen, auch Weibsperſonen ihr Gewiſſen mit einem feyerlichen Eyd zu reinigen ſchuldig ſind. Wann aber eine Weibsperſon, die jemand ſonſt als Zeugen verhören laſſen, ihre Auſſage, laut Geſetzes, endlich beſtätigen müßte, ſo ſoll ihr, ſtatt des Eyds, nur ein Gelübd abgefordert werden: es ſey dann, daß der Richter, aus waltenden Gründen, ein anderes verordnen würde.

II. Th. XV. T. 4. 9. u. 13. S.

III. Th. X. T. 11. S.

2. Satzung.

Wie alt man ſeyn müſſe, um den Eyd ſchwören zu können.

Es ſoll niemand vor dem Richter den Eyd ſchwören, er habe dann das fünfzehnte Jahr ſeines Alters erfüllt.

3. Satzung.

Der Eyd ſoll nicht um minder, als zwölf Pfund, geſchworen werden.

Es ſoll der Richter nicht geſtatten, daß der Eyd um minder, als zwölf Pfund an Pfenningen, geſchworen wer-

de: es ſey dann um Herrſchaftsrechte, Bodengülten, Zehnden, oder andere Grundgerechtigkeiten zu thun.

4. Satzung.

Wie man an ſeiner Gegenpart Hand dingen möge.

Es kann ein jeder, der ſich Kundſchaft zuerkennen laſſen, ſtatt anderer Kundſchaft, ſeine Gegenpart ſelbſt namſen: und derſelben die Sache lediglich an die Hand dingen. Ja, wer würklich andere Kundſchaft genamſet hätte, der kann davon wieder abſtehen, wann er es der Gegenpart lieber an die Hand dingen wollte.

III. Th. VIII. T. 11. S.

5. Satzung.

Wie derjenige, an deſſen Hand gedingt wird, darüber Zeugen verhören laſſen möge.

Obwohl einem jeden frey ſteht, an ſeiner Gegenpart Hand, gedachter maſſen, zu dingen: ſo ſoll doch auch dem, an deſſen Hand gedingt wird, allemal vorbehalten ſeyn, wann unpartheyiſche Leute bey der Sache, darum es zu thun, geweſen, dieſelben darüber zuvor, als Zeugen, verhören zu laſſen: und ſoll ſolchen Falls mit dem Eyd inngehalten werden. Nur muß er von den Zeugen, auf deren Auſſage er ſich beruft, ſogleich entweder einen, oder mehrere namſen.

6. Satzung.

Wann die Zeugen, in vorigem Fall, über die Sache reden.

Wann dann in vorigem Fall derjenige, der ſich auf Zeugen beruft, dieſelben auch in der beſtimmten Zeit vor den Richter bringt, ſo ſoll der Richter, je nachdem ſothane Zeugen über die Sache reden werden, ſeine Urtheil geben.

7. Satzung.

7. Satzung.

Wann keiner von denen, die in bedeutem Fall als Zeugen geſtellt werden, bey der Sache geweſen.

Wann es ſich aber erfindet, daß keiner von denen, die in bedeutem Fall als Zeugen geſtellt werden, bey der Sache geweſen: ſo ſoll derjenige, der ſich muthwilliger Weiſe, und nur damit er den Eyd ablehne, auf ihre Auſſagen berufen, ſeine Sache ohne anders verlohren haben.

8. Satzung.

Von Kundſchaftgeld, wann jemand an ſeiner Gegenpart Hand dingt.

Wer an ſeiner Gegenpart Hand dingt, der ſoll dem Richter, für Kundſchaftgeld, zehn Schillinge bezahlen: der Eyd geſchehe, oder nicht.

9. Satzung.

Um welcherley Sachen man nicht an ſeiner Gegenpart Hand dingen möge.

Man ſoll, in allerley Fällen, an ſeiner Gegenpart Hand dingen können: ausgenommen jedoch um ſolche Sachen, die einer Perſon Seele, Ehre, Leib, oder Leben berühren.

10. Satzung.

Wie der Beklagte um eine Schuld, die er bezahlt zu haben vorgibt, den Eyd thun möge.

Wann jemand um eine Schuld belangt wird, die er aber bezahlt zu haben vorgibt: ſo ſoll ihm, Falls ſolcher

Schuld

Schuld halben keine rechtsförmige Schrift vorhanden, und die Bezahlung auch ſchon ein Jahr, oder mehr, angeſtanden wäre, in Ermanglung anderer Kundſchaft vergönnt ſeyn, den Eyd zu thun: ſchwört dann der Beklagte, daß er von ſothaner Sache wegen nichts mehr ſchuldig ſey, ſo ſoll man ihn darum nicht ferner erſuchen können.

11. Satzung.

Wie ein Eyd gefälſcht werden möge.

Es mag ein Eyd, der von der einen, oder der andern Parthey vor dem Richter geſchworen worden, nicht anders als durch ſieben Zeugen gefälſcht werden.

12. Satzung.

Anhang, von der Unterweiſung zum Eyd.

Es hat durchaus den Verſtand, daß diejenige Parthey, die den Eyd ſchwören ſoll, allemal eben ſo, wie oben
III. Th. X. T. 44. 45. 46. u. 47. S. von den Zeugen gemeldet worden, zum Eyd unterwieſen werden muß.

XII. Titel.

XII. Titel.

Von dem Beweis durch den Augenſchein, insbeſondere.

1. Satzung.

Wie man durch den Augenſchein beweiſen möge.

Wann die eine, oder andere Parthey durch den Augenſchein beweiſen will, ſo ſoll derſelben ſolches geſtattet werden: jedoch in Geſtalt und Weiſe, wie folgt.

2. Satzung.

In welcher Zeit man, während dem Rechtsgang, den Augenſchein begehren müſſe.

Wer ſich gedachter maſſen, zu geſetzmäßiger Aufrichtung ſeines Rechts, des Augenſcheins bedienen will, der muß denſelben in derjenigen Zeit begehren, da während dem Rechtsgang der Beweis, wie ſeines Orts verſehen, ordentlicher Weiſe geleiſtet werden ſoll. III. Th. VIII. T. 1. S.

3. Satzung.

Um welcherley Sachen man den Augenſchein begehren möge.

Es ſoll auch niemand den Augenſchein begehren, als um Sachen, die an ſich ſelbſt wichtig, und des Koſtens werth: auch ſo beſchaffen ſeyen, daß ſie nicht anders, als durch den Augenſchein, aufgeheitert und bewieſen werden können.

4. Satzung.

4. Satzung.

Wie der Augenſchein, von Rechts wegen, erkennt werden ſolle.

Wann dann auf ſolches der einen, oder der andern Parthey Begehren hin, und auch nach Anhörung der Vorſtellungen, ſo die Gegenpart darüber machen möchte, der Richter es für nöthig erachtet, daß der Augenſchein eingenommen werde: ſo ſoll er denſelben und zwar, von Rechts wegen, erkennen.

5. Satzung.

Wann beyde Partheyen den Augenſchein, gemeinſamlich und zugleich, begehren.

Wann auch, wie oft geſchieht, beyde Partheyen, zu Aufrechthaltung ihrer gegenſeitigen Sätze, den Augenſchein gemeinſamlich und zugleich begehren: ſo ſoll der Richter desgleichen, Falls die Sache der Erheblichkeit wäre, denſelben, von Rechts wegen, erkennen.

6. Satzung.

Der Richter ſoll, von ſelbſt, keinen Augenſchein erkennen.

Es hat den deutlichen Verſtand, daß ſonſt und wann die Partheyen, es ſey beyde zuſammen, oder nur eine allein, ſolches nicht begehren, der Richter in Proceßſachen, von ſelbſt, keinen Augenſchein erkennen ſoll.

7. Satzung.

Wie der obere Richter einen nochmaligen Augenſchein einnehmen möge.

Wann aber in WeiterSziehung des Geſchäfts; die eine oder die andere Parthey ſich an dem, von dem untern Richter, eingenommenen Augenſchein nicht erſättigen wollte, ſo mag der obere Richter, vor den die Sache gelangen wird, Falls er es für nöthig erachtet, einen nochmaligen Augenſchein einnehmen. Sonſt aber ſoll, nach würklich beſchloſſener Procedur, kein Augenſchein mehr geſtattet werden.

8. Satzung.

Von den Augenſcheinskoſten.

Es ſollen die Augenſcheinskoſten, wann der Augenſchein von Rechts wegen erkennt worden, zu den übrigen Proceßkoſten geſchlagen: und folglich, bey der Urtheil, gleich wie dieſe angeſehen werden.

9. Satzung.

Wann die eine oder die andere Parthey den Augenſchein, in ihren eigenen Koſten, begehrt.

Wann aber die eine oder die andere Parthey, deren der Richter den Augenſchein aus waltenden Gründen, von Rechts wegen, abgeſchlagen hätte, denſelben in ihren eigenen Koſten, und ohne der Gegenpart Entgeld, begehren würde: ſo mag ihr ſolches, je nach den Umſtänden, wohl geſtattet werden: ſie ſoll aber auch dennzumal die Augenſcheins-

genſcheinskoſten, wie billig, abſonderlich und allein ertragen.

10. Satzung.

Von dem Grundriß des ſtreitigen Orts.

Wann die eine oder die andere Parthey, ſtatt des Augenſcheins, dem Richter, der über die Sache ſprechen ſoll, den Grundriß des ſtreitigen Orts, zum Behuf ihres Rechts, vorlegen wollte: ſo ſoll auf einen ſolchen Grundriß nicht geachtet werden, er ſey dann, mit gehöriger Bewilligung, durch einen Kunſtverſtändigen fleißig aufgenommen, und von beyden Partheyen, als richtig und getreu, beliebt worden.

XIII. Titel.

XIII. Titel.

Von Replik und Duplik.

1. Satzung.

Wie man, nach geführtem Beweis, mit der Replik und Duplik im Recht fortfahren ſolle.

Wann nun der Beweis über die Klage und Antwort, wie bisher gemeldet, geführt worden; ſo ſoll man dann auch ohne Verzug, mit Eingabe der Replik und Duplik, im Recht fortfahren. Anhang. S. 75. §. 4.

2. Satzung.

Dem Kläger ſollen, zu Eingabe der Replik, vierzehn Tage vergönnt ſeyn.

Es ſollen dem Kläger, zu ſolchem Ende, vierzehn Tage Termin ordentlicher Weiſe vergönnt ſeyn, um ſeine Replik einzugeben: jedoch mit dem Vorbehalt, wie ſeines Orts zu ſehen. III. Th. XIV. T. 1. S.

3. Satzung.

Wie die Replik eingerichtet ſeyn ſolle.

Die Replik ſoll nichts anders in ſich halten, als des Klägers Rede über den geführten Beweis, um dadurch ſeinen in der Klage gemachten Schluß zu befeſtigen und zu beſteiffen: und ſoll deswegen dem Kläger nicht zugelaſſen ſeyn,

ſeyn, in der Replik entweder neue Klagfundamente, deren in der Klage nicht gedacht worden wäre, anzubringen, oder auch den Schluß, den er in der Klage gemacht hätte, zu verſtärken.

4. Satzung.

Wie die Replik mitgetheilt werden ſolle.

Es hat allerdings den Verſtand, daß die Replik, ſammt anderen nöthigen Abſchriften, dem Beklagten, auf Begehren, zu Beſorgung ſeiner Rechtsnothdurft, urkundlich mitgetheilt werden ſolle.

5. Satzung.

Dem Beklagten ſollen, zu Eingabe der Duplik, vierzehn Tage Termin vergönnt ſeyn.

Es ſollen dem Beklagten, in Fortſetzung des Rechts, desgleichen vierzehn Tage Termin ordentlicher Weiſe vergönnt ſeyn, um ſeine Duplik einzugeben: jedoch mit dem Vorbehalt, wie ſeines Orts zu ſehen.

III. Th. XIV. T. 1. S.

6. Satzung.

Wie die Duplik eingerichtet ſeyn ſolle.

Die Duplik ſoll ebener maſſen nichts anders in ſich halten, als des Beklagten Gegenrede über den geführten Beweis, um daraus ſeinen in der Antwort gemachten Gegenſchluß zu erfolgern und zu erzeigen. Es ſoll deswegen auch der Beklagte in der Duplik weder neue Einſtreuungen, deren in der Antwort nicht gedacht worden wäre,

ein-

einflieſſen laſſen, noch den Gegenſchluß, den er in der Antwort gemacht hätte, abändern.

7. Satzung.

Wie die Duplik mitgetheilt werden ſolle.

Es hat desgleichen die Meinung, daß auch die Duplik ſammt anderen nöthigen Abſchriften dem Kläger, auf Begehren, zu Beſorgung ſeiner Rechtsnothdurft, urkundlich mitgetheilt werden ſolle.

8. Satzung.

Erläuterung obiger Satzungen, der rechtlichen Schlußreden halben.

Wann durch obige Satzungen verſehen wird, daß in der Replik und Duplik nichts neues angebracht werden ſolle, ſo iſt ſolches dennoch nicht zu verſtehen, von ſolchen rechtlichen Schlußreden, die nach Anleitung der Klage und Antwort, zu Gunſten der einen, oder der anderen Parthey, aus den Geſetzen und Ordnungen gezogen werden mögen: als deren ſich jedermann, wann ſchon ſothane Geſetze und Ordnungen vorher namentlich nicht angeführt worden wären, allezeit zu getröſten hat.

Oben die 3. u. 6. S. dieſes Titels.

9. Satzung.

Wie die unzuläßlichen Stellen, in der Replik, durchgeſtrichen und ausgeſchoben werden ſollen.

Wann nun in der Replik etwas angebracht wird, das, vermöge obiger Satzung, als ein neues Klagfundament darin nicht zum Vorſchein kommen ſollte, ſo kann der Beklagte,

Oben die 3. Satz. dieſes Titels.

klagte, noch vor Eingabe ſeiner Duplik, von Rechts wegen begehren, daß ſothane unzuläßliche Stellen in der Replik durchgeſtrichen und ausgeſchoben werden: und wann ſich der Kläger weigert, ſolches freywillig zu thun, ſo ſoll ihn der Richter durch eine Urtheil dazu halten.

10. Satzung.

Wie die unzuläßlichen Stellen, in der Duplik, durchgeſtrichen und ausgeſchoben werden ſollen.

Die 6. Satz. dieſes Tit.

Desgleichen, wann in die Duplik etwas eingefloſſen wäre, das, vermöge obiger Satzung, als eine neue Einſtreuung darin hätte ausgelaſſen werden ſollen, ſo kann der Kläger, noch vor dem Abſpruche, von Rechts wegen begehren, daß ſothane unzuläßliche Stellen in der Duplik durchgeſtrichen und ausgeſchoben werden: und wann ſich der Beklagte weigert, ſolches freywillig zu thun, ſo ſoll ihn der Richter durch eine Urtheil dazu halten.

11. Satzung.

Die Replik und Duplik können mündlich, oder ſchriftlich eingegeben werden.

III. Th. VII. T. 4. u. 10. S.

Es hat durchaus den Verſtand, daß eine jede Parthey ihre Replik oder Duplik, nach Belieben, mündlich oder ſchriftlich eingeben könne: es wäre dann durch ausdrückliche Verfügung des Richters die Procedur, wie oben zu ſehen, gleich von Anfang ſchriftlich verführt worden: als welchen Falls, die Partheyen auch ihre Replik und Duplik in Schrift verfaſſen laſſen ſollen.

12. Satzung.

12. Satzung.

Von dem Tage zum Abſpruch.

Sobald nun, als die Replik und Duplik eingegeben worden, und hiemit die Procedur beſchloſſen iſt: ſo ſoll der Richter, auf Anhalten der Partheyen, einen Tag zum Abſpruch anſetzen. Anh. S. 76. §. 8.

XIV. Titel.

XIV. Titel.

Verſchiedene Verordnungen, der Rechtshändel halben.

1. Satzung.

Wie der Richter die, durch das Geſetz beſtimmten Termine verlängern möge.

Es hat mit allen, durch das Geſetz, in Führung eines Rechtshandels beſtimmten Terminen, es ſey zu Eingabe der Procedurſchriften, oder Vorkehrung anderer rechtlichen Anſtalten, dennoch überhaupt dieſe Meinung, daß weil die den Partheyen dadurch geſtattete ordentliche Friſt, in wichtigen und weitläufigen Geſchäften, oft allzukurz ſeyn möchte, es ſolchen Falls allezeit bey dem Richter ſtehn ſolle, ſothane Termine nach Befinden ſo zu verlängern, daß einem jeden die zu Beſorgung ſeines Rechts nöthige Zeit vergönnt werde. Jedoch ſoll dieſes anders nicht geſchehen, als wo es die Umſtände der Sache unumgänglich erfordern, und zwar allemal in Beyſeyn beyder Partheyen: als die von dem Richter darüber in ihren Gründen und Gegengründen, der Kürze nach, vernommen werden müſſen.

2. Satzung.

Wie die Urkunde, durch die Schreiber, gefertigt und herausgegeben werden ſollen.

Damit aber dieſe den Partheyen, gedachter maſſen, geſetzten Termine von denſelben auch beobachtet werden mögen,

gen, und die Prozedur ihren ungehinderten Lauf habe: ſo ſollen die Schreiber, denen ſolches obliegt, verbunden ſeyn, die Urkunde, es ſey Klage, Antwort, Replik, Duplik, Zeugenausſage, oder andere nöthige Procedurſchriften, in gehöriger Zeit zu fertigen, und den Partheyen, die ſich darum anmelden, herauszugeben: maßen derjenige Schreiber, der ſich hierinn ſaumſelig erzeigen ſollte, je nach den Umſtänden, um allen den Koſten, ſo aus dieſem Verzug erwachſen würde, belanget werden mag: es ſey dann, daß er ſich ſattſam entſchuldigen könne.

3. Satzung.

Von den Notificationen, die während der Procedur abgelaſſen werden.

Die Notificationen, dadurch die eine Parthey von der andern, während der Procedur, und zu Vermeidung unnöthiger Erſcheinungen vor dem Richter, freundlicher Weiſe und ohne Weitläufigkeit etwas begehrt, wozu ſie dieſelbe ſonſt mit Recht anhalten zu können vermeint: ſollen, als ein zu Verkürzung der Sache dienliches Mittel, beybehalten: aber dennoch niemals anders, als mit gehöriger Bewilligung des Richters, abgelaſſen werden.

4. Satzung.

Von den Gegennotificationen.

Es hat alſo jedermann die freye Wahl, durch eine Gegennotification entweder dem, was ihm durch die Notification zugemuthet worden, gutwillig zu entſprechen, oder

aber, ob er ſolches von Rechtswegen zu thun ſchuldig ſey, an einer Urtheil zu erfahren.

5. Satzung.

Wann der Notification zugleich ein Fürbot angehängt worden.

Es hat demnach eine Notification in Anſehung desjenigen, an den ſie abgelaſſen wird, gar keine Verbindlichkeit auf ſich, es ſey dann der Notification zugleich ein Fürbot angehängt worden, um vor dem Richter, Falls dem freundlichen Begehren gutwillig nicht entſprochen werden ſollte, an dem dazu beſtimmten Tage zu erſcheinen: als welchem Fürbot dennzumal auch gebührende Folge geleiſtet werden ſoll.

6. Satzung.

In welchem Falle der Richter die Notificationen, oder Gegennotificationen, eigengewältig hinterhalten möge.

Der Richter ſoll die Notificationen und Gegennotificationen, ſo die Partheyen wegen der Procedur gegen einander, gedachter maßen, auszuwechſeln verlangen, eigengewältig nicht hinterhalten: ausgenommen allein in dem Falle, da der Inhalt ſolcher Notificationen, oder Gegennotificationen, offenbar entweder wider die ausdrückliche Vorſchrift der Geſetze laufen, oder aber mit der dem Richter ſelbſt ſchuldigen Ehrerbietung ſtreiten würde.

7. Satzung.

Anhang anderer Notificationen halben.

Die gleiche Bewandtniß, wie gemeldet worden, hat es auch mit anderen Notificationen, die nicht zu einer würklich waltenden Procedur gehören: ſondern die man an jemanden, mit dem man noch nicht vor dem Richter geſtanden, abläßt, um dadurch, wo möglich, einem obhangenden Rechtshandel vorzubiegen.

8. Satzung.

Wie man eine Procedur, vor der Urtheil, aufgeben möge.

Es kann eine jede Parthey die an dem Rechten hangende Procedur, wann ſie dieſelbe, etwann aus Verſehen, nicht zu ihrem Vortheil eingerichtet findet, ſo lang als noch keine Urtheil darüber ergangen, freywillig aufgeben, um die Rechtsübung von vornen wiederum anzuheben: nur muß ſie ſolchen Falls ihrer Gegenpart alle Koſten, die ſolcher aufgegebenen Procedur halben aufgelaufen ſeyn mögen, erſetzen und bezahlen.

9. Satzung.

Von Strafe derjenigen, die unnöthige Beyhändel einſtreuen.

Es können zwar in dem Laufe einer Procedur alle Beyhändel nicht ausgemieden und abgelehnt werden; zumal niemanden ſein Recht verſagt werden ſoll. Es ſoll aber dem Richter überlaſſen ſeyn, kraft in Handen habender Gewalt,

 dieſe-

diejenigen, es ſeyen Partheyen, oder Beyſtänder, die unnöthige Beyhändel boshafter Weiſe einſtreuen würden, um dadurch die Rechtsübung zu verlängern, unten liegenden Falls, mit der gegen die muthwilligen Tröhler geordneten Strafe anzuſehen und zu belegen.

III. Th. XIX. T. 7. S.

10. Satzung.

Wie die Anzüglichkeiten in den Procedurſchriften ausgeſchoben und getilget werden ſollen.

Anhang S. 97. §. 51.

Alle Anzüglichkeiten, Schimpf- und Stichelreden, dadurch man in den Procedurſchriften jemanden, ohne daß es die Sache ſelbſt erfordere, perſönlich angreift: ſollen auf Anhalten desjenigen, den es betreffen mag, durch den Richter ohne anders ausgeſchoben und getilget: auch alle daherigen Folgen zwiſchen den Partheyen durch denſelben zugleich, von Amtswegen, aufgehoben werden.

11. Satzung.

Wie die Procedurſchriften von allen unanſtändigen Stellen geſäubert werden ſollen.

Ebendaſ.

Es ſollen auch die Procedurſchriften von allen ſich darin etwann befindlichen unanſtändigen Stellen, die gemeiner Ehrbarkeit und Geziemenheit zuwider wären, auf Befehl des Richters, ohne alle Weitläuftigkeit, geſäubert werden.

12. Satzung.

Der Verfaſſer der Procedurſchriften ſoll ſeinen Namen darunter ſetzen.

Damit der Verfaſſer der Procedurſchriften allfällig bekannt ſey, ſo ſoll derſelbe allemal ſeinen Namen darunter ſetzen.

13. Satzung.

Wer zu viel Beyſtänder hat.

In Anſprachen von zeitlichen Guts wegen, ſoll niemand mehr als einen Beyſtänder haben: bey drey Pfund Buße von einem jeden, den er über dieſe Zahl aus bringen würde, dieſelben ſeyen ihm verwandt oder nicht. Jedoch in Sachen, ſo an eines Mannes Leib und Ehre gehen, mag er ſo viel Beyſtänder mit ſich bringen, als ſeine Nothdurft es immer erfordert.

14. Satzung.

Von den Anwälden.

Es ſoll niemand ſich als Anwald in eines Abweſenden Namen vor dem Richter ſtellen, er ſey dann von demjenigen, in deſſen Namen er ſich ſtellt, durch eine genugſame Vollmacht, die auf Begehren vorgewieſen werden muß, ausdrücklich dazu begwältiget worden.

15. Satzung.

Wann die eine oder die andere Parthey aus dem Recht weicht.

Wann zwey Partheyen ſich gegen einander in dem Recht ſtellen, die eine aber nachwärts, vor dem Abſpruch, ſich ohne Vorwiſſen der andern entfernt oder verbirgt, und hiemit ihr Recht nicht ſuchen, noch den Ausgang des Geſchäfts erwarten will: ſo ſoll diejenige Partey, die ſolcher Geſtalten aus dem Recht weicht, nicht nur ihre Sache verlohren haben, ſondern noch, wann ſie ſich hernach wieder einfinden würde, zu ſchuldiger Strafe, zwey Monate leiſten und zwanzig Pfund Buſſe bezahlen.

XV. Titel.

XV. Titel.
Von der Urtheil.

1. Satzung.
Wie die Partheyen bey dem Abſpruch erſcheinen ſollen.

Es ſollen allemal beyde Partheyen an dem, von dem Richter zum Abſpruch geſetzten Tage, erſcheinen, um nochmals vor der Urtheil, entweder durch ſich ſelbſt, oder durch ihre Fürſprechen, nach eines jeden Orts Gebrauch, in ihren Gründen und Gegengründen kürzlich vernommen zu werden.

2. Satzung.
Wann die eine oder die andere Parthey bey dem Abſpruch ausbleibt.

Wie der Rechtszug erfolgen möge, wann die eine oder andere Parthey bey dem Abſpruch ausbleibt, darüber iſt ſchon anderswo Vorſehung gethan worden. III. Th. V. T. 7. S.

3. Satzung.
Von Urtheilen vor Gericht.

Die Urtheile vor Gericht ſollen, nach altem Herkommen, in Gegenwart der Partheyen öffentlich ausgeſprochen werden.

4. Satzung.

4. Satzung.

Vorſchrift für Unſere Amtleute, wegen Eröffnung der Urtheile.

Es ſollen auch Unſere Amtleute, ſowohl in Appellations- als Recursſachen, an dem zum Abſpruch geſetzten Tage ihre Urtheile den Partheyen allemal eröffnen: es ſey, daß der Amtmann ſelbſt den Partheyen ſolche Urtheile mündlich vorſpreche, oder aber denſelben den Auſſatz davon durch den Schreiber vorleſen laſſe.

5. Satzung.

Anhang voriger Satzung, der Bedenkzeit halben.

Es hat mit voriger Satzung, in Anſehung der Urtheile Unſerer Amtleute, die Meinung, daß die Parthey, die ſich dadurch beſchwert glaubt, eine ſolche Urtheil entweder ſogleich nach Eröffnung derſelben weiters ziehen, oder aber ſich die ſeines Orts vergönnten vierzehn Tage Bedenkzeit vorbehalten kann.

III. Th. XVII. T. 4. S. u. XVIII. T. 1. S.

6. Satzung.

Von Urtheilen vor Gericht, oder wo ſonſt mehr als ein Richter zugleich über die Sache abzuſprechen hat.

Es ſoll vor Gericht, oder ſonſt überall, wo mehr als ein Richter zugleich über eine Sache abzuſprechen hat, allemal das die Urtheil ſeyn, was die gröſſere Zahl erkennen wird: maſſen in ſolchen Fällen das Mehr der Stimmen ſo viel, als die Einhelligkeit ſelbſt gelten ſoll.

7. Satzung.

Wann aber vor Gericht oder ſonſt, die, ſo über die Sache abſprechen ſollen, ſich der Urtheil halben theilen.

Wann aber vor Gericht oder ſonſt, die, ſo über die Sache zugleich abſprechen ſollen, ſich der Urtheil halben ſo theilen, daß eben ſoviel dafür, als dawider wären: ſo ſoll dennzumal die Urtheil ſo gehen, wie der Richter, oder wer an ſothanem Orte den Vorſitz hat, erkennen wird: maßen derſelbe ſolchen Falls das Mehr der Stimmen ausmacht.

8. Satzung.

Wann vor Gericht, der einen oder der andern Parthey Fürſprech, über die Urtheil, Raths begehrt.

Wann vor Gericht der einen oder der anderen Parthey Fürſprech, über die Urtheil, darum er befragt würde, des Raths der übrigen Gerichtsſäſſen begehrt, ſo ſoll der Richter ihm, Raths zu pflegen, erlauben. Daraufhin und nachdem die Partheyen ſammt übrigen, die nicht zum Gericht von Pflichtswegen gehören, den Austritt werden genommen haben, ſoll er alle Gerichtsſäſſen, den einen nach dem anderu, um ihre Meinung anfragen. Wann dann ſolche Rathspflege vorbey, und die Partheyen neben ihren Beyſtändern wieder in die Stube eintreten werden, ſo ſoll ſothaner Fürſprech, mit Erlaubniß des Richters, ſeine Urtheil ſo, wie er dieſelbe bey ſich ſelbſt abgerathen haben wird, geben.

9. Satzung.

Worüber der Richter urtheilen ſolle.

Der Richter ſoll über das urtheilen, was von beyden Partheyen gegenſeitig zum Rechten geſetzt wird: und folglich in der Urtheil ledigerdings, entweder dem Kläger ſeinen Schluß, oder dem Beklagten ſeinen Gegenſchluß zuſprechen.

10. Satzung.

Wann der Richter nach Brief und Siegel urtheilen ſolle.

Wann über eine Sache, durch Brief und Siegel, es ſey Teſtament, Ehegeding, Theillibell, Kauf- und Tauſchbrief, oder andere Verkommniſſe, die in dem Rechte Kraft und Beſtand hätten, verordnet worden: ſo iſt der Richter ſchuldig, ſolcher Sache halben, nach Inhalt der Briefe und Siegel, die darum vorhanden ſeyn mögen, zu urtheilen.

11. Satzung.

Wann der Richter, nach eines jeden Orts ſonderbaren Rechten und Gewohnheiten, urtheilen ſolle.

Wann dergleichen Briefe und Siegel nicht vorhanden, hingegen aber durch die ſonderbaren Rechte und Gewohnheiten des Orts, wohin die Sache gehört, genugſame Vorſehung darüber gethan wäre: ſo ſoll der Richter dennzumal verbunden ſeyn, ſolcher Sache halben, nach ſothanen eines jeden Orts ſonderbaren Rechten und Gewohnheiten, in ſo weit als dieſelben von Uns ertheilt oder beſtätiget ſeyn mögen, zu urtheilen.

12. Satzung.

Wann der Richter nach der Billigkeit urtheilen ſolle.

Aequitas

Wann aber weder durch Brief und Siegel über die Sache verordnet worden, noch auch die ſonderbaren Rechte und Gewohnheiten des Orts, wohin die Sache gehört, deshalben genugſame Vorſehung thun würden: ſo ſoll ſolchen Falls der Richter, nach Billigkeit, ſo urtheilen, wie es ihm ſein Gewiſſen, zu Gottes Ehre und des Nächſten Beſten, eingeben und anrathen wird.

Sanction des Naturrechts als eines [illegible] gültigen [illegible]

Obgleich zur Zeit, wo dies. Verfaſſung entstand, Recht und Moral noch gar nicht scharf geschieden waren, so kann man jetzt, nachdem ihre Begriffe genauer und sicherer abgegränzt sind, doch unter obiger Berufung auf die Billigkeit, nicht eine Sanction der Moralvorschriften, sondern vielmehr eine bloß ausdrückliche Anerkennung des Naturrechts, als eines [illegible] [illegible] im Rechtsfach, ansehen. Wenn auch der Richter in einem solchen Falle blos auf sein Gewissen verwiesen ist, so versteht es sich doch immer von selbst, daß darunter nicht etwa z. B. die Forderung des Mitleids, der Liebe, der Güte, zu verstehen seien, sondern seine rechtl. Einsicht, sein gesunder Verstand, seine Rechtsvernunft, als die höchste [illegible] in der Regulativ für rechtl. Verhältnisse. —

XVI. Titel.

Anhang
S. 43. f. §. 29. ff.
S. 46. §. 49.
S. 70. §. 1.

XVI. Titel.

Von Weiterſsziehung der Urtheile.

1. Satzung.

Welche Urtheile, in Anſprachen um zeitliches Gut, nicht weiters gezogen werden ſollen.

Es ſoll keine Urtheil, in Anſprachen um zeitliches Gut, weiters gezogen werden, wann die Anſprache ſelbſt ſich nicht höher als bis auf diejenige Summe beläuſt, darüber der Richter, ſo die Urtheil geſprochen, laut habender Competenz, endlich erkennen mag: es ſey dann um obrigkeitliche oder herrſchaftliche Rechtſame, auch Bodenzinſe, Zehnden, oder andere Grundgerechtigkeiten zu thun: als welche allezeit bis vor die höchſte Gewalt ungehindert gezogen werden können.

2. Satzung.

Competenz der Gerichte auf dem Land.

Die Competenz der Gerichte auf dem Land, iſt geſetzt auf zehen Pfund: als worüber denſelben endlich abzuſprechen gebührt.

3. Satzung.

Competenz des Stadtgerichts.

Die Competenz des hieſigen Stadtgerichts, iſt geſetzt auf einhundert Pfund: als worüber demſelben endlich abzuſprechen gebührt.

4. Satzung.

4. Satzung.

Competenz Unſerer Amtleute.

Die Competenz Unſerer Amtleute, iſt geſetzt auf einhundert Pfund: als worüber denſelben endlich abzuſprechen gebührt.

5. Satzung.

Competenz des Stadtwaysengerichts.

Die Competenz des Stadtwaysengerichts, iſt geſetzt auf einhundert Pfund: als worüber demſelben endlich abzuſprechen gebührt.

6. Satzung.

Competenz der Appellations-Kammer.

Die Competenz Unſerer Appellations-Kammer, iſt geſetzt auf fünfhundert Pfund: als worüber derſelben endlich abzuſprechen gebührt.

7. Satzung.

Erläuterung obiger Satzungen, der Competenz halben.

Es ſoll die Competenz, die laut obiger Satzungen einem Richter zukommen mag, allemal von der Anſprache ſelbſt, wie der Kläger ſolche anfänglich eingegeben hat, verſtanden: und hiemit, in Berechnung derſelben, auf die Prozeßkoſten, ſo hoch als ſie ſich immer belaufen könnten, gar nicht geachtet werden.

8. Satzung.

Von den Abſchlagsurkunden.

Der Richter ſoll in Sachen, darüber er laut habender Competenz endlich abgeſprochen hat, die Weitersziehung der Urtheil nicht geſtatten: ſondern lediglich diejenige Parthey, die an ſolcher Urtheil es nicht erwinden laſſen wollte, mit einem Abſchlagsurkund abfertigen.

9. Satzung.

Wie die Partheyen ſelbſt die Competenz vorſchützen können.

Wann aber der Richter ſeiner Competenz nicht Rechnung tragen: ſondern die Weitersziehung einer Urtheil in Sachen, darüber ihm endlich abzuſprechen gebührt, ohne anders geſtatten würde: ſo ſoll derjenigen Parthey, die ſich der obſieglichen Urtheil zu erfreuen hat, vergönnt ſeyn, ſelbſt ſolche Competenz vorſchützen zu können, um dadurch dem fernern Rechtsgang Einhalt zu thun.

10. Satzung.

Wann, der Competenz halben, ein Zweifel waltet.

Wann aber der Fall ſo beſchaffen, daß wegen der Competenz des Richters, der darüber die Urtheil geſprochen, ein Zweifel walten möchte: ſo ſoll man an demjenigen Ort, wohin die Sache von der beſchwerenden Partey gezogen worden, ſolcher zweifelhaften Competenz halben endlich erkennen.

11. Satzung.

11. Satzung.

Wie die Urtheile, um Frevel und ehrverletzliche Zureden, weiters gezogen werden mögen.

Die Urtheile um allerley Frevel, darauf eine Buße haftet, und insbeſondere um ehrverletzliche Zureden, darum man laut Geſetzes das Recht gebrauchen mag, mögen allezeit weiters gezogen werden; zumal in Sachen ſolcher Natur keine Competenz Platz finden ſoll. IV. Th. XII. T.

XVII. Titel.

XVII. Titel.

Von Ziel und Form der Appellationen.

1. Satzung.

Wie man eine Urtheil, die vor Gericht gefällt worden, appelliren möge.

Wer eine Urtheil, die vor Gericht gefällt worden, appelliren will, der muß ſolches thun, ſtracks nachdem die
III. Th. XV. T. 3. S. Urtheil, wie ſeines Orts verſehen, wird ausgeſprochen worden ſeyn.

2. Satzung.

Anhang voriger Satzung, des Appellirens halben.

Es muß in vorigem Fall derjenige, der eine Urtheil appelliren will, ſich deſſen vor Gericht ſelbſt, dieweil daſſelbe zum Sprechen noch ſitzen bleibt, erklären.

3. Satzung.

Von Forttreibung der Appellation über Urtheile, ſo vor Gericht gefällt werden.

Wer eine Urtheil, die vor Gericht gefällt worden, gedachter maßen appellirt, der muß, wann er die Appellation forttreiben will, innerhalb der Zeit eines Monats, von dem Tage an, da er appellirt hat, ſich bey dem Richter, wohin die Appellation gehet, anmelden, um von demſelben einen Tag zum Abſpruch darüber zu erhalten.

4. Satzung.

4. Satzung.

Wie man Urtheile, die von einem Unſerer Amtleute gefällt worden, appelliren möge.

Wer eine Urtheil, die von einem Unſerer Amtleute gefällt worden, appelliren will, der kann ſolches thun in vierzehn Tagen, nachdem die Urtheil, wie ſeines Orts verſehen, den Partheyen wird eröffnet worden ſeyn. III. Th. XV. T. 4. S.

5. Satzung.

Anhang voriger Satzung, des Appellirens halben.

Es ſoll in vorigem Fall derjenige, der eine Urtheil appelliren will, ſich deſſen vor dem Amtmann ſelbſt erklären.

6. Satzung.

Von Forttreibung der Appellation über Urtheile, ſo von einem Unſerer Amtleute gefällt worden.

Wer eine Urtheil, die von einem Unſerer Amtleute gefällt worden, gedachter maſſen appellirt, der muß, wann er die Appellation forttreiben will, innerhalb der Zeit eines Monats von dem Tage an, da er appellirt hat, ſich bey dem Richter, wohin die Appellation geht, anmelden, um von demſelben einen Tag zum Abſpruch darüber zu erhalten.

7. Satzung.

Wie man eine Urtheil, die von Unſerer Appellations-Kammer gefällt worden, appelliren möge.

Wer eine Urtheil, die von Unſerer Appellations-Kammer gefällt worden, appelliren will, dem ſollen dazu, von Beſieglung der Urtheil an zu rechnen, zwey mal vier und zwanzig Stunden vergönnt ſeyn.

8. Satzung.

Anhang voriger Satzung, des Appellirens halben.

Es muß in vorigem Fall derjenige, der eine Urtheil appelliren will, ſich deſſen vor dem Schreiber, ſo der Appellations-Kammer abwartet, erklären.

9. Satzung.

Von Forttreibung der Appellationen über Urtheile, ſo von Unſerer Appellations-Kammer gefällt worden.

Wer eine Urtheil, die von Unſerer Appellations-Kammer gefällt worden, gedachter maſſen appellirt, der muß, wann er die Appellation forttreiben will, innerhalb der Zeit von vierzehn Tagen von dem Tage an, da er appellirt hat, ſich an demjenigen hohen Orte, wohin die Appellation geht, anmelden, um daſelbſt einen Tag zum Abſpruch darüber zu erhalten.

10. Satzung.

Wann eine Urtheil für erſeſſen anzuſehen ſey.

Wann aber die Parthey, die durch die gefällte Urtheil unten gelegen, die hievor entweder zum Appelliren, oder zu

Fort-

Forttreibung der Appellation beſtimmte Zeit verabſäumt, und ſelbige verflieſſen läßt, ohne deshalben die erforderliche Rechtsnothdurft vorzukehren: ſo ſoll auch eine ſolche Urtheil als erſeſſen angeſehen werden, und ohne anders in völlige Kraft erwachſen ſeyn.

11. Satzung.

Vorbehalt voriger Satzung, rechtmäßiger Entſchuldigungen halben.

Es ſollen jedennoch bey voriger Satzung heiter vorbehalten ſeyn, rechtmäßige Entſchuldigungen, als obrigkeitlicher Dienſt, ſchwere Krankheit, Gefangenſchaft, oder andere ehehafte Urſachen, die der Richter für genugſam erkennen möchte: maſſen die Parthey, die dadurch entweder im Appelliren, oder in Forttreibung der Appellationen verhindert worden wäre, ſolches nicht entgelten ſoll.

12. Satzung.

Von der Tagsanſetzung, in Appellationen.

Es ſoll der Richter, der in oberer Inſtanz den Tag zum Abſpruch über die Appellationen anſetzen wird, denſelben allemal, wo möglich, ſo anſetzen, daß in ſolcher Inſtanz längſtens in dem Verlaufe von drey Monaten, über die Appellation, abgeſprochen werden möge.

XVIII. Titel.

XVIII. Titel.

Von Ziel und Form der Recurſe.

1. Satzung.

Von den Recurſen.

Anhang. S. 76. §. 9. III. Th. XV. T. 4. S.

Wer eine Sache, die mit Uebergehung des Gerichts gerade vor einen Unſerer Amtleute zur Beurtheilung getragen wird, recurriren will, der kann ſolches thun in vierzehn Tagen, nachdem die Urtheil, wie ſeines Orts verſehen, den Partheyen wird eröffnet worden ſeyn.

2. Satzung.

Anhang voriger Satzung, des Recurrirens halben.

Es ſoll in vorigem Fall derjenige, der eine Urtheil recurriren will, ſich deſſen vor dem Amtmann ſelbſt erklären.

3. Satzung.

Von Forttreibung der Recurſe.

Anhang. S. 67. §. 1. S. 76. §. 10. S. 10. f.

Wer eine Sache, darüber einer Unſerer Amtleute gedachter maſſen geurtheilt, recurrirt, der muß, wann er den Recurs forttreiben will, innerhalb der Zeit eines Monats von dem Tage an, da er recurrirt hat, ſich bey demjenigen Richter, wohin der Recurs geht, anmelden, um von demſelben einen Tag zum Abſpruch darüber zu erhalten.

4. Satzung.

4. Satzung.

Anhang der Recurſe halben.

Es hat mit den Recurſen, wie mit den Appellationen, in ſo weit die gleiche Bewandtniß, daß derjenigen Parthey, ſo die entweder zum Recurriren, oder zu Forttreibung des Recurſes geſetzte Zeit verſtreichen läßt, ferner auch, wie oben zu ſehen, kein Gehör von dem Richter geſtattet werden, ſondern die Urtheil für erſeſſen angeſehen werden ſoll: jedoch rechtmäßige Entſchuldigungen, wie billig, vorbehalten.

Anhang S. 77. §. 11.

III. Th. XVII. T. 10. S.

5. Satzung.

Von der Tagsanſetzung in Recursſachen.

Es ſoll in Recursſachen, eben wie bey den Appellationen gemeldet worden, der Richter, der den Tag zum Abſprnch über den Recurs anſetzen wird, denſelben, wo möglich, ſo anſetzen, daß längſtens in dem Verlauf von drey Monaten, über ſolchen Recurs, endlich abgeſprochen werde.

III. Th. XVII. T. 12. S.
Anhang S. 76. §. 10.

XIX. Titel.

XIX. Titel.

Verſchiedene Verordnungen, die Appellationen und Recurſe insgemein betreffend.

1. Satzung.

Daß man zu allen, auch den ſonſt beſchloſſenen Zeiten, appelliren und recurriren, und die Appellationen oder Recurſe forttreiben möge.

Es hat in Anſehung des Appellirens und Recurrirens ſowohl, als des Forttreibens der Appellationen und Recurſe den Verſtand, daß ſolches zu allen, ja auch den ſonſt beſchloſſenen Zeiten ungehindert geſchehen kann: mit Vorbehalt allein der Sonn- und Feyertage, wie ſeines Orts zu ſehen.

III. Th. XXI. T. 1. S.

2. Satzung.

Von Fertigung der Urtheile, in Appellations- und Recursſachen.

Es ſollen, in Appellations- und Recursſachen, die Schreiber, denen ſolches obliegt, die Urtheile, die appellirt oder recurrirt werden möchten, allemal längſtens innerhalb der Zeit von drey Tagen, von ergangener Urtheil an zu rechnen, in gehöriger Form fertigen.

3. Satzung.

3. Satzung.

Anhang voriger Satzung, von Beſieglung und Herausgabe der Urtheile.

Es ſollen dann, in Appellations- wie in Recursſachen, die Urtheile in vier und zwanzig Stunden, nach derſelben Fertigung, auch gebührend beſiegelt, und den Partheyen, die ſich darum anmelden, heraus gegeben werden.

4. Satzung.

Von Saumſeligkeit der Schreiber.

Wann die Schreiber, obigen Satzungen zuwider, ſich in Fertigung ſowohl, als Beſieglung und Herausgabe der Urtheile, ſaumſelig erzeigen würden: ſo ſoll diejenige Parthey, deren der Appellation oder des Recurſes halben etwas daran gelegen ſeyn mag, ſolches dem Richter gebührend anzeigen: damit der Schreiber darüber, wie ſeines Orts verſehen, zur Rede geſtellt werden möge. III. Th. XIV. T. 2. S.

5. Satzung.

Von den Appellations- und Recursurkunden.

Es ſoll, zum Bericht des Richters, der in zweyter oder fernerer Inſtanz, einen Tag zum Abſpruch über die Appellation oder den Recurs anſetzen wird, in dem Appellations- oder Recursurkund allemal der Tag und die Stunde, da ſolche Parthey appellirt oder recurrirt hat, deutlich ausgedrückt und eingeſetzt werden.

6. Satzung.

6. Satzung.

Wie der Tag zum Abſpruche, über Appellationen und Recurſe, kund gemacht werden ſolle.

Anhang. S. 103. §. 3. Diejenige Parthey, die in Forttreibung einer Appellation oder eines Recurſes, von dem Richter in zweyter oder fernerer Inſtanz einen Tag zum Abſpruch erhalten hat: ſoll denſelben ihrer Gegenpart vierzehn Tage vor dem Abſpruch ordentlich kund machen laſſen; damit dieſe noch zu rechter Zeit ihre dießörtige Rechtsnothdurft vorkehren möge. Ermangelnden Falls, es ſey daß ſolcher Tag zum Abſpruch entweder gar nicht, oder aber zu ſpät kund gemacht worden, ſoll die Urtheil erſeſſen ſeyn.

7. Satzung.

Von Beſtrafung der muthwilligen Tröhler.

Wann in Beurtheilung einer Sache, in zweyter oder fernerer Inſtanz, es ſich offenbar ergibt, daß dieſelbe von der beſchwerenden Parthey leichtfertiger und boshafter Weiſe weiters gezogen worden: ſo ſoll ein ſolcher muthwilliger Tröhler, ihm ſelbſt zur Warnung und anderen zum Exempel, mit ein- oder zweymal vier und zwanzig ſtündiger Gefangenſchaft abgeſtraft werden.

XX. Titel.

XX. Titel.

Von dem neuen Rechte.

1. Satzung.

Wer ein neues Recht erhalten müſſe.

Wer über die aufgerichtete Procedur eine Urtheil, in erſter, zweyter oder fernerer Inſtanz ergehen laſſen, der muß, wann er ſolcher Sache halben eine andere und friſche Procedur aufrichten wollte, dazu ein neues Recht erhalten.

2. Satzung.

Um welcherley Gründe ein neues Recht bewilliget werden möge.

Es mag ein neues Recht bewilliget werden, entweder um Titel, die man erſt ſeit der beurtheilten Procedur zur Hand gebracht hätte: oder aber um Formalitäten, die in Verführung ſolcher Procedur überſehen worden wären.

3. Satzung.

Von Bezahlung der vorigen Procedurkoſten.

Es ſoll aber niemand ein neues Recht begehren, er habe dann zuvor die der beurtheilten Procedur wegen ergangenen Koſten, zum Vergnügen der Gegenpart, bezahlt.

4. Satzung.

4. Satzung.
Wie man das neue Recht ſuchen müſſe.

Wer, gedachter maſſen, ein neues Recht erhalten will, der muß ſolches allemal bey demjenigen Richter ſuchen, ſo der letzte über die Procedur geurtheilt hat.

5. Satzung.
Wie die Gegenpart, des neuen Rechts halben, vernommen werden ſolle.

Es muß aber auch derjenige, der ein neues Recht ſucht, ſolches der Gegenpart, durch Ueberſendung ſeiner dazu habenden Gründe, ordentlich kund machen; damit dieſelbe, Falls ſie ſich der Bewilligung ſothanen neuen Rechts widerſetzen wollte, durch den Richter darüber vernommen werden möge.

6. Satzung.
Von Weiterszziehung der Urtheile, des neuen Rechts halben.

Die Urtheile, die ein Richter des neuen Rechts halben gibt, es ſey, daß er ſolches bewillige oder abſchlage, mögen, gleich anderen, weiters gezogen werden: jedoch mit folgendem Vorbehalt.

7. Satzung.
Von der Competenz des Richters, des neuen Rechts halben.

Wann die Sache, worüber die Procedur aufgerichtet worden, ſich in der Competenz desjenigen Richters befindt, bey

bey dem das neue Recht geſucht wird: ſo gebührt es demſelben Richter dennzumal auch, des neuen Rechts halben endlich abzuſprechen.

8. Satzung.

Erläuterung des neuen Rechts halben, in Sachen, darüber vor der höchſten Gewalt geurtheilt worden.

In Sachen, darüber vor der höchſten Gewalt ſelbſt geurtheilt worden, muß derjenige, der ein neues Recht erhalten will, ſich dafür bey Unſerer Appellations-Kammer anmelden: als welche dann, jedoch mit Vorbehalt der Weiterszìehung, ſolchen neuen Rechts halben erkennen ſoll.

XXI. Titel.

XXI. Titel.

Von der beſchloſſenen und offenen Zeit.

1. Satzung.
Von den Sonn- und Feyertagen.

Zu der beſchloſſenen Zeit gehören hauptſächlich alle Sonn- und Feyertage, als die gänzlich zum Gottesdienſt gewidmet ſind, und an denen das richterliche Amt völlig ſtill ſteht. Es ſollen demnach an den Sonn- und Feyertagen gar keine rechtliche Handlungen, wes Namens und Natur dieſelben immer ſeyn möchten, es ſeyen Schuldbetreibungen oder andere richterliche Fürbote, ja nicht einmal das Appelliren und Recurriren, noch auch die Forttreibung der Appellationen und Recurſe, vorgenommen werden.

2. Satzung.
Vorbehalt, der Arreſte halben.

Es ſollen jedennoch bey voriger Satzung vorbehalten ſeyn die Arreſte: als welche, in nothdringlichen Fällen, auch an Sonn- und Feyertagen bewilliget werden mögen.

3. Satzung.
Von den heiligen Wochen.

Zu der beſchloſſenen Zeit gehören wiederum alle heilige Wochen, die zu chriſtlicher Andacht ſonderbar gewidmet

ſind,

ſind, ſammt derjenigen Zeit, die ſonſt dazu gerechnet zu werden pflegt: als da ſind:

Acht Tage vor dem erſten Sonntag vor dem Weihnachtfeſt, bis nach dem dreyzehnten Jenner, der zwanzigſte Tag genannt.

Acht Tage vor dem Palmſonntag, bis acht Tage nach dem Oſterfeſt.

Acht Tage vor dem erſten Sonntag vor dem Pfingſtfeſt, bis acht Tage nach dem Pfingſtfeſt.

Und denn acht Tage vor dem erſten Sonntag vor Verena, bis acht Tage nach dem nächſten Sonntag nach Verena.

Es ſteht deswegen in ſolchen heiligen Wochen das richterliche Amt ſtill, und ſollen während dieſer ganzen Zeit überhaupt keine rechtliche Handlungen noch insbeſondere einige Schuldbetreibungen vorgenommen werden.

4. Satzung.

Vorbehalt der Arreſte, und anderer rechtlichen Verrichtungen halben.

Es ſollen jedennoch bey voriger Satzung vorbehalten ſeyn, die Arreſte: desgleichen alle gaſtrechtliche Fälle: ebenmäßig die Fürbote, die in waltenden Rechtshändeln, für das Zukünftige angelegt werden möchten, es ſey zur Erſcheinung vor dem Richter, oder zu Vorkehrung anderer rechtlichen Anſtalten: und denn auch das Appelliren und Recurriren, ſammt Forttreibung der Appellationen und Recurſe: als welche rechtliche Verrichtungen in den heiligen

Wochen

Wochen nicht minder, als zu anderen Zeiten, ungehindert vor ſich gehen können.

5. Satzung.

Anhang voriger Satzungen, der Stadt und des Lands halben.

Es ſoll die beſchloſſene Zeit, in ſo weit als ſelbige laut voriger Satzungen von den Sonn- und Feyertagen, wie auch von den heiligen Wochen zu verſtehen iſt, überall, auf dem Land ſowohl als in der Stadt, vorgeſchriebener maſſen, beobachtet werden: nur mögen Unſere Amtleute auf dem Land, auch in den heiligen Wochen ſolche Geſchäfte, an deren Beförderung viel gelegen, und dabey es nicht um Schuldbetreibungen zu thun wäre, wohl fertigen.

6. Satzung.

Von dem Ernturlaub.

Zu der beſchloſſenen Zeit gehört auch das Ernturlaub, welches, ordentlicher Weiſe, von dem zehnten Heumonat bis zum zehnten Augſtmonat dauert.

7. Satzung.

Von dem Herbſturlaub.

Zu der beſchloſſenen Zeit gehört ebenfalls das Herbſturlaub, welches gewöhnlich von Michaelistag bis Martinitag ausgeſchrieben wird.

8. Satzung.

8. Satzung.

Von dem Märiturlaub.

Zu der beſchloſſenen Zeit gehört zuletzt auch das ſogenannte Märiturlaub: als acht Tage vor, und acht Tage nach dem groſſen Martini-Jahrmarkt: und desgleichen acht Tage vor, und acht Tage nach dem groſſen Oſter-Jahrmarkt.

9. Satzung.

Vorbehalt der Arreſte, und anderer rechtlichen Verrichtungen halben.

Es hat in Anſehung des Ernt- Herbſt- und Märiturlaubs den Verſtand, daß während denſelben alle rechtliche Verrichtungen, und insbeſondere die Schuldbetreibungen, eben wie in den heiligen Wochen, völlig eingeſtellt ſeyn ſollen: jedoch mit Vorbehalt der Arreſte, der gaſtrechtlichen Fälle, der Fürbote für das Zukünftige in waltenden Rechtshändeln, und dann auch des Appellirens und Recurrirens, ſammt Forttreibung der Appellationen und Recurſe: als welche Verrichtungen in dem Ernt- Herbſt- und Märiturlaub nicht minder, als in den heiligen Wochen, ihren ungehinderten Fortgang haben.

10. Satzung.

Erläuterung obiger Satzungen, der Stadt und des Lands halben.

Es ſoll aber die beſchloſſene Zeit, ſo wie ſelbige durch obige Satzungen in Anſehung des Ernt- Herbſt- und Mäꝛ

riturlaubs beſtimmt worden, nur in der Stadt gelten: maſſen Wir es ſolchen Ernt- Herbſt- und Märiturlaubs halben auf dem Land, da nicht überall eine gleiche Uebung in dieſem Stück eingeführt werden kann, ledigerdings bey dem bewenden laſſen, was hierüber eines jeden Orts ſonderbare Rechte und Gewohnheiten vermögen.

11. Satzung.
Von der beſchloſſenen Zeit, in Frevelſachen insbeſondere.

Es ſoll in Frevelſachen insbeſondere keine andere beſchloſſene Zeit ſeyn, als allein die Sonn- und Feyertage: maſſen die Frevel, durch das ganze übrige Jahr hindurch, allezeit ungehindert mit Recht gefertiget werden mögen.

12. Satzung.
Anhang, des Dienſtags halben.

An dem Dienſtag ſoll, in der Stadt, nicht Gericht gehalten werden: es wäre dann gaſtsweiſe. Doch mögen andere rechtliche Verrichtungen an dem Dienſtag, wie ſonſt, wohl vorgenommen werden.

XXII. Titel.

XXII. Titel.

Von den Proceßkoſten.

1. Satzung.

Die Proceßkoſten ſollen der obſiegenden Parthey zugeſprochen werden.

Die Proceßkoſten, es ſey um die Hauptſache ſelbſt, oder nur um einen Beyhandel zu thun, ſollen ordentlicher Weiſe derjenigen Parthey, die in ſolcher Procedur obſieget, zugeſprochen werden.

2. Satzung.

Milderung voriger Satzung, der Proceßkoſten halben.

Es kann jedennoch der Richter, je nach den Umſtänden, in zweifelhaften Rechtsfragen, oder wegen naher Verwandtſchaft der Partheyen, die Proceßkoſten entweder wettſchlagen, oder einmal die untenliegende Parthey nur um das ausgegebene Geld verfällen.

3. Satzung.

Von richterlicher Ermäßigung der Proceßkoſten.

Es ſollen aber die Proceßkoſten niemals anders, als auf richterliche Ermäßigung hin, zugeſprochen werden: und zwar ſoll dieſe Ermäßigung, wie billig, allemal vorbehal-

ten ſeyn, wann auch ſchon ſolches in der Urtheil ausgelaſſen worden wäre.

4. Satzung.

Die eine Parthey ſoll die andere, zu richterlicher Ermäßigung der Koſten, wiſſen laſſen.

Wann es um die richterliche Ermäßigung der Koſten zu thun iſt, ſo ſoll die eine Parthey die andere allemal ordentlich dazu wiſſen laſſen: und derſelben zugleich auch ein Doppel des Koſtensverzeichniſſes überſchicken.

5. Satzung.

Von dem Koſtensverzeichniß.

Anhang S. 76. §. 7. Wer Proceßkoſten zu fordern hat, der ſoll ein ſchriftliches Verzeichniß derſelben, darin ein jeder Artikel, der Ordnung nach, abſonderlich aufgezeichnet, eingeben.

6. Satzung.

Wann die eine oder die andere Parthey bey der richterlichen Ermäßigung der Koſten ausbleibt.

Wann aber, an dem zu richterlicher Ermäßigung der Koſten geſetzten Tag, die eine oder die andere Parthey ausbleiben würde, ſo ſoll nichts deſtominder, auf Vorweiſung des Weibelszeugniſſes hin, mit der Koſtenermäßigung fortgefahren werden.

7. Satzung.

7. Satzung.

Von wem die Proceßkoſten, in der Stadt, ermäßiget werden ſollen.

In Sachen, darüber die Urtheil in der Stadt ergangen iſt, ſollen die Proceßkoſten von Unſerm Großweibel und Gerichtſchreiber ermäßiget werden: doch mag eine ſolche Ermäßigung, Falls das eingegebene Koſtensverzeichniß über einhundert Pfund, als der Untermoderatoren Competenz, ſich belaufen ſollte, durch die beſchwerende Parthey vor Unſere Obermoderatoren gezogen werden. Anhang S. 102. f. §. 1.

8. Satzung.

Von wem die Proceßkoſten, auf dem Lande, ermäßiget werden ſollen.

In Sachen, darüber es bey der auf dem Lande gefällten Urtheil verblieben wäre, ſollen die Proceßkoſten von Unſerm Amtmann ermäßiget werden: doch mag eine ſolche Ermäßigung, Falls das eingegebene Koſtensverzeichniß über einhundert Pfund, als des Amtmanns Competenz, ſich belaufen ſollte, durch die beſchwerende Parthey desgleichen vor Unſere Obermoderatoren gezogen werden. Ebendaſ.

9. Satzung.

Von Weitersziehung der Koſtensermäßigung.

Es ſollen in beyden vorigen Fällen, da die Proceßkoſten entweder in der Stadt von Unſerm Großweibel und Gerichtſchreiber, oder auf dem Land von Unſerm Anhang S. 103 §. 2.

Amtmann ermäßiget worden wären: den Partheyen vierzehn Tage vergönnt ſeyn, um ſolche Koſtensermäßigung, wie gedacht, vor Unſere Obermoderatoren ziehen zu können.

10. Satzung.
Von Koſten, für Verſäumniß.

Wer die Proceßkoſten erobert, dem ſoll für die Verſäumniß, die er ſolchen Proceſſes wegen an ſeinen eigenen Geſchäften gehabt, bey richterlicher Ermäßigung der Koſten, je nach ſeinem Stand und Beruf, das Billige zugeſprochen werden.

11. Satzung.
Von Koſten, für Reiſen und Zehrung.

Wer dann auch des Proceſſes wegen, nothwendiger Weiſe von Haus reiſen, und außer demſelben zehren müſſen, dem ſoll desgleichen, bey richterlicher Ermäßigung der Koſten, für ſolche Reiſen uud Zehrung, je nach ſeinem Stand und Beruf, das Billige zugeſprochen werden.

12. Satzung.
Was ausgegebenes Geld ſey.

Das ausgegebene Geld ſoll allein verſtanden werden von dem, was in Verführung des Proceſſes dem Richter, Schreiber und Weibel erlegt wird, ſammt der Beyſtänder Gebühr, Kundſchaftgeld und dergleichen: und ſoll hiemit unter

unter dem Namen ausgegebenen Gelds, weder für Verſäumniß, noch auch für Reiſen und Zehrung, nichts angeſetzt werden.

13. Satzung.

Sonderbares Vorrecht Unſerer Burger gegen einander, der Proceßkoſten halben.

Wann zwey Unſerer Burger gegen einander an dem Recht ſtehen, ſo genieſſen dieſelben, Falls einmal der Proceß in der Stadt verführt wird, gegenſeitig dieſes ſonderbaren Vorrechts, daß der eine gegen dem andern, bey Zuſpruch der Proceßkoſten, allemal nur um das ausgegebene Geld verfällt werden ſoll.

14. Satzung.

Wie die Partheyen ſich, ihrer Koſten halben, mit einander vergleichen mögen.

Es ſteht den Partheyen frey, ſich gleich Anfangs des Proceſſes, ihrer gegenſeitigen Koſten halben, mit einander zu vergleichen: und dennzumal ſollen ſie auch, bey richterlicher Ermäßigung der Proceßkoſten, ſolchem ihrem Vergleich nach gehalten werden.

15. Satzung.

Wie Fremde, der Proceßkoſten halben, gehalten werden ſollen.

Es ſollen die Fremden überhaupt, der Proceßkoſten halben, bey Uns in allem ſo gehalten werden, wie man die Unſerigen, in ſolchem Stück, bey ihnen zu halten pflegt.

16. Satzung.

Von Bezahlung der Proceſskoſten.

Es ſoll die unterliegende Parthey, von endlicher Ermäßigung der Proceſskoſten an zu rechnen, allemal noch vierzehn Tage Friſt haben, um ſelbige zu bezahlen: als nach welcher Zeit ſolche Koſten erſt für fällig angeſehen werden mögen.

XXIII. Titel.

XXIII. Titel.
Von Erſtattung gegebener Urtheile.

1. Satzung.

Wie gegebener Urtheil ſtatt gethan werden ſolle.

Einer gegebenen Urtheil, die entweder endlich ausgeſprochen worden, oder ſonſt in Kraft erwachſen wäre, ſoll ohne anders durch die untenliegende Parthey ſtatt gethan werden: und darwider gar keine fernere Rechtsdarſchlagung Platz finden.

2. Satzung.

Wie man die untenliegende Parthey anhalten könne, gegebener Urtheil ſtatt zu thun.

Wann aber die untenliegende Parthey ſich nicht angelegen ſeyn läßt, gegebener Urtheil, wie gemeldet, ſtatt zu thun: ſo kann der, ſo durch ſolche Urtheil obgeſieget hat, ſie durch den ſeines Orts vorgeſchriebenen Weg Rechtens, wie man ſonſt um verſchriebene Schulden zu verfahren pflegt, dazu anhalten. II. Th. VII. T.

3. Satzung.

3. Satzung.

Von dem Termin, zu Erſtattung gegebener Urtheile.

Es hat jedennoch den Verſtand, daß der untenliegenden Parthey, zu Erſtattung gegebener Urtheile, ein Termin von vierzehn Tagen, von ſolcher Urtheil an zu rechnen, vergönnt ſeyn ſolle: als vor welcher Zeit niemand, von gegebener Urtheil wegen, rechtlich betrieben werden mag.

XXIV. Titel.

XXIV. Titel.

Von dem Druck der Proceßſchriften.

1. Satzung.

Wie man die Procedur, ſammt Beylagen, in Druck ausgehen laſſen möge.

Wann eine Urtheil von Unſerer Appellations-Kammer vor die höchſte Gewalt gelanget, alsdann mag man die Procedur ſamt Beylagen, ſo wie ſelbige ins Recht gelegt worden, in Druck ausgehen laſſen.

2. Satzung.

Von den ſogenañten Factis, oder Informationen.

Wann dann auch in Fällen, da eine Urtheil vor die höchſte Gewalt gelanget, die Partheyen, neben der Procedur und Beylagen, zu mehrerem Bericht des Richters, beydſeitig ein ſogenanntes Factum, oder Information in Druck ausgehen laſſen wollten, ſo ſoll ihnen ſolches desgleichen zugelaſſen ſeyn; jedoch in Weiſe wie folget.

3. Satzung.

Wie die Facta, oder Informationen beſchaffen ſeyn ſollen.

Erſtlich, ſoll man in einem Facto, oder Information, keine neue Klagfundamente und Einſtreunngen, derer in der Procedur nicht gedacht wäre, anbringen, noch auch den

im

im Recht geführten Schluß und Gegenſchluß abändern. Zweytens, ſollen in einem Facto oder Information, eben wie in der Procedur ſelbſt, keine unzuläßliche Anzüglichkeiten, noch andere ſonſt unanſtändige Stellen geduldet werden. Endlich ſoll ein ſolches Factum, oder Information, allemal von dem Verfaſſer eigenhändig unterſchrieben ſeyn.

4. Satzung.

Wie das Factum, oder Information, durch die Cenſur laufen müſſe.

Damit nun dieſe Vorſchrift, der Factorum oder Informationen halben, genau in Acht genommen werde, ſo ſoll in Urtheilen, die gedachter maſſen von Unſerer Appellations-Kammer weiters gezogen werden, das Factum oder Information daſelbſt allemal zuvor durch die Cenſur laufen: maſſen ein ſolches Factum, oder Information, nicht zum Druck befördert werden mag, es ſey dann die Bewilligung zum Drucken, von einem von bemeldter Kammer dazu verordneten Cenſor, eigenhändig darunter geſetzt worden.

5. Satzung.

Anhang voriger Satzung, anderer Tribunalien halben.

Was vorige Satzung von der Cenſur der Factorum, oder Informationen meldet, das ſoll auch gelten, in Anſehung anderer Tribunalien, von wannen eine Rechtsſache vor die höchſte Gewalt gelangen möchte: zumalen ſolche Schriften allemal von demjenigen Tribumal, vor dem die

Sache

Sache gewaltet, gebührend cenſieret werden ſollen, ehe und bevor ſie zum Druck befördert werden mögen.

6. Satzung.

In Anſehung übriger Schriften, die nicht Proceß- ſondern andere beſondere Angelegenheiten betreffen.

Alle übrige Schriften, die nicht Proceß- ſondern andere beſondere Angelegenheiten betreffen, als Supplicationen, Memoriale und anderes dergleichen, ſollen, Falls man die Erlaubniß, ſelbige der höchſten Gewalt in Druck vorzulegen, erhalten hätte, zuvor jederzeit durch Unſeren Großweibel gehörig cenſiert werden.

7. Satzung.

Strafe derer, die obiger Vorſchrift zuwider handeln würden.

Wann jemand obiger Vorſchrift, wegen des Drucks der Proceß- und auch anderer Schriften, zuwider handeln würde, es ſey, daß eine Schrift entweder ohne Cenſur, oder einmal der Cenſur nicht gemäß gedruckt worden, ſo ſoll darauf, zu rechter Strafe, eine Buße von dreyhundert Pfund geſetzt ſeyn, unter die Parthey, den Verfaſſer und den Drucker gleichlich zu vertheilen: und zwar alſo, daß der eine allemal um und für den andern, bis zu völliger Abrichtung der ganzen Buße, verhaftet bleibe.

8. Satzung.

Erläuterung, des Druckers halben.

Es hat jedennoch, des Druckers halben, den Verſtand, daß, Falls ihm von ſolchem Fehler nichts zur Laſt gelegt werden könnte, er dann auch der Buße ledig ſeyn, und ſelbige zum Ganzen auf die Parthey und den Verfaſſer zurückfallen ſolle.

9. Satzung.

Wem gedachte Buße zufallen ſolle.

Es ſoll von gedachter Buße, deren Beziehung Unſerm Gerichtſchreiber obliegt, allemal ein Drittel Uns, ein Drittel dem Cenſor, und ein Drittel dem Gerichtsſchreiber zufallen.

XXV. Titel.

XXV. Titel.

Von dem Gaſtrecht.

1. Satzung.

Von Erhaltung des Gaſtrechts.

Wer jemanden gaſtrechtlich belangen will, der muß zuvor, von dem gehörigen Richter, das Gaſtrecht erhalten.

2. Satzung.

Wer das Gaſtrecht erlauben möge.

Was den gehörigen Richter anbelangt, der das Gaſtrecht erlauben mag, ſo iſt ſolches, in der Stadt, Unſer Großweibel, auf dem Land aber, Unſer Amtsmann des Orts, wohin die Sache gehört. Anhang. S. 75. §. 5.

3. Satzung.

In welchen Fällen das Gaſtrecht bewilliget werden ſolle.

Das Gaſtrecht ſoll bewilliget werden in nachfolgenden Fällen: Erſtlich in Begebenheiten, da es um Landsfremde zu thun, die in groſſen Koſten liegen. Zweytens, in Gewaltthaten, da ſchleunige Hülfe nöthig iſt. Drittens, in allerley Sachen, die augenſcheinlich am wachſenden Schaden ſind. Viertens, um Ehrverletzungen und Scheltworte, wie ſeines Orts zu ſehen: und zuletzt in Schlaghändeln, da Wundthat oder Herdfall erfolget. IV. Th. XIII. T. 6. S.

4. Satzung.

Wie man bey dem Gaſtrecht verfahren ſolle.

Summariſcher Prozeß.

Weil das Gaſtrecht hauptſächlich nur auf Verkürzung der nach dem ordentlichen Laufe einer Procedur ſonſt gewohnten Termine abzielt: ſo ſoll man dabey übrigens, was die Fürbote, Klage, Antwort und andere weſentliche Theile der gaſtrechtlichen Procedur ſelbſt betrifft, ſo viel es die Zeit zugeben mag, allerdings nach gemeiner Form Rechtens, wie in anderen Fällen üblich iſt, verfahren.

5. Satzung.

Von dem Fürbot zur Erſcheinung, in gaſtsweiſe.

Das erſte Fürbot zur Erſcheinung, in gaſtsweiſe, kann gleich auf den nächſten Morgen angelegt werden: und wann der Beklagte nicht erſcheint, ſo mag ſolches Fürbot zum zweyten und dritten Mal, von vier und zwanzig zu vier und zwanzig Stunden, wiederholt werden.

6. Satzung.

Wann der Beklagte auf das erſte, zweyte und dritte Fürbot zur Erſcheinung, in gaſtsweiſe, nicht erſcheint.

Anhang S. 75. §. 2.

Wann der Beklagte, dem zum erſten, zweyten und dritten Mal zur Erſcheinung, wie gedacht, von vier und zwanzig zu vier und zwanzig Stunden, in gaſtsweiſe, förmlich geboten worden, an dem geſetzten Tage nicht erſcheint: ſo kann der Kläger des folgenden Tags wieder vor den Richter kehren, um ohne fernern Verzug, kraft vollführten Rechts, eine Ausklägd zu nehmen.

7. Satzung

7. Satzung.

Von der Ausklägd, in gaſtsweiſe.

Die Ausklägd in gaſtsweiſe mag, wie gedacht, gleich des morgenden Tags, nach dem letzten Fürbot zur Erſcheinung, bewilliget werden: doch muß der Antworter ſolchen Falls deſſen, und zwar perſönlich, wiſſend gemacht worden ſeyn. Anhang S. 75. §. 2.

8. Satzung.

Wie das dreymalige Fürbot zur Erſcheinung, in gaſtsweiſe, auf einmal angelegt werden möge.

Es hat die Meinung, daß der Kläger, anſtatt des dreymaligen Fürbots zur Erſcheinung, in gaſtsweiſe, ſolches, wann er will, auf einmal anlegen kann: es muß aber dennzumal das Fürbot zur Erſcheinung, wie billig, auf den dritten Tag geſtellt werden: mit ausdrücklichem Bedrohen, daß, Falls der Beklagte ausbleiben ſollte, die Ausklägd an dem nächſten Morgen darauf, ohne anders erfolgen werde. Ebendaſ.

9. Satzung.

Erläuterung voriger Satzung, der Ausklägd in gaſtsweiſe halben.

An denjenigen Orten, wo die Ausklägden nicht gebräuchlich ſind, mag, wie anderswo ſchon gemeldet worden, ſtatt der Ausklägd in gaſtsweiſe, ledigerdings ein Rechtszug genommen werden. III. Th. IV. T. 23. S.

10. Satzung.

10. Satzung.

Von der Klage und Antwort, in gaſtsweiſe.

Wann aber beyde Partheyen in gaſtsweiſe erſcheinen, ſo ſoll der Kläger ſeine Klage: und dann in der Zeit von vier und zwanzig Stunden darauf, der Beklagte auch ſeine Antwort eingeben.

11. Satzung.

Von dem Beweis, in gaſtsweiſe.

Wann die Sache ſo beſchaffen wäre, daß über die Klage und Antwort, in gaſtsweiſe, der Beweis geführt werden müßte: ſo ſoll der Richter denſelben, wie billig, vor ſich gehen laſſen: doch ſoll er dazu nicht mehr Zeit geſtatten, als je nach den Umſtänden nöthig ſeyn wird.

12. Satzung.

Von Replik und Duplik, in gaſtsweiſe.

Es ſoll in gaſtsweiſe die Replik in der Zeit von vier und zwanzig Stunden, nach dem geführten Beweis: und dann wiederum von da weg in vier und zwanzig Stunden, auch die Duplik eingelegt werden.

13. Satzung.

Von Verlängerung der Termine, in gaſtsweiſe.

Es mag jedennoch der Richter, die in Verführung einer Procedur, in gaſtsweiſe, auf vier und zwanzig Stunden ordentlicher Weiſe geſetzten Termine, in Vorfallenheit, verlängern;

längern: ſofern daß ſothane Verlängerung der Termine, in gaſtsweiſe, nicht anders als um nothdringender Urſachen willen, und niemals über zwey- oder höchſtens dreymal vier und zwanzig Stunden, geſtattet werde.

14. Satzung.

Von den Beyhändeln in gaſtsweiſe.

Der Richter ſoll in Proceduren, die in gaſtsweiſe verführt werden, keine unnöthige Beyhändel geſtatten: ſondern dieſelben allemal, ohne Weitläufigkeit, beylegen.

15. Satzung.

Von der Urtheil in gaſtsweiſe.

Sobald als die Procedur, in gaſtsweiſe, gedachter maſſen beſchloſſen, ſo ſoll der Richter den nächſten Morgen zum Abſpruch darüber anſetzen: und dann auch ſeine Urtheil in gaſtsweiſe geben.

16. Satzung.

Von Weitersziehung der Urtheile in gaſtsweiſe.

Die Urtheile, die in gaſtsweiſe gegeben worden, mögen zwar, gleich anderen, weiters gezogen werden: doch muß ſolche Weiterszíehung auch nach Gaſtrecht abgetrieben werden.

17. Satzung.

Das Gaſtrecht ſoll vor Gericht beſtellt werden.

Es ſoll, wann die eine, oder die andere Parthey ſolches begehrt, das Gaſtrecht ordentlicher Weiſe vor dem Gericht des Orts, wohin die Sache gehört, beſtellt werden.

18. Satzung.

Wie das Gaſtrecht vor dem Amtmann gebraucht werden möge.

Es mag jedennoch das Gaſtrecht auch vor Unſerm Amtmann, wohin die Sache getragen wird, gebraucht werden: wann einmal der Beklagte, wie ſeines Orts gemeldet, ſich vor demſelben rechtlich einlaſſen will.

III. Th. I. T. 2. S.

XXVI. Titel.

XXVI. Titel.

Von dem Recht der Armen.

1. Satzung.

Von Erhaltung des Rechts der Armen.

Wann jemand nach dem Recht der Armen procediren will, ſo muß er ſolches gebührender maſſen erhalten.

2. Satzung.

Wer das Recht der Armen bewilligen möge.

Das Recht der Armen mag bewilliget werden, in der Stadt, durch das Gericht: auf dem Land aber, durch Unſern Amtmann des Orts, wohin die Sache, darum es zu thun ſeyn wird, gehört.

Anhang. S. 76. §. 6.

3. Satzung.

Wem das Recht der Armen bewilligt werden ſolle.

Das Recht der Armen ſoll bewilligt werden, ſolchen Perſonen, die aus Mangel zeitlichen Guts, die Koſten einer ordentlichen Procedur nicht vermögen anzuwenden, und hiemit wegen Armuth nicht im Stande wären, ihrem Rechte nachzutreten.

4. Satzung.
Von den Armuthsſcheinen.

Es muß demnach diejenige Perſon, ſo das Recht der Armen erhalten will, einen Armuthsſchein aufweiſen: welcher Schein ihr zu ſolchem Ende in der Stadt, von der Geſellſchaft, wohin ſie geht, auf dem Land aber von der Gemeinde, da ſie anheimiſch iſt, unter Unſers Amtmanns des Orts Siegel, ertheilt werden ſoll.

5. Satzung.
Anhang, wegen Bewilligung des Rechts der Armen.

Es iſt, in Bewilligung des Rechts der Armen, kein Unterſchied zu machen, ob nur eine Parthey allein, oder aber beyde Partheyen zugleich ſolches begehren.

6. Satzung.
Von Verführung des Rechts der Armen.

Das Recht der Armen ſoll zwar, zu Vermeidung der Koſten, an den gewohnten Tagen, da man ſonſt Recht zu halten pflegt: aber dennoch, mit Beyſeitsſetzung unnöthiger Beyhändel, kurz und ſchleunig verführt werden.

7. Satzung.
Von Klage und Antwort, nach dem Recht der Armen.

Die Klage und Antwort, nach dem Recht der Armen, mögen entweder mündlich, oder ſchriftlich eingegeben werden.

den. Nur ſoll dabey, was zu Weitläufigkeiten Anlaß geben könnte, ſorgfältig vermieden werden.

8. Satzung.

Von dem Beweis, nach dem Recht der Armen.

Wann über Klage und Antwort, nach dem Recht der Armen, der Beweis geführt werden müßte, ſo ſoll der Richter denſelben, wie billig, vor ſich gehen laſſen. Doch ſo faſt, als möglich, mit Erſparung der Koſten.

9. Satzung.

Von der Replik und Duplik nach dem Recht der Armen.

Die Replik und Duplik, nach dem Recht der Armen, ſollen allemal nur mündlich abgelegt werden: und damit die Procedur beſchloſſen ſeyn.

10. Satzung.

Von Weiterszìehung der Urtheile nach dem Recht der Armen.

Die Urtheile, nach dem Recht der Armen, mögen zwar, gleich anderen, weiters gezogen werden: aber doch auch nicht weiters, als bis vor Unſere Appellations-Kammer: maſſen es derſelben gebühren ſoll, über Proceduren, die nach dem Recht der Armen verführt worden, endlich abzuſprechen.

11. Satzung.

Von den Proceßkoſten nach dem Recht der Armen.

Was die Proceßkoſten, nach dem Recht der Armen, betrifft, ſo ſoll es, je nachdem entweder nur eine Parthey allein, oder beyde Partheyen zugleich das Recht der Armen erhalten hätten, in Anſehung derſelben gehalten werden, wie folgt.

12. Satzung.

Wann beyde Partheyen zugleich das Recht der Armen erhalten haben.

Wann beyde Partheyen zugleich das Recht der Armen erhalten haben, ſo ſoll dennzumal der Richter denſelben das Recht umſonſt, und ohne Beziehung einiger Koſten, angedeihen laſſen: als welche Vorſchrift auch den Schreiber, und wer ſonſt dem Richter abwartet, betreffen ſoll.

13. Satzung.

Wann nur eine Parthey allein das Recht der Armen erhalten hat.

Wann aber nur eine Parthey allein das Recht der Armen erhalten hat, ſo ſoll ſolchen Falls die andere Parthey, die es vermag, um ihren Antheil der Koſten, nach Gebühr abſchaffen. Der fernern Meinung, daß wann der Bemittelte durch die Urtheil unten liegt, er dem Armen, für Verſäumniß, nichts zu bezahlen haben ſolle. Wann aber der Arme am Unrecht erfunden wird, ſo ſtehet

het es bey dem Richter, zu erkennen, wie er wegen der dem Bemittelten verurſachten Unmuſſe und Koſten anzuſehen ſey.

Ende des dritten Theils.

Vierter

Vierter Theil
der
Gerichts-Satzung.

Verbrechensmündigkeit:

das F. Gesetzbuch bestimmt: daß wenn der Verbrecher noch nicht völlig das 16. Jahr seines Alters erfüllt habe, das Gericht dann die Frage: ob er mit Unterscheidungs-Kraft gehandelt, zu beurtheilen habe.

Da aber das franz. Gesetzbuch im Verhältniß zur Gesetzgebung nur subsidiarische Kraft hat, so muß man noch gegenwärtig bis zur gesetzl. Sanction des neuen Strafentwurfs, — das erfüllte 15. Altersjahr als das Alter der Verbrechensmündigkeit annehmen. —

I. Titel.

Von Freveln insgemein.

1. Satzung.

Von dem Alter der Perſonen, der Frevel halben.

Es ſoll niemand, weder Mann noch Weib, von begangenen Frevels wegen, mit Recht gefertiget werden, es haben dann ſolche Perſonen das fünfzehnte Jahr ihres Alters erfüllt.

2. Satzung.

Eine Weibsperſon ſoll die Strafe des Frevels nur halb leiden.

Eine Weibsperſon, die mit Worten oder mit Werken frevelt, ſoll dennoch die auf ſolchen Frevel ſonſt geſetzte Strafe, es ſey an Zeit oder an Pfenningen, nur halb leiden: vorbehalten diejenigen Fälle, darüber abſonderlich etwas anders verordnet ſeyn mag.

3. Satzung.

Wann und wie, in Freveln, die mehrere Strafe die mindere hinwegnehme.

Wann jemand in einem Gezänk, Auflauf oder Gewimmel zugleich verſchiedene Frevel begehen würde, ſo ſoll er nicht für einen jeden derſelben abſonderlich, ſondern allein für den gröſten Frevel mit Recht gefertiget werden; Poena major, absorbet minorem maſſen

maſſen in ſolchen Fällen die mehrere Strafe die mindere hinwegnimmt: vorbehalten jedoch diejenigen Satzungen, die ausdrücklich etwas anders ausweiſen.

4. Satzung.

Daß die Strafe der Nachtfrevel dreyfach ſeyn ſolle.

Alle Frevel, die jemand bey Nacht begeht, ſollen mit dreyfacher Strafe, an Zeit ſowohl als an Pfenningen, angeſehen werden: vorbehalten jedoch ſolche Nachtfrevel, darüber ſonderbare Satzungen vorhanden ſind.

5. Satzung.

Erläuterung, der Nachtfrevel halben.

Es ſollen jedennoch für Nachtfrevel nicht geachtet werden diejenigen, die jemand zwiſchen Tag und Nacht, das iſt, eine Stunde vor Sonnen-Aufgang, oder eine Stunde nach Sonnen-Niedergang, begehen würde.

6. Satzung.

Von der Strafe des Marktbruchs.

Wer an einem offenen Jahrmarkt an jemanden mit Werken einen Frevel begeht, der ſoll, des Marktbruchs wegen, der Frevel ſey groß oder gering, fünfzig Pfund bezahlen: und damit ſoll er zwar der fernern Buße, aber doch nicht der Leiſtung, die auf ſolchen Frevel ſonſt geſetzt worden, ledig ſeyn. Es möchte ſich auch jemand mit Marktbrüchen ſo weit vergeſſen, daß er einer ſchwerern Strafe würdig wäre: als worüber Wir Uns, je nach den Umſtänden, zu erkennen vorbehalten.

7. Satzung.

7. Satzung.

Anhang, des Marktbruchs halben.

Es hat mit voriger Satzung die deutliche Meinung, daß, wann ein Marktbruch bey Nacht begangen wird, die Strafe deſſelben, an Zeit und an Pfenningen, alsdann auch, wie billig, dreyfach ſeyn ſoll.

8. Satzung.

Wie man die Leiſtung mit Geld abkaufen möge.

Wer die Leiſtung, die ihm von begangenen Frevels wegen auferlegt worden, mit Geld abkaufen will, der ſoll, neben der auf ſolchen Frevel geſetzten Buße, annoch zweymal ſo viel an Pfenningen erlegen: alſo daß er, wo die Satzung drey Pfund fordert, neun Pfund: und ſo fort und fort, an ſtatt des einfachen, allemal das dreyfache bezahle.

9. Satzung.

Vorbehalt voriger Satzung, der Leiſtung halben.

Es ſollen bey dem, was vorige Satzung der Leiſtung halben meldet, dennoch heiter vorbehalten ſeyn, der Todſchlag und andere malefiziſche Bosheiten: auch ſolche Frevel insbeſondere, da entweder das Geſetz ſelbſt, oder des Richters Urtheil ausdrücklich vermögen, daß die Leiſtung, als unnachläßlich, mit Geld nicht ſolle abgekauft werden.

10. Satzung.

Wann jemand den Leiſtungseyd überſieht.

Wann jemand den Leiſtungseyd überſieht, alſo daß er, vor Verfließſung ſeiner Leiſtungszeit, das ausgeſchworene Ziel wieder betreten würde: ſo ſoll ihn der Richter des Orts, ohne Verzug, gefänglich einziehen laſſen: und die Sache Unſerm täglichen Rath anzeigen, damit derſelbe darüber, je nach den Umſtänden, erkennen möge.

11. Satzung.

Fernere Vorſehung deren halben, die den Leiſtungseyd überſehen.

Es ſoll auch niemand denjenigen, der ſeinen Leiſtungseyd dergeſtalt überſehen würde, wiſſentlich in ſein Haus aufnehmen und beherbergen: bey zehn Pfund Buſſe, und einem Jahr unnachläßlicher Leiſtung. Auch fernerer Strafe, je nach den Umſtänden, vorbehalten.

II. Titel.

II. Titel.

Von Rechtfertigung der Frevel, insgemein.

1. Satzung.

Wo die Rechtfertigung des Frevels geſchehen ſolle.

Die Rechtfertigung eines jeden Frevels ſoll allemal da geſchehen, wo der Frevel begangen worden.

2. Satzung.

Wer die Frevel rechtfertigen ſolle, die in der Stadt und derſelben Gericht begangen werden.

Die Frevel, ſo in der Stadt und derſelben Gericht begangen werden, ſoll Unſer Gerichtſchreiber, altem Herkommen gemäß, rechtfertigen.

3. Satzung.

Wer die Frevel rechtfertigen ſolle, die auf dem Land begangen werden.

Die Frevel, ſo auf dem Land begangen werden, ſoll Unſer Amtmann des Orts, nach gemeiner Uebung, rechtfertigen.

4. Satzung.

Anhang obiger Satzungen, der Rechtfertigung der Frevel halben.

Da durch obige Satzungen, die Rechtfertigung der Frevel insgemein, in der Stadt Unſerm Gerichtſchreiber, auf dem Land aber, Unſeren Amtleuten beygelegt wird: ſo ſind dabey dennoch diejenigen Fälle vorzubehalten, darüber abſonderlich etwas anders verordnet ſeyn mag.

5. Satzung.

Wie der Frevler zur Strafe gezogen werden ſolle.

Wann der Frevler den Frevel, deſſen er beklagt wird, freywillig bekennt: ſo ſoll er dann auch in der Stadt, durch Unſern Gerichtſchreiber, auf dem Land aber, durch Unſern Amtmann, zu der auf ſolchen Frevel geſetzten Strafe, nach Verdienen, gezogen werden.

6. Satzung.

Wann der Frevler den Frevel nicht eingeſtehen will.

Wann aber der Frevler den Frevel, deſſen er beklagt wird, nicht eingeſtehen wollte: ſo ſollen Unſere Amtleute auf dem Land, eben wie Unſer Gerichtſchreiber in der Stadt, Falls ſie ſich den Frevel zu beweiſen getrauen, dem Frevler zu ſolchem Ende, nach gewohnter Form, vor Gericht bieten laſſen. Jedoch mit der Erläuterung, wie folgt.

7. Satzung.

7. Satzung.

Von zweifelhaften Fällen in Frevelſachen.

Wann in Frevelſachen zweifelhafte Fälle ſich ereignen, ſo ſollen Unſere Amtleute auf dem Land, wie auch der Gerichtſchreiber in der Stadt, das Recht gegen den Frevler nicht antreten, ſie haben ſich dann zuvor bey Unſerm täglichen Rath angemeldet, um von demſelben, ſolchen zweifelhaften Falls halben, die erforderliche Wegweiſung zu erhalten.

8. Satzung.

Wann der Frevler, auf das dreymalige Fürbot zur Erſcheinung, ausbleibt.

Wann aber der Frevler, dem gedachter maſſen im Namen Unſers Gerichtſchreibers in der Stadt, oder Unſers Amtmanns auf dem Land, zu Erſcheinung vor Gericht dreymal förmlich geboten worden, dennoch ausbleiben würde: ſo ſoll er ohne anders, zur Strafe ſeines Ungehorſams, von dem Gericht in die Gefangenſchaft erkennt werden. Der Meinung, daß ein ſolcher Frevler denn auch ohne Anſtand, über den gegen ihn geklagten Frevel, an dem Rechten Beſcheid und Antwort gebe.

9. Satzung.

Wie der Beweis gegen einen Frevler geführt werden ſolle.

Der Beweis gegen einen Frevler, der des geklagten Frevels nicht geſtändig ſeyn wollte, ſoll vor Gericht in alle

III. Th. VIII. IX. u. X. Titel.

Wege ſo geführt werden, wie des Beweiſes halben um andere Sachen insgemein ſeines Orts verſehen iſt.

10. Satzung.

Wann und wie an des Frevlers Hand gedingt werden möge.

Es mag auch nöthigen Falls, in Ermanglung anderer Kundſchaft, an des Frevlers Hand gedingt werden: jedoch nur um gemeine Frevel: und mit ausdrücklichem Vorbehalt der Todtſchläge, Wundthaten, Blutruns und Nachtmuthwillen: als derenhalben es, ſo viel den Beweis belangt, nach den darüber vorgeſchriebenen ſonderbaren Satzungen gehalten werden ſoll.

11. Satzung.

Von Urtheilen vor Gericht, in Frevelſachen.

Weil es vor Gericht, in Frevelſachen, allemal nur um den Beweis des geklagten Frevels zu thun iſt: ſo ſoll auch durch die daſelbſt gefällte Urtheil weiters nichts erkennt werden, als ob ſolcher Beweis geſetzmäßig geleiſtet worden ſey: maſſen es in der Stadt an Unſerm Gerichtſchreiber, auf dem Land aber, an Unſeren Amtleuten seyn ſoll, auf ſothane des Gerichts Urtheil hin, dem Frevler, Falls der Frevel bewieſen worden, nach Inhalt Unſerer Geſetze und Verordnungen, die Strafe zu ſprechen.

12. Satzung.

12. Satzung.

Anhang, wegen Rechtfertigung der Frevel in der beſchloſſenen Zeit.

Die Rechtfertigung der Frevel mag zwar, wie ſchon anderswo verſehen worden, das ganze Jahr hindurch, Sonn- und Feſttage allein ausgenommen, vor ſich gehen. Jedoch ſoll, zu Vermeidung der Koſten, ſolches, wann einmal keine Noth vorhanden wäre, in der beſchloſſenen Zeit nicht geſchehen: ſondern der Richter ſoll, ſo faſt möglich, die gewohnten Tage, an denen man ſonſt Gericht zu halten pflegt, dazu nehmen.

III. Th. XXI. T. 11. S.

13. Satzung.

Wer ſich um Frevel überklagt.

Wann jemand einen andern rechtlich eines Frevels beklagt, und denn ſolchen Frevel nach Form Rechts nicht beweiſen mag: ſo ſoll der, ſo ſich dergeſtalt überklagt hätte, in des andern Fußſtapfen treten, und die Strafe, die ſchuldigen Falls dem Beklagten auferlegt worden wäre, ſelbſt abtragen und leiden.

14. Satzung.

Erläuterung voriger Satzung, des Ueberklagens halben.

Es ſoll aber, was vorige Satzung vom Ueberklagen um Frevel meldet, gar nicht verſtanden werden von Unſeren Amtleuten, die einen Frevler von Pflichts wegen rechtlich vor-

 nehmen.

nehmen. Es ſollen dabey auch vorbehalten ſeyn die Nacht-
IV. Th. XIII. T. 19. S. u. XVII. Tit. 3. S. muthwillen, und ehrverletzliche Zureden, als worüber ſei-
nes Orts abſonderlich Vorſehung gethan worden.

15. Satzung.

Von Beziehung der Buſſen, die von Freveln herrühren.

Es ſollen ſowohl Unſere Amtleute auf dem Land, als Unſer Gerichtſchreiber in der Stadt, denen gedachter maſſen die Rechtfertigung der Frevel obligt, alle die davon herrührenden Buſſen fleißig beziehen; damit Uns derſelben dann auch, wie es ſich gebühren wird, zu ſeiner Zeit Rechnung getragen werden möge.

16. Satzung.

Vorſchrift für Unſere Amtleute, wegen Eintreibung der Buſſen in gaſtsweiſe.

Es ſollen Unſere Amtleute die Buſſen, die ihnen von allerley Frevel wegen verfallen ſeyn möchten, zwar vor Gericht: aber dennoch, zu Erſparung der Koſten, nicht in gaſtsweiſe, ſondern nach gemeiner Form Rechts, und an den ſonſt gewohnten Tagen eintreiben.

17. Satzung.

Wann die Buſſe ſogleich entweder bezahlt, oder verbürgt werden müſſe.

Wann aber der Frevler, dem eine Buſſe aufgelegt worden, ordentlicher Weiſe nicht hinter demjenigen Richter ſitzen

würde,

würde, der ſolche Buſſe geſprochen hätte, ſo ſoll dieſelbe, Falls einmal der Richter dem Frevler keinen fernern Verſchub geſtatten wollte, ſogleich entweder baar bezahlt, oder genugſam verbürgt werden.

18. Satzung.

Wer die auferlegte Buſſe, in vorigem Fall, weder bezahlen noch verbürgen kann.

Wann aber der Frevler, in vorigem Fall, die ihm durch die Urtheil auferlegte Buſſe weder baar bezahlen, noch auch genugſam verbürgen könnte: ſo ſoll er ſothane Buſſe mit der Gefangenſchaft abdienen: und zwar, wie folgt.

19. Satzung.

Ein Pfund an Pfenningen, bringt allemal einen Tag und eine Nacht Gefangenſchaft.

Wer, laut voriger Satzung, die ihm auferlegte Buſſe durch die Gefangenſchaft abdienen muß, der ſoll allemal für ein jedes Pfund an Pfenningen, das er von ſolcher Buſſe wegen ſchuldig ſeyn mag, einen Tag und eine Nacht in der Gefangenſchaft an Waſſer und Brod verbleiben: wäre aber die Buſſe unter einem Pfund, ſo iſt die Zeit der Gefangenſchaft nur ein Tag allein, oder eine Nacht allein.

20. Satzung.

Sonderbares Vorrecht Unſerer Burger, voriger Satzungen halben.

Es hat mit vorigen Satzungen, wegen Abdienen der Buſſen durch die Gefangenſchaft, den Verſtand, daß die-

ſelben

ſelben Unſere Burger, die in Unſeren Landen ordentlich ſitzen, nicht betreffen ſollen: zumal ſolche Unſere Burger allezeit in der Stadt mit Recht angeſucht werden mögen.

21. Satzung.

Von der Leiſtung, von Frevels wegen.

Wer eines begangenen Frevels wegen leiſten muß, der ſoll vor dem Richter einen feyerlichen Eyd ſchwören, daß er die ihm auferlegte Leiſtungszeit, wie die Urtheil ausweiſet, antreten und auch vollenden werde.

22. Satzung.

Innerhalb welcher Zeit der Frevler die Leiſtung antreten ſolle.

Wann der Frevler die ihm neben der Leiſtung auferlegte Buſſe, innerhalb acht Tagen nach geſchwornem Eyd, bezahlt, ſo ſollen ihm darüber aus, noch vier Wochen vergönnt werden, um die Leiſtung anzutreten. Wann aber der Frevler ſothane Buſſe innerhalb der bedeuten acht Tage nicht bezahlt, ſo ſoll er dann auch, ſtracks nach Verflieſſung derſelben, die Leiſtung antreten. Jedoch mag, in dem einen wie in dem andern Fall, Unſer tägliche Rath, auf genugſame Vorſtellungen hin, ſolche Zeit zu Gunſten des Frevlers um etwas verlängern.

23. Satzung.

Anhang, der Leiſtung halben.

Wer die Leiſtung angetreten, vor und ehe die ihm neben derſelben auferlegte Buſſe bezahlt wäre, der ſoll der

Leiſtung

Leiſtung nicht entlaſſen werden, bis ſolche Buſſe völlig wird bezahlt ſeyn.

24. Satzung.

Wie ein jeder, der ſich einen Frevel zu beweiſen getraut, den Frevler darum belangen möge.

Es mag ein jeder, der ſich einen Frevel zu beweiſen getraut, den Frevler in ſeinem eigenen Namen, wann er will, rechtlich darum belangen: und zwar ſoll dabey dem Richter, welchem ſonſt die Rechtfertigung der Frevel gebührt, ſein Recht, wie billig, vorbehalten ſeyn.

25. Satzung.

Wie die geklagten Frevel nicht wieder ab dem Rechten gezogen werden ſollen.

Es ſollen aber dann auch die Frevel, die gedachter maſſen an dem Rechte öffentlich geklagt worden, nicht wieder ab dem Rechte gezogen werden, es ſey Uns dann zuvor, der Buſſe halben, die daher fallen möchte, ein Genügen geſchehen.

26. Satzung.

Sonderbare Vorſehung, des Verleiders halben, in Frevelſachen.

Es hat, in Anſehung des Verleiders in Frevelſachen, allerdings den Verſtand, daß wer von aufhabenden Eyds wegen einen Frevel anzeigt, den er ſelbſt geſehen oder gehört, deswegen gar nicht für einen Ohrenträger angeſehen werden möge: ſondern es ſoll dadurch der Vollgültigkeit ſolcher Kundſchaft gar nichts abgehen.

27. Satzung.

27. Satzung.

Anhang des Verleiders halben, in Frevelſachen.

Es ſoll ferner in Frevelſachen des Verleiders Namen, wann er es begehrt, geheim gehalten werden.

28. Satzung.

Von Freveln, die dem Richter in geheim eröffnet werden.

Wann derjenige, der ſelbſt einen Frevel entweder begangen oder erlitten hat, denſelben dem Richter in geheim eröffnen würde, um darüber ſeines Raths vertraulich zu pflegen: ſo ſoll der Richter ſolchen Falls nicht verbunden ſeyn, den ihm dergeſtalt eröffneten Frevel anzuzeigen, oder zu beſtrafen.

29. Satzung.

Von Freveln, die der Richter durch ſich ſelbſt vernehmen würde.

Wann auch der Richter etwann in Geſellſchaft anderer Leute, von Sehen oder Hören, geringe Frevel, die allda begangen worden, und aber Unſere Ehr und Rechte nicht berühren, durch ſich ſelbſt vernehmen ſollte: ſo iſt er desgleichen nicht ſchuldig, ſolche Frevel, die er dergeſtalt vernommen, anzuzeigen, oder zu beſtrafen.

30. Satzung.

30. Satzung.

Wer in der Stadt auf diejenigen Perſonen achten ſolle, die von begangener Frevel wegen ſich entfernen.

Es ſollen in der Stadt Unſer Großweibel, Unſer Gerichtſchreiber, und dann alle Weibel insgeſammt fleißig auf diejenigen Perſonen achten, die ſich von begangener Frevel wegen etwann entfernen: damit, ſolcher Frevler halben, die Gebühr vorgekehrt werde.

31. Satzung.

Wer auf dem Land auf diejenigen Perſonen achten ſolle, die von begangener Frevel wegen ſich entfernen.

Ebener maſſen ſollen auf dem Land des Amtmanns Statthalter, die Weibel, Gerichtſäſſen, und andere, ſo mit Eydspflicht dazu verbunden ſind, fleißig auf diejenigen Perſonen achten, die ſich von begangener Frevel wegen entfernen möchten: damit, ſolcher Frevler halben, die Gebühr vorgekehrt werde.

32. Satzung.

Von groben Freveln, die in die Maleſiz einlaufen.

Grobe Frevel, die in die Maleſiz einlaufen, und folglich ſchwerere Strafen, als eine Geldbuſſe, oder die Leiſtung auf ſich haben, ſollen noch ferner ſo mit Recht gefertigt werden, wie es bisher üblich geweſen iſt.

III. Titel.

III. Titel.

Von der Troſtung.

1. Satzung.

Wer Troſtung geben ſolle.

Troſtung iſt alſo die vor dem Richter abgelegte eidliche Verſicherung, der aus einer bittern Feindſchaft geſtandenen Perſonen, daß ſie von nun an miteinander ausgeſöhnet ſeyn, und deßhalben keiner an dem andern Rache nehmen wolle.

Wann zweyen oder mehr, zwiſchen denen ſich Hader, Zorn und Feindſchaft geäuſſert hätte, von dem Richter aus geboten wird, Troſtung zu geben, ſo ſollen ſie ſolches ohne Anſtand thun: und zu dieſem Ende dem Richter, oder wer je deſſelben Stelle vertreten mag, mit Mund und Hand angeloben, daß ſie einander, von ſothanen Handels wegen, es ſey heimlich oder öffentlich, mit Worten oder Werken, ferner nicht angreifen, nachſtellen, beleidigen noch bekümmern: ſondern beydſeitig einander Ruhe, Friede und Sicherheit gewähren werden: als welches die Troſtung iſt.

2. Satzung.

Wer nicht Troſtung geben will.

Wann der, dem Troſtung zu geben geboten wird, ſolches nicht thun wollte, ſo ſoll er ſo lange in Gefangenſchaft gelegt werden, bis er Troſtung gibt: und ſoll ihm dann, ſeines Ungehorſams wegen, nach ausgeſtandener Gefangenſchaft, noch zehn Pfund Buſſe und drey Monate Leiſtung auferlegt werden.

3. Satzung.

3. Satzung.

Wie man Troſtung geben ſolle.

Wer gedachter maſſen Troſtung gibt, der thut es für ſich und für ſeine Verwandten, bis in das dritte Glied. Deswegen ſoll er auch die Sache ſolchen ſeinen Verwandten ſogleich kund machen: und wann je einer derſelben die gegebene Troſtung nicht annehmen wollte, ſo ſoll er den Richter deſſen berichten.

4. Satzung.

Wie lange die gegebene Troſtung beſtehe und hafte.

Wann jemand Troſtung gegeben, ſo ſoll ſelbige ſo lang beſtehen und haften, bis daß der Richter ſolche Troſtung wieder aufheben wird.

5. Satzung.

Wie die Troſtung wieder aufgehoben werden möge.

Es mag die Troſtung wieder aufgehoben werden durch denjenigen Richter, von dem aus ſelbige geboten worden. Jedoch ſoll ſolches nicht geſchehen, als nach Verflieſſung genugſamer Zeit, und auf zuverläßiges Zeugniß, daß die, ſo Troſtung gegeben, ſeither ſich mit einander wahr und aufrecht verſöhnet.

6. Satzung.

Von dem, der ſelbſt Troſtung gegeben.

Wann der, ſo ſelbſt Troſtung gegeben, vor richterlicher Aufhebung derſelben, mit demjenigen, dem er Troſtung gegeben, auch um anderer Sachen wegen in Streit geräth, und darüber an ihm mit Worten oder Werken einen Frevel begeht: ſo ſoll es als ein Troſtungsbruch angeſehen und geſtraft werden.

7. Satzung.

Von den Verwandten deſſen, der Troſtung gegeben.

Wann aber die Verwandten deſſen, der Troſtung gegeben, an demjenigen, dem er Troſtung gegeben, vor richterlicher Aufhebung derſelben, mit Worten oder Werken einen Frevel begehen: ſo ſoll ſolches desgleichen als ein Troſtungsbruch angeſehen und geſtraft werden: Sach wäre dann, daß ſie nichts davon gewußt hätten.

8. Satzung.

Von Strafe des Troſtungsbruchs, mit Werken.

Der Troſtungsbruch mit Werken, ſoll geſtraft werden, wie folgt:

Wer an denjenigen, dem er Troſtung gegeben, in zornigem Muth Hand anlegt, der ſoll hundert Pfund Buße bezahlen, und wann er an Aemtern wäre, derſelben entſetzt ſeyn.

Wer

Wer denjenigen, dem er Troſtung gegeben, Blutruns macht, oder verwundet, der ſoll enthauptet werden.

Wer aber denjenigen, dem er Troſtung gegeben, zu todt ſchlägt, der ſoll, als um eine bekanntliche Mordthat, zum Rad verurtheilt werden.

Jedoch Unſere Gnade, je nach den Umſtänden, vorbehalten.

9. Satzung.

Von Strafe des Troſtungsbruchs, mit Worten.

Der Troſtungsbruch mit Worten, ſoll alſo geſtraft werden:

Wer denjenigen, dem er Troſtung gegeben, mit Stich- Schimpf- und Verachtungs-Reden, hinterrucks oder vorwärts, zu reizen und aufzubringen ſucht, der ſoll fünf und zwanzig Pfund Buße bezahlen: aber doch nicht leiſten.

Wer denjenigen, dem er Troſtung gegeben, mit Scheltworten, darum man laut Geſetzes das Recht gebrauchen mag, angreift, der ſoll, neben ſolcher Buße der fünf und zwanzig Pfund, für die Scheltworte, je nach derſelben Art, abſonderlich geſtraft werden. IV. Th. XII. Titel.

IV. Titel.

IV. Titel.

Von dem Todtſchlag.

1. Satzung.

Wer jemanden zu todt ſchlägt.

Wer jemanden zu todt ſchlägt, der ſoll auf Betreten, ohne Widerrede, enthauptet werden: Sach wäre dann, daß er, nach Form Rechts, erzeigen könne, daß ihn, zu Beſchützung und Rettung ſeines Leibs und Lebens, der Entleibte ſelbſt dazu genöthigt und gezwungen habe: als welchen Falls er des Todtſchlags ledig ſeyn ſoll.

2. Satzung.

Erläuterung voriger Satzung, des Todtſchlags halben.

Es ſoll, durch vorige Satzung, nicht gemeint ſeyn ein ſolcher Todtſchlag, der entweder ein Troſtungsbruch, oder eine Mordthat wäre: zumal ſelbige ihre beſondere Strafe haben.

3. Satzung.

Fernere Erläuterung, des Todtſchlags halben.

Es ſollen aber auch bey dem, was oben von der Strafe des Todtſchlags gemeldet worden, heiter vorbehalten ſeyn Unſere Amtleute, an denen in Sachen, ſo ſelbige von Amts wegen thun würden, jemand einen Frevel be-

geht:

geht: und dann auch diejenigen, die in ihrem Haus frevent- lich geſucht werden, oder die jemanden, verdächtiger Weiſe, in ihren eingefriedeten Gütern finden: als über welche Fälle ſeines Orts abſonderlich Vorſehung gethan worden. IV. Th. IX. T. 2. S. u. XI. Tit. 2. u. 7. S.

Bemerkung.

Bezieht sich obige Strafdrohung der Entleibung auch auf culpose Tödtungen od. nur auf dolose. Diese Frage ist allerdings praktisch von der größten Wichtigkeit, weil, wenn sich obige Bestimmung wirklich auch auf culpose Tödtung bezöge, — durch Art. 127. des Galiz. Crimin. Gesetzbuches hiemit aufgehoben wäre, welcher auf culpose Tödtung bloß correctionelle Strafen legt, — indem ja das peinl. Gesetzbuch im Verhältniß zur L. O. bloß subsidiäre Kraft hat.

Ich glaube diese Frage sei dahin zu beantworten, daß das Wort Todtschlag, wie es hier gebraucht ist, wirklich in seiner [illegible] Bedeutung, als dolose Tödtung zu nehmen sei. Wenn auch richtig ist, daß d. Gesetzgebung gar nicht immer an die [illegible] hält, so ergibt sich aus dem ganzen Zusammenhang, daß mit jenem Ausdruck hier dieser Sinn verbunden sein sollte. — Übrigens enthielte die Todesstrafe auf culpose Tödtung eine solche Ungerechtigkeit, die nicht dem Geist der Gesetzgebung angemessen [illegible] — [illegible] ist, — den [illegible] für die Anwendung. Des Gal. P. Gb. den Ausschlag geben.

V. Titel.

V. Titel.

Von Rechtfertigung des Todtſchlags. †)

1. Satzung.

Wie der Todtſchläger ſelbſt das Recht anrufen möge.

Wann der Todtſchläger ſelbſt, zu ſeiner Verantwortung, über den begangenen Todtſchlag, durch den Richter Bericht einnehmen zu laſſen begehrt, ſo ſoll ihm allerdings vergönnt ſeyn, das Recht zu ſolchem Ende anrufen zu können.

2. Satzung.

Wie des Entleibten Verwandte, gegen den Todtſchläger das Recht antreten mögen.

Wann auch des Entleibten Verwandte, um deſſelben Tod zu rächen, das Recht gegen den Todtſchläger anzutreten verlangen, ſo ſoll ihnen ſolches vorzüglich eingeſtanden werden. Jedoch ſollen ſothane Verwandten dennzumal das angetretene Recht gegen den Todtſchläger auch völlig ausführen, und nicht hernach davon wieder abſtehen, um die Rache des Todtſchlags Uns zu überlaſſen.

3. Satzung.

Wann die Obrigkeit den Todtſchlag rechtfertigen ſolle.

Wann aber des Todtſchlags halben, weder der Todtſchläger ſelbſt, noch auch des Entleibten Verwandte das

Recht

†) Kreisbeil., 19 Dec. 1804.

Recht gebrauchen wollen, ſondern ſich deſſelben begeben: ſo ſoll es dann an Uns ſeyn, einen ſolchen Todtſchlag von Obrigkeits wegen mit Recht zu fertigen: als welches Wir auch in Vorfallenheit thun wollen.

4. Satzung.

Von Kundſchaft, um Todtſchlag.

Wer Kundſchaft um Todtſchlag legen will, der muß nicht nur diejenigen Zeugen aufführen, die ihm gefällig ſeyn mögen: ſondern es ſollen alle und jede unpartheyiſche Perſonen, die bey dem Todtſchlag geweſen, kundſchaftsweiſe verhört werden.

5. Satzung.

Anhang voriger Satzung, des Todtſchlägers halben.

Wann der Todtſchläger, der ſelbſt über den Todtſchlag durch den Richter Bericht einnehmen laſſen wollte, voriger Satzung zuwider, nicht alle und jede unpartheyiſche Perſonen, die bey dem Todtſchlag geweſen, ſondern nur einige davon zur Kundſchaft legen würde: ſo ſollen ſolchen Falls entweder des Entleibten Verwandte, oder der Richter von Obrigkeits wegen, wer je gegen den Todtſchläger in dem Rechte ſtehen wird, auch die übrigen, die bey dem Todtſchlage geweſen, kundſchaftsweiſe aufführen.

6. Satzung.

Wann der Todtſchläger aus dem Rechte weicht.

Wann aber der Todtſchläger aus dem Rechte weicht, alſo daß er nicht gefangen wird: ſo ſollen drey Landtage, nach gewohnter Form, über ihn gehalten werden: und ſoll ihm der Richter an jedem dieſer Landtage, durch den Weibel, zu drey Malen ins Recht rufen laſſen.

7. Satzung.

Wie die drey Landtage gehalten werden ſollen, wann der Todtſchläger entweicht.

Was die drey Landtage betrifft, die über den Todtſchläger gehalten werden ſollen, wann derſelbe entweicht: ſo mögen die zwey erſten Landtage beyde des gleichen Morgens gehalten werden: wann dann der Todtſchläger nicht erſcheint, ſo ſoll man den dritten Landtag von da weg auf die folgende dritte Woche anſetzen.

8. Satzung.

Wohin der Kläger an den zwey erſten Landtagen ſeinen rechtlichen Schluß ſetzen ſolle.

Es ſoll der Kläger, der gegen den entwichenen Todtſchläger in dem Rechte auftreten wird, an den zwey erſten Landtagen ſeinen rechtlichen Schluß nur dahin ſetzen: daß dem Todtſchläger durch den Weibel zu drey Malen öffentlich ins Recht gerufen werde, um ſich des geklagten Todtſchlags wegen zu verantworten. Welcher Ruf dann auch, nach vorher

her gehaltener Umfrage, gewohnter maſſen an einem jeden dieſer beyden Landtage geſchehn, und dem Kläger deſſen, auf Begehren, ein Urkund ertheilt werden ſoll.

9. Satzung.

Wie der dritte Landtag ausgerufen werden ſolle.

Wann dann die zwey erſten Landtage gehalten, und der dritte, wie oben gedacht, angeſetzt worden: ſo ſoll der Weibel denſelben öffentlich ausrufen, und zwar in Geſtalt, daß wer den Todtſchläger antreffen werde in Städten, Ländern, Holz, Feld, Waſſer, oder wo es immer wäre, ihm verkünden ſolle, an dem angeſetzten dritten und letzten Landtage zu erſcheinen, um ſich des beklagten Todtſchlags wegen zu verantworten.

10. Satzung.

Von dem Wortzeichen.

Das Wortzeichen, oder des Entleibten Kleidung, die von dem Todtſchlag zeuget, ſoll bey allen drey Landtagen dem Richter vorgelegt werden. Der Weibel ſoll auch bey einem jeden Mal, da er dem Todtſchläger ins Recht rufen wird, ausdrücklich melden, daß ſolches Wortzeichen vorhanden ſey.

11. Satzung.

Von der Urtheil, an dem dritten und letzten Landtage.

Wann endlich an dem dritten und letzten Landtage dem Todtſchläger, wie vormals friſcherdings zu drey

Geſetz v. 19. Dez. 1804 Geſ. und Dekr. Theil 2. S. 113. §. 4.

Malen ins Recht wird gerufen worden ſeyn: ſo kann, auf deſſelben beharrliches Ausbleiben hin, der Kläger von Rechts wegen begehren, daß nunmehr, nach Vorſchrift und Innhalt der Geſetze, über ſolchen entwichenen Todtſchläger die Urtheil gefällt werde: und ſoll ſothane Urtheil dann auch, wie ſie der Richter, nach gehaltener Umfrage, ausſprechen wird, ſogleich durch den Weibel öffentlich ausgerufen werden; damit ſie zu des Todtſchlägers Wiſſenſchaft gelangen möge.

12. Satzung.

Von Strafe des entwichenen Todtſchlägers.

Geſetz v. 19. Dez. 1804 Geſ. und Dekr. Theil 2. S. 114. §. 5.

totale Vermögs-Confisk.

Es ſoll aber der entwichene Todtſchläger, im vorigen Fall, durch die Urtheil für hundert und ein Jahr von Stadt und Land verbannt, und alles ſein Gut Uns zubekennt werden: alles in dem Verſtand, daß, wann der Todtſchläger nach ſolcher Urtheil ergriffen würde, die auf den Todtſchlag geſetzte Strafe der Enthauptung, ohne anders, an ihm vollzogen werden ſolle: ja ungeachtet er ſich inzwiſchen mit des Entleibten Verwandten etwann betragen und verſöhnt hätte. †) Privat-Satisfaction schließt öff. Straf nicht aus, [illegible] Urtheil statt.

13. Satzung.

Erläuterung voriger Satzung, des Todtſchlägers Guts halben.

Es hat jedennoch mit voriger Satzung, ſo viel des Todtſchlägers Gut betrifft, den Verſtand, daß Falls des Entleibten Verwandte das Recht des Todſchlags wegen angetreten, und mit der Urtheil obgeſiegt hätten: denſelben dann auch alle die

†) Aufgehoben: 19 Dec. 1804.

die daher aufgelaufenen Koſten, wie billig, zum voraus erſetzt: und nur diejenigen Mittel, die nach Abzug ſolcher Koſten von des Todtſchlägers Gut übrig bleiben mögen, zu Unſeren Handen bezogen werden ſollen.

14. Satzung.

Wann der Todtſchläger ſich in dem Rechte ſtellt.

Wann aber der Todtſchläger an dem erſten, zweyten, oder dritten Landtag ſich in dem Rechte ſtellt, um über den geklagten Todtſchlag zu antworten: ſo ſoll ihm der Richter zu ſolchem Ende einen Fürſprech erlauben: damit dann weiters geſchehe, was Rechtens ſeyn wird.

15. Satzung.

Anhang voriger Satzung, des Todtſchlägers halben.

Wann der Todtſchläger, der beſage voriger Satzung in dem Rechte ſich ſtellt, mit bewehrter Hand daher kommt, ſo ſollen ihm vor allem aus die Waffen durch den Weibel abgenommen werden. Wird er aber gefänglich dahin gebracht, ſo ſoll man ihm die Bande auflöſen.

Anmerkung

Die Landtage waren öff. vor dem Publikum gehaltene Gerichtssitzungen, welche den Zweck hatten, dem entwichenen Todtschläger Anlaß zu geben sich zu verantworten, und ihm zur Kenntniß zu Kenntniß zu bringen, daß nun über ihn öffentlich Gericht gehalten werde. Strafe des Ungehorsams ist 101. Jahr Verbannung und totale Vermögens-Confiscation

VI. Titel.

VI. Titel.

Von allerley Freveln, dadurch jemand an ſeinem Leibe beſchädigt werden mag.

1. Satzung.

Wer an jemanden Hand anlegt.

Wer in zornigem Muth an jemanden Hand anlegt, der ſoll drey Pfund Buße bezahlen, und einen Monat leiſten. Er ſoll auch, wann auf ſolche Handanlegung fernerer Streit erfolgen würde, wie billig, für den Urhab angeſehen werden.

2. Satzung.

Wer jemanden herdfällig macht.

Wer in zornigem Muth jemanden herdfällig macht, der ſoll die Strafe des begangenen Frevels, es geſchehe durch Handanlegung, Blutruns, Wundthat, oder ſonſt, an Zeit und Pfenningen dreyfach abtragen.

3. Satzung.

Wer jemanden blutruns macht, oder verwundet.

Wer in zornigem Muth, es ſey mit bewaffneter, oder unbewaffneter Hand, jemanden blutruns macht, oder verwundet, der ſoll zwanzig Pfund Buße bezahlen, und ſechs Monate leiſten.

4. Satzung.

Wer ſonſt jemanden an ſeinem Leib beſchädigt.

Wer auch, ohne Blutruns und ohne offene Wunde, in zornigem Muth, mit Schlagen, Stoſſen, oder Drucken, ſonſt jemanden an ſeinem Leib beſchädigt, der ſoll allerdings angeſehen werden, als wann er ein Blutruns, oder Wundthat begangen hätte.

5. Satzung.

Von groben Mißhandlungen.

Sollte aber jemand, es ſey durch Herdfall, Blutruns, Wundthat, oder ſonſt, ſo gröblich mißhandelt werden, daß er dadurch des Gebrauchs ſeiner Sinne und Gliedmaſſen verlürſtig werden, oder auch an ſolchen ſeinen Sinnen und Gliedmaſſen einen Abgang verſpüren möchte: ſo ſoll Uns, über die auf einen jeden ſolcher Frevel geſetzte Strafe aus, vorbehalten ſeyn, den Thäter, je nach den Umſtänden, an Leib und Gut annoch ſchärfer anzuſehen.

6. Satzung.

Wer jemanden, unverſchuldet und muthwilliger Weiſe, etwas übels zufügt.

Wer jemanden, unverſchuldet und muthwilliger Weiſe, es ſey mit Handanlegung, oder ſonſt, etwas übels zufügt, der ſoll, welcherley Frevel er immer an demſelben begehen möchte, die darauf geſetzte Strafe, ſowohl an Zeit als an Pfenningen, dreyfach abtragen. Wir behalten Uns auch vor, je

nach

nach den Umſtänden, den Thäter, an Leib und Gut, annoch ſchärfer anzuſehen.

7. Satzung.

Wer in böſer Abſicht ein verborgenes Gewehr trägt.

Wer in böſer Abſicht, um jemanden damit zu beſchädigen, ein verborgenes Gewehr trägt, der ſoll ſechszig Pfund Buße bezahlen. Der Richter ſoll ihn auch, je nach den Umſtänden, ſo lange entweder in Gefangenſchaft legen, oder zur Leiſtung halten, bis er dem andern genugſame Sicherheit wird gegeben haben. Wäre dann der würkliche Angriff erfolgt, ſo ſoll der Thäter neben dieſer Strafe, den Frevel, den er an jenem andern begangen hätte, annoch abſonderlich büſſen.

8. Satzung.

Wer in böſer Abſicht auf jemanden wartet.

Wer in böſer Abſicht auf jemanden wartet, um ihn anzugreifen, es ſey vor deſſelben Haus, oder auf offener Straſſe, der ſoll ſechszig Pfund Buße bezahlen. Der Richter ſoll ihn auch, je nach den Umſtänden, ſo lange entweder in Gefangenſchaft legen, oder zur Leiſtung halten, bis er dem andern genugſame Sicherheit wird gegeben haben. Wäre dann der würkliche Angriff erfolgt, ſo ſoll der Thäter neben dieſer Strafe, den Frevel, den er an jenem andern begangen hätte, annoch abſonderlich büſſen.

9. Satzung.

Vom Werfen.

Wer in zornigem Muth, einen Stein, Stock, Gewehr, oder anderes ſchädliches Werkzeug aufhebt, um jemanden damit zu werfen, der ſoll, wann er auch würklich nicht werfen würde, drey Pfund Buße bezahlen, und einen Monat leiſten.

Wer hingegen würklich wirft, aber dennoch niemand trifft, der ſoll ſechs Pfund Buſſe bezahlen, und zwey Monate leiſten.

Wer dann würklich wirft, und auch trifft, der ſoll, je nachdem ihm der Wurf gelingen wird, mit angemeſſener Strafe angeſehen werden.

10. Satzung.

Vom Zucken.

Wer in zornigem Muth an ſein Gewehr greift, als wollte er daſſelbe zucken, der ſoll, wann er auch würklich nicht zucken würde, drey Pfund Buße bezahlen, und einen Monat leiſten.

Wer hingegen würklich zuckt, aber dennoch weder ſchlägt noch ſticht, der ſoll ſechs Pfund Buße bezahlen, und zwey Monate leiſten.

Wer dann würklich gegen jemanden ſchlägt oder ſticht der ſoll, nach Erkanntniß Unſers Raths, darum geſtraft werden.

11. Satzung.

11. Satzung.

Von dem Meſſerzucken insbeſondere.

Was das gefährliche Meſſerzucken insbeſondere anbetrifft, ſo iſt darüber Unſer ernſtliche Wille, wie folgt:

Wer in zornigem Muth ein Meſſer gegen jemanden zuckt, der ſoll, wann auch ſchon kein fernerer Schaden daraus erfolgt wäre, ohne Gnade, zwanzig Pfund Buße bezahlen, und ſechs Monate leiſten.

Wer aber nicht nur ein Meſſer gegen jemanden zucken, ſondern auch denſelben damit würklich beſchädigen würde, der ſoll alſobald, der Schaden mag groß oder gering ſeyn, in Gefangenſchaft gelegt, und dann, je nach den Umſtänden, von Unſerm täglichen Rath, an Ehre, Gut oder Leib darum ſcharf geſtraft werden.

12. Satzung.

Vom Scheiden.

Wer mit bewaffneter oder unbewaffneter Hand, in einem Gezänk, Auflauf oder Gewimmel, unpartheyiſch ſcheidet, der ſoll nicht darum verantwortlich ſeyn, wann er ob dem Scheiden jemanden, unvorſetzlicher Weiſe, etwas Schadens zugefügt hätte. Falls er aber partheyiſch ſcheiden würde, ſo ſoll er zehn Pfund Buße bezahlen, und zwey Monate leiſten.

13. Satzung.

13. Satzung.

Wer jemanden zum Scheiden anlockt, damit er an ihm freveln möge.

Wann zwey oder mehrere, die ſolches mit einander angelegt, unter dem Schein eines Streits jemanden zum Scheiden anlocken, damit ſie bey dieſer Gelegenheit an ihm freveln mögen: ſo ſollen dieſelben, ihrer Bosheit wegen, die Strafe des Frevels, den ſie an ihm dergeſtalt begangen haben werden, an Zeit und an Pfenningen dreyfach abtragen: auch mehrere Strafe, je nach den Umſtänden, vorbehalten.

14. Satzung.

Von dem Urhab.

Wann der, ſo beklagt wird, als hätte er jemanden durch Herdfall, Blutſchlag oder Wundthat an ſeinem Leibe beſchädigt, nach Form Rechtens erzeigen mag, daß der andere der Urhab geweſen: indem derſelbe ihn mit Werken ſo weit gereizt und angetrieben, daß er ſolches zu Beſchirmung ſeiner Ehre und ſeines Leibs thun müſſen: ſo ſoll er der Klage frey und ledig ſeyn: und hingegen ſoll dennzumal der andere, den der Richter für den Urhab erkennen wird, nicht nur den ihm zugefügten Schaden an ſich ſelbſt haben, ſondern auch die Strafe des Frevels, es ſey Herdfall, Blutſchlag oder Wundthat, die dem Beklagten ſonſt wäre auferlegt worden, an deſſelben ſtatt leiden und abtragen.

15. Satzung.

Anhang voriger Satzung, der Troſtungsbrüche halben.

Es ſoll, was vorige Satzung von dem Urhab meldet, auch in Troſtungsbrüchen Statt und Platz finden.

16. Satzung.

Wann der Verſehrte ſich mißhütet.

Wann der Verſehrte, nach erlittener Mißhandlung, eigenſinniger und muthwilliger Weiſe in die Kirche, auf den Markt, an die Arbeit oder zu Mahlzeiten geht, und ſich mißhütet: ſo ſoll, Falls er daraufhin ſterben würde, der, ſo ihn mißhandelt hätte, dennoch ſolches ſeines Todes wegen nicht verantwortlich gemacht werden: ſondern es ſoll derſelbe, nach Abtrag der auf die begangene Wundthat oder Blutſchlag geſetzten Strafe, was es je ſeyn mag, aller ferneren Folgen frey und ledig ſeyn.

17. Satzung.

Anhang, in Anſehung desjenigen, der an ſeinen Dienſt Hand anlegt.

Wann jemand an ſeinen Dienſt, wegen Ungehorſams oder anderer Fehler halben, Hand anlegt, ſo ſoll er ſolches nicht als einen begangenen Frevel büſſen: ſondern lediglich den Dienſt, Falls derſelbe, ſothaner Handanlegung wegen, nicht länger bey ihm verbleiben wollte, mit Bezahlung des Lohns, nach Marchzahl entlaſſen: Sach wäre

dann,

dann, daß er ſeinen Dienſt ſo ungebührlich mißhandelt hätte, daß es derſelbe an ſeinem Leibe übel empfinden möchte: ſolchen Falls ſoll der Richter, je nach den Umſtänden, abſprechen.

Jetzt steht der Herrschaft kein Züchtigungsrecht mehr gegenüber dem Gesinde zu: der Gesinde-Vertrag bildet ein rein obligator. Verhältniß und denn die Familiarität folge des deutsch. Gesinde-Rechts, – als eines genossensch.-deutsch. Rechtsverhältnisses, – völlig abgestreift. Es bildet sich noch das Vertragsrecht aus, das Verhältniß wird nach der Vertrags-Lehre beurtheilt und es giebt sich nirgends der dingl. Charakter zu erkennen, den d. Gesinde-Recht [illegible] – das Züchtigungs-Recht ist immer Folge mehr od. weniger ausgedehnt. herrsch.-Verhältnisse. —

VII. Titel.

VII. Titel.

Von Rechtfertigung der Wundthaten.

1. Satzung.

Wie dem Verſehrten, um Wundthat oder Blutſchlag, Kundſchaft zuerkennt werden ſolle.

Wann der, ſo einer Wundthat oder eines Blutſchlags beſchuldigt wird, nicht geſtändig ſeyn wollte, ſolches gethan zu haben: ſo ſoll vor allen Dingen dem Verſehrten, Falls er es begehrt, Kundſchaft darum zuerkennt werden.

2. Satzung.

Wann der Verſehrte nicht begehrt, Kundſchaft zu legen.

Wann aber der Verſehrte nicht begehrt, vermöge voriger Satzung, Kundſchaft zu legen: ſo ſoll der Richter ſolchen Falls alle unpartheyiſche Perſonen, die bey ſothaner Wundthat oder Blutſchlag zugegen geweſen, kundſchaftsweiſe verhören.

3. Satzung.

Wann keine unpartheyiſche Perſonen vorhanden ſind.

Wann auch keine unpartheyiſche Perſonen vorhanden ſind, die von der Wundthat oder dem Blutſchlag, gedachter maſſen, zeugen könnten: ſo ſoll dennzumal der Verſehrte, bey geſchwornem Eyd, ausſagen, was er von der That und dem Thäter wiſſe.

4. Satzung.

4. Satzung.

Wann der Verſehrte, bey ſeinem Eyd, jemanden angibt.

Wann dann der Verſehrte, bey ſeinem Eyd, jemanden angibt, als hätte derſelbe ſothane Wundthat oder Blutſchlag gethan: ſo ſoll es dabey verbleiben, und der, ſo von dem Verſehrten als ſchuldig angegeben worden, darum leiden, wie recht iſt.

5. Satzung.

Wann der Verſehrte niemanden angibt.

Wann aber der Verſehrte niemanden angibt, ſondern bey ſeinem Eyd zeuget, daß ihm die Hergangenheit der That, und auch die Perſon des Thäters nicht bekannt ſeyen: ſo ſoll dem, ſo der Wundthat oder des Blutſchlags beſchuldigt wäre, vergönnt ſeyn, Kundſchaft zu legen, um ſeine Unſchuld zu erzeigen.

6. Satzung.

Wann der, ſo der Wundthat oder des Blutſchlags beſchuldigt wird, keine Kundſchaft hätte.

Wann dann auch der, ſo der Wundthat oder des Blutſchlags beſchuldigt wird, keine Kundſchaft hätte, dadurch er, in Folge voriger Satzung, ſeine Unſchuld erzeigen möchte: ſo ſoll ihm, in Ermanglung derſelben, der Eyd zuerkennt werden.

7. Satzung.

7. Satzung.

Wann der, ſo der Wundthat oder des Blutſchlags beſchuldigt wird, den Eyd ſchwört.

Schwört dann der, ſo der Wundthat oder des Blutſchlags beſchuldigt wird, den Eyd, daß er ſolches nicht gethan habe: ſo ſoll er, der Sache halben, wie billig, frey und ledig ſeyn.

8. Satzung.

Wann viele zugleich, der Wundthat oder des Blutſchlags halben, im Verdacht ſind.

Wann nicht einer allein, ſondern ihrer viele zugleich, der Wundthat oder des Blutſchlags halben, im Verdacht ſind: ſo mögen ſie auch alle zugleich rechtlich darum belanget werden.

9. Satzung.

Wann von vielen, die der Wundthat oder des Blutſchlags halben im Verdacht ſind, keiner der Sache geſtändig ſeyn will.

Wann aber von vielen, die der Wundthat oder des Blutſchlags halben, gedachter maſſen, im Verdacht ſind, keiner der Sache geſtändig ſeyn will: ſo ſoll ihnen der Richter die Wahl öffnen, entweder alle zuſammen, der Wundthat oder des Blutſchlags wegen, gleich zu leiden: oder aber alle zuſammen für ſo lange in die Gefangenſchaft gelegt zu werden, bis daß ſie diejenigen anzeigen, es ſey einer, zwey oder mehrere, die ſothane Wundthat oder Blutſchlag begangen hätten, und auch deſſen bekanntlich wären.

VIII. Titel.

VIII. Titel.

Von Erſatzung des Schadens und Koſtens, bey Wundthaten und ſonſt.

1. Satzung.

Von Erſatzung des Koſtens und Schadens, wann jemand an ſeinem Leibe beſchädigt worden.

Wer einen andern an ſeinem Leibe beſchädigt hat, durch Wundthat, Blutſchlag oder ſonſt, der ſoll demſelben allen Koſten und Schaden, ſo er daher erlitten haben mag, erſetzen: es ſey dann, daß der Verſehrte ſelbſt der Urhab geweſen; als welchen Falls es bey der Satzung, ſo darüber vorhanden iſt, ſein Verbleiben hat. IV. Th. VI. T. 14. S.

2. Satzung.

Von Ermäßigung des Koſtens und Schadens, wann jemand an ſeinem Leibe beſchädigt worden.

Damit aber derjenige, ſo an ſeinem Leibe, gedachter maſſen, beſchädigt worden, des Koſtens und Schadens halben, den er zu fordern hat, nicht allzuhoch fahre: ſo ſoll der Richter, der über den Frevel ſelbſt zu urtheilen hat, ſolchen Koſten und Schaden, wie recht und billig ſeyn wird, ermäßigen.

3. Satzung.

Wie, bey groben Mißhandlungen insbeſondere, über die Erſatzung des Schadens erkennt werden ſolle.

In ſolchen Fällen, da jemand, durch grobe Mißhandlungen, an ſeinen Sinnen und Gliedmaſſen Schaden gelitten hätte: ſoll der Richter, auf vorher eingeholten Bericht der Aerzte und Kunſterfahrnen hin, über die daher ſchuldige Erſatzung ſo ſprechen, wie es je nach des Verſehrten Stand und Beruf recht und billig ſeyn wird.

4. Satzung.

Von Bezahlung des Koſtens und Schadens, wann jemand an ſeinem Leibe beſchädigt worden.

Es ſoll dem Verſehrten der Koſten und Schaden, ſo wie ſelbiger durch den Richter wird ermäßigt worden ſeyn, allemal in der Zeit von acht Tagen, von ſolcher Ermäßigung an zu rechnen, zum Vergnügen bezahlt werden. Unterlaſſenden Falls, ſoll der Thäter, der den andern an ſeinem Leibe beſchädigt, der Leiſtung, die ihm auferlegt worden ſeyn möchte, nicht entlaſſen werden, er habe dann zuvor ſothanen Koſten und Schaden gebührend erſetzt. Wann ihm aber die Leiſtung nachgelaſſen worden wäre, ſo ſoll ihn der Richter in die Gefangenſchaft legen, bis daß er den Verſehrten darum befriedigt haben wird.

IX. Titel.

IX. Titel.

Von Freveln gegen Unſere Amtleute.

1. Satzung.

Wer gegen einen Unſerer Amtleute frevelt.

Wer gegen einen Unſerer Amtleute, in Sachen ſo derſelbe von Amts wegen thun würde, mit Worten oder Werken frevelt, der ſoll den verübten Frevel, was es immer ſeyn mag, an Zeit und an Pfenningen, mit dreyfacher Strafe büſſen: und allen den Schaden, den ihm je ſolch Unſer Amtmann, bey dieſem Anlaß, mit würklicher Handanlegung zufügen würde, allerdings an ſich ſelbſt haben: auch fernere Strafe, je nach den Umſtänden, vorbehalten.

2. Satzung.

Erläuterung voriger Satzung, des Todtſchlags halben.

Wann jedoch Unſer Amtmann, gegen den jemand frevelt, denjenigen, ſo dergeſtalt gegen ihn frevelt, todtſchlagen würde: ſo wollen Wir Uns vorbehalten haben, darüber, je nach den Umſtänden, zu erkennen.

3. Satzung.

Wer zwey oder mehrere Unſerer Amtleute ſchiltet.

Wer zwey oder mehrere Unſerer Amtleute, es ſey alle gemeinſamlich, oder einen jeden abſonderlich, in Sachen

die ſelbige von Amts wegen thun würden, ſchiltet: und dann dieſelben, bey offener oder verſchloſſener Thüre, entſchlagen muß: der ſoll, es geſchehe ſolche Entſchlagniß nur einmal, oder auch mehrmal, nach Unſers Raths Erkanntniß geſtraft werden.

X. Titel.

X. Titel.

Von Freveln, die vor Gericht oder ſonſt, bey Anlaß des Rechtens, vorfallen.

1. Satzung.

Wer vor Gericht an jemanden frevelt.

Wer vor Gericht, mit Worten oder Werken, an jemanden frevelt, der ſoll, neben der auf ſolchen Frevel ſonſt geſetzten Strafe, noch wegen Verſchmähung des Gerichts, fünfzig Pfund Buße bezahlen, und ein ganzes Jahr unnachläßlich leiſten: auch fernere Strafe, je nach den Umſtänden, vorbehalten.

2. Satzung.

Anhang voriger Satzung, in Anſehung der Gemeindsverſammlungen auf dem Land.

Was vorige Satzung von dem Gericht meldet, das ſoll auch verſtanden werden von Freveln, die auf dem Land in den Gemeindsverſammlungen begangen werden möchten.

3. Satzung.

Wer einen Gefangenen anfällt.

Wer einen Gefangenen, der von begangener Miſſethat wegen vor den Richter geführt wird, anfällt, der ſoll hundert Pfund Buße bezahlen, und ſechs Jahre unnachläßlich leiſten:

100. 6. J.

leiſten: auch fernere Strafe, je nach den Umſtänden, vorbehalten.

4. Satzung.

Wer jemanden, mit Unrecht, in Gefangenſchaft legen läßt.

Wer, auf vorgebende Klage hin, von dem Richter bittlich erhält, daß jemand in Gefangenſchaft gelegt werde, und dann ſolche ſeine Klage, nach Form Rechtens, nicht erweiſen kann: der ſoll nicht nur demjenigen, den er dergeſtalt mit Unrecht in Gefangenſchaft legen laſſen, allen daher zugewachſenen Schaden und Koſten erſetzen, und demſelben ſeiner Ehre halben, deren der Richter billige Rechnung tragen ſoll, genug thun: ſondern auch zur Strafe ſeiner vermeſſenen Bitte, zwanzig Pfund Buße bezahlen, und drey Monate leiſten.

5. Satzung.

Wer an jemanden, der ihm das Recht anbietet, frevelt.

Wer an jemanden, der ihm das Recht anbietet, frevelt, der ſoll ſolchen Frevel, an Zeit und an Pfenningen, dreyfach büſſen: und allen den Schaden, den ihm der andere dabey zugefügt hätte, an ſich ſelbſt haben.

6. Satzung.

Wer auf jemanden, gegen den er vor dem Richter erſchienen, in böſer Abſicht wartet.

Wer auf jemanden, gegen den er vor dem Richter erſchienen, in böſer Abſicht wartet, um ihm etwas übels zuzufügen:

zufügen: es ſey vor, oder nach Erörterung der Sache: der ſoll den Frevel, den er je dergeſtalt an dem andern begehen würde, an Zeit und an Pfenningen, dreyfach büſſen, und allen Schaden, der ihm darum etwann zugefügt worden wäre, an ſich ſelbſt haben: auch über das aus des Wartens halben, nach der Satzung, ſo darum vorhanden, abſonderlich ſechszig Pfund Buße bezahlen. IV. Th. VI. T. 8. S.

Der Denunziant, der seine Anzeige nicht erweisen und erproben kann, erscheint nicht als Calumniant, wenn er nicht bösartig einen Andern falsch angeschuldigt. Auf den Denunzianten findet dessen unbedachte Strafforderung nicht Anwendung, weil der Staat das Recht & die Pflicht zur Anführung hat, und kein Caption anerkennen soll, es sey denn die gesetzl. Gründe — Verdacht der Flucht und der Collusion — vorh.

XI. Titel.

XI. Titel.

Von Freveln, die an jemands Hauſe oder Gütern begangen werden.

1. Satzung.

Wer jemanden in ſeinem Hauſe freventlich ſucht.

Wer jemanden in ſeinem Hauſe freventlich ſucht, der ſoll den Frevel, den er an demſelben mit Worten, oder Werken je verüben möchte, an Zeit und an Pfenningen dreyfach abtragen: und wann ihn derjenige, der in ſeinem Hauſe alſo geſucht worden, ſelbſt thätlich darum beſtrafen würde, ſo ſoll er ſolchen Schaden allerdings an ſich ſelbſt haben.

2. Satzung.

Erläuterung voriger Satzung, des Todtſchlags halben.

Wann jedoch der, ſo in ſeinem Hauſe freventlich geſucht wird, denjenigen, ſo ihn dergeſtalt ſucht, gar todtſchlagen würde: ſo wollen wir Uns vorbehalten haben, darüber, je nach den Umſtänden, zu erkennen.

3. Satzung.

Fernere Erläuterung in Anſehung deſſen, der jemanden in ſeinem Hauſe freventlich ſucht.

Wann aber der, ſo in ſeinem Hauſe freventlich geſucht wird, ſich ſelbſt thätlich nicht Recht verſchaffen wollte, oder

könnte,

könnte, ſondern die Sache dem Richter anzeigt: ſo ſoll der, ſo ihn dergeſtalt geſucht hätte, neben dreyfachem Abtrag des Frevels, den er an demſelben je verübt haben möchte, annoch, zur Strafe ſeines frechen Unternehmens, dreyßig Pfund Buße bezahlen, und ein Jahr unnachläßlich leiſten.

4. Satzung.

Anhang voriger Satzung, der Nacht halben.

Wann auch ſolches bey Nacht geſchehen wäre, ſo ſoll die durch vorige Satzung geſetzte Strafe der dreyßig Pfund Buße, ſammt einem Jahr Leiſtung, dreyfach ſeyn.

5. Satzung.

Von Kundſchaft in obigem Fall, da jemand in ſeinem Hauſe freventlich geſucht wird.

Belangend die Kundſchaft in obigem Fall, da jemand in ſeinem Hauſe freventlich geſucht wird: ſo ſoll demjenigen, ſo dergeſtalt geſucht worden, darüber, Falls er verſehrt wäre, durch den Richter völliger Glauben beygemeſſen werden: Falls er aber nicht verſehrt wäre, ſo ſoll er die Sache nach Form Rechtens erweiſen.

6. Satzung.

Wer verdächtiger Weiſe in eines andern eingefriedeten Gütern gefunden wird.

Wer verdächtiger Weiſe in eines andern eingefriedeten Gütern gefunden wird, der ſoll den Frevel, den er an dem-

ſelben,

ſelben, oder an deſſelben Hausgenoſſen, mit Worten oder Werken je verüben möchte, an Zeit und an Pfenningen, dreyfach abtragen: und wann ihn derjenige, in deſſen eingefriedeten Gütern er alſo gefunden wird, ſelbſt thätlich darum beſtrafen würde, ſo ſoll er ſolchen Schaden allerdings an ſich ſelbſt haben.

7. Satzung.

Erläuterung voriger Satzung, des Todtſchlags halben.

Wann jedoch der, ſo verdächtiger Weiſe in eines andern eingefriedeten Gütern gefunden wird, von dem, der ihn alſo findet, gar todtgeſchlagen würde: ſo behalten wir Uns vor, darüber, je nach den Umſtänden, zu erkennen.

8. Satzung.

Fernere Erläuterung in Anſehung deſſen, der verdächtiger Weiſe in eines andern eingefriedeten Gütern gefunden wird.

Wann aber der, ſo verdächtiger Weiſe jemanden in ſeinen eingefriedeten Gütern findet, ſich ſelbſt thätlich nicht Recht verſchaffen wollte, oder könnte, ſondern die Sache dem Richter anzeigt: ſo ſoll derjenige, der alſo gefunden worden, neben dreyfachem Abtrag des Frevels, den er an demſelben, oder an deſſelben Hausgenoſſen, je verübt haben möchte, annoch, zur Strafe ſeines böſen Vorhabens, ſechs Pfund Buße geben, und zwey Monate leiſten.

9. Satzung.

Anhang voriger Satzung, der Nacht halben.

Wann auch ſolches bey Nacht geſchehen wäre, ſo ſoll die durch vorige Satzung geſetzte Strafe der ſechs Pfund Buße, ſammt zwey Monaten Leiſtung, dreyfach ſeyn.

10. Satzung.

Von Weibsperſonen, die verdächtiger Weiſe in eines andern eingefriedeten Gütern gefunden werden.

Die Weibsperſonen, die verdächtiger Weiſe in eines andern eingefriedeten Gütern gefunden werden, ſollen in dieſem Stück nicht anders als wie die Mannsperſonen angeſehen werden: und die darauf geſetzte Strafe in alle Wege ganz abtragen.

11. Satzung.

Von Kundſchaft in obigem Fall, da jemand verdächtiger Weiſe in eines andern eingefriedeten Gütern gefunden wird.

Belangend die Kundſchaft in obigem Fall, da jemand verdächtiger Weiſe in eines andern eingefriedeten Gütern gefunden wird: ſo ſoll der Richter ledigerdings demjenigen, der jemanden alſo finden würde, und deſſelben Hausgenoſſen, Kindern, oder Dienſten, die bey ihren Jahren wären, völligen Glauben zuſtellen: und ſolcher Sache halben kein fernerer Beweis nöthig ſeyn.

12. Satzung.

Wer jemanden durch das Fenſter in ſein Haus wirft, ſticht, oder ſchlägt.

Wer zorniger oder muthwilliger Weiſe jemanden mit Steinen, oder was es ſonſt wäre, durch das Fenſter in ſein Haus wirft, ſticht, oder ſchlägt: der ſoll, neben Abtrag alles dadurch verurſachten Schadens, zu rechter Strafe, zwanzig Pfund Buße geben, und ein Jahr leiſten. Es könnten ſich auch dergleichen Fälle ereignen, die noch ſchärfer anzuſehen wären: als worüber Wir zu erkennen Uns vorbehalten haben wollen.

13. Satzung.

Anhang voriger Satzung, der Nacht halben.

Wann jemand das, was vorige Satzung vom Werfen, Stechen, oder Schlagen meldet, bey Nacht thut: ſo ſoll die darauf geſetzte Strafe zweyfach ſeyn.

14. Satzung.

Wer jemanden an ſeinen Gebäuden, Gütern und Zugehörden Schaden zufügt.

Wer jemanden boshafter Weiſe an ſeinen Gebäuden, Gütern und Zugehörden Schaden zufügt; und ihm ſein Haus, Dach, Bänke, Gärten, Matten, Acker, Mauer, Zäune, Thor, Gatter, Bäume, oder was es ſonſt ſeyn mag, verwüſtet, verderbt, einſchlägt, umſtoßt, abbricht, zerhaut, oder ſonſt auf andere Weiſe ſchändet: der

ſoll

ſoll, neben Abtrag alles dadurch verurſachten Schadens, zu rechter Strafe, zwölf Pfund Buße bezahlen, und zwey Monate leiſten. Es ſoll auch in dieſem Stück zwiſchen Manns- und Weibsperſonen, der Strafe halben, kein Unterſcheid gemacht werden.

15. Satzung.

Anhang voriger Satzung, der Nacht halben.

Wann der Schaden, davon vorige Satzung Meldung thut, bey Nacht geſchieht: ſo ſoll die Strafe, ſowohl für Manns- als Weibsperſonen, dreyfach ſeyn.

[illegible]

XII. Titel.

[illegible]

XII. Titel.

Von Ehrverletzungen.

1. Satzung.

Von ehrverletzlichen Zureden, oder Scheltworten.

Ehrverletzliche Zureden, oder Scheltworte, darum man das Recht gebrauchen mag, ſind ſolche: du biſt ein Schelm, Dieb, Fälſcher, Mörder, Ketzer, Verräther, Meineydiger, Böswicht, oder was je anders ſeyn wird, das dieſem für gleichgültig angeſehen werden könnte.

2. Satzung.

Wer jemanden ſchilt, in jähem Zorn.

Wer jemanden ſchilt, in jähem Zorn, der ſoll, wann er hernach den Geſcholtenen rechtlich deſſen entſchlagen muß, zu rechter Strafe ſechs Pfund Buße bezahlen, und zwey Monate leiſten.

3. Satzung.

Wer jemanden ſchilt, mit bedachtem Muth und vorwärts.

Wer jemanden ſchilt, mit bedachtem Muth und vorwärts, der ſoll, wann er hernach den Geſcholtenen rechtlich deſſen entſchlagen muß, zu rechter Strafe zwanzig Pfund Buße geben, und ein Jahr leiſten.

4. Satzung.

4. Satzung.
Wer jemanden ſchilt, mit bedachtem Muth und hinterrücks.

Wer jemanden ſchilt, mit bedachtem Muth und hinterrücks, der ſoll, wann er hernach den Geſcholtenen rechtlich deſſen entſchlagen muß, zu rechter Strafe ſechszig Pfund Buße bezahlen, und drey Jahre leiſten.

5. Satzung.
Wann der Schelter die Scheltworte, auf den Geſcholtenen, wahr machen will.

Wann aber der Schelter ſich unterſteht, die ausgeſtoſſenen Scheltworte auf den Geſcholtenen wahr zu machen, und dann ſolches, nach Form Rechtens, nicht thun kann: ſo ſoll er, neben der auf die Scheltworte ſonſt geſetzten Strafe, annoch, ſothanen unternommenen frechen Beweiſes wegen, zehn Pfund Buße bezahlen, und ein Jahr unnachläßlich leiſten.

6. Satzung.
Von Weiſe und Geſtalt der Entſchlagniſſe, um Scheltworte.

Wer, vermöge gegebener Urtheil um Scheltworte, die er gegen jemanden ausgeſtoſſen, eine Entſchlagniß thun muß, der ſoll vor dem Richter, in Beyſeyn des Geſcholtenen, ſtehend und mit entblößtem Haupt, öffentlich bezeugen, daß er die geklagten Worte freventlich und boshafter Weiſe ausgeſprochen: daß er alles das, deſſen er den andern beſchuldigt, als falſch und erdichtet widerrufe, und ihn

ſolcher

ſolcher Zulage für ledig erkenne: daß er ſeine Unbeſonnenheit herzlich bereue, und ſeine Gegenpart ſehnlich bitte, ihm ſeinen Fehler, aus chriſtlicher Liebe, zu verzeihen. Er ſoll auch in des Richters Hand feyerlich verſprechen, ſich dieſer Sache wegen an niemauden zu rächen.

7. Satzung.
Wie die Entſchlagniſſe, bey offener Thüre geſchehen ſollen.

Alle Entſchlagniſſe, dazu jemand durch eine Urtheil von Rechts wegen verfällt wird, ſollen, vor dem Richter, bey offener Thüre geſchehen.

8. Satzung.
Von Entſchlagniſſen, die bey verſchloſſener Thüre geſchehen.

Wann jedoch der Schelter, der reuig wäre, dem Geſcholtenen noch vor der Urtheil, ſeiner Ehre halben, Wandel thun wollte, ſo mag dennzumal eine ſolche Entſchlagniß, wann es der Richter gut findet, bey verſchloſſener Thüre geſchehen. Es mag ſolchen Falls auch die Strafe des Frevels, ſowohl an Zeit als an Pfenningen, je nach den Umſtänden, gemildert werden.

9. Satzung.
Strafe desjenigen, der zum zweyten, dritten, oder vierten Mal eine Entſchlagniß thut.

Wer gedachter maſſen, vor dem Richter zum zweyten Mal eine öffentliche Entſchlagniß thut, der ſoll die Strafe, die auf die ehrverletzlichen Zureden geſetzt iſt, je nachdem ſie entweder

in

in jähem Zorn, oder mit bedachtem Muth, vorwärts oder hinterrucks, werden geſprochen worden ſeyn, zweyfach leiden, an Zeit und an Pfenningen.

Wer auf gleiche Weiſe, zum dritten Mal eine öffentliche Entſchlagniß thut, der ſoll die Strafe, je nachdem die Rede ergangen iſt, dreyfach leiden, an Zeit und an Pfenningen.

Wer aber zum vierten Mal eine ſolche öffentliche Entſchlagniß thun muß, der ſoll Unſerm Rath angezeigt werden, damit er, nach der Schärfe, an Ehre, Gut und Leib abgeſtraft werden möge.

10. Satzung.

Wer verſchiedenen Perſonen gemeinſamlich ehrverletzlich zuredt.

Wann jemand zwey, drey oder mehreren Perſonen, gemeinſamlich, ehrverletzlich zureden, und nicht eine jede abſonderlich ſchelten würde: dieſelben auch hernach ſämtlich entſchlagen müßte: ſo ſoll ihm ſolches für das erſte Mal, da es geſchehen wird, nur für eine gemeine Entſchlagniß angerechnet: und hiemit auch nur die einfache Strafe, wie ſonſt, auferlegt werden. Wann ſich aber das zum zweyten Mal zutragen würde, ſo ſoll der Schelter angeſehen werden, als wenn er zum dritten Mal eine Entſchlagniß thäte: und folglich die Strafe dreyfach leiden. IV. Th. Vorbehalten jedoch, was Unſerer Amtleute halben, ſeines Orts abſonderlich verſehen iſt. IX. T. 3. S.

11. Satzung.

Wer verſchiedenen Perſonen abſonderlich ehrverletzlich zuredt.

Wann jemand zwey, drey oder mehreren Perſonen zugleich ehrverletzlich zureden: dieſelben aber nicht gemeinſamlich, ſondern einen jeden abſonderlich ſchelten würde: ſo ſoll er für das erſte Mal, da es geſchehen wird, angeſehen werden, als wann er zum zweyten Mal eine Entſchlagniß thäte, und deswegen auch die Strafe zweyfach leiden. Würde er aber ein ſolches zum zweyten Mal unternehmen, ſo ſoll der Schelter gehalten werden, als wann er zum vierten Mal eine Entſchlagniß thäte, und demnach beſtraft werden. Jedoch hiebey vorbehalten, was Unſerer Amtleute halben, ſeines Orts abſonderlich verſehen iſt.

IV. Th. IX T. 3. S.

12. Satzung.

Von der Strafe der Schmachſchriften.

Wer eine Schmachſchrift wider jemanden ſchreibt, oder ſchreiben läßt, oder auch nur anſchlägt oder ausbreitet, der ſoll demjenigen, wider den ſolche Schmachſchrift geſtellt, ſeiner Ehre halben gebührende Entſchlagniß thun: und des Frevels wegen, annoch hundert Pfund Buße bezahlen, und ein Jahr unnachläßlich leiſten: auch fernere Strafe, je nach den Umſtänden, vorbehalten.

XIII. Titel.

XIII. Titel.

Von Rechtfertigung der Ehrverletzungen.

1. Satzung.

Wo um Ehrverletzungen das Recht geſucht werden ſolle.

Das Recht um Ehrverletzungen ſoll da geſucht werden, wo die Ehrverletzung ſelbſt vorgegangen.

2. Satzung.

Erläuterung voriger Satzung, der Schmachſchriften halben.

Es hat mit den Schmachſchriften insbeſondere den Verſtand, daß das Recht darum nicht an dem Ort, da ſolche Schmachſchrift aufgeſetzt, ſondern an dem, wo ſelbige angeſchlagen oder ausgebreitet worden, geſucht werden ſoll: es ſey dann, daß beydes an dem gleichen Orte geſchehen wäre.

3. Satzung.

Anhang in Anſehung der Scheltworte, die zuerſt an dem einen Ort geredt, und nachwärts an dem andern Ort wiederåferet werden.

Was aber diejenigen Scheltworte betrift, die zuerſt an dem einem Orte geredt, und nachwärts an dem andern Ort, in gleicher Weiſe und Geſtalt, wiederäferet worden: ſo ſoll ein ſolcher Schelter allemal vor demjenigen Richter

belanget werden, hinter welchem ſothane Scheltworte zuerſt geredt worden: und iſt derſelbe folglich nicht ſchuldig, ſich da rechtlich einzulaſſen, wo er die gleichen Scheltworte wiederäferet hätte.

4. Satzung.

Wie um Ehrverletzungen die Freundlichkeit angeboten werden ſolle.

Der Geſcholtene ſoll allemal, vor und ehe er wegen der vorgegangenen Ehrverletzung das Recht antritt, dem Schelter die Freundlichkeit, durch zwey unpartheyiſche Männer, anbieten laſſen. Falls auch dieſes vorläufig nicht geſchehen wäre, ſo ſoll der Richter, bey dem der Geſcholtene das Recht ſuchen wird, denſelben dahin weiſen.

5. Satzung.

Um welcherley Ehrverletzungen das Recht geſtattet werden möge.

Wann aber die Sache ſo geſtaltet wäre, daß die Freundlichkeit, die der Geſcholtene gedachter maſſen dem Schelter anbieten laſſen, nicht angehen könnte: ſo mag ſolchen Falls das Recht geſtattet werden: jedoch um keine anderen Ehrverletzungen, als ſolche, wie ſeines Orts der Scheltworte halben gemeldet worden.

IV. Th. XII. T. 1. S.

6. Satzung.

Wie man das Recht um Ehrverletzungen gebrauchen möge.

Der Geſcholtene, dem in Folge voriger Satzung das Recht um Ehrverletzungen geſtattet worden, kann, wann er

er will, dasſelbe in gaſtsweiſe gebrauchen: ſonſt aber, und zu Vermeidung der Koſten, kann um Ehrverletzungen auch nach ordentlicher Form Rechtens, wie um andere Sachen, procediert werden.

7. Satzung.
Von Schimpf- Stich- und Verachtungsreden.

Was aber bloße Schimpf- Stich- und Verachtungsreden betrifft, die nicht unter die Scheltworte gehören, ſo ſoll darum das Recht nicht geſtattet werden: ſondern es ſoll der Richter, dem es geklagt wird, ſo faſt möglich, ohne alle Weitläufigkeit darüber abſprechen: und, je nach Geſtalt der Dinge, denjenigen, der ſolcher Schimpf- Stich- und Verachtungsreden überführt würde, zu ſchuldiger Genugthuung halten, und mit angemeſſener Strafe anſehen: oder aber die gefallenen unzuläßlichen Worte, von richterlichen Amts wegen, aufheben, und die Partheyen ihrer Ehren wohl verwahren. +)

Aufgehoben 11 Nov. 1840

8. Satzung.
Sonderbare Vorſchrift für Unſere Amtleute, der Ehrverletzungen halben.

Unſere Amtleute ſollen, um gemeine Schimpf- und Stichelreden, das Recht nicht gebrauchen: ſondern darin ihren Amtsangehörigen ſelbſt mit gutem Exempel vorgehen. Wann aber gedachte Unſere Amtleute um grobe Scheltworte das Recht gebrauchen wollten, ſo ſollen ſie dennoch ſolches nicht ohne Bewilligung Unſers täglichen Raths thun.

+) Aufgehoben: 6 März 1841, §. 8.

9. Satzung.

9. Satzung.

Wie dem Geſcholtenen Kundſchaft zuerkennt werden ſolle.

Wann der Schelter der Ehrverletzung, die geklagt wird, nicht geſtändig ſeyn wollte: ſo ſoll dem Geſcholtenen darum, nach gewohnter Form, Kundſchaft zuerkennt werden. Nur mag, um Ehrverletzungen, der Geſcholtene dem Schelter nicht an die Hand dingen.

10. Satzung.

Wie der Schelter zur Entſchlagniß gewieſen werden ſolle.

Wann aber der Schelter der geklagten Ehrverletzung geſtändig iſt, oder dieſelbe durch die gelegte Kundſchaft ſonſt genugſam bewieſen worden: ſo ſoll ihn der Richter, von Rechtswegen, durch die Urtheil weiſen, dem Geſcholtenen darum die gebührende Entſchlagniß zu thun: es ſey dann, daß er unternehmen wollte, ſolche Scheltworte auf den Geſcholtenen geſetzmäßig wahr zu machen.

11. Satzung.

Wann der Schelter in dem Rechten nicht antworten will.

Wann der Schelter, dem zur Erſcheinung vor den Richter dreymal förmlich geboten worden, ſich in dem Rechten nicht ſtellen wollte, um über die geklagte Ehrverletzung zu antworten: ſo ſoll der Geſcholtene deſſen ein Urkund nehmen, und ſich daraufhin bey dem gehörigen Richter anmelden, damit derſelbe den Schelter zu rechtlicher Antwort halte.

12. Satzung.
Von dem Niederwurf zum Rechten.

Wann dann der Richter die Bewandtniß der Sachen aus dem vorgelegten Urkund genugſam erſehen, ſo ſoll er einen ſolchen ungehorſamen Schelter für ſo lang in die Gefangenſchaft erkennen, bis daß derſelbe dem Geſcholtenen über die geklagte Ehrverletzung in dem Recht antworten wird: und das iſt, was man den Niederwurf zum Rechten nennt.

13. Satzung.
Bey wem man ſich um den Niederwurf zum Rechten anmelden müſſe.

Wer gegen den ungehorſamen Schelter den Niederwurf zum Rechten erhalten will, der muß ſich anmelden in der Stadt, bey Unſerm täglichen Rath, auf dem Lande aber, bey dem Amtmann des Orts.

14. Satzung.
Anhang, des Niederwurfs zum Rechten halben.

Wann der Niederwurf zum Rechten in der Stadt, von Unſerm täglichen Rath ertheilt worden, ſo kann der ungehorſame Schelter, vermöge deſſelben, überall, wo er immer in Unſeren Landen betreten wird, in Gefangenſchaft gelegt werden. Iſt aber der Niederwurf zum Rechten auf dem Lande, von einem Unſerer Amtleute ertheilt worden, ſo erſtreckt ſich deſſelben Würkung, wie billig, dann auch nicht weiters, als ſo weit ſolches Amt gehet.

15. Satzung.

15. Satzung.

Wann der Schelter die Entſchlagniß nicht thun wollte.

Wann aber der Schelter die Entſchlagniß, dazu er gegen den Geſcholtenen durch gegebene Urtheil endlich verfällt worden, nicht thun wollte: ſo ſoll ihn der Richter in die Gefangenſchaft legen, und während der Zeit daß derſelbe darin ſitzen wird, die Sache Unſerm täglichen Rath, der Weitläufigkeit nach, anzeigen, damit daſelbſt, je nach den Umſtänden, das Fernere darüber verordnet werde.

16. Satzung.

Innerhalb welcher Zeit der Geſcholtene rechtlich klagen ſolle um Scheltworte, die ihm vorwärts zugeredt worden.

Wann der Geſcholtene rechtlich klagen will um Scheltworte, die ihm vorwärts zugeredt worden: ſo muß er ſolches thun innerhalb ſechs Monaten, nachdem ſothane Scheltworte geredt worden; maſſen ihm, wann er dieſe Zeit verfließen läßt, darum ferner kein Recht gehalten werden ſoll.

17. Satzung.

Innerhalb welcher Zeit der Geſcholtene rechtlich klagen ſolle um Scheltworte, die ihm hinterrucks gefallen.

Wann der Geſcholtene rechtlich klagen will um Scheltworte, die ihm hinterrucks gefallen: ſo muß er ſolches thun innerhalb ſechs Monaten, nachdem ſothane Scheltworte

zu

zu ſeinem Wiſſen gelanget: maſſen ihm, wann er dieſe Zeit verflieſſen läßt, darum ferner kein Recht gehalten werden ſoll.

18. Satzung.

Vorbehalt in beyden obigen Fällen, zu Gunſten derer, die nicht im Lande geweſen.

Es ſollen jedennoch in Anſehung der Zeit der ſechs Monate, innerhalb welcher um Scheltworte rechtlich geklagt werden muß, in beyden obigen Fällen heiter vorbehalten ſeyn, alle die, ſo während ſolcher Zeit nicht in dem Land geweſen, und mithin das Recht nicht antreten können: als deſſen ſie billig genieſſen ſollen.

19. Satzung.

Wer ſich um Scheltworte überklagt.

Wann jemand einen andern rechtlich beklagt, als hätte er ihn geſcholten, und dann ſolches, nach Form Rechtens, nicht erzeigen kann: ſo ſoll der, ſo ſich um Scheltworte dergeſtalt überklagt, zur Strafe ſechs Pfund Buſſe bezahlen.

20. Satzung.

Von Scheltworten, die vor dem Richter fallen.

Der Richter ſoll die Scheltworte, die vor ihm zwiſchen den Partheyen etwann fallen mögen, der Kürze nach ferti-

fertigen und beylegen: er ſoll auch zu dieſem Ende begwältiget ſeyn, diejenige Parthey, die ſich ſolcher Scheltworte halben ſeiner Erkanntniß nicht unterwerfen wollte, durch angemeſſene Mittel dazu halten zu können.

I. Scheltworte, ehrenrührige Ausdrücke [illegible] sind [illegible] und Verläumdung, od. obj. Injurie, d. h. die absichtliche [illegible] von Thatsachen od. Handlung, die den Menschen in der Meinung [illegible] [illegible]. Nur für Scheltworte od. Verläumdung ist der ord. [illegible] [illegible]
1. [illegible]
2. Scheltungen erlöschen
a. [illegible], wenn die Klage nicht binnen 3. Monath von der Scheltung [illegible] angebracht wird.
b. [illegible], wenn die Klage nicht binnen 3. Monath vom Augenblick, wo man von der Scheltung Kenntniß erhalten, angebracht wird.
3. Der [illegible] kann die Exceptio veritatis anbringen [illegible] vom Vorwurf der Scheltung [illegible]. [illegible] aber der Beweis der [illegible] nicht, so wird er [illegible].
4. Scheltungs- und Verläumdungsprozesse, [illegible] Civil-Prozesse, [illegible]
5. Bei Scheltungen wird in der [illegible] auf die subj. Gemüthszustände des Scheltenden gesehen — ob Affekt, bedachter Muth, [illegible] [illegible]. —
6. Bei Scheltung findet die [illegible] vom Gescholtenen an den Schelter nicht statt, [illegible] Kundschaft [illegible] der [illegible] der Strafe [illegible] [illegible] (Keine [illegible])

II. Schimpf- Stich- und Verachtungs-Reden — sind bloße Ehren-Kränkung durch den unmittelb. Ausdruck von Verachtung, — ohne in Thatsachen über [illegible] andern abzusprechen; — subj. Inj. [illegible] [illegible]. —
1. Die Aufsichtung ist hier nicht nothwendig.
2. Der Friedensrichter soll die Beleidigung von Amts wegen [illegible], [illegible] Applikation vom Fr. R. findet kein statt.
3. In [illegible], wo der Fr. R. selbst [illegible] der Gerichtsstelle. —
4. [illegible] Reform ([illegible]) findet in solchen Fällen nicht statt.
5. [illegible] Kläger können in Schimpf- Stich- und Verachtungs-fällen, [illegible]

XIV. Titel.

XIV. Titel.

Vermiſchte Verordnungen, Frevel und anderes betreffend.

Aufgehoben Satz. 1, 2 u. 3 28 März 1827

1. Satzung.

Wie die Beſitzer anſtoſſender Güter die Zäune gemeinſamlich machen und erhalten ſollen.

Die Beſitzer anſtoſſender Güter ſollen die Zäune, die dazwiſchen ſind, gemeinſamlich zu gleichen Theilen machen und erhalten: Falls auch einer dieſer Beſitzer den Theil des Zauns, der ihm obliegt, nicht machen und erhalten wollte, ſo können ihn die übrigen mit Recht dazu halten.

2. Satzung.

Anhang voriger Satzung, des Zäunens halben.

Wann jemand, laut voriger Satzung, rechtlich zum Zäunen gehalten werden müßte: und aber, bis Austrag Handels, wegen Mangel des Zauns Schaden zu beſorgen wäre: ſo können diejenigen, die darum das Recht gegen ihn angetreten, inzwiſchen ſelbſt zäunen, und ſich dann des Koſtens halben ob ihm, wie billig, erholen.

3. Satzung.

Von den Gütern, ſo an öffentliche Straſſen, Waldungen, oder Allmenden ſtoſſen.

Alle die, ſo Güter beſitzen, die an öffentliche Straſſen, Waldungen, oder Allmenden ſtoſſen, ſind verbunden, die Zäune gegen ſolche öffentliche Straſſen, Waldungen, oder Allmenden in eigenen Koſten zu machen und zu erhalten. Wer auch dieſes unterlaſſen würde, der ſoll allen den Schaden, der ihm daher zuwachſen könnte, an ſich ſelbſt haben.

4. Satzung.

Wann jemanden durch ſeines Nachbarn Zaun von dem Vieh oder ſonſt Schaden zugefügt wird.

Wann jemanden in ſeinem Gut durch denjenigen Theil des Zauns, den ſein Nachbar machen und erhalten ſoll, von dem Vieh, oder ſonſt Schaden zugefügt wird: ſo ſoll ihm derſelbe Nachbar, wie billig, den Schaden erſetzen: es wäre dann Sache, daß dieſer des Nachbarn Zaun für einen währſchaften Zaun möchte erkennt werden. In dieſem Fall ſoll nicht der Nachbar, ſondern derjenige, deſſen das Vieh iſt, den Schaden abtragen.

5. Satzung.

Wann das Vieh auf Güter, die nicht eingefriedet ſind, zu Schaden gehet.

Wann der Beſitzer eines Guts daſſelbe nicht, wie es ſeyn ſollte, einfriedet, ſo iſt doch deswegen niemand befugt, ſein

ſein Vieh muthwilliger Weiſe, mit der Hand, oder ſonſt darauf zu treiben. Falls aber das Vieh von ſelbſt und ungetrieben auf ein ſolches Gut, das nicht eingefriedet wäre, zu Schaden gehet: ſo ſoll der Beſitzer deſſelben ſich darum weder an dem Vieh, noch an dem, deſſen das Vieh iſt, erholen können; ſondern ſothanen Schaden an ſich ſelbſt haben.

6. Satzung.

Wer über die March zäunet.

Wer über die March zäunet, es ſey gegen eine Allmend, oder gegen ein anderes Gut, der ſoll zur Strafe von jedem paar Stecken, die er überzäunet hätte, drey Pfund Buße bezahlen: und dann auch den Zaun, wie recht iſt, in die March ſtellen.

7. Satzung.

Wer über die March ehret.

Wer über die March ehret, es ſey gegen eine Allmend, oder gegen ein anderes Gut, der ſoll zur Strafe von jeder Fuhre, die er überehret hätte, drey Pfund Buße bezahlen: und ſich, wie recht iſt, in der March halten.

8. Satzung.

Wer eine March verändert.

Wer eigenen Gewalts und gefährlicher Weiſe eine March, es ſey ein Gränzſtein, Lachenbaum, oder anderes, ausgräbt, umhaut, wegwirft, oder ſonſt verändert,

ändert, der ſoll, nach Erkanntniß Unſers täglichen Raths, geſtraft werden.

9. Satzung.

Wer dem andern ſeinen Brunnen ableitet.

Wer dem andern ſeinen Brunnen ableitet, es ſey, daß er ein Loch in die Dünkel bohre, oder die Zapfen aus den Brunnadern ſchlage, oder ſonſt etwas mache, daß der Brunnen abgeht, der ſoll, neben Abtrag alles dadurch verurſachten Schadens, um zehn Pfund Buße verfallen ſeyn.

10. Satzung.

Wer einen Bach ableitet zum Nachtheil eines andern, der das Recht dazu hat.

Wer einen Bach zum Nachtheil eines andern, der das Recht dazu hat, ableitet, der ſoll, neben Abtrag alles dadurch verurſachten Schadens, zwanzig Pfund Buße geben, ſo oft als er ſolches thut. Es möchte auch jemand einen Bach dergeſtalt aus ſeinem rechten Runs weiſen, und damit ſolche Gefährd gebrauchen, daß er darob eine ſchwerere Strafe verdienen würde: als welchen Falls es an Unſerm täglichen Rath ſtehen ſoll, je nach Bewandtniß der Dinge zu handeln.

11. Satzung.

Niemand ſoll über die Straßen, oder Allmenden bauen.

Niemand ſoll über die Straßen, oder Allmenden bauen, bey dreyßig Pfund Buße, neben drey Monaten Leiſtung: und

und ſoll der, ſo dergeſtalt über die Straſſen, oder Allmenden gebauet hätte, den Bau, es mag ſeyn was es will, auf richterlichen Befehl, ohne Anſtand in eigenen Koſten wieder abbrechen.

12. Satzung.

Wer über des Richters Verbot fortbauet.

Wer über des Richters Verbot, mit dem unternommenen Bau fortzufahren, dennoch fortbauet, der ſoll, zur Strafe des Ungehorſams, zwanzig Pfund Buſſe bezahlen: und den Bau, falls es der Richter gut findet, abbrechen.

XV. Titel.

XV. Titel.

Von Holzfreveln.

Forstordnung v. 1786.

1. Satzung.

Wer in eines andern Waldung, ohne Erlaubniß, einen Baum fällt.

Wer in eines andern Waldung, ohne Erlaubniß, einen Baum, groß oder klein, fällt, abſchlägt, oder ausziehet, der ſoll von jedem Baum, den er alſo fällt, abſchlägt, oder ausziehet, zehn Pfund Buſſe geben: und ſich des Schadens halben mit dem, deſſen die Waldung iſt, gebührend abfinden.

2. Satzung.

Anhang voriger Satzung, der Buſſe halben.

Es hat mit voriger Satzung den Verſtand, daß wann zwey oder mehrere znſammen einen Baum fällen, ein jeder derſelben die darauf geſetzte Buſſe, als für ſich allein, ganz erlegen ſoll.

3. Satzung.

Wer in eines andern Waldung, ohne Erlaubniß, liegendes Holz nimmt.

Wer in eines andern Waldung, ohne Erlaubniß, liegendes Holz, es ſey todt oder lebendig, nimmt, der ſoll, neben Erſatzung des Holzes, von jedem Mal, da er ſolches thun würde, zehn Pfund Büſſe bezahlen.

4. Satzung.

4. Satzung.

Wann jemanden, in eines andern Waldung, einen Baum zu fällen erlaubt worden.

Wann jemanden, ineines andern Waldung, einen Baum zu fällen erlaubt worden, ſo ſoll ſich derſelbe damit, wie billig, begnügen: und von dem übrigen Holz, das ſolcher Baum durch den Fall niedergeſchlagen hätte, weiters nichts nehmen: bey fünf Pfund Buße, neben Erſatzung des dergeſtalt genommenen Holzes.

5. Satzung.

Von dem Ringen- oder Kris-hauen, wie auch ſtümmeln oder abſchneiden der Aeſte.

Es ſoll niemand in eines andern Waldung, ohne Erlaubniß, Ringen oder Kris-hauen, noch die Aeſte der Bäume ſtümmeln und abſchneiden: bey fünf Pfund Buße von jedem Stock, neben Abtrag des Schadens.

 XVI. Titel.

XVI. Titel.

Von Nachtmuthwillen. +)

1. Satzung.

Von Strafe der Nachtmuthwillen.

gilt noch.

Wann jemand bey Nacht, muthwilliger Weiſe, ein ungebührliches Geſchrey, Geläufe, Getümmel oder Aufruhr anſtellt, daraus Kummer, Unruhe und andere Ungelegenheit entſtehen möchte: ſo ſoll er, zur Strafe ſolchen Nachtmuthwillens, fünf Pfund Buße bezahlen, und drey Monate leiſten. 5 lb. od. 3. Monat.

2. Satzung.

Erläuterung voriger Satzung, der Nachtmuthwillen halben.

Es hat mit voriger Satzung den Verſtand, daß Falls neben dem bloſſen Nachtmuthwillen noch andere Frevel begangen worden, wodurch jemand an ſeinem Gut oder ſonſt beſchädiget worden wäre, dieſelben Frevel dann auch, ein jeder nach ſeiner Art, abſonderlich geſtraft werden ſollen. Concurrenz.

3. Satzung.

Wann die Nachtmuthwiller an diejenigen, ſo auf ſie achten ſollen, Hand anlegen.

Wann auch die Nachtmuthwiller an die Weibel, Wächter oder andere, die auf ſie achten ſollen, Hand an-

legen

+) Vergl. die Publikation gegen den Kiltgang vom 22 Sept. 1828.

legen würden: ſo ſollen ſie, neben der Strafe des Frevels, der ſonſt bey dem Nachtmuthwillen etwann begangen worden wäre, annoch ſolcher Handanlegung wegen fünfzehn Pfund bezahlen, und neun Monate leiſten.

Ja es möchten ſich die Nachtmuthwiller an den Weibeln, Wächtern und anderen, die auf ſie achten ſollen, dergeſtalt vergreifen, daß die Sache einer ſchwerern Strafe würdig wäre: als worüber Wir Uns vorbehalten haben wollen, je nach den Umſtänden zu erkennen.

Dieses Reservate für schweren Verbrechen sind durch die neuern Rechts-einrichtung als aufgehoben zu betrachten

XVII. Titel.

XVII. Titel.

Von Rechtfertigung der Nachtmuthwillen.

1. Satzung.

Wann jemand eines Nachtmuthwillens beklagt wird.

Wann jemand durch eine oder zwey ehrbare Perſonen, dieſelben ſeyen an Aemtern oder nicht, eines Nachtmuthwillens beklagt wird: ſo ſoll, Falls er der Sache nicht geſtändig wäre, dem Kläger, es ſey einer oder mehrere, vorzüglich Kundſchaft darum zuerkennt werden. Wollte dann derſelbe nicht Kundſchaft legen, ſo ſoll dennzumal der Beklagte einen Eyd thun, daß er ſolchen Nachtmuthwillens halben unſchuldig ſey.

2. Satzung.

Anhang voriger Satzung, des Eyds halben.

Damit, in Folge voriger Satzung, der Beklagte zum Eyd gehalten werden könne, ſo iſt eben nicht nöthig, daß der Kläger, es ſey einer oder mehrere, den Nachtmuthwiller ob der That geſehen oder gehört habe: ſondern es iſt zu Auferlegung ſothanen Eyds genug, wann der Kläger zeugen kann, daß der Nachtmuthwiller ſelbſt ſolche That je an einem Ort bekennt, oder ſich derſelben gerühmt habe.

3. Satzung.

Vorſchrift für den Richter, der Nachtmuthwillen halben.

Es ſoll jedennoch der Richter, bey dem jemand eines Nachtmuthwillens beklagt wird, darin behutſam verfahren: und Falls zu vermuthen wäre, daß ſolches nur in böſer Abſicht, aus Haß, Rache oder ſonſt geſchehen, ſo ſoll er, in Beyſeitſetzung obiger Verordnungen, den Kläger, es ſey einer oder mehrere, ſelbſt zum Beweis des angezeigten Nachtmuthwillens halten. Kann dann derſelbe die Klage geſetzmäßig nicht beweiſen, ſo ſoll er, zur Strafe ſeiner Bosheit, in des Beklagten Fußſtapfen ſtehen.

4. Satzung.

Wann viele zugleich, die einen Nachtmuthwillen begangen, noch andere mehr, als Gehülfen, angeben.

Wann viele zugleich, die einen Nachtmuthwillen begangen, noch andere mehr angeben würden, als hätten ihnen dieſelben dazu mit Rath und That geholfen: ſo ſoll ſolcher ihrer einmüthigen Ausſage, Falls ſie durch den Richter darüber an Eydesſtatt befragt worden, ohne anders Glauben beygemeſſen werden: und folglich die, ſo ſie als ihre Gehülfen angegeben, ſothanen Nachtmuthwillen abtragen, wie recht ſeyn wird.

5. Satzung.

Wann nur einer allein, der einen Nachtmuthwillen begangen, noch andere mehr, als Gehülfen, angibt.

Wann aber nur einer allein, der einen Nachtmuthwillen begangen, noch andere mehr angibt, als hätten ihm

ihm dieſelben dazu mit Rath und That geholfen: ſo ſoll ſolch ſeiner einzelnen Ausſage, darüber er gleichwohl durch den Richter an Eydesſtatt befragt werden muß, dennoch nicht ohne anders Glauben zugeſtellt werden: ſondern es ſoll dennzumal denjenigen, die er als ſeine Gehülfen angibt, vergönnt ſeyn, ſich ſothanen Nachtmuthwillens durch den Eyd entladen zu können.

6. Satzung.

Anhang, der Nachtmuthwiller halben.

Es ſoll aber auch in gedachten Fällen, da die bekanntlichen Nachtmuthwiller noch andere mehr als Gehülfen angeben würden, der Richter ſich nicht übereilen: ſondern in alle Wege auf die Beſchaffenheit der Perſonen, darum es zu thun, wohl Achtung geben, und in obwaltendem Zweifel nichts ohne Rath handeln.

ENDE

der Gerichts-Satzung.

Nothwendige

Nothwendige und ernſtliche Vermahnung, die allen denjenigen, ſo wegen Kundſchaftsausſage, oder anderen Sachen ſchwören ſollen, allemal vor dem Eyd ſoll vorgeleſen werden.

Der Eyd, den du auf Befehl deiner Obrigkeit mit aufgehobener Hand, zum Pfand und Siegel deiner Aufrichtigkeit, ablegen wirſt, iſt eine feyerliche Anrufung Gottes, als eines allwiſſenden Zeugen, daß du die Wahrheit redeſt, und eines allmächtigen und gerechten Richters, der dich gewiß zeitlich und ewig ſtrafen ſolle, wenn du falſch ſchwöreſt, oder meineydig wirſt.

Die Worte, die du nachſprechen wirſt, bedeuten, daß du der Gnade, der Hülfe und dem Segen Gottes in Zeit und Ewigkeit muthwillig abſageſt, und nichts als Ungnade und Fluch von ihm erwarteſt, wenn du einen falſchen Eyd thun würdeſt: und daß du denſelben ohne Gefährd, ohne Liſt und Betrug, mit aufrichtigem Herzen ſchwören wolleſt.

Bedenke hiemit, daß der Gott, den du zum Zeugen der Wahrheit anrufeſt, der allwiſſende Gott iſt, der das Innerſte deines Herzens kennt, und den keine Argliſt und Heucheley betriegen kann: der wahrhaftige Gott, der die Wahrheit liebt und dich dabey ſchirmen wird, aber hingegen einen Abſcheu an der Falſchheit hat: der gerechte und heilige Gott, der ſich nicht ſpotten läßt, und die Sünde des Meineyds zeitlich und ewig ſtrafen muß: der allmächtige Gott, den du mit Demuth fürchten, und vor deſſen

Majeſtät

Majeſtät du zittern ſollſt: der gnädige und barmherzige Gott, der deine Aufrichtigkeit belohnen wird, aber an deſſen Gnade du keinen Antheil haben wirſt, wenn du falſch ſchwöreſt.

Bedenke, wie entſetzlich die Sünde des Meineyds wäre, weil du dadurch der Allwiſſenheit Gottes ſpotten, ſeine Gerechtigkeit um Rache anrufen, ſeine ewige Wahrheit zum Zeugen der Falſchheit nehmen, ſeiner Allmacht trotzen, die Hoffnung auf ſeine Barmherzigkeit aufgeben, die heilige Religion vorſetzlich verläugnen und zum Deckmantel der Unwahrheit und Ungerechtigkeit machen, wider die Ueberzeugung und das Licht deines Gewiſſens ſündigen, den Himmel und die Hölle verachten, und dich dem Zorn Gottes in Zeit und Ewigkeit muthwillig unterwerfen würdeſt.

Bedenke, wie groß und fürchterlich die Strafen eines falſchen Eyds ſeyen. In Anſehen des Zeitlichen, der Verlurſt deiner Ehre, deines guten Namens, der allgemeine Abſcheu aller ehrlichen Leute, die Entziehung des göttlichen Segens in allen deinen Verrichtungen, der Fluch Gottes über deine irdiſchen Güter, über dein Haus, über deine Haabe und über deine Kinder. In Anſehen des Geiſtlichen, ein verſtocktes, oder ein unruhiges und verzweifelndes Gewiſſen, das dich Tag und Nacht mit Furcht und Schrecken quälen würde, ein entſetzliches Todbett, das Urtheil der Verdammniß, und die Pein der endloſen Ewigkeit.

Darum überlege wohl, was du thun wolleſt, o du! der du hier ſteheſt um den Eyd zu ſchwören. Die Worte, die

die du jetzt ausſprechen wirſt, ſind unwiderruflich, und die Strafe, die darauf folgen wird, wenn dein Herz nicht mit deinem Mund übereinſtimmt, ſo groß und erſchrecklich, als gewiß und unfehlbar. Hüte dich alſo ſorgfältig, je einem Menſchen zu lieb oder zu leid, oder aber um einigen irdiſchen Guts willen, im geringſten von der Wahrheit abzuweichen: was würden dir doch alle Menſchen und alle irdiſche Güter helfen, wann du dabey ſelbſt auf ewig verlohren wäreſt. Verlaſſe dich auch nicht etwann auf geheime Ausflüchte und liſtige Auslegung deiner Worte: dann dieſelben gehen bey dem Allwiſſenden nicht an: und würden, wie dein Verbrechen, alſo auch deine Strafe nur noch ſchwerer machen. Iſt aber dein Sinn aufrichtig und rein, und dein Vorſatz gut und ehrbar, ſo laſſe, unter Anrufung der göttlichen Gnade, dieſe wichtige Handlung vor ſich gehen.

Diese Vermahnung ist eindringlich und herzbewegend. Allein es drückt sich darin eine stinkende aristokratische Anmaßung aus, die Anmaßung nämlich, dem Urtheil und dem freien Willen der Gottheit vorzugreifen, ob sie eine meineidige Seele absolut verdammen wolle oder nicht. Man verhandelt schon zum Voraus von dem Teufel für die arme Seele das ewige Feuer der Hölle, und von der Gottheit den Fluch des Himmels und giebt sich die Miene, als seien diese beiden Weltgeister an seinen Vertrag gebunden.

Innhalt

Innhalt der Gerichts-Satzung.

I. Theil.

		Seite
I. Titel.	Von den Vögten und Vogteyen in der Stadt und dem Stadtgericht.	3.
II. = =	Von Beſtellung der Vögte, nach eines Hausvaters Tod.	6.
III. = =	Von dem Vogt, der durch den Vater teſtamentlich geſetzt wird.	8.
IV. = =	Von dem Vogt, der durch die Wittwe ſelbſt vernamſet wird.	10.
V. = =	Von dem Vogt, der durch die Verwandten verordnet wird.	12.
VI. = =	Von dem Vogt, der durch die Geſellſchaft verordnet wird.	13.
VII. = =	Von dem Vogt, der durch das Wayſengericht verordnet wird.	15.
VIII. = =	Von der Vogtsanvertrauten Mitteln.	18.
IX. = =	Von den Pflichten der Vögte insgemein.	21.
X. = =	Verſchiedene Verordnungen, die Vögte und Vogteyen betreffend.	25.
XI. = =	Von den Vögten und Vogteyen auf dem Lande.	29.
XII. = =	Von Beſorgung der Landsabweſenden Mittel.	33.
XIII. = =	Von Ehegedingen.	39.
XIV. = =	Von dem Gut der Eheleute.	41.
XV. = =	Von Handlungen der Söhne, bey Lebzeit des Vaters.	45.

XVI. Titel.

Innhalt.

			Seite
XVI.	Titel.	Von Käufen, Täuſchen und Contracten insgemein.	47.
XVII.	= =	Von Verſchlagniſſen, bey Käufen und ſonſt.	52.
XVIII.	= =	Von Währſchaft, bey Käufen und ſonſt.	56.
XIX.	= =	Vom Vieh= und Roßhandel.	58.
XX.	= =	Von allerley Verkommniſſen.	61.
XXI.	= =	Von dem Zug.	68.
XXII.	= =	Von Lehen.	77.
XXIII.	= =	Von Zubekanntniß der verwürkten Lehen.	83.
XXIV.	= =	Von Beziehung der Ehrſchätze.	85.
XXV.	= =	Von Gültbriefen.	87.
XXVI.	= =	Von Obligationen.	111.
XXVII.	= =	Von den Bürgen.	115.
XXVIII.	= =	Von den Schadlosbriefen.	119.
XXIX.	= =	Von der Verjährung.	120.
XXX.	= =	Von Erbſchaften.	124.
XXXI.	= =	Von Teſtamenten insgemein.	125.
XXXII.	= =	Von Teſtamenten der Mannsperſonen insbeſondere.	132.
XXXIII.	= =	Von Teſtamenten der Weibsperſonen insbeſondere.	133.
XXXIV.	= =	Von letzten Willen der Eheleute gegen einander.	137.
XXXV.	= =	Von Enterbung der Kinder.	139.
XXXVI.	= =	Von letzten Willen der Kinder insbeſondere.	141.
XXXVII.	= =	Von rechtlicher Abſetzung eines Teſtaments.	142.
XXXVIII.	=	Von Codicillen.	144.
XXXIX.	= =	Vom Erbrecht der Eheleute, ohne Gemächt.	145.
XL.	= =	Vom Erbrecht der Kinder, ohne Gemächt.	151.

XLI. Titel,

Innhalt.

Seite

XLI. Titel. Vom Erbrecht der nächſten Verwandten, ohne Gemächt. 158.

XLII. . . Vom Erbrecht des Vaters und der Mutter, ohne Gemächt. 161.

XLIII. . . Vom Erbrecht der Geſchwiſter, ohne Gemächt. 162.

XLIV. . . Vom Erbrecht der Obrigkeit. 167.

XLV. . . Vom Erbrecht der Unehelichen. 168.

XLVI. . . Von Theilung der Erbſchaft. 170.

XLVII. . . Von Berechnung der Verwandtſchaft. 176.

II. Theil.

I. Titel. Von Theilung gemeinen Guts. 181.

II. . . Von richterlichen Hinterlagen. 184.

III. . . Von Arreſten. 188.

IV. . . Von Rechnungen. 197.

V. . . Von Sprüchen. 200.

VI. . . Von Betreibung unverſchriebener Schulden. 205.

VII. . . Von Betreibung verſchriebener Schulden. 216.

VIII. . . Von Betreibung um hinterlegte Pfänder. 226.

IX. . . Von Betreibung um eingeſetzte Unterpfänder. 232.

X. . . Von dem Leibhaft. 239.

XI. . . Von der Gantordnung. 245.

XII. . . Von Beziehung gewiſſer Schulden, die ihr eigenes Recht haben. 262.

XIII. . . Von den Lehenzinſen insbeſondere. 264.

XIV. . . Von Wirthshausſchulden. 266.

XV. . . Von Geldstagen. 268.

XVI. Titel.

Innhalt.

			Seite
XVI.	Titel.	Von Bedenkzeit der Erbſchaft halben.	275.
XVII.	= =	Von Beſtellung des Geldstags.	280.
XVIII.	= =	Von Verführung des Geldstags.	284.
XIX.	= =	Von dem Vorgang der Schulden.	295.
XX.	= =	Von den Collocationen.	305.
XXI.	= =	Wie die Geldsverordneten Rechnung geben ſollen.	311.
XXII.	= =	Von Form Rechtens, in Geldstagsſachen.	313.
XXIII.	= =	Von Reviſion des Geldstags.	316.
XXIV.	= =	Von den Geldstagskoſten.	320.
XXV.	= =	Von Strafe des Vergeldstagers.	323.
XXVI.	= =	Von Wiederaufhebung des Geldstags.	325.

gültig

III. Theil.

I.	Titel.	Vom Rechtdarſchlagen.	329.
II.	= =	Von dem competenten Richter.	330.
III.	= =	Von den rechtlichen Fürboten.	335.
IV.	= =	Von den Ausklägden.	339.
V.	= =	Von den Rechtszügen.	350.
VI.	= =	Von Verſicherung des Rechts.	356.
VII.	= =	Von Klage und Antwort.	360.
VIII.	= =	Von dem Beweis insgemein.	370.
IX.	= =	Von dem Beweis durch Schriften insbeſondere.	376.
X.	= =	Von dem Beweis durch Zeugen insbeſondere.	378.
XI.	= =	Von dem Beweis durch den Eyd insbeſondere.	399.
XII.	= =	Von dem Beweis durch den Augenſchein insbeſondere.	403.
XIII.	= =	Von Replik und Duplik.	407.
XIV.	= =	Verſchiedene Verordnungen der Rechtshändel halben.	412.

XV. Titel.

Innhalt.

			Seite
XV.	Titel.	Von der Urtheil.	419.
XVI.	= =	Von Weitersziehung der Urtheil.	424.
XVII.	= =	Von Ziel und Form der Appellationen.	428.
XVIII.	= =	Von Ziel und Form der Recurſe.	432.
XIX.	= =	Verſchiedene Verordnungen, die Appellationen und Recurſe insgemein betreffend.	434.
XX.	= =	Von dem neuen Recht.	437.
XXI.	= =	Von der beſchloſſenen und offenen Zeit.	440.
XXII.	= =	Von den Proceßkoſten.	445.
XXIII.	= =	Von Erſtattung gegebener Urtheil.	451.
XXIV.	= =	Von dem Druck der Proceßſchriften.	453.
XXV.	= =	Von dem Gaſtrecht.	457.
XXVI.	= =	Von dem Recht der Armen.	463.

IV. Theil.

I.	Titel.	Von Freveln insgemein.	471.
II.	= =	Von Rechtfertigung der Frevel insgemein.	475.
III.	= =	Von der Troſtung.	486.
IV.	= =	Vom Todtſchlag.	490.
V.	= =	Von Rechtfertigung des Todtſchlags.	492.
VI.	= =	Von allerley Freveln, dadurch jemand an ſeinem Leib beſchädigt werden mag.	498.
VII.	= =	Von Rechtfertigung der Wundthaten.	506.
VIII.	= =	Von Erſetzung des Schadens und Koſtens, bey Wundthaten und ſonſt.	509.
IX.	= =	Von Freveln gegen Unſere Amtleute.	511.
X.	= =	Von Freveln, die vor Gericht oder ſonſt bey Anlaß des Rechtens vorfallen.	513.
XI.	= =	Von Freveln, die an jemands Haus oder Gütern begangen werden.	516.

XII. Titel.

Inhalt.

			Seite
XII.	Titel.	Von Ehrverletzungen.	522.
XIII.	= =	Von Rechtfertigung der Ehrverletzungen.	527.
XIV.	= =	Vermiſchte Verordnungen, Frevel und anderes betreffend.	535.
XV.	= =	Von Holzfreveln.	540.
XVI.	= =	Von Nachtmuthwillen.	542.
XVII.	= =	Von Rechtfertigung der Nachtmuthwillen.	544.

Inhalt.

Seite.

I. Verordnung wegen den Schuldverſchreibungen der Minderjährigen. Vom 6. Dezember 1765. 3

II. Verordnung wegen Subſtitutionen. 20. Merz 1771. 6

III. Verordnung über die Lehens-Verſtücklungen in Geldstagen. 22. Jenner 1772. . . . 8

IV. Appellations-Diligenzen. 29. Dez. 1773. 10

V. Verordnung, daß der Zins in den Gültbriefen allein zu fünf vom Hundert müſſe verſchrieben werden. 3. May 1776. 12

VI. Verordnung, daß die Gelds-Rechnungen nicht mit Bedrohung wider die Ausbleibenden ſollen publiziert werden. 15. Merz 1780. . . 14

VII. Verordnung, betreffend die Beneficia Inventarii und Geldstage. 24. und 26. Wintermonat 1784. 16

VIII. Verordnung über die Verminderung der Prozeſſe. 30. Merz 1787. 30

IX. Verordnung wegen Verführung der Geldstage, wo wenig oder kein Vermögen vorhanden. 21. Februar 1794. 36

X. Verordnung zu Einführung der untergeordneten Behörden des Cantons Bern. 15, 17. und 20. Juny 1803. 39

Seite.

XI. Verordnung über die Einführung der untergeordneten Behörden des Cantons, für den Amtsbezirk von Bern. 2. Heumonat 1803. . . 53

XII. Geſetz über den Loskauf der Zehnden und Bodenzinſe. 25. u. 29. Brachmonat u. 2. Heumonat 1803. 57

XIII. Verordnung des Oberappellationsgerichts, wie die Rekurſe vor ſelbiges gelangen ſollen. 11. Heumonat 1803. 67

XIV. Appellationsgericht; deſſen Competenz, Attribute und reglementariſche Vorſchriften. 21. Dezember 1803. 70

XV. Verordnung zu Verkürzung der Prozeßform. 19, 21. und 24. Dezember 1803. 74

XVI. Inſtruktion für die Untergerichte. 24. Dez. 1803. 78

XVII. Verordnung über die Anwälde. 7, 12, 14. u. 17. Dezember 1803. 87

XVIII. Verordnung über die Notarien und die Tarife der Emolumente. 27. u. 28. Chriſtmonat 1803. 99

XIX. Dekret. Competenz des erſtinſtanzlichen Moderationsrichters. 16. May 1804. . . . 102

XX. Dekret. Loskauf der Primitzen und Lehensgefälle. 18. May 1804. 104

XXI. Verordnung über die Fertigung der bey den Untergerichten vorkommenden Inſtrumente. 10. Jenner 1805. 114

XXII. Geſetz über die Stempel-Abgabe. 22. May 1805. 118

XXIII. Geſetz über die Rekurſe von Urtheilen der Geldsverordneten und Reviſion der Geldstage. 22. May 1805. 125

Seite.

XXIV. Geſetz. Form der Ausfällung und Aufhebung von Rechtszügen. 24. May 1805. . . . 127

XXV. Geſetz über die Zug-Rechte. Wieder-Einführung des Blutzugs. 7. Jenner 1806. . . 129

XXVI. Weiſung über das Verhalten der Oberamtsmänner bey ausgeſchlagenen Erbſchaften. 8. April 1807. 133

XXVII. Geſetz. Väterliche Vogteyen über minderjährige Kinder. 16, 28. und 29. Dezember 1807. . 135

XXVIII. Verſammlungen der Untergerichte. 23. May 1808. 139

XXIX. Geſetz. Beſtimmung des Verfahrens gegen ſaumſelige Vögte. 31. May 1808. . . . 140

XXX. Geſetz. Erläuterung des Stempelgeſetzes in Bezug auf die Teſtamente. 19. Dez. 1808. . 145

XXXI. Geſetz. Modification des Darſchlagens von Wein und Frucht an Zahlungsſtatt. 17. May 1810. 147

Anhang
zu
der erneuerten
Gerichts-Satzung.

I.

Verordnung

wegen den Schuldverſchreibungen der Minderjährigen.

Wir Schultheiß Klein und Große Räthe der Stadt und Republik Bern, thun kund hiemit: demnach Wir mit Mißfallen wahrnehmen müſſen, daß, ungeacht Unſerer Geſätz und Ordnungen, Minderjährige und die ſo nicht ihres eigenen Rechtens ſind, dennoch Gelegenheit finden, Geld-Aufbrüche zu machen, auch allerhand Waaren und Arbeit auf Borg zu nehmen, dardurch dann zur Verſchwendung und unnützen Ausgaben verleitet, und um ihr Vermögen gebracht werden; haben Wir, zu Bevorkommung dieſes ſo druckenden Uebels, Unſere Verordnung nachfolgender Weiſe zu verſtärken gutbefunden, und hiemit verordnet:

1°) Daß nicht nur alle Schuldverſchreibungen, bey denen minderjährige Perſonen, oder die, welche nicht ihres eigenen Rechtens ſind, als Schuldner oder Bürgen verſchrieben werden, null und nichtig ſeyn, und darfür kein Recht gehalten werden ſoll, ſondern auch:

2°) Daß ſowohl der Gläubiger, der auf ſolche Verſchreibungen Geld ausleihen würde, als der oder diejenigen,

nigen, welche für die ausgeliehene Summe Bürg geworden, und mehrjährig, und ihres eigenen Rechtens ſind, jeder eine Buß von fünfzig vom Hundert, von dem Betrag der Hauptſumme erlegen ſollen; die Unterhändler aber, ſo zu dergleichen verbotenem Darlehn ſich gebrauchen lieſſen, ſollen jeder zu obiger Buße verfällt, und unvermögenden Falls, zu einer Leibesſtrafe gezogen, auch ſo darunter Notarii publici wären, ſollen ſie darüber aus der Feder beraubt werden; dieſe Buß dann ſoll dem Verleider nebſt Geheimhaltung ſeines Namens ganz zukommen; ſollte aber wegen Uebertretung dieſes Geſätzes jemand dem Richter angezeigt werden, ohne daß ein Verleider wegen Beziehung dieſer Buß ſich anmelden würde, ſo ſoll nichts deſtoweniger die Buß bezogen, und Uns verrechnet werden.

3°) Daß alle Ober- und Unter-Beamtete, geſchworne Schreiber und Officialen, bey Eyden verpflichtet ſeyn ſollen, alle Verſchreibungen, in denen jemand, der minderjährig oder nicht ſeines eigenen Rechtens wäre, als Schuldner oder Bürg zum Vorſchein kommen, und ihnen bekannt würden, ſowohl bey ihnen vorkommenden Theilungen, Inventoriſationen, als auf welche Weis es immer ſeyn mag, dem Richter anzuzeigen.

4°) Sollen minderjährige Perſonen, oder die nicht ihres eigenen Rechtens ſind, alle Waaren und Arbeit baar bezahlen, und für diejenige, welche man ihnen auf Borg vertrauet, gleichfalls kein Recht gehalten werden.

Damit

Damit aber niemand die Unwiſſenheit vorſchützen könne, iſt Unſer ernſtgemeinter Wille, daß gegenwärtige Unſere Verordnung, alljährlich, auf den erſten Sonntag nach Oſtern in geſamt Unſern Landen, von Canzeln verleſen, aller Orten, wo es gebührt, eingeſchrieben, und an jede Gerichtsſtatt ein Doppel gelegt werde.

Geben in Unſerer Großen Rathsverſammlung den 6. Decembris 1765.

Verpflichtungen der Minderjährigen

I. hat der Minderjährige die Verbrechens-Mündigkeit von 15. Jahren erlangt, so trifft er die Straffolge seiner Handlung; er wird auch für die Civil-folge aus derselben verpflichtet. Jedoch haftet für Delikte nur sein allfälliges eigenes Vermögen, seine Eltern etc. brauchen nicht für ihn einzustehen.

II. In Privat-Angelegenheiten kann sich der Minderjährige, ohne Mitwirkung seines Vormundes durchaus nicht verpflichten. – Er wird aber aus einem Vertrag, den er ohne Mitwirkung desselben schließt, berechtigt, ohne daß der Mitcontrahent [illegible] kann, wenn der Vormund den Vertrag später ratificirt. — die Bestimmung [illegible] die auf [illegible] Vertrag [illegible] gilt im Grund auch jetzt. – Doch wenn der Minderjährige eine solche obligatio naturalis bezahlt, od. aber wenn Jemand, eine während seiner Minderjährigkeit eingegangene [illegible] bezahlt, so kann er das Bezahlte nicht mit der conditio indebiti zurückfordern, weil er nicht aus error facti, sond. aus Rechtsunkenntniß handelte, und diese nocet.

II.

II.

Verordnung wegen den Subſtitutionen.

Wir Schultheiß Klein und Große Räthe der Stadt und Republik Bern, thun kund hiemit: daß Wir, aus Anlaß der von verſchiedenen Teſtatoren zu weit ausgedehnten Subſtitutionen, errichteten Stamm-Gütern und Fidei-Commißen, nöthig gefunden, eine Verordnung zu machen, durch welche dieſer, im Teſtieren allzuweit getriebenen Freyheit, geſteuert, und dieſelbe in ihre gehörige Schranken geſetzt werde; dieſemnach haben Wir erkennt und verordnet, was hienach von einem zum andern folget:

Wer, vermög Geſätzes, über ſein Gut eigenen Willens teſtamentlich zu verordnen mächtig iſt, der ſoll auch ſubſtituiren können, doch nur auf zwey Fälle hin, wie folget:

Der erſte Fall begreift die einfache Subſtitution, oder da jemand neben dem Haupterben, noch einen Nacherben beſtimmt, auf den, nach des Haupterben Tod, das Gut zurückfallen ſoll.

Der zweyte Fall macht die zweyfache Subſtitution aus, oder da jemand neben dem erſten Nacherben noch einen zweyten Nacherben beſtimmt, auf den, nach des erſten Nacherben Tod, das Gut zurückfallen ſoll.

Es

Es verſtehet ſich in beyden Fällen, daß, wie der Teſtator einen oder mehr Haupterben einſetzen, derſelbe gleicher maßen, nach Belieben, auch einen oder mehr Nacherben beſtimmen kann, wofern ſie alle auf einmal und zugleich zum Erben beruffen werden.

Alle fernere Subſtitutionen über die angedeuten zwey Fälle hinaus, wie auch alle ſogenannte Fidei-Commißen, Stamm-Güter oder übrige Machenſchaften, dadurch jemand teſtamentlich oder anders über ſein Vermögen etwas dergleichen zu verfügen ſich anmaßen würde, ſollen, mit Vorbehalt allein der Geſchlechtskiſten, derenthalb eine beſondere Verordnung vorhanden iſt, bey Straf der Ungültigkeit verboten ſeyn.

Ob dieſem allem ſoll, von Oberkeitswegen, gehalten werden, und in dieſer Abſicht ſollen in der Stadt die Herren Heimlichere, auf dem Land aber Unſere Amtleute, auf dasjenige, was Unſerm dießörtigen Verbot zuwider vorgenommen werden möchte, bey ihrer Pflicht fleißig achten. Geben vor Räth und Burger den 20. Martii 1771.

Heimlicher waren geheime Polizeibeamte mit großer Attribution. —

Die fideikommissarische Substitution wird auf den zweiten Grad eingeschränkt. —

III.

III.

Aufgehoben durch Modification der Lehen.

Verordnung über die Lehens = Verſtücklungen in Geldstagen.

Wir Schultheiß Klein und Große Räthe der Stadt und Republik Bern, entbieten allen und jeden Unſern Angehörigen zu Stadt und Land Unſern gnädigen und wohlgeneigten Willen, und geben ihnen dabey zu vernehmen:

Da Wir eine Zeit daher wahrnehmen müſſen, daß die in Unſerer neuen Gerichts-Satzung enthaltene zwey Satzungen 8. pag. 80. und 16. pag. 252. übel, und dahin verſtanden werden wollen, als wenn in Gantſteigerungen und Geldstagen die Lehengüter, mit Hintanſetzung deſſen, was durch die 4. Satzung pag. 78. wegen nöthiger Einwilligung des Lehenherrn verſehen iſt, unbefragt vorgenommen werden könne, ſo gehet Unſer ernſtliche Wille und Befehl dahin, daß wie die in bedeuter 4. Satzung pag. 78. enthaltene Vorſchrift, wegen nöthiger Einwilligung des Lehenherrn, in allen Fällen überhaupt, da es um Lehens-Verſtücklungen zu thun ſeyn mag, fleißigſt und ohne Ausnahm in acht genommen werden ſoll, alſo auch in Geldstagen und Gantſteigerungen keinerley Lehens-

Verſtück-

Verſtücklungen, ſie ſeyen groß oder klein, ohne vorher erhaltene Bewilligung des Lehenherrn, der darum gebührend zu befragen ſeyn wird, weder vorgenommen noch ausgefertigt werden ſollen.

Welchemnach ſich männiglich, vornemlich aber die Notarii, Geldsverordnete und Schätzere zu verhalten wiſſen werden. Geben in Unſerer Großen Rathsverſammlung den 22. Jänner 1772.

IV.

Aufgehoben.

IV.

Appellations-Diligenzen.

Extrakt Zedels
MrGhrn. Schultheiß Klein und Groſſen Räthen der Stadt und Republik Bern, an die deutſche Appellations-Kammer.

ꝛc. ꝛc.

1) ꝛc. ꝛc.

2) „Daß künftig einer, der ein Urtheil weiters zeuchet, „zwar ſeinen Appellaz oder Rekurs in gewohnter Zeit und „Form bey dem Hhrn. Präſidenten der Kammer angeben „ſolle, welcher ihme aber dennzumalen noch keinen Tag „anſetzen, ſondern nur die Angab in das Urkund ein„ſchreiben, und dem Appellanten oder Rekurrenten von „da weg, noch ſechs Wochen Zeit vergönnen ſolle, um „ſich, wann er die Sache forttreiben will, bey Straf der „Erſitzung um die würkliche Tag-Anſetzung behörig zu „bewerben; da dann bey Erhaltung des Tags zum Ab„ſpruch, derſelbe zugleich auch das Kammer-Emolument „zu erlegen haben ſoll.“

3) ꝛc.

3) ꝛc. ꝛc.

Deſſen Ihr Mehwhrn. hiemit nachrichtlich verſtändiget werdet, mit Ueberlaſſen demenach nach obvermeldtem 2ten Artikel das Fernere von Euerer Mrhwhrn. Kammer aus vorzukehren und zu veranſtalten. Actum coram 200, den 29. Decembris 1773.

V.

Aufgehoben: perß. Rechtsamt Voll. 945 14 Nov. 1836.

V.

Verordnung, daß der Zins in den Gültbriefen allein zu fünf vom Hundert müße verſchrieben werden.

Wir Schultheiß Klein und Groſſe Räthe der Stadt und Republik Bern, entbieten allen und jeden Unſern lieben und getreuen Burgern und Angehörigen zu Stadt und Land Unſern gnädigen und wohlgeneigten Willen, und geben dabey zu vernehmen:

Demnach Uns die Ungleichheit vorgeſtellt worden, welche in Unſern Deutſchen Landen, bey Verſchreibung des Zinſes in Kaufbriefen, und andern das Unterpfands-Recht mit ſich führenden Inſtrumenten, beobachtet wird: da die einen ſich hierbey nach dem Innhalt der 9. Satzung des XVI. Titels des I. Theils pag. 50., die andern aber nach Ausweis der 30. Satzung des XXV. Titels des I. Theils pag. 98. der erneuerten Gerichts-Satzung verhalten, und Wir dabey den groſſen Nachtheil und Schaden Landesväterlich beherziget, ſo vielen Unſerer lieben und getreuen Angehörigen dadurch zuflieſſen dürfte; ſo haben Wir, in Abänderung der obangeregten 30. Satzung pag. 98. ſowohl für das Vergangene als das Zukünftige, erkennt und verordnet: daß (auſſert dem Gültbrief, deſſenthalb Wir es bey denen darauf ſich beziehenden Satzungen

gen bewenden laſſen,) ſonſten alle mögliche bereits aufgerichtete und noch in Zukunft aufzurichtende, zinstragende und das Unterpfands-Recht mit ſich führende Inſtrumente, wie die immer Namen haben mögen, bey dem darinn verſchriebenen oder in Zukunft zu verſchreibenden, Unterpfands-Recht verbleiben, und demnach in Geldstagen darauf angewieſen und colociert werden ſollen, obgleich der Zins nicht nach Gültbriefs-Rechten und mithin unter fünf vom Hundert, verſchrieben ſeyn wird.

Welchemnach ſich männiglich, vornemlich aber Unſere ſämtliche geſchworne Schreiber und die Geldsverordnete, in Vorfallenheiten zu verhalten wiſſen werden. Geben in Unſerer Großen Rathsverſammlung den 3. Mäy 1776.

VI.

VI.

Verordnung,

daß die Gelds-Rechnungen nicht mit Bedrohung wider die Ausbleibenden ſollen publiciert werden.

Wir Schultheiß Klein und Große Räthe der Stadt und Republik Bern, entbieten allen Unſern lieben und getreuen Burgern und Angehörigen zu Stadt und Land Unſern gnädigen und geneigten Willen, und geben ihnen dabey zu vernehmen:

Daß Wir ſonderheitlich ſeit einiger Zeit gewahret haben, daß die Gelds-Rechnungen und andere Aufforderungen der Gläubiger mehrmal sub Pœna præclusi, das iſt, unter der Bedrohung publiciert werden, daß die Gläubiger, welche ihre Anſprachen innert der geſetzten Zeit nicht eingeben würden, ſelbige zu rechter Strafe verlieren ſollen.

Da nun die von Uns im Jahr 1761 erneuerte Gerichts-Satzung dieſe Bedrohung allein für die Geldstage und für die Beneficia Inventarii oder für Bedenkzeit in zweifelhaften Erbſchaften geſtattet; ſo finden Wir nöthig, Unſern Hochoberkeitlichen Willen dahin zu äuſſern, daß bemeldte Bedrohung der Pœna præclusi auf keine andre als

obver-

obvermeldte und in der Gerichts-Satzung vorgeſchriebene Fälle ſich beziehen, in allen andern Fällen aber im Rechten von keiner Würkung ſeyn ſolle. Wir befehlen folglich allen und jeden Richtern, ſich demnach zu verhalten, und den Zuſatz obbemeldter Bedrohung, in denen ihnen zu erhaltender Bewilligung vorlegenden Publikationen, anders nicht, als für die in den Geſätzen vernamſete, oben ausgeſetzte zwey Fälle, zu geſtatten; wie auch, falls, deſſen ohngeacht, dergleichen unerlaubte Bedrohungen zum Vorſchein kommen ſollten, dafür kein Recht zu halten.

Welch Unſern Hochoberkeitlichen Willen Wir hiemit zu jedermanns Nachricht und Verhalt öffentlich kund thun, und in Druck ausgehen laſſen. Geben in Unſerer Großen Rathsverſammlung den 15. Merz 1780.

VII.

Aufgehoben 2[?] März 1837 / 2 April 1859

Verordnung, betreffend die Beneficia Inventarii und Geldstage.

Wir Schultheiß Klein und Groſſe Räthe der Stadt und Republik Bern, entbieten allen Unſern lieben und getreuen Burgern und Angehörigen zu Stadt und Land Unſern gnädigen Willen, und thun männiglich kund und zu wiſſen: daß, in genauer und ſorgfältiger Erdaurung Unſerer im Jahr 1761 durch den Druck öffentlich bekannt gemachten Gerichts-Satzung, Wir den Umſtänden angemeſſen und zur Sicherheit der Erben ſowohl als der Gläubiger nothwendig befunden, die in Anſehen der Bedenkzeit bey zweifelhaften Erbſchaften und der Geldstagen halb emanierten Geſetze, dahin abzuändern, wie von einem Punkt zum andern folget.

Stadt-Satzung zweyter Theil.
Pagina 275.

XVI. Titel.

Von der Bedenkzeit der Erbſchaft halb.

1. Satzung. (1. der alten Satzung.)

Wie den Erben in zweifelhaften Fällen Bedenkzeit vergönnt werden ſolle.

Wenn die Erben von dem Zuſtand der Verlaſſenſchaft nicht ſolche Bekanntſchaft hätten, daß ſie ſogleich

nach

nach des Erblaſſers Begräbniß ſich entſchlieſſen könnten, dieſelbe entweder anzutreten oder auszuſchlagen; ſo ſollen ihnen in dergleichen zweifelhaften Fällen, auf ihr gebührendes Anmelden hin, zween Monate Zeit vergönnt werden, um ſich der Erbſchaft halb bedenken zu können, und zwar ſollen dieſe zween Monate von dem Datum des Wochenblatts an gerechnet werden, in welchem das Beneficium Inventarii zum erſtenmal kund gethan worden iſt.

2. Satzung. (9. der alten Satzung.)

Bey wem die Erben, ſo Bedenkzeit begehren, ſich anmelden ſollen.

Wenn die Erben, wie oben gemeldt worden, geſinnet ſind, der Erbſchaft halb Bedenkzeit zu begehren, ſo ſollen ſie ſich darum anmelden, in der Stadt und dem Stadtgericht bey Unſerer verordneten Deutſchen Appellations-Kammer, auf dem Land aber bey dem Richter des Orts, als denen es darüber zu erkennen gebührt.

3. Satzung. (2. der alten Satzung.)

Wie bey waltendem Zweifel die Verlaſſenſchaft unter das Siegel gebracht werden ſolle.

Sobald als bey einem oder mehreren der Erben, wegen Antretung der Erbſchaft, wie gemeldt, ein Zweifel waltet; ſo ſollen dieſelben in der Stadt und dem Stadtgericht, ſowohl als auf dem Land, auch in den Fällen, da ſonſt die Beſiglung nicht nöthig wäre, die geſamte Verlaſſenſchaft, ſtraks nach des Abgeſtorbenen Hinſcheid,

und vor allem andern aus, richterlich unter das Siegel bringen laſſen und nichts davon veräuſſern, bey Strafe des Verluſts der geſetzlichen Wohlthat der Bedenkzeit, zumalen, wenn ſolches unterlaſſen würde, ſothane Erben für alle daherige Folgen verantwortlich gemacht werden können.

4. Satzung. (3. der alten Satzung.)

Wie die Erben ſich während der Bedenkzeit des Zuſtands der Verlaſſenſchaft erkundigen mögen.

Es mögen dann die Erben während der ihnen, vermög voriger Satzung vergönnten Bedenkzeit, ſich des Zuſtands der Verlaſſenſchaft erkundigen, und ſoll zu ſolchem End, unter behöriger Aufſicht, ein genaues Verzeichniß, ſowohl der Mitteln als der Schulden, die der Verſtorbene hinterlaſſen, und der allfällig von ihm eingegangenen Bürgſchaften, wie auch der allfälligen Köſten des Beneficii Inventarii gezogen, und ſo dann den Erben zu ihrer Nachricht mitgetheilt werden.

5. Satzung. (4. der alten Satzung.)

Wie das Verzeichniß der Mittel und Schulden verfertiget werden ſolle.

Es ſoll das Verzeichniß der Mittel, Schulden und Bürgſchaften, deſſen die vorige Satzung Meldung thut, verfertiget werden, in der Stadt und dem Stadtgericht durch den gewohnten Wayſenſchreiber, in Beyſeyn eines abſon-

abſonderlich dazu verordneten Wayſenrichters; auf dem Land aber durch den Amtsſchreiber des Orts, mit Zuthun eines dazu beſtellten Vorgeſetzten. Alles in dem Verſtand, daß die Erben, wenn ſie es begehren, ſolcher Verzeichnung, wie billig, beywohnen mögen. Es ſoll aber das Siegel, als welches zu dieſem Ende nothwendig erbrochen werden muß, jedesmal ſorgfältig wieder aufgedruckt werden.

6. Satzung. (5. der alten Satzung.)

Wie die Gläubiger öffentlich aufgefordert werden ſollen, ihre Anſprachen einzugeben.

Es ſollen dann auch in obigem Falle, ſowohl in der Stadt und dem Stadtgericht, als auf dem Land, alle Gläubiger, die an der Erbſchaft etwas zu fordern hätten, in den nächſten vierzehn Tagen nach Erhaltung des Beneficii Inventarii nach Vorſchrift der Geſätzen, öffentlich aufgefordert werden, ihre Anſprachen, in der Stadt und dem Stadtgericht bey dem Wäyſenſchreiber, auf dem Land aber bey dem Amtsſchreiber, innerthalb der dazu beſtimmten Zeit einzugeben.

7. Satzung. (neu.)

Wie die öffentliche Aufforderung durch Verleſung von Kanzeln geſchehen ſolle.

In der Hauptſtadt iſt ſolche nicht üblich; auf dem Land aber ſoll ſie an dem Wohnort des Verſtorbenen und in den ſechs nächſt gelegenen Kirchhören, wie auch in

der Kirchhöre ſeines Heimats drey Sonntage nach einander geſchehen. Sollten aber die Umſtände es erheiſchen, daß dieſe Verleſung an mehrern Orten vonnöthen wäre, ſo wird es dem Richter überlaſſen, ſolches zu beſtimmen. Die Pfarrer ſollen indeſſen jeweilen in den Leſezedel einſchreiben, an welchen Tagen die Verleſung geſchehen ſey, und ſolchen nachher dem Schreiber, der die Verſchreibung zu beſorgen hat, zuſtellen; welcher dann im Verzeichniß ſpecificiert ausſetzen ſoll, an welchen Orten die Verleſung geſchehen, wie viel Publikationen gemacht, und wie viel für jede Publikation bezahlt worden ſey.

8. Satzung. (neu.)

Wie die öffentliche Anſchlagung an den Pfeilern geſchehen ſolle.

Alle zu Stadt und Land ertheilten Beneficia Inventarii ſollen an den drey gewohnten Pfeilern der Hauptſtadt angeſchlagen werden; ſo ſollen auch diejenigen Beneficia Inventarii, ſo von den Kanzeln ſind verleſen worden, an dem Wohnort und Heimat des Verſtorbenen angeſchlagen werden.

9. Satzung. (neu.)

Wie die Publikation durch das hieſige Wochenblatt geſchehen ſolle.

In fernerm ſollen alle zu Stadt und Land ertheilten Beneficia Inventarii in dem hieſigen Wochenblatt dreymal nach einander, unter dem hiezu eigends gewidmeten Titel eingerückt, und durch daſſelbe bekannt gemacht werden.

10. Satzung. (neu.)

Was für mehrere Vorſorgen in Anſehen der dieß- örtigen Publikationen zu gebrauchen ſeyen.

Wenn der Schreiber in den Hausbüchern oder andern Schriften des Verſtorbenen Spuren finden würde, oder ihm ſonſt bekannt wäre, daß jemand an den Erblaſſer eine Anſprach zu formieren habe, ſo ſoll er gehalten ſeyn, dem Gläubiger durch einen Brief das Beneficium Inventarii kund zu thun, damit derſelbe ſein Recht behörig beſorgen könne. Dem Verzeichniß denn ſoll eingerückt werden, an wen und welchen Tags ſolche Avisbriefe abgegangen ſeyen. Falls auch die Umſtände es erforderten, daß das Beneficium Inventarii durch eine oder mehrere Zeitungen bekannt gemacht werden ſollte, ſo ſoll der Richter des Orts ſolches gewohnter maßen vor ſich gehen laſſen.

11. Satzung. (Ausdehnung der 6. alten Satzung.)

Wie die Gläubiger, ſo ungeacht aller dieſer Vorſorgen ſich nicht gemeldet hätten, anzuſehen ſeyen.

Wenn ein Gläubiger vorgiebt, daß ihme die Aufforderung zu Eingabe ſeiner Anſprache nicht bekannt geworden, ſo ſoll derſelbe, auf Begehren der Erben, ſolch ſein Vorgeben mit dem Eyd beſtätigen, in dem Verſtand jedoch, daß der Gläubiger längſtens innert einem Jahr, von Antretung der Erbſchaft hinweg, ſich dafür gebührend anmelde, maſſen derſelbe nachwärts ſein Recht ohne anders verloren haben ſoll.

12. Satzung. (gleiches.)
Erläuterung obiger Satzung.

Es ſoll aber ein Gläubiger, der obvermeldter maſſen in ſein Recht eingeſetzt worden, nicht befügt ſeyn, von den Erben ein mehrers zu fordern, als was ihnen aus der Verlaſſenſchaft fruchtbarlich übrig geblieben ſeyn möchte, in ſoweit ſolches ſeine Anſprache nicht überſteigt, maßen keiner, ſo ein Erb ſub Beneficio Inventarii angetreten, ſchuldig ſeyn ſoll, aus ſeinem eigenen Gut einen ſolchen, nicht zu rechter Zeit eingekommenen Anſprecher, zu bezahlen.

13. Satzung. (gleiches.)
Strafe der Gläubiger, ſo ihre Anſprachen vorſetzlicher Weiſe nicht eingeben.

Wenn aber ein Gläubiger, der nicht rechtsgenüglich erwieſen hat, daß ihme die Aufforderung zur Eingabe der Anſprachen in der geſetzten Zeit unbekannt geweſen, ſeine Anſprach hinterhalten und nicht eingeben würde; ſo ſoll derſelbe zu rechter Strafe ſeine Anſprache verlieren, und ihm darum kein Recht gehalten werden.

14. Satzung. (7. der alten Satzung.)
Wie es während der Bedenkzeit des Guts halb ſolle gehalten werden.

Es hat allerdings des Guts halb den Verſtand, daß daſſelbe, während der den Erben vergönnten Bedenkzeit, unberührt

unberührt unter Siegel verbleiben ſolle. Jedoch ſoll der Richter des Verſtorbenen Weib und Kindern inmittelſt die nöthigen Nahrungsmittel und Kleider zukommen laſſen. Die liegenden Güter dann ſollen während der Unterſuchungszeit durch richterliche Verfügung beſorgt, und ſowohl nach Nothdurft angebaut, als auch, wenn es ſich ergiebt, der Raub davon eingeſammelt werden; alles zu Handen der Verlaſſenſchaft.

15. Satzung. (8. der alten Satzung.)

Wie die den Erben vergönnte Bedenkzeit verlängert werden möge.

Wenn auch die den Erben gedachter maßen vergönnte Bedenkzeit von zween Monaten, wegen Entlegenheit der Güter oder anderer erheblicher Gründen halb, nicht genugſam wäre, um ſich des Zuſtands der Verlaſſenſchaft zu erkundigen, ſo mag der Richter, je nach den Umſtänden, ſothane Bedenkzeit verlängern, und ſoll alsdann dieſe Verlängerung jeweilen friſcherdings ab den Kanzeln, an den Pfeilern, durch das Wochenblatt und allenfalls auch durch die Zeitungen, jedoch nur einmal, bekannt gemacht werden.

16. Satzung. (10. der alten Satzung.)

Wie nach verfloſſener Bedenkzeit der Geldstag erfolgen möge.

Wenn nach geſchehener Unterſuchung die Erben nicht rathſam finden, ſich der Verlaſſenſchaft zu beladen, ſo

ſollen ſie ſich innerhalb vierzehn Tagen, nach Auslauf der vergönnten Zeit, in der Stadt und dem Stadtgericht vor Unſerer Deutſchen Appellations-Kammer, auf dem Land aber vor dem Richter des Orts, deſſen förmlich erklären, damit dannzumal der Geldstag, nach gewohnter Form, erfolgen möge; unterlaſſenden Falls ſie angeſehen werden ſollen, als wenn ſie die Erbſchaft angetreten hätten.

17. Satzung. (11. der alten Satzung.)

Wenn von verſchiedenen Erben die einten die Erbſchaft antreten, die andern aber die Erbſchaft ausſchlagen.

Wenn verſchiedene Erben vorhanden ſind, davon die einten die Erbſchaft antreten, die andern aber dieſelbe ausſchlagen würden, ſo ſollen die letztern von aller Beſchwerde und Verantwortung, ſoviel es die Schulden dieſer Erbſchaft halb betrift, entladen, hingegen aber auch von allem dießörtigen Gewinn und Nutzen ausgeſchloſſen ſeyn. In dem Verſtand jedoch, daß, wenn jemand, der die Erbſchaft ausgeſchlagen, ſelbſt eigene Anſprachen an den Erblaſſer gehabt hätte, er dafür ſo ſolle gehalten werden, wie er wäre kolloziert worden, wenn der Geldstag erfolgt wäre.

Stadt-Satzung zweyter Theil.
Pagina 284.

XVIII. Titel.

Von Verführung des Geldstags.

8. Satzung. (8. der alten Satzung.)

Wie die Geldsverordneten die drey Geldstage öffentlich ausſchreiben und kundmachen ſollen.

Die Geldsverordneten ſollen desgleichen ſo fort nach ihrer Beſtellung die drey Geldstagen, die ordentlicher Weiſe zu Abnahm und Unterſuchung der Anſprachen der Gläubiger gehalten werden, nach eines jeden Orts Gelegenheit behöriger maßen öffentlich ausſchreiben und kund machen, und zwar in Weiſe und Geſtalt, wie hienach folget:

9. Satzung. (neu.)

Wie die öffentliche Aufforderung der Gläubiger durch Verleſung von Kanzeln geſchehen ſolle.

In der Hauptſtadt iſt ſolche nicht üblich; auf dem Land aber ſoll ſie an dem Wohnort des Geldstagers, in den ſechs nächſtgelegenen Kirchhören, wie auch in der Kirche ſeines Heimats, drey Sonntage nach einander geſchehen. Diejenigen Geldstagen aber, die auf erhaltene und behöriger maßen publicierte Beneficia Inventarii erfolgen, ſollen nur einmal publiciert werden. Sollten

aber

aber die Umſtände es erheiſchen, daß dieſe Verleſung an mehrern Orten vonnöthen wäre, ſo wird es dem Richter überlaſſen, ſolche zu beſtimmen. Die Pfarrer ſollen indeſſen jeweilen in den Leſezedel einſchreiben, an welchen Tagen die Verleſung geſchehen ſey, und ſolche nachher dem Schreiber, der die Verſchreibung zu beſorgen hat, zuſtellen, welcher dann in dem Geldstag-Rodel ſpecificiert ausſetzen ſoll, an welchen Orten die Verleſung geſchehen, wie viel Publikationen gemacht, und wie viel für jede Publikation bezahlt worden ſey.

10. Satzung. (neu.)

Wie die öffentliche Anſchlagung an den Pfeilern geſchehen ſolle.

Alle zu Stadt und Land erkennten Geldstage ſollen an den drey gewohnten Pfeilern der Hauptſtadt angeſchlagen werden. So ſollen auch diejenigen Geldstage, ſo von der Kanzel ſind verleſen worden, an dem Wohnort und Heimat des Geldstagers angeſchlagen werden.

11. Satzung. (neu.)

Wie die Publikation durch das hieſige Wochenblatt geſchehen ſolle.

In fernerm ſollen alle zu Stadt und Land erkennte Geldstagen in dem hieſigen Wochenblatt dreymal nach einander, unter den hiezu eigends gewiedmeten Titel eingerückt, und durch daſſelbe bekannt gemacht werden.

12. Satzung. (neu.)

Was für mehrere Vorſorgen in Anſehen der dießörtigen Publikationen zu gebrauchen ſeyen.

Wenn der Schreiber in den Hausbüchern, oder andern Schriften des Geldstagers, Spuren finden würde, oder ihme ſonſt bekannt wäre, daß jemand an denſelben eine Anſprache zu formieren habe, ſo ſoll er gehalten ſeyn, dem Gläubiger durch einen Brief den Geldstag kund zu thun, damit derſelbe ſein Recht behörig beſorgen könne. Ein gleiches ſoll er auch zu thun gehalten ſeyn, gegen diejenigen Gläubiger, die bey dem erſten Geldstag ihre Anſprachen nicht würden eingegeben haben. Für welche Bemühung dann er tarifmäßig bezahlt werden wird. Dem Geldstagrodel ſoll auch eingerückt werden, an wen und welchen Tags ſolche Avisbriefe abgegangen ſeyen. Falls auch die Umſtände es erforderten, daß der Geldstag durch eine oder mehrere Zeitungen bekannt gemacht werden ſollte, ſo ſoll der Richter des Orts ſolches gewohnter maßen vor ſich gehen laſſen.

13. Satzung. (9. der alten Satzung.)

Daß der Geldstag in einer Zeit von drey Monaten verführt werden ſolle.

Die Geldsverordneten ſollen ſchuldig ſeyn, den Geldstag in einer Zeit von drey Monaten zu verführen, und ſollen zu ſolchem End die drey Geldstage allemal von zwanzig zu zwanzig Tagen gehalten werden. Wenn jedoch die

die Geldsverordneten lieber den erſten und zweyten Geldstag zuſammen nehmen, und den dritten Geldstag von da weg über zween Monate halten wollten, ſo mögen ſie es wohl thun.

14. Satzung. (10. der alten Satzung.)

Wenn der Geldstag in der Zeit von drey Monaten nicht zu Ende gebracht werden mag.

Wenn aber ſolche Hinderniße vorhanden wären, daß der Geldstag nicht in der Zeit von drey Monaten, wie geſetzt, zu End gebracht werden möchte, ſo ſollen die Geldsverordneten, ſothane Hinderniſſe an dem Ort, da ſie dazu beſtellt worden, gebührlich anzeigen.

18. Satzung. (neu, folgt der 13. alten Satzung.)

Erläuterung obiger Satzung.

Wenn aber ein Gläubiger vorgiebt, daß ihm der Geldstag und deſſen Publikation nicht bekannt geworden ſey, ſo ſoll derſelbe ſchuldig ſeyn, auf Begehren der übrigen Gläubiger, ſolches eydlich zu behaupten.

NB. Nach der neuen Ordnung iſt die 13. Satzung nunmehro die 17. und folglich die hier obenſtehende 14. die 18.

Das Gesuch um Restitution kann nach Auslauf der Geldstagsfrist bis zur [illegible] auch ohne Revision gestellt werden. —

Da dieses Gesuch den Gläubigern das Recht [illegible] die Anstalt zur Manifestation anzuhalten, so [illegible] ihm dasselbe jedenfalls mitgetheilt werden. —

Stadt-

Stadt-Satzung zweyter Theil.
Pagina 318.

XXIII. Titel.

Von Reviſion des Geldstags.

10. Satzung. (neu, folgt der 9. alten Satzung.)

Erläuterung obiger Satzung.

Es ſollen jedennoch bey voriger Satzung vorbehalten ſeyn, die Gläubiger, die ihre Anſprache an dem Geldstag aus Unwiſſenheit nicht eingegeben, und ſolches auf Begehren der übrigen Gläubiger endlich behauptet hätten, maßen dieſelben innerhalb einem Jahr, von der Paſſation des Geldstags-Rodel an zu rechnen, ſich um die Reviſion des Geldstags noch ſollen anmelden können.

Dieſes iſt nun Unſer Hochoberkeitliche Wille und Verordnung, die Wir zu jedermanns Nachricht und Verhalt anmit öffentlich kund thun und im Druck ausgehen laſſen.

Geben in Unſerer Großen Rathsverſammlung den 24. und 26. Tag Wintermonats 1784.

VIII.

Verordnung
über die Verminderung der Prozeſſen.

Wir Schultheiß Klein und Große Räthe der Stadt und Republik Bern, thun kund hiermit: daß, nachdem Wir aus denen vielfältigen vor Uns gezogenen Rechtshändeln mit Unlieb gewahren müſſen, daß verſchiedene der im Rechten ſtehenden Parteyen die uneingeſchränkt gelaſſene Weiterziehung eint- und anderer in die Civil-Prozeß einſchlagender Fällen, zuweit ausgedehnt und allerhand Nebenhändel und geringfügige Fragen vor Uns gebracht, die eines ſolchen Entſcheids nicht würdig und werth geweſen; ſo haben Wir, in der Abſicht dieſem Mißbrauch zu ſteuren, die hier einſchlagenden Satzungen unterſuchen laſſen, und nach reifer Erdaurung dieſelben verändert, geſetzt und beſtimmt, wie im nachſtehenden von einem zum andern enthalten und zu künftiger Befolgung verordnet iſt.

§. 1.

Da unter dem irrigen Vorgeben, daß, wenn der Werth einer Sache nicht beſtimmt, der deshalb waltende Rechtshandel auch keiner Competenz unterworfen ſey; ſo
fol. 424. wie auch unter dem Vorwand, daß die 1. Satzung des XVI. Titels im dritten Theil der Gerichts-Satzung durch die Worte: oder andere Grundgerechtigkeiten; alle und

und jede Streitfragen über Grundgerechtigkeiten bis vor den Höchſten Gewalt zu bringen erlaube, allerhand geringfügige Rechtshändel dahin wollen gebracht werden; ſo haben Wir, zu Hemmung dieſer Mißbräuchen, zu verordnen nöthig gefunden, daß künftighin der Werth jeder ſtreitigen Anſprache um zeitliches Gut, ſo weit es ſeyn kann, in Geld oder Pfenningen ſolle beſtimmt werden, ehe dieſelbe vor den Richter gelanget; und daß demnach jede unbeſtimmte Anforderung, jeweilen vor Anhebung der Prozedur, wenigſtens durch zwey Beeydigte ſolle geſchätzt werden; deren eydliche Schatzung dann den Maasſtab der Competenz ausmachen wird, nach welchem die obwaltende Streitfrag weiters gezogen werden kann.

Dieſem finden Wir nöthig beyzufügen, daß in Fällen, wo um Dienſtbarkeiten geſtritten wird, nicht der Werth der Dienſtbarkeit, ſondern der Werth der Liegenſchaft oder des Grundſtückes, auf welchem die Dienſtbarkeit haftet, geſchätzt und zum Maasſtab der richterlichen Competenz genommen werden ſolle; fürs einte: fürs andere; daß, wenn die Parteyen unterlaſſen würden, den Werth ihrer Anforderung vor Anhebung der Prozedur durch eydliche Schatzung beſtimmen zu laſſen, dannzumal die Sache nicht weiters als vor Unſere Deutſche Appellations-Kammer gelangen könne; inmaßen dieſelbe durch dieſe Unſere Verordnung über jede ungewürdigte Anſprache um zeitliches Gut endlich und in letzter Inſtanz abzuſprechen haben wird.

§. 2.

§. 2.

fol. 218. Wollen Wir in Anſehen der in der 6. Satzung des
VII. Titels, im zweyten Theil der Gerichts-Satzung,
erwehnten Verſicherung einer verſchriebenen Schuld, und
fol. 356. der im VI. Titel des dritten Theils enthaltenen Verſiche-
& 359. rung des Rechtens in fernerm wohl zugeben, daß wenn
der Werth der ſtreitigen Anſprache die Competenz des Ge-
richts oder des Amtmanns, dem ſie zum Entſcheid vorge-
tragen worden, überſteige, dieſelbe dannzumal, gewohnter
Form nach, könne weiters gezogen werden, aber nicht wei-
ters als vor Unſere Deutſche Appellations-Kammer, in-
maßen dieſe über alle Schuld- und Rechts-Verſicherun-
gen, ſo hoch ſich dieſelben immer belaufen mögen, end-
lich und in letzter Inſtanz abſprechen ſoll.

§. 3.

Gleicher maßen ſollen auch alle Incidental-Fragen
wegen Ausſchiebung der unzuläßlichen Stellen, welche zu-
fol. 409. ſq. wider der 9. und 10. Satzung des XIII. Titels im drit-
ten Theil der Gerichts-Satzung, in die Replik oder Du-
plik eingefloſſen wären; ſo wie auch die Incidental-Fra-
gen wegen Aufhebung und Tilgung aller anzüglichen oder
unanſtändigen Stellen, welche, zuwider der 10. und 11.
fol. 416. Satzung des XIV. Titels im dritten Theil der Gerichts-
Satzung, in irgend eine Prozedur-Schrift eingefloſſen wä-
ren, nicht weiters als bis vor die Appellations-Kammer
können gezogen werden, als welche über alle dergleichen
Fragen endlich und in letzter Inſtanz abſprechen ſoll.

§. 4.

§. 4.

Ferners unterwerfen Wir, in Erläuterung der 11.
Satzung des XVI. Titels im dritten Theil der Gerichts- fol. 427.
Satzung, der nemlichen Competenz, die ſämtlichen Ur-
theile um allerhand gemeine Frevel, darauf nur eine Buß
und Leiſtung haften. Was aber wichtige Frevel anſiehet,
deren Beurtheilung Wir Uns und Unſerm täglichen Rath
vorbehalten haben, die mögen bis vor den Höchſten Ge-
walt gezogen werden; ſo wie auch alle Urtheile um Ehr-
verletzungen, die eine öffentliche Entſchlagniß nach ſich
ziehen.

§. 5.

Wenn, nach der 8. Satzung des XVI. Titels im fol. 426.
dritten Theil der Gerichts-Satzung, der Richter die Par-
teyen, welche ſich an der ihr unterſagten Weiterziehung
nicht begnügen will, mit einem Abſchlags-Urkund ver-
ſehen ſoll, ſo mögen Wir zwar wohl zugeben, daß die-
jenigen Parteyen, welche von Unſerer Deutſchen Appella-
tions-Kammer ein ſolches Abſchlags-Urkund erhalten ha-
ben, ihren Rechtshandel vor Uns ziehen mögen; allein
wenn eine Partey mit ihrer Weiterziehung auch von
Uns abgewieſen und alſo am Ungrund erfunden würde,
ſo ſoll dieſelbe zur Straf ihrer Verwegenheit um Einhun-
dert Pfund Pfenningen gebüßt werden, welche den Armen
ihrer Gemeind, oder wenn es ein Burger der Hauptſtadt
iſt, ſeiner Ehrenden Geſellſchaft zukommen ſollen.

§. 6.

Ferners erachten Wir für gut, und dem Beſten der im Rechten ſtehenden Parteyen angemeſſen, die Fatalität
fol. 350. der Terminen des V. Titels des dritten Theils der Gerichts-Satzung, dahin auszulegen, daß dieſelbe nicht ſchlechterdings nach dem bloßen Verlauf der ordentlichen Zeit, ſondern erſt dann Platz haben ſolle, wenn die erforderlichen Vorladungen ergangen und die eint- oder andere Partey, derſelben ungeacht, auf die geſetzte Zeit
ibid. ausgeblieben wäre. Alſo kann nach der 1. Satzung ermeldten Titels nicht auf den Rechtszug geſchloſſen werden; es ſey dann, daß die den Rechtszug begehrende Partey durch richterliche Vorladung erweiſen könne, daß ſie ihren Gegner ordentlicher Weiſe auf den Erſcheinungstag zu Fortſetzung des Rechtens aufgefordert habe, oder von demſelben aufgefordert worden ſey; desgleichen kann nach der
fol. 352. 8. Satzung des ermeldten Titels der Rechtszug nicht begehrt werden, es werde denn von der, den Rechtszug begehrenden Partey, die von ihrem Gegner erhaltene oder demſelben kund gethane Vorladung, mit der erforderlichen Zeugſame begleitet, dem Richter vorgelegt.

fol. 350. So ſollen auch die in der 2. 3. 4. 5. 6. und 7. Satzung mehr ermeldten Titels enthaltenen fatalen Termine nicht anders verſtanden werden, als in ſo weit die ſaumſelige Partey, der geſchehenen Vorladung ungeacht, wird ausgeblieben ſeyn.

§. 7.

§. 7.

Endlich finden Wir aus genugſam Uns dazu bewegenden Gründen gut und vonnöthen, zu gebieten, daß die Parteyen, in allen denen vor Uns als den Höchſten Gewalt gelangenden Prozeſſen, es bey dem, durch die 1. Satzung des XXIV. Titels des dritten Theils der Gerichts-Satzung, erlaubten Druck der Prozedur und ihrer Beylagen bewenden laſſen, und ſich dagegen ſowohl der mündlichen Information durch ihre Fürſprechen, als des Drucks aller Memorialien oder Faktorum, enthalten ſollen. fol. 453.

Geben in Unſerer Großen Rathsverſammlung den 30. März 1787. und von neuem beſtätiget den 12. Januar 1789.

Aufgehoben
2 April 1850.

IX.

Verordnung
wegen Verführung der Geldstage, wo wenig oder kein Vermögen vorhanden.

Wir Schultheiß Klein und Große Räthe der Stadt und Republik Bern, thun kund hiemit: Alsdann Wir ſchon zu verſchiedenen malen mißbeliebig zu gewahren Anlaß gehabt, daß hier und da bey Verführung der Geldstage darinn ein Mißbrauch einſchleichen wollen, wenn der Geldstag zwar angeruffen, aus Mangel hinlänglichen Vermögens aber zu Beſtreitung der Geldstagsköſten, die Gläubiger zu Bezahlung derſelben durch das Wochenblatt öffentlich aufgefordert worden, der Geldstag dann gemeiniglich unterblieben, und viele Unſerer lieben und getreuen Angehörigen dadurch in Schaden und Nachtheil gekommen, die Schuldner aber der auf die Geldstager geſetzten wohlverdienten Strafe entgangen; ſo haben Wir, zu Verhütung dergleichen den Geſetzen zuwiderlaufenden Unordnungen, nach genauer Unterſuchung der Sache, geſetzt und geordnet, was folget:

1) Es

1) Es ſoll ein jeder Geldstag, ſobald ſolcher von jemand dem es nach dem Geſetz zukömmt, in behöriger Form angeruffen wird, und wenn demſelben durch kein anderes Mittel vorgebogen werden mag, ohne anders nach geſetzlicher Vorſchrift und ohne Entgeld der Gläubiger, verführt werden, das vorhandene Vermögen mag ſo gering ſeyn als es will.

2) Iſt der Geldstag bereits behörig angeruffen worden, und nur ein geringes Vermögen vorhanden, ſo ſollen vor allem aus die nöthigſten Publicationsköſten, denne das ausgelegte Geld daraus bezahlt, nachher aber die nothwendigſten Scripturen und Vacationen der Geldstagſchreiber, und endlich die Taglöhne der Geldstag-Verordneten daraus beſtritten, dabey aber der Geldstag mit ſolcher Sparſamkeit und Abkürzung ausgeführt und verſchrieben werden, als es ohne Verletzung der geſetzlichen Vorſchrift und Regeln nur immer geſchehen kann.

3) Sollte aber der Geldstager gänzlich kein Vermögen beſitzen, ſo ſoll dem ungeacht der Geldstag nach Form Geſetzes vor ſich gehen; doch iſt Unſer Wille und Befehl, daß ſowohl die Publicationen, nöthigen Scripturen und Vacationen, als auch der Geldstag ſelbſten, gegen Unſere Burger wie bisher durch ihre Geſellſchaften, gegen übrige in der Stadt und Stadtbezirk, durch Unſer Stadtgricht, auf dem Land aber durch die behörigen Landſchreibereyen unentgeldlich ſollen gemacht und verführt werden.

4) Endlich,

4) Endlich, damit aber auch die Geldstagſchreibere für die Verführung der Geldstage, wo ein ſo geringes oder kein Vermögen vorhanden, daß ſie für die Ausfertigung des Geldstags-Rodels und der Collocationen, nur zum Theil oder gar nicht bezahlt werden können, einigermaſſen entſchädiget werden, ſo ſoll jeder Anſprecher, welcher die Ausfertigung ſeiner Anweiſung zur Geduld oder auf Bürgen verlangt, ſelbige dem Schreiber mit 3. bz. 3. kr. bezahlen.

Geben in Unſrer Groſſen Raths-Verſammlung, den 21. Februar 1794.

Canzley-Bern.

X.

Aufgehoben durch neue organische Gesetze.

Verordnung
zu Einführung der untergeordneten Behörden des Cantons Bern.

Wir Schultheiß Klein und Große Räthe des Cantons Bern, thun kund hiermit: daß Wir nach angehörtem Vortrage Unſers Kleinen Raths, zu Einführung der untergeordneten Behörden des Cantons, beſtimmt und feſtgeſetzt haben, was hiernach folget, demnach dann

verordnen:

I. Eintheilung des Cantons.

1. Der Canton Bern iſt nach der Verordnung vom 10. Junius 1803 in zwey und zwanzig Amtsbezirke eingetheilt.

2. Jeder Amtsbezirk iſt hinwieder in mehrere Kirchſpiele eingetheilt.

3. Jedes Kirchſpiel faſſet eine oder mehrere Gemeinden in ſich.

4. Bey Kirchſpielen, die zum Theil zu einem andern Canton gehören, haben die Vorſchriften dieſer Verordnung nur auf denjenigen Bezirk Bezug, der in dem Canton Bern liegt.

II. Obrig-

II. Obrigkeitliche Beamte und Stellen.

5. In jedem Amtsbezirk ſind aufgeſtellt:

ein Oberamtmann,
ein Amtsſtatthalter,
ein Amtsgericht,
ein Amtsſchreiber, und
ein Amtsweibel.

6. Der Amtsbezirk von Bern macht hiervon eine Ausnahme, indem hier, wegen des Sitzes der Cantons-Regierung, mehrere Beamte, ſo wie nähere Beſtimmungen ihrer Verhältniſſe und Obliegenheiten nöthig ſind, was in einer nachgehenden Verordnung feſtzuſetzen ſeyn wird.

7. In jedem Kirchſpiel ſind aufgeſtellt:

ein Gericht,
ein Chorgericht,
einer oder mehrere Gerichtsweibel.

8. Wo die Oertlichkeit es mit ſich giebt, oder eine alte Uebung es vermag, da kann jedoch der Kleine Rath zwey oder mehrere Kirchſpiele oder auch ganze Aemter, in einem einzigen Gerichtsbezirk vereinigen, nur darf in derſelben Kirchgemeinde nicht mehr als ein Gericht ſeyn.

9. In jeder Gemeinde iſt auch aufgeſtellt:

Ein Stadtrath, oder Gemeindsvorgeſetzte, nebſt den weiter erforderlichen Beamten.

10. Zu allen dieſen Stellen kann, mit alleiniger Ausnahme des Oberamtmanns und des Amtſchreibers, niemand

niemand gewählt werden, der nicht in dem betreffenden Amtsbezirk mit Grundeigenthum angeſeſſen oder darinn verburgert iſt.

1. Der Oberamtmann.

11. Der Oberamtmann wird von dem Kleinen Rath ernennt.

12. Um gewählt zu werden, muß man verheyrathet ſeyn oder geweſen ſeyn. Man muß auch ſowohl der Verburgerung, als des Alters und des Eigenthums halber, diejenigen Requiſite haben, welche erforderlich ſind, um unmittelbar von ſeiner eigenen Zunft in den Großen Rath gewählt zu werden.

13. Er muß an dem Hauptorte ſeines Amts wohnen, wenn nicht beſondere Ausnahmen zugelaſſen ſind.

14. Seine Amtsverwaltung dauert ſechs Jahre, und er bleibt während dieſer Zeit auf ſeinem Amte; er werde denn von der Regierung befördert oder abgerufen.

15. Für die erſte Beſatzung wird jedoch die Amtsdauer für die Oberämter: Seftigen, Büren, Aarberg, Trachſelwald, Konolfingen, Nieder-Simmenthal und Interlacken, auf ſieben Jahre, und die der Oberämter: Schwarzenburg, Laupen, Nydau, Aarwangen, Signau, Ober-Simmenthal und Frutigen, auf acht Jahre geſetzt; alldieweil hingegen die Amtsdauer für die Oberämter: Erlach, Fraubrunnen, Burgdorf, Wangen, Thun, Saanen und Oberhasle, bey ſechs Jahren verbleibt, und in Bezug auf die Stellen des Amtsbezirks von Bern erſt noch feſtzuſetzen ſeyn wird.

16. Der

16. Der Oberamtmann muß alljährlich von dem Kleinen Rathe beſtätigt werden.

17. Er wird von dem Kleinen Rathe beeydigt; der Oberamtmann beeydigt hingegen die Gerichte und die untergeordneten Beamten ſeines Amtbezirks.

18. Er iſt der Stellvertreter der Regierung in ſeinem Amte; er beſorgt die Vollziehung der allgemeinen Verordnungen, ſo wie der Befehle der Regierung.

19. Durch ihn gehen alle Schreiben und Begehren an die Regierung. Ohne ſein Vorwiſſen und allfälligen Bericht wird von dieſer kein Zutritt geſtattet, auſſer in denjenigen Fällen, wo gegen den Oberamtmann oder deſſelben Stellvertreter geklagt würde, als in welchen Fällen man ſich in Uebergehung deſſelben geradezu an die Regierung wenden kann.

20. Wenn er eine Sache nicht an die Regierung gelangen laſſen will, ſo iſt er pflichtig, der begehrenden Parthey die Gründe ſeines Abſchlags ſchriftlich mitzutheilen.

21. Er wacht über die öffentliche Ruhe, die Sicherheit und die geſetzliche Ordnung in ſeinem Bezirke, ſo wie über die Amtsführung der unter ihm ſtehenden Beamten.

22. Er hat das Recht, den Verſammlungen der Stadträthe und Gemeindsvorgeſetzten in ſeinem Amtsbezirke beyzuwohnen, jedoch ohne Stimmrecht.

23. Ihm ſtehen ihre Protokolle, ſo wie ihre Rechnungen, zur Einſicht offen.

24. Er hat in vormundſchaftlichen Angelegenheiten, ſo wie in Rechtsſachen, alle die Rechte und Befugniſſe,

welche

welche die Gerichts-Satzung und andere obrigkeitliche Verordnungen den Amtleuten ertheilen, in ſo fern nicht beſondere Vorſchriften etwas anders beſtimmen.

25. Er hat die Obliegenheit, Partheyen, die im Begriffe ſind, gegen einander einen Rechtsſtreit anzuheben, auf das Begehren der einen derſelben vor ſich zu beſcheiden, und ſie als Friedensrichter zur freundlichen Beylegung ihres Zwiſtes, zu vermahnen. Er darf keiner Parthey das Recht öffnen, es ſeye denn vorerſt dieſer Verſuch einer freundlichen Beylegung vor ſich gegangen.

26. Wenn eine zu dieſem Behuf vor ſeine Audienz beſcheidene Parthey nicht erſcheint, ſo verfällt ſie, über die der Gegenpart zu bezahlenden Tagkoſten aus, in eine Buße von fünf Franken, und von zehn Franken im Wiederholungsfalle.

27. Erſcheint der Beklagte bey der zweyten Citation wieder nicht, ſo ſoll derſelbe nicht nur zu der obigen Buße verfällt, ſondern es ſoll auch, deſſen ungeachtet, über den ſtreitigen Gegenſtand ſelbſt abgeſprochen werden, falls die Sache unter der Competenz des Oberamtmanns iſt; überſteigt ſie aber dieſelbe: ſo wird er dem Kläger lediglich das Recht öffnen.

28. Die Begehren von einer oder mehreren Kirchgemeinden, um Einſetzung eines Friedensrichters in denſelben, ſollen vor den kleinen Rath gelangen, als welchem das Angemeſſene zu verfügen überlaſſen iſt.

29. In allen Civil-Streitigkeiten, welche den Werth von fünf und zwanzig Franken nicht überſteigen, iſt er abſoluter Richter. Er ſpricht über dieſelben endlich ab,

ohne

ohne daß eine ſchriftliche Prozedur darüber verführt werden darf.

30. In den dieſe Competenz überſteigenden Civil-Streitigkeiten werden die ordentlichen Prozeduren vor ſeiner Verhör inſtruirt; er ſpricht aber für ſich allein keine Urtheil, ausgenommen in denjenigen Fällen, wo es um einen bloßen Tagkoſten zu thun iſt, als worüber er abſoluter Richter iſt.

31. Er verweist hingegen alle Prozeduren in Streitſachen, die ſolche Competenz überſteigen, ſo bald es in der Hauptſache oder in Beyhändeln um einen Spruch zu thun iſt, und nicht bloß einen Tagkoſten betrift, an das Amtsgericht.

32. Er iſt einzig Ober-Polizeyrichter in ſeinem Amtsbezirke, und als ſolcher verführt er von Amtswegen alle Prozeduren in Frevelſachen.

33. Diejenigen Frevelfälle, deren Strafe eine Geldbuße von fünfzig Franken, oder eine Gefangenſchaft von drey Tagen, nicht überſteigt, beurtheilt er inappellabel. In Fällen, welche dieſe ſeine Competenz überſteigen, hat die Weiterziehung vor das Appellationsgericht ſtatt.

34. Er urtheilt in erſter Inſtanz, unter Vorbehalt des Rekurſes an den Kleinen Rath, über alle ſtreitigen Adminiſtrationsfälle.

35. Er nimmt Anzeigen über begangene Verbrechen ab, hat die Glaubwürdigkeit derſelben zu prüfen, ihre Wahrheit auszumitteln; zu dem Ende ſowohl den Angeſchuldigten als aber allfällige Zeugen zu verhören, gegen

den

den erſtern Vorführungs- und Verhaftsbefehle zu erlaſſen, und eine ordentliche Criminal-Prozedur mit demſelben zu verführen; wobey er aber verpflichtet iſt, zwey Beyſitzer des Amtsgerichts, der Kehr nach, beyzuziehen.

36. Er ſendet alle dieſe Prozeduren dem Appellationsgericht ein, um die Vollſtändigkeit derſelben zu beurtheilen.

37. Die von dem Appellationsgerichte als vollſtändig erkennte Prozeduren legt er dem Amtsgerichte zur Beurtheilung vor. Ihm liegt auch ob, die geſetzlich ausgeſprochenen Criminalurtheile in Vollziehung zu ſetzen.

38. Der Oberamtmann wird ſich denjenigen Obliegenheiten zu unterziehen haben, welche ihm in Betreff der ökonomiſchen Verwaltung der in ſeinem Amtsbezirke gelegenen, dem Canton zugehörigen, Domainen und Gefälle möchten übertragen werden.

39. Es wird dem Oberamtmann ein Amtsſtatthalter beygeordnet, der denſelben in Fällen von Krankheit, Abweſenheit oder dringenden Geſchäften vertreten ſoll. Derſelbe wird auf den doppelten Vorſchlag des Oberamtmanns von dem Kleinen Rathe ernennt und beeydiget.

II. Das Amtsgericht.

40. Das Amtsgericht beſteht aus dem Oberamtmann und ſeinen vier Beyſitzern. Der Oberamtmann führt den Vorſitz. Er fragt die Beyſitzer um ihre Meynung an, eröfnet nachher die ſeinige, ſetzt darauf das Mehr, und entſcheidet bey gleich getheilten Stimmen.

41. Die

41. Die Beyſitzer werden aus dem einfachen Vorſchlage des Oberamtmanns, und dem doppelten Vorſchlage des Amtsgerichts, von dem Kleinen Rathe gewählt.

42. Die Dauer dieſer Stellen iſt auf vier Jahre geſetzt, doch ſind die austretenden Mitglieder wieder wählbar.

43. Es führt über ſeine Verhandlungen ein abſonderliches Protokoll.

44. Seine Akten müſſen von dem Amtsſchreiber unterzeichnet und mit dem Siegel des Oberamtmanns verſehen ſeyn.

45. Zu Abfaſſung eines Urtheils muß das Amtsgericht vollzählig verſammelt ſeyn, und aus fünf Richtern beſtehen.

46. Im Fall wegen Abweſenheit, Verwandtſchaft, oder ſonſt, das Amtsgericht nicht vollzählig ſeyn ſollte, ſo ſoll daſſelbe durch den Oberamtmann aus der Zahl der Statthalter, der Gerichtsbeyſitzer, oder mit andern ehrbaren Männern ergänzt werden.

47. In Abweſenheit des Oberamtmanns führt der erſte Beyſitzer den Vorſitz.

48. Das Amtsgericht iſt Richter über alle Civilfälle, deren Beurtheilung nicht unter der Competenz des Oberamtmanns iſt.

49. Es beurtheilt ohne Weiterziehung alle Civilfälle, deren Gegenſtand die Summe der zweyhundert Franken nicht überſteigt.

50. Es beurtheilt in erſter Inſtanz, alle Criminalvergehen ſeines Amtsbezirks, auf die ihm von dem Oberamtmann vorzulegenden Prozeduren.

51. Auf

51. Auf Verlangen des Oberamtmanns wird einer der Beyſitzer, in vorkommenden Fällen, die Verrichtungen von Fiskal und auch die von öffentlichem Ankläger übernehmen.

52. Dem Inquiſiten wird freygeſtellt, an einen beliebigen Defenſor zu ſprechen, der an dem Tage des Urtheils ſeine Vertheidigung vor dem Amtsgerichte übernehme.

III. Der Amtsſchreiber.

53. Er wird von dem Kleinen Rath ernennt, und muß alljährlich beſtätigt werden.

54. Um gewählt zu werden, muß man Notarius ſeyn.

55. Er iſt der Audienz-Sekretarius des Oberamtmanns, und bedient das Sekretariat des Amtsgerichts.

56. Er führt über die Verhandlungen dieſer verſchiedenen Stellen, ſo wie über diejenigen Kontrakten, welche Unterpfandsrecht tragen, beſondere Protokolle, und unterzeichnet eigenhändig alle in ſeiner Amtsſchreiberey ausgefertigten Akten und Befehle.

57. Er hält ſich die zu Beſorgung der Geſchäfte erforderliche Anzahl von Gehülfen, und iſt für deren Verhandlungen verantwortlich.

58. Er hängt vorzüglich von ſeinem Amtmann ab, und iſt gehalten, deſſen die Amtsgeſchäfte betreffenden Aufträgen nachzukommen.

59. In Erwartung einer neuen Verordnung über die Rechte und Pflichten der Amtsſchreiber, hat er ſich an die Vorſchrift der Verordnung vom Merz 1772. zu halten; in ſo weit ſie nicht durch neuere Geſetze aufgehoben ſeyn mag.

IV. Der

IV. Der Amtsweibel.

60. Er wird von dem kleinen Rath auf den doppelten Vorſchlag des Amtmanns gewählt.

61. Ihm liegt die Bedienung der amtlichen Audienz ob.

62. Er hat die gleichen Rechte und Pflichten wie die Gerichtsweibel.

V. Das Gericht.

63. Das Gericht beſteht aus dem Oberamtmann, ſeinem Gerichtsſtatthalter, als gewöhnlichen Präſidenten, und je nach der Größe des Bezirks aus vier bis acht Beyſitzern. Wenn mehrere Kirchgemeinden zu einem einzigen Gerichtsbezirke gehören, ſo müſſen wenigſtens ſo viel Beyſitzer als Kirchgemeinden ſeyn und aus jeder Kirchgemeinde ein Beyſitzer dazu genommen werden.

64. Die Beyſitzer werden auf einen doppelten Vorſchlag des Gerichts und der Stadträthe oder Gemeindsvorgeſetzten, von dem Oberamtmann ernennt.

65. Der Gerichtsſtatthalter wird aus der Zahl der Beyſitzer von dem Oberamtmann ernennt.

66. Er iſt der eigentliche Unterbeamte des Amtmanns in ſeinem Gerichtsbezirke.

67. Er hat alſo in demſelben über die öffentliche Ruhe, die Sicherheit und die geſetzliche Ordnung zu wachen, und die dawider laufenden Handlungen dem Amtmann anzuzeigen.

68. Er

68. Er vollzieht die ihm von dem Amtmann zukommenden Befehle.

69. In dringenden Criminal-Fällen, wo die Natur der Sache die Dazwiſchenkunft des Amtmanns unmöglich macht, liegt ihm die Erforſchung der Wahrheit der Anzeige, ſowohl in Betreff des begangenen Verbrechens, als des muthmaßlichen Thäters, ob: kraft deſſen er das Recht und die Pflicht hat, vorläufige Berichte aufzunehmen und diejenigen, gegen welche Verdacht obwaltet, feſt halten zu laſſen, ſie zu verhören, dem Amtmann darüber Bericht zu erſtatten, und ſie ihm, je nach den Umſtänden, zuführen zu laſſen.

70. Dem Gericht kommt die urkundliche Beſtätigung aller Handänderungen oder Verpfändungen von liegenden Gütern in ſeinem Gerichtsbezirke zu. Die Eigenſchaften und die Form dieſer gerichtlichen Verhandlungen, wird das Geſetz beſtimmen.

71. Das Gericht führt über ſeine Verhandlungen ein eigenes Protokoll.

72. Seine Akten müſſen von dem Amtsſchreiber oder dem dazu beſtellten Sekretarius unterzeichnet, und mit dem Familienſiegel des Präſidenten verſehen ſeyn.

73. Zu Abfaſſung eines gültigen Beſchluſſes müſſen wenigſtens fünf Glieder zugegen ſeyn.

74. Im Fall ihrer nicht ſo viel ſitzen könnten, wird es von dem Gerichtsſtatthalter vorzüglich aus der Zahl der Vorgeſetzten und in Ermangelung derſelben, von den in der Gemeinde ſitzenden ehrbaren Hausvätern ergänzt.

75. Das Gericht hat ferner — mit Ausnahme jedoch des Rechts, Streitſachen zu unterſuchen und zu entſcheiden, als unter welcher Ausnahme auch die Schuldbetreibungen begriffen ſeyn ſollen — alle diejenigen Befugniſſe und Obliegenheiten, welche durch die Gerichts-Satzung den Gerichten zukommen.

VI. Das Chorgericht.

76. Es beſteht aus dem Oberamtmann, ſeinem Statthalter als Vice-Präſident, dem Pfarrer des Orts, oder zweyen (wenn deren mehrere ſind), und noch vier Beyſitzern.

77. Die Beyſitzer werden, auf einen doppelten Vorſchlag des Chorgerichts und der Gemeindsvorgeſetzten, von dem Oberamtmann ernennt.

78. Der Pfarrer iſt zugleich der Aktuarius des Chorgerichts.

79. Er führt über die daherigen Verhandlungen ein eigenes Protokoll.

80. Alle Schreiben und allfällige öffentliche Akten werden ſowohl von dem Präſidenten als von dem Pfarrer unterzeichnet, und dem Amtmann zur Einſicht und zur Beſiegelung überſchikt.

81. Zu Abfaſſung eines gültigen Beſchluſſes müſſen wenigſtens fünf Glieder zugegen ſeyn.

82. Im Fall ihrer nicht ſo viel ſitzen könnten, wird es von dem Statthalter vorzüglich aus der Zahl der Vorgeſetzten, und in Ermangelung derſelben, von den in der Gemeinde ſitzenden ehrbaren Hausvätern ergänzt.

83. Dem

83. Dem Chorgericht ſind ſeine Rechte und Pflichten in den Ehegerichts-Satzungen vom Jahr 1787. angewieſen.

VII. Die Gerichtsweibel.

84. Sie werden auf einen doppelten Vorſchlag der Gerichte von dem Oberamtmann ernennt.

85. Sie warten jeder den Sitzungen ſeines Gerichts ab.

86. Der Kehr nach warten ſie noch den Sitzungen des Amtsgerichts ab.

87. Sie ſtehen unter den Befehlen des Oberamts, und haben anbey auch den Aufträgen des Gerichtsſtatthalters und der Gerichte nachzukommen.

88. Ihnen kommen die Rechte und Pflichten zu, welche die Gerichts-Satzung für die Weibel vorſchreibt.

VIII. Die Gemeindsbehörden.

89. An Plaz der Munizipalitäten und Gemeindskammern werden die vor der Revolution üblich geweſenen Stadträthe und Gemeindsvorgeſetzten, nebſt den nach den Bedürfniſſen jeden Orts weiter erforderlichen Beamten, wieder eingeführt, und zwar überhaupt und in ſo weit es mit unſern gegenwärtigen neuen Einrichtungen verträglich ſeyn mag, mit denjenigen Rechten und Pflichten, die denſelben zugekommen ſind, oder obgelegen haben; es ſey in Bezug auf die Ortspolizey, die vormundſchaftlichen Angelegenheiten, das Armenweſen, ihre Stadt- Gemeinds- oder Bürgergüter, u. ſ. w. Alles jedoch unter der Oberaufſicht des betreffenden Oberamtmanns.

90. Der erſte Vorſteher jeder Gemeinde wird von dem Oberamtmann aus der Zahl ihrer Vorgeſetzten gewählt, und iſt ſein Beamter in dem betreffenden Gemeinds-bezirke.

91. Demſelben liegt insbeſondere die genaue Vollziehung der ihm von dem Oberamtmann zukommenden Befehle und Aufträge ob.

III. Einführung dieſer Verordnung.

92. Der Kleine Rath iſt mit der Vollziehung dieſer Verordnung, und alſo mit der Einführung der darinn enthaltenen neuen Einrichtung, beauftragt.

93. Die Art dieſer Einführung und den Zeitpunkt davon zu beſtimmen, wird dem Kleinen Rathe überlaſſen; bis dahin aber dauern die jezt beſtehenden Einrichtungen fort.

94. Er wird auch begwältigt, je nach den Umſtänden die nothwendigen Abweichungen von der allgemeinen Regel zu treffen, welche, der allgemeinen Wohlfahrt unbeſchadet, zum Nutzen und Vortheil einzelner Landſchaften, Städte und Gemeinden gereichen würden, und wozu ihn ſowohl einige Artikel dieſer Verordnung, als aber die Verordnungen vom 10. Junius 1803. berechtigen.

95. Gegenwärtige Verordnung ſoll gedrukt und an die betreffenden Behörden ausgetheilt werden.

Alſo beſchloſſen in Unſerer Großen Rathsverſammlung in Bern, den 15, 17, und 20. Juny 1803.

XI.
Verordnung
über die
Einführung der untergeordneten Behörden des Cantons, für den Amtsbezirk von Bern.

Aufgehoben durch einen [illegible] Geſetze.

Wir Schultheiß Klein und Große Räthe des Cantons Bern, thun kund hiermit: Daß Wir in Folge der in Unſerer Verordnung vom 20. Brachmonat 1803, über die Einführung der untergeordneten Behörden des Cantons, für den Amtsbezirk von Bern, in Bezug auf die Beamten deſſelben, ihre Verhältniſſe und Obliegenheiten, gemachten Ausnahme, auf den Vortrag des Kleinen Rathes, in Betreff der untergeordneten Behörden des gedachten Amtsbezirks von Bern, in Vervollſtändigung und näherer Anwendung jener Verordnung vom 20. Brachmonat, beſtimmt und feſtgeſetzt haben, was hiernach folget, demnach dann

verordnen:

I. Obrigkeitliche Beamte und Stellen.

1. Ueber den Amtsbezirk von Bern ſind nachſtehende Beamte und Behörden niedergeſetzt:

der Amts-Schultheiß des Cantons;
ein ihm zugegebener Statthalter;

ein

ein Schultheißengericht;
ein Gerichtſchreiber;
ein Audienzweibel.

2. In den beſondern Kirchgemeinden des Amtsbezirks ſind aufgeſtellt:

a. Für die Stadt Bern und deren Bezirk:

ein Stadtrath;
ein Gericht;
einer oder mehrere Gerichtsweibel.

b. Für die Landsgemeinden:

Wegen dieſer bleibt es ohne einige Ausnahme bey den Vorſchriften und Beſtimmungen der Verordnung vom 20. Brachmonat.

1. Der Amts-Schultheiß oder ſein Statthalter.

3. Der Amts-Schultheiß des Cantons Bern iſt zugleich der erſte Regierungsbeamte des Amtsbezirks von Bern.

4. Zu Beſorgung der ihm von daher obliegenden Geſchäften wird ihm ein eigener Statthalter zugegeben.

5. Dieſer Statthalter wird auf den gemeinſamen doppelten Vorſchlag der beyden Schultheißen von dem Kleinen Rathe ernennt.

6. Die zu dieſer Statthalterſtelle erforderlichen Requiſite, ihre Amtsdauer und die Beſtätigung, ſind gerade dieſelben, wie bey den Oberamtleuten.

7. In Rückſicht auf die Landgemeinden des Amtsbezirks Bern, kommen dem Amts-Schultheißen oder ſeinem

nem Statthalter, ohne einige Ausnahme, alle diejenigen Befugniſſe und Obliegenheiten zu, welche in den übrigen Amtsbezirken den Oberamtleuten zuſtehen.

8. In Rückſicht auf die Stadt Bern werden die Attribute der Amts-Schultheißen oder ihrer Statthalter gegen dieſelben in der Folge beſtimmt werden.

2. Das Schultheißengericht.

9. Es beſteht aus dem Amts-Schultheißen oder ſeinem für die Verwaltung des Amtsbezirks Bern ihm zugeordneten Statthalter, welcher den Vorſitz führt, und aus ſechs Beyſitzern. Der Präſident fragt die Beyſitzer um ihre Meynung an, eröfnet nachher die ſeinige, ſetzt darauf das Mehr, und entſcheidet bey gleich getheilten Stimmen.

10. Alle Vorſchriften und Beſtimmungen, welche in der Verordnung vom 20. Brachmonat die Amtsgerichte betreffen, beziehen ſich ohne Ausnahme auf das Schultheißen-Gericht.

3. Der Gerichtſchreiber.

11. Mit dieſer Stelle verhält es ſich durchaus ſo, wie in der Verordnung vom 20. Brachmonat wegen den Amtsſchreibern vorgeſchrieben iſt.

4. Der Amtsweibel.

12. Auch für dieſe Stelle gelten alle die Amtsweibel betreffenden Vorſchriften der genannten Verordnung.

5. Das

5. Das Gericht.

13. Die Gerichte in dem Amtsbezirk von Bern ſollen zu Stadt und Land nach Vorſchrift der Verordnung vom 20. Brachmonat 1803. aufgeſtellt und eingeführt werden.

6. Das Chorgericht.

14. Jedes äuſſere Kirchſpiel hat ſein eigenes Chorgericht, ſo wie die Verordnung vom 20. Brachmonat es vorſchreibt.

15. In der Stadt Bern und deren Bezirk hingegen wird kein untergeordnetes Chorgericht eingeführt, ſondern es gelangen, nach ehevoriger Uebung, alle Conſiſtorial-Angelegenheiten geradezu und unmittelbar vor das obere Ehegericht.

7. Die Gerichtsweibel.

16. Dieſelben werden nach Vorſchrift der Verordnung vom 20. Brachmonat angeſtellt.

8. Einführung dieſer Verordnung.

17. Die Vollziehung und Einführung dieſer Verordnung wird, gleich der vom 20. Brachmonat, dem Kleinen Rathe übertragen.

18. Gegenwärtige Verordnung ſoll gedruckt und zugleich mit der vom 20. Brachmonat an die betreffenden Behörden ausgetheilt werden.

Alſo beſchloſſen in Unſerer Groſsen Rathsverſammlung, den 2. Heumonat 1803.

XII.

Aufgehoben 20 Dec. 1845. Verf. v. 1846.

XII.

Geſetz

über den Loskauf der Zehnden und Bodenzinſe.

Wir Schultheiß Klein und Groſſe Räthe des Cantons Bern, thun kund hiermit: Daß Wir, auf den Vortrag des Kleinen Rathes, in Bezug auf den Loskauf der Bodenzinſe, der Zehnden und anderer dem Canton ſchuldigen Gefälle, in näherer Beſtimmung der Vermittlungsakte, erkennt und beſchloſſen haben; demnach dann

verordnen:

I. Loskauf der Bodenzinſe.

1. Alle Bodenzins-Gerechtigkeiten können von den Pflichtigen losgekauft werden.

2. Der Loskauf kann jedoch nicht von einzelnen Einzinſern anbegehrt werden; ſondern er ſoll nur nach ganzen Trägereyen Statt haben.

3. Wenn indeſſen der oder die Einzinſer der Mehrheit der Bodenzinspflicht den ganzen Bodenzins loskaufen wollen, ſo iſt der Eigenthümer der Bodengülte gehalten, denſelben ſeine Rechte gegen die übrigen Einzinſer abzutreten; es ſey dann Sache, daß der Eigenthümer ſich den

ihm

ihm angebotenen theilweiſen Loskauf wolle gefallen laſſen, oder ſich auf andere Weiſe mit den einzelnen Einzinſern vergleiche.

4. Jedem dieſer einzelnen Einzinſer ſteht es denn nachher immer frey, ſich auf dem Fuße, wie ſonſt in allem übrigen vorgeſchrieben iſt, von ſeiner beſondern Einzinsſchuldigkeit loszukaufen.

5. Wo die Bodenzinspflicht auf einer ganzen Gemeinde haftet, die dann einen oder mehrere Träger ſtellt, (oder wo der Bodenzins den Betrag der fünfzig Mütten Dinkel überſteigt) wird dem Kleinen Rathe überlaſſen, bey Bodenzinſen, welche Cantons-Eigenthum ſind, den Pflichtigen zu deren Loskauf ſolche Erleichterungen zu verſchaffen, die er dem Staat und deſſen Gerechtſame nicht nachtheilig zu ſeyn erachten wird.

6. Zu Beſtimmung der Loskaufsſumme wird die Gerichts-Satzung, Seite 254. Satz. 20, zum Grund gelegt, ſo daß dieſelbe nach dem mittlern Preiſe, was das verſchriebene Gewächs in den nächſtverfloſſenen zwanzig Jahren gegolten hat, zu drey Pfenningen von einhundert berechnet werden ſoll; jedoch ſo, daß darinn alle Zugehörden an Geld, Hühnern, Eyern, u. dergl. mitbegriffen, und dafür nichts auf das Hauptgut geſchlagen werde.

7. Geld, Hühner, Eyer, u. dergl. ſind aber, wo kein Getreidzins vorhanden iſt, nicht als Zugehörden, ſondern als Hauptgut ſelbſt anzuſehen, und demnach loszukaufen.

8. Auch ſollen nicht als Zugehörden, ſondern ebenfalls als Hauptgut angeſehen und losgekauft werden: das Geld,

die

die Hühner, Eyer, u. dergl. die zu einem Getreide-Bodenzins gehören, wenn der sammthafte Werth derſelben dem des Getreides gleich iſt, oder denſelben überſteigt.

9. Bey den Fruchtzinſen beſtimmt der Marktpreis von Bern, bey den Weinzinſen die Taxe der an dem Orte ſich befindlichen Rebleuten-Geſellſchaft den Preis; wo aber keine ſolche Geſellſchaften wären, wird er nach dem bekannten Verhältniſſe des Werths des betreffenden Weines zu dieſen Taxen beſtimmt.

10. Bey Molkenzinſen und dergleichen, wird der Preis entweder nach dem ſonſt hergebrachten Anſchlage beſtimmt, oder in Ermangelung deſſelben durch einen alljährlich zu beſtimmenden Kameral-Preis.

11. Die Loskaufsſumme kann der Pflichtige entweder auf einmal, oder zu drey gleichen Stößen ausbezahlen: einen Drittheil auf den Verfallstag desjenigen Jahrs, wo er ſich zum Loskauf erklärt hat; einen zweyten Drittheil drey Jahre ſpäter, und den letzten Drittheil nach ſechs Jahren.

12. Bis zur gänzlichen Ausbezahlung des ſchuldigen Kapitals bleibt aber der Berechtigte für den reſtanzlichen Kaufſchilling bey ſeinen Rechten, ſo wie ihm auch ſein Titel bis dahin in Händen bleibt.

13. Der reſtanzliche Kaufſchilling iſt unterdeſſen zu vier vom Hundert zinsbar.

14. In Fällen von theilweiſen Loskäufen (nach dem 3. §.) ſollen dieſelben in den Urbarien förmlich angemerkt, und dem Loskäufer zu ſeiner Sicherheit ein notarialiſch

auszu-

auszufertigender Auszug ſamt Quittanz, auf ſeine Koſten zugeſtellt werden.

II. Loskauf des großen Zehndens.

15. Unter großen Zehnden iſt der Zehnden von allen Getreidearten, als: Gerſten, Roggen, Korn, oder Dinkel, Waizen, Eichkorn, Haber, Ammer, Feldbohnen, Erbſen, Wicken, Paſchi und Linſen, der Taback-Zehnden, der Wein-Zehnden, der Heu- und Emd-Zehnden, ſo wie auch der Zehnden von dem Klee und allen künſtlichen Grasarten zu verſtehen.

16. Auf heuzehndpflichtigem Land, wo das Zelgrecht haftet, wird der Brachzehnden vom Klee und andern künſtlichen Grasarten, nur da an den Heuzehnd-Herrn bezahlt, wo alte Uebung oder Titel dafür ſind.

17. Auf den Feldern, welche nur dem Getreid-Zehnden unterworfen ſind, wird in den Brachjahren von dem Klee oder andern künſtlichen Grasarten kein Zehnden entrichtet. Sollten aber den eingeführten Zelgordnungen zuwider, ſtatt des Getreides Klee oder andere künſtliche Grasarten gebaut werden, ſo gehört der Zehnden davon in den Zelgjahren, wo nicht Titel oder alte Uebung dawider ſind, zum Getreidezehnden.

18. Die unveränderlich beſtimmten, ſogenannten Sackzehnden ſind, wenn in beſondern Fällen nicht etwas anderes beſtimmt iſt, ebenfalls als große Zehnden anzuſehen, und ſind denſelben Beſtimmungen wie dieſe unterworfen.

19. Alle obgenannten Zehndarten können von den Zehndpflichtigen losgekauft werden.

20. Dieſer

20. Dieſer Loskauf kann jedoch nicht von einzelnen Einzehndern anbegehrt werden; ſondern er ſoll nur von ganzen Zehndbezirken ſtatt haben.

21. Wo mehrere Zehndarten von einem und demſelben Bezirke abgerichtet werden, da ſind die Pflichtigen befugt, jeden beſondern Zehnden, wie z. B. den Getreide-Zehnden, den Heu- und Emd-Zehnden, u. ſ. w. für ſich insbeſondere und einzeln loszukaufen.

22. Dem Kleinen Rath iſt überlaſſen, bey denjenigen Zehnden, welche von ſehr großem Belange und Cantons-Eigenthum ſind, insbeſonders aber bey allen dem Canton zugehörigen Heu- und Emd-Zehnden, den Pflichtigen zu deren Loskauf ſolche Erleichterungen zu verſchaffen, die er dem Staat und deſſen Gerechtſame keineswegs nachtheilig zu ſeyn erachten wird.

23. Die Loskaufſumme beträgt den fünf und zwanzigfachen Werth des alljährlichen Zehndertrags.

24. Um den Zehndertrag, wo der Zehnden nicht bereits in einen fixen Kanon, oder in einen ſogenannten Sackzehnden verwandelt iſt, zu finden, wird der Durchſchnittsertrag von den, dem Loskauf vorhergehenden ein und zwanzig Jahren, doch mit ſteter Ausnahme der Jahre 1798, 1799, 1800, 1801 und 1802, genommen.

25. Die ſogenannten Zehndehrſchätze oder an vielen Orten üblichen Vorbehalte, ſind bey dieſer Würdigung beſonders mit in Rechnung zu bringen.

26. Der Werth des nun nach §. 15. ausgemittelten Zehndertrags wird durch den Durchſchnittspreis der

betref-

betreffenden Naturalien in den letzten dem Loskaufe vorgehenden ein und zwanzig Jahren beſtimmt.

27. Bey den Getreidezehnden iſt der Marktpreis von Bern derjenige, auf den ſich dieſe Berechnung gründen ſoll.

28. Dieſer Preis ſoll aus dem Mittelpreis und dem niedrigſten Marktpreiſe ſo zuſammen geſetzt werden, daß er den halben Unterſchied zwiſchen dieſen zwey Preiſen betrage.

29. Bey Weinzehnden beſtimmt die Taxe der an dem Orte ſich befindlichen Rebleuten-Geſellſchaft den Preis; wo aber keine ſolchen Geſellſchaften wären, wird er nach dem bekannten Verhältniſſe des Werths des betreffenden Weines zu dieſer Taxe beſtimmt.

30. Bey Heu- und Emd-Zehnden muß der Werth durch die von Zeit zu Zeit geſchehenen Verleihungen, oder durch Schatzungen ausgemittelt werden; zu den Schatzungen werden von jeder Seite zwey Schätzer genommen, und ſind dieſe in ihren Meynungen getheilt, ſo entſcheidet der Finanzrath, sub beneficio recursus an den Kleinen Rath.

31. Die Loskaufſumme kann der Pflichtige entweder auf einmal, oder zu drey gleichen Stößen ausbezahlen; einen Drittheil auf Martini desjenigen Jahrs, wo er ſich zum Loskauf erklärt hat; einen zweyten Drittheil drey Jahre ſpäter, und den letzten Drittheil nach ſechs Jahren.

32. Bis zur gänzlichen Ausbezahlung des ſchuldigen Capitals bleibt aber der Berechtigte für den reſtanzlichen

Kauf-

Kaufſchilling bey ſeinen Rechten; ſo wie ihm auch ſein Titel bis dahin in Händen bleibt.

33. Der reſtanzliche Kaufſchilling iſt unterdeſſen zu vier vom Hundert zinsbar.

III. Kleine Zehnden.

34. Unter der Benennung von kleinen Zehnden ſind begriffen: der Bienen- und Junge-Zehnden, der Erdäpfel-Zehnden, der Hanf- und Flachs-Zehnden, der Hirs- und Fench-Zehnden, der Kohl- (Kabis-) Rüben- und Rübli-Zehnden, der Garten-Zehnden und endlich der Obſt- und Nuß-Zehnden.

35 Alle übrigen hier nicht genannten Pflanzungen gehören hingegen unter den groſſen Zehnden.

36. Wie der groſſe Zehnden, ſo kann auch der kleine Zehnden von den Pflichtigen losgekauft werden.

37. Um denſelben loszukaufen, bedarf es keineswegs des Zuſammentritts einer ganzen Geſamtheit, ſondern es iſt jeder einzelne Pflichtige befugt, den Loskauf für ſich allein und ſeine angefriſtete Beſitzungen anzubegehren.

38. Gemeine Felder aber, die dieſer Zehndpflicht unterworfen ſind, können anders nicht, als ſamthaft davon befreyet und losgekauft werden.

39. Es kann kein Zehnd-Eigenthümer angehalten werden, ſich nur einzelne Arten des kleinen Zehndens abkaufen zu laſſen, ſondern es muß der daherige Loskauf alle Arten des kleinen Zehndens in ſich begreifen, die demſelben Zehnd-Eigenthümer auf dem gleichen Lande zuſtehen.

40. Die

40. Die Loskaufsſumme beträgt den zwanzigfachen Werth des jährlichen Zehnd-Ertrags.

41. Dieſer Werth ergiebt ſich entweder aus den von Zeit zu Zeit geſchehenen Verſteigerungen, oder er muß durch Schatzung gefunden werden.

42. Zu den Schatzungen werden von jeder Seite zwey Schätzer genommen, und ſind dieſe in ihren Meynungen getheilt, ſo entſcheidet der Finanzrath, sub beneficio recursus an den Kleinen Rath.

43. Bis der Pflichtige ſich von dieſem Zehnden losgekauft hat, muß derſelbe von nun an wieder entrichtet werden, wie die Urbarien lauten und es vor der Revolution üblich war.

44. Die ſämtlichen dem Staate oder ſeinen Beamten, ſowohl geiſtlichen als weltlichen Standes, ſchuldigen kleinen Zehnden, werden aber den Pflichtigen von nun an unentgeldlich nachgelaſſen, und ſomit für ein und allemal geſchenkt.

IV. Loskauf der Primizen und anderer Gefälle.

45. Die Loskäuflichkeit der Primizen und der hier nicht genannten, entweder wirklichen oder ſo geheiſſenen Lehensgefälle, iſt erkennt.

46. Ein nachgehendes Geſetz, das, wo immer möglich, in der ordentlichen Herbſt-Sitzungszeit erſcheinen ſoll, wird die Art und Weiſe dieſes Loskaufs beſtimmen.

V. Allge-

V. Allgemeine Vorſchriften.

47. Der Loskauf-Preis der Getreide-Bodenzinſe und der Getreide-Zehnden ſoll alljährlich auf den 1. April obrigkeitlich beſtimmt und bekannt gemacht werden.

48. Jeder Pflichtige, der ſich in irgend einem Jahre von ſeiner Bodenzins-, Zehnd- oder einer andern ähnlichen Präſtation loskaufen will, muß ſeine dießörtige Erklärung dem Berechtigten noch vor dem erſten Julius ſchriftlich zuſtellen.

49. Der Zahlungstermin iſt für die Zehnden auf Martini geſetzt, für die Bodengülten iſt es jeweilen der zu Abrichtung der Zinſe feſtgeſetzte Verfallstag.

50. In dem Loskaufsjahre ſelbſt hat indeſſen noch die Stellung des Zehndens, ſo wie die Entrichtung der Bodenzinſe, ſtatt.

51. Wenn wegen Berechnung des Ertrags oder des Preiſes, oder ſonſt durch ungleiche Auslegung der gegenwärtigen Verordnung, Anſtände ſich erheben ſollten: ſo iſt der Fall, durch Vorſtellung und Gegenvorſtellung, dem Finanzrathe vorzutragen, der dann ſummariſch und sub beneficio recursus an den Kleinen Rath darüber abſpricht.

52. Alle Vorſchriften und Beſtimmungen dieſes Geſetzes, in ſo weit ſie das Loszukaufende und zu Entrichtende betreffen, beziehen ſich ſowohl auf die darinn genannten Gerechtigkeiten der Gemeinheiten und Partikularen, als aber auf die des Cantons.

53. Vermittelſt dieſes Geſetzes ſind alle Geſetze und Beſchlüſſe der helvetiſchen Republik, ſo auf die Boden-

zinſe, Zehnden und Lehensgerechtigkeiten Bezug haben, nebſt den darauf ſich gründenden Verordnungen der Verwaltungskammer, in ſo weit ſie ſich mit gegenwärtiger Verordnung im Widerſpruch befinden, aufgehoben.

54. Gegenwärtiges Geſetz ſoll gedruckt, öffentlich bekannt gemacht, und an den gewohnten Orten angeſchlagen werden.

Alſo beſchloſſen in Unſerer Groſſen Rathsverſammlung in Bern, den 25. und 29. Brachmonat und 2. Heumonat 1803.

Aufgehoben. Neuer Civilprozeß

XIII.

Verordnung

des Oberappellationsgerichts, wie die Rekurſe vor ſelbiges gelangen ſollen.

Das oberſte Appellationsgericht des Cantons Bern hat nothwendig erachtet, auf die, als Folge der neuen Organiſation des Gerichtsweſens, bereits geſchehene Auflöſung hin des Cantonsgerichts, zur Wiſſenſchaft und Verhalt ſowohl der richterlichen Behörden dieſes Cantons, als auch der prozeßführenden Partheyen und ihrer Anwälde, folgendes zu verordnen:

1. Die Termine zu Erhaltung der Rekurſe der erſtinſtanzlichen Erkanntniſſe vor dieſes oberſte Tribunal, zu Angabe derſelben bey dem jeweiligen Hghrn. Präſident oder deſſen Hhrn. Statthalter, und zur Tagsanſetzung, nach vorher in der Gerichtskanzley erlegter Rekursgebühr, ſind die nämlichen, die, als auf ehemalige und noch beſtehende Geſetze und Verordnungen gegründet, ſchon vorhin in denen an die deutſche Appellationskammer, und ſeither in denen an das hieſige Cantonsgericht rekurrirten Geſchäften befolget wurden.

2. Diejenigen Rechtshändel, zu deren Beurtheilung von dem Herrn Präſident des Cantonsgerichts bereits auf die Zukunft der Tag angeſetzt worden iſt, werden nun auf die gleichen Tage, an Platz des Cantonsgerichts, dem

oberſten Appellationsgericht vorzutragen, mithin die Intimaten von den Rekurrenten in dem geſetzlich beſtimmten Termin vor dieſes letztere Tribunal zu citiren ſeyn.

3. Alle nach dem Civil-Rechtsgang vor das oberſte Appellationsgericht zur Beurtheilung gelangende Prozeduren ſollen in Karten eingebunden, und mit einer den Namen der Partheyen und den Abſpruchstag anzeigenden Ueberſchrift, dem Weibel zur Umtragung übergeben werden, und zwar des Vorladers Doppel wenigſtens vier Wochen, und des Vorgeladenen Doppel wenigſtens vierzehn Tage vor dem Abſpruchstag.

4. Die Bände ſollen paginirt, und beyde Prozedur-Doppel durchaus gleichlautend ſeyn. Zu dieſem Ende ſoll bey dem Beſchluß der Prozedur vor den untern Gerichten ein von den Partheyen oder ihren Anwälden unterſchriebenes Regiſter der von ihnen eingelegten Akten und Schriften, von jeder Parthey zweyfach, eingegeben, eines derſelben gegenſeitig ausgewechſelt, und dann beyde Regiſter zu Ende jeden Prozedur-Doppels eingeheftet werden, damit der Richter erſehen könne, daß jedes Doppel die nämlichen Schriften, Abſchrifts- oder Auszugsweiſe, enthalte.

5. Falls die Befolgung der Art. 3. und 4. vernachläßiget, und aus einem daraus entſtehenden Verſchub oder ſonſt Koſten oder anderer Schade erwachſen würde, ſo ſollen die ſaumſeligen Partheyen oder Anwälde dieſen veranlaſſeten Nachtheil einzig zu ertragen haben.

6. Alle Partikular-Informationen ſind, wenn ſie nicht von irgend einem Richter ausdrücklich verlangt werden, gänzlich unterſagt.

7. Hin-

7. Hingegen denn wird am Tage des Abſpruchs eine mündliche Verfechtung von Seite der Partheyen oder ihrer admittirten Anwälde vor ſich gehen, jedoch nur einfach, ohne Replik und Duplik, auſſer bey auſſerprozedürlichen Anbringen des Intimaten, wo dann dem Rekurrent durch den Herrn Präſident eine kurze mündliche Einwendung dagegen geſtattet werden kann.

8. Endlich wird einſtweilen, bis hierüber das erforderliche Reglement wird gemacht worden ſeyn, kein Anwald zu einer ſolchen Verfechtung zugelaſſen, er habe ſich denn vorher bey dem Hghrn. Präſident des Appellationsgerichts oder bey deſſelben Hhrn. Statthalter erklärt, daß er die Verfechtung pro specimine thun wolle, und habe auf ſolches hin von demſelben hierzu die Verwilligung erhalten.

Von dieſer Erklärung und Admißions-Anſuchen ſind jedoch ausgenommen und enthoben: diejenigen Herren Anwälde, die ſchon ehemals nach erprobter Fähigkeit zu Fürſprechen vor dem höchſten Gewalt oder zu Prokuratoren creirt, und zu dieſem Ende förmlich patentirt worden ſind.

Dieſe gegenwärtige Verordnung nun ſoll durch den Druck öffentlich bekannt gemacht, jeder Gerichtsſtelle mitgetheilt, und an den gewohnten Orten angeſchlagen werden.

Gegeben in Bern, den 11. Heumonats 1803.

Aufgehoben
31 Juli 1847.
Neuer Civil- und
Strafprozeß

XIV.

Appellations-Gericht;
deſſen
Competenz, Attribute und reglementariſche Vorſchriften.

Wir Schultheiß Klein und Große Räthe des Cantons Bern, thun kund hiermit: Daß Wir, nach angehörtem Vortrage des Kleinen Rathes zu Organiſation des Appellationsgerichts, welches in Folge der Mediations-Akte, Kap. 4. Tit. II. §. 9. in höchſter Inſtanz über alle bürgerlichen und peinlichen Rechtsfälle urtheilen ſoll, diejenigen Artikel beſtimmt und feſtgeſetzt haben, welche hiernach folgen.

Tit. I.

Competenz und Attribute.

§. 1. Das Appellationsgericht urtheilt in Folge der Conſtitution in bürgerlichen und peinlichen Rechtsfällen, die die Competenz der untern Inſtanzen überſteigen, und in letzter Inſtanz vor daſſelbe gebracht werden, worunter auch alle Conſiſtorial-Händel und Frevel-Sachen begriffen ſind, endlich, ohne fernere Weitersziehung.

§. 2. Ihm gebührt auch der rechtliche Entſcheid in oberwaiſenrichterlichen Verfügungen, als: Bevogtung der Mehrjährigen, Manumißion der Minderjährigen, und andern

Streitig-

Streitigkeiten dieſer Art, die rechtlich beſtritten und von dem Ausſpruche der Amtsgerichte weiters gezogen werden.

§. 3. Es beſtellt alle Anwälde und Agenten, die in Abſicht ihres Berufes völlig unter ſeiner Aufſicht und allfälligen Beſtrafung ſtehen.

§. 4. Ihm liegt die Pflicht ob, die ſtrafwürdigen Handlungen der öffentlichen Notarien bey der obern Polizey-Behörde, welcher die Prüfung und Ernennung derſelben zukommt, anzuzeigen.

§. 5. Alle Vorſchriften, welche die Competenz des Appellationsgerichts näher beſtimmen ſollen, und alle Streitigkeiten, die darüber entſtehen könnten, gehören in Folge der konſtitutionellen Selbſtſtändigkeit des Tribunals, einzig und allein vor den Groſſen Rath.

Tit. II.

Reglementariſche Vorſchriften.

§. 6. Das Tribunal iſt geſetzlich verſammelt, wenn wenigſtens acht Mitglieder beyſammen ſind, und ein Präſident.

§. 7. In Abweſenheit des Schultheiſſen wird es von dem erſt-erwählten anweſenden Richter präſidirt.

§. 8. Der jeweilige Präſident hat nur bey gleich getheilten Stimmen die entſcheidende Stimme, und kann ſeine Meynung nur alsdann eröffnen, wenn er von einem Mitgliede des Tribunals dafür erſucht wird.

§. 9. Keinem Mitgliede des Appellationsgerichts ſoll geſtattet ſeyn, einige Proteſtation gegen die Stimmen-mehrheit ins Protokoll tragen zu laſſen.

§. 10.

§. 10. Die Richter ſollen abtreten in allen Fällen wo ſie ſelbſt oder ihre Anverwandte ein unmittelbares Intereſſe haben oder nach ihrer Eidespflicht ſich verſpüren. Die Anverwandtſchaft begreift die auf- und abſteigende Linie, und in der Seitenverwandtſchaft ſowohl vom Blut als der Schwägerſchaft bis und mit Einſchluß des dritten Grades; wobey die Verwandtſchaft, die von abgeſchiedenen Eheleuten herrührt, und auch die, welche nur von einem Bande ſind, einbegriffen ſeyn ſollen.

§. 11. In allen Civil- und geringern Criminal-Fällen ſoll die Mehrheit der anweſenden Mitglieder überhaupt den Entſcheid geben; in denen aber, die eine Capital-Strafe, oder eine mehr als zwanzigjährige Einſchlieſſung oder Landesverweiſung mit ſich bringen, ſoll die Mehrheit des vollzähligen Tribunals rechtlich entſcheiden.

§. 12. Sollte unvorhergeſehener Weiſe, in Beurtheilung eines Criminal-Falles, eine Stimme von dem Tribunal zu einer Todesſtrafe fallen; ſo ſoll dieſelbe aufgeſchoben werden, bis nach Vorſchrift der Vermittelungs-Akte die erforderlichen vier Rathsglieder hereinberufen werden können, ſo wie auch in dem Falle, wenn der öffentliche Ankläger bey der untern Inſtanz ſeinen Schluß auf eine Todesſtrafe gezogen hätte, wenn ſchon ſelbige nicht erkennt worden wäre.

§. 13. Wenn in Criminal-Fällen nach ausgefällter Urtheil neue weſentliche Umſtände zum Vorſchein kommen, die in der verführten Prozedur nicht enthalten ſind; ſo iſt das Tribunal befugt, eine neue Unterſuchung veranſtalten und

befin-

befindenden Falls die Vollziehung der ausgefällten Sentenz ſuſpendiren zu laſſen.

§. 14. Dem Appellationsgericht iſt überlaſſen, zu Beſchleunigung der Criminal-Geſchäfte aus ſeiner Mitte einen Referenten zu ernennen, welchem die Unterſuchung und Vervollſtändigung der einlangenden Criminal-Prozeduren zuſtehen ſoll. Für die daherigen Verrichtungen bezieht dieſer Referent, auſſer ſeinem Gehalte als Appellations-Richter, noch eine jährliche Zulage von achthundert Franken.

§. 15. Alle vor dem Appellationsgericht fallenden Gerichts-Emolumente ſollen dem Staate verrechnet werden.

§. 16. Das Tribunal ernennt ſeinen Gerichtsſchreiber und Weibel.

Gegeben in Unſerer Groſſen Rathsverſammlung, den 21. Dezember 1803.

XV.

Aufgehoben.
Civilprozeß v. 1823.
Neuer Civilprozeß.

XV.

Verordnung
zu
Verkürzung der Prozeßform.

Wir Schultheiß Klein und Große Räthe des Cantons Bern, thun kund hiermit:

Daß, obgleich Wir Uns haben überzeugen müſſen, daß die weſentliche Urſache der Vervielfältigung der Prozeſſe, der Weitläufigkeit und der Verwirrung des Rechtsganges, nicht ſowohl in dem Geſetz ſelbſt, als vielmehr im Mißbrauche des Geſetzes und der in den letzten Jahren eingeriſſenen Polizeyloſigkeit liege, wogegen durch ein Reglement Vorſehung gethan werden ſoll; Wir jedennoch, nach vorgegangener Unterſuchung, folgende Abänderungen und Einſchränkungen in der im dritten Theile der Gerichts-Satzung enthaltenen Prozeßform ſelbſt, zur Verkürzung des Rechtsgangs zweckmäßig erachtet, und daher geſetzlich verordnet haben:

1. In Aufhebung des im IV. Titel des III. Theils der Gerichts-Satzung enthaltenen, in den zwey und zwanzig erſten Satzungen dieſes Titels beſchriebenen, weitläufigern Ausklags-Rechts, ſoll die in der 23. Satzung deſſelben Titels Seite 348 geſtattete verkürzte Form für die Zukunft im ganzen Canton geſetzliche Regel machen.

2. Eben

2. Eben dieſelbe Verkürzung ſoll in Zukunft auch in der gaſtrechtlichen Form beobachtet werden, ſo daß, in Aufhebung der ſechsten Satzung Seite 458. und der ſiebenten und achten Satzung Seite 459. für die Zukunft im ganzen Canton die in der neunten Satzung Seite 459. geſtattete verkürzte Form in Gaſtsweiſe geſetzliche Regel machen ſoll.

3. Die Koſten aller, der Klage vorhergehender, dieſelbe zubereitender Vorkehren, eben ſo wie der im Lauf eines Prozeſſes gemachten Zwiſchen-Begehren oder Einwendungen, worunter jedoch die zerſtörlichen Einwendungen nicht begriffen ſind, ſollen zu den Koſten der Hauptſache geſchlagen, und bis zu derſelben Entſcheid eingeſtellt werden, in ſo fern die Gegenparthey in der ihr anberaumten geſetzlichen Friſt, dem Schluß eines ſolchen Begehrens oder Einwendung ſich unterzieht.

4. In allen Inzidental-Prozeduren, in welchen die Thatſache unmittelbar auf den bisherigen Akten beruht, ſoll weder Beſcheid noch Gegenbeſcheid, viel weniger dann Replik und Duplik, geſtattet, und ſofort über Klage und Antwort, ohne fernern Schriftwechſel, mit Ausnahme jedoch der einfachen Vorladung zum Abſpruche, abgeurtheilt werden.

5. Die Ertheilung des Gaſtrechts, von welcher die erſte, zweyte und dritte Satzung, Seite 457, handeln, iſt allerdings in der Competenz des Oberamtmanns; nur allein der Abſchlag einer ſolchen Bewilligung mag, und zwar in gaſtgerichtlichem Termin, weiters gezogen werden.

6. Die

6. Die Bewilligung des Rechts der Armen liegt gänzlich in der Competenz des Oberamtmanns; ſo daß darüber in keinem Falle die Weiterszichung ſtatt haben kann.

7. So oft der Richter eine Parthey um einen Tag- oder Erſcheinungs-Koſten verfällt, ſo ſoll von deswegen kein Koſtenverzeichniß ausgefertigt, ſondern der Tag- oder Erſcheinungs-Koſten auf der Stelle durch den nämlichen Richter ohne Weiterszichung und ohne Sportelgebühr beſtimmt werden.

8. Ueber alle Schuld- und Rechtsverſicherungs-Fragen, welche nach der 6ten Satzung Seite 218. und Satzung 1 — 8. Seite 356 — 359. vor dem Richter aufgeworfen werden können, ſoll blos eine mündliche Verfechtung ſtatt finden, und hierauf an dem nämlichen Sitzungstage richterlich abgeſprochen werden, diejenigen Fälle ausgenommen, in welchen der durch die 8te Satzung Seite 219. geſtattete Beweis eintritt.

9. Falls die Anſprache ſelbſt nicht unter der erſtinſtanzlichen Competenz iſt, ſo muß die untenliegende Parthey, wenn ſie ſich der ausgefällten Erkanntniß nicht unterziehen will, auf der Stelle den Rekurs begehren.

10. Innert 14 Tagen muß der Rekurrent ſich bey dem Präſidenten der obern Behörde um die Tagsanſetzung zum oberinſtanzlichen Abſpruche melden, welcher Abſpruchstag jeweilen innerhalb Monatsfriſt angeſetzt werden ſoll; ſo daß eine Schuld- und Rechtsverſicherungs-Frage ordentlicher Weiſe nicht länger als ſechs Wochen (die allfällig eintretende beſchloſſene Zeit nicht einbegriffen) rechtshängig ſeyn kann.

11. Die obigen, dem Rekurrent vorgeſchriebenen Termine ſind fatal, und die Verſäumniß des einen oder des andern hat die Erſitzung der erſtinſtanzlichen Erkanntniß zur Folge.

12. Gegenwärtige Verordnung ſoll von dem 13. Jänner 1804 an in Vollziehung geſetzt, und zu dieſem Ende allen Gerichtsſtellen des Cantons alſofort im Drucke und in hinlänglicher Anzahl zugeſendet werden.

Gegeben in Unſerer Groſſen Rathsverſammlung, den 19., 21. und 24. Dezember 1803.

Aufgehoben

XVI.

Inſtruktion für die Untergerichte.

Wir Schultheiß Klein und Groſſe Räthe des Cantons Bern, thun kund hiermit: Daß, nach angehörtem Vortrage Unſers Kleinen Raths, Wir über die nähere Beſtimmung der Obliegenheiten und Befugniſſe, welche den durch Unſere Verordnung vom 15., 17. und 20. Junii 1803 niedergeſetzten Untergerichten ertheilt worden ſind, ſowohl als über die Art und Weiſe, wie ſie ſolche in Ausübung zu bringen haben, endlich dann über die zu Befeſtigung des allgemeinen Credits bey gewiſſen Verhandlungen und Verhältniſſen von daher zu beobachtenden Förmlichkeiten, beſtimmt und feſtgeſetzt haben, was hienach folget. Demnach dann Wir

verordnen:

1. Nach Anleitung der §§. 70. und 75. des Geſetzes vom 20. Junii 1803 und in näherer Beſtimmung derſelben, ſoll den Untergerichten die Fertigung aller Handänderungen um Liegenſchaften, die in ihrem Bezirk liegen, ſo wie auch aller Verhandlungen, durch welche ein Unterpfandsrecht auf ein in ihrem Bezirk liegendes Grundſtück aufgerichtet wird, ferner die Freyungen, und endlich die Homologation der Teſtamente und anderer letzten Willensverordnungen obliegen.

2. Neben

2. Neben dieſen Verrichtungen ſoll ihnen auch die Befugniß und Obliegenheit übertragen ſeyn, andere rechtliche Verhandlungen, ſie mögen in einſeitigen Erklärungen oder in Verträgen beſtehen, auf das Begehren der betreffenden Perſonen, zu beurkunden.

3. Auſſer dieſen ihnen angewieſenen Verrichtungen, ſollen ſich dieſelben jeder Ausübung einiger Gerichtsbarkeit enthalten.

4. Die in den §§. 1. und 2. ihnen übertragenen Rechte und Obliegenheiten werden die Gerichte auf die durch das gegenwärtige Geſetz vorgeſchriebene Weiſe ausüben.

5. Alle Handänderungen um Liegenſchaften, die durch Kauf, Tauſch oder Schenkung, oder auch durch Theilung, geſchehen, ſollen längſtens bey der zweyten ordentlichen Sitzung des Gerichts, in deſſen Bezirk dieſelben gelegen, von den kontrahirenden Partheyen, oder von ihren mit gehörigen Vollmachten verſehenen Prokurirten, in ihrem ganzen Inhalte vor demſelben angegeben, und die Wahrhaftigkeit der Verhandlung in die Hände des Gerichts-Präſidenten angelobt werden; bey Strafe, unterlaſſenden Falls, der Ungültigkeit der Handlung, und höherer Ahndung, im Fall Gefährde dabey unterlaufen ſollte.

6. Wenn bey einer ſolchen Verhandlung die Grundſtücke, auf welche ſie ſich beziehet, in verſchiedenen Gerichtsbezirken liegen, ſo ſoll die Fertigung derſelben für die betreffenden Grundſtücke vor jedem Gericht anbegehrt und ertheilt werden.

Territorial-Prinzip anerkannt.

7. Wenn

7. Wenn der Fertigung eines ſolchen Contrakts keine Hinderniſſe im Wege ſtehen, ſo ſoll den Partheyen über die beſchehene Angabe und erſtattete Gelübde, von dem Gerichte eine Urkunde zugefertiget, und dieſelbe dem auf übliche Weiſe errichteten Inſtrumente einverleibt, auch dieſes letztere in das für den Gerichtsbezirk beſtimmte Contrakten-Protokoll in der Amtsſchreiberey einzuſchreiben erkennt werden.

8. Gleicher Geſtalt, wie die freywilligen Käufe um Liegenſchaften, ſollen auch die Gant- und Geldtags-Steigerungs-Käufe vor dem Gerichte des Orts, wo die Liegenſchaften gelegen ſind, gefertiget werden. Dieſe Fertigung ſoll aber lediglich auf die amtliche Mittheilung des Steigerungs-Briefs hin, die der Gant- und Geldtags-Sekretair uneingeſtellt zu beſorgen hat, geſchehen; unterlaſſenden Falls bey Strafe der Verantwortlichkeit für allen daraus entſtehenden Schaden und Nachtheil für die ſaumſeligen Beamten, ſo wie auch höherer Ahndung, wenn Gefährde dabey unterlaufen wäre.

9. Bey Gantkäufen um Liegenſchaften, welche von den Gläubigern ſelbſt beſtanden werden, ſoll die durch die Satzung 25. Seite 256. vorgeſchriebene Zubekenntniß vor dem Untergerichte geſucht und ertheilt, und ſofort auch die Handlung vor demſelben gefertiget werden.

10. Bey Arreſt-Zubekenntniſſen von liegenden Gütern ſoll derjenige, der eine ſolche erhalten, vor dem Gerichte des Orts, mittelſt Einlegung der daherigen Urkunde, die Anzeige davon thun, und ſich darüber eine Urkunde zufertigen laſſen.

11. Gleicher

11. Gleicher Geſtalt ſoll derjenige, der vermöge einer Collokation auf ein liegendes Gut gewieſen worden, oder ſolches vermöge zugeſtandenem Nachſchlagungsrechte an ſich ziehet, mittelſt Einlegung der Collokation und übrigen Belegen, vor dem Gerichte des Orts die Anzeige davon thun, und darüber die Zufertigung einer Urkunde begehren.

12. Gleicher Geſtalt ſollen auch diejenigen, die durch Urtheil und Recht, oder durch einen abſolut ſchiedsrichterlichen Spruch, zu dem Eigenthum einer Liegenſchaft gelangt, oder zur Rücknahme einer abgetretenen Liegenſchaft verfällt worden ſind, gehalten ſeyn, mittelſt Vorlegung der daherigen Belege die Anzeige ihres erworbenen Beſitzes vor dem Gerichte des Orts zu thun, und ſoll ihnen darüber eine Urkunde zugefertiget werden.

13. Ferner ſollen auch diejenigen, welche erbsweiſe, es ſeye durch Teſtament oder mittelſt der geſetzlichen Erbfolge, zu dem Eigenthum einer Liegenſchaft gelangen, nebſt Vorweiſung der Belegen ihres Erbrechts, die Uebernahme derſelben vor dem Gerichte des Orts erklären, und ſich eine Urkunde darüber zufertigen laſſen.

14. Endlich ſoll auch derjenige, der durch Heirath zu dem Beſitze einer Liegenſchaft gelangt, mittelſt Einlage der erforderlichen Belege, die Anzeige davon vor dem Gerichte des Orts thun, und ſich darüber eine Urkunde zufertigen laſſen.

15. In allen den durch gegenwärtiges Geſetz beſtimmten Fällen, wo die Fertigung von Handänderungen und Liegenſchaften vor dem Gerichte Platz hat, ſollen die

Liegenſchaften, wo es nicht in dem zu fertigenden Contrakte allbereits geſchehen iſt, in der Fertigungs-Urkunde ſelbſt, mit ihren Anſtöſſen und den darauf haftenden ablöſigen und unablöſigen Beſchwerden und Schulden beſchrieben werden.

16. Die Mitglieder des Gerichts und der Gerichtsſchreiber ſtehen in Betreff dieſer Beſchreibung in der nämlichen Verantwortlichkeit, welche die Satz. 12. Seite 90. ihnen in Betreff der Fällung von Geldaufbruch-Scheinen auferlegt.

17. Wenn den Mitgliedern des Gerichts oder dem Gerichtsſchreiber Umſtände bekannt wären, welche eine geſetzliche Ungültigkeit der zu fertigenden Handänderung bewirkten, oder welche die Wahrhaftigkeit der Erklärungen der Perſonen, die die Fertigung anbegehren, in Zweifel ſetzten, ſo ſollen dieſelben verbunden ſeyn, ſolche anzuzeigen, da dann das Gericht dieſe Anzeige unterſuchen, und im Fall dieſelbe ſich erwahren würde, die Fertigung der Handlung verweigern ſoll, unterlaſſenden Falls bey Strafe der Verantwortlichkeit für allen daraus entſtehenden Schaden, ſo wie auch höherer Ahndung, im Fall Gefährde dabey unterlaufen ſollte.

18. Die in der vierten Satzung Seite 48. dem Amtsſchreiber auferlegte Pflicht der behörigen Einſchreibung der Käufe, Täuſche und anderer Inſtrumente, die vor dem Gerichte gefertigt wurden, ſoll demſelben in ſeiner Eigenſchaft als Schreiber des Gerichts oder dem dazu beſtellten Gerichtsſchreiber noch ferner obliegen.

19. Von

19. Von Bekanntmachung gegenwärtiger Verordnung an, ſoll keiner Parthey, es ſey zu Fertigung eines Kaufs, Tauſchs oder Schenkung, oder zu Erhaltung eines Geldaufbruch-Scheins oder ſonſtigen unterpfändlichen Verhaftmachung einer Liegenſchaft, der Zutritt vor dem Gerichte geſtattet werden; es könne dann dieſelbe den eigenthümlichen Beſitz der Liegenſchaft, um die es zu thun iſt, durch die Fertigungs-Urkunde ſelbſt, oder einen Auszug aus dem Protokoll beſcheinigen.

20. Alle diejenigen, welche in dem Zeitpunkte der Bekanntmachung gegenwärtiger Verordnung in dem eigenthümlichen Beſitz einer Liegenſchaft ſich befinden, und zu ihrem künftigen Behelfe eine Fertigungs-Urkunde zu erlangen wünſchen, oder zu ihrer gegenwärtigen Rechtsnothdurft einer ſolchen bedürfen, haben ſich vor dem betreffenden Untergerichte zu ſtellen, und daſelbſt ihren rechtmäßigen Beſitz zu erklären, und die Titel, kraft deren ſie dazu gelangt ſind, demſelben vorzulegen, da ihnen dann von dem Gerichte dieſer Verhandlung halb eine Fertigungs-Urkunde zuerkannt, und dieſelbe ihrem Titel einverleibt werden ſoll.

21. Wenn eine Liegenſchaft durch Vererbung an jemand gelanget iſt, oder derſelbe aus andern Gründen ſeines eigenthümlichen Beſitzes halb kein ſchriftliches Inſtrument aufzuweiſen hat, ſo ſoll er dem Gerichte ſein Eigenthumsrecht auf eine glaubwürdige und befriedigende Weiſe beſcheinigen.

22. Alle in dem Art. 2. den Gerichten aufgetragenen Fertigungen ſollen in der gleichen Form und unter der

gleichen Verantwortlichkeit von den Gerichten unternommen werden, welche in Betreff der Fertigung von Handänderungen um Liegenſchaften in gegenwärtiger Verordnung feſtgeſetzt ſind.

23. Die durch gegenwärtige Verordnung vorgeſchriebenen Fertigungen ſollen allfälligen Drittmanns-Rechten unnachtheilig, und dieſelben alſo jederzeit ohne weiters vorbehalten ſeyn.

24. In Betreff der Errichtung von Gült- und Schuldbriefen, und anderer Inſtrumente, darinn Unterpfänder mit Namen eingeſetzt ſind, ſollen nach Anleitung des §. 75. des Geſetzes vom 20. Junii die Gerichte ihre Befugniſſe und Obliegenheiten nach den in Tit. XXV. und Tit. XXVIII. der Gerichts-Satzung den ehemaligen Untergerichten vorgeſchriebenen Beſtimmungen auszuüben haben.

25. Die in der 18. Satzung Seite 91 dem Amtsſchreiber auferlegte Pflicht der behörigen Einſchreibung der Gültbriefe, iſt ihm auch in ſeiner allfälligen Eigenſchaft als Gerichtsſchreiber beybehalten.

26. Es ſoll weder ein Geldaufbruch-Schein bewilliget, noch ein Gültbrief errichtet werden, es beſcheinige dann derjenige, der die Ausfällung deſſelben begehrt, durch einen förmlichen Fertigungs-Akt den Beſitz der Liegenſchaft, die er einſetzen will.

27. In Abänderung der durch die Satzung 15. Seite 91 feſtgeſetzten Form der Ausfertigung der Gültbriefe und anderer Inſtrumente, durch welche ein Unterpfandsrecht auf eine Liegenſchaft aufgerichtet wird, ſoll

der

der Schuldner, oder derjenige, der eine Unterpfandspflicht übernimmt, vor dem Gerichte des Orts, wo die Unterpfänder gelegen, ſich ſtellen, und daſelbſt in dem betreffenden Contrakte angeloben; da dann die von dem Gerichte über dieſe Verhandlung auszufällende Urkunde, dem Inſtrumente einverleibt werden, und die Stelle des bisher erforderlich geweſenen Siegels vertreten ſoll.

28. In Fällen, wo in einem Gültbriefe Grundſtücke verſchrieben werden, die in verſchiedenen Gerichtsbezirken liegen, ſoll zwar der Gültbrief vor demjenigen Gerichte gefertiget werden, wo der mehrere Theil der Liegenſchaft ſich befindet; es ſoll aber der Schuldner gehalten ſeyn, vor jedem Gerichte, in deſſen Bezirk Grundſtücke liegen, die Erklärung von der Aufrichtung des Gültbriefs zu thun, und ſoll auch der Gültbrief vor dem Gerichte, wo die mehrern Unterpfänder gelegen, nicht ausgefertigt werden, wenn der Schuldner die vor den andern Gerichten gethanen Erklärungen nicht zu beſcheinigen im Stande iſt.

29. Die Gerichte ſollen ferner die ihnen übertragenen Befugniſſe und Obliegenheiten, in Betreff der Freyungen, nach Maasgabe des Tit. XXXIII. Seite 133 der Gerichts-Satznng, und in Betreff der Homologationen Kraft der Satz. 12. und 13. Seite 130 und 131 ausüben.

30. Alle Akten, welche für Geldaufbrüche, Täuſche, Käufe oder irgend eine Art von Handänderungen oder Verpfändungen von dem Gerichte ausgefällt werden, ſollen ſowohl von dem Gerichtsſtatthalter, als auch von dem Oberamtmann des Orts, beſiegelt werden. Alle übrige

gericht-

gerichtliche Akten beſiegelt der Gerichtsſtatthalter allein nach dem §. 72. der Verorduung vom 20. Junii 1803.

31. Die Gerichte verſammeln ſich ordentlicher Weiſe alle Monat, mit Ausnahme jedoch der heiligen Zeit, an einem von dem Oberamtmann zu beſtimmenden, jeden Orts bekannt zu machenden Wochentage, und auſſerordentlicher Weiſe, ſo oft die Menge oder die Dringlichkeit der Geſchäfte den Präſidenten derſelben zu ihrer Zuſammenberufung veranlaſſet.

32. Ihre Sitzungen ſind öffentlich; doch kann bey obwaltenden Umſtänden der Präſident die Partheyen und Zuhörer während der Berathſchlagung zum Austritt anhalten.

33. Die Protokolle des Gerichts, ſo wie die Erhebung von Extrakten aus ſolchen, ſollen jedermänniglich zu jeder Zeit offen ſtehen.

34. Gegenwärtige Verordnung ſoll zu Jedermanns Verhalt gedruckt, an gewohnten Orten angeſchlagen, und vom 1. Hornung 1804 in ihrem ganzen Inhalt beobachtet werden.

Gegeben in Unſerer Groſſen Rathsverſammlung, den 24. Dezember 1803.

XVII.

XVII.

Verordnung über die Anwälde.

Aufgehoben. Geſetze von 1825 & 1840.

Wir Schultheiß Klein und Große Räthe des Cantons Bern, thun kund hiermit:

Demnach die Erfahrung gezeigt hat, daß die unbeſchränkte Freyheit, den Beruf eines Anwaldes treiben zu können, zur Folge gehabt hat, daß dieſer ſonſt ſo ehrwürdige Beruf zum größten Schaden des Landes und der Partheyen insbeſonders, mit einer allzu groſſen Menge von Ausübenden überſetzt worden iſt. Um nun dieſem Uebel zu ſteuern, ſo wie auch um die Führung von Rechtshändeln ſicherer und weniger koſtbar zu machen, haben Wir gut und nöthig erachtet, über den Stand der Anwälde in dem Canton, und das Verfahren gegen dieſelben, im Fall Beſchwerden über ſie geführt werden, folgende Verordnung zu machen.

Erſter Titel.

Abtheilung, Stand, Zahl und Pflichten der Anwälde.

§. 1. Die Anwälde ſind abgetheilt in Fürſpreche, Prokuratoren und Agenten.

Vorrechte

Vorrechte und Funktionen der Fürſprechen.

§. 2. Sie können vor allen Tribunalien, wo ſolche Verfechtungen zugelaſſen ſind, das Recht einer Parthey ſowohl ſchriftlich als mündlich verfechten.

§. 3. Vor dem verſammelten Appellationsgerichte ſollen ſie in Civil-Sachen einzig und ausſchließlich ſowohl die mündlichen als die allfällig vor das Appellationsgericht direkte kommenden ſchriftlichen Verfechtungen und Anträge thun können.

§. 4. Vor allen Richtern in Civil- und Conſiſtorial-Sachen, ſollen ſie und die Prokuratoren einzig die Haupt-Pièces (Rechtsſchriften), als Klage und Antwort, Beſcheid und Gegenbeſcheid, Einwendungen, Voröffnungen und Gegenvoröffnungen, Replik und Duplik u. ſ. w. ſchreiben können, unter der Verbindlichkeit, daß die Abfaſſung ſothaner Schriften in der Koſten-Liſte könne angeſetzt werden.

Jedermann bleibt freygeſtellt, ſein Recht ſelbſt zu beſorgen, und ſowohl ſchriftlich als mündlich zu verfechten; allein er ſoll in ſolchem Falle ſich nicht bezahlen laſſen können, wie ein Anwald, der für ſeine Studien und Patente Unkoſten gehabt hat, ſondern nichts anders anſetzen können, als Taggelder für ſeine Verſäumniß und Schreibekoſten. Es hat hiebey jedoch den Verſtand, daß in Verfechtung ſeiner eigenen Sache, ein Anwald wie ein anderer Partikular angeſehen und gehalten werden ſoll.

§. 5. Für die Verrichtungen vor der höchſten Inſtanz wird zu ihren Gunſten ein beſonderer Tarif beſtimmt.

Beſon-

Beſondere Pflichten der Fürſprechen.

§. 6. Sie ſollen ſich den hienach für ſämtliche Anwälde beſtimmten allgemeinen Pflichten unterziehen, gegenwärtige Verordnung befolgen, und den vorgeſchriebenen Eyd beſchwören.

§. 7. Im Kehr unter ſich, vor der höchſten Inſtanz allein, die Causas pro Deo und ex officio übernehmen und führen.

§. 8. Auf die übrigen Anwälde achten, ob ſie ihre Pflichten befolgen, und die zu ihrer Kenntniß gelangenden ſtrafwürdigen Fälle dem vorgeſchriebenen Richter anzeigen.

§. 9. Die beſondern Aufträge der Regierung und des Appellationsgerichts in Erſtattung von Parère, Prüfung der untern Anwälde, Führung obrigkeitlicher Rechtsſachen u. ſ. f. gewiſſenhaft vollziehen.

Zahl der Fürſprechen.

§. 10. Ihre Zahl ſoll auf zwölf feſtgeſetzt ſeyn. Da aber ſowohl denen unter der vorigen Regierung vor der höchſten Gewalt admittirten Fürſprechen auch dieſes Vorrecht wieder zugetheilt, als auch von dem Appellationsgericht noch andern geſtattet worden iſt, und hiemit die dießmalige Anzahl der Fürſprechen jene von zwölf überſteigt, ſo müſſen die gegenwärtigen ſich bis unter zwölf vermindern, ehe wieder neue erwählt werden können.

Die auf dem Verzeichniß Bleibenden müſſen ſich aber bey Ausübung ihres Berufs allen für ihre Klaſſe vorgeſchriebenen Pflichten unterziehen, oder abtreten.

Erfor-

Erforderniſſe, Prüfung und Erwählungsart der Fürſprechen.

§. 11. Die Fürſprechen werden aus der Klaſſe der Prokuratoren gezogen, und müſſen ſich in Ausübung dieſes Berufs als gemeinnützige und redliche Anwälde und als gute Bürger gegen den Staat bezeigt haben.

§. 12. Ueber ihre Kenntniß und Fähigkeiten werden ſie folgendermaſſen geprüft:

1. Sie müſſen über eine durch das Loos ertheilte Rechtsfrage in einem verſchloſſenen Zimmer ohne Bücher eine Abhandlung verfertigen.
2. Eine ſolche über eine gegebene Rechtsmaterie mit Büchern und Muße abfaſſen.
3. Eine wirkliche Rechtsſache vor dem Appellationsgerichte pro specimine und unentgeldlich mündlich verfechten.

§. 13. Dieſe Prüfungen werden durch eine dazu ernannte Commißion des Appellationsgerichts gemacht, und das Befinden darüber dieſem hohen Tribunal hinterbracht, worauf daſſelbe den Kandidaten erwählt oder verwirft.

§. 14. Die Fürſprechen bezahlen für die Prüfung nichts, wohl aber einhundert Franken für das Patent an den Staat.

Vorrechte und Funktionen der Prokuratoren.

§. 15. Aus ihrer Mitte werden die Fürſprechen gezogen.

§. 16.

§. 16. Neben den Fürſprechen können nur ſie Hauptſchriften in Rechtsſachen ſchreiben, für deren Abfaſſung in der Koſten-Liſte das Tarifmäßige angeſetzt werden kann.

Beſondere Pflichten der Prokuratoren.

§. 17. Sie ſollen nach einer von dem Appellationsgerichte zu machenden Verordnung die Causas pro Deo und ex officio übernehmen und führen.

§. 18. Auf die untern Anwälde achten, und ſo ſie einen ſtrafwürdigen Fehler von einem derſelben vernehmen würden, ihn dem behörigen Richter anzeigen.

§. 19. Die Aufträge der Regierung und des Appellationsgerichts, in Erſtattung von rechtlichen Gutachten, Abfaſſung von andern Rechtsſchriften, Verführung obrigkeitlicher Rechtsſachen u. a. m. gewiſſenhaft vollziehen.

§. 20. Dieſes Reglement befolgen, den allgemeinen und beſondern Pflichten nachleben, und den vorgeſchriebenen Eyd beſchwören.

Zahl der Prokuratoren.

§. 21. Ihre Anzahl ſoll im ganzen Canton nicht über zwanzig anſteigen, kann aber darunter bleiben.

Erforderniſſe, Prüfung und Erwählungsart der Prokuratoren.

§. 22. Um wahlfähig zu ſeyn, muß man das drey und zwanzigſte Jahr zurückgelegt haben, und entweder als Agent vier Jahre praktizirt, oder als Zögling unter einem Fürſprechen drey Jahre gearbeitet, oder nebſt einjähriger

Arbeit

Arbeit unter einem Fürſprech noch zwey Jahre auf einer Akademie oder Univerſität die Rechtsgelehrſamkeit mit Lob ſtudirt haben. Ein Agent muß auch von dem Oberamtmann ſeines Wohnſitzes ſeiner Fähigkeit und Redlichkeit halber, der Zögling aber von ſeinem Prinzipal, unter dem er gearbeitet hat, ein gutes Zeugniß vorweiſen können.

§. 23. Ihre Prüfung geht wieder auf Sittlichkeit und Kenntniſſe. Ueber erſtere ſollen die Zeugſame reden, über letztere werden ſie examinirt. Die Proben und Examina beſtehen in

1. Einem ſcharfen Examen über die Gerichts-Satzung;
2. Einer unentgeldlichen Verfechtung pro specimine vor dem Appellationsgerichte, und
3. Einer Abhandlung über eine Rechtsfrage bey verſchloſſenen Thüren.

§. 24. Für die dießmalige erſte Wahl ſoll allen bisherigen Licenziaten und Agenten der Zutritt zu den ehemaligen Proben für die Prokuratur bis auf den erſten Hornung 1804 geſtattet ſeyn.

Dieſe Prüfung wird beſtehen wie vormals:

1. In einem gründlichen Examen über die Gerichts-Satzung;
2. In einer Verfechtung pro specimine vor dem Appellationsgerichte;
3. In der Verſchreibnng einer Prozedur, beſtehend in Klage und Antwort, über eine aufzugebende Rechtsfrage.

§. 25. Die Examinatoren ſind zwey Mitglieder des Appellationsgerichts, und zwey Fürſprechen.

§. 26.

§. 26. Das Examen koſtet zwanzig Franken für die Examinatoren, und das Patent, das vom Appellationsgericht ertheilt wird, vier und ſechszig Franken für den Staat.

Vorrechte und Funktionen der Agenten.

§. 27. Sie ſind bloße Beyſtänder im Rechten, und können als ſolche vor den Oberamtleuten, den Amts- und Unter-Gerichten, alle mündlichen Vorträge führen, wobey aber keine Haupt-Diktaturen von Klage, Antwort, Einwendung, Beantwortung, Beſcheid, Gegenbeſcheid, Replik oder Duplik ſtatt haben ſoll.

§. 28. Die Verfertigung von Rechtsſchriften iſt ihnen, mit Ausnahme der bloßen Citationen und der Koſten-Liſten, bey Strafe der Ungültigkeit unterſagt.

Beſondere Pflichten der Agenten.

§. 29. Sie ſollen den allgemeinen Pflichten nachleben, dieſes Reglement befolgen, und den vorgeſchriebenen Eyd beſchwören.

§. 30. Sie ſollen eine Bürgſchaft von zweytauſend Franken ſtellen; diejenigen aber, welche Betreibungen übernehmen, eine Bürgſchaft von dreytauſend Franken.

Zahl der Agenten.

§. 31. Ueber die Zahl ſoll einſtweilen nichts beſtimmt ſeyn.

Erwählungsart, Erforderniſſe und Prüfung der Agenten.

§. 32. Sie werden auf ein gutes Zeugniß ihres Betragens von einer Commißion des Appellationsgerichts

über

über ihre Kenntniß der Gerichts-Satzung geprüft, und dann auf das Befinden derſelben von dieſem patentirt.

§. 33. Sie bezahlen für das Examen zehn Franken an die Examinatoren, und zwanzig Franken an den Staat für das Patent.

Allgemeine Pflichten der Anwälde überhaupt.

§. 34. Ein Anwald ſoll der Regierung des Cantons Bern Treue und Wahrheit leiſten, ihren Nutzen fördern und Schaden wenden.

§. 35. Niemals eine wiſſentlich boshafte und ſchändliche Handlung verfechten.

§. 36. Seine Parthey nach Wiſſen und Gewiſſen wohl berathen, ſowohl beym Beginnen des Prozeſſes als im Lauf deſſelben.

§. 37. Sich der freundlichen Beendigung der Rechtshändel nicht widerſetzen, ſondern im Gegentheil ſelbige befördern.

§. 38. Alle unnöthigen Beyhändel vermeiden und hindern.

§. 39. Nur erlaubte Rechtsmittel in Verführung der Rechtshändel anwenden und gebrauchen, und hiemit ſich aller perſönlichen Verunglimpfungen und geheimen Empfehlungen enthalten.

§. 40. Dem vorgeſchriebenen Tarif ſich unterziehen, und von ſeiner Parthey nicht ein mehreres für eine Verrichtung und Schrift fordern, als derſelbe dafür beſtimmt, auch getreulich und wahrhaftig in dem Koſtenverzeichniß anſetzen, was er empfangen hat.

§. 41.

§. 41. Keinen Vertrag um einen Theil oder das Ganze des ſtreitigen Gegenſtandes ſchlieſſen.

§. 42. Von der Gegenparthey, ihren Verwandten und Freunden, oder zu ihrem Vortheil, weder Geld, Geſchenke, noch ſonſt einiges Anerbieten für ſich oder die Seinigen annehmen.

Eyd eines Anwalds.

Schwört ein { Fürſprech / Prokurator / Agent } der Regierung des Cantons Bern treu zu ſeyn, ihren Nutzen zu fördern und Schaden zu wenden; ſeine Parthey nach Wiſſen und Gewiſſen zu berathen und ihr Recht zu beſorgen; ſich an dem vorgeſchriebenen Tarif zu begnügen, und nicht ein mehreres von einer Parthey für Schriften, Verrichtungen und Verſäumniſſe zu fordern; keine Verträge um einen Theil oder das Ganze des ſtreitigen Gegenſtandes zu ſchlieſſen, und von der Gegenparthey, ihren Verwandten oder Freunden, oder in ihrem Namen und zu ihrem Vortheil, keine Geſchenke oder Anerbieten für ſich oder die Seinigen anzunehmen.

Zweyter Titel.

Von der Prozeß-Ordnung gegen die Anwälde.

§. 43. Alle Gerichtsſtellen, Oberamtleute, Schreiber, und die Anwälde ſelbſt, ſollen darauf achten, ob ein Anwald gegen obige ſeine Pflichten und Eyd fehle, oder gegenwärtiger Verordnung zuwider handle. Sobald ſie

nun von einem ſolchen Vergehen Kenntniß bekommen, ſo ſollen ſie alle bey ihrer Pflicht ſolches dem Oberamtmann, hinter deſſen Bezirk das Vergehen begangen worden, oder dem Oberamtmann, hinter dem der Fehlbare ſitzt, anzeigen.

§. 44. Sobald nun ein Oberamtmann eine ſolche Anzeige erhält, oder ſelbſt ein ſolches Vergehen in Erfahrung bringt, ſo ſoll er vorerſt als Polizeyrichter und aus Amtspflicht die Thatſache erwahren, und über die Verumſtändung ſowohl als die Beweisquellen derſelben alle mögliche Erkundigung einziehen.

§. 45. Hierauf wird er dem Angeſchuldigten die auf ihm haftende Beſchuldigung mittheilen, oder durch den Amtmann ſeines Wohnſitzes mittheilen laſſen; ihm ſeine Vertheidigung dagegen abfordern; falls Beweiſe von ihm anerboten würden, ſelbige vor ſich gehen laſſen, ſo wie auch allfällig über neue faktiſche Anbringen den Beweis von ſelbſt übernehmen.

§. 46. Wird der Anwald von einer Parthey beklagt, welches in Uebertretung der §§. 37, 38, 39, 40 und 41 der allgemeinen Pflichten auch von der Gegenparthey geſchehen kann, ſo wird der Prozeß nichts deſto weniger inquiſitoriſch gegen den Anwald geführt.

§. 47. Zu dieſem Ende ſoll die Anzeige, mit allen Umſtänden und Beweisquellen begleitet, dem Oberamtmann, hinter dem das Vergehen begangen worden, eingegeben werden, welcher ſie dem Beklagten mittheilt, und ihm ſeine Vertheidigung abfordert. Nach Bewandtniß der Sache wird nun der Oberamtmann über den Beweis

und

und Gegenbeweis der faktiſchen Anbringen der Anzeige und Vertheidigung ſummariſch Information aufnehmen.

§. 48. In beyden Fällen wird ſodann der Oberamtmann nach vollendeter Prozedur dieſelbe dem Amtsgericht zur Beurtheilung vorlegen.

§. 49. Alle dieſe Urtheile ſollen ſamt den Akten dem Appellationsgerichte zur Reviſion eingeſendet werden, wenn der Angeſchuldigte ein Fürſprech oder Prokurator iſt, oder wenn einem Agenten die Erſcheinung vor dem Amtsgerichte auf mehr als ſechs Monate unterſagt wird.

§. 50. Ein Oberamtmann kann einem Agenten ſeine Audienz auf ſechs Monate lang unterſagen, wenn er ſich gegen die Achtung, die er der Gegenwart des Amtmanns oder einer richterlichen Behörde ſchuldig iſt, durch ungebührliche Worte oder Handlungen verſtoſſen hätte. Doch ſoll er verpflichtet ſeyn, eine motivirte Urtheil hierüber dem Verfällten herauszugeben, wenn dieſer es begehrt.

§. 51. Da die Eliminations-Händel, von denen die zehnte und eilfte Satzung, Seite 416, reden, allemal den Anwälden, und keineswegs den Partheyen, zuzurechnen ſind; ſo ſoll auch jeweilen der Anwald der unterliegenden Parthey für ſich allein um die dießörtigen Koſten durch die Inzidental-Erkanntniß verfällt werden.

§. 52. In den Fällen, wo die Anzeige, oder die im Laufe der Prozedur vorkommenden Umſtände eine peinliche Anklage begründen würden, ſo wird die Prozedur nach dem Criminal-Recht verführt.

§. 53. Damit aber redliche Anwälde nicht allzuleichtfertigen Klagen boshafter Tröhler oder unmuthiger Partheyen ausgeſetzt ſeyen, ſo ſoll eine Parthey, die einen Anwald verklagt, allemal zugleich auch eine von dem Richter zu beſtimmende Summe verſichern, damit daraus der Anwald für ſeine Koſten entſchädiget werden könne, im Fall die Anzeige gegen ihn nicht begründet erfunden wird: es ſey dann Sache, daß die Parthey im Prozeß das Recht der Armen bereits genoſſen, oder durch Verluſt deſſelben dazu die Eigenſchaft und Qualifikation erhalten hätte, als wo es dann nach der dreyzehnten Satzung, Seite 466 der Gerichts-Satzung, gehalten werden ſoll.

rc. rc. rc.

Gegeben in Unſerer Groſſen Rathsverſammlung, den 7., 12., 14. und 27. Dezember 1803.

XVIII.

XVIII.

Aufgehoben:
Tarif v. 1813.
idem v. 1850.

Verordnung
über
die Notarien und die Tarife der Emolumente.

Der Groſſe Rath des Cantons Bern, nachdem er in Betrachtung gezogen, wie daß die veränderten Zeitumſtände es nothwendig machen, daß die Verordnung wegen der Amtsſchreiber in etwas abgeändert, ſodann alle gerichtlichen und andern Emolumente, auf einen beſtimmten möglichſt einfachen und den gegenwärtigen Zeiten angemeſſenen Fuß geſetzt werden; damit einerſeits alle Beamten für ihre Bemühungen die billige Belohnung erhalten, andrerſeits dann Jedermann wiſſen möge, was für Emolumente zu bezahlen ſeyen, ein jeder auch vor allen unbilligen und übermäßigen Forderungen geſichert werde; als hat derſelbe feſtgeſetzt und verordnet, was hier von einem zum andern folget, wie er dann

verordnet:

1. Es ſollen die ſämtlichen Emolumenten-Tarife revidirt und alle dieſe Tarife, mit alleiniger Ausnahme des Tarifs für das obere Ehegericht, in eine einzige Verordnung zuſammengetragen und vereiniget werden.

2. Zu Ausübung des Stipulations-Rechts ſollen in jedem Amtsbezirke, auſſer dem Amtsſchreiber, je nach den Umſtänden, annoch zwey oder mehrere ſtipulirende Notarien von dem Kleinen Rathe beſtellt werden.

3. Die Siegelgelder der Oberamtleute, ſo wie das Emolument für die von ihnen zu ertheilenden Bewilligungen, von was Art ſie immer ſeyn mögen, werden für alle Bewilligungen und Siegelgelder, die in den vormaligen Tarifen zu 3 bz. 3 kr. und minder geſetzt waren, auf 3 bz. als minimum geſetzt und verordnet, daß für keine andere Bewilligung noch Siegel mehr als 15 bz. gefordert werden könne.

4. Für Friedensrichterliche Sprüche, durch welche die Partheyen auseinander geſetzt werden, ſoll auch ein Emolument feſtgeſetzt werden, das aber niedriger ſeyn ſoll als das eines rechtlichen Spruchs.

5. Von einem Gültbrief, Schadlosbrief und dergleichen Verſicherungsſchriften wird auſſer dem Siegelgeld, in allem bezahlt: ein Halbes vom Hundert; als nämlich drey Quart davon für den ſtipulirenden Notarius, ein Quart aber für den Amtsſchreiber: jedoch wird, die Summe mag noch ſo klein ſeyn, nie weniger bezahlt als zwanzig Batzen.

6. Von Tauſch- Kauf- Steigerungs- Gantſteigerungs- auch ſogenannten Fertigbriefen, wie auch von Schatzungs- und Schleißbriefen, wird, auſſer dem Siegelgeld, in allem bezahlt: Eins vom Hundert; als nämlich die eine Hälfte als Abgabe an die Regierung, die andere Hälfte aber zu drey Quart für den ſtipulirenden Notarius, und zu einem

Quart

Quart für den Amtsſchreiber: jedoch ſo, daß dieſe zweyte blos als Schreibgebühr zu betrachtende Hälfte, die Summe mag noch ſo gering ſeyn, nie weniger als zwanzig Batzen betragen ſoll.

7. Der Kleine Rath wird begwältiget, auf dieſe Grundſätze hin einen Tarif zu verfertigen, und denſelben als geſetzliche Vorſchrift bekannt machen und in Ausübung ſetzen zu laſſen.

8. Dieſer Tarif ſoll aber nur auf eine Probezeit von ſechs Jahren gemacht werden.

Gegeben in Unſerer Groſſen Rathsverſammlung, den 27. und 28. Chriſtmonats 1803.

XIX.

Dekret.

Competenz des erſtinſtanzlichen Moderations-Richters.

Wir Schultheiß Klein und Groſſe Räthe des Cantons Bern, thun kund hiermit: Daß Wir auf den von Unſerm Kleinen Rath Uns gethanen Vorſchlag und erſtatteten Bericht, daß ſowohl der §. 24. und 31. Unſerer Verordnung vom 20. Juny 1803 und die 7te und 8te Satzung pag. 447. der Berniſchen Gerichts-Satzung, in Abſicht des erſtinſtanzlichen Moderations-Richters, und ſeiner Competenz, als aber die 9te Satzung pag. 447. in Betreff des Rekurſes der erſtinſtanzlichen Ermäßigungen und endlich die 6te Satzung pag. 436. in Rückſicht des Termins der Fürbotten zur zweytinſtanzlichen Moderation, verſchiedentlich ausgelegt und angewendet werden, in Erläuterung und näherer Beſtimmung dieſer Satz- und Ordnungen verordnet haben wollen, was hienach folgt; demnach Wir

verordnen:

Erläuterung des 24 und 31ſten §. der Verordnung vom 20ſten Juny 1803 und der 7ten und 8ten Satzung pag. 447.

1) Der Oberamtmann mit Ausſchluß der übrigen Beyſitzer am Amtsgericht, iſt der erſtinſtanzliche Modera-

tor

tor der Prozeßkoſten, doch mag eine ſolche Ermäßigung, falls das eingegebene Koſtens-Verzeichniß ohne Moderations-Köſten über Einhundert Franken, als die dem Oberamtmann hierinn geordnete Competenz, ſich belaufen ſollte, durch die beſchwerende Parthey vor die Ober-Moderatoren gezogen werden.

Erläuterung der Satzung 9. p. 447.

2) Wer ſich über die erſtinſtanzliche Ermäßigung einer Koſtens-Verzeichniß beſchweren will, der hat ſich lediglich bey dem jeweiligen Präſidenten der Ober-Moderation um eine Tagsanſetzung zu melden, und zwar längſtens innert 14 Tagen, den Tag der erſtinſtanzlichen Ermäßigung nicht mitgerechnet, bey Strafe der Erſitzung des Rechts der Weitersziehung.

Erläuterung der Satzung 6. p. 436.

3) Die in der 6ten Satzung p. 436. in Betreff des fatalen Termins zur Kundmachung des zweytinſtanzlichen Abſpruchstag, enthaltene Vorſchrift, ſoll auch für die Moderations-Rekurſen gelten.

4) Gegenwärtige Verordnung ſoll gedruckt, öffentlich bekannt gemacht, und an den gewohnten Orten angeſchlagen werden.

Geben in Unſerer Groſſen Rathsverſammlung, den 16. May 1804.

XX.

Aufgehoben mit Ausnahme der §. 38 ff. [illegible] in der allgemeinen [illegible] enthalten.

XX.

Dekret.

Loskauf der Primitzen und Lehens-Gefälle.

Wir Schultheiß Klein und Große Räthe des Cantons Bern, thun kund hiermit: Demenach in dem Geſetz über den Loskauf der Zehnden und Bodenzinſe vom 2ten July 1803 die Loskäuflichkeit der Primitze und der übrigen entweder wirklichen oder ſo geheiſſenen Lehensgefälle bereits erkennt, die Art und Weiſe dieſes Loskaufs aber auf ein nachgehendes Geſetz verwieſen worden iſt; als haben Wir, auf den Vortrag des Kleinen Rathes in Betreff dieſer Gefälle ſowohl, als auch einiger andern in verſchiedenen Gegenden des Cantons üblichen Auflagen und Leiſtungen, in ſo weit ſie an die Regierung oder deren Beamten zu entrichten ſind, beſchloſſen und erkennt, was hier von einem zum andern folget, wie Wir dann

verordnen:

§. 1. Alle dieſe Gefälle, Auflagen und Leiſtungen, ſollen je nach ihrer Art und Beſchaffenheit, entweder den Pflichtigen unentgeldlich erlaſſen ſeyn; oder ſie ſind loskäuflich erkennt, und müſſen bis zum Loskauf noch ferner geleiſtet werden; oder aber ſie ſind als eine Abgabe für

einen

einen gewiſſen Genuß oder die Ausübung eines Rechtes anzuſehen, und können daher mit keinem Loskaufgelde getilget werden, ſondern hören bloß dann auf, wenn der Pflichtige auf die ihm zugeſicherte Ausübung ſeines Rechtes oder ſeiner Nutzung Verzicht leiſten würde.

Titel I.

Gefälle, welche den Pflichtigen unentgeldlich erlaſſen werden.

§. 2. Die nachſtehenden Gefälle und Leiſtungen, als: der Twing-Gerichts- und Herrſchafthaber, die ſogenannten Ueberzinſe, die Hof- und Ehr-Tagwen, die Todfallspflicht, die Garten-Hühner, die Weidlämmer, Schweig-Schaafe und die Feuerſtatt-Abgaben, in ſo fern ſie eine Folge von gerichtsherrlichen Rechten ſind, und nicht von Lehenpflicht herrühren, oder als Zehndentſchädniß aufgelegt worden, ſind und bleiben von nun an, als mit der gegenwärtigen Verfaſſung nicht verträglich, abgeſchaft.

§. 3. Die Pflichtigen haben von wegen dieſer Abſchaffung keine Art von Erſatz zu leiſten.

Titel II.

Gefälle, die bis zu ihrem Loskaufe noch ferner zu entrichten ſind.

§. 4. Die nachſtehenden Gefälle und Leiſtungen, als: die Primitzen, die Landgarben, der Sommerdinkel, die Pfluggarben oder Pfluggelder, denne die Feuerſtatt-Abgaben, ſo als Zehndentſchädniſſe aufgelegt worden, ſind noch

ferner

ferner auf bisherigem Fuße, nach Inhalt der Urbarien und der darum vorhandenen Titeln beybehalten, und wie vor A°. 1798 zu entrichten: die verſchiedenen Arten der Ehrſchätze dann, ſind vom 1ſten Juny nächſtkünftig an, bey vorkommenden Fällen, wieder zu bezahlen.

§. 5. Alle dieſe hier genannten Gefälle und Leiſtungen können jedoch von den Pflichtigen losgekauft werden.

1. Primitze und Feuerſtatt-Abgaben.

§. 6. Der Loskauf von den Primitzen und den in die gleiche Claſſe gehörenden Gefällen der Landgarben, des Sommer-Dinkels und der Pfluggarben oder Pfluggelder, ſo wie von den Feuerſtatt-Abgaben, wo ſie eine Folge der Lehenpflicht oder Zehndentſchädniß waren, kann nicht von einzelnen Pflichtigen anbegehrt werden, ſondern er ſoll nur von ganzen Gemeinds-Bezirken ſtatt haben.

§. 7. Eine jede beſondere Art dieſer hier genannten Gefälle kann aber für ſich insbeſondere und einzeln losgekauft werden; alſo ohne daß die übrigen Arten zugleich mit losgekauft werden müſſen.

§. 8. Wenn die Pflichtigen einer Gemeinde ſich in irgend einem Jahre von einem dieſer Gefälle loskaufen wollten, ſo müſſen ſie ihre dießörtige Erklärung dem Berechtigten noch vor dem erſten May ſchriftlich zuſtellen.

§. 9. Die Loskauf-Summe beträgt den fünf und zwanzigfachen Werth des alljährlichen Ertrags.

§. 10. Um dieſen Ertrag, in ſo fern die Leiſtungen einer Veränderung unterworfen ſind, zu finden, wird der

zur

zur Zeit des Loskaufs ſich erzeigende Beſtand der Haushaltungen oder die wirkliche Anzahl der Pflichtigen, mithin der dennzumalige Betrag des ſchuldigen Gefälls zur Schatzung der Gröſſe der Abgaben angenommen. Wo aber dieſe Abgaben bereits in einen fixen Canon verwandelt, oder ſonſt unveränderlich beſtimmt ſind, da ſoll es dabey ſein Verbleiben haben.

§. 11. Der Werth des gefundenen Ertrags wird durch den Durchſchnitts-Preis der betreffenden Naturalien in den letzten dem Loskaufe vorgehenden zwanzig Jahren beſtimmt und ſo berechnet, wie es für die Bodenzinſe vorgeſchrieben iſt.

§. 12. Die Loskaufſumme kann der Pflichtige entweder auf einmal oder zu drey gleichen Stöſſen ausbezahlen; einen Drittel auf den Verfallstag desjenigen Jahres, wo er ſich zum Loskauf erklårt hat, einen zweyten Drittel drey Jahre ſpäter, und den letzten Drittel nach ſechs Jahren.

§. 13. Bis zur gänzlichen Ausbezahlung des ſchuldigen Capitals bleibt der Berechtigte für den reſtanzlichen Kaufſchilling bey ſeinen Rechten, ſo wie ihm auch ſein Titel bis dahin in Händen bleibt.

§. 14. Der reſtanzliche Kaufſchilling iſt unterdeſſen zu Vier von Hundert zinsbar.

§. 15. Der Zahlungs-Termin iſt auf die für die losgekauften Gefälle beſtimmte Verfallszeit geſetzt.

§. 16. In dem Loskaufjahre ſelbſt ſoll die Entrichtung der losgekauften Gefälle annoch ſtatt haben.

§. 17.

§. 17. Dem Kleinen Rathe iſt überlaſſen, dieſe Gefälle Gemeindeweiſe in einen fixen von der Gemeinde zu entrichtenden, entweder immerwährenden oder auf eine gewiſſe Anzahl Jahre beſchränkten Canon zu verwandeln, und zu Begünſtigung dieſer Verwandlung den Pflichtigen oder ihren Gemeinden ſolche Erleichterungen zu verſchaffen, die er der Lage der Sachen für angemeſſen zu ſeyn erachten wird.

2. Ehrſchätze.

§. 18. Unter Ehrſchätzen werden hier blos diejenigen verſtanden, welche von ehrſchatzpflichtigen Gütern oder auch von Mannlehen zu bezahlen ſind, nicht aber diejenigen von gewöhnlichen Bodenzinſen, wo nur ein zweyter Zins verfällt, als deren Loskauf in dem Preiſe des Bodenzins-Loskaufes begriffen, und bereits durch Unſere Verordnung vom 2ten July 1803 beſtimmt iſt.

§. 19. Jeder ſolcher Ehrſchatz kann einzeln und für ſich losgekauft werden, und der Loskauf zu jeder Zeit des Jahres geſchehen.

§. 20. Die Auskaufſumme beträgt den Werth eines ganzen und eines halben Ehrſchatzes, oder anderthalben Ehrſchatz.

§. 21. Dieſer Werth wird bey dem Loskauf ſelbſt durch Schatzung beſtimmt. Von jeder Seite werden zwey Schätzer genommen, und ſind dieſe in ihren Meynungen getheilt; ſo entſcheidet der Kleine Rath.

§. 22. Die herauskommende Summe muß der Pflichtige auf einmal und ſogleich baar ausbezahlen, und bis

es

es geſchehen iſt, bleibt der Berechtigte, jeder allfälligen Loskaufs-Erklärung ungeachtet, bey dem vollen Genuß ſeines Rechtes.

Titel III.

Gefälle und Leiſtungen, welche nicht losgekauft werden können.

§. 23. Folgende Gefälle ſollen für das Jahr 1804 und ferner, wie es vor A°. 1798 geſchehen, entrichtet werden; als:

1. Futter- Weid- Wald- und Stock-Haber.

§. 24. Dieſe Gefälle werden blos als Gegenleiſtung für irgend eine beſtimmte Weid- oder Holz-Benutzung entrichtet. Sie können daher nicht losgekauft, und auf keine andere Weiſe den Pflichtigen erlaſſen werden, als gegen eine förmliche Verzichtleiſtung auf die damit verbundene Gegennutzung.

§. 25. Eine ſolche Verzichtleiſtung kann aber nicht von einzelnen Pflichtigen angenommen werden, ſondern ſie muß Gemeindsweiſe geſchehen.

§. 26. Sollten jedoch irgendwo Gefälle unter dem Namen von Futter- Weid- Wald- oder Stock-Haber erhoben werden, ohne daß eine Gegennutzung damit verbunden wäre, oder daß ſie in die Claſſe der Primitzen gehörten; ſo mögen dieſelben, gleich den Grund-Zinſen überhaupt, losgekauft werden; jedoch ſind und bleiben diejenigen dieſer Gefälle, welche von bloſſen gerichtsherrlichen Rechten herrühren, als unentgeldlich abgeſchaffet.

2. Brügg-

2. Brüggſommer.

§. 27. Der Brüggſommer iſt eine beſtimmte jährliche Abgabe, vermittelſt welcher man ſich von der Entrichtung irgend eines benachbarten Brüggen-Zolles loskauft, und von daher einer gänzlichen Zoll-Freyheit genießt, und kann mithin keineswegs als eine Beſchwerde, ſondern er muß vielmehr als eine Begünſtigung angeſehen werden.

§. 28. Wegen dieſer beſondern Beſchaffenheit des Brüggſommers kann derſelbe nicht losgekauft werden.

§. 29. Wenn die Pflichtigen dieſer Leiſtung enthoben zu werden verlangen, ſo müſſen ſie ſich bey dem betreffenden Zoll-Beamten erklären, daß ſie künftighin, ſtatt des Brüggſommers, gleich allen und jeden Durchpaßirenden, den Zoll nach der Zoll-Tafel bezahlen wollen.

§. 30. Eine ſolche Erklärung kann aber nicht von einzelnen Pflichtigen kommen; ſondern ſie muß Gemeindeweis geſchehen. Sie muß auch im Laufe des vorhergehenden Jahres und zwar noch vor dem 1ſten Dezember eingegeben werden, damit der Bezug des Zolles gleich mit dem neuen Jahre ſeinen Anfang nehmen könne.

3. Acherum.

§. 31. Die Gefälle, welche unter der Benennung von Acherum erhoben werden, machen einen ſehr ſchwachen Erſatz für die Benutzung des Acherums in gewiſſen beſtimmten Waldungen aus.

§. 32. Dieſe Gefälle können daher nicht losgekauft, noch auf irgend eine andere Weiſe den Pflichtigen erlaſſen werden, als allein gegen eine förmliche Verzichtleiſtung auf die damit verbundene Gegennutzung.

§. 33. Eine ſolche Verzichtleiſtung kann aber nicht von einzelnen Perſonen angenommen werden, ſondern ſie muß Gemeindeweis geſchehen.

§. 34. Unſerm Kleinen Rathe bleibt überlaſſen, da wo Acherum oder Holzzinſe von ſolchen Waldungen entrichtet werden, die der Zinsmann vor A°. 1798 in ſeinem völligen Beſitz, Adminiſtration und Benutzung gehabt hat, und noch hat, den Loskauf derſelben nach der Verordnung des Loskaufs der Bodenzinſe vom 2ten July 1803 zuzugeben und zu geſtatten.

4. Beholzungs-Rechte.

§. 35. Die Beholzungs-Rechte ſind Berechtigungen, die auf gewiſſen Waldungen haften, und die bey deren Abtretung oder bey der, einzelnen Gemeinden überlaſſenen Benutzung derſelben, als immerwährende Vorbehälte ſind ausbedungen worden.

§. 36. Dieſe Bedinge müſſen demenach ſo lange erfüllt und geleiſtet werden, als der Inhaber der Waldung noch ferner in dem Beſitze oder dem Benutzungsrechte derſelben verbleiben will.

§. 37. Nur mit der Verzichtleiſtung auf dieſe Rechte kann alſo die Beſchwerde eines auf einer beſtimmten Waldung haftenden Beholzungs-Rechtes zu Gunſten des Staats getilget werden; ein Loskauf derſelben kann aber keineswegs ſtatt haben.

5. Auflagen auf Ehehaften.

§. 38. Die Auflagen, welche von Ehehaften bezogen werden, als von Radwerken, wie Mühlen, Schleiffen, Oehlen, Reiben, Stampfen, u. ſ. w. oder von Feuereſſen,

von

von Gerbeſätzen, von dem Wirthſchafts-Rechte, dem Schaal-Rechte, Becker-Rechte, u. dgl. haften weder auf dem Grund und Boden, noch liegen ſie auf der Perſon des Pflichtigen, ſondern ſie ſind eine Abgabe, welche für die obrigkeitlich bewilligte Ausübung irgend eines an einen gewiſſen Ort gebundenen Gewerbes entrichtet wird.

§. 39. Dieſe Auflagen ſind eine Retribution an die Regierung, und müſſen ſo lange geleiſtet werden, bis die für die Ausübung des Gewerbs erhaltene Bewilligung, auf Begehren des Inhabers einer ſolchen Ehehafte, ihm wieder abgenommen, oder aber ſonſt aus erheblichen Gründen von der Regierung zurückgenommen wird.

§. 40. Alle dieſe Arten von Auflagen können mithin keinem gänzlichen Loskauf unterworfen ſeyn.

§. 41. Es wird jedoch dem Kleinen Rathe überlaſſen, in beſondern Fällen, wenn nämlich dieſe Auflagen ſehr beträchtlich, oder auch mit ſtarken Bodenzinſen vereiniget ſind, wie es bey Mühlezinſen nicht ſelten eintrift, zu dem Loskaufe eines Theils derſelben die obrigkeitliche Einwilligung zu ertheilen; da dann dieſer Loskauf ganz auf dem Fuße geſchehen muß, wie es in Betreff der Bodenzinſe vorgeſchrieben iſt.

Titel IV.

Allgemeine Vorſchriften.

§. 42. Wenn durch ungleiche Auslegung des ein- oder andern Artikels dieſes Geſetzes, oder überhaupt in der Exekution deſſelben Anſtände ſich erheben ſollten, ſo iſt der Fall durch Vorſtellung und Gegenvorſtellung dem Kleinen Rathe vorzutragen; der dann, nach vorgegangener Unterſuchung, darüber ſummariſch abſpricht.

§. 43.

§. 43. Auch ſoll dem Kleinen Rathe überlaſſen ſeyn, nach obigen Grundſätzen zu entſcheiden, unter welche Klaſſe der Lehengefälle ſolche Schuldigkeiten, die in dieſem Geſetze nicht namentlich angeführt ſind, gehören.

§. 44. Alle Vorſchriften und Beſtimmungen dieſes Geſetzes, in ſoweit ſie das Loszukaufende und das zu Entrichtende betreffen, beziehen ſich ſowohl auf die darinn genannten Gerechtigkeiten der Gemeinheiten und Partikularen, als aber auf die des Staates.

§. 45. Alle vorherige, gegenwärtiger Verordnung zuwiderlaufende Geſetze und Verordnungen ſind aufgehoben und abgeſchaft.

§. 46. Gegenwärtiges Geſetz ſoll gedruckt, öffentlich bekannt gemacht, und an den gewohnten Orten angeſchlagen werden.

Alſo beſchloſſen in Unſerer Groſſen Rathsverſammlung in Bern, den 18. May 1804.

Aufgehoben. Tarif v. 1813 & 24 Dec. 1846.

XXI.

Verordnung

über die Fertigung der bey den Untergerichten vorkommenden Inſtrumente.

Wir Schultheiß und Rath des Cantons Bern, thun kund hiermit: Daß Wir, veranlaßt durch häufige Einfragen Unſerer Amt- und Gerichtſchreiber über verſchiedene Artikel des Emolumenten-Tarifs und der Verordnung über die Untergerichte, in Betreff der Verrichtungen der zur vollſtändigen Expedition eines der Fertigung unterworfenen Contrakts mitwürkenden Schreiber, nöthig befunden haben, zu Bewürkung einer mehreren Gleichförmigkeit in der Anwendung der angezogenen allgemeinen Geſetze, zu verordnen, was folgt:

1) In näherer Beſtimmung der, der Verordnung der Untergerichte vom 24ſten Dezember 1803 angehängten Formularien, welche vorſchreiben: „Daß das über die vor „Gericht zu fertigende Verhandlung errichtete Inſtrument, „wörtlich in dem Protokoll des Gerichts eingeſchrieben „werden ſolle,“ ſoll dieſe Vorſchrift nur von denjenigen Inſtrumenten gelten, welche nicht, kraft der vorhandenen Geſetze, allbereits in den Protokollen der Amtſchreiberey eingeſchrieben werden müſſen; in Betreff derjenigen Inſtrumente hingegen, die nach den vorhandenen Geſetzen in

in die Protokolle der Amtſchreiberey eingetragen werden ſollen, ſoll die wörtliche Einſchreibung derſelben in dem Gerichts-Protokoll unterbleiben, dagegen aber ſoll das Inſtrument ſeinen weſentlichen Beſtandtheilen nach beſchrieben, und von dem Gerichtſchreiber am Rand der Verhandlung im Protokoll, das Numero und die Blattſeite des Contrakten-Protokolls der Amtſchreiberey, wo das Inſtrument eingeſchrieben ſich befindet, angemerkt werden.

2) In Abänderung der entgegengeſetzten Vorſchriften des Tarifs, ſoll es in Zukunft mit der formmäßigen Ausfertigung der Inſtrumente, die vor das Fertigungs-Gericht gebracht und in der Amtſchreiberey eingeſchrieben werden ſollen, folgendermaſſen gehalten ſeyn:

Der Gerichtſchreiber wird in das dem Gericht vorgelegte, von dem Notarius ſignierte, noch unbeſiegelte Inſtrument, das Fertigungs-Urkund eintragen, und das letztere von dem Gerichtsſtatthalter und nachher von dem Oberamtsmann beſiegeln laſſen (welches oberamtliche Siegel die Stelle des vormals von den Amtleuten dem Contrakt ſelbſt beygerückten Siegels vertrittet); alsdenn wird der Gerichtſchreiber daſſelbe dem Amtſchreiber zuſtellen.

Der Amtſchreiber wird hierauf die Einſchreibung des Inſtruments in den Protokollen der Amtſchreiberey, ohne der Partheyen und des ſtipulierenden Notarius Entgeld, beſorgen, und dieſelbe auf dem Inſtrument ſelbſt beſcheinigen, da er denn ſolches dem ſtipulierenden Notarius gegen Erlag der Stipulationsgebühr, ſo weit ſolche dem Amtſchreiber zugetheilt iſt oder dem Staat zu verrechnen ſteht, zuſtellen wird, um es den Partheyen ausher zu geben.

Damit der ſtipulierende Notarius dieſe Gebühr an den Amtſchreiber erlegen könne, ſoll er dieſelbe vor der Fertigung des Contrakts von den Partheyen beziehen und zu dem End berechtigt ſeyn, das von ihm aufgenommene Inſtrument den Partheyen zu hinterhalten und nicht zur Fertigung heraus zu geben, bis daß die Stipulationsgebühr an ihne bezahlt ſeyn wird.

Auch liegt dem ſtipulierenden Notarius ob: dem Gerichtſchreiber die Anzeige zu thun, in welchem Numero und auf welcher Blattſeite des Contrakten-Protokolls der Amtſchreiberey das Inſtrument eingeſchrieben ſich befindet, damit er ſolches am Rand der Gerichts-Verhandlung bemerken könne.

3) In Fällen, wo z. B. nach Art. 20. der Verordnung vom 24ſten Dezember 1803 ein Fertigungs-Urkund einem ältern Inſtrument einverleibt werden ſoll, und dieſes Inſtrument nicht auf dermal vorgeſchriebenem Stempelpapier ausgefertigt ſeyn ſollte, ſo ſoll über ein ſolches Inſtrument ein Ueberbogen von dermal üblichem Stempelpapier gemacht, auf dieſem das Fertigungs-Urkund eingetragen, und derſelbe dadurch mit dem Inſtrument ſelbſt verbunden werden, daß der zum Zuſammennähen des Ueberbogens an das Inſtrument gebrauchte Faden unter des Statthalters und des Amtmanns Siegel gelegt werde.

Es ſoll auch der ſtipulierende Notarius bey der Errichtung neuer Inſtrumente, genug Papier übrig laſſen, um, wie vorgeſchrieben, das Fertigungs-Urkund dem Inſtrument ſelbſt einverleiben zu können.

Dieſe

Dieſe Unſere Verordnung, nach welcher ſich Unſere Amt- und Gerichtſchreiber und Amts-Notarien pünktlich zu richten haben werden, ſoll gedruckt und öffentlich bekannt gemacht werden.

Geben den 10. Jenner 1805.

Aufgehoben. 20 März 1834.

XXII.

Geſetz über die Stempel-Abgabe.

Wir Schultheiß Klein und Groſſe Räthe des Cantons Bern, thun kund hiermit: Demnach Wir aus dem Vortrag Unſers Kleinen Raths entnommen, daß Unſere Stempel-Verordnung vom 14ten Chriſtmonat 1803 öfter irrig verſtanden werde, und daß zu groſſem Nachtheil Unſerer Staats-Einnahmen häufige Uebertretungen und Verſchlagniſſe ſtatt haben; als haben Wir, in Betrachtung daß Jedermann ſich einer zu Beſtreitung der Landes-Bedürfniſſe eingeführten Abgabe unterziehen ſoll, verordnet was hienach folget, wie Wir dann

verordnen:

1) Alles Stempel-Papier ſoll oben mit dem Berniſchen Standes-Wappen und unten mit dem Preis des betreffenden Papiers bezeichnet ſeyn, im Papier ſelbſt dann die Worte: Canton Bern enthalten, und zu folgenden Preiſen in den Amtſchreibereyen und bey den von denſelben angeſtellten Unterverkäufern verkauft werden; als:

Groß Doppel-Folio, der Bogen zu fünf Batzen.
Geringer Doppel-Folio, der Bogen zu drey Batzen.
Einfach Folio, ein Blatt zu zwey Batzen.
Ein Quart-Blatt zu einem Batzen.
Ein Octav-Blatt zu fünf Rappen.

2) Schrif-

2) Schriften und Papier, die nicht zugleich das Berniſche Standes-Wappen und den unten ſtehenden Preis enthalten, ſind als bloß ungeſtempeltes Papier anzuſehen.

3) Diejenigen Partikularen, welche anderes unbeſchriebenes Papier, als das von der Regierung verkaufende oder Pergament wollen ſtempeln laſſen, können daſſelbe dem Stempelamte zuſtellen, allwo es gegen Erlegung der ſeiner Gröſſe angemeſſenen Gebühr mit dem ovalen Extra-Stempel wird verſehen werden.

4) Dem Stempel ſind unterworfen: alle Akten, Dokumente und Zeugniſſe, Rechts- und Theilungs-Schriften, Verkommniſſe, Schuld-Verſchreibungen, Collokationen aus Geldstagen, Quittungen, Compti; die im Canton auf Fremde und Einheimiſche ausgeſtellten Wechſelbriefe und Aßignationen; die Rechnungen; Bittſchriften und Vorſtellungen jeder Art, ſie ſeyen an Cantons- oder Gemeinds-Behörden gerichtet.

5) Die geſchwornen Schreiber ſollen zu Ausfertigung aller Arten von Contrakten und Inſtrumenten, worunter auch die Obligationen oder Schuld-Verſchreibungen, die Vergabungen, Teſtamente und Codicille begriffen ſind, kein anderes Stempel-Papier gebrauchen, als von dem groſſen Doppel-Folio, der Bogen zu fünf Batzen; für bloße Zeugniſſe, Lebens-Scheine, Abſchriften und dergleichen aber, mögen ſie ſich des geringeren Stempel-Papiers bedienen.

6) Von dem Stempel ſind enthoben: alle Gegenſtände von zwanzig Franken an Werth und darunter; alle von Amtswegen von einer Obrigkeitlichen- oder Gemeinds-Behörde an die andere gerichtete Akten, Schreiben, oder

Empfang-

Empfang-Scheine; die Rechnungen über Kirchen- und Armen-Güter; die Geldstags-Rödel; die Protokolle der Notarien; die Regiſter, Handlungs- und Hausbücher, und der Briefwechſel; alle Bittſchriften um eigentliche Allmoſen und endlich diejenigen Vogts-Rechnungen, wo das fruchtbare Vermögen die Summe der Zehntauſend Franken nicht überſteigt.

7) Allen obrigkeitlichen Tribunalien, ihren Präſidenten und Schreibern, Unſern Oberamtleuten, allen Gerichtsſtellen und allen Gemeinds-Behörden iſt verboten, ungeſtempelte Schriften, die nach §. 4. dem Stempel unterworfen und nicht etwa unter den im §. 6. enthaltenen Ausnahmen begriffen ſind, irgend einer Behörde vorzulegen, oder weiter zu befördern, auf dieſelben einige Rückſicht zu nehmen, darüber das Recht zu öffnen, oder dieſelben in's Recht legen zu laſſen, unterlaſſenden Falls ſie in die gleiche Strafe verfallen, welche auf die verſchiedenen Widerhandlungen dieſer Verordnung geſetzt ſind. Nebſt dem ſollen alle dieſe Behörden und Beamten ſchuldig und gehalten ſeyn, über dergleichen Widerhandlungen und Uebertretungen des Stempel-Geſetzes, nach Inhalt dieſer Verordnung zu verfügen und die geſetzliche Strafe auszuſprechen, oder wenn dieſe Befugniß ihnen nicht zukäme, den Fall dem kompetirlichen Richter zur gehörigen Ahndung anzuzeigen, und die ungeſtempelte Schrift, Bittſchriften und Vorſtellungen ausgenommen, an denſelben zu übermachen.

8) Unſer Kleine Rath wird beg'wältiget, Schuld-Verſchreibungen von einem frühern Datum als das Stempel-Geſetz vom 14ten Dezember 1803, welche nach helvetiſchen

Geſetzen

Geſetzen entweder mit einem Viſa verſehen oder auf Stempel-Papier ausgefertiget ſeyn ſollten, annoch zu einem Viſa an Stempel-Statt zuzulaſſen, gegen Erlegung einer Buſſe von Fünf vom Hundert des betreffenden Capital-Werths.

9) Dem Stempel ſind auch unterworfen: alle Zeitungen und Wochenblätter, Ankündigungen und Berichtzedel, ſo im Canton Bern gedruckt oder ausgegeben werden, und es wird die daherige Gebühr geſetzt auf zwey Rappen von jedem Folio-Bogen und auf einen Rappen von jedem andern kleinern Blatt.

10) In Betreff der auſſer dem Canton gedruckten Zeitungen, Journale u. ſ. w. wird verordnet:

a. Daß von denſelben folgende Gebühr an Stempel-Statt bezahlt werden ſoll; als:

1. Für ſolche, die täglich mit einem Folio-Bogen erſcheinen, vierteljährlich vier Franken.

2. Für ſolche, die täglich mit einem Quart-Bogen erſcheinen, vierteljährlich zwey Franken.

3. Für ſolche, die täglich mit einem Octav-Bogen oder drey und weniger Male in der Woche mit einem Quart-Bogen erſcheinen, vierteljährlich ein Franken.

b. Daß dieſer Bezug vierteljährlich und zwar je auf 1. Jenner, 1. April, 1. July und 1. Weinmonat jedes Jahr ſtatt haben ſoll.

c. Daß Jedermann gehalten ſeyn ſolle, dieſe Gebühr wenigſtens für ein Vierteljahr voraus zu bezahlen und zwar an dasjenige Poſt-Büreau des Cantons, von welchem die Zeitungen, Journale ꝛc. abgegeben

werden;

werden; davon ſind jedennoch ausgenommen, diejenigen Zeitungen, welche an die auswärtigen Herren Geſandten gelangen.

d. Daß zu Ausſtellung der dafür erforderlichen Quittungen, allein diejenigen gedruckten Scheine gültig ſeyn ſollen, welche dem Poſtamt von dem Stempelamte mit der Unterſchrift des Stempel-Aufſehers verſehen, zugeſtellt werden und den ovalen Extra-Stempel tragen, und nur gegen dieſe Scheine werden die Poſt-Büreaux die darauf enthaltene geſetzliche Gebühr von jedem Partikular beziehen und verrechnen.

e. Daß das Poſtamt den ſämtlichen Büreaux, bey Strafe der auf die Widerhandlung geſetzten Buſſe, auftragen ſoll, keinem Partikular, unter welchem Vorwand es immer ſey, ſeine Zeitungen und dergleichen Papiere zukommen zu laſſen, er habe denn vorher die beſtimmte Gebühr an Stempel-Statt entrichtet.

11) Dem Stempel ſind ferner unterworfen: alle Spielkarten, und es wird in Betreff derſelben verordnet:

a. Daß ſie zu folgenden Preiſen ſollen verkauft werden, als:
Das Tarokſpiel zu ſieben Batzen fünf Rappen.
Das gemeine ganze Kartenſpiel zu zwey Batzen fünf Rappen.
Das Piquetſpiel zu zwey Batzen.

b. Daß ſelbige von Niemanden verkauft werden ſollen, als von Perſonen, die durch Unſern Kleinen Rath dazu beauftragt worden.

c. Daß alle anderswo feilgebotenen oder verkauften Spielkarten ſollen confiszirt, und der Verkäufer über das

aus

aus mit einer Buſſe von einer Franken für jedes verkaufte Kartenſpiel belegt werden.

12) Dem Stempel ſind ferner unterworfen: die Vieh-Geſundheitsſcheine. Sie ſollen auf die geringſte Art von Stempel-Papier gedruckt, und ein Schein für ein Stück Vieh zu drey Rappen, einer für zwey Stücke zu fünf Rappen und einer für mehrere Stücke zu einem Batzen verkauft werden.

13) Die Einnahme von den Viehſcheinen ſoll fernerhin ohne Abzug für die Koſten des Papiers und des Stempels, in eine beſondere Caſſe gelegt werden, bis über eine im Wurf liegende Vieh-Aſſekuranz-Caſſe von Uns verordnet ſeyn wird. Ueber die dießörtige Einnahme ſoll Uns alljährlich die Rechnung vorgelegt werden.

14) Die Verfälſchung des Stempels und Stempel-Papiers ſoll gleich wie Falſchmünzerey beſtraft werden.

15) Auſſer der im §. 7. dieſer Verordnung erkennten Unzuläßigkeit bey Tribunalien, Beamten, Gerichtsſtellen und Gemeinds-Behörden, wird auf jede ungeſtempelte und laut §. 4. geſtempelt ſeyn ſollende Schrift, Conto, Quittung u. ſ. w. eine Buß von dem zehnfachen Werthe des betreffenden Stempels geſetzt, mit Ausnahme jedoch der Bittſchriften und Vorſtellungen, als für welche es bey der bloſſen Ungültigkeit und Unzuläßigkeit ſein Bewenden, mithin keine Buße ſtatt haben ſoll.

16) Die Zeitungen, Wochenblätter, Ankündigungen und Berichtzedel ſind obiger Buße des zehnfachen Werthes der betreffenden Stempel-Gebühr gleichfalls unterworfen.

17) Auf jedes ungeſtempelte Kartenſpiel wird eine Buße von einer Franken geſetzt. In allen Fällen iſt der Platzgeber dafür verantwortlich.

18) In die §. 15. feſtgeſetzte Buße verfällt ſowohl der Inhaber als der Ausſteller der betreffenden Schrift.

19) Von allen durch dieſe Verordnung feſtgeſetzten Bußen ſoll ein Drittel dem Verleider, ein Drittel den Armen des Orts und der letzte Drittel dem Stempelamte zu obrigkeitlichen Handen zukommen.

20) Unſere Oberamtleute ſollen alle Widerhandlungen gegen die Vorſchriften dieſer Verordnung ohne Nachlaß der Buße fertigen, sub beneficio recursus vor Unſern Kleinen Rath, als welcher allein befügt ſeyn ſoll, bey mildernden Umſtänden einen Theil der geſetzlichen Strafe nachzulaſſen. Die Bußen und Confiscationen haben die Oberamtleute zu beziehen, und dem Stempelamte den obrigkeitlichen Antheil an denſelben in Rechnung zu ſetzen.

21) Alle weitere Veranſtaltungen, die Vollziehung nnd Handhabung dieſer Verordnung betreffend, bleiben Unſerm Kleinen Rathe überlaſſen.

22) Durch dieſe Verordnung, welche auf den 1. Heumonat 1805 ihren Anfang nehmen ſoll, ſind alle vorhergehenden den Stempel betreffenden Geſetze und Verordnungen aufgehoben.

23) Gegenwärtiges Geſetz ſoll zu Jedermanns Verhalt durch den Druck bekannt gemacht und nach der Ankündigung von den Kanzeln, an den gewohnten Orten angeſchlagen werden.

Geben, in Unſerer Groſſen Rathsverſammlung,

Bern, den 22. May 1805.

XXIII.

Aufgehoben durch Vollziehungs-verfassung.

G e ſ e tz

über die Rekurſe von Urtheilen der Geldsverordneten und Reviſion der Geldstage.

Wir Schultheiß Klein und Große Räthe des Cantons Bern, thun kund hiermit: Daß nachdem Wir aus dem angehörten Vortrag Unſers Kleinen Raths die Unbeſtimmtheit und ſogar den Widerſpruch zwiſchen der Satz. 4. des XXII. Tit. und Satz. 2. und 8. des XXIII. Tit. beydes des IIten Theils der Stadt Bern Gerichts-Satzung und Unſern neuern Einrichtungen der Rechtspflege eingeſehen haben, Wir über dieſe Fälle beſondere Geſetze zu machen nöthig befunden und demnach erkennt, was folget:

1) In Abänderung der Satz. 4. Fol. 314, der Satz. 2. Fol. 316, und der Satz. 8. Fol. 318. der Stadt Bern Gerichts-Satzung, ſollen die Rekurſe von den Urtheilen der Geldsverordneten alſogleich vor das Appellationsgericht gezogen werden.

2) Die Geldsverordneten haben keine beſtimmte Competenz, ſondern der Rekurs hat für alle ihre Urtheile ſtatt.

3) Die Rekurſe von den Urtheilen der Geldsverordneten an das Appellationsgericht, ſollen in den gleichen Terminen und unter den gleichen Formen anbegehrt, und

fortgeſetzt

fortgeſetzt werden, wie in Betreff der Rekurſe von den Urtheilen der Amtsgerichte üblich iſt.

4) Die Reviſion eines Geldstags muß bey dem Oberamtsmann des Orts geſucht werden, und wird von ihm ertheilt, in ſo fern keine Einwendungen dagegen gemacht werden. Wenn aber ein oder mehrere Gläubiger Einwendungen dagegen machen, ſo ſoll die daherige Prozedur, wie ein anderer Civil-Fall, lediglich von dem Oberamtsmann verführt und zur Beurtheilung dem Amtsgericht vorgetragen werden.

5) Gegenwärtige Verordnung ſoll durch den Druck bekannt gemacht, an alle Gerichtsſtellen ausgetheilt, und nach vorgegangener Ankündigung von der Kanzel, zu Jedermanns Wiſſenſchaft und Verhalt, öffentlich angeſchlagen werden.

Geben in Unſerer Groſſen Rathsverſammlung, den 22. May 1805.

XXIV.

XXIV.

Geſetz.

Form der Ausfällung und Aufhebung von Rechtszügen.

Wir Schultheiß Klein und Große Räthe des Cantons Bern, thun kund hiermit: Daß Wir nach angehörtem Vortrag Unſers Kleinen Raths, dahin gehend: daß der Vte Titel des IIIten Theils der Stadt Bern Gerichts-Satzung mit Unſerer Verordnung zu Einführung der untergeordneten Behörden des Cantons Bern vom 13ten, 17ten und 20ſten Juny 1803 und beſonders der §. 24. und 30. derſelben in Uebereinſtimmung gebracht werden möchte, verordnet haben was folget; demnach dann

verordnen:

1) Wenn während der Verführung einer Civil-Prozedur vor einem Oberamtsmann die einte Parthey wegen des Ausbleibens ihrer Gegenparthey den Rechtszug begehrt, ſo ſteht es dem Oberamtsmann zu, den Rechtszug auszuſprechen.

2) In Beſtätigung der Satzung 14. Fol. 355. ſoll die Aufhebung eines ertheilten Rechtszugs vor demjenigen Richter geſucht werden, der denſelben ausgeſprochen hat; dieſer Richter wird denn auch in Fällen, wo die Widerparthey gegen die Aufhebung des Rechtszugs keine Einwendungen macht, die Aufhebung ertheilen.

3) Werden

3) Werden aber gegen die Aufhebung des Rechtszugs Einwendungen gemacht werden, ſo ſoll die Verführung der daherigen Prozedur, ſo wie die eines gewöhnlichen bürgerlichen Rechtsfalls, von dem Oberamtmann Platz haben, und die Beurtheilung derſelben dem Amtsgericht vorgetragen werden.

4) Gegenwärtiges Geſetz ſoll zu Jedermanns Verhalt durch den Druck bekannt gemacht, und an den gewohnten Orten angeſchlagen werden.

Geben in Unſerer Groſſen Rathsverſammlung in Bern, den 24ſten May 1805.

Alle Arten von Zug, deſſen [illegible] [illegible] [illegible] eintragen [illegible]

I. Blutzüge, od. Verwandten-Züge, [illegible]

II. Des Geltstags-Züge der Gläubiger, [illegible] [illegible] [illegible].

XXV.

XXV.

Geſetz
über die Zug-Rechte.
Wieder-Einführung des Blutzugs.

Wir Schultheiß Klein und Große Räthe des Cantons Bern, thun kund hiermit: Daß Wir in Betreff der Zug-Rechte folgendes zu verordnen gut gefunden haben, demnach Wir

verordnen;

1) Der Lehen- und Burger-Zug, ſo wie überhaupt alle Arten von Zug-Rechte, ſind in dem hieſigen Canton noch fernerhin und auf immer aufgehoben, mit Ausnahme des einzigen Blutzugs und des in der 20ſten Satzung Fol. 292 gegründeten ſonderbaren Vorrechts der Gläubiger bey Geldstagen.

2) Dieſemnach ſind insbeſonders aufgehoben, die 1ſte und 2te Satzung des XXI. Titels des erſten Theils der Gerichts-Satzung; dagegen aber ſind alle übrige Satzungen des nämlichen Titels, in Betreff des Blutzugs, anmit von neuem in Kraft erkennt und beſtätigt, jedoch mit den Erläuterungen, wie folget:

3) In Abänderung der 3ten Satzung des erwähnten Titels, wollen Wir anmit verordnet haben:

Von dem Zug-Recht der Verwandten.

Wer dem Verkäufer eines liegenden Guts, in der ab- oder aufſteigenden Linie, oder im erſten Glied der Seiten-Linie, verwandt iſt, der mag das Gut, ſo derſelbe verkauft hat, gegen Erſtattung deſſen, was das Zug-Recht vermag, an ſich ziehen.

4) In Abänderung der 6ten Satzung des nämlichen Titels ordnen Wir:

Von dem Vorgang der Verwandten in dem Zug.

Es ſollen in dem Zug die Verwandten der abſteigenden Linie allen übrigen Verwandten, und die Verwandten der aufſteigenden Linie den Verwandten der Seiten-Linie vorgehen.

In der abſteigenden Linie haben die Abſtämmlinge des nähern Grads vor den des entferntern, die Söhne vor den Töchtern, den Vorzug.

In der aufſteigenden Linie geht gleichfalls der nähere Grad dem entferntern, der Vater dann der Mutter und der Großvater der Großmutter im Zug vor.

In der Seiten-Linie endlich ſollen die Brüder, ſie mögen von einem oder von beyden Banden mit dem Verkäufer verwandt ſeyn, vor den Schweſtern den Vorzug haben; Sach ſey dann, daß die verkaufte Liegenſchaft von demjenigen Stamme herrühren ſollte, von welchem die halbbürtigen Brüder nicht abſtammen, als in welchem Fall den Schweſtern von beyden Banden vor den Brüdern von einem Band das Vorzugs-Recht zuſtehen ſoll.

Unter

Unter den Brüdern dann, gebührt den Brüdern von beyden Banden vor den Brüdern von einem Band, und ſo auch den Schweſtern von beyden Banden vor den Schweſtern von einem Bande der Vorzug.

Im Fall mehrere Perſonen zu dem Zug eines Kaufs das gleiche Recht haben, ſoll diejenige unter ihnen den Vorzug haben, welche der Zeit nach die erſte den Zug rechtlich ankündigen ließ.

5) In Aufhebung der eilften Satzung des gedachten XXI. Titels, wollen Wir die zehnte Satzung deſſelben dahin erweitert haben: daß auch zu den Gütern, die auf freywilligen, mit richterlicher Bewilligung abgehaltenen, und gehörig verkündigten öffentlichen Steigerungen verkauft werden, kein Zug ſtatt haben ſoll.

6) In Abänderung der 16ten Satzung des mehrgedachten XXI. Titels ſetzen Wir feſt:

In welcher Zeit ein Kauf gezogen werden möge.

Wer einen Kauf ziehen will, der ſoll es thun in Zeit von drey Monaten von dem Tag an zu rechnen, wo der Kauf nach dem Geſetz vom 24. Chriſtmonat 1803 vor Gericht öffentlich gefertigt worden, maſſen nach Verflieſſung ſolcher Zeit der Zug nicht mehr Platz finden ſoll; es ſey denn Sach, daß der, ſo den Kauf ziehen wollte, zur Zeit der Fertigung des Kaufs nicht im Lande geweſen wäre, als in welchem Fall ihm ſein Zug-Recht während ſechs Monaten vorbehalten bleiben ſoll.

7) Die Termins-Vorſchriften der 20, 21 und 23ſten Satzung des vermeldten XXI. Titels ſind dahin abgeändert,

dert, daß an Platz der in den gedachten Satzungen geordneten Jahresfriſt, lediglich ein Termin von drey Monaten, von der Fertigung des Kaufs an zu rechnen, feſtgeſetzt ſeyn ſoll.

8) Gegenwärtiges Geſetz ſoll gedruckt, öffentlich bekannt gemacht, an gewohnten Orten angeſchlagen, jedoch erſt vom 1. März 1806 an in Vollziehung geſetzt werden, und zwar ſo, daß daſſelbe allein auf die nach dieſem Termin geſchloſſenen Kaufhandlungen ſeine Anwendung finden ſoll.

Gegeben in Unſerer Groſſen Rathsverſammlung in Bern, den 7. Jenner 1806.

XXVI.

Weiſung

über das Verhalten der Oberamtmänner bey ausgeſchlagenen Erbſchaften.

Cirkulare

des Kleinen Raths an alle Oberamtmänner.

Auf die von verſchiedenen Oberamtmännern geſchehenen Einfragen: wie es in Fällen gehalten werden ſolle, wo Erbſchaften ausgeſchlagen werden, und wo von niemand der Geldstag angerufen wird? erhalten Sie hiemit die Weiſung, daß in Gemäßheit der Satzung 16. Fol. XXVI. des Anhangs der Gerichts-Satzung, und der Satzung 11. Fol. 272. in allen Fällen wo eine Erbſchaft ausgeſchlagen wird, der Geldstag von ſelbſt und ohne weiters erfolgen ſolle. In Betreff der Koſten bey ſolchen Geldstagen, haben Wir, in Beſtätigung der Verordnung vom 21ſten Febr. 1794, und in näherer Beſtimmung Unſers Kreisſchreibens vom 3ten Weinmonat 1803 verordnet: daß im Fall Unvermögens die Publikationen in dem Avisblatt und von den Canzeln, ſo wie auch die daherigen unbeträchtlichen Scripturen von Seiten der Amtſchreibereyen unentgeldlich geſchehen ſollen: daß aber für die Ausfertigung der Anweiſungen zur Geduld oder auf Bürgen,

die

die Koſten des dazu erforderlichen Stempelpapiers nebſt dem dafür beſtimmten Emolument der btz. 4 von denjenigen bezahlt werden ſollen, welche dieſelbe anbegehren. Deſſen Sie zur Exekution berichtet werden, mit dem Auftrag, ſolches dem Amtſchreiber zu ſeinem Verhalt bekannt zu machen, und ſolches gehörigen Orts einſchreiben zu laſſen.

Bern, den 8ten April 1807.

XXVII.

Geſetz.

Väterliche Vogteyen über minderjährige Kinder.

Aufgehoben. 27 Dec. 1824

Wir Schultheiß Klein und Groſſe Räthe des Cantons Bern, thun kund hiermit: Demnach Wir in Erfahrung gebracht haben, daß die in Unſerer Gerichts-Satzung enthaltenen Vorſchriften in Betreff der Beſorgung und Verwaltung desjenigen Guts, welches minderjährigen Kindern bey Lebzeiten ihres Vaters eigenthümlich zufällt, verſchieden ausgelegt und angewendet werden; als haben Wir in näherer Feſtſetzung der daherigen Verhältniſſe, zu Hebung alles Mißverſtands, ſowohl als der Ungleichheit in der Exekution, auf den Vortrag Unſers Kleinen Raths beſchloſſen und erkennt, was von einem zum anderen hienach folgt, demnach Wir

verordnen:

§. 1. Ein Vater der ſeines eigenen Rechtens und nicht im Fall iſt, daß er zu Verſicherung des Weiber- oder Mutterguts angehalten werden könnte, iſt der natürliche Vogt über diejenigen Mittel, welche ſeinen minderjährigen Kindern durch Erb, Teſtament, Schenkung oder ſonſt eigenthümlich zugefallen ſind, es wäre denn Sach daß in Betreff der Verwaltung ſolcher Mittel durch Teſtament oder Vertrag etwas anders verfügt ſeyn ſollte.

§. 2.

§. 2. Der Vater, deſſen minderjährigem Kinde Mittel eigenthümlich angefallen ſind, ſoll gehalten ſeyn, längſtens in Zeit eines Monats nach dem Anfall, der Wayſenbehörde ſeines Heimathorts davon Kenntniß zu geben. Darunter ſind jedoch nicht begriffen der Kinder Taufpfenninge, Neujahrs- oder andere Gaben, die den Kindern ſelbſt zugeſtellt werden.

§. 3. Würde derſelbe dieſe Anzeige in obbeſtimmter Zeit unterlaſſen, und ſich deshalb nicht durch ehehafte Urſachen entſchuldigen können, ſo ſoll die Wayſenbehörde, wenn ſie ſonſt die Sache in Erfahrung bringt, berechtiget und verpflichtet ſeyn, den Vater zur Anzeige und Herausgabe dergleichen Mittel anhalten zu laſſen, und über ſolche einen beſondern Verwalter zu ſetzen.

§. 4. Von demjenigen Vermögen, welches den Kindern nach dem Vorabſterben ihrer Mutter, von derſelben Eltern oder Groß-Eltern eigenthümlich zufällt, gebührt dem Vater, wenn nicht durch Teſtament oder Vertrag etwas anders verfügt wird, ſo lange dieſe ſeine Kinder nicht mit der Ehe oder nach erlangter Mehrjährigkeit ſonſt von ihm geſchieden ſind, der ganze Abnutz. Dieſer Abnutz kann aber dem Vater vorenthalten werden, wenn die Koſten der Verpflegung und Erziehung ſeiner Kinder bis hiehin von jemand anders beſtritten wnrden, oder wenn er nicht ferner für dieſe Verpflegung und ſtandesmäßige Erziehung ſorgen würde.

Peculium adventitium. Separata oeconomia.

§. 5. Was hingegen ſolche Mittel anbetrift, welche den Kindern aus anderen Quellen, ſey es erbsweiſe oder ſonſt eigenthümlich zugefallen ſind; ſo ſoll der Abnutz der-

ſelben

ſelben nur allein mit Bewilligung der Waysenbehörde dem Vater überlaſſen, und dieſe Bewilligung nur inſofern ertheilt werden, als entweder dieſer Abnutz ganz oder zum Theil zu beſſerer Erziehung des oder derjenigen ſeiner Kinder, denen dieſe Mittel zuſtehen, verwendet wird, oder wenn der Vater dieſes Abnutzes zu ſeiner Leibesnothdurft nicht entbehren könnte.

§. 6. In Betreff der Uebernahme und Verwahrung aller ſowohl im §. 4. als im §. 5. bemeldten Mittel iſt der Vater, ſo wie die Waysenbehörde, den nämlichen Obliegenheiten unterworfen, welche die Satzung 1, 2, 3 und 4 des 8ten Titels im erſten Theil der Berniſchen Gerichts-Satzung, rückſichtlich auf die ordentlichen Vögte, vorſchreiben.

§. 7. Gleicher Geſtalt iſt ein Vater, in Betreff der Verwaltung dergleichen Mittel, an alle diejenige Vorſchriften gebunden, welche die Satzung 3, 5, 6 und 7 des 9ten Titels im erſten Theil der gedachten Gerichts-Satzung den ordentlichen Vögten auferlegen.

§. 8. Was denn die Rechnungsablage anbetrift, ſo iſt ein Vater über die Verwendung des Abnutzes derjenigen Mittel, von denen ihm nach dem §. 4. der Abnutz gebührt, keine Rechnung ſchuldig. Ueber die Verwendung des Abnutzes der Mittel hingegen über die der §. 5. verordnet, ſoll der Vater alle zwey Jahre Rechnung ablegen; ſo wie er auch in Betreff des Hauptguts ſowohl der einen als der andern dieſer Mittel gehalten iſt, jeweilen in der nämlichen Zeitfriſt einen Bericht über den Zuſtand deſſelben zu erſtatten.

§. 9.

§. 9. Wenn die Kinder durch die Ehe oder nach der bey Antritt des 24ſten Lebensjahres erlangten Mehrjährigkeit ſonſt aus des Vaters Gewalt und Verwahrung treten, ſo ſoll denſelben, nach abgelegter Rechnung und Bericht, ihr verfallenes Gut durch die betreffende Wayſenbehörde heraus gegeben werden.

§. 10. Allen Untergerichten insbeſondere wird zur Pflicht gemacht, wenn Teſtamente von ihnen homologiert werden, in welchen Cantons-Angehörige, die ihnen als minderjährig und noch unter der väterlichen Gewalt ſtehend bekannt ſind, zu Erben eingeſetzt, oder mit Vermächtniſſen bedacht ſind, dem Oberamtmann zu Handen der Wayſenbehörde des Burgerorts dieſer Kinder davon die Anzeige zu thun.

§. 11. Gegenwärtiges Geſetz ſoll durch den Druck bekannt gemacht, von Kanzeln angezeigt, und an gewohnten Orten angeſchlagen, auch der Sammlung der Geſetze beygefügt werden.

Geben in Unſerer Groſſen Rathsverſammlung, den 16ten, 28ſten und 29ſten Dezember 1807.

Aufgehoben 20 Dec. 1846

XXVIII.

Verſammlungen der Untergerichte.

Wir Schultheiß Klein und Groſſe Räthe des Cantons Bern, thun kund hiermit: Daß Wir auf den Vortrag des Kleinen Raths über die Beſtimmung der Zahl der ordentlichen Sitzungen der Unter- oder Fertiggerichte gutgefunden haben zu

verordnen:

1) Die Vorſchrift des §. 31. Unſerer Verordnung vom 24ſten Dezember 1803, daß die Gerichte ſich ordentlicherweiſe alle Monate verſammeln ſollen, iſt anmit zurückgenommen.

2) Dem Kleinen Rath wird überlaſſen, die Zahl der ordentlichen Gerichtsſitzungen in den verſchiedenen Amtsbezirken, je nach den verſchiedenen Lokalitäten und Bedürfniſſen, bis auf wenigſtens 4 im Jahr zu beſtimmen.

3) Gegenwärtiges Dekret ſoll dem Kleinen Rath zur Vollziehung mitgetheilt werden.

Geben den 23. May 1808.

XXIX.

Aufgehoben 23 Dec. 1824.

Geſetz.

Beſtimmung des Verfahrens gegen ſaumſelige Vögte.

Wir Schultheiß Klein und Groſſe Räthe des Cantons Bern, thun kund hiermit: Demnach Wir in Betrachtung gezogen, was maßen die am 9. Jenner 1789 erlaſſene Verordnung, das Verfahren gegen die ſaumſeligen Vögte betreffend, nur allein auf die Vögte der Hauptſtadt und auf die damaligen Einrichtungen des Tutelarweſens Bezug hatte, das Bedürfniß hingegen, daß über dieſen Gegenſtand eine beſtimmte, Unſerer Verfaſſung angepaßte Vorſchrift vorhanden ſey, allgemein iſt; als haben Wir auf den Antrag des Kleinen Raths gutbefunden, in Aufhebung der vorangezeigten Verordnung hierüber feſtzuſetzen, und zu verordnen was folgt:

Von dem Verfahren gegen ſaumſelige Vögte.

Erſte Satzung.

Wie ein ſaumſeliger Vogt zu Erſtattung ſeiner Vogtspflichten gewarnt werden ſolle.

Wenn ein von Unſeren verordneten Wayſenbehörden beſtellter Vogt, ſeine Rechnung nicht in dem geſetzlich beſtimmten Zeitraum ablegt, oder auch andere Vogtspflichten

ten in der ihm dazu vorgeſchriebenen Zeit nicht erfüllt, ſo ſoll diejenige Behörde, welcher der Vogt Rechnung abzulegen hat, verbunden ſeyn, einen ſolchen Vogt zu Erſtattung ſeiner Pflichten aufzufordern, und ihm zu dem Ende, es betreffe die Ablegung der Rechnung, oder die Bezahlung einer ſchuldigen Reſtanz, oder die Herausgabe einiger Zinsſchriften, Gewahrſamen, oder anderes in Handen habenden Vermögens, eine Zeit von ſechs Wochen von ergangener Warnung an, feſtzuſetzen.

Zweyte Satzung.

Wie ein von der Wayſenbehörde gewarnter Vogt dem Oberamtsmann verleidet werden ſolle.

Wenn dann aber ein, nach Vorſchrift obiger Satzung, gewarnter Vogt dieſer Aufforderung nicht entſprechen würde, ſo ſoll dann die Behörde, deren derſelbe Rechnung abzulegen hat, denſelben ohne anders, dem Oberamtsmann des Orts verleiden, von welchem dann ohne Zeitverluſt einem dergleichen ſaumſeligen Vogt ein zweyter Termin, von längſtens ſechs Wochen Zeit zu Erfüllung der ihm obliegenden Pflichten ſoll geſtattet werden.

Dritte Satzung.

Wie gegen den von dem Oberamtsmann gewarnten Vogt des fernern verfahren werden ſolle.

Sollte dann auch die durch obige zweyte Satzung vorgeſchriebene Warnung fruchtlos bleiben, ſo ſoll der Oberamtsmann alſogleich nach Verlauf dieſer Friſt den Fall dem Kleinen Rath anzeigen, damit derſelbe, nach der ihm andurch auferlegten Verpflichtung, ſofort einen

ſolchen

ſolchen ſaumſeligen Vogt ohne anders aller ſeiner Aemter, wenn er deren bekleidet, einſtelle; ſein eigenes Vermögen mit Arreſt belegen, und über dem aus noch ihm für ſeine Perſon, je nach den Umſtänden den Haus- oder Gemeind-Arreſt geben laſſe.

Vierte Satzung.

Wie dem Vögtling zu Beſorgung ſeiner Rechte gegen den ſaumſeligen Vogt ein Rechtsvogt verordnet werden ſolle.

Alſogleich nach den vermög voriger Satzung von dem Kleinen Rath getroffenen Verfügungen, hat dann der Oberamtmann, auf den Vorſchlag der Waysenbehörde, dem betreffenden Vögtling fürderſamſt einen Rechtsvogt zu verordnen, und demſelben aufzutragen, daß er den nachläßigen Vogt zu Erſtattung ſeiner Pflichten rechtlich betreibe, als wozu der Kleine Rath erforderlichen Falls den Befehl zu Vorſchieſſung des dazu nöthigen Gelds an das betreffende Oberamt ertheilen, nachher aber ſich alle Auslagen von dem ſaumſeligen Vogt wieder erſtatten laſſen wird.

Fünfte Satzung.

Wie in allfälligen aus der Betreibung eines ſaumſeligen Vogts entſtehenden Streitigkeiten verfahren werden ſolle.

Alle Streitigkeiten, die aus der infolg obiger Satzung gegen einen ſaumſeligen Vogt angehobenen Betreibung entſtehen möchten, ſollen ganz ſummariſch, und ohne Zu-

laſſung

laſſung von Beyhändeln, es wäre denn Sach, daß ſolche unmittelbaren Einfluß auf den Entſcheid der Hauptſache haben ſollten, behandelt und ohne Schlußſchriften darüber abgeſprochen werden.

Sechste Satzung.

Von der Wirkung des gegen den ſaumſeligen Vogt verhängten Arreſts.

Von dem Augenblick an, wo dem ſaumſeligen Vogt kraft der Satz. 3. der Arreſt auf ſein Vermögen iſt angelegt worden, und ſo lange derſelbe haftet, ſind alle und jede freywillige Veräuſſerungen ſeines Vermögens, es ſey durch Kauf, Tauſch, Schenkung, Verpfändung oder ſonſt, rechtlich ungültig, und wenn ein ſolcher Vogt mit einem andern, der von dem angelegten Arreſt nichts wüßte, Handlungen über ſein Vermögen ſchlieſſen, und ſolcher dadurch zu Schaden gebracht werden ſollte, ſo ſoll der ſaumſelige Vogt, ſeines Betrugs wegen, von dem competierlichen Richter, je nach den Umſtänden an Ehr, Leib oder Gut, beſtraft werden.

Siebente Satzung.

Wie ein Vogt anzuſehen ſey, der auſſer Stand iſt, die von ihm bezogenen Gelder zu erſetzen.

Gleicher Geſtalt wenn ein Vogt eigenmächtig von dem Vermögen ſeines Vögtlings in ſeinen Nutzen verwendet haben und auſſer Stand ſeyn ſollte, daſſelbe zu erſetzen, ſo ſoll ein ſolcher Vogt für ſeine Veruntreuung von Pupillen-Geldern von dem competierlichen Richter, je nach

den

den Umſtänden, an Ehr oder Leib, oder an beyden zugleich, beſtraft werden.

Gegenwärtiges Geſetz ſoll durch den Druck bekannt gemacht, der Sammlung der Geſetze beygedruckt, an den gewohnten Orten angeſchlagen, und den Gerichtsſtellen von nun an zur Vorſchrift mitgetheilt werden.

Geben in Unſerer Groſſen Rathsverſammlung in Bern, den 31. May 1808.

Der nicht Gebrauch von Stempelpapier für Akten, welche das Gesetz dem Stempel unterwirft, bewirkt nicht rechtliche Ungültigkeit des Aktes, sond. bloße Buße und Pflicht zur Nachholung der Stampelung.

XXX.

Aufgehoben 20 März 1834

G e ſ e tz.

Erläuterung des Stempelgeſetzes in Bezug auf die Teſtamente.

Wir Schultheiß Klein und Groſſe Räthe des Cantons Bern, thun kund hiermit: Daß Wir aus gehabtem Anlaß Uns bewogen gefunden, die Vorſchriften des Geſetzes über den Stempel vom 22ſten May 1805, ſo viel ſie die Teſtamente betreffen, zu erläutern, und demnach zu

v e r o r d n e n:

1) In Schrift verfaßte Teſtamente und teſtamentliche Verordnungen ſollen, wenn ſie ſchon nicht auf Stempelpapier geſchrieben ſind, dennoch der ihnen übrigens zukommenden Beweis-Kraft genieſſen, und dürfen ſowohl von den Untergerichten homologirt als aber von den Behörden in und auſſer dem Rechten an- und abgenommen werden.

2) Die Unterlaſſung des Gebrauchs des Stempels zu ſolchen Verhandlungen hingegen ſoll mit einer Buße die nicht unter den zehnfachen Werth des Stempels fallen, und bis auf L. 100 anſteigen kann, belegt ſeyn, welche bey ſelbſt geſchriebenen Teſtamenten aus dem Nachlaß des Teſtators, bey notarialiſch errichteten Teſtamenten aber

von dem Notarius der ein ſolches Teſtament verſchrieben, und im Fall derſelbe verſtorben oder rechtlich tod wäre, ebenfalls von der Erbſchaft des Verſtorbenen zu bezahlen iſt.

3) Alle Untergerichte ſo wie alle Behörden, denen teſtamentliche Verhandlungen auf ungeſtempeltem Papier oder notarigliſche Stipulationen, die nicht auf gehörigem Stempelpapier ausgefertiget wären, vorgelegt werden, ſind gehalten, darüber dem competirlichen Richter die Anzeige zu thun.

Geben in Unſerer Groſſen Rathsverſammlung, in Bern, den 19. Dezember 1808.

XXXI.

Geſetz.

Modification des Darſchlagens von Wein und Frucht an Zahlungsſtatt.

Wir Schultheiß Klein und Groſſe Räthe des Cantons Bern, thun kund hiermit: Daß Wir mißfällig in Erfahrung gebracht haben, welcher zum Nachtheil der rechtmäßigen Gläubiger gereichende Mißbrauch in einigen Gegenden des Cantons mit der Rechtswohlthat der Satz. 10. Fol. 208. die einem Schuldner geſtattet, ſeinem Gläubiger Wein oder Frucht ſtatt Bezahlung darzuſchlagen, getrieben, und mit welchem geſetzwidrigen Nachſehen von den Schätzern bey den daherigen Schatzungen verfahren werde; als haben Wir, zu Hemmung dieſes den Credit des Landmanns untergrabenden Unweſens, in Aufhebung der gedachten Satzung zu verordnen gut gefunden was folgt:

1) Wenn ein Schuldner anſtatt baaren Gelds, Getreid oder Wein zu Bezahlung ſeinem Gläubiger darſchlägt, ſo ſollen dieſe Naturalien, falls derſelbe ſie nach dem Werth, ſo ihnen der Schuldner beylegt, nicht übernehmen will, öffentlich verſteigert, dem Meiſtbietenden hingegeben und der Erlös auf Abſchlag der Schuld dem Gläubiger, und der allfällige Ueberſchuß dem Schuldner zugeſtellt werden.

2) Eine

2) Eine ſolche Steigerung, ſoll auf Begehren des Gläubigers, von dem Gantmeiſter oder Weibel des Orts mit richterlicher Bewilligung veranſtaltet, 14 Tage zuvor publiziert, im übrigen nach den Vorſchriften über Gantrecht verführt und die daherigen Unkoſten auf dem Erlös zum voraus enthoben werden.

Gegenwärtiges Geſetz ſoll gedruckt, öffentlich angeſchlagen und der Sammlung der Geſetze und Dekrete beygerückt werden.

Geben in Unſerer Groſſen Rathsverſammlung, den 17. May 1810.

Regiſter
über die
Gerichts = Satzung
und den
Anhang derſelben.

Regiſter
über die
Gerichts-Satzung
und den
Anhang derſelben.

Die erſte Spalte zeigt die Seitenzahl, die zwente die Satzung oder den §. an. Der Anhang wird durch ein A. und ein * bezeichnet.

A.

Abbote,

gegen einen Lehenmann der ſein Lehen verwirkt hat, 83 f. 3 f.

gegen einen Schuldner, oder anderwärtigen Inhaber einer zubekennten Liegenſchaft, 257 f. 28.

Ablöſung,

der Gültbriefe, Verfahren dabey, 100-5. 35-48.

der Obligationen, 113 f. 7-9.

Abnutz,

vom Weibergute, gehört dem Ehemann, 43. 6.

vom Muttergute, gehört dem Vater, 146 f. 4 f.

* vom Gute der Kinder, wenn er dem Vater gehöre, A. 136 f. 4 f.

Abſchlagsurkund,

Ertheilung deſſelben, 426. 8.

* der Appellations-Kammer, Weitersziehung und Folge, A. 33. 5.

Abſpruch, Abſpruchstag,			
Folge der Nichterſcheinung einer Parthey an dem Abſpruchstag,		352. 419.	7. 2.
Tagsanſetzung vor erſter Inſtanz,		411.	12.
Erſcheinung der Partheyen an dem Abſpruchstag, zu Anbringung ihrer Gründe,		419.	1.
über Appellationen und Recurſe, ſoll notificirt werden,		436.	6.
* in Recurſen, Friſt dazu nach Angabe des Recurſes,	A.	10.	
* mündliche Verfechtung an dem Abſpruchstag, vor dem Appellationsgericht,	A.	69.	7.
* in Recurſen um Schuld- und Rechtsverſicherungsfragen, Friſt dazu,	A.	76.	10.
* in Recurſen vor Ober-Moderation, Friſt dazu, und Notification,	A.	103.	2.
Abtritt,			
* vor dem Appellationsgericht, Fälle in denen derſelbe ſtatt hat,	A.	72.	10.
Acherum,			
* Loskauf deſſelben,	A.	110 f.	31 ff.
Ackermann,			
Vorſchrift in Betreff ſeines Ackergeräths ꝛc. bey Pfändungen,		213.	20.
Aerzte,			
Rang ihrer Forderungen in Geldstagen,		300.	16.
Agenten,			
* Rechte und Pflichten, Zahl und Erwählungsart derſelben,	A.	93 f.	27 ff.
Allmenden,			
Verbot über dieſelben zu bauen,		538 f.	11.
Alter,			
zur Teſtirensfähigkeit,		125.	2.
zur Zeugensfähigkeit,		378.	1.
zu Abſchwörung eines Eydes,		399.	2.

Alter,
zur Fähigkeit, um Frevel berechtigt werden zu können, 471. 1.
* zu Erlangung der Mehrjährigkeit, A. 138. 9.
Amtleute, Oberamtmänner,
Ernennung und Beſtätigung der Vögte, { 29. 1. / 30. 3.
Oberaufſicht über Vogtsſachen, 32. 6.
Ernennung eines Vogts über Mittel der Landsabweſenden, 33. 2.
bewilligen die Bevogtung einer Ehefrau bey Eheverkommniſſen, 40. 4.
bewilligen die Bevogtung einer Ehefrau bey Teſtamenten, 135. 4.
Beſieglung der Käufe, Täuſche und übrigen Contracte um Liegenſchaften, 47 f. 2 f.
Beſieglung der Handlungen um Lehen, 82. 12.
= = = der Geldaufbruchſcheine, 90. 10.
= = = der Ablöſungsſcheine von Gültbriefen 104. 45.
Pflichten in Anſehung der an Aeuſſere verkauften unterpfändlichen Zinsſchriften, 106 f. 51.
ertheilen die Arreſte, 189. 5.
desgleichen die Zubekanntniß des arreſtirten Guts, 194. 19.
Befugniß, geringe verſchriebene Schulden durch Pfandforderung betreiben zu laſſen, 224. 18.
Ertheilung von Leibhaften, { 241. 4 f. / 244. 13.
ſollen auf dem Lande die Befolgung der Gantordnung veranſtalten, 261. 35.
ertheilen die Bedenkzeit zu Annahme der Erbſchaft, 278. 9.
ertheilen die Geldstagsbewilligung, 281. 4 f.
beſtellen die Geldsverordneten, 282. 8.
ſollen in Geldstagen nicht auf die Güter bieten, 293. 23.
rathen den Geldsverordneten in zweifelhaften Fällen, 310. 13.
Verfahren in Geldstagsproceſſen, 314. 4.

Amtleute, Oberamtmänner,

Verfahren in Geldstagsreviſionen,		316 f.	2 u. 6.
paßiren die Geldstagsrödel,		322.	5.
mögen die Geldstage wieder aufheben,		325.	2.
Anhebung von Streitſachen vor denſelben,		329.	2.
Ertheilung von Rechtszügen,		348 f.	23.
Glaubwürdigkeit in Kundſchaftsausſagen,		385.	20 f.
Pflicht in Eröffnung der Urtheile,		420.	4 f.
Competenz,		425.	4.
Weiterziehung ihrer Urtheile,		429. 432.	4 f. 1.
Ermäßigung von Proceßkoſten,		447.	8.
Bewilligung und Verführung des Gaſtrechts,		457. 462.	2. 18.
= = = des Armenrechts,		463.	2.
Rechtfertigung der Frevel auf dem Lande,		475. -85.	3 - 11. 14 f. 29. 31.
Strafe der Frevel, die gegen ſie ſelbſt begangen werden,		511.	1 - 3.
Vorſchrift für dieſelben, wegen Ehrverletzungen, die ſie ſelbſt angehen,		529.	8.
Verfahren gegen ungehorſame Schelter,		531 f.	12-15.
* Ernennung, Requiſite und Pflichten der Oberamtmänner,	A.	41 ff.	11 ff.
* Competenz in Ertheilung des Gaſtrechts,	A.	75.	5.
* = = = für Ertheilung des Armenrechts,	A.	76.	6.
* beſtimmen die Verſammlungstage der Untergerichte,	A.	86.	31.
* Verfahren gegen fehlbare Anwälde,	A.	95 ff.	43 ff.
* Siegelgelder, Emolumente für Bewilligungen und friedensrichterliche Sprüche,	A.	100.	3 f.
* Competenz als Moderationsrichter,	A.	102 f.	1.
* Fertigung der Widerhandlungen gegen die Stempelordnung,	A.	124.	20.
* Ertheilung von Geldstagsreviſionen,	A.	126.	4.

Amtleute, Oberamtmänner,
* Fällung von Rechtszügen, A. 127. 1 f.
* Verfahren gegen ſaumſelige Vögte, A. 141 ff. 2 ff.
(S. auch Richter.)
Amtsgerichte,
* Einſetzung und Attribute. (S. auch Schultheiſſengericht.) A. 45 ff. 40 ff.
* urtheilen über Klagen gegen fehlbare Anwälde, A. 97. 48.
* urtheilen über ſtreitige Geldstags-Reviſionsfragen, A. 126. 4.
* urtheilen über Einwendungen gegen die Aufhebung von Rechtszügen, A. 128. 3.
Amtsnotarien,
* Stipulationsrecht, A. 100. 2.
Amtsſchreiber, (ihre Verrichtungen, Rechte und Pflichten.)
Fertigung aller Handlungen um Liegenſchaften, 47 f. 2 f.
Einprotokollirung derſelben, { 48. 4. / 92 f. 18 f. }
Vorſchrift in Betreff der Angabe aller Handlungen um Lehen, 82. 13.
fertigen die Geldaufbruchsſcheine, 90. 10-12.
= = die Abloſungsſcheine, 104. 45.
erneuern die alten Gültbriefe, 108. 54.
verfertigen das Verzeichniß der Mittel in zweifelhaften Erbſchaftsfällen, 276 f. 4 f.
verſchreiben die Geldstage, 283. 10.
verwahren das eine Doppel des Geldstagsrodels, 311. 2.
* Obliegenheiten in beneficiis inventarii, A. 18 ff. 5 ff.
* Ernennung, Requiſite und Obliegenheiten, A. { 45. 53 ff. / 55. 3. }
* Stipulationsrecht und daherige Gebühren, A. 100. 2 ff.
* Einſchreibung der Fertigungsurkunde, A. 114 f. 1 f.
* unentgeldliche Scripturen in Geldstagen, wo kein Vermögen, A. { 133. / 37. 3. }
(S. auch Schreiber.)

Amtsſchultheiß,
* Verrichtungen als Oberamtmann von Bern A. 54. 3.

Amtsſtatthalter,
* der Oberamtmänner, Ernennung derſelben, A. 45. 39.
* für den Amtsbezirk Bern, A. 54 f. 4 ff.

Amtsweibel,
* Einſetzung und Verrichtungen derſelben, A. 48. 60 ff.

An die Hand dingen,
Verfahren dabey, 400.2. 4.12.
um gemeine Frevel geſtattet, mit Vorbehalt von Todtſchlag, Verwundungen, und Nachtfrevel, 478. 10.
um Ehrverletzungen unterſagt, 530. 9.
(S. auch Eyd.)

Anſtöſſer,
gemeinſchaftliche Zäunung liegender Güter, 535. 1 f.
gegen öffentliche Straſſen, Waldungen und Allmenden, Zäunung, 536. 3.

Antwort,
Abfaſſung derſelben, 363. 10 f.
Friſt zu Eingabe derſelben, 363. 9.
Nichteingabe derſelben bewirkt den Rechtszug, 368. 24.
kann zu Bedenken genommen werden, — 25.
muß die Verneinung der Klage enthalten, 370 f. 3.
muß in dem Beſcheid verneint werden, 371. 5.
in Gaſtsweiſe, Friſt zur Eingabe, 460. 10.
(S. auch Beklagter.)

Anwälde,
eines Abweſenden vor dem Richter müſſen Vollmacht vorweiſen, 417. 14.
* mündliche Verfechtungen vor dem Appellationsgerichte, A. 69. 7 ff.
* Ernennung und Aufſicht unter dem Appellationsgerichte, A. 71. 3.
* Abtheilung, Stand, Zahl und Pflichten derſelben, A. 87 ff. 1 ff.

Anwälde,
* allgemeine Pflichten derſelben, A. 94 f. 34 ff.
* Eyd derſelben, A. 95.
* Proceßordnung gegen dieſelben, A. 95 ff. 53 ff.
(S. auch Beyſtänder.)

Anzüglichkeiten,
in den Procedurſchriften ſollen ausgeſchoben werden, 416. 10.
* Competenz der ehemaligen Appellations-Kammer über daherige Incidentalfragen, A. 32. 3.
* Koſten daheriger Eliminationshändel fallen auf die Anwälde, A. 97. 51.

Apotheker,
Rang ihrer Forderungen in Geldstagen, 300. 16.

Appellationen,
von den Urtheilen, die vor Gericht gefällt worden, 428. 1-3.
= = = = von Amtleuten, 429. 4-6.
= = = = der Appellations-Kammer, 430. 7-9.
Tagsanſetzung in denſelben, 431. 12.
(S. Recurſe.)

Appellationsgericht,
* Verordnung, wie die Recurſe an daſſelbe gelangen ſollen, A. 67 ff.
* Geſetz über deſſen Competenz, Attribute, Organiſation, ꝛc. A. 70 ff.
* Prüfung und Erwählung der Anwälde, ꝛc. A. 90 ff. 11 ff.
* Recurſe von den Urtheilen der Geldsverordneten an daſſelbe, A. 125. 1 f.

Appellations-Kammer, (ehemalige deutſche.)
Verrichtungen und Competenz derſelben, 278. 9. 281. 3 u. 5. — 282. 6. — 310. 13. — 311. 2. 314. 4 f. — 316. 2. — 317. 6. — 318. 8. 322. 5. — 325. 2. — 355. 15. — 425. 6. 439. 8. — 465. 10. * A. 31. ꝛc.

Arme,
Vorrecht der Vergabungen, zu Gunſten derſelben, 142 f. 2.
Armenrecht,
Ertheilung deſſelben, und daherige Vorſchriften, 463-7. 1-13.
* oberamtliche Competenz zu Bewilligung deſſelben, A. 76. 6.
Arreſt,
Ertheilung, Form, Aufhebung, Zubekanntniß, 188-96. 1-22.
auf des Schuldners Leib, wenn zu geſtatten, {196. 23. / 267. 4.}
wird durch den Geldstag aufgehoben, 286. 5.
Würkung deſſelben auf den Rang der Schuld in Geldstagen, 304. 27.
in Nothfällen auch in der beſchloſſenen Zeit zu bewilligen, {440. 2. / 441. 4.}
* Zubekanntniß von liegenden Gütern, Zufertigung, A. 80. 10.
* auf das Gut und die Perſon eines ſaumſeligen Vogts, A. 141 ff. 3 ff.
für Lehen- und Miethzinſe, (S. Lehenzinſe-Verbot.)
Aufgabe, (Reforme.)
einer Procedur, mag vor der Urtheil, gegen Bezahlung der Koſten, geſchehen, 415. 8.
Augenſchein,
Beweis durch denſelben, in welchen Fällen und wie zu leiſten, 403-6. 1-9.
Ausbleiben,
einer Parthey auf die angeſetzten Tage bewirkt den Rechtszug, {348. 23. / 350-2. 2-7.}
* jedoch nur auf den Fall ergangener Vorladung hin, A. 34. 6.
Ausgegebenes Geld,
in Proceßſachen, was darunter begriffen, 448 f. 12.
Burger von Bern werden gegen einander nur in daſſelbe verfällt, 449. 13.

Ausklägd,
wegen Theilung gemeinen Guts, wie auszuführen, 182. 4-6.
Vorſchrift, wie dieſelbe erhalten und wieder aufgehoben wird, 339-48. 1-22.
nach dem Gaſtrecht, 459. 7-9.
* Aufhebung der daherigen Vorſchriften, A. 74. 1.
Ausleihung, (Darlehn.)
auf Unterpfänder, (S. Gültbriefe.)
auf Obligationen, (S. Obligationen.)
auf Vieh ſind verboten, 60. 4.
gegen einen andern Zins als in Geld, verboten, 62. 3.
durch caſualiſche Käufe und auf den Raub liegender Güter, verboten, 62 f. 5 f.
Ausſchwören,
des Schuldners nach ſechswöchentlicher Gefangenſchaft, 242. 9.
des muthwilligen Vergeldstagers, 323 f. 3 f.

B.

Bach,
Ableitung zum Nachtheil des Rechthabers, Strafe, 538. 10.
Bänke, Bäume, rc.
Frevel an denſelben, Strafe, 520 f. 14 f.
Bauen,
über Straſſen und Allmenden, Verbot und Strafe, 538 f. 11 f.
Bedenkzeit,
der Erbſchaften halb in zweifelhaften Fällen, 275-9. 1-11.
zu Beantwortung der Klage, 362 f. 8 f.
zu Eingabe des Beſcheids über die Antwort, 368 f. 25 f.
der Zeugen über Voröffnungen oder Gegenvoröffnungen, 391. 36.
zu Weiterziehung der Urtheile der Amtleute, 420. 5.
* für den Antritt zweifelhafter Erbſchaften, A. 16 f. 1 f.

Bedenkzeit,
* Verlängerung derſelben dafür, A. 23. 15.
* über Schuld- und Rechtsverſicherungsfragen findet keine ſtatt, A. 76. 8.
(S. auch Friſt.)

Begräbnißkoſten,
Rang in Geldstagen, und was dahin zu rechnen, 296. 3.

Beholzungsrechte,
* Fortdauer derſelben, A. 111. 35 ff.

Beklagter,
hinter einem fremden Richter, rogatoriſch vorzuladen, 336. 3.
Form der Ausklägd, im Fall Ausbleibens, 339 ꝛc. 1 ꝛc.
" " der Rechtszüge, im Fall Ausbleibens, 350 ꝛc. 1 ff.
hat zu Beantwortung der Klage 14 Tage Zeit, 363. 9.
Vorſchriften über die Form der Antwort, 363-8. 10-23.
Strafe, wenn derſelbe nicht antworten will, 368. 24.
muß ſeine Verneinungen der Klage in der Antwort anbringen, 370. 3.
Pflicht, ſeine Vorgeben zu beweiſen, 371. 4.
kann in der Duplik nicht neue Einſtreuungen einflieſſen laſſen, noch ſeinen Gegenſchluß abändern, 408 f. 6.

Beneficia inventarii,
* neue Verordnung über dieſelben, A. 16 ff.

Bern,
* Canton: Eintheilung in Amts- und Gerichtsbezirke; Einführung der untergeordneten Behörden, A. 39 ff.
* Amtsbezirk: Einführung der untergeordneten Behörden, A. 53 ff.
(S. auch Burger, und Stadtgericht.)

Beſchädigung,
an dem Leibe, wie anzuſehen, 499. 4.

Beſcheid,
Friſt für den Kläger, um ſolchen über die Antwort einzugeben, 369. 26.
in demſelben muß die Antwort verneint werden, 371. 5.
* und Gegenbeſcheid, in Incidental-Proceduren nicht zuzulaſſen, A. 75. 4.

Beſchwerden,
ſowohl ablöſige als unablöſige, in Käufen und anderen Verhandlungen um Liegenſchaften anzuzeigen; Strafe der Verſchlagniß, 52-5. 1-9.
unablöſige, auf Lehengütern, Folge der Errichtung derſelben, 78. 3.
Verſchweigung derſelben in Geldaufbruchſcheinen, wie anzuſehen, 90. 11 f.
* Anzeige derſelben in den Fertigungsurkunden, Verantwortlichkeit dafür, A. 81 f. 15 f.

Beſchloſſene Zeit,
was darunter zu verſtehen, und Würkung derſelben, {434. 1. 440-4. 1-12.}

Beſieglung,
der Urtheile, in Appellations- und Recursſachen, Friſt dazu, 435. 3.
* der amtsgerichtlichen und chorgerichtlichen Acten durch den Oberamtmann, A. {46. 44. 50. 80.}
* der Acten der Untergerichte, A. 85 f. 30.

Betreibung,
der Schulden, (S. Schuldbetreibung.)

Betreibungskoſten,
Recht derſelben in Geldstagen, 300. 15.

Bevogtete und Bevogtung,
wer bevogtet ſeyn ſoll, {3. 1. 29. 1.}
Wirkung der Bevogtung, 3 f. 2 f.
für Verſchwender insbeſondre, {4 f. 4 f. 29. 2.}

Bevogtete und Bevogtung,

Oberaufſicht und Vogtsrodel, { 15. 2. u. 4. / 32. 6.

Inventoriſation der Mittel des Vögtlings, { 18 f. 1-3. / 30 f. 3.

Verwaltung der Mittel, { 19. 4. / 31. 4.

Verantwortlichkeit der Vögte für unbefugte Veräuſſerung, { 19. 5. / 31. 4.

Rechte der Wittwen und ledigen Weibsperſonen in Bezug auf die Verwaltung, 20. 6 f.

Freundlichkeit in Streitigkeiten, da es um Bevogtete zu thun, { 27. 5 f. / 32. 6.

Entſetzung der Bevogteten von Aemtern, 28. 9.

Zinsſchriften der Bevogteten verjähren ſich in 10 Jahren nicht, 122. 5.

* Streitigkeiten über Bevogtung der Mehrjährigen gehören vor das Appellationsgericht, A. 70. 2.

(S. auch Vögte.)

Beweis,

wie derſelbe in Fällen von anbegehrter Schuldverſicherung zu leiſten, 219. 8.

wie der Beweis insgemein, nach Eingabe der Klage und Antwort, geführt werden ſolle, 370-5. 1-14.

durch Schriften insbeſondere, 376 f. 1-4.

= = Zeugen insbeſondere, 378-98. 1-54.

= = den Eyd insbeſondere, 399-402. 1-12.

= = den Augenſchein insbeſondere, 403-6. 1-9.

= = den Grundriß, 406. 10.

nach dem Gaſtrecht, 460. 11.

nach dem Recht der Armen, 465. 8.

gegen nicht geſtändige Frevler, 477 f. 9-11.

um Wundthaten, 506 ff. 1 ff.

um Frevel in ſeinem eigenen Hauſe, 517. 5.

um Frevel in ſeinen eingefriedeten Gütern, 519. 11.

um Ehrverletzungen, Strafe des fehlgeſchlagenen, 523. 5.

* in Klagen gegen fehlbare Anwälde, A. 47 f. 96 f.

Beybriefe,
bey Gültbriefen ꝛc. für einigen Nachlaß an dem jährlichen Zinſe der 5 von 100, ſind in dem Recht nichtig, 98. 31.

Beyhändel,
in Waysenſachen, ſollen keine unnöthige zugelaſſen werden, 27. 6.
in Geldstagsſachen, ſollen beyſeitsgeſetzt werden, 314. 3.
im Gaſtrechte, ſollen keine unnöthige geſtattet werden, 461. 14.
Zahl der Proceßſchriften in denſelben, 367. 22.
Strafe derjenigen, die unnöthige einſtreuen, 415 f. 9.
* über Eliminationsfragen, Competenz der ehemaligen Appellations-Kammer, A. 32. 3.
* Vorſchriften zu Verkürzung derſelben, A. 75 f. 3 ff.
* unnöthige, Pflicht des Anwalds ſolche zu vermeiden, A. 94. 38.
* über Eliminationen, wann die daherigen Koſten dem Anwald auffallen ſollen, A. 97. 51.
* in Streitigkeiten gegen ſaumſelige Vögte beyſeitszuſetzen, A. 142. 5.

Beyſtänder,
Strafe für Einſtreuung unnöthiger Beyhändel, 415 f. 9.
wie viel eine Parthey haben möge, 417. 13.
(S. auch Anwälde.)

Bezahlung,
eine von dem Gläubiger ausgeſchlagene mag der Schuldner hinter den Richter legen, 184. 1 f.
Einwendung der bereits geleiſteten wider eine bekanntliche Schuldſchrift, 218 f. 7-9.

Billigkeit,
wann der Richter nach derſelben urtheilen ſolle, 423. 12.

Blutruns, Blutſchlag,
Beſtrafung derſelben, 498. 3.
Rechtfertigung derſelben, 506 ff. 1 ff.

Blutzug,
* Wiedereinführung deſſelben, A. 129. 1.

Bodengülte, Bodenzinſe,
Folge der Verſchlagniß derſelben bey Käufen, 53 f. 5 f.
ſind bey dem Verbot der Fruchtzinſe vorbehalten, und unablöſig, 62. 4.
ſind als liegendes Gut anzuſehen, mithin dem Zug unterworfen, 70. 7.
ſind der Verjährung nicht unterworfen, 120. 2.
auf Gantſteigerungen nicht unter der Schatzung hinzugeben, 253. 19.
wie dieſelben geſchätzt werden ſollen, {254. 20. / 290. 15.}
ſollen nach Bodengülten-Recht bezogen werden, und wie die Urbarien und Briefe oder die Uebung jeden Orts es mitbringen, 262 f. 1-3.
Rang derſelben in Geldstagen, 296. 4 f.
darum mag, auch unter 12 Pfund, der Eyd geſchworen werden, 399 f. 3.
Rechtshändel darüber ſind keiner unterrichterlichen Competenz unterworfen, 424. 1.
* Loskaufsart derſelben, A. 57 ff. 1 ꝛc.

Briefe und Siegel,
wann ſich der Beklagte lediglich derſelben getröſten könne, 366. 19 f.
Verpflichtung des Richters, nach denſelben zu urtheilen, 422. 10.

Brüggſommer,
* Loskaufsart deſſelben, A. 110. 27 ff.

Brunnen,
Ableitung ꝛc. Strafe, 538. 9.

Burger der Stadt Bern,
Statutarrecht über Vogtsſachen: allgemeine Vorſchriften, 3-5. 1-5.
Beſieglung der Verlaſſenſchaft, 6 f. 1-5.

Burger der Stadt Bern,		
teſtamentliche Bevogtung,	8 f.	1-3.
von der Wittwe angeſprochene Bevogtung,	10 f.	1-5.
verwandtſchaftliche Bevogtung,	12.	1-3.
geſellſchaftliche Bevogtung,	13 f.	1-3.
Wayſengerichtliche Bevogtung,	15-17.	1-4.
Einrichtung ihrer Ehetage nach dem Stadtrecht,	39.	1.
ihrer Contracte um Drittmannsrecht ebenfalls,	47.	1.
ihrer Teſtamente eben ſo,	125.	1.
Stipulationsrecht der Notarien aus der Bürgerſchaft,	49. / 93 f.	5 f. / 20 f.
Vorbehalt bey Schuldbetreibungen, zu Gunſten der obrigkeitlichen Beamten,	240.	2.
beſondere Vorſchriften für dieſelben, des competenten Richters halben,	332 f.	9-11.
Vorrecht derſelben gegen einander, in Betreff der Proceßkoſten,	449.	13.
Ausnahme derſelben von dem Abdienen der Buſſen durch die Gefangenſchaft,	481.	20.
Bürge; Bürgſchaft,		
bey Obligationen,	114.	10.
daherige Verpflichtungen und Vorſchriften,	115-18.	1-9.
Bürgſchaften und Unfälle ſchützen in Geldstagen vor dem Ausſchwören,	324.	4.
* Bürgſchaften Minderjähriger und für Minderjährige, verboten,	A.	3 f.
(S. auch Verbürgung.)		
Buſſen,		
Verbot, ſolche bey Aufrichtung von Gültbriefen anzurechnen,	94.	22.
ſollen nach Buſſenrecht bezogen werden,	262.	1.
verfallene, Rang in Geldstagen,	297.	6.
Beziehung, Verrechnung, Abdienen mit Gefangenſchaft,	480 f.	15-20.
in Leiſtungsfällen insbeſondere,	482.	22 f.

Butter,
anſtatt Pfenningzinſes zu verſchreiben, verboten, 62. 3.
(S. auch Molchen.)

C.

Caſualiſche Käufe,
was darunter zu verſtehen, und Verbot, 62. 5.
Cenſur,
der Proceß- und anderen Schriften, 454 f. 4-7.
Chorgerichte,
* Einſetzung und Verrichtungen derſelben, A. { 50 f. 76 ff. / 56. 14 f.
Citation,
S. Fürbot, 335 ff. 1 ff.
Codicill,
Einrichtung und Gültigkeit, 144. 1-3.
Collocationen,
in Geldstagen, Vorgang der Schulden und Ausfertigung der Collocationen, 295-310. 1 ff.
* auf liegende Güter, Zufertigung, A. 81. 11.
* ſind dem Stempel unterworfen, A. 119. 4.
* Emolument für dieſelben in Geldstagen, wo kein Vermögen vorhanden, A. 133 f.
Competenter Richter,
daherige Vorſchriften, 330-34. 1-11.
Competenz,
der verſchiedenen gerichtlichen Inſtanzen, 424 f. 2-6.
daherige allgemeine Vorſchriften, 425-7. 7-11.
* der ehemaligen deutſchen Appellations-Kammer, A. 31 ff.
* der Oberamtmänner, A. 43 f. 29 f.
* der Amtsgerichte, A. 46. 49.
* des Appellationsgerichts, A. 70 f. 1 ff.
* des erſtinſtanzlichen Moderations-Richters, A. 102 f. 1.
Contracte,
von Burgern der Hauptſtadt um Drittmannsrecht, 47. 1.

Contracte,
worin Unterpfänder verhaftet ſind, Fertigung, Beſieglung, Einſchreibung, 47-9. 2-6.
die trunkener Weiſe geſchehen, Strafe ꝛc. 61. 1 f.
* um Handänderung von Liegenſchaften, Fertigung derſelben, A. 78 ff.
* um Handänderung von Liegenſchaften, Einſchreibung, A. 104 ff.
(S. auch Gültbriefe, Handlungen, Kaufbriefe, Verkommniſſe.)

D.

Dach,
ſoll in Pfändungen nicht weggenommen werden, 213. 20.
Frevel an demſelben, Strafe, 520 f. 14 f.
Dienſtag,
Abhaltung der Gantſteigerungen an dieſem Tag, 250. 12.
an demſelben in der Stadt nicht Gericht zu halten, auſſer in Gaſtsweiſe, 444. 12.
Dienſtbarkeiten,
ewige, Verſchlagniß derſelben bey Käufen, 53 f. 5 f.
Verjährung derſelben, 120. 1.
* Vorſchrift in daherigen Streitigkeiten wegen der Schatzung, A. 31. 1.
Dienſtboten, Dienſten,
können wegen Verdachts der Flökung zum Eyd gehalten werden, 274. 14.
Rang ihres Lohns und Verdienſts in Geldstagen, 300. 16.
Mißhandlung derſelben, Strafe, 504 f. 17.
Zeugniß derſelben um Frevel in eingefriedeten Gütern, 519. 11.
Dingskauf,
von Getreyd, Wein und anderen Waaren, 50 f. 10 f.
Domicilium,
S. haushäblicher Sitz, 330 ꝛc.

Drittmann,

Errichtung von Contracten der Burger von Bern, in denen Drittmannsrecht waltet, 47. 1.

Verbörungen, wo Schulden, von einem Drittmann zu beziehen oder an einen Drittmann zu bezahlen, übergeben und überbunden werden, 66. 12 f.

richtige Schulden auf einen Drittmann bey Aufrichtung eines Gültbriefs als baar Geld anzunehmen, 96. 26.

Strafe, wenn in Scheinkäufen und Scheingültbriefen ein Drittmann zu Schaden kömmt, {66. 11. / 109. 58.}

einem Drittmann verſchriebene liegende Güter ſind von der Verjährung ausgenommen, 120. 2.

Pflicht eines Drittmanns, hinter dem etwas mit Arreſt belegt wird, {191. 10. / 195. 20.}

kann in Rechnungsbeſitzungen zugezogen werden, 198. 4.

Vorbehalt ſeines Rechts in der Pfändung liegenden Guts, 211. 17.

Rechte bey Erſteigerung von Gütern auf der Gant, {258. 29. / 259. 32.}

Vorſchriften über vertrautes Gut in Geldstagen, {301. 18. / 313. 2.}

* Vorbehalt ſeiner Rechte bey gerichtlichen Fertigungen, A. 84. 23.

Druck,

von Proceduren, 453-5. 1-5.

von übrigen Schriften, ſo nicht Proceſſe, ſondern andere beſondere Angelegenheiten betreffen, 455-7. 6-9.

* der Memorialien oder Factorum, verboten, A. 35. 7.

Dünkel,

S. Brunnen, 538. 9.

Duplik,

Eingabe, Einrichtung, Mittheilung ꝛc. {408 f. 5-8. / 410 f. 10-12.}

Duplik,
in Gaſtsweiſe, 460. 12.
nach dem Recht der Armen, 465. 9.
* in Incidentalproceduren, verboten, A. 75. 4.

E.

Edelſteine,
an Gantſteigerungen nicht unter der Schatzung hinzugeben, 253. 19.
ſollen durch Juwelierer gewürdigt werden, 254. 22.
Eheberedniſſe,
Kundſchaft in daherigen Streitigkeiten, 380. 7.
Ehefrau,
Vorſchriften zu Sicherung ihres Guts, 41-43. 1-6.
hat kein Zugrecht zu dem verkauften Gut ihres Ehemanns, 69. 5.
Diſpoſitionsrecht über ihre Morgengabe, Zierden, Kleider und Kleinodien, {133. 2. / 136. 7. / 145. 2.}
Befugniß, ihrem Ehemann die Ehetage zu vermehren, auch alles ihr Gut zu vergaben, 137. 1 f.
Erbrecht zu ihres Ehemanns Gut, {145. 1 f. / 148. 6. / 149. 10.}
des Geldstagers, Bevogtung und Pflicht ſich des Guts zu enthalten, 270 ꝛc. 6 ꝛc.
Ehehaften,
* Auflagen auf dieſelben, Fortdauer und Loskauf, A. 111 f. 38.
Ehehafte Urſachen,
zu Aufhebung einer Ausklägd, eines Rechtszugs ꝛc. (S. Entſchuldigungen.)
Eheleute,
Teſtamente derſelben gegen einander, 137. 1 f.
Erbrecht derſelben, ohne Gemächt, 145-50. 1-10.
Ehemann,
der bevogtet wird, oder ſein Weib bevogten läßt, ſoll aller Aemter entſetzt ſeyn, 28. 9.

Ehemann,		
Pflichten in Betreff ſeines halben Weiberguts,	42 f.	4-6.
Diſpoſitionsrecht über den dritten Theil ſeines Guts,	132. 145. 154.	2. 2. 8.
Erbrecht zu dem Gut ſeiner Ehefrau,	145. 148 f.	1 f. 8 f.
Rechte und Pflichten in Betreff ſeines Weiberguts, wenn Kinder vorhanden ſind,	146 f.	3-5.
Eheſteuern,		
Pflicht der Eltern, ſolche hinauszugeben,	148.	7.
bezogene, ſind in Theilungen anzurechnen,	173.	10.
ausgerichtete, gehören nicht in den Geldstag,	285.	4.
verſprochene, haben in Geldstagen Generalitätsrecht,	302.	21.
Ehetage,		
der Burger von Bern, nach dem Stadtrecht einzurichten,	39.	1.
niemand ſoll auf denſelben betrogen werden,	—	2.
Befugniß der Eheleute, einander dieſelben zu vermehren,	137.	1 f.
Eheverkommniſſe,		
nach und ohne vorhergegangene Ehetage, Befugniß und Form ihrer Errichtung,	40.	3 f.
Befugniß der Eheleute, einander dieſelben zu vermehren,	137.	1 f.
Ehrbarkeit,		
Pflichten in Betreff der Mittel der Landsabweſenden,	33-37.	2-12.
verwahrt das eine Doppel des Geldstagsrodels, (S. Gemeinde, Vorgeſetzte.)	311.	2.
Ehren, pflügen,		
Strafe deſſen, der über die March ehret,	537.	7.
Ehrloſe,		
oder darum beklagte, ſollen das Recht verſichern,	357.	3.
der Ehren unfähige, können nicht Kundſchaft geben,	379.	3.

Ehrſchatz,		
Vorſchriften über Beziehung deſſelben,	85 f.	1-5.
ſoll zweyfach bezahlt werden, wenn der weibliche Stamm Mannlehen erbt,	172.	6.
* Entrichtung und Loskauf deſſelben, A.	108 f.	18ff.
Ehrverletzungen,		
competenter Richter über dieſelben,	330.	2.
ehrverletzliche Zureden ſind keiner Competenz unterworfen,	427.	11.
Beſtimmung und Strafe derſelben,	522-6.	1-12.
Rechtfertigung derſelben,	527-34.	1-20.
Einwendungen,		
wider eine rechtsbeſtändige Schuldſchrift,	218 f.	6-8.
friſtliche,	364.	12.
zerſtörliche,	364-67.	13-23.
der Antworter ſoll ſeine Einwendungen beweiſen,	371.	4.
gegen einen Zeugen, wann ſolche anzubringen,	382.	13.
* Koſten derſelben, wann zu der Hauptſache zu ſchlagen, A.	75.	3.
Elimination,		
unzuläßlicher Stellen in der Replik und Duplik,	409 f.	9 f.
von Anzüglichkeiten in den Procedurſchriften,	416.	10 f.
* Competenz der ehemaligen Appellations-Kammer in daherigen Streitigkeiten, A.	32.	8.
* Koſten daheriger Streitigkeiten, wann dem Anwald aufzulegen, A.	97.	51.
Eltern,		
Pflicht derſelben, ihren Kindern eine Eheſteuer zu geben,	148.	7.
Erbrecht derſelben ab intestato,	161.	1 f.
können ihren unehelichen Kindern eine freye Gabe verordnen,	168.	3.
Emolumente,		
(S. Gebühren.)		
Enterbung,		
der Kinder von Seite der Eltern,	139 f.	1 f.
der Eltern von Seite der Kinder,	141.	1.

Entbebung,		
in Währſchaftsfällen um Schulden,	57.	4.
des Bürgen durch den Hauptſchuldner,	116.	3.
Entſchädniß, (S. Schaden.)		
Entſchlagniß,		
in Frevelſachen gegen Amtleute, Folge davon,	511 f.	3.
in Scheltungen überhaupt, Folge davon,	522 f.	2-4.
Weiſe und Geſtalt derſelben, Beſtrafung im Wiederholungsfall ꝛc.	523-6.	6-12.
wie der Schelter zu derſelben anzuhalten,	530.	10.
	532.	15.
Entſchuldigungen,		
rechtmäßige, zu Aufhebung der Ausklägd,	345.	16.
	347.	21.
= = = = zu Aufhebung von Rechtszügen,	354.	11.
= = = = der Verſäumniß der Kundſchaftlegung,	373.	10.
= = = = eines ausgebliebenen Gezeugen,	397.	53.
= = = = gegen die Erſitzung von Urtheilen,	431.	11.
Erben,		
abweſende, einer Verlaſſenſchaft, Sicherung ihrer Rechte,	7.	5.
der Landsabweſenden, mögen ſich um Herausgabe deren Mittel bewerben,	37.	11 f.
welche die Erbſchaft antreten, bezahlen die Schulden,	124.	1.
Erbrecht,		
der Eheleute, ohne Gemächt,	145-50.	1-10.
= Kinder, ohne Gemächt,	151-7.	1-17.
= nächſten Verwandten, ohne Gemächt,	158-60.	1-5.
= Eltern, ohne Gemächt,	161.	1 f.
= Geſchwiſter, ohne Gemächt,	162-66.	1-10.
= Obrigkeit,	167.	1.
= Unehelichen,	168 f.	1-4.
Erbſchaften,		
der Landsabweſenden, wie deren Herausgabe zu erhalten,	37 f.	11-13.

Erbſchaften,			
Verpflichtung des Vaters, wenn er ſeinen Sohn erbt,		45 f.	2.
künftige, können von Kindern unter väterlicher Gewalt nicht veräuſſert werden,		46.	3.
Folge des Erbfalls eines ehrſchätzigen Guts,		85.	1.
Annahme der Erbſchaft, verpflichtet zu Bezahlung der Schulden,		124. 127.	1. 5.
zweifelhafte, Bedenkzeit und beneficium inventarii,		124. 275-9.	2. 1-11.
Theilung derſelben, (S. Theilung.)			
* zweifelhafte, Verfahren dabey,	A.	16 ff.	
* Antritt und Ausſchlagung derſelben von den verſchiedenen Erben,	A.	24.	17.
* von Liegenſchaften, Zufertigung,	A.	81.	13.
* ausgeſchlagene, Verfahren des Richters dabey,	A.	133 f.	
Erläuterung,			
einer dunkeln oder zweydeutigen Klage,		362.	6.
der Zeugenausſagen,		393 f.	43.
Ermäſſigung,			
der Proceßkoſten,		446 ff.	4 ff.
* Competenz des Oberamtmanns und Recurs vor Ober-Moderation,	A.	102 f.	
Eyd,			
des Zügers und Käufers in Zugſachen,		73 f.	17 f.
der Geldstager und der Ihrigen bey Verdacht von Flökung,		269. 271. 273.	4. 9. 13.
wie die Zeugen zum Eyd angehalten werden mögen,		393-5.	42-47.
Beweis durch den Eyd, daherige Vorſchriften,		399-402.	1-12.
Abſchwörung bey Wundthaten,		507.	4-6.
in Klagen um Nachtmuthwillen,		544. 545 f.	1 f. 5.

Eyd,
* der Gläubiger, die ihre Anſprachen zu ſpät eingeben, A. {21. 11. / 28. 18.}
* eines Anwalds, A. 95.
(die Vermahnung zum Eyd; S. hinten an der Gerichts-Satzung.)
(S. auch an die Hand dingen.)

F.

Facta,
oder Informationen, Herausgabe im Druck mit Proceßſchriften, 453 f. 2.4.
* Druck derſelben, verboten, A. 35. 7.
Fahrhabe,
Vorkehrungen darüber nach eines Hausvaters Tod, 6. 2.
Pflicht der Vögte, in Anſehung des Verkaufs derſelben, 23. 5.
der Landsabweſenden, ſoll öffentlich verſteigert werden, 35. 6.
von mütterlichem Gute, Vorrecht der Kinder zu derſelben, 44. 9.
wann man zu derſelben den Zug habe, 70. 8.
Hinterlage derſelben, Pfandsweiſe, 226. 1.
dem Geldstager geliehene, gehört nicht in den Geldstag, {286. 4. / 287. 7.}
Pfändung derſelben, (S. Pfandbot ꝛc.)
Fälſchung,
eines Zeugen, der ſeine Ausſage beſchworen, 395. 49.
Fenſter,
ſollen in Pfändungen nicht weggenommen werden, 213. 20.
Strafe deſſen, der zu einem Fenſter hinein wirft, ſticht oder ſchlägt, 520. 12.
Ferien,
S. beſchloſſene Zeit, 440 ꝛc. 1 ꝛc.
Fertigung,
von Kaufbriefen ꝛc. 47 ff. 2 ff.

Fertigung,
* der Handänderungen und unterpfändlichen Verhaftungen von Grundſtücken durch das Untergericht, A. 49. 70.
* daherige Inſtruktion für die Untergerichte, A. 78 ff. 1 ff.
* nachträgliche Verordnung darüber, A. 114 ff. 1 ff.
Feuer und Licht,
(S. haushäblicher Sitz.)
Feuerſtatt-Abgaben,
* Entrichtung und Loskäuflichkeit, A. 106 ff. 6 ff.
Fidei-Commiſſe,
* Aufrichtung derſelben, beſchränkt, A. 6 f.
Fremde, Landsfremde,
Verbot Gültbriefe zu ihren Gunſten zu errichten, oder an ſie zu veräuſſern, 106 f. 49-51.
competenter Richter in Streitſachen derſelben mit Burgern von Bern, 333. 10.
ſollen auf Begehren des Beklagten das Recht verſichern, 356. 2.
ſollen der Proceßkoſten halb nach dem Gegenrecht gehalten werden, 449. 15.
mögen das Gaſtrecht erhalten, 457. 3.
Fremdes Gut, (S. Gut.)
Frevel,
competenter Richter um dieſelben, 330. 3.
in Urtheilen um dieſelben findet keine Competenz Platz, 427. 11.
cf. A. 33. 4.
allgemeine Vorſchriften über die Strafe derſelben ꝛc. 471-4. 1-11.
Rechtfertigung derſelben, 475-85. 1-32.
am Leibe, oder Leibesbeſchädigungen, 498-505. 1-17.
gegen die Amtleute, 511 f. 1-3.
vor Gericht und in Gemeindsverſammlungen, 513. 1 f.
an einem Gefangenen, 513. 3.
an einem Rechtanbietenden, 514. 5.

Frevel,
an einer Gegenparthey im Rechte, 514. 6.
an jemandes Haus oder Gütern, 516-21. 1-15.
an der Ehre; (S. Ehrverletzungen.)

Freundlichkeit,
vorläufige, in Wittwen- und Waysenſachen, 27. 5 f.
in Civilſtreitigkeiten überhaupt, 360. 1.
um Scheltworte, 528. 4.
* ſoll von den Anwälden nicht verhindert, aber befördert werden, A. 94. 37.
(S. auch Friedensrichter.)

Freyung,
der Weibsperſonen zu ihren vorhabenden Verordnungen, 133 f. 1-3.
Fälle, in denen ſolche nicht erlangt werden möge, 136. 6.
Ausnahme von obigen Fällen bey Enterbung, 140. 2.
— — — — bey Theilungen, { 152. 5. / 173. 9. }
Fälle, in welchen ſie nicht nothwendig iſt, { 133. 2. / 136. 7. / 137. 1. / 145. 2. }
* daherige Befugniſſe und Obliegenheiten der Untergerichte, A. 85. 29.

Friedensrichter,
Functionen des Oberamtmanns als ſolcher, A. 43. 25 ff.

Friſten und Termine,

A. Auſſergerichtliche.

1) Zu Erwerbung eines Rechts.

zu Begründung des Begehrens der Herausgabe von Mitteln eines Landsabweſenden: 30 Jahre, 37. 11.
des Zügers, um das Gezogene für eigene Rechnung verkaufen zu dürfen: Jahr und Tag, 72. 13.
des gültbriefſichen Schuldners, um den Gläubiger zu Annahme der Bezahlung halten zu können: 3 Monate nach der Aufkündigung, 103. 42.

Friſten und Termine,
zur Verjährung von Sachen und Rechten: 10 Jahre, {120. 1. / 121 f. 3 ff.}
zu Begründung des Erbrechts der Obrigkeit: Jahr und Tag, 167. 1.
zu Theilung gemeinen Guts nach der Ausklägd: 8 Tage, 182. 4.
zu Bezahlung der Koſten nach Spruchrecht: 14 Tage, 204. 11.
des Gläubigers der ſich eine Liegenſchaft zubekennen läßt, um ſolche für eigene Rechnung verkaufen zu dürfen: Jahr und Tag, 259 ff. 31 ff.
zu Befriedigung des Klägers nach der Ausklägd: 14 Tage, 343. 12.
zu Bezahlung der Proceßkoſten nach der Moderation: 14 Tage, 450. 16.
zu Erſtattung gegebener Urtheil: 14 Tage, 452. 3.
zu Antritt der Leiſtung: 4 Wochen, 482. 22.
zu Erſatzung des Koſtens und Schadens um Wundthat: 8 Tage, 510. 4.

2) Durch welche ein Recht erlöſcht.

zu Anſtellung der Kaufaufhebungsklage wegen Verſchlagniß: 1 Jahr, 54. 6.
zur Währſchaft um liegendes Gut: 10 Jahre, 56. 2.
- - - - - um Vieh und Roß: 8 und 6 Wochen, 58. 1-3.
zum Zug eines Kaufs um liegendes Gut: 1 Jahr, {73. 16. / 75. 23.}
zur Lehensergänzung durch den Zug: 1 Jahr, 81. 11.
zu Einforderung von zinsbaren und unzinsbaren Schulden: 10 Jahre, 121 f. 3 ff.
zu Abſetzung eines Teſtaments: 1 Jahr, 142. 1.
zu Angreifung eines Spruchs: 1 Jahr, 202. 6.
zu Erhaltung eines neuen Rechts dagegen, wegen neu entdekter Titel: 10 Jahre, 202. 7.

Friſten und Termine,
zu Verſicherung der Schuld, bey Einwendungen gegen die Betreibung: 1 Monat, 218. 6.
zu Vorſchützung der Einwendung des nicht gelieferten Geldes: 1 Jahr, 219. 8.
zur Wiederlöſung der geldstaglich verſteigerten Liegenſchaften: 1 Jahr, 292. 20.
zu Nachſchlagung bey Geldstagen: 1 Jahr, 306. 4.
zur Reviſion des Geldstags: 1 Jahr, { 318 f. 9. / A. 29. 10.
zu Wiederaufhebung eines Rechtszugs: 14 Tage, 355. 13.
zu Einklagung von Scheltworten: 6 Monate, 532 f. 16 f.
* zum Zug eines Kaufs um liegendes Gut: 3 Monate, A. 131 f. 6 f.

3) Zu Beobachtung gewiſſer geſetzlichen Obliegenheiten und Förmlichkeiten.

zu Ablage der Vogtsrechnungen: 2 Jahre, { 21. 1. / 31. 5. / 36. 9.
zu notarialiſcher Verſchreibung der Handlungen um Lehen: 6 Wochen, 82. 13.
zu Einſchreibung der Gültbriefe: 14 Tage, { 92 f. 18. / 94. 21.
freywillige Abloſung von Obligations-Schulden: 3 Monate nach kundgethaner Abkündigung, 114. 9.
zu Homologation der Teſtamente: 6 Monate, 130. 12.
zu in Schriftverfaſſung und Homologation mündlicher Teſtamente: 6 Wochen, { 127 f. 7. / 131. 13.
zu in Schriftverfaſſung mündlicher Ehegedinge: 6 Wochen, 137 f. 2.
zu Verführung eines beneficii inventarii: 1 Monat, 275. 1.
zu Verführung eines Geldstags: 6 Wochen, 288 f. 9 f.
* zu Verführung eines beneficii inventarii: 2 Monate, A. 17. 1.

Friſten und Termine,
* zu Aufforderung der Gläubiger nach erhaltenem benef. invent. 14 Tage, A. 19. 6.
* zu Verführung eines Geldstags: 3 Monate, A. 27. 13.
* zu Angabe der Handänderungen um Liegenſchaften vor Gericht: längſtens bey der zweyten ordentlichen Gerichts-Sitzung, A. 79. 5.
* zu Ablage der Vogtsrechnungen und Berichte bey väterlichen Vogteyen: 2 Jahre, A. 137. 8.
* zu Warnung eines ſaumſeligen Vogts: 2 Mal 6 Wochen, A. 141. 1 f.

B. Gerichtliche.

1) Des ordentlichen Proceſſes.

zu Eingabe der Antwort: 14 Tage, {363. 9. / 364 f. 14.}
" " " " des Beſcheids: 14 Tage, {369. 26. / 371. 5.}
zur Kundſchaftlegung: 3 Wochen, 372 f. 8.
zum ordentlichen Beweis gegen einen verſtorbenen Schuldner wenn keine Urkunde vorhanden iſt: 1 Jahr, 384. 17.
zum Beweis geleiſteter Bezahlung durch den Selbſteyd, gegen eine unbeſcheinigte Forderung: 1 Jahr, 401 f. 10.
zu Eingabe der Replik: 14 Tage, 407. 2.
" " " " " Duplik: 14 Tage, 408. 5.
zu Forttreibung der Appellation von Urtheilen der Gerichte: 1 Monat, 428. 3.
zu Appellation der Urtheile der Amtleute: 14 Tage, 429. 4.
zu Forttreibung der Appellation von einer oberamtlichen Urtheil: 1 Monat, — 6.
zu Appellation der Urtheile der Appellations-Kammer: 48 Stunden, 430. 7.
zu Forttreibung dieſer Appellation: 14 Tage, — 9.

Friſten und Termine,
zu Anſetzung eines Abſpruchstags in Appellationen: 3 Monate, 431. 12.
zu Erhaltung des Recurſes von oberamtlichen Urtheilen: 14 Tage, 432. 1.
zu Forttreibung des Recurſes: 1 Monat, 432. 3.
zu Anſetzung des Abſpruchstags in Recurſen: 3 Monate, 433. 5.
zu Ausfertigung der Urtheile in Appellations- und Recursſachen: 3 Tage, 434. 2.
zu Beſieglung der Urtheile nach der Fertigung: 24 Stunden, 435. 3.
zu Weiterszіehung der Koſtens-Ermäßigung: 14 Tage, 447 f. 9.
zu Eingabe der Antwort, Replik und Duplik in Gaſtsweiſe, 460. 10. u. 12.
* für Tagsanſetzung, nach Angabe des Recurſes: 6 Wochen, A. 10. 2.
* in Recurſen, Beſtätigung der ehemaligen, A. 67. 1.
* in Recurſen um Schuld- und Rechtsverſicherungsfragen: ſich um die Tagsanſetzung zu melden, 14 Tage, A. 76. 10.
* in obigen Recurſen, zu Anſetzung des Abſpruchstags: 1 Monat, A. 76. 10.
* zu Abtreibung des Recurſes vor Ober-Moderation: 14 Tage, A. 103. 2.

2) Des Exekutiv-Proceſſes.

zu Anhebung der Betreibung um eingeſetzte Unterpfänder: 1 Monat nach angekündigter Leiſtung, 101. 37.
ehe die Zubekanntniß des Arreſts erfolgen kann: 8 Tage, 191 f. 11 f.
zu Anlegung der Pfandbote: 3 Mal 3 Tage, 206. 4.
ehe nach dem letzten Pfandbot der Leibhaft erhalten werden kann: 3 Wochen, 214. 21.

Friſten und Termine,
zu Ausführung eines Pfandzedels: 1 Jahr, 214. 22.
ehe nach geſchehener Warnung das Ganturkund ausgeführt werden kann: 8 Tage, 222. 13.
ehe nach Herausgabe des Ganturkunds der Leibhaft erhalten werden kann: 3 Wochen, 223. 15.
zu Ausführung des Ganturkunds: 1 Jahr, — 16.
zur Warnung der Burger von Bern, die in Aemtern ſtehen, vor Erhaltung des Leibhafts: 3 Mal 14 Tage, 240. 2.
ehe der Schuldner zum Ausſchwören angehalten werden kann: 6 Wochen nach Exekution des Leibhafts, 242. 9.
zu Entſetzung eines Schuldners, der ſeinen Gläubiger nicht befriedigt hat, von Aemtern: 1 Jahr nach Ertheilung des Leibhafts, 243. 11.
zu Gunſten des Schuldners, um die auf der Gant ſtehende Liegenſchaft an ſich zu löſen: 3 Monate, 247. 6.
zu Gunſten des Schuldners, um die auf der Gant ſtehende Fahrhabe an ſich zu löſen: 14 Tage, 248. 7.
zum Abbot des Schuldners oder Drittmanns ab der dem Gläubiger zubekennten Liegenſchaft: 3 Mal 3 Tage, 257. 23.
* zwiſchen Publication und Abhaltung der Steigerungen über dargeſchlagenes Getreide und Wein: 14 Tage, A. 148. 2.

Friſtliche Einwendungen,
(S. Einwendungen.)

Früchte,
(S. Raub liegender Güter.)

Fruchtzinſe,
Errichtung derſelben, anſtatt Pfenningzinſe, verboten, 62. 3.

Fürbote,
zu Fällung des Ganturkunds, 217. 3. / 228. 6. / 235. 8.
rechtliche überhaupt, Anlegung derſelben, 335-8. 1-10.
zu Ausklägden, 339 ꝛc. 1 ff.
der Zeugen zur Kundſchaft, und zur Eydesleiſtung, 385 ꝛc. 19-21. / 393. 42.
nach dem Gaſtrecht, 458 f. 5 ff.
in Frevelſachen, 476 f. 6. u. 8.
* ergangene Vorladungen ſind zu dem Rechtszug erforderlich, A. 34. 6.
* Verkürzung derſelben in Gaſtsweiſe, A. 75. 2.
(S. auch Kundmachung.)
Fürſprechen,
vor Gericht, mögen über Urtheil Rath begehren, 421. 8.*
dem Todtſchläger, der ſich im Rechte ſtellt, zu geſtatten, 497. 14.
* Rechte und Pflichten, Zahl und Erwählungsart, A. 88 ff. 2 ff.
Futterhaber,
* Fortdauer und Loskauf, A. 109. 24 ff.

G.

Gant, Gantordnung,
daherige Vorſchriften, 245-61. 1-35.
Gantpfenning,
bey gültbrieflichen Betreibungen, verboten, 110. 59.
Gantſteigerungen,
Zugrecht zu Gütern, die auf denſelben verkauft werden, 71. 10. / 81. 10.
Abhaltung derſelben ꝛc., daherige Vorſchriften, 250-5. 11-24.
* Lehensverſtücklungen an denſelben, verboten, A. 8.
* Käufe und Zubekenntniß, Fertigung, A. 80. 8 f.

Ganturkunde,
Erhaltung, Ausführung und Erfriſchung derſelben, 216-23. 1-16.
Gärten, Gatter rc.
Frevel an denſelben, Strafe, 520 f. 14 f.
Gäſte,
unrichtige und unbekannte, Verfahren gegen dieſelben, 267. 4.
Gaſtrecht,
daherige Vorſchriften, 457-62. 1-18.
* Verkürzung der Rechtsform, A. 75. 2.
* Ertheilung deſſelben, Recurs des Abſchlags, A. 75. 5.
Gebäude,
ſollen bey Pfändungen nicht beſchädigt werden, 213. 20.
Frevel an denſelben, Strafe, 520 f. 14 f.
Gebühren,
des Richters, für Hinterlagen, 185. 4.
der Geldsverordneten und Geldstagſchreiber, 321. 3 f.
* des Appellationsgerichts, dem Staate zu verrechnen, A. 73. 15.
* für Bewilligungen, friedensrichterliche Sprüche, Gültbriefe und Handänderungen, A. 100 f.
Gefangene, Gefangenſchaft,
für Schuldſachen, 241 f. 5-9.
wegen Uebertretung des Leiſtungseyds, 474. 10.
als Abdienung von Buſſen, 481. 19 f.
wegen Tragens eines verborgenen Gewehrs, 500. 7.
wegen Beſchädigung mit gezucktem Meſſer, 502. 11.
Frevel an Gefangenen, Strafe, 513. 3.
wer jemanden mit Unrecht in Gefangenſchaft legen läßt, Strafe, 514. 4.
Geiſtliche,
mögen nicht zu Vogteyen gezwungen werden, 28. 7.
Geld, baares Geld,
Beſorgung nach des Hausvaters Tod, 6. 2.
der Vogtsanvertrauten, daherige Pflichten des Vogts, 23. 5.

Geld, baares Geld,
Gültbriefe ſollen nur mit baarem Geld aufgerichtet werden, 94. 22.
Hinterlage hinter den Richter, 184. 1.
wie um Schulden, nach erhaltenem Pfandzedel, zu fodern, 206. 4.
ſtatt deſſelben muß Wein und Getreyde an Bezahlung angenommen werden, 208. 10.
cf. A. 147 f.
Einwendung des nicht gelieferten, in Schuldſachen, 218 f. 1 f.
der Schuldner kann damit ſein auf der Gant ſtehendes Gut erſteigern, 255. 23.
in Geldstagen, zu Bezahlung der Geldstagskoſten zu verwenden, 295. 2.
ausgegebenes, in Proceßſachen, was darunter zu verſtehen, 448. 12.
Geldaufbruchſcheine,
Fällung und Fertigung derſelben, 87-91. 1-14.
* daherige Obliegenheiten der Untergerichte, A. { 83. 19. / 84 f. 25 ff.
Geldsrechnungen,
* sub pœna præclusi, verboten, A. 14 f.
Geldstag,
Anrufung deſſelben befreyt den Schuldner von der Gefangenſchaft, 242. 8.
Anrufung deſſelben und Vorkehren zu Sicherung des hinterlaſſenen Guts, 268-74. 1-14.
Bewilligung deſſelben, 280 f. 1-5.
Befehl zu Verführung deſſelben, 282. 6.
Beſtellung der Geldsverordneten und des Schreibers, 282 f. 7-10.
Verwahrung, Beſorgung und Inventoriſation der Mittel, 284-7. 1-7.
Publication und Termin zu Verführung deſſelben, 287-9. 8-13.
Verzeichniß der Schulden, 289. 14.
Schatzung der Vermögensſtücke, 290 f. 15-17.

Geldstag,
Steigerung, 291-93. 18-20. 22 f.
Beſorgung der Familie des Geldstagers, 292. 21.
Beſchluß des Geldstags und Anweiſung der Gläubiger, 293 f. 24 f.
Vorgang und Rang der Schulden, 295-304. 1-27.
Von den Collocationen oder geldstaglichen Anweiſungen, 305-10. 1-13.
Geldstagrodel, und wie die Geldsverordneten Rechnung geben ſollen, 311 f. 1-5.
Form Rechtes in Geldstagſachen, 313-15. 1-5.
Reviſion, 316-19. 1-11.
Koſten, 320-2. 1-5.
Strafe des Vergeldstagers, 323 f. 1-4.
Wiederaufhebung des Geldstags, 325. 1 f.
* Lehensverſtücklungen in demſelben, verboten, A. 8.
* Eintritt deſſelben nach ausgeſchlagener Erbſchaft, A. 23 f. 133.
* wenn kein Vermögen vorhanden, unentgeldliche Verführung, A. 36 ff. 133 f.
* Publication deſſelben, A. 25 ff.
* Friſt zu Verführung deſſelben und Verlängerung, A. 27 f.
* Reviſion deſſelben, A. 29. 126. 4.
* Steigerungen, Fertigung der Käufe, A. 80. 8.
Geldsverordnete,
Beſtellung derſelben, 282 f. 7-9.
Pflichten in Betreff des Vermögens des Vergeldstagers, 284-6. 1-4.
ſollen des Vergeldstagers Schulden in ein Verzeichniß bringen, 289. 14.
ſollen an der Steigerung nicht bieten, 293. 22.
Rathserholung in zweifelhaften Fällen, 310. 13.

Geldsverordnete,
ſollen den allfälligen Ueberſchuß dem Geldstager oder den Seinigen zuſtellen, 312. 3.
Verantwortung um geſetzwidrige Handlungen, — 4 f.
urtheilen über Streitigkeiten zwiſchen den Gläubigern, und um vertrautes Gut, 313 f. 1-4.
urtheilen in Reviſionsſachen, 318. 7 f.
Gebühren derſelben, 321. 3.
* Verordnung über Weiterszіehung ihrer Urtheile, A. 125 f.
Gemeinden,
Vorrecht der Vergabungen zu Gunſten derſelben, 142. 2.
ertheilen auf dem Land die Armuthſcheine, 464. 4.
(S. auch Ehrbarkeit, Vorgeſetzte.)
Gemeindsbehörden,
* Wiedereinſetzung derſelben, A. 51 f. 89.
Gemeindsverſammlungen,
Strafe der Frevel in denſelben, 513. 2.
Gemeines Gut,
Theilung deſſelben, 181-3. 1-8.
Generalitätsſchulden,
in Geldstagen, Beſtimmung und Rang derſelben, 301-3. 20-22.
Gericht,
Obliegenheiten deſſelben bey Geldaufbrüchen, 87 ff. 1 ff.
Beobachtung der Gantordnung, um Schulden, die vor ihm betrieben werden, 261. 35.
wird durch Rechtdarſchlagen angerufen, 329. 1.
Fällung von Urtheilen, 420 f. 6-8.
Competenz, 424. 2.
Appellation der Urtheile deſſelben, 428. 1-3.
Frevel vor demſelben, Strafe, 513. 1.
(S. auch Stadtgericht und Untergericht.)
Gerichtſäſſen,
Verantwortung bey Verſchlagniß von Beſchwerden in Geldaufbruchſcheinen, 90. 12.

Gerichtſäſſen,
auf dem Lande, ſollen auf austretende Frevler achten, 435. 31.
Gerichtſchreiber, (ehemaliger.)
Verrichtungen, 28. 7. — 385. 21. — 447. 7. u. 9. 456. 9. — 475. 2. — 476 f. 4-7. — 478. 11. 480. 15. — 484 f. 28-30.
Gerichtſchreiberey Bern,
Einſchreibung der Kauf- und Tauſchbriefe, ꝛc. 49. 6 f.
- - - - der Gültbriefe, 94. 21.
Gerichtſchreiber,
* Pflichten bey Fertigungen, A. 82. 16 ff.
* Eintragung der Fertigungsurkunde, A. 115 ff. 1 ff.
Gerichtsweibel,
* Einſetzung und Verrichtungen, A. 51 u. 56.
Geſchwiſter und Kinder derſelben,
Erbrecht derſelben, ohne Gemächt, 162-6. 1-10.
* Vorgang der Geſchwiſter in dem Blutzug, A. 130 f. 4.
Geſellſchaften,
Bevogtung ihrer Angehörigen, 13 f. 1-3.
Pflichten in Hinſicht auf die Mittel ihrer Vögtlinge, 18-20. 1 ꝛc.
Pflichten in Theilungen, 22. 4. — 26. 3. — 34. 5.
(S. auch Bevogtung, Vögte ꝛc.)
Vorrecht der ihnen gemachten Vergabungen, 142. 2.
Veranſtaltung der Geldstage ihrer Angehörigen, 282. 6 f.
Geſetze und Gebräuche,
der Städte und Landſchaften im Canton beybehalten, IV.
Geſetze und Ordnungen,
mögen in allen Proceßſchriften angezogen werden, 409. 8.
Geſtohlen Gut, (S. Gut.)
Getreyde,
Verbot, ſich daſſelbe anſtatt Pfenningzinſes verſchreiben zu laſſen, 62. 3.

Getreyde,

den Rebleuten mag ſolches auf ihren Wimmet vorgeſtreckt werden,	64.	9.
in gültbrieflichen Ausleihungen nicht als baar Geld anzurechnen,,	94 f.	22-4.
ſoll an Bezahlung, ſtatt Gelds, angenommen werden,	208.	10.
zum Anſäen, Vorrecht bey Pfändungen,	213.	20.
ausgeliehenes, Rang in Geldstagen,	297.	6.
* Darſchlagen deſſelben, an Zahlungsſtatt, modificirt, A.	147 f.	
(S. auch Raub liegender Güter.)		

Gewahrſame,

der Bevogteten, Sicherung,	6.	2.
	19.	4.
	25.	1.
	30.	3.
der Landsabweſenden,	34 f.	4. u. 8.

Gewehr und Waffen,

des Vaters, fallen den Söhnen zu,	152.	3.
des Großvaters, Recht der Töchter des abgeſtorbenen Vaters,	157.	16.
der abgeſtorbenen Brüder, fallen den überlebenden Brüdern zu,	163.	4.
Vorrecht derſelben, in Pfändungen,	212.	19.
in Geldstagen, ſollen nicht unter das Vermögen gebracht werden,	285.	4.
verborgenes, tragen in böſer Abſicht, Strafe,	500.	7.

Gläubiger,

wenn derſelbe auf das gefriſtete halbe Weibergut greifen möge,	41.	1 f.
Recht und Pflicht in gültbrieflichen Ablöſungen,	100-5.	35-48.
Recht auf die Bürgen,	115-18.	1-8.
Klagrecht ab der hinter den Richter gelegten Bezahlung,	185-7.	5-10.
wie derſelbe einen Arreſt auf ſeines Schuldners Gut oder Leib erhalten möge,	188 rc..	1 rc.

Gläubiger,

Verfahren in Betreibung der Schulden, 205-38.

- - - bey der Gantſteigerung und Zubekanntniß, 255-61. 24-34.

- - - in beneficiis inventarii, Aufforderung, 277. 5 f.

in Geldstagen, Aufforderung, 288 f. 11-13.

Collocation und Nachſchlagungsrecht, 305 ff. 1 f.

Klagrecht gegen die Geldsverordneten, 312. 4.

Streitigkeiten, Form Rechtes, 313. 1.

Reviſionsrecht, 316 ꝛc. 1 ꝛc.

* Aufforderung derſelben in beneficiis inventarii, A. 19 ff. 6 ff.

* Folge der Nichteingabe ihrer Anſprachen, A. 21 ff. 11 ff.

* Aufforderung derſelben in Geldstagen, A. 27. 12.

* eydliche Behauptung vorgegebener Unbekanntſchaft des Geldstags, A. 28. 18.

* Vorrecht der Anſichziehung verkaufter Güter bey Geldstagen beybehalten, A. 129. 1.

Goldene Arbeit,

Schätzung in Gant- und Geldstagsſteigerungen, 253 f. 19. u. 22.

Gottesgaben,

Gültigkeit in Teſtamenten, 142. 2.

Gränzſtein,

Veränderung deſſelben, Strafe, 537. 8.

Großweibel,

Verrichtungen, 28. 7. — 189. 5. — 385. 21. 447. 7. u. 9. — 455. 6. — 457. 2. — 485. 30.

Grundriß,

eines ſtreitigen Orts, Beweis durch denſelben, 406. 10.

Gültbriefe,

Errichtung, daherige Vorſchriften, 87-110. 1-59.

Verjährung, 121. 3.

Schatzung und Verſteigerung Gants- und Geldstagsweiſe, 253 f. 19. u. 21. / 290 f. 15. u. 18.

Gültbriefe,

Vorgang unter einander in Geldstagen, 299. 15.

Verſtücklung der Unterpfänder, dem Gläubiger unnachtheilig, 307. 6.

werden durch die Collocationen auf Geldstagen nicht fällig, — 7.

* Zins in denſelben zu 5 von 100 zu verſchreiben, A. 12 f.

* Aufrichtung und Fertigung derſelben vor Gericht, A. 84 f. 24 ff.

* Emolument von denſelben, A. 100. 5.

Gut,

der Eheleute, 41 ꝛc. 1 ꝛc.

fremdes, wer ſolches für das ſeinige verkauft, Strafe, 53. 3.

geſtohlenes, der Verjährung nicht unterworfen und zurückzuſtellen, {123. 7. / 301. 18.}

gemeines, Theilung, 181 ꝛc. 1 ꝛc.

hinterlegtes, oder richterliche Hinterlagen, 184 ꝛc. 1 ꝛc.

ſchirmt den Leib, 268. 1.

eines Vergeldstagers, ſo anderswo gelegen, 280. 2.

vertrautes, in Geldstagen, 286. 6.

fremdes, in Geldstagen, wann es von dem Eigenthümer reclamirt werden könne, {287. 7. / 301. 18.}

* ſtreitiges, Schätzung zu Beſtimmung der Competenz, A. 30 f. 1.

(S. auch Muttergut, Weibergut, ꝛc.)

Güter,

Frevel in eingefriedeten, Strafe, 517-9. 6-11.

= = an Gütern, Strafe, 520 f. 14 f.

anſtoſſende, gemeinſchaftliche Zäunung, 535 f. 1 f.

an Straſſen, Waldungen oder Allmenten ſtoſſende, Einfriſtung, 536. 3.

nicht eingefriedete, ſollen Schaden von Vieh an ſich ſelbſt haben, — 5.

(S. auch liegende Güter, Raub, ꝛc.)

H.

Habe und Gut insgemein,

Verſchreibung in Schuldbekenntniſſen, giebt Obligationsrecht, 111. 1.

Verſchreibung in Schuldbekenntniſſen, Rang in Geldstagen, 302. 21.

Haber,

* Futter- Weid- Wald- und Stockhaber, Fortdauer und Loskauf, A. 109. 24 ff.

Hand,

wie man eine Sache an ſeines Gegners Hand dingen möge, 400 ꝛc. 4 ꝛc.

(S. an die Hand dingen.)

Handänderungen,

der Lehengüter, ſollen von den Trägern angezeigt werden, 79. 7.

ehrſchätziger Güter, machen den Ehrſchatz fällig, 85. 1.

* von Liegenſchaften, Fertigung daheriger Contracte, A. 78 ff.

* Gebühren davon, A. 100 f. 6.

(S. auch Handlungen, Käufe ꝛc.)

Handanlegung,

in zornigem Muth, Strafe, 498 f. 1 f. 6.

an Dienſtboten, Folge, 504. 17.

Handlehen,

oder Zinslehen, wie man daſſelbe wieder an die Hand nehmen möge, 77. 1.

Handlungen,

bevogteter Perſonen, ohne ihres Vogts Handen und Gewalt, ſind ungültig, 3 f. 2 f.

eines Sohns unter väterlicher Gewalt unverbindlich, 45. 1 f.

ſchriftliche, mündliche Vorbehältniſſe dabey ſind ungültig, 50. 8.

um liegende Güter, Verſchlagniſſe und Folgen, 55. 9.

um Lehen, Fertigung und Beſieglung, 82. 12 f.

Handſchriften und Schuldbekenntniſſe,
Verwandlung derſelben in einen Gültbrief, 96. 25.
die nur mit einem Kreutz ſtatt der Unterſchrift verſehen, ſind laufende Schulden, 111. 2.
ohne Verſchreibung Hab und Guts, ſind laufende Schulden, {205. 1. / 303. 25.}
* über Liv. 20, dem Stempel unterworfen, A. 119. 6.
Handwerksmann,
Vorrecht ſeines Werkzeugs bey Pfändungen, 213. 20.
was ihm um den Lohn zu verarbeiten übergeben worden, gehört nicht in ſeinen Geldstag, 286. 4.
Handzeichen,
ſtatt der Unterſchrift, bey Obligationen, Folge davon, 111. 2.
Hauptmängel,
an Vieh und Pferden, und wie wegen ſolchen zu verfahren, 58 f. 1-3.
Hauptſchuldner,
in Bürgſchaften, kann von dem Bürgen um Entheb bejagt werden, 116. 3.
in eingezielten Bürgſchaften, wie ihm die Bürgſchaft abzukünden ꝛc. 116 f. 5-7.
Haus,
Recht der Sohnstöchter zu ihres Großvaters Säßhaus, 157. 16.
Vorrecht des jüngſten Sohns zu des Vaters Säßhaus, 174 f. 11 f.
was von einem aufrechtſtehenden Haus bey Pfändungen nicht wegzunehmen ſey, 213. 20.
wer jemanden freventlich in dem ſeinigen ſucht, Strafe ꝛc. {491. 3. / 516 f. 1-5.}
wer einem durch das Fenſter in ſein Haus hinein wirft, ſticht oder ſchlägt, Strafe, 520. 12 f.
wer jemanden an ſeinem Hauſe Schaden zufügt, Strafe, 520 f. 14 f.
Hausbuch,
rechtsförmiges, und Beweiskraft deſſelben, 376 f. 3 f.

Hausgenoſſen,
eines abgeſtorbenen Hausvaters, eydliche Reinigung im Verdacht der Flökung, 274. 14.
Frevel an ſolchen, in eingefriedeten Gütern, Strafe, 518. 8.
Kundſchaft derſelben in ſolchen Freveln, 519. 11.

Haushäblicher Sitz,
des Beklagten, mit Feuer und Licht, daſiger Richter iſt der competente, 330. 1.
wer nirgendswo ordentlich ſitzt, kann überall belangt werden, 331. 6.
der Burger von Bern, Verzeigung deſſelben, 332-4. 9-11.
wer hierzuland keinen hat, ſoll das Recht verſichern, 357. 5.

Hausvater,
Vorkehren bey deſſen Tode, wenn er Wittwen und Wayſen hinterläßt, { 6 f. 1-5. / 30. 3 f.
wie nach deſſen Tode der Geldstag begehrt werden möge, 272. 10.
daherige Vorkehren wegen der Verlaſſenſchaft, 272-4. 11-14.

Hauszins,
iſt in Geldstagen unter dem Lidlohn begriffen, 300. 16.

Herdfällig,
in Schlaghändeln, da Herdfall erfolgt, mag das Gaſtrecht bewilligt werden, 457. 3.
wer jemanden herdfällig macht, Strafe, 498. 2.

Herrſchaftrechte,
Verſchlagniß derſelben bey einem Kaufe, mag deſſen Aufhebung bewirken, 53. 5.
ſind keiner Verjährung unterworfen, 120. 2.
Rang in Geldstagen, 296 f. 4-6.
ſind keiner Competenz unterworfen, 424. 1.

Herrſchaftzins,
ſoll nach Herrſchaftrecht bezogen werden, 262. 1.

Hinterlage,
richterliche, einer ſtreitigen Schuld, 184-7. 1-9.

Hinterlage,
richterliche, bey Rechtsdarſchlagung gegen eine bekanntliche Schuldſchrift, 187. 10. / 218. 6 f.
von Pfändern, Betreibung darum, 226 ꝛc. 1 ꝛc.
in Geldstagen, hat der Gläubiger auf dieſelbe Specialitätsrecht, 300. 17.
Ausnahmen von obiger Vorſchrift, 287. 7. / 301. 18.
des Lehenbriefs, geht der des Urbars vor, 301. 19.
wie in Geldstagen darauf zu colociren, 305 f. 1-4.

Hof,
väterlicher, Vorrecht des jüngſten Sohns zu demſelben, 174 f. 41 f.

Holzfrevel,
Beſtimmung und Strafe derſelben, 540 f. 1-5.

Homologation,
der Teſtamente, auch der mündlichen, 130 f. 12 f.
* daherige Befugniſſe und Pflichten der Untergerichte, A. 85. 29. / 138. 10. / 145. 1.

J.

Ja oder Nein,
oder einläßlicher Beſcheid, Fälle worüber der Beklagte keinen zu geben ſchuldig, 365 f. 15-20.

Incidental-Proceduren, (S. Beyhändel.)

Informationen,
* mündliche, durch Anwälde und ſonſt, verboten, A. 35. 7. / 68. 6.

Inventarium, (S. benef. inventarii, und Verzeichniß.)

K.

Käufe,
ſchriftliche, Ungültigkeit mündlicher Vorbehältniſſe dabey, 50. 8.
Dingskäufe um Getreyde, Wein, Vieh ꝛc. 50 f. 10 f.

Käufe,

um liegende Güter, Vorſchrift der Anzeige aller darauf haftenden Beſchwerden und Schulden, und Strafe der Verſchlagniß, 52 f. 1 f. 4.

Folge der Verſchlagniſſe unablöſiger und ablöſiger Beſchwerden bey denſelben, 53 f. 5-7.

Währſchaft bey Käufen, 56. 1-3.

caſualiſche, Verbot derſelben und Strafe, 62. 5.

Scheinkäufe, Verbot derſelben und Strafe, 65. 10 f.

wie Käufe gezogen werden mögen, 68-76. 1-24.

können von des Verkäufers Kindern, die mit der Ehe oder mit dem Gut noch nicht von ihm geſchieden ſind, nicht geſtürzt werden, 69. 4.

eben ſo wenig von des Verkäufers Ehefrau, — 5.

unter dem Schein eines Tauſches, und andere Gefährden zu Sperrung des Zugs, Strafe, 76. 24.

um Lehengüter, Verſchreibung, 82. 12 f.

eines ehrſchätzigen Guts, wann davon der Ehrſchatz zu beziehen, 85 f. 1-4.

* um Liegenſchaften, Fertigung derſelben, A. 79. 5 ff.

* = = = = = = Zugrecht zu denſelben, A. 130 f.

Käufer,

Recht gegen den Verkäufer bey Verſchlagniſſen, 52 ff. 1-6.

im Vieh- und Roßhandel, Verfahren bey Hauptmängeln, 59. 3.

Rechte gegen den Züger, in Zugſachen, 71 ꝛc. 12 ꝛc.

Kaufbeyle,

wann und wie ſolche auszufertigen, 49 f. 7.

Kaufbriefe,

Fertigung und Einſchreibung, 47 f. 2. u. 4.

in der Stadt und dem Stadtgericht insbeſondere, 49. 5 f.

* Gebühren von denſelben, A. 100. 6.

Kaufſchilling, Kaufſumme,

in Käufen um liegende Güter, auf beliebige Zeit auszuſtellen, 50. 9.

reſtanzlicher, in Käufen und Täuſchen, um Verſchlagniſſe verhaftet, 54 f. 8 f.

Kaufſchilling, Kaufſumme,
wegen Verdachts in Anſehung derſelben, kann der Käufer zum Eyd angehalten werden, 74. 18.
Gefährd in Anſehung derſelben, zu Sperrung des Zugs, Strafe, 76. 24.
Rang in Geldstagen, 297. 7 f.
Kinder,
Recht derſelben auf die gefreyete Hälfte ihres Mutterguts, {43 f. 7-9. / 299. 14.}
die von dem Vater mit der Ehe oder mit dem Gut noch nicht geſchieden ſind, haben kein Zugrecht, 69. 4.
Teſtierensfähigkeit derſelben, 141. 1.
wann dieſelben auf Verſicherung des mütterlichen Guts dringen können, 147. 5.
wann dieſelben eine Ehesteuer begehren können, 148. 7.
Erbrecht derſelben, ohne Gemächt, 151-7. 1-17.
Taufpfenninge, Neujahrgaben und andere Gelder derſelben, ſind nicht in den Geldstag zu bringen, 285. 4.
Glaubwürdigkeit um Frevel in eingefriedeten Gütern, 519. 11.
* minderjährige, väterliche Verwaltung ihres Guts, A. 135 ff.
(S. auch Söhne.)
Kindstheil,
des Ehemanns und der Ehefrau in zweyter Ehe, 149 f. 9 f.
Kirche,
Gültigkeit der teſtamentlichen Vergabungen zu Gunſten derſelben, 142. 2.
Klage,
Kundmachung derſelben, 337. 8.
Abfaſſung und Einrichtung derſelben, 360 f. 2-5.
kann erläutert, aber nicht verſtärkt werden, {362. 6 f. / 407. 3.}
Bedenkzeit darüber, 362 f. 8 f.

Klage,

kann nach der Antwort nicht mehr verneint werden, 370. 3.

in Gaſtsweiſe, 460. 10.

* Koſten der dieſelbe zubereitenden Vorkehren zum Haupthandel zu ſchlagen, A. 75. 3.

Kläger,

Verfahren gegen den Beklagten, in Ausklägden, 339 ꝛc. 1 ꝛc.

Rechtszug gegen den Beklagten, {350. 2. 351. 5. 352. 7.}

Rechtszug des Beklagten gegen denſelben, {351. 3. 352. 6 f.}

Fälle, in denen er das Recht zu verſichern hat, 356-8. 1-7.

= = in denen derſelbe den Beklagten zur Rechtsverſicherung anhalten kann, {359. 8. 218. 6.}

kann des Beklagten zerſtörliche Einwendungen durch eine förmliche Procedur beſtreiten, 367. 21.

hat, wenn der Beklagte nicht antworten will, ſein Recht erobert, 368. 24.

kann die Antwort zu bedenken nehmen, — 25.

Friſt, ſeinen Beſcheid über die Antwort einzugeben, 369. 26.

ſoll ſein Vorgeben beweiſen, 370. 2.

Friſt zu Verneinung der Antwort, 371. 5.

Klagfundamente,

neue, und Einſtreuungen, in Replik und Duplik, nicht zu geſtatten, 407-10. 3-10.

Kleider, Kleinodien, ꝛc.

Diſpoſitionsrecht einer Weibsperſon über dieſelben, {133. 2. 136. 7. 145. 2.}

des Vaters, gehören den Söhnen zum voraus, {152. 3. 170. 2.}

= = = = Recht der Sohnstöchter, 157. 16.

Kleider, Kleinodien, ꝛc.
des Vaters, Recht der Töchter, wann keine Söhne vorhanden ſind, 170. 2.
der Mutter, gehören den Töchtern zum voraus, 152. 4.
= = = = Recht der Tochterſöhne, 156. 15.
= = = = bey Theilung der Mutter mit ihren Kindern, {154. 10. / 171. 3.}
der Geſchwiſter, 163. 4.
der Ehefrau, gehören nicht in des Ehemanns Geldstag, 286. 4.

Koſten,
der Vögte, ſollen denſelben erſetzt werden, 21. 2.
von richterlichen Hinterlagen, wem ſolche auffallen, 186 f. 6 f. 10.
der Gefangenſchaft in Schuldſachen, Gutſprechung, 242. 7.
der Begräbniß, ſollen in Geldstagen zum voraus bezahlt werden, 296. 3.
der Betreibung unterpfändlicher Schulden, in Geldstagen, 300. 15.
des Geldstags, Vorgang und Beſtimmung, {295. 1 f. / 320 ꝛc. 1 ꝛc.}
der Reviſion eines Geldstags, von wem zu ertragen, 319. 11.
von Ausklägden, 348. 22.
Erſetzung der Koſten bey Wundthaten, Friſt dazu, 509 ꝛc. 1 ꝛc.
* der die Klage zubereitenden Vorkehrungen, und der Zwiſchenbegehren, zu dem Haupthandel zu ſchlagen, A. 75. 3.
* von Eliminationsfragen, wann ſie dem Anwald auffallen, A. 97. 51.
von Proceſſen; (S. Proceßkoſten.)

Kranke,
bettlägerige, ſollen um Geldſchulden nicht in Gefangenſchaft gelegt werden, 241. 6.

Kreutz,		
oder Handzeichen, ſtatt der Unterſchrift, bey Obligationen, Folge davon,	111.	2.
Kriegsrüſtung,		
(S. Gewehr und Waffen.)		
Kundmachung, Wiſſenlaſſung,		
für die Zubekenntniß eines verwürkten Lehens,	83.	1.
= = = = = = = = Arreſts,	191.	11.
der Anbegehrung eines Ganturkunds,	216 f.	2 f.
	228.	6.
	235.	8.
der Bezahlung ob dem hinterlegten Pfande,	227.	4.
der Leiſtung, in Betreibungen um Unterpfänder,	233 f.	3 f.
zur Geldstagsreviſion,	316 f.	3 f.
der Tagsanſetzung zum Kundſchaftlegen,	373.	11.
der Voröffnungen und Gegenvoröffnungen,	386 f.	22 f.
des Tags zum Abſpruch in Appellationen und Recurſen,	436.	6.
zu Erhaltung eines neuen Rechts,	438.	5.
zu richterlicher Ermäßigung der Proceßkoſten,	446.	4.
* des Abſpruchstags in Recurſen vor Obermoderation, A.	103.	3.
(S. auch Fürbot, Notificationen.)		
Kundſchaft,		
wie ſolche zuerkennt, genamſet und gelegt werden ſolle,	371-5.	2-14.
der Verwandten gegen einander,	379-81.	4-8.
Mrghrn. der Räthe,	382.	12.
gegen einen Verſtorbenen,	384.	17.
wie den Zeugen dazu geboten werden ſolle,	385.	19.u.21.
der Amtleute,	—	20.
wie oft ein Zeuge um die gleiche Sache reden ſolle,	391.	37.
wann und wie ein Zeuge derſelben ledig zu ſprechen,	393.	41.
Fürbote zu derſelben, Folge wenn der Zeuge nicht erſcheint,	396 f.	50-2.

Kundſchaft,
um Todtſchlag, 493. 4 f.
um Wundthaten, 506. 1 f.
um Hausfrevel, 517. 5.
um Frevel in eingefriedeten Gütern, 519. 11.
des Geſcholtenen, in Ehrverletzungen, 530. 9.
um Nachtmuthwillen, 544. 1 f.

Kundſchaftgeld,
des Richters, wann jemand an ſeiner Gegenpart Hand dinget, 401. 8.

L.

Lachenbaum,
Marchveränderung, Strafe, 537. 8.

Landsabweſende,
Verwaltung und Herausgabe ihrer Mittel, 33-8. 1-13.
ſind von der Jahrsfriſt des Zugs ausgenommen, 73. 16.
von der Friſt der Verjährung gleichfalls, 120-2. 1-5.
auch von der Friſt um die Homologation und den Angriff eines Teſtaments, {130. 12. / 142. 1.}
auch von der Friſt zu Auflöſung eines Spruchs, 202. 6.
- - - - - - in Beweisthum einer Anſprache gegen Verſtorbene, 384. 17.
- - - - - - - zu der Klage um Scheltungen, 533. 18.

Landsfremde, (S. Fremde.)

Landtage,
gegen flüchtige Todtſchläger, 494 ꝛc. 6 ꝛc.

Laufende Schulden, (S. Schulden.)

Legate, (S. Vergabungen.)

Lehen, Lehengüter,
Zugrecht des Lehenherrn und Mitbeſitzers bey dem Verkauf, {68. 1 f. / 81. 10 f.}
wie der Eigenthümer ein Zinslehen wieder zu Handen nehmen möge, 77. 1.

Lehen, Lehengüter,
Verwürkung der rechten Lehen, die erblich beſeſſen werden, 77 f. 2 f.
Verſtücklung derſelben, und Beſtellung eines Lehenträgers, 78-80. 4-9.
* Handlungen um dieſelben, Verſchreibung, Beſieglung, Angabe, 82. 12 f.
verwürkte, Zubekenntniß, 83 f. 1-4.
Handänderungen der Ehrſchatzpflichtigen, machen den Ehrſchatz fällig, 85. 1.
ſollen in Theilungen nicht ohne Einwilligung des Lehenherrn verſtückelt werden, 183. 8.
* in Geldstagen, ohne Bewilligung nicht zu verſtückeln, A. 8.
* Recht des Lehenzugs zu denſelben, aufgehoben, A. 129. 1.
(S. Lehengefälle, Lehenherr, Mannlehen.)

Lehenbrief,
geht dem Urbar vor, 301. 19.

Lehengefälle,
* Geſetz über den Loskauf der Zehnden und Bodenzinſe, A. 57 ff.
* unentgeldlich erlaſſene, Verzeichniß derſelben, A. 105. 2 f.
* loskäufliche, Verzeichniß und allgemeine Vorſchriften, A. 106 ff. 4 ff.

Lehenherr,
Zubekenntniß des verwürkten Lehens, 83 f. 1-4.
wann derſelbe mit Tod abgeht, ſoll davon kein Ehrſchatz bezogen werden, 86. 5.

Lehenmann,
Verwürkung des Lehens, 78. 3.
Verfahren wider denſelben bey Zubekenntniß des verwürkten Lehens, 83 ꝛc. 1 ꝛc.

Lehenpflicht,
Verſchlagniß derſelben bey Käufen, macht den Kauf ungültig, 53. 5.

Lehenträger,
Beſtellung und Obliegenheiten derſelben, 79 f. 5.7.9.
Lehenzins,
bey Zinslehen, wie man ſich um denſelben bezahlt machen könne, 264 f. 1.4.
Leib,
eines Kinds muß geſund ſeyn, um ſeine Eltern von ſeinem Gut auszuſchlieſſen, 141. 4.
was an den Leib gehörig; (S. Kleider und Kleinodien.)
Frevel wodurch jemand an ſeinem Leib beſchädigt werden mag, Strafe, 498-505. 1-17.
Leibhaft,
nach der dritt- und letzten Pfandfoderung, 214. 21.
nach Herausgabe des Ganturkunds, 223. 15.
Ertheilung, Vollziehung und Folgen des Leibhafts überhaupt, 239-44. 1-13.
nach ausgeführter Ausklägd, 344. 14.
Leidkleider,
einer Wittwe und Kindern, in Geldstagen, 296. 3.
Leiſtung um Frevel,
iſt auf die Ausſchlagung der Vogteyen geſetzt, 28. 8.
wann ſolche in Frevelſachen abgekauft werden können, 473. 8 f.
wann jemand den Leiſtungseyd überſieht, Strafe, 474. 10 f.
muß feyerlich beſchworen werden, 482. 21.
Antritt und Entlaſſung derſelben, nach bezahlter Buſſe, — 22 f.
Leiſtung um Schulden,
wie die Leiſtung fürderlicher Bezahlung angekündigt werden möge, 233 f. 3-6.
Leiſtungsbuſſe,
bey rechtlichen Betreibungen um Gültbriefe, Abſtellung derſelben, 110. 59.
Lidlohn,
Rang in Geldstagen, 298. 11.
was unter dieſem Namen begriffen, 300. 16.

Liegende Güter, Liegenſchaften,

der Bevogteten, Pflicht der Vögte bey deren Kauf und Verkauf,	23.	6.
der Landsabweſenden, Beſorgung derſelben,	35.	7.
von Muttergut herrührend, Vorrecht der Kinder 2ter Ehe,	44.	9.
Verſchlagniſſe bey Käufen um dieſelben, und daherige Folgen,	52 ꝛc.	1 ꝛc.
Einſetzung derſelben durch caſualiſche Käufe, verboten,	62 f.	5.
Scheinkäufe um dieſelben, verboten,	65 f.	10 f.
Bodengülten und Zehndgerechtigkeiten ſind für liegendes Gut zu achten,	70.	7.
Zugrecht bey dem Verkauf derſelben,	68 f.	1-3.
	71.	10.
unterpfändliche Einſetzung derſelben, Fällung des Geldaufbruchſcheins,	87 ꝛc.	1 ꝛc.
Verjährung derſelben,	120.	1 f.
wie man ſolche, in Betreibung unverſchriebener Schulden, pfandsweiſe nehmen möge,	211.	17.
Beſchreibung und Pfändung derſelben, in Folge eines Ganturkunds,	221.	12.
wie lange ſolche auf der Gant ſtehen ſollen,	247.	6.
Einſammlung und Verwahrung des Raubs während dieſer Zeit,	249.	9 f.
Verſteigerung derſelben, Gantsweiſe,	250 ꝛc.	13 ꝛc.
des Geldstagers, Beſorgung derſelben,	284.	2.
Verſteigerung derſelben in Geldstagen,	291 ꝛc.	18 ꝛc.
Anweiſung auf dieſelben in Geldstagen,	308.	8 f.
competenter Richter in Streitigkeiten um dieſelben,	331.	4.
	333.	10.
eingefriedete, Frevel in denſelben, Strafe ꝛc.	517 ꝛc.	6 ꝛc.
* Fertigung der Handänderungen derſelben, A.	73 ff.	

M.

Malefiz,
daherige Vergehen, Enterbungsgrund der Kinder, 139. 1.
Fertigung grober Frevel die dahin einſchlagen, 485. 32.
Mannlehen,
Vorrecht der Söhne in Theilungen, 151. 2. / 171. 5.
Ausſchlieſſung der Sohnstöchter und der Tochtertöchter, 157. 17.
Vorrecht der Brüder in Theilungen, 163. 5.
wann bey der Theilung kein Mannsſtamm vorhanden, 172. 6.
March,
wer über ſolche zäunet, ehret, oder ſie verändert, Strafe, 537. 6-8.
Marktbruch,
Strafe deſſelben, 472 f. 6 f.
Mehr der Stimmen,
gilt in Urtheilen ſo viel als die Einhelligkeit, 420. 6.
Mehrjährigkeit,
* Alter zu deren Erlangung, A. 138. 9.
Mehrwerth,
des arreſtirten Guts, 195. 21.
der verſteigerten Stücke an Gantſteigerungen, 258 f. 30-2.
der Unterpfänder oder Hinterlagen in geldstäglichen Anweiſungen, 305-7. 2-5.
Meſſerzucken,
im Zorn, Strafe, 502. 11.
Mieth und Gaben,
zu längerer Verzinſung der Gültbriefe, verboten, 102. 39.
Minderjährige,
Bevogtung, und Ungültigkeit ihrer Handlungen, 3. 1 f.
* Ungültigkeit der Schuldverſchreibungen derſelben, ꝛc. A. 3 ff.
* väterliche Vogteyen über dieſelben, A. 135 ff.

Mißhandlungen,
grobe, Strafe, 499. 5.
Erſetzung des Schadens bey denſelben, 510. 3.
(S. auch Blutruns, Frevel, Handanlegung, Herdfall, Wundthat.)
Mißhütung,
eigenſinnige und muthwillige, des Verſehrten, Folge, 504. 16.
Mißrechnung,
hat allezeit Wandel, 198 f. 5 f.
Mittel,
(der Bevogteten, Landsabweſenden; S. unter dieſen Rubriken, auch Fahrhabe, Gut, liegende Güter.)
Moderatoren,
obere und untere, Competenz in Ermäßigung der Proceßkoſten, 449. 7-9.
(S. Ermäßigung und Proceßkoſten.)
Molchen,
anſtatt Geldzinſes zu verſchreiben, verboten, 62. 3.
in gültbrieflichen Ausleihungen für baares Geld anzunehmen, verboten, 94 f. 22-4.
dienen zur Sicherheit des Küherzinſes, 265. 4.
Mordthat,
hat ihre beſondere Strafe, 490. 2.
Morgengabe,
Dispoſitionsrecht der Ehefrau über dieſelbe, 133. 2. 136. 7. 145. 2.
Rang in Geldstagen, 302. 21.
Mutter,
Vorſchriften für dieſelbe, um ein Kind enterben zu können, 140. 2.
Recht zu dem hinterlaſſenen Gute ihres Ehemanns, 148. 6 f.
Erbrecht der Kinder erſter Ehe zu ihrem Gute, 152 f. 5 f.

Mutter,

Erbrecht der Kinder aus verſchiedener Ehe zu ihrem Gute, 154 f. 9-11.

Erbrecht derſelben gegen ihre Kinder, 161. 2.

- - - ihrer Kinder zu dem Nachlaß eines ihrer Geſchwiſter, 164 f. 6-8.

kann ihren unehelichen Kindern eine freye Gabe thun, 168. 3.

Theilung derſelben mit ihren Kindern, 170-3. 1-9.

(S. auch Ehefrau ꝛc.)

Muttergut,

Freyung der Hälfte deſſelben zu Gunſten der Kinder, 43. 7.

Recht der Kinder erſter Ehe zu dem gefreyten, 44. 8 f.

gefreyte Hälfte ſoll in dem Geldaufbruchſchein angezeigt werden, 88. 6.

Recht des Wittwers, und der Kinder zu demſelben, 146 f. 3-5.

in Geldstagen, Rang der gefreyten Hälfte, {42. 4. / 299. 14.}

N.

Nachſchlagungsrecht,

der Gläubiger auf geldstaglich verſteigerte Liegenſchaften, 292. 20.

der verlürſtigen Gläubiger auf die collocirten Unterpfänder, 306 f. 4 f.

Nachtfrevel,

Strafe derſelben, 472. 4 f.

Nachtmuthwillen,

Strafe derſelben, 542 f. 1-3.

Rechtfertigung derſelben, 544-6. 1-6.

Nachwähr,

oder Rückbürg, iſt nur gegen den Bürg verhaftet, 118. 9.

Neues Recht, (S. Recht.) 437 ꝛc. 1 ꝛc.

Neujahrgaben,
der Kinder, gehören nicht in den Geldstag, 285. 4.
wann ſie nicht mehr vorhanden, Rang in Geldstagen, 302. 21.
Nichtverhandlung,
wann ſich der Beklagte derſelben getröſten könne, 365. 17.
Niederwurf,
zum Rechten gegen ungehorſame Schelter, 531. 12-14.
Nothwehr,
in Todtſchlägen, 490. 1.
(S. auch Urhab.)
Notarien,
* Strafe, bey Schuldverſchreibungen Minderjähriger, A. 4.
* ſtehen unter Aufſicht des Appellationsgerichts, A. 71. 4.
* ſtipulirende oder Amtsnotarien, Einſetzung und Vorrechte, A. 100. 2.
* Bezug der Stipulationsgebühr, A. 115 f.
* Pflichten in Anſehung des Stempels, A. 119. 5.
* Buſſe, bey Verſchreibung ungeſtempelter Teſtamente, A. 145. 2.
(S. auch Schreiber.)
Notificationen,
und Gegen-Notificationen, während der Procedur, Abfaſſung und Verbindlichkeit, 413-5. 3-7.
Nutzung, (S. Abnutz, Lehenzins, Raub ꝛc.)

O.

Oberamtmänner, (S. Amtleute.)
Obligationen,
Verwandlung derſelben in Gültbriefe, 96. 25.
Aufrichtung, Verzinſung, Ablöſung derſelben, 111-4. 1-9.
Rang derſelben in Geldstagen, 302. 21.
Obmann,
des Waysengerichts, Verrichtungen in Vogtsſachen, { 6. 1. / 16. 4. }

Obrigkeit,

bewilligt die Herausgabe der Mittel der Landsabweſenden, 36-8. 10-13.

Gültbriefe, die ohne ihre Bewilligung an Landsfremde veräuſſert, ſind zu ihren Handen zu beziehen, 106 f. 61 f.

Erbrecht derſelben, 167. 1.

Rechtſame derſelben ſind keiner richterlichen Competenz unterworfen, 424. 1.

die fallenden Buſſen ſind zu ihren Handen zu verrechnen, {480. 15. / 483. 25.}

wann der Todtſchlag von Obrigkeitswegen gerechtfertigt werden ſolle, 492. 3.

Recht an das Gut des entwichenen Todtſchlägers, 496. 12.

(S. auch Rath.)

Ohrenträger,

Fälle, in denen ſolche nicht als Zeugen aufgeführt werden können, 381. 10.

pflichtmäßige Verleider von Freveln ſind nicht als ſolche anzuſehen, 483. 26.

cf. 385. 20.

Ordnungen und Geſetze,

Schlußreden aus denſelben ſind in Proceſſen allezeit erlaubt, 409. 8.

Original,

der rechtsförmigen Schrift, durch die man beweiſen will, ins Recht zu legen, 376. 2.

P.

Partheyen,

ſollen bey Verlängerung der Friſten beyde zugegen ſeyn, 412. 1.

Erſcheinung beyder bey dem Abſpruch, Folgen ihres Ausbleibens, 419. 1 f.

Eröffnung der Urtheil an dieſelben, und Bedenkzeit, 419 f. 3-5.

Partheyen,

obſiegende, Koſtenszuſpruch, 445. 1 f.

können ſich ihrer Koſten halben mit einander vergleichen, 449. 14.

untenliegende, Bezahlung der Proceßkoſten, 450. 16.

- - - - Erſtattung gegebener Urtheile, 451 f. 1-3.

* können ihr Recht ſelbſt und ohne Anwald beſorgen, A. 88. 4.

* Pflichten des Anwalds gegen dieſelben, A. 94. 34 ff.

(S. Appellationen, Beklagter, Friſten, Kläger, Recurſe, Urtheil ꝛc.)

Paſſation,

des Geldstagsrodels, {311. 2. / 322. 5.}

Perlen,

Schätzung derſelben, bey nothwendigen Steigerungen, 253 f. 19-22.

Perſonen,

welche bevogtet werden ſollen, 3. 1.

auf Beſchaffenheit derſelben in Nachtmuthwillen zu achten, 546. 6.

Pfänder,

hinterlegte, bey Obligationen, 114. 10.

wer um ungichtige Schulden nehmen läßt, Verantwortlichkeit, 207. 8.

die ordentlich geſucht werden, ſoll man nicht verſagen, 212. 18.

welche gar nicht, oder zuletzt genommen werden ſollen, 212 f. 19-21.

Forderung, Austragung, Beſchreibung derſelben, 206 ꝛc. 4 ꝛc.

in Betreibung verſchriebener Schulden, 221 f. 12 ꝛc.

hinterlegte, Betreibung um dieſelben, 226 ꝛc. 1 ꝛc.

Vergantung derſelben, 245 ꝛc. 1 ꝛc.

hinterlegte, Rang in Geldstagen, 300 f. 17 f.

Vergantung derſelben, infolge Ausklägdurkunds, 344. 13.

Pfandbote, Pfandforderungen, Pfandzedel,
um unverſchriebene Schulden, Erhaltung, Ausführung und Erfriſchung derſelben, 205.15. 1.23.

Pfarrer,
unterweiſen im Eyd, 394. 44 f. / 402. 12.
(S. auch Geiſtliche,

Pfennwerth,
Anrechnung bey Aufrichtung von Gültbriefen, verboten, 94 f. 22 f.

Pferd, (S. Roß.)

Pflug,
und Geſchirr des Ackermanns, Vorrecht bey Pfändungen, 213. 20.

Pflügen,
oder ehren über die March, Strafe, 537. 7.

Plan, (S. Grundriß,) 406. 10.

Preſthafte,
ſollen bevogtet werden, 3. 1.
Vergabungen an dieſelben, Gültigkeit, 142 f. 2.

Primizen,
* Loskäuflichkeit derſelben erklärt, A. 64. 45.
* Loskaufsart, Vorſchriften darüber, A. 104 ff.

Proceduren, Proceſſe,
von Bevogteten, Vorſchriften und Pflichten der Vögte, 22. 3. / 26 f. 4.6. / 32. 6.
daherige Wirthshauszehrungen, 266 f. 2.u.4.
um Geldstagsſachen, 314. 3.5.
vor den Geldsverordneten in Reviſionsſachen, 318. 7 f.
mündliche oder ſchriftliche Verführung derſelben, 360 f. 2.u.4. / 363. 10.
beſondere, über zerſtörliche Einwendungen, 367. 21 f.
ſind nach Replik und Duplik beſchloſſen, 411. 12.
Aufgabe derſelben, vor der Urtheil, oder Reforme, 415. 8.

Proceduren, Proceſſe,
Aufrichtung neuer, nach der Urtheil, durch neues Recht, 437. 1.
Verführung derſelben nach dem Gaſtrecht, 458. 4.
- - - - - - - nach dem Recht der Armen, 464 f. 6-9.
* Verordnung von 1789 zu Verminderung derſelben, A. 30 ff.
um Frevel; (S. Rechtfertigung.)
(S. auch Antwort, Duplik, Klage, Kundſchaft, Replik ꝛc.)

Procedurſchriften,
Elimination aller Anzüglichkeiten und unanſtändigen Stellen in denſelben, 416. 10 f.
ſollen von dem Verfaſſer unterzeichnet werden, 417. 12.
Druck derſelben, 453-6. 1-9.
* - - - - - Erlaubniß beſtätigt, A. 35. 7.

Proceßform,
* Verordnung von 1803 zu Verkürzung derſelben, A. 74 ff.

Proceßkoſten,
Verſicherung derſelben, oder Rechtsverſicherung, 356-9. 1-8.
Zuſpruch derſelben, 445. 1-3.
Ermäßigung derſelben, 446-9. 4-15.
Bezahlung derſelben in Ausklägden, 347 f. 20. 22.
- - - - - - in Rechtszügen, 353 f. 10. 12.
- - - - - - bey Aufgabe oder Reforme einer Procedur, 415. 8.
- - - - - - bey Erhaltung eines neuen Rechts, 437. 3.
- - - - - - Friſt dazu, von der endlichen Ermäßigung an, 450. 16.
* Moderation derſelben, Competenz und Weitersziehung, A. 102 f.
(S. auch Koſten.)

Procuratoren,
* Vorrechte und Pflichten, Zahl und Erwählungsart, A. 90 ff. 15 ff.

Q.

Quittanz,

ein bloſſer Quittanzzedel iſt im Recht gegen einen Gültbrief nicht würkſam, 105. 48.

bey Abnahme einer richterlichen Hinterlage, von Seite des Gläubigers, 186 f. 8.

Vorweiſung derſelben, bey Einwendung der geleiſteten Bezahlung, 219. 8.

R.

Rath,

Mehghrn. die Räthe, ſollen gegen ihren Willen keine Vogtey haben, 28. 7.

ertheilt den Unehelichen die Erb- und Teſtirensfähigkeit, 168 f. 1. 4.

Vorrecht in Kundſchaftſachen, 382. 12.

wie ihnen zur Kundſchaft zu bieten, 385. 21.

* urtheilt in letzter Inſtanz über Streitigkeiten wegen Loskauf der Lehensgefälle, A. { 66. 51. / 112 f. 42 f.

* urtheilt letztinſtanzlich über Widerhandlungen gegen die Stempelordnung, A. 124. 20.

* beſtimmt die Zahl der ordentlichen Sitzungen der Untergerichte, A. 139. 2.

* Verfahren gegen ſaumſelige Vögte, A. 141 ff. 3 ff.

Raub liegender Güter,

Geldausleihungen auf deſſen unterpfändliche Einſetzung, verboten, 63 f. 6 f.

wann man dazu den Zug habe, 70 f. 9.

wann die Güter auf die Gant gebracht ſind, Einſammlung, 249. 9 f.

von Lehengütern bey Zinslehen, dem Lehenherrn um den Zins verhaftet, 264. 1.

Rebleute,

denſelben mag auf ihren Wimmet hin Geld oder Getreyde vorgeſtreckt werden, 64 f. 9.

Vorrecht ihres Geräths zum Landbau, bey Pfändungen, 213. 20.

Rechnungen,
wie man ſich in Schulden auf Rechnung berufen möge, und Folgen davon, {197-9. 1-7. / 230. 10.}
der Vögte; (S. Vogtsrechnung.)
* ſind dem Stempel unterworfen, A. 119. 4.
Recht,
Anrufung deſſelben gegen einen Spruch, Folge, 200. 1.
Darſchlagen deſſelben gegen Schuldanſprachen, 230. 10.
Form Rechts in Geldstagsſachen, 313 ꝛc. 1 ꝛc.
Darſchlagen deſſelben, und Anrufung des Gerichts, 329. 1 f.
wenn eine Parthey aus dem Recht weicht, Folge, 418. 15.
neues, Erhaltung deſſelben und Folgen, 437-9. 1-3.
* jedermann kann das ſeinige ſelbſt, ohne Anwald beſorgen, A. 88. 4.
der Armen; (S. Armenrecht.)
(S. auch Gaſtrecht, Proceduren, Rechtfertigung ꝛc.)
Rechte, Statutarrechte, u. Gewohnheiten, (S. Uebung, auch Burger von Bern.)
Rechtanbietende,
Frevel an denſelben, Strafe, 514. 5 f.
Rechtfertigung,
der Frevel insgemein, 475-85. 1-32.
des Todtſchlags, 492-7. 1-15.
der Wundthaten, 506-8. 1-9.
der Ehrverletzungen, 527-34. 1-20.
der Nachtmuthwillen, 544-6. 1-6.
Rechtshändel, (S. Proceduren, Proceſſe.)
Rechtſame,
und Dienſtbarkeiten, Verjährung derſelben, 120. 1.
Rechtsverſicherung,
von wem und wann zu leiſten, 356-9. 1-8.
* Competenz der ehemaligen Appellations-Kammer, A. 32.

Rechtsverſicherung,
* verkürzte Proceßform in daherigen Streitigkeiten, A. 76 f. 8 ff.
* in Klagen gegen Anwälde vorgeſchrieben, A. 98. 53.

Rechtszüge,
gegen den Ausbleibenden ſtatt einer Ausklägd, 348 f. 23.
Form der Fällung derſelben, 350-6. 1-15.
gegen den zu einläßlicher Antwort gewieſenen Beklagten, 368. 24.
ſtatt der Ausklägd, in Gaſtsweiſe, 459. 9.
* Einſchränkung derſelben, A. 34. 6.
* Geſetz über deren Fällung und Aufhebung, A. 127 f.

Recurſe, Weiterszìehung,
in Geldstags- und Reviſionsſachen, {314. 4. / 318. 8.}
um Sachen, welche die Competenz des untern Richters nicht überſteigen, {424. 1. / 426. 6.}
um Frevel und Ehrverletzungen, 427. 11.
von Urtheilen der Amtleute, 432 f. 1-5.
Forttreibung derſelben, 434-6. 1-6.
muthwillig aufgeworfene, Beſtrafung, 436. 7.
über Koſtens-Ermäßigungen, 447 f. 7-9.
nach dem Gaſtrecht, 461. 16.
nach dem Recht der Armen, 465. 10.
* Friſt von der Angabe bey der obern Inſtanz bis zur wirklichen Tagsanſetzung, A. 10.
* Abſchlag derſelben, Weiterszìehung, und Strafe im Fall des Untenliegens, A. 33. 5.
* vor Appellationsgericht, daherige Beſtimmungen, A. 67 ff.
* in Schuld- und Rechtsverſicherungsfragen, A. 76 f. 9 ff.
* vor Ober-Moderation, A. 103. 2 f.
* von Urtheilen der Geldsverordneten, A. 125 f.

Red und Antwort, (S. Ja oder Nein, und Verantwortung.)

Reforme,
oder Aufgabe der Procedur vor der Urtheil, 415. 8.

Reiſen,
der Vögte, ſollen ihnen erſetzt werden, 21. 2.
Zehrungen auf denſelben ſind nicht als Wirthſchaftsſchulden anzuſehen, 266. 2.
vorgebende, unrichtiger Gäſte, Recht des Wirths, 267. 4.
der Geldsverordneten und des Schreibers, daherige Gebühren, 321. 3 f.
der Partheyen, Koſtensanſetzung, 448. 11.

Reizung,
mit Worten, in Troſtungsfällen, 489. 9.
mit Werken, oder Urhab, 503 f. 14 f.

Replik,
wie ſie eingelegt werden, und was ſie enthalten ſolle, 407-10. 1-11.
in Gaſtsweiſe, 460. 12.
nach dem Recht der Armen, 465. 9.
* in welchen Beyhändeln keine zu geſtatten, A. 75. 4.

Reſtanz,
von Vogtsrechnungen, zinsbare Anwendung, 21. 2.
von Käufen und Täuſchen, Verhaftung um Verſchlagniſſe, 54 f. 8 f.
von Bodenzinſen und Herrſchaftsrechten, Rang in Geldstagen, 296. 4 f.
von Käufen und Täuſchen, Rang in Geldstagen, 297 f. 7-9.

Reviſion,
der Geldstage; (S. Geldstage.)

Richter,
Theilung des gemeinen Guts, 183. 7.
Pflicht und Gebühr wegen Hinterlagen, 184 f. 2-4.
Obliegenheiten in Arreſtſachen, 188 ꝛc. 1 ꝛc.
Bewilligung für den Gläubiger, ſelbſt Pfänder zu ſuchen, 209 f. 13.
competenter, daherige Vorſchriften, 330-3. 1-10.

Richter,
hinter dem der Beklagte ſitzt, rogatoriſche Bewilligung des Fürbots, 336. 3.
ſoll die Partheyen in die Freundlichkeit weiſen, 360. 1.
mag die ſchriftliche Errichtung einer Procedur erkennen, 363. 10.
kann in Fällen von dem Beklagten ausgeſchlagen werden, 364. 12.
Verhör der Zeugen, wenn der Rechtshandel auch anderswo verführt wird, 388. 29.
mag die geſetzlichen Termine verlängern, 412. 1.
ſoll vor der Urtheil die Partheyen noch kürzlich vernehmen, ib. u. 419. 1.
worüber er urtheilen ſolle, 422. 9.
wann er nach Brief und Siegel, nach Rechten und Gewohnheiten, oder nach der Billigkeit urtheilen ſolle, 422 f. 10-12.
Gewalt, muthwillige Tröhler zu beſtrafen, {415. 9. / 436. 7.}
ſoll denen, die das Recht der Armen genieſſen, keine Gebühren abfordern, 466. 12.
Einfoderung der Buſſen von denjenigen, die hinter einem andern Richter ſitzen, 480. 17.
Vorbehalt ſeines Rechts, in Frevelſachen, 483. 24.
ſoll über bloſſe Schimpfreden, ohne Weitläuftigkeit abſprechen, 529. 7.
ſoll Scheltworte, die vor ihm fallen, in der Kürze fertigen, 533. 20.
ſoll ſich in Fällen von Angaben der Nachtmuthwiller nicht übereilen, 546. 6.
(S. auch Amtleute.)
Rogatorium,
Fürbot, wenn der Beklagte hinter einem fremden Richter ſitzt, 336. 3.
Roß,
Hauptmängel derſelben, und daherige Pflichten des Verkäufers, 58 f. 2 f.

Rukbürg,		
oder Nachwähr, iſt nur gegen den Bürg verhaftet,	118.	9.
Rukgeld,		
von Täuſchen, Rang in Geldstagen,	298.	9.

S.

Säßhaus, (S. Haus.)		
Schaden,		
um Sachen an wachſendem Schaden, mag das Gaſtrecht ertheilt werden,	457.	3.
in wie weit ein entſtehender Schaden zu erſetzen, oder ſelbſt zu ertragen ſey, kann nachgeſehen werden:		
um Kauf und Verkauf für Bevogtete,	23.	6.
durch Nachläßigkeit und Unfleiß des Vogts,	24.	7.
um Unterlaſſung der Einſchreibung von Kauf- und Tauſchbriefen,	48 f.	4. 6.
um Währſchaft,	56 f.	3 f.
um Verhörungen,	66.	12.
bey Ausübung des Zugrechts,	71. 75.	12. 21.
um Aufhebung eines Zinslehens,	77.	1.
wegen unterlaſſener Einſchreibung von Gültbriefen,	92-4.	18-21.
von richterlichen Hinterlagen her,	186.	6 f.
von Arreſten her,	190-2.	7. 10. 14.
von Sprüchen gegen Vögtlinge,	203.	9.
in Pfändungen um laufende Schulden,	208-15.	11. 16. 20. 23.
in Betreibung verſchriebener Schulden,	224.	17.
um Schatzung von Pfändern und Unterpfändern,	246. 290.	4. 15.
um Flökungen,	268. 271.	3. 8.
im Meſſerzucken,	502.	11.

Schaden,		
bey dem Scheiden,	502.	12.
im Fall des Urhabs,	503.	14.
in Wundthaten,	509 ꝛc.	1 ꝛc.
in Freveln gegen Amtleute,	511.	1.
um Gefangenſetzung,	514.	4.
um Frevel gegen ſeine Gegenpart,	—	5 f.
= = = an Haus und Gütern,	516 f. 520.	1. u. 6. 12. 14.
von Mangel an Einzäunung,	535 f.	2-5.
um Ableitung eines Brunnens oder Bachs,	538.	9 f.
wegen Holzfreveln,	540 f.	1-5.
von Nachtmuthwillen her,	542.	2.
Schadlosbriefe,		
Zinsbeſtimmung in denſelben,	98.	30.
cf. A.	12.	
Aufrichtung und Veräuſſerung an Fremde, verboten,	107.	52.
Beſtimmung derſelben um Gültbriefsrecht,	119.	1.
ſind nach den Gültbrieſordnungen aufzurichten,	—	2.
Rang in Geldstagen,	299.	15.
* Gebühren von denſelben, A.	100.	6.
Schärer,		
Rang ihrer Forderungen in Geldstagen,	300.	16.
Schatzung,		
der wieder angebotenen Stücke Vieh und Pferde,	59.	3.
der gültbrieflich zu verſchreibenden Unterpfänder,	89.	7-9.
des arreſtirten Guts,	194.	18.
des auf die Gant gebrachten Guts überhaupt,	246 f.	2-4.
beſondere Vorſchriften über die Schatzung einzelner Effekten,	253 f.	19-22.
in Geldstagen,	290 f.	15-7.
* des Werths des ſtreitigen Guts in Proceſſen vorgeſchrieben, A.	30 f.	1.
Schätzer,		
im Vieh- und Roßhandel,	59.	3.
bey Ertheilung des Geldaufbruchſcheins,	89.	7-9.

Schätzer,
des auf die Gant gebrachten Guts, Verantwortlichkeit, 246. 2. u. 4.
Verbot, in Geldstagen zu bieten, 293. 22.
Scheiden,
bey Streitſachen, 502. 12 f.
Schein,
gerichtlicher, um Geldaufbrüche, S. Geldaufbruchſchein, 87 ꝛc. 1 ꝛc.
gerichtlicher, bey Abloſung von Gültbriefen, 104. 45.
Scheingültbriefe,
Verbot und Strafe, 109. 57 f.
Scheinkäufe,
Verbot und Strafe, 65. 10 f.
Scheintäuſche,
bey Zügen, Verfahren und Strafe, { 73. 17. / 76. 24. }
Scheltungen,
Strafe und Rechtfertigung derſelben, 522 ꝛc. 1 ꝛc.
Scheltworte,
um welche man das Recht gebrauchen mag, 528. 1.
Schiedleute,
Sprüche derſelben, wie aufzulöſen, 201. 5.
Schiff und Geſchirr,
des Ackermanns und Rebmanns, Vorrecht bey Pfändungen, 213. 20.
Verhaftung für den Lehen- und Küherzins, 264 f. 1. u. 4.
Schimpf- Stich- und Verachtungsreden,
Elimination aus den Proceßſchriften, 416. 10.
bey gegebener Troſtung, Strafe, 489. 9.
Verfahren um dieſelben, 529. 7 f.
Schmachſchriften,
Strafe derſelben, 526. 12.
wo darum das Recht zu ſuchen, 527. 2.
Schreiber,
Beſtrafung bey Geldausleihungen auf Vieh, 60. 4.
- - - bey Fruchtzinsverſchreibungen, 62. 3.

Schreiber,
Beſtrafung bey caſualiſchen Käufen, 62. 5.
= = = = bey Geldausleihungen auf den Raub liegender Güter, 63. 6.
= = = = bey Scheinkäufen, 65. 11.
geſchworne, in Stadt und Stadtbezirk, Stipulationsrecht, 49. 5. — 93. 20.
Beſtrafung, wegen Fertigung ungeſetzlicher Gültbriefe, 95. 23. — 99. 33. — 109. 58.
in Geldstagen, ſollen an den Steigerungen nicht bieten, 293. 22.
in Geldstagen, Gebühren, 321 f. 4.
Pflicht in Fertigung und Herausgabe der gerichtlichen Urkunden, 412 f. 2.
wegen der Appellaz- und Reoursurkunde insbeſondere, 434 f. 2-4.
Vorſchrift für dieſelben im Recht der Armen, 466. 12.
* Pflicht in benef. invent. zu Benachrichtigung der Gläubiger, A. 21. 10.
* desgleichen in Geldstagen, A. 27. 12.
(S. auch Amtſchreiber, Notarien.)

Schriften,
neu gefundene, zu Auflöſung von Sprüchen, 202. 7.
Beweis durch dieſelben überhaupt, 376 f. 1-4.
rechtsförmige, gegen Verſtorbene, 384. 17.
(S. auch Brief und Siegel, Proceßſchriften, Titel.)

Schulden, Schuldanſprachen,
bey Käufen um liegende Güter anzuzeigen, daherige Folgen, 52-5. 1-9.
Währſchaft um dieſelben, 57. 4.
Verbot der Errichtung caſualiſcher Käufe, und der Verſchreibung des Jahrraubs um Schulden, 62-4. 5-7.
von Drittmann zu beziehen, oder an Drittmann zu bezahlen, 66. 12 f.

Schulden, Schuldanſprachen,

Verwandlung in Gültbriefe,	96.	25 f.
Ablöſung derſelben, (S. Ablöſung.)	100 ꝛc. / 113 f.	35 ꝛc. / 8 f.
Verjährung derſelben,	121-3.	3-8.
des Erblaſſers, von den Erben zu bezahlen,	124. / 127.	1. / 5.
eine Schuld bezahlt die andere nicht,	197.	1 f.
ungichtige, oder die in Betreibungen widerſprochen werden,	207.	7 f.
Beziehung derſelben je nach ihrem eigenen Recht,	262.	1 f.
von Zehrung in Wirthshäuſern her,	266 f.	1-4.
zu dem Hauptgut derſelben, gehören auch die Zinſe und Betreibungskoſten,	299. / 303.	15. / 23.
ererbte, ſchützen den Geldstager vor dem Ausſchwören,	324.	4.
an Verſtorbene,	384.	17.
vorgeblich bezahlte, Eyd darum,	401.	10.
Claſſen derſelben: oder		
I Laufende, oder unverſchriebene, Beſtimmung derſelben,	111. / 205. / 303.	2. / 1. / 25.
welche Schulden in Geldstagen als laufende angeſehen werden,	296. / 300. / 302.	5 f. / 16. / 21.
Rang derſelben in Geldstagen,	303 f.	24-27.
II Verſchriebene Schulden, Beſtimmung derſelben, (S. auch Obligationen.)	111. / 216. / 302.	1. / 1. / 21.
Zinsbarkeit, und Zinsbeſtimmung,	111 f.	3 f.
Generalitätsrecht in Geldstagen, und daherige Beſtimmungen,	302 f.	21 f.
III Mit Bürgen oder hinterlegten Pfändern verſehene Schulden,		
Beſtimmung und Rechte derſelben, (S. auch Bürge und Pfänder.)	114. / 115 ꝛc. / 226.	10. / 1 ꝛc. / 1.
in Geldstagen,	300 f.	17-19.

Schulden, Schuldanſprachen,
IV Unterpfändliche Schulden,
Beſtimmung und Rechte derſelben, 54. 8. — 87. 1. — 232. 1. — 299. 15.
(S. Gültbriefe, Kaufbriefe, ꝛc.)
in Geldstagen, 297 ꝛc. 7 ꝛc.

Schuldbekenntniſſe, (S. Handſchriften.)

Schuldbetreibungen,
I um laufende Schulden, 205-15. 2-23.
II um verſchriebene Schulden, 216-24. 2-18.
cf. 113. 7.
beſondere Vorſchrift für Schulden, die nicht über 2 Pfund betragen, 225. 19.
III um hinterlegte Pfänder, 226-31. 1-12.
IV um eingeſetzte Unterpfänder, 232-8. 1-13.
(S. auch Abbote.)

Schuldner,
Beſtrafung für Gefährde in Aufrichtung des Gültbriefs, 95. 24.
Ablöſung der Gültbriefe, 100 ꝛc. 35 ꝛc.
Unterſchrift bey Obligationen, 111. 1 f.
Ablöſung von Obligationen, 113 f. 8 f.
in Bürgſchaften, (S. auch Hauptſchuldner.) 115 ꝛc. 1 ꝛc.
kann dem Gläubiger die ſtreitige Bezahlung anbieten laſſen, und im Fall Ausſchlags richterlich hinterlegen, 184 ꝛc. 1 ꝛc.
Arreſte auf ſein Gut und auf ſeinen Leib, 188 ꝛc. 1 ꝛc.
wie er ſich auf Rechnung berufen könne, 197 ꝛc. 1 ꝛc.
wie mit Betreibung gegen ihn zu verfahren, (S. Schuldbetreibung.)
wie ein Leibhaft gegen ihn zu erhalten, (S. Leibhaft und Ausſchwörung.) 239 ꝛc. 1 ꝛc.
kann die Pfänder und Unterpfänder auf der Gant wieder löſen, 247 f. 5-8.
kann bey der Gantſteigerung bieten, 255. 23.
wie ihm ab einem liegenden Gute zu bieten, 257. 28.

Schuldner,

Recht auf den Mehrwerth bey Gantſteigerungen, {258 f. 30 f. / 260. 32.}

wie er den Geldstag anrufen möge, 268. 1 f.

* gültbrieflicher, Angelobung und Erklärung vor dem Gericht, A. 84 f. 27 f.

Schuldtitel, (S. Gültbriefe, Handſchriften, Hausbuch, Obligationen, Schriften.)

Schuldverſchreibungen,

* Minderjähriger, ſind ungültig, A. 3 f.

* über Liv. 20, ſind dem Stempel unterworfen, A. 119. 4.

Schuldverſicherung,

bey Rechtsdarſchlagung gegen bekanntliche Schuldſchriften, 218 f. 6 f.

* Competenz der ehemaligen Appellations-Kammer, A. 32.

* verkürzte Proceßform in daherigen Streitigkeiten, A. 76 f. 8 ff.

Schulen,

Gültigkeit von Vergabungen zu ihren Gunſten, 142. 2.

Schultheiſſengericht,

* Einſetzung, in dem Amtsbezirk Bern, A. 55. 9 f.

Schwägerſchaft,

wird unter dem Wort Verwandte, in dem Erbrecht nicht verſtanden, 177. 5.

Wirkung derſelben bey Kundſchaften, 381. 8.

Schweſtern,

Erbrecht, (S. auch Geſchwiſter.) 163. 4.

Selbſtrache, Selbſtwehr,

(S. Nothwehr, Urhab.)

Silberne Arbeit, Silbergeſchirr,

Verwahrung nach dem Tod eines Hausvaters, {6. 2. / 19. 4.}

Schatzung und Steigerung in Gantfällen, {253. 19. / 254. 22. / 255. 24.}

- - - - - - - - bey Geldstagen, 290 f. 15. u. 18.

Sinne,
nüchterne, werden zum Contrahieren erfodert, 61. 1.
gute, wiſſenhafte, Requiſit zum Teſtiren, {126. 3. | 132. 1.}
cf. 141. 1.
= = = = = = = = = zu Aenderung eines letzten Willens, 144. 3.
ein Zeuge ſoll bey guten Sinnen ſeyn, 378. 2.
grobe Beſchädigung derſelben, Strafe, {499. 15. | 510. 3 f.}
Söhne,
Handlungen derſelben bey Lebzeiten des Vaters, 45. 1 f.
Erbrecht zu dem Gut ihrer Eltern, 151. 1.
Vorrecht darin zu den Mannlehen, 151 f. 2.
desgleichen zu des Vaters Gewehr, Kleidern, Kleinodien, 152. 3.
einer verabſtorbenen Mutter, Erbrecht, 156. 15.
jüngſte, Vorrecht zu dem väterlichen Säßhaus und Hof, 174. 11 f.
* Vorgang im Zugrecht, A. 130. 4.
(S. Erbrecht, Kinder, Mutter, Theilung, Tochterſöhne, Väter.)
Sohnstöchter,
Erbrecht zu der Verlaſſenſchaft des Großvaters, 157. 16.
ſind von dem Mannlehen ausgeſchloſſen, — 17.
Sonne,
Auf- und Niedergang, beſtimmen Tagszeit und Nachtfrevel, {338. 10. | 472. 5.}
Sonn- und Feyertage,
gehören zu der beſchloſſenen Zeit, {440. 1. | 444. 11.}
Specialität,
in Geldstagen, welche Anſprachen dahin gehören, 298 ꝛc. 10 ꝛc.
Spitäler,
Gültigkeit von Vergabungen zu ihren Gunſten, 142. 2.

Spruch,
niemand ſoll in einen gezwungen werden, 200. 1.
mit offener oder beſchloſſener Hand, Gültigkeit und Aufloͤſung, 200-4. 2-11.

Städte,
Gültigkeit der Vergabungen zu ihren Gunſten, 142. 2.

Stadtgericht Bern,
Verführung von Geldstagen, 282. 6 f.
wie den Beyſäſſen an demſelben zur Kundſchaft zu bieten, 385. 21.
Competenz, 424. 3.

Steigerungen,
freywillige, um liegende Güter, Zugrecht, 71. 11.
* Aufhebung des Zugrechts an denſelben, A. 131. 5,
(S. auch Gantſteigerungen, Geldstagsſteigerungen.)

Stein, Stock,
Werfen damit, Strafe, 501. 9.

Stempelabgabe,
* Geſetz über dieſelbe, A. 118 ff.
* bey Teſtamenten, Erläuterung des Geſetzes, A. 145 f.

Stichelreden, (S. Schimpfreden.)

Stipulationsrecht,
* der Amtſchreiber und Amtsnotarien, A. 100. 2.

Stockhaber,
* Fortdauer und Loskauf, A. 109. 24 ff.

Straſſen,
Zäunung gegen dieſelben, 536. 3.
über dieſelben zu bauen, Verbot und Strafe, 538 f. 11 f.

Subſtitutionen,
* Verordnung zu Beſchränkung derſelben, A. 6 f.

T.

Tag,

zum Kundſchaftlegen, Anſetzung deſſelben, {373. 11. / 385. 19.}

des Recurſes in dem Urkund auszudrücken, 435. 5.

zum Abſpruch; (S. Abſpruchstag.)

für Ganturkunde, Moderationen ꝛc. (S. Kundmachung.)

Tagkoſten,

im Fall des Ausbleibens des Klägers, in Ausklägden, 346. 19.

* wegen Nichterſcheinung vor friedensrichterlicher Audienz, A. 43. 26.

* iſt unter der oberamtlichen Competenz, A. 44. 30.

* ſoll ohne Koſtensverzeichniß auf der Stelle beſtimmt werden, A. 76. 7.

Tageszeit,

für die Anlegung der Fürbote, 338. 10.

Beſtimmung derſelben für Nachtfrevel, 472. 5.

Tarife,

* der Emolumente, Reviſion derſelben verordnet, A. 99 ff.

Taufpfenninge,

der Kinder, Recht und Rang in Geldstagen, {285. 4. / 302. 21.}

Tauſchhandlungen,

um liegende Güter, Fertigung und Einſchreibung, 48 ꝛc. 3 ꝛc.

= = = = = = Verſchlagniſſe dabey, 55. 9.

um Lehengüter, Zugrecht, {68. 2. / 81. 11.}

Käufe unter dem Schein von Täuſchen, bey Zügen, 73. 17.

von Lehengütern, daherige Verſtücklungen, 78 f. 3 f.

um ehrſchätzige Güter, 85. 1.

* um Liegenſchaften, Fertigung, A. 79. 5.

* = = = = = = Gebühren, A. 100. 6.

Tauſchreſtanz, (S. Ruckgeld.) 298. 9.

Termine,		
Fatalität derſelben, während dem Rechtsgang,	350.	1.
Verlängerung derſelben durch den Richter,	412.	1.
in Gaſtsweiſe, Verlängerung,	460 f.	13.
* Fatalität derſelben, beſchränkt, A.	34.	6.
* = = = = = = in Schuld- und Rechtsverſicherungsfragen, A.	77.	11.
(Für die verſchiedenen Termine in Rechtsſachen, S. Friſten.)		
Teſtamente,		
Verordnung eines Vogts durch dieſelben,	8 f.	1 ff.
Einrichtung derſelben und Requiſite überhaupt,	125-7.	1-6.
mündliche,	127.	7.
ſchriftliche,	128-30.	8-11.
Eröffnung und Beſtätigung derſelben, oder Homologation,	130.	12 f.
der Mannsperſonen,	132.	1 f.
der Weibsperſonen,	133-6.	1-7.
der Eheleute,	137 f.	1 f.
Abſetzung derſelben,	142 f.	1 f.
können nach Belieben von dem Teſtator geändert werden,	144.	3.
* Beſchränkung derſelben in Abſicht auf Subſtitutionen ꝛc. A.	6 f.	
* Homologation durch die Untergerichte, A.	85. 138.	29. 10.
* Erläuterung des Stempelgeſetzes für dieſelben, A.	145 f.	
Theilung,		
zwiſchen Kindern aus verſchiedenen Ehen,	22. 26.	4. 3.
der Mittel von Landsabweſenden,	34.	5.
der elterlichen Verlaſſenſchaft, (S. Erbrecht, Kinder, Muttergut ꝛc.)	151 ꝛc.	1 ꝛc.
der Mutter mit ihren Kindern,	170 ꝛc.	1-12.
gemeinen Guts,	181-3.	1-8.

Thor, Thüre,
an einem Hauſe, Vorrecht bey Pfändungen, 213. 20.
Frevel an denſelben, Strafe, 520 f. 14 f.
Titel,
ſeit der Urtheil zur Hand gebrachte, für neues Recht, 437. 2.
(S. auch Schriften.)
Töchter,
Erbrecht derſelben zu dem elterlichen Gut, 151. 1.
Vorrecht zu der Mutter Kleidern und Kleinodien, {152. 4. / 154. 10.}
Ausſchlieſſung von den Mannlehen und allfälliges Recht zu denſelben, (S. Mannlehen.)
Tochterſöhne,
Recht zu den großmütterlichen Kleidern und Kleinodien, 156. 15.
Tod,
eines Hausvaters, Vorkehren nach demſelben, 6 ꝛc. 1 ꝛc.
nach Mißhütungen, 504. 16.
Todtbett,
auf demſelben kann man noch teſtiren, 126. 3.
cf. 141. 1.
Todtſchlag,
Strafe kann nicht mit Geld abgekauft werden, 473. 9.
dafür kann nicht an die Hand gedinget werden, {401. 9. / 478. 10.}
in Troſtungsfällen, Strafe, 489. 8.
Strafe deſſelben, 490. 1.
Ausnahmen von dieſer Strafe, {— — / 490 f. 3.}
Rechtfertigung deſſelben, 491-7. 1-15.
Tröhler,
muthwillige, Beſtrafung, {415 f. 9. / 436. 7.}
Troſtung,
Auflegung derſelben, und Wiederaufhebung, 486-8. 1-7.

Troſtungsbruch,
Strafe deſſelben, 488 f. 8 f.
cf. 504. 15.
Trunkenheit,
bey Verkommniſſen, Folge, 61. 1 f.

U.

Ueberarreſt,
auf wirklich mit Arreſt belegtes Gut, 190. 9.
Ueberklagen,
um Frevel, Folge, 479 f. 13 f.
Ueberreſt, Ueberſchuß, (S. Mehrwerth, Reſtanz.)
Uebertruf,
um den halbigen Theil, in Sprüchen, Folgen, 200 ꝛc. 3 ꝛc.
Ueberzins,
in Gültbriefen, Verbot und Strafe, 98 f. 32 f.
cf. 102. 39.
bey Obligationen, Strafe, 112. 5.
Uebung, Gebräuche, Gewohnheiten, Herkommen, Rechte jedes Orts,
in Bevogtung der Ausburger im Stadtbezirk, 17. 5.
in äuſſerlichen Formalitäten der Ehetage, Contracte, Teſtamente, {39. 1. / 47. 1. / 125. 1.}
in Beziehung der Ehrſchätze, 85. 1.
in Anſehung der Mannlehen, {151 f. 2. / 172. 6.}
in Betreibung verſchriebener Schulden auf dem Land, 224. 18.
in Beziehung der Schulden, 262. 2 f.
in Geldstagsbewilligungen, 281. 4.
in Betreff der Rechtsverſicherung, 358. 6 f.
in Form der Urtheile, 419. 1.
wann nach denſelben geurtheilt werden ſolle, 422. 11.
in Anſehung der beſchloſſenen Zeit, 448 f. 10.

Uneheliche,
Erb- und Teſtirensfähigkeit derſelben, 168 f. 1-4.
Uneinläßlicher Beſcheid, (S. Einwendungen, Ja und Nein.)
Unfälle,
ſchützen den Geldstager vor dem Ausſchwören, 324. 4.
Ungichtige Schulden,
die bey Pfandforderungen widerſprochen werden, Folge, 207. 7 f.
in Geldstagen, Anweiſung auf dieſelben, 309. 10.
Untergerichte,
* Einſetzung und Verrichtungen derſelben, A. 48 ff. 63 ff.
* Inſtruktion für dieſelben, A. 78 ff.
* nachträgliche Verordnung über die Fertigung und Einſchreibung der Inſtrumente, A. 114 ff.
* Verpflichtung bey Teſtamenten zu Gunſten der Minderjährigen, A. 138. 10.
* Verſammlung derſelben, daherige Verordnung, A. 139.
Unterhändler,
bey Verkommniſſen im Trunk, Beſtrafung, 61. 2.
Unterpfänder,
gültbriefliche ꝛc., Schatzung ꝛc., 87 ꝛc. 1 ꝛc.
eingeſetzte, Betreibung um dieſelben, 232 ꝛc. 1 ꝛc.
in Geldstagen, Anweiſung auf dieſelben, 305 ꝛc. 1 ꝛc.
* in verſchiedenen Gerichtsbezirken, Vorſchriften bey gültbrieflicher Einſetzung, A. 85. 28.
Unterweiſung im Eyd, {394. 44 f. / 402. 12.}
Urbar,
ſoll in Beziehung der Ehrſchätze befolgt werden, 85. 1.
desgleichen in Beziehung der Zehnden, Bodengülten ꝛc., 262. 3.
der Lehenbrief geht demſelben vor, 301. 19.
* theilweiſe Bodenzinsloskäufe darin anzumerken, A. 59. 14.

Urbar,
* kleine Zehnden nach demſelben zu entrichten, A. 64. 43.
* Primizen und Lehensgefälle nach demſelben zu beziehen, A. 105 f. 4.
Urhab,
durch Handanlegung, worauf Streit erfolgt, 498. 1.
in Freveln an dem Leib, Folge wenn der Kläger als Urhab erkennt wird, 503 f. 14 f.
cf. {509. 1. / 516. 1.}
Urkunde,
aller Proceßſchriften, in gehöriger Zeit zu fertigen, 412 f. 2 f.
des Abſchlags der Weiterſziehung einer Urtheil, 426. 8.
Tag und Stunde des Recurſes auf denſelben zu bemerken, 435. 5.
Urtheile,
endlich ergangene, ſchützen vor einläßlichem Beſcheid, 366. 18.
Ausfällung und Eröffnung derſelben, 419-23. 1-12.
Weiterſziehung derſelben, (S. auch Appellation, Recurs.) 424-7. 1-11.
Ausfertigung derſelben in Appellations- und Recursſachen, 434 f. 2-4.
Erſtattung derſelben, 451 f. 1-3.
in Gaſtsweiſe, 461. 15 f.
im Recht der Armen, Weiterſziehung, 465. 10.

V.

Vater,
wann derſelbe um die Handlungen ſeiner Söhne belangt werden könne, 45. 1 f.
Diſpoſitionsrecht über den Drittel ſeines Vermögens, 132. 2.
cf. 145. 2.
Recht zu dem Gut ſeiner verſtorbenen Ehefrau, (S. Muttergut.) 146 ꝛc. 3 ꝛc.

Vater,
Verpflichtung, ſeinen Kindern eine ziemliche Eheſteuer zu geben, 148. 7.
Gültigkeit ſeiner befugten Vergabungen bey Theilung ſeiner Verlaſſenſchaft, {154. 8. / 174. 10.}
Erbrecht zu dem Gut ſeiner Kinder, 161. 1.
ſeine Annahme eines Spruchs bindet den Vogt ſeiner Kinder nicht, 203. 8.
Erbrecht zu ſeiner Verlaſſenſchaft, (S. Erbrecht, Enterbung, Kinder, Uneheliche ꝛc.)
* Vogtey über ſeine minderjährigen Kinder, A. 135 ff.

Verantwortung,
der Vögte und ihrer Conſtituenten in Vogtsſachen, {19 f. 4 f. / 31. 4.}
in Bevogtung der Landsabweſenden, 35 f. 8. u. 10.
der Gerichtſäſſen und Amtſchreiber bey Geldaufbruchſcheinen, 90. 12.
der Schätzer, {89. 7. / 246 f. 4.}
der Geldstager und der Ihrigen, bey Flökungen, 268 ꝛc. 3 ꝛc.
der Geldsverordneten, 312. 4.
der Schreiber für ſaumſelige Ausfertigung, 412 f. 2.
* der Untergerichte und Gerichtſchreiber bey Fertigungen, A. {82. 16. / 83 f. 22.}

Verbörungen,
oder Uebergabe von Schulden und an Drittmänner, 66. 12 f.

Verbot,
der Schuldſumme an Landsfremde veräuſſerter Gültbriefe, 107. 51.
auf des Lehenmanns ꝛc. Raub, Schiff und Geſchirr, Vieh ꝛc. 264 f. 2-4.
richterliches, in Bauſachen, Strafe der Uebertretung, 539. 12.

Verbürgung,
des Guts der Landsabweſenden, 37. 12.
der Ehefrauen, Ungültigkeit ohne beſondere Erlaubniß, 41. 2.
der Kinder unter väterlicher Gewalt, Ungültigkeit, 46. 3.
einer zurückzunehmenden richterlichen Hinterlage, 187. 9.
eines arreſtirten Guts bey deſſen Zubekanntniß, 193 f. 16 f.
der Buſſen, 480 f. 17 f.
(S. auch Bürgſchaft, Verſicherung.)
Verfaſſer,
der Proceßſchriften ſoll ſolche unterſchreiben, 417. 12.
Vergabungen,
ad pias causas, in Teſtamenten, Gültigkeit, 142. 2.
Verheiſſungen, Verſprechungen,
bevogteter Perſonen, Ungültigkeit, 4. 3.
auf Ehetagen, ſollen gänzlich und ohne Mangel gehalten werden, 39. 2.
der Söhne, unter väterlicher Gewalt ꝛc., 45. 1 f.
der Währſchaft, ausdrücklich erfoderlich, 56. 1.
des Vaters, befugte, Gültigkeit in Theilungen, 154. 8.
Verjährung,
Eintritt und Bedingungen derſelben, 120-3. 1-8.
ſchützt vor einläßlichem Beſcheid, 365. 16.
Verkauf, Verkäufer, (S. Kauf, Käufer, Verſchlagniß, Zug ꝛc.)
Verkommniſſe, (S. Contracte, Eheverkommniſſe, Handlungen ꝛc.)
Verlaſſenſchaft,
Beſieglung derſelben, nach des Hausvaters Tod, { 6 f. 1 ꝛc. / 30. 3. }
(S. Erbſchaft, Geldstag, Theilung.)
Verleider,
in Frevelſachen, Kundſchaft und Geheimhaltung des Namens, 483 f. 26 f.
Vernunft, Verſtand, (S. Sinne.)

Verſchlagniß,
bey Handlungen um Liegenſchaften, Folge und Strafe, 52-5. 1-9.
Verſchwender,
ſollen bevogtet, und dieſes publicirt werden, { 3 f. 1.u.4. / 13. 2. / 29. 1.
Verſicherung,
des Weiberguts, 43 f. 5 f.
des Mutterguts, 147. 5.
einer widerſprochenen Schuld, und des Rechts, (S. Rechts- und Schuldverſicherung.)
Verſtorbene,
Anſprachen an dieſelben, Beweis, 384. 17.
Klagen gegen dieſelben, um Sachen, welche die Ehre berühren, — 18.
Vertrauet Gut,
in Geldstagen, was darunter gehöre, 286 f. 6 f.
über daherige Streitigkeiten urtheilen die Geldsverordneten, 313. 2.
Verwandte,
Verordnung eines Vogts durch dieſelben, 12. 1-3.
können neue Unterſuchung der Vogtsrechnung begehren, 25. 1 f.
haben auf dem Land den Vorſchlag eines Vogts, 30. 3.
der Landsabweſenden, Recht zu ihren Mitteln, 37. 11 f.
Autoriſation der Bürgſchaft einer Ehefrau, 42. 3.
Zugrecht derſelben, 69 ꝛc. 3 ꝛc.
Aßiſtenz der Ehefrau bey Anzeige ihres Guts, 88. 5.
desgleichen zu Verſicherung oder Herausgabe deſſelben, 43. 5 f.
Aßiſtenz der Kinder in Betreff ihres Mutterguts, 147. 5.
Erbrecht derſelben, 158-60. 1-5.
Kundſchaftsfähigkeit derſelben, 379 f. 4-7.
Verpflichtung derſelben in Troſtungen, 487 f. 3.u.7.
eines Entleibten, Recht gegen den Todtſchläger, 492 f. 2.u.5.
* Vorgang derſelben in dem Zug, A. 130 f.

Verwandtſchaft,		
Beſtimmung und Berechnung der Grade,	176 f.	1-5.
Verwundete, Verſehrte,		
Mishütung,	504.	16.
Kundſchaft um die Wundthat, und Folgen,	506 f.	1-5.
Verzeichniß,		
des Vermögens der Bevogteten oder Inventoriſation,	18.	1-3.
	30.	3.
- - - - - - - - - - der Vogtsrechnung beyzufügen,	21.	1.
	31.	5.
der Mittel von Landsabweſenden,	33 f.	3 f.
der Mittel und Schulden in zweifelhaften Erbſchaften,	276.	4.
- - - - - - - - in Geldstagen,	285 ꝛc.	3 ꝛc.
* der Mittel und Schulden in benef. invent. A.	18 f.	5.
Vieh,		
Hauptmängel an demſelben, Folgen in Käufen ꝛc.	58 f.	1-3.
Verbot Geld darauf zu leihen, und Erläuterung deſſelben.	60.	4 f.
Vorrecht des Ackerzugs und Futters für Vieh, in Pfändungen,	213.	20.
das auf die Gant gebracht wird, Verſteigerung,	248.	8.
eines Lehenmanns und Kühers, haftet für den Zins,	264 f.	1-4.
Schaden, den daſſelbe zufügt, auf Gütern,	536 f.	4 f.
Vögte und Vogteyen,		
wer bevogtet ſeyn ſolle, und Würkung der Bevogtung,	3-5.	1-5.
Beſtellung der Vögte nach des Hausvaters Tod,	6 f.	1-5.
teſtamentliche Vögte,	8 f.	1-3.
von der Wittwe vernamſete Vögte,	10 f.	1-5.
verwandtſchaftliche Vögte,	12.	1-3.
geſellſchaftliche Vögte,	13 f.	1-3.
wayſengerichtliche Vögte,	15-17.	1-5.
Inventoriſation und Beſorgung der Mittel der Bevogteten,	18-20.	1-7.

Vögte und Vogteyen,
Pflichten der Vögte, und Verantwortlichkeit, 21-24. 1-7.
Vorſchriften für die Vögte, bey Theilungen, { 22. 4. / 26. 3.
- - - - - - - - - in Rechtshändeln, { 22. 3. / 26. 4.
Streitigkeiten von Bevogteten, Freundlichkeit ꝛc. 27. 5 f.
wer nicht zu Vogteyen gezwungen werden möge, 28. 7.
wer eine Vogtey nicht annimmt, Strafe, — 8.
Folge der Bevogtung in Abſicht auf Aemter, — 9.
auf dem Lande, daherige Vorſchriften, 29-32. 1-6.
über der Landsabweſenden Mittel, 33 ꝛc. 1 ꝛc.
bey Eheverkommniſſen, 40. 4.
bey Freyung von Weibsperſonen, 134. 3.
für Teſtamente der Weibsperſonen, 135. 4 f.
* väterliche über minderjährige Kinder, A. 135 ff.
* ſaumſelige, Verfahren wider dieſelben, A. 140 ff.

Vogtsrechnungen,
Ablage und Unterſuchung derſelben, { 21. 1. / 25. 1 f. / 31. 5.
* unter Liv. 10,000, von dem Stempel enthoben, A. 120. 6.
* in väterlichen Vogteyen, Ablage, A. 137. 8.

Vollmacht,
für Anwälde, die in eines Abweſenden Namen erſcheinen, 417. 14.

Vorbehältniſſe,
mündliche, bey ſchriftlichen Käufen, ungültig, 50. 8.

Vorgeſetzte,
auf dem Lande, Pflichten in Vogtsſachen, 30 ꝛc. 3 ꝛc.
Beyordnung in benef. invent. 276. 4.
(S. Ehrbarkeit, Gemeinden.)

Vorläufige Zeugenverhör,
auſſer dem gewöhnlichen Laufe der Procedur, 392. 39 f.

Voröffnungen,
und Gegenvoröffnungen an Zeugen, 386-9. 22-30.

W.

Wächter,

Strafe, wenn Nachtmuthwiller ſich an denſelben vergreifen, 543. 3.

Währſchaft,

Schuldigkeit, Dauer und Würkung derſelben, 56 f. 1-4.

Waldhaber,

* Fortdauer und Loskauf, A. 109. 24 ff.

Waldungen,

Unterhaltung der Zäune gegen dieſelben, 536. 3.

Frevel in denſelben, Strafe, 540 f. 1-5.

Warnung,

des Schuldners vor der Pfandnehmung, 222. 13.

der in öffentlichen Ehren ſtehenden Burger von Bern vor dem Leibhaft, 240. 2.

Warten,

in böſer Abſicht auf jemand, Strafe, 500. 8.

= = = = = auf ſeine Gegenparthey, Strafe, 514. 6.

Wayſen,

Bevogtung derſelben, und Ungültigkeit ihrer Handlungen, 3. 1 f. 13. 2. 15. 2. 29 f. 1-3.

Wayſenbehörde,

* Verfahren bey väterlichen Vogteyen, A. 135 ff.

* = = = gegen ſaumſelige Vögte, A. 140 ff.

Wayſengericht,

Pflichten deſſelben in Vogtsſachen, 15 f. 1-4.

Streitigkeiten von Bevogteten zuerſt vor daſſelbe zu bringen, 27. 5 f.

Anzeige des Austritts des Schuldners an den Obmann, 270. 6.

Verrichtungen in benef. invent. 276 f. 4 f.

Competenz deſſelben, 425. 5.

Wayſenhäuſer,

Gültigkeit der Vergabungen zu Gunſten derſelben, 142. 2.

Weibel,
von Vogteyen diſpenſirt, 28. 7.
Anlegung von Pfandzedeln, Austragung von Pfändern, 206 ꝛc. 4 ꝛc.
Verrichtungen bey Ganturkunden, 216 ꝛc. 2 ꝛc.
— — — — — in Betreibung um hinterlegte Pfänder, 227 ꝛc. 4 ꝛc.
— — — — — — — — — — um eingeſetzte Unterpfänder, 233 ꝛc. 3 ꝛc.
ſollen an Geldstagsſteigerungen nicht bieten, 293. 23.
Zeugniß bey Anlegung von Fürboten, 337. 7.
Gebühren gehören unter das ausgegebene Geld, 448. 12.
unentgeldliche Verrichtungen im Armenrecht, 466. 12.
ſollen auf die Entfernung der Frevler achten, 485. 30 f.
wenn Nachtmuthwiller ſich an denſelben vergreifen, Strafe, 543. 3.
(S. auch Amtsweibel, Gerichtsweibel.)

Weibsperſonen,
ledige, ſollen einen Vogt haben, { 3. 1 f. / 29. 1. }
mögen ſich mit Rath ihrer Verwandten ſelbſt bevogten, { 11. 5. / 12. 2. }
mehrjährige, mögen ihr Gut in Händen behalten, 20. 7.
Alter für die Teſtirensfähigkeit, 125. 2.
können ihre Teſtamente nicht ſelbſt ſchreiben, 129. 9.
Freyung und Vogtsordnung für ihre Teſtamente, 133-5. 1-5.
in welchen Fällen ſie nicht teſtiren können, 136. 6.
Diſpoſitionsrecht über Kleider, Kleinodien ꝛc. — 7.
in Zeugniſſen gelten 2 nur für einen Zeugen, { 129. 10. / 383. 16. }
Fälle in denen ſie einen Eyd abzulegen haben, ſonſt nur ein Gelübd, 399. 1.
ſollen die auf Frevel geſetzte Strafe nur halb leiden, 471. 2.
Ausnahmen von obiger Vorſchrift, 519 f. 10. u. 14.

Weibergut,
zugebrachtes, Freyung der Hälfte deſſelben, 41 f. 1-4.

Weibergut,
Verſicherung der Herausgabe dieſer gefreyten Hälfte, 43. 5-7.
Angabe dieſer Hälfte in gültbrieflichen Geldaufbrüchen, 88. 4 f.
Recht derſelben in Geldstagen, 298 f. 11-13.
Wein,
Verkommniſſe von Genuß des Weinkaufs wegen, Strafe, 61. 2.
Verſchreibung anſtatt Pfenningzinſes, verboten, 62. 3.
kann den Rebleuten für Vorſchüſſe abgenommen werden, 64 f. 9.
in Pfandforderungen ſtatt Geldes anzunehmen, 208. 10.
* Darſchlagen an Zahlungsſtatt modificirt, A. 147 f.
Werfen,
mit ſchädlichen Werkzeugen, Strafe, 501. 9.
mit Steinen ꝛc. durch das Fenſter, Strafe, 520. 12 f.
Werkzeuge,
der Handwerksleute, Vorrecht bey Pfändungen, 213. 20.
Wiederloſungsrecht,
der Gläubiger bey Geldstagen, 292. 20.
Wirthe,
Strafe bey Verkommniſſen, die trunkener Weiſe geſchehen, 61. 2.
Recht derſelben gegen unbekannte und unrichtige Gäſte, 267. 4.
Wirthshausſchulden,
wie abzuweiſen, und daherige Ausnahmen, 266 f. 1-3.
Wittwen,
Bevogtung derſelben und Folgen, { 3. 1 f. / 6 ꝛc. 1 ꝛc. / 29. 1.
können ſich mit Rath ihrer Verwandten ſelbſt bevogten, 10 f. 1-4.
können ihr Gut ſelbſt in Händen behalten, 20. 6.
(S. Ehefrau, Mutter, Weibsperſonen.)

Wochenblatt,
* geſetzliches Publikationsmittel in beneficiis inventarii, A. 20. 9.
* = = = = = = = = = = in Geldstagen, A. 26. 11.
Wochenbote,
in Pfandsforderungen, da wo ſie üblich, beyzubehalten, 224. 18.
Wohnſitz, Domicilium, (S. haushäblicher Sitz.)
Worte,
(S. Ehrverletzungen, Entſchlagniß, Scheltworte, Schimpfreden ꝛc.)
Wortzeichen,
oder Kleidung des Entleibten, bey Todtſchlägen 495. 10.
Wucher, (S. auch Ueberzins.)
wucheriſche Vortheile bey Gültbriefen ꝛc. Verbot, 99. 34.
= = = = Vorbehältniſſe bey Obligationen, Verbot, 112 f. 6.
Wundthaten,
Bewilligung des Gaſtrechts um dieſelben, 457. 3.
darum kann nicht an die Hand gedinget werden, 478. 10.
cf. 401. 9.
Strafe derſelben, 498 ꝛc. 1 ꝛc.
Rechtfertigung derſelben, 506-8. 1-9.
daherige Entſchädigungen, 509 f. 1-4.

Z.

Zäune,
boshafte Beſchädigung derſelben, Strafe, 520 f. 14 f.
gemeinſame Erhaltung derſelben, it. gegen Straſſen ꝛc. 535 f. 1-3.
Viehſchaden wegen der Einzäunung, 536. 4.
Zäunung über die March, Strafe, 537. 6.
Zehnden, Zehndgerechtigkeiten,
Verſchlagniß in Käufen, daherige Folge, 53. 5.
ſind als liegendes Gut anzuſehen, und dem Zug unterworfen, 70. 7.

Zehnden, Zehndgerechtigkeiten,
ſind der Verjährung nicht unterworfen, 120. 2.
ſollen nach Zehndrecht bezogen werden, 262. 1.
ſollen nach Ausweis der Urbarien ꝛc. entrichtet werden, 262 f. 3.
Rang der Zehndreſtanzen in Geldstagen, 297. 6.
um ſolche iſt auch unter 12 lb. der Eyd geſtattet, 399 f. 3.
Streitigkeiten darüber ſind keiner Competenz unterworfen, 424. 1.
* groſſe, Beſtimmung und Loskauf derſelben, A 60 ff. 15 ff.
* kleine, - - - - - - - - - - - - A. 63 f. 34 ff.

Zehrungen,
um Dingszehrungen Bevogteter wird kein Recht gehalten, 3 f. 2.
in Wirthshäuſern, über 10 Schilling, abzuweiſen, 266. 1.
Ausnahmen von obiger Satzung, 266 f. 2 f.
der Geldsverordneten, 321. 3.
Berechnung derſelben in Proceßkoſten, 448 f. 11 f.

Zerſtörliche Einwendungen,
daberige Beſtimmungen, 364. 13.
* von Vorſchrift wegen Suspenſion der Koſten, ausgenommen, A. 75. 3.

Zeugen,
bey Teſtamenten, 127 ꝛc. 7 ꝛc.
in Proceßſachen, Anzeige bey Namſung der Kundſchaft, 371 f. 6 f.
Beweis durch dieſelben, daherige Vorſchriften, 378-98. 1-54.
Erforderniſſe zur Zeugensfähigkeit, 378-81. 1-10.
ſollen bey Eyden reden, 381 f. 11 f.
Verwerfung derſelben, Aufführung neuer, 382 f. 13 f.
Anzahl zu einem vollkommenen Beweisthum, 383 f. 15-18.
wie ihnen zur Kundſchaft zu bieten, 385 f. 19-21.
Voröffnungen und Gegenvoröffnungen, 386-8. 22-28.
Abhörung, 388-92. 29-40.
Losſprechung oder Anhaltung zum Eyd, Erläuterung ihrer Ausſagen, 393 f. 41-43.

Zeugen,

Unterweiſung im Eyd,	394 f.	44-47.
Koſten,	395.	48.
Fälſchung,	—	49.
Ausbleiben, daherige Folgen,	396 f.	50-53.
Berufung auf dieſelben, bey an die Handdingung,	400 f.	5-7.

Zierden,

einer Ehefrau, Recht in Geldstagen,	302.	21.

Zins,

Kaufreſtanzen können zinsbar beſtimmt werden oder nicht,	50.	9.
von Dingskäufen um Getreyde, Wein, Vieh ꝛc. verboten,	50 f.	10.
in Gültbriefen ꝛc., Ausſetzung und Beſtimmung deſſelben,	97 f.	28-31.
von Obligationen, Beſtimmung deſſelben,	111 f.	3 f.
Nichtbeziehung deſſelben, Einfluß auf die Verjährung der Schuld,	121 ꝛc.	3 ꝛc.
hat in Geldstagen mit dem Hauptgut gleiches Recht,	299. / 303.	15. / 23.
von Zierden und Morgengab, Rang in Geldstagen,	302.	21.
* muß allein in Gültbriefen zu 5 von 100 verſchrieben werden, A.	12 f.	

(S. auch Fruchtzinſe, Ueberzins ꝛc.)

Zinslehen,

wie ſolche wieder an die Hand zu nehmen,	77.	1.

Zubekanntniß,

eines verwirkten Lehens,	83 f. / 85.	1-4. / 2.
eines mit Arreſt belegten Guts,	191 ꝛc.	11 ꝛc.
der gantsweiſe erſteigerten Effekten,	256 ꝛc.	25 ꝛc.
um ausſtehenden Lehenzins,	264.	2.
* von Liegenſchaften, Zufertigung, A.	80 f.	10 ff.

Zug,
von liegenden Gütern, daherige Vorſchriften, 68-76. 1-24.
zu Ergänzung verſtückelter Lehen, 81. 10 f.
* Geſetz über deſſen Beſchränkung ꝛc. A. 129 ff.
Zucken,
ſeines Gewehrs, Strafe, 501. 10.
des Meſſers, Strafe, 502. 11.

Gerichts-Satzung für den Canton Bern von 1761 nebst einem Anhang der seither herausgekommenen Gesetze und Verordnungen

Bern 1810

J.pract. 405 h
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10555032-9